Sammlung

der

bestehenden Verordnungen

für

den evangelisch-deutschen Schulstand

Würtembergs

und

die damit verbundenen

Volks-Bildungs-Anstalten.

von

M. Albert Knapp,
Diaconus in Sulz am Neckar.

Tübingen,
in der Laupp'schen Buchhandlung.
1828.

Ex
Bibliotheca Regia
Berolinensi

Vorrede.

Bei der anwachsenden Menge vaterländischer Schulverordnungen, bei den manchfachen Anforderungen, welche neuerer Zeit an Schulvorsteher und Schullehrer gemacht werden, und bei der oft mit großem Zeitverlust verbundenen Schwierigkeit, jene Verordnungen in nöthigen Fällen sogleich zur Hand zu haben, schien mir eine Zusammenstellung der bestehenden Gesetze und Einrichtungen des evangelisch deutschen Schulstandes in Würtemberg ein besonderes Bedürfniß zu seyn. Ueberdieß sind die Schul-Receßbücher mancher Schullehrer so unvollständig geführt, und wesentliche Gesetze zum Theil ihnen so unbekannt, daß die Vorsteher nicht wenig Mühe haben, die Beachtung derselben gehörig einzuschärfen und zu erhalten. All' dieses fällt hinweg, wenn ein eigenes Schulgesetzhandbuch vorhanden ist, in welchem der Vorsteher sich jeden Augenblick orientiren, und auf welches er den Untergebenen hinweisen kann. Ein solches wünschte ich mit gegenwärtiger Arbeit darzubieten. Freilich

war hiezu eine mühsame Ausscheidung älterer, antiquirter Gesetze nothwendig, deren Masse vielleicht mehreres noch jetzt Anwendbare und Gültige enthalten mag, welches mir entgangen seyn dürfte. Da jedoch die General-Schulverordnung von 1810. die Grundzüge unserer Volks-Schuleinrichtung enthält, so ließ sich das allgemein Gültige leichter unter Hauptgesichtspunkte bringen, an welche das Speciellere der Gesetzgebung ziemlich genau konnte gereiht werden.

Hinsichtlich der Anordnung der Materien schien mir die hier gewählte, welche, wie das ganze Manuscript, von einem hochverehrten Vorgesetzten geprüft und berichtigt wurde, manchen Vorzug vor einer blos alphabetischen zu verdienen, die blos bei allzugroßer Masse des Stoffes anwendbarer seyn möchte. Da während der Arbeit Manches erst nachgesucht und eingeschaltet werden mußte, so mag die Anordnung hin und wieder mangelhaft seyn, worüber ich einsichtsvolle Beurtheiler um Nachsicht und Belehrung bitte, wie mir überhaupt Nachweisungen anderer wesentlichen Gesetze, die mir entgangen sind, besonders interessanter Specialverordnungen, welche eine Lücke der Gesetzgebung einstweilen ausfüllen können, sehr willkommen seyn werden. Um übrigens diese Schrift brauchbarer zu machen, ist ein Register angefügt.

Die Quellen, welche ich benutzte, sind folgende: Die große Kirchenordnung in 4to, Stuttgart 1660. — Cynosura Eccl. Wuertemb., in 8vo, Stuttgart 1716. — Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens im Herzogthum Würtemberg vom 11. März 1793. in 4to.; Erneuerte Schulordnung vom Jahr 1730.; die würtemb. General-Syn.-Rescripte; das k. würt. Staats- und Regierungsblatt; Schulers Schulgesetze, 1810.; Kapff's Repertorium für die Amtsführung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit des Königreichs Würtemberg; und endlich das Schul-Intelligenzblatt für den evangelischen Theil Würtembergs, von Müller. Die Herren Verfasser beider letzteren Schriften haben mir die Benützung ihrer verdienstlichen Vorarbeiten ausdrücklich gestattet, wofür ich Ihnen meinen öffentlichen Dank darbringe. Einige speciellere Verordnungen, so wie die Beschreibung der Stuttgarter Real-Anstalt, des Eßlinger Haupt-Schullehrer-Seminars, und des Privat-Schullehrer-Seminars in Bessigheim, verdanke ich der Güte verehrter Vorsteher, Collegen und Freunde, welche mich bei dieser Arbeit vielfach unterstützt haben.

Weil die Real-, Gewerbe-, Industrie-, Taubstummen- und Blinden-Anstalten sich sämmtlich auf die Bildung der nicht studirenden Jugend beziehen, so glaubte ich sie auf mehrseitigen Rath auch in diese

Schrift aufnehmen zu müssen, ob mir gleich die vollständige Beschreibung aller Realschulen eines Theils wegen der Entfernung und allzumühsamer Correspondenz nicht wohl möglich war, andern Theils auch weniger nöthig schien, weil die hier gegebenen Notizen das Wichtigste enthalten, und ein Gesammtbild von den übrigen liefern, welche meistens von geringerem Umfang sind. Ebenso wollte ich auch die Waisenhäuser nicht näher beschreiben, indem sie, etwa die besondere Disciplin abgerechnet, mit den Volksschulen viele Aehnlichkeit haben, und die Sammlung von Gesetzen mein Hauptzweck war.

Was das Verzeichniß der vaterländischen Schulstellen betrifft, so schien es mir der Vollständigkeit wegen nicht wohl fehlen zu dürfen, obwohl eine Ausführlichkeit, wie in dem Müller'schen Schul-Intelligenzblatt, aus welchem es genommen ist, hier zu viel Raum eingenommen haben würde, und es daher gerathener schien, nur das Allgemeine und Nothwendigste aufzunehmen. Ich wollte eben deßhalb bei der Angabe der Schulbesoldungen die Kreuzer nicht rechnen, und rechnete somit einen Gulden, wo 30 oder mehrere Kreuzer angegeben waren, wie ich wegließ, was unter 30 kr. betrug. Desgleichen gab ich die Kinderzahl immer mit Durchschnittszahlen, welche sich zwischen 5 und 5 bewegen, weil die Schülerzahl sich

doch niemals gleich bleibt. Das Genaueste läßt sich in dem weit verbreiteten Müller'schen Schul-Intelligenzblatte leicht nachlesen.

Ueber die Aufnahme mehrerer Stellen aus der alten Schulordnung von 1730., welche sich oft so fromm und treffend über die wichtigsten Pflichten des christlichen Schullehrers aussprechen, glaube ich mich nicht rechtfertigen zu müssen, da sie jedem Gutgesinnten zusagen, auch Manchem zum Segen gereichen werden. Ebenso sind einige Noten und Fingerzeige blos in der Absicht, Ungeübteren zu nützen, hinzugethan worden. — Die 2 Unterrichts- und Lectionspläne, welche der Anhang enthält, und von welchen der 2te specieller, als der §. 16. angegebene, auch blos temporär ist, werden, als eine nähere Charakteristik der Schullehrer-Seminarien, nicht unwillkommen seyn.

Zu meinem Bedauern mußte mehreres Wesentliche, das mir bei der Sammlung und Ausarbeitung entgangen war, am Ende des Buches unter der besondern Rubrik „Zusätze" nachgetragen werden. Ich habe wegen Auslassung der Artikel: „Resignation, Amtsjubelfeyer, Tod der Schullehrer; Schullehrerwittwen-Kassen und Gratialien der Schullehrer-Wittwen" den Leser in der That um besondere Nachsicht zu bitten, indem er sie billig im Contexte des Buches erwarten könnte. Sie

waren dem Manuscript einverleibt, und wurden während des Drucks auf eine mir unerklärliche Weise übersehen. Da übrigens die Nutzbarkeit des Buches durch das Register bedingt ist, so kann der Fehler durch letzteres noch ziemlich verbessert werden, und also können obige Nachzügler denn doch ihre Dienste thun. Die ferneren Zusätze betreffen neuere Verordnungen, welche meist während des Drucks vorliegender Schrift erschienen, und sich auf Hülfeleistung der Schullehrer, welche sie den Decanen schuldig sind, Gerichtsbarkeit der Schullehrer, Schulbauwesen, Schulversäumnisse und Postsachen beziehen. Auch diese finden im Register ihre Stelle. Im Ganzen aber wird der sachkundige Leser gerne mit mir anerkennen, daß gänzliche Vollständigkeit einer solchen Sammlung bei der ersten Ausgabe sich kaum erreichen läßt.

Hiemit sey diese Schrift allen Schulvorstehern und Schullehrern mit dem herzlichen Wunsch übergeben, daß sie zur Erleichterung ihrer Amtsführung dienen, und von ihnen nicht unbrauchbar erfunden werden möge.

Der Verfasser.

I.

Von den Oberbehörden des vaterländischen Schulwesens.

§. 1.

Das evangelisch-deutsche Schulwesen gehört, wie alle Schulen und Bildungsanstalten von beiderley Confession, zum Ressort des königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches seit neuerer Zeit mit dem Ministerium des Innern vereinigt ist.

(Organisat. Manifest d. 18. März 1806. §. 8. Staats- und Reg.-Bl. 1806. p. 7. — und: Königl. Verordnung v. 18. Nov. 1817. Reg.-Bl. Beil. V. S. 11.)

§. 2.

Von diesem Ministerium ressortirt das evangelische Consistorium, bestehend aus einem Director, 3 weltlichen und 3 geistlichen Räthen, neuerlich auch einem weltlichen und einem geistlichen Assessor, 2 Secretärs, 1 Registrator, 1 Revisor und 2 Canzellisten. Es ist die unmittelbare Oberbehörde für das deutsche Schulwesen.

(Org. Manif. d. 18. März 1806. §. 59. Reg.-Bl. p. 18.)

Gegenstände seines Wirkens sind: die Handhabung der Kirchen- und Schulgesetze überhaupt, und insbesondere die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; die Prüfung der

Geiſtlichen und Schullehrer; die Beſtellung der Kirchen- und Lehrämter durch Anträge, Ernennung oder Beſtätigung; die Aufſicht über die Amtsführung und das ſittliche Betragen der Geiſtlichen und Lehrer; die Sorge für die Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, des Kirchen-Vermögens, wie auch der Pfarr- und Schul-Dotationen, und die Aufſicht über die Schullehrer-Seminarien und die übrigen für Schulzwecke errichtete Anſtalten.

(S. Müllers Int.-Bl. für das evang. Schulweſen Würtemb. 1814. p. 113.)

Durch den jährlichen, im Herbſt erfolgenden, Zuſammentritt des evangeliſchen Conſiſtoriums mit den 6 General-Superintendenten und Prälaten des Landes, bildet ſich die evangeliſche Synode, welche den Zuſtand des vaterländiſchen Kirchen- und Schulweſens nach den durch die Dekanat-Aemter eingeſendeten und mit ihren Beiberichten begleiteten Pfarrrelationen und Schulconferenzberichten unterſucht, ſich im Ganzen, wie im Einzelnen über die Mängel und die Verbeſſerungen deſſelben berathſchlagt, und beim Schluſſe der Sitzungen ihre Beſchlüſſe, ſofern ſie das Ganze betreffen, unter dem Namen von General-Synodal-Receſſen dem Könige durch das Miniſterium zur Genehmigung vorlegt, und hierauf zur allgemeinen Nachachtung an die Dekanat-Aemter ausſendet.

Von dieſen beiden Behörden gehen alle Geſetze und Einrichtungen für das deutſche Schulweſen aus.

Es gibt auch Special-Reſcripte des Conſiſtoriums, und Special-Synodal-Receſſe, welche nur einzelne Angelegenheiten einer Kirchen- oder Schulſtelle betreffen, und, als ſolche, keine allgemeine Bindekraft haben.

§. 3.

Für die Waisen- oder Erziehungshäuser, so wie für die Blinden- und Taubstummen-Anstalten des Landes besteht eine besondere, von dem Ministerium des Innern ressortirende „Königliche Commission für die Erziehungshäuser", welche einen Vorstand, 3 ordentliche und ein außerordentliches Mitglied zählt. Die bisher bei dem Ministerium des Innern eingereichten Gesuche um Aufnahme in eines der beiden Erziehungshäuser in Stuttgart und Weingarten, sind seit dem 1. July 1826 bei obiger Commission für die Erziehungshäuser einzureichen, und mit einem Beibericht des gemeinsch. Oberamts zu begleiten.

(Minist. Reser. v. 28. Jan. 1823. S. Reg.-Bl. p. 192 ff. und p. 242. — Minist.-Rescript d. 30. April 1826. Reg.-Bl. p. 221 f. und Reg.-Bl. 1825. S. 460.) S. Freimüthige Jahrbücher der allgem. deutschen Volksschulen. 6. Bd. 1. Heft p. 74 ff.

§. 4.

Das Finanz-Ministerium und die Kreis-Regierungen entscheiden in besondern Fällen über Schulbausachen, Besoldungstheile der Schuldiener, und Verwendung öffentlicher zum Schulwesen gehöriger Stiftungen.

(Königl. Verord. d. 28. Juni 1823. §. 7, 16. Reg.-Bl. p. 507 und 21. Nov. 1819. Instruct. für die Kreis-Reg. §. 16. Reg.-Bl. p. 948.)

Zu dem Geschäftskreise der gemeinschaftlichen Oberämter gehört die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Schulverbande, wegen Errichtung neuer, oder Beschränkung der Zahl der vorhandenen Schuldiener-

ſtellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehalts-Zulagen, wegen Errichtung neuer Schulhäuſer, und wegen Ausmittlung der dazu erforderlichen Fonds.

Das Erkenntniß, beziehungsweiſe die Berichterſtattung über Anſtände und Streitigkeiten um Beſoldungen und Gehaltstheile der Schuldiener zwiſchen dem Beſoldungsreicher und dem Beſoldeten, ſo wie um die Baulaſt an Schulgebäuden, gehört ausſchließend zum Geſchäftskreiſe des weltlichen Oberamtes.

(General-Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Nr. 16. Staats- und Reg.-Bl. S. 507. — Verordnung über den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der gemeinſchaftl. Oberämter. Reg.-Bl. 1825. S. 457 ff. Vergl. §. 43. dieſes Buchs.)

Die mit den Elementarſchulen verbundenen Induſtrie-Schulen für beide Geſchlechter ſtehen unter der K. Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, und die Real- und Gewerbe-Schulen unter dem K. Studienrath.

II.

Von der vaterländiſchen Schulordnung im Allgemeinen.

§. 5.

Die älteſte Sammlung von Kirchen- und Schulgeſetzen in unſerm Lande iſt die von dem berühmten Dr. Johann Valentin Andreä, Abt in Bebenhauſen, im J. 1639. herausgegebene „Cynosura oeconomiae ecclesiasticae Wirtembergicae“, oder: „Summariſcher Extract der in dem

Herzogthum Wirtemberg zu Erhaltung evangelischer Kirchenzucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebenen hochfürstlichen Rescripten, Decreten und Resolutionen." Dieses Buch enthält die meisten von der Reformation bis zur Regierung Herzogs Eberhard III. ergangenen Kirchengesetze, ist jedoch in manchen Theilen unvollständig und unzuverlässig, und scheint anfänglich blos zum Privatgebrauch des Verfassers bestimmt gewesen zu seyn. 1649. erschien eine 2te, und 1658. von unbekannter Hand, welche auszugsweise einige Rescripte hinzuthat, die 3te Auflage. Nach Andreäs Tode veranlaßte das Consistorium unter herzoglicher Autorität eine vermehrte und verbesserte Ausgabe. Im Jahre 1716. eine 5te unveränderte in 4to und 8vo, welche Johann Jakob Moser anno 1730. in seiner Sammlung protestantischer Kirchenordnungen abdrucken ließ. Das Buch ist in 26. Kapitel eingetheilt, wovon die 20. ersten von dem geistlichen Stande, das 21te von den Schulen und Schulmeistern, das 22te von den Meßnern, und die folgenden von andern Commundienern, vom Armenwesen, von der Gemeinde-Disciplin, und endlich von widrigen Religions-Verwandten, Sectirern und Ketzern handeln. —

Auch die große Kirchenordnung, welche Herzog Christoph zuerst anno 1559. drucken ließ, unter dem Titel: „Summarischer und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und den Ceremonien in den Kirchen unseres Fürstenthums, auch derselben Kirchen anhängenden Sachen und Verrichtungen, bisher geübt und gebraucht, auch fürohin mit Verleihung göttlicher Gnaden gehalten und vollzogen werden solle", — enthält im 6ten, 11ten und 18ten Ka-

pitel Mehreres über das teutſche Schulweſen und über die Unterhaltung der Schuldiener.

Namentlich enthält das Kapitel von den teutſchen Schulen eine Art von Schulordnung in ſechs Abſchnitten: vom Unterſchied der Schulkinder; von der Lehr; von der Zucht; wie und von wem die teutſchen Schullehrer aufgenommen und examinirt werden ſollen; worauf ein jeder teutſcher Schulmeiſter Promiſſion und Pflicht thun ſoll; und: von der Superattendenz (Aufſichtsbehörde) der teutſchen Schulen.

In der Communordnung ſind die bürgerlichen Beneficien und Emolumente der Schulmeiſter nach Maaßgabe der älteren Zeiten beſtimmt.

Eine eigentliche Schulordnung, als Ueberarbeitung und Vervollſtändigung des in der großen Kirchenordnung enthaltenen Abſchnitts über die teutſchen Schulen, erſchien d. 26. Juni 1729. unter dem Titel: „Erneuerte Ordnung vor die teutſchen Schulen des Herzogthums Würtemberg", und wurde anno 1782. neu aufgelegt. Sie umfaßt nicht das Ganze des Schulweſens, ſondern iſt zunächſt eine Amts-Inſtruction für die teutſchen Schullehrer, und beſteht aus 6 Kapiteln: 1) von dem ordentlichen Beruf der Schuldiener, d. h. von den Erforderniſſen, um in den Schulſtand eintreten zu können; 2) vom wirklichen Antritt eines Schuldienſtes; 3) von ordentlicher Einrichtung des Schulweſens; 4) von Unterweiſung der Jugend; 5) von richtiger Eintheilung der Zeit und Stunden; 6) von Erhaltung guter Zucht. —

So unvollständig diese Schulordnung auch in Hinsicht ihres Umfangs und Inhaltes ist, so läßt sich doch der tiefreligiöse, christliche Geist, den sie überall athmet, nicht verkennen. —

Achtzig Jahre lang war sie die Richtschnur des vaterländischen Schulwesens, und wurde von Jahr zu Jahr durch Consistorial-Rescripte und Synodalrecesse erweitert und genauer bestimmt. Als aber das Bedürfniß der Zeit und die veränderte Gestalt der Pädagogik eine durchgreifende Reform des Schulwesens erforderten, wurde durch das Consistorium unter dem 26.—31. Decbr. 1810. vergl. Reg.-Bl. 1811. S. 1 ff. eine General-Verordnung, das teutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, aufgestellt, welche nun in Verbindung mit mehreren älteren noch gültigen, und den seither erschienenen neueren Rescripten des Consistoriums und der Synode, die allgemeine Norm für das Schulwesen ist, und alle Theile desselben umfaßt. Hienach werden nun die verschiedenen Schul-Verordnungen im Einzelnen aufgeführt werden.

III.

Von den Schulverordnungen insbesondere

1.

Von den Schulamtszöglingen.

§. 6.

Die Incipienten des Schullehrerstandes sollen nach §§. 14. und 15 der Gen.-Schulverordnung, die zu ihrer Lehrzeit bestimmten drei Jahre nur allein in einem öf-

fentlichen Schullehrer-Seminar, oder in einer von dem K. Consistorium genehmigten Privat-Bildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem ausdrücklich dazu legitimirten, vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen, um einen vollständigen, theoretisch-praktischen Unterricht in Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, zu empfangen, und mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der älteren, sondern auch der neueren Pädagogik und Didactik, (besonders auch der pestalozzischen Methode) mit fester Rücksicht auf die Bedürfnisse der Elementarschulen gründlich bekannt zu werden.

1te Anmerkung. Ein Synod. Rescript vom 5. October 1809 schränkt die Anwendung der pestalozzischen Methode dahin ein, daß, ehe die Schullehrer diese Methode, oder einzelne Theile derselben einführen, sie dem Decanatamte unter Vorlegung eines förmlichen Lectionsplans anzuzeigen haben, welche Zweige und zu welchen Stunden sie dieselben behandeln wollen. Das Decanatamt berichtet die Sache an das k. Consistorium, und ehe dieses Bescheid ertheilt, soll der Schullehrer mit der neuen Methode nicht beginnen.

2te Anmerk. Bei der musikalischen Bildung der Zöglinge des Schullehrerstandes soll es Hauptrücksicht seyn, daß sie in die Grundsätze der kirchlichen Tonkunst eingeführt, und zu richtiger und zweckmäßiger Behandlung des Gesang-Unterrichts und der Orgel vorbereitet werden. Zur Gewinnung der hiezu erforderlichen Zeit soll der Unterricht in der übrigen Instrumentalmusik nur denjenigen vorbehalten seyn, von deren vorzüglicheren musikalischen Anlagen man sich einen bedeutenden Erfolg versprechen kann.

(Synod. Resc. 29. Nov. 1823. §. 5. 2. d.)

§. 7.

Das erforderliche Alter für den Eintritt in den Schulstand betreffend, war durch ein Synodal-Rescript vom 21. Mai 1807. §. 13. verordnet, daß die Incipienz nicht vor dem 14ten Jahre geschehen dürfe, und die General-Schulverordnung §. 14. hatte das 14te Jahr als Normalalter festgesetzt. Dagegen bestimmte ein Consistorial-Rescript vom 12. Juli 1825. in Erwägung, daß die Lehrlinge des deutschen Schulstandes im 14ten Jahre zu wenig vorbereitet in die Lehre getreten, und nach vollendeter dreijähriger Lehrzeit noch zu wenig gereift als Lehrer in die Schulen übergegangen seyen: daß vom Jahr 1826. an die Lehrlinge des deutschen Schulstandes evang. Confession, erst nach vollendetem 15ten Jahre ihre 3jährige Lehrzeit beginnen dürfen.

(Reg.-Bl. 1825. p. 423.)

§. 8.

Als unerläßliche Erfordernisse zur Aufnahme in den Schulstand überhaupt, und besonders in das Hauptseminar zu Eßlingen, bestimmt ein Consist.-Decret, dd. 8. Septbr. 1812. Folgendes:

a) daß außer den zum Schullehrerstande nothwendigen körperlichen Anlagen, gute Anlagen des Geistes, gesunde Beurtheilungskraft, Wißbegierde und Bildsamkeit, nebst guten Sitten, dem aufzunehmenden Subjecte eigen seyen;

b) daß er Kenntniß der Hauptlehren des Christenthums und der vorzüglichsten Pflichten besitze, fertig, und mit richtiger Betonung der Worte, lese, schön und richtig

schreibe, im schriftlichen Rechnen wenigstens die 4 Species absolvirt habe, und Fertigkeit darin besitze; so wie man Geübtheit im Kopfrechnen und im Nachdenken, und einige Geübtheit, seine Gedanken mündlich und schriftlich geordnet auszudrücken, bei ihm vorausſetzt.

Wer außer diesen Kenntnissen und Fertigkeiten noch Elementarkenntnisse der lateinischen Sprache besitzt, in der Musik und im Zeichnen einige Fortschritte gemacht hat, wird vorzugsweise aufgenommen werden.

(St. und Reg.-Bl. 1812. p. 455. f.)

Diese Verordnung galt übrigens zunächst nur Solchen, welche in das Seminar in Eßlingen einzutreten wünschen. Dagegen bestimmt das Consistorialdecret vom 12. Juli 1825. (Reg.-Bl. p. 423. ff.) nun noch weiter:

In Hinsicht der Vorkenntnisse, welche für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, so wie für die Zulassung zu jeder andern Lehranstalt bei der Vorprüfung (s. hierüber unten) gefordert werden, will man unter Hinweisung auf die Verordnung vom 8. Sept. 1812. (Reg.-Bl. p. 455.) verfügt haben: daß neben den Hauptlehren des Christenthums besonders auch genauere Kenntniß der biblischen Geschichte, wozu, ausser dem Braunschweig'schen Katechismus, Schmids biblische Geschichte zu benützen ist, ferner: nicht blos fertiges, sondern auch ausdruckvolles Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Fertigkeit im schriftlichen, und namentlich auch im Kopfrechnen, wozu als Lehrmittel: elementarisches

Kopfrechnen mit reinen und angewandten Zahlen, von Schuhmacher (Düsseldorf 1817.), und Hoffmanns Lehrbuch der Arithmetik (Stuttgart 1815.), besonders empfohlen werden; dann: Kenntniß der deutschen Sprache, wenigstens soweit der erste Haupttheil von Krause, nämlich Sprachübungen in einfachen und zusammengesetzten Sätzen, führt, und Uebung in schriftlichen Aufsätzen gefordert, so wie in Hinsicht der Musik wenigstens die Anfangsgründe im Gesang und Clavierspielen vorausgesetzt werden.

In letzterer Beziehung wird gefordert, daß der aufzunehmende Lehrling die Töne nach allen ihren Verbindungen richtig und rein angeben, und ein kleines einfaches Lied nach Ziffern oder Noten ohne Hülfe singen könne. Im Clavier muß er die von dem Seminar-Musiklehrer Frech herausgegebene erste musikalische Anleitung unter dem Titel: Die 24 Tonarten für das Clavier mit angemerktem Fingersatz (Eßlingen, bei Seger), vollständig geübt haben. Wer sich außerdem noch weiter üben will, dem werden a) instructive Uebungsstücke für das Pianoforte für die ersten Anfänger; Erstes Supplement zum kleinen Elementarbuch, von Müller; b) Sechs leichte Sonatinen mit Fingersatz für das Pianoforte, von Clementi, zum Gebrauch empfohlen. Uebrigens werden bei der Aufnahme in das Seminar Elementarkenntnisse im Lateinischen und Zeichnen, so wie in der Geographie und Naturgeschichte nicht unberücksichtigt gelassen werden. Besonders wird den Schulconferenz-Directoren aufgegeben, sich dieser Jünglinge rathend und leitend anzunehmen, und von Zeit zu Zeit sie einer Prüfung zu unterwerfen, um die Unfähigen

von einem Berufe, dem sie nicht gewachsen sind, bei Zeiten abzuhalten.

Die neueste Consist.-Verordnung vom 19. Dec. 1826. (Reg.-Bl. S. 532 ff.) enthält über die Vorprüfungen der Schulamts-Candidaten und ihre Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar folgende nachträgliche Verfügung:

„Da es zur Anzeige gekommen, daß die Verfügung vom 12. Juli 1825. (Reg.-Bl. S. 423.), die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend, den Lehrlingen des deutschen Schulstandes nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt ist, auch eine zweckmäßige Benützung der Vorbildungsperiode der Schulamts-Zöglinge sie allein in den Stand setzt, jenen Erfordernissen zu genügen, so sieht man sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die evangelischen Decanat-Aemter haben die Pfarr-Aemter anzuweisen, jeden, der sich dem Schulstande widmen will, so wie dessen Eltern oder Pfleger, von dem Inhalte der gedachten Verfügung genau in Kenntniß zu setzen, und zur Erfüllung der darin gemachten Forderungen durch Rath und That mitzuwirken.

2) Jeder Adspirant hat sich wenigstens ein Jahr vor der Confirmation vor dem Conferenz-Director des Bezirks zur Prüfung seiner Fähigkeiten und Schulkenntnisse zu stellen; dieser hat ihm bei auffallender Untauglichkeit für den Schulstand die weitere Verfolgung seines Planes abzurathen, wenn er ihn aber fähig findet, sich mit seinen Eltern, so wie mit dem Pfarrer und Schul-

lehrer des Orts zu berathen, wie dem Knaben der nothwendige Unterricht zu seiner Vorbildung zu ertheilen sey.

3) Der Conferenz-Director hat wenigstens zweimal im Jahre alle Adspiranten seines Bezirks zu sich zu berufen, um sich durch eine Prüfung von ihren Fortschritten zu versichern, und ihnen weitere Rathschläge zu ertheilen.

4) Auch hat derselbe die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Adspirant von seinem Schullehrer wenigstens zweimal im Jahre zur Conferenz mitgebracht, und von einem der vorzüglichsten Schullehrer des Bezirks im Gesang und Clavierspielen geprüft werde.

5) Sollte sich am Ende des ersten Jahres erweisen, daß der Adspirant keine Fortschritte macht, und namentlich kein musikalisches Gehör hat, so ist ihm dringend abzurathen, den Schulstand zu wählen.

6) Zur Aufnahme-Prüfung für das Seminar sind ausführliche Zeugnisse der Conferenz-Directoren erforderlich, welche nebst einem Zeugnisse des Pfarramtes, daß der junge Mensch in sittlicher Hinsicht nicht verwahrlost worden sey, und daß überhaupt nach Charakter und Betragen nichts gegen ihn und seine Aufnahme eingewendet werden könne, dem durch das Decanat vorzulegenden Aufnahme-Gesuch beigefügt werden müssen.

Die königl. evangelischen Decane und die Schullehrer-Conferenz-Directoren haben diese Anordnungen genau zu vollziehen."

§. 9.

Hinsichtlich der Schul-Inciplenz bei einem Schullehrer genügte früher eine Vorprüfung des Schulamtszöglings durch den Ortspfarrer und den Decan, worauf Letzterer die Bitte desselben um Aufnahme in den Schulstand mit einem Attestat an das Consistorium begleitete. (Vergl. Gen.-Synod.-Reser. 1795. §. 8.) Durch ein Consistor.-Rescript vom 9. April 1822. (Reg.-Blatt p. 298.), vergl. Consist.-Bef. v. 5. März 1825. (Reg.-Bl. p. 153.), wurde aber bestimmt: daß, um dem Zudrängen junger Leute zum deutschen Schulstande Gränzen zu setzen, und die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zu diesem Berufe genau zu erforschen, alljährlich eine, die Aufnahme unter die evangelischen Schulamts-Zöglinge bedingende Vorprüfung in dem Schullehrer-Seminar in Eßlingen vorgenommen, und diese mit der für die aufzunehmenden Seminaristen bereits bestehenden Prüfung in Verbindung gesetzt werden soll.

Durch diese königliche Verordnung wird allen evangelischen Decanen und Schul-Inspectoren aufgegeben, alle diejenigen, welche dem deutschen Schulstande sich widmen wollen, und die erforderlichen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, anzuweisen, unfehlbar im Monat März jeden Jahrs ihre Bittschriften um Zulassung zu diesem Berufe mit den vorgeschriebenen Beilagen und der Anzeige, in welcher Anstalt, oder bei welchem hiezu bevollmächtigten Lehrer sie das Schulwesen erlernen wollen, dem K. evang. Consistorium einzureichen. Außer dem Monat März wird keine Bitte dieser Art mehr angenommen. Diejenigen, welche auf ihre Bitten keine abweisende Antwort erhalten, haben

sich sodann auf den in den öffentlichen Blättern vom Seminar-Inspectorat für diese Prüfung angekündigten Termin in Eßlingen einzufinden, und von dem Ergebniß dieser Prüfung die Entscheidung über die Zulassung zum Schulstande zu erwarten.

Jeder Incipient hat, nach §. 18. der Gen.-Schulverordnung, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an das Consistorium einzugeben, und ein von dem Ortsgeistlichen oder Schul-Inspector ausgestelltes, und vom Decan bestätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre, und der Tauglichkeit zum Schulstande, nebst einem Taufscheine, beizulegen. Einer späteren Consist.-Verordnung vom 29. Jan. 1811. (Reg.-Bl. p. 82.) zufolge, hat der Decan dieses Zeugniß nach vorgängiger Vernehmung des Ortspfarrers auszustellen, und beide haben sich zu diesem Ende von den Eigenschaften des Supplikanten durch eigene gewissenhafte Prüfung zu überzeugen.

§. 10.

Nicht jeder Schullehrer kann Schulincipienten annehmen, und ein Consist. Rescr. vom 8. März 1811. (Reg.-Bl. p. 117.) verordnet hierüber:

a) In allen denjenigen Orten, wo eine öffentliche oder Privatschullehrer-Bildungsanstalt unter der Leitung eines Geistlichen besteht, oder noch errichtet werden wird, kann kein Schullehrer Incipienten in die Lehre nehmen, sondern diese werden an die Lehranstalt des Orts gewiesen. Hingegen können die Schullehrer, welche hiezu von dem Vorsteher derselben für fähig gehal-

ten werden, an dem Unterrichte bei demſelben Theil nehmen.

b) Diejenigen Schulmeiſter, welche um Legitimation zur Annahme von Schul-Incipienten bitten wollen, müſſen ſich der durch die allgemeine Schulverordnung (§. 23. Reg.-Bl. 1811. p. 5.) vorgeſchriebenen Conſiſtorial-Prüfung ihrer Fähigkeit unterwerfen, und je nach 8 Jahren wieder um die fernere Erlaubniß zu Haltung von Schul-Incipienten bei dem Conſiſtorium bitten.

(vgl. Gen.-Schulverordnung §. 17. u. §. 32. dieſ. Buches.)

Note. Ein nicht befähigter Schulmeiſter darf ſeinen eigenen Sohn nicht als Lehrling bei ſich behalten.

(Gen.-Reſcr. v. 7. Dec. 1791. §. 10.)

Die Schulmeiſter, welche Incipienten halten, haben die Methode, nach welcher ſie dieſelben in jedem einzelnen Lehrfach unterrichten, zu beſchreiben, wobei es nicht genügt, wenn ſie die Gegenſtände des Unterrichts blos im Einzelnen angeben; vielmehr werden ihnen ſolche Aufſätze zur Berichtigung zurückgegeben werden.

(Conſiſt. Reſcr. v. 7. Dec. 1810. Reg.-Bl. p. 383. vergl. §. 6. Anm. 1. d. Buchs.)

Note. Wo in einer großen Schule ein Proviſor nöthig iſt, da darf nie ein Incipient die Stelle deſſelben vertreten.

(Gen. Reſcr. v. 7. Dec. 1791. §. 10.)

§. 11.

Ein Decan, welcher Schulincipienten in ſeiner Diöceſe hat, die den Unterricht eines hiezu legitimirten Geiſtlichen oder

oder Schullehrers genießen, hat alljährlich auf Michaelis eine Schul-Incipienten-Tabelle an das Consistorium einzusenden (S. hinten das Formular I.). Diese wird in Folio nach dem Querformat geschrieben, und mit einem Einband versehen. Die Lehrplane der Schullehrer, welche Schulincipienten halten, werden beigelegt. Diejenigen Incipienten, welche im Laufe des Jahres den Schullehrerstand wieder verlassen, und einem andern Berufe sich gewidmet haben, oder wegen eines Vergehens weggewiesen worden sind, werden in einer Beilage mit Bemerkung der Ursache ihrer Entfernung angezeigt.

(Consist. Reser. vom 7. Septbr. 1810. Reg.-Bl. S. 383.

§. 12.

Ein Schul-Incipient kann bei einem befähigten Schullehrer seine ganze Lehrzeit zubringen, und wird nach Verfluß derselben im Consistorium examinirt; will er aber noch im letzten Jahre zu seiner zweckmäßigen Bildung, besonders im Praktischen, sich in das Hauptseminar nach Eßlingen begeben, so ist für ihn durch eine mit dem Seminar zwar in Verbindung stehende, dem Zwecke nach aber von ihm getrennte Nebenanstalt gesorgt.

Die in dieselbe Aufgenommenen heissen Auscultanten (Zuhörer). Ihre Bildung beschränkt sich nach einem von dem Inspector zu entwerfenden, ihren Bedürfnissen und der Kürze ihres Aufenthalts angemessenen Lehrplan, vorzüglich auf das Praktische, ohne jedoch die dazu geeigneten Subjekte von der Theilnahme an den Lehrvorträgen auszuschließen, deren sie empfänglich sind. Für

diese Jünglinge, die nie als eigentliche Seminaristen betrachtet werden, wird der Unterricht in den gewöhnlichen Fächern ebenfalls unentgeldlich ertheilt; auf Benefizien haben sie jedoch keine Ansprüche zu machen. Die Bitten um ihre Aufnahme werden mit gewissenhaften Attestaten ihrer Sittlichkeit und Kenntnisse im Monat März, und durchaus nicht später, eingereicht, ohne daß die Beilegung von Taufscheinen erfordert wird. Ihre Aufnahme findet, wie die der Seminaristen, nur Einmal des Jahrs, in der zweiten Woche des Mai, nach vorhergegangener Prüfung des Inspectors Statt, und es wird Keiner unter diese Klasse der Auscultanten aufgenommen, der nicht wenigstens Ein Jahr daselbst verweilen will. Obige Prüfung geschieht durch den Inspector zur Zeit der für die Incipienten angeordneten Aufnahme-Prüfung.

(Consist. Reser. vom 8. Sept. 1812. Reg.-Bl. p. 456. f.)

§. 13.

Jeder Schul-Incipient, er sey in einer Anstalt gebildet worden, in welcher er wolle, der seine gesetzliche Lehrzeit von 3 Jahren vollendet hat, und nun ein Provisorat antreten will, muß sich einem Examen im königl. Consistorium unterwerfen, das jährlich zweimal nach Georgii und Martini gehalten, und in welchem (Gen.-Schulverordnung §. 23.) auf die erweiterten Bildungs-Anstalten, und besonders auf die neueren Grundsätze des Unterrichts genaue Rücksicht genommen wird. Er hat deßhalb vor einem dieser 2 Termine, an welchem er die Prüfung bestehen will, eine Bittschrift um Zulassung zum Examen, unter decanatamtlichem Beibericht, der neben den nöthigen Per-

ſonalien eine genaue Schilderung der Kenntniſſe und des ſittlichen Verhaltens des Supplikanten enthalten muß, und unter Beilegung eines durch das Oberamt zu beurkundenden Taufſcheins einzureichen. Nach der neueren Beſtimmung (Reg.-Bl. 1825, S. 460,) iſt jede Bittſchrift um Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar mit einem Beiberichte des k. gemeinſchaftlichen Oberamts zu begleiten. Der Termin der Prüfung wird drei Wochen vor demſelben im kgl. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht, und es haben Alle, welche auf ihre Bittſchriften keine abſchlägigen Reſolutionen erhalten haben, ohne weiteres dabei zu erſcheinen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß (S. Circ. Reſc. des Conſ. dd. 14. Nov. 1806.) vor jener öffentlichen Citation Keiner zum Examen nach Stuttgart reiſen darf, ſondern die Citation im Reg.-Blatt abzuwarten hat.

(Gen.-Schul-Verordnung §. 23. Gen.-Reſcr. 30. Juni 1792, und 30. Juli 1808, Reg.-Bl. p. 405. Gen.-Reſcr. 16. Aug. 1808.)

Anmerkung. Die examinirten Schulamts-Zöglinge erhalten von dem Conſiſtorium ihre Zeugniſſe, mit Rückſicht auf den Miniſt. Erlaß v. 8. Decbr. 1821, in dreierlei Hauptklaſſen. Die erſte Hauptklaſſe erhält das Prädikat: Vorzüglich; die 2te Claſſe das Prädikat: Sehr gut, recht gut, durchaus gut, gut; die 3te Claſſe: ziemlich gut, erforderlich, mittelmäßig, kaum erforderlich. Wer nicht einmal eines der vier letzteren Prädikate erlangt, wird nicht angenommen. In Beziehung auf §. 32. haben dieſe Claſſen-Zeugniſſe, welche aber in ſpäteren Prüfungen noch verändert werden können, einen bedeutenden Einfluß auf die Art der Anſtellung auf Proviſorate und Schulſtellen.

§. 14.

Eine weitere Bildungsanstalt für Schulamts-Zöglinge sind die von Landes-Geistlichen geleiteten Privat-Schullehrer-Seminarien. Diese sind nach vorgängiger Anzeige bei dem k. Consistorium, und erhaltener Genehmigung zu errichten.

(Gen.-Schulverordnung §. 17.)

Eine Consist.-Verordn. v. 19. März 1811 (Reg.-Bl. S. 150 ff.) enthält folgende Instruction für die Inspectoren der evang.-lutherischen Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten des Königreichs.

„Jeder Geistliche, welcher ein Privat-Schullehrer-Seminar mit Genehmigung des k. Ober-Consistoriums errichtet, kann, wenn er an seinem gegenwärtigen Dienstort sich nicht fixiren will, nur solche Incipienten aufnehmen, die bei einer Veränderung seines Dienstes sich gefallen lassen, ihm in den neuen Aufenthaltsort nachzufolgen, oder ihre Lehrzeit in einer andern legitimirten Bildungs-Anstalt zu vollenden.

Als Inspector des Privat-Seminars wird ihm Folgendes zur Pflicht gemacht:

1) Hat derselbe den Anfangs-Termin seines Unterrichts nebst den Bedingungen der Aufnahme, dem jährlichen Kosten-Aufwand etc., durch die öffentlichen Blätter, mit der Bemerkung, daß seine Anstalt vom k. Ober-Consistorium genehmigt sey, bekannt zu machen, und diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen werden wollen, aufzufordern, bei dem k. Ober-Consistorium nach der Vorschrift, unter decanatamtlichem Beibericht

zu suppliciren, worauf jedesmal dem Inspector der Anstalt die Namen der Incipienten werden bekannt gemacht werden (vergl. §. 9.).

2) Die Seminaristen hat er bei gutprädicirten Personen in Kost und Wohnung unterzubringen, genaue Aufsicht über ihr sittliches Betragen zu führen, und zu dem Ende von Denjenigen, in deren Häusern sie wohnen, wöchentlich Erkundigung hierüber einzuziehen.

3) Er prüft die in den Schulstand neueintretenden Seminaristen, und macht diejenigen, welche er entweder bei dieser ersten Prüfung, oder im ersten halben Jahre des Unterrichts zum Schulwesen ganz untauglich findet, sogleich in einem eigenen Berichte dem k. Ober-Consistorium, mit genauer Angabe der ihn zu diesem Urtheile bestimmenden Ursachen, namhaft, damit sie vom Schulstand entfernt werden können.

4) Den genehmigten Hauptplan hat er in halbjährige Lehrcurse für die Seminaristen, diese wieder in Tages- und Stunden Lectionsplane einzutheilen, und jedem neueintretenden Seminaristen die Lectionen und Lehrer anzuweisen, die er besuchen soll.

5) Er theilt den Lehrern seine Ansicht über die zweckmäßige Behandlung des Unterrichts für die Seminaristen mit, und hat die Obliegenheit, öfter den Lehrstunden der übrigen Lehrer anzuwohnen, um die etwaigen Mängel zu verbessern.

6) Alle Wochen zieht er von jedem Lehrer Bemerkungen über die Fortschritte der Seminaristen, so wie über ihr Betragen, ihren Fleiß, ihre Aufmerksamkeit ꝛc.

ein, ſammelt dieſelben, und ordnet ſie in einer Tabelle unter die verſchiedenen Rubriken. Eine Abſchrift dieſer Tabelle gibt er vor Michaelis jeden Jahrs dem Decan, der ſie (S. §. 11.) ſeinen Schul-Incipienten-Tabellen im Original beilegt.

7) Der Inſpector verſammelt die Seminariſten am Ende jeder Woche, und gibt jedem nach den erhaltenen Notizen oder ſelbſtgemachten Bemerkungen das Nöthige zu ihrer Ermunterung oder Erinnerung zu erkennen.

8) So wie jeder Lehrer der Seminariſten am Ende jeder Woche ein kurzes Repetitorium des wöchentlichen Unterrichts mit den Seminariſten vornehmen wird, ſo hat der Inſpector alle Monate eine Prüfung in allen Lehrpenſen mit ihnen anzuſtellen, und nach dem Erfund dieſer Prüfung ſeine tabellariſche Beſchreibung der Seminariſten mit der beſonderen Bemerkung am Rande, daß dieſes Urtheil ein Reſultat der monatlichen Prüfung ſey, zu berichtigen.

9) In Angelegenheiten des Seminars, oder wenn einer der Incipienten einer Correction von Seiten der höheren Behörde bedürfte, auch, wenn ein Seminariſt die Lehrzeit vollendet hat, und um das Conſiſtorial-Examen ſupplicirt, erſtattet der Inſpector einen an den Decan zu übergebenden, und von dieſem im Original einzuſendenden Bericht an das k. Conſiſtorium, und legt in lezterem Falle eine ins Einzelne gehende Schilderung der Kenntniſſe des Seminariſten, ſo wie ein Zeugniß in Hinſicht ſeines ſittlichen Betragens bei.

10) Der Inſpector hat beſonders darauf zu ſehen, daß der Zweck der Seminariſten-Bildung nicht aus den Augen

geſezt, das für ſie Brauchbare in jedem Unterrichts-fache mit Vermeidung alles deſſen, was nur zu einem oberflächlichen Vielwiſſen führt, vorgetragen, und ſie zu beſcheidenen, genügſamen, zum praktiſchen Unterricht tauglichen Lehrern gebildet werden.

Er wird wahre Religioſität und Moralität in ihnen zu wecken, ſie mit Liebe für ihren wichtigen Beruf zu erfüllen ſuchen, und daher von Zeit zu Zeit auch Vorträge an ſie halten, die dieſem Zwecke entſprechen.

11) Es wird den Inſpectoren zwar noch eine allgemeine Anweiſung in Beziehung auf die Unterrichtsfächer und deren Behandlung zugehen; indeſſen wird es zur Verbeſſerung der Lehranſtalt zweckmäßig ſeyn, wenn ſämmtliche Inſpectoren ſolcher Privat-Seminarien ſich miteinander, ſo wie mit dem Inſpector des Haupt-Seminars in Correſpondenz ſetzen, und ſich gegenſeitig ihre Lehrplane, ſo wie ihre gemachten Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung derſelben, mittheilen.

12) In Hinſicht auf die Lehrſtunden hat der Inſpector darauf zu achten, daß nicht zu viele an Einem Tage zuſammengehäuft werden, damit die Seminariſten im Stande ſeyen, das Gehörte zu Hauſe zu wiederholen, mithin für ihren Privatfleiß, welcher vorzüglich zu wecken iſt, Kraft und Muße übrig bleibe.

13) Er wird ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, die Orts-Schule zu verbeſſern, damit ſie für die Seminariſten eine wirkliche Muſterſchule zu praktiſchen Uebungen werde.

14) Am Schluſſe der Lehrzeit hat er den abgehenden Se-

minariſten die beſtehenden Schul-Verordnungen bekannt zu machen und zu erläutern.“ (S. die Beilage Nro. 1. hinten.)

Anmerkung. Hinſichtlich der Vorprüfung im Haupt-Seminar in Eßlingen (§. 9.), der geſtatteten ſpäteren Aufnahme in die Auscultanten-Claſſe daſelbſt (§. 12.), und der Conſiſtorial-Prüfung nach beendigter Lehrzeit finden bei den in Privat-Seminarien gebildeten Incipienten dieſelben Verhältniſſe Statt, wie bei den andern. —

Uebrigens iſt in Betreff der Conſcriptions-pflichtigkeit noch zu bemerken, daß diejenigen, welche erſt nach Erlernung einer Profeſſion Schul-Incipienten werden wollen, keine Exemtion von der Militär-Pflichtigkeit haben, da nur die Lehrzeit des zuerſt gewählten Gewerbes Befreyung von der Ausnahme begründen kann. Wenn ein ſolches Individuum, unbeſchadet der Militär-Pflichtigkeit, in die Lehre als Schul-Incipient eintritt, ſo ſoll das Dekanatamt jederzeit das Oberamt davon in Kenntniß ſetzen.

(Vergl. §. 27. Spec.-Reſcr. nach Wildberg, d. 21. Juni 1808. S. Schulers Schulgeſetze p. 21 f.)

§. 15.

Das nach dem §. 16. der Gen.-Schulverordnung im Jahre 1811. errichtete Haupt-Schullehrer-Seminar in Eßlingen iſt die wichtigſte Schullehrer-Bildungs-Anſtalt im Vaterlande. Es wurde zuerſt fondirt durch ein Einkommen von 2100 fl. von dem aufgehobenen Alumneum in Eßlingen, und durch einen Zuſchuß aus der Staatskaſſe von 2000 fl., wovon Anfangs die Lehrer-Beſoldun-

gen, die Benefizien für die Zöglinge und alle übrigen Bedürfnisse zu bestreiten waren. Durch ein Decret vom 30. Nov. 1811. wurde das Schullehrer-Seminar in Oehringen aufgehoben (S. Gen.-Schulverord. §. 17.), und mit dem Eßlingischen vereinigt. Hiedurch fiel der Kasse ein Kapital von 10,000 fl. zu, aus dessen Zinsen drei Hohenloher Zöglinge, jeder mit 100 fl. unterstützt werden. Die Nomination derselben steht zu 2/3 den Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, und zu 1/3 den Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg zu. — Durch ein Decret vom 5. October 1812. wurde das Contubernium in Hall aufgelöst, und der Fonds von 6051 fl. mit der Seminar-Kasse in Eßlingen vereinigt. Dieselbe unterstützt dagegen einen Hallischen Zögling jährlich mit 100 fl. Unter dem 23. August 1819. erhielt das Seminar durch ein Decret eine jährliche Zulage von 500 fl. für weitere Unterstützungen von Seminaristen, so daß sich durch all diese Zuflüsse die jährliche Stipendien-Summe im Ganzen auf 3380 fl. erhöhte, welche gegenwärtig noch besteht. Unter dem 14. Sept. 1817. und 22. August 1820. wurde alles, was der Hospital von Eßlingen zur Erhaltung des Seminars beizutragen hatte, auf das Kirchengut übernommen. Endlich sind durch die Decrete vom 19. Mai 1820. und 1. Januar 1812. auch zwei Stipendien für jüdische Zöglinge, jedes zu 75 fl. errichtet, neuerdings aber in drei, à 50 fl. verwandelt worden.

Anmerkung. Das Seminarium steht unter der Inspection des Professors Mag. Denzel, welcher ausser dem Religions-Unterricht in der 1ten u. 2ten Klasse, Pädagogik und Methodik lehrt, und wird auf-

ser demselben noch von folgenden Lehrern versehen: Oberlehrer: Professor Hochstetter, zugleich Diakonus der Stadt; Seine Pensen sind: Catechetik, deutsche Sprache, Naturgeschichte und Naturlehre. Conrector: M. Bärlin, Lehrer der Religion in der 3ten Classe, in der deutschen Sprache und in der Geschichte, 1ter Unterlehrer: Kies, Lehrer der Arithmetik und Geometrie, und zum Theil auch der Gesanglehre; auch leitet derselbe die praktisch-methodischen Uebungen. 2ter Unterlehrer: Trb-ster, Lehrer der Geographie, des Elementar-Zeichnens; zugleich leitet er mit Herrn Kies die praktisch-methodischen Uebungen. Musiklehrer: Frech; — Gehülfe desselben: Straub. Diese Lehrfächer-Vertheilung ist jedoch nicht auf die Stellen, sondern auf die Personen gegründet.

Ueberdieß geben die Unterlehrer, die Provisoren der Musterschule und der Stadt, so wie auch die vorzüglichsten Auscultanten Unterricht im Clavierspielen.

Lehrer der Musterschule: Klotz, mit 1 Gehülfen. Die Schule ist eine Mädchenschule, die in 2 Hauptklassen, und in diesen in mehrere Unterabtheilungen zerfällt, an welchen Auscultanten und Seminaristen arbeiten.

Lehrer der Taubstummenschule: Heß. Diese Schule existirt seit dem Herbst 1825., zählt gegenwärtig 11 Kinder, worunter 8 durch Staatsmittel in Kost und Wohnung bei einer geordneten Bürger-Familie unterhalten werden. Die 3 übrigen sind aus der Stadt und den Filialien, und nehmen blos Theil am Unterricht.

§. 16.

Der Unterricht im Hauptseminar wird (Gen.-Schul-Verordnung §. 16.) unentgeldlich ertheilt, und dreißig we-

niger bemittelte Candidaten (neuerdings 32 auſſer den 3 Halliſchen) erhalten überdieß aus den dazu beſtimmten Fonds jährliche Unterſtützungen, je nach dem größeren oder geringeren Bedürfniß des Einzelnen. S. §. 19. —

Ueber die Erforderniſſe zur Aufnahme in das Seminar S. §. 8. —

Was die Zahl der Zöglinge betrifft, ſo wurde durch ein Decret vom 4. Mai 1824. die Normalzahl der jährlich aufzunehmenden Zöglinge auf 50 feſtgeſetzt, und ſo iſt die volle, jederzeitige Zahl 150, indem der Aufenthalt im Seminar 3 Jahre dauert. (Da indeß nur 32 Zöglinge, und dieſe nur theilweiſe vom Staate Unterſtützung genießen, ſo hängt die Ergänzung der Zahl 50 von den ökonomiſchen Verhältniſſen der Supplicanten ab. Die Zahl iſt weder im vorigen, noch in dieſem Jahre erfüllt worden.)

Zu dieſen kommen die ſogenannten Auscultanten, d. h. 1) ſchon angeſtellte Proviſoren, welche noch 1—2 Jahre den Unterricht im Seminar genießen wollen, und auch die Funktionen von Unterlehrern zum Theil verſehen. 2) Incipienten von Schulmeiſtern, oder aus Privat-Seminarien, welche noch 1—2 Jahre ihrer Incipienz im Seminar zubringen wollen.

Anmerkung. Auch Ausländer nehmen Theil am Unterricht im Seminar; ihre Zulaſſung iſt aber nicht geregelt, ſondern hängt allein von ſpecieller Erlaubniß des Conſiſtoriums ab, und kann bei Mangel an Platz oder überfüllten Claſſen ganz zurückgewieſen werden.

Ihre Wohnung und Kost haben die Zöglinge bis jetzt bei Bürgern der Stadt, und bezahlen dafür jährlich im Durchschnitt 70—75 fl. ohne Bett und Wäsche.

Die Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar geschieht von dem Inspector und den Lehrern im Monate April.

Der Prüfungen der Seminaristen sind jährlich zwei; die erste im Monat Mai durch ein Mitglied des Consistoriums; die 2te im November durch den Inspector. Die jährlichen Ferien treten im Frühjahr nach der Prüfung 3 Wochen lang ein, und im Herbst im October ebenfalls 3 Wochen. —

Der Unterricht im Seminar wird gegenwärtig nach folgendem Lehrplan gegeben, welcher auf alle bei der Provisorat-Prüfung geforderten Fächer sich erstreckt.

1) Religions-Unterricht. 3te (unterste) Classe: Biblische Geschichte. 2te Classe: Catechismus der christlichen Lehre; gegenwärtig nach Hitzigs Lehrbuch. 1te Classe: Einleitung in die biblischen Bücher, und Bibel-Erklärung.

2) Pädagogik und Methodik. 1te Classe: im Sommer: allgemeine Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Wöchentlich 2 Stunden Katechetik. — Im Winter: Methodik der Lehrfächer, Schuldisciplin und Taubstummen-Lehre. An dieses schließen sich 2 praktische Unterrichtsstunden an, wo die Seminaristen 3ter Classe die Schüler bilden. Ueberdieß täglicher Unterricht in der Musterschule und in den übrigen Schulen der Stadt. In die letzteren ist auch die 2te Classe vertheilt. Auch nehmen die Seminaristen 1ter Classe Theil an dem Unterricht der Taubstummen.

3) Deutſcher Sprach-Unterricht. 3te Claſſe: Sprach-Uebungen. 2te Claſſe: Kleine Grammatik der deutſchen Sprache. 1te Claſſe: deutſcher Styl mit Uebungen.

4) Arithmetik, durch alle Claſſen. Im letzten Semeſter Repetition.

5) Formen- und Raumlehre. 3te Claſſe: Formenlehre, und im 2ten Semeſter Anfangsgründe der Geometrie. 2te Claſſe: Fortſetzung. 1te Claſſe: Sommers: praktiſche Geometrie auf dem Felde; Winters: Repetition.

6) Das Wiſſenwürdigſte aus den Realien. 3te Claſſe: Geographie. 2te Claſſe: Geographie, Naturgeſchichte und allgemeine Geſchichte. 1te Claſſe: Naturlehre; Winters: Repetition der Geſchichte, zur Vorbereitung auf das Proviſorat-Examen.

7) Elementarzeichnen. Uebungen im Schreiben und ausdruckvollem Leſen, durch alle Claſſen, in verhältnißmäßig abnehmender Stundenzahl.

8) Muſik.

a) Generalbaß; 1te und 2te Claſſe.

b) Geſang-Uebungen durch alle Claſſen, in Abtheilungen.

c) Klavier- und Orgel-Unterricht, täglich durch alle Claſſen.

d) Inſtrumental-Muſik, theils in beſondern, theils in allgemeinen Uebungen; die letzteren in Verbindung mit Vokal-Muſik.

Jede Claſſe iſt in zwei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung erhält, wo es nöthig iſt, — wie in der deut-

ſchen Sprache, Arithmetik, Formen- und Größenlehre, Geographie, Geſang, ihren eigenen Unterricht.

Sonntag Nachmittags wird ein eigener Seminar-Gottesdienſt gehalten.

Was die Disciplin des Inſtituts betrifft, ſo führt der Vorſteher die Oberleitung; die Oberlehrer die Leitung im Beſonderen nach Claſſen; die Unterlehrer haben die ſpecielle Aufſicht im Seminargebäude und in den Koſthäuſern. Die geringeren Strafen (Noten) werden durch die Oberlehrer angeſetzt; die größeren Strafen (mehrere Noten, Carcer ꝛc.) können nur durch den Vorſteher oder durch den Ausſpruch des Lehrer-Convents angeſetzt werden.

§. 17.

Ueber die Aufnahme in das Hauptſeminar beſtimmen die Conſiſt.-Reſcripte v. 29. Jan. 1811. (Reg.-Bl. p. 81 f.), und v. 8. Sept. 1812. (Reg.-Bl. p. 455 ff.) Folgendes:

1) Alle neueintretenden Schul-Incipienten haben mit ihren Bittſchriften um Aufnahme in eine Schullehrer-Bildungs-Anſtalt ein Zeugniß ihrer Tauglichkeit zum Schullehrerſtand in Hinſicht auf Fähigkeit, Kenntniſſe und Aufführung vorzulegen. Dieſes Zeugniß, welches der Decan von dem Ortspfarrer einzuholen hat, muß gewiſſenhaft detaillirt ſeyn, und nebſt der Bittſchrift des Candidaten und ſeinem vom Oberamt beſcheinigten Taufſchein dem dekanatamtlichen Beibericht beigeſchloſſen werden. Auch haben die Dekane in zweifelhaften Fällen ſich durch eigene Prüfung der Suppli-

canten von ihren Fähigkeiten und Kenntniſſen zu überzeugen, um nöthigenfalls diejenigen welchen ſie mangeln, um ſo mehr ſogleich zurückweiſen zu können, als dieß ohne dem der Fall ſeyn würde, wenn ſie in der mit ihnen vom Seminar-Inſpector vorzunehmenden Prüfung die erforderlichen Eigenſchaften nicht bewähren.

2) Alle, welche im Monat März, dem einzigen jährlichen Termin für die Einreichung ſolcher Bittſchriften, (§. 9.) um Aufnahme in das Hauptſchullehrer-Seminar gebeten haben, und nicht durch beſondere Reſcripte ohne weiteres abgewieſen worden ſind, haben ſich am Donnerstag nach dem Confirmations-Act (alſo in der 2ten Woche des Monats Mai) in Eßlingen bei dem Seminar-Inſpector zur Prüfung zu ſtellen, welche dieſer nach dem angegebenen Maaßſtabe (S. §. 8.) vornehmen, und von deren Reſultaten die Aufnahme abhängen wird.

§. 18.

Was die bei der Aufnahme in das Hauptſeminar in Eßlingen zu übernehmende **Verpflichtung** betrifft, ſo enthält ein Befehl des Miniſt. des Innern v. 18. April 1823. (Reg.-Bl. S. 315 f.) folgende Beſtimmungen:

1) Um für die Zukunft jedem Zweifel über die Verpflichtung der in dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar für den deutſchen Schulſtand gebildeten Zöglinge zu begegnen, wird hiemit Folgendes verordnet:

1) Jeder Zögling des evangeliſch-deutſchen Schullehrer-Seminars übernimmt mit der Aufnahme in dieſe Anſtalt die Verbindlichkeit, ſich dem deutſchen Schullehrer-

stande zu widmen, und nach erlangter Anstellung auf Verlangen in den Dienst der vaterländischen Schulen einzutreten. Ohne besondere höhere Erlaubniß darf daher derselbe diesen Beruf nicht wieder verlassen.

α) Wenn ein Zögling diese Verbindlichkeit unerfüllt läßt, sey es nun, daß er eigenmächtig aus dem Seminar austritt, oder wegen seines ungeordneten Betragens aus demselben entfernt wird, ohne durch ausser seiner Verschuldung liegende Zufälle unfähig geworden zu seyn, oder daß er endlich eigenmächtig der Verwendung für das vaterländische deutsche Schulwesen sich entzieht; so hat derselbe die während seines Aufenthalts im Seminar genossene Unterstützung der Staats-Casse zu erstatten.

β) Von der Leistung des vorstehenden Ersatzes sind jedoch diejenigen Zöglinge befreit, welche in den ersten 6 Monaten ihres Aufenthalts im Seminar aus Mangel an zureichenden Fähigkeiten zu dem Beruf eines Schullehrers aus diesem Stande wieder austreten.

Anmerkung. Die Taxe für die Aufnahme in das Seminar beträgt 4 Gulden. (Stempel- und Taxordnung v. 14. Nov. 1808.) Jedoch werden solche Zöglinge, welche entweder gar keine Beihülfe, oder nur eine von 50 bis 100 fl. erhalten, von Entrichtung der Taxe freigelassen. (Bef. der Steuer-Sect. des k. Finanz-Depart. v. 20. Juli 1815.)

Hiebei werden noch für jeden Gulden der angesetzten Taxe 6 kr. als Schreibgebühr erhoben. (Taxordnung §. 33.) Außerdem sind als Stempel-Surrogat für jeden Gulden der Taxe noch weitere 6 kr. zu entrichten, und es wird diese letztere Gebühr auch

dann

dann eingezogen, wenn die Taxe selbst nachgelassen werden sollte. (Verordn. des Geheimen Raths d. 1. Febr. 1817. Reg.-Bl. S. 58.)

§. 19.

Die schon oben berührten Stipendien (Beneficien), welche unbemittelten Seminaristen gereicht werden, unterliegen nach den Consist.-Rescripten vom 29. Januar 1811. (Reg.-Bl. S. 81. f.), v. 8. Sept. 1812. (Reg.-Bl. S. 455 ff.), v. 12. Juli 1825. (Reg.-Bl. S. 424.) und dem Minist.-Erlaß v. 19. Januar 1825. (S. Müllers Schul-Int.-Bl. II. S. 1—3.) folgenden Bestimmungen:

1) Die Bitten um Beneficien finden sowohl bei der Aufnahme als während des Aufenthalts im Seminar Statt, und es werden vorzugsweise denjenigen unbemittelten Seminaristen, die bereits auf ihre Kosten im Seminar sich befinden, — vorausgesetzt, daß sie günstige Zeugnisse des Fleißes und der Sitten erhalten, zur Erleichterung für ihre Eltern, bei der Austheilung berücksichtigt werden.

2) Diejenigen Incipienten, welche wegen Mittellosigkeit um eine Unterstützung bitten, haben ein von den Ortsvorstehern ausgestelltes, und von dem Oberamt verificirtes Attestat, worin ihre und ihrer Eltern Vermögens-Umstände genau angegeben sind, mit ihren Bittschriften (§. 9.) einzusenden. In diesem Zeugniß ist namentlich anzugeben:

a) Ob, und welches ererbte Vermögen sie besitzen.

b) In welchen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen sich ihre noch lebenden Eltern befinden.

e) Ob, und welche Unterstützung sie während ihres Aufenthalts am Seminar von Stiftungen, Verwandten, oder andern Wohlthätern zu hoffen haben.

3) So wie die Schulamts-Candidaten, welche im Seminar durch Fleiß, gute Sitten und rühmliche Fortschritte in Kenntnissen der öffentlichen Unterstützung sich würdig bezeugt haben, auch nach dem Austritt aus dem Seminar eine zweckmäßige Anstellung auf Provisorate zu erwarten haben, so macht im Gegentheil Sittenlosigkeit, Unfleiß und Trägheit des erhaltenen Benefices nicht nur verlustig, sondern es muß Jeder, der dieser Ursache wegen sein Benefiz verliert, das bereits Empfangene zurückerstatten, eine Bedingung, welcher auch derjenige unterworfen ist, der während seines Aufenthaltes im Seminar freiwillig den Beruf eines deutschen Schullehrers, zu dessen Bildung er allein sein Benefiz erhalten hat, mit einem andern vertauscht.

Zöglinge, welchen nach ihren Vermögens-Umständen ihre Aufenthaltskosten am Seminar nicht schwer fallen können (z. B. wenn einer ein in Pflegschaft stehendes Vermögen von 3000 fl. besitzt), können kein Stipendium erhalten; ebenso hört der Stipendien-Genuß ausserordentlicher Weise auf, wenn ein Zögling durch Verbesserung seiner Vermögens-Umstände aufhört, genußfähig zu seyn.

4) Nach der Entscheidung über die Aufnahme hat der Vorstand des Seminars die Zöglinge in Hinsicht auf ihre Bedürftigkeit auf den Grund jener gemeinde-

räthlichen Zeugniſſe in ein tabellariſches Verzeichniß zu bringen und zu lociren.

5) Von den aufgenommenen Zöglingen werden mit Ausſchluß derjenigen, welche ein Fürſtlich Hohenlohe'ſches Stipendium erhalten, die 32 Bedürftigeren im Laufe ihres dreijährigen Aufenthalts am Seminar aus dem Stipendien-Fonds der Anſtalt unterſtützt.

6) In Hinſicht auf den Grund der Unterſtützung werden dieſe 32 Zöglinge in drei Claſſen getheilt.

Die 10 Bedürftigſten unter denſelben erhalten drei Jahre lang jährlich ein Stipendium von je 50 fl. Die 10 nächſtfolgenden zwei Jahre lang, nämlich je im zweiten und dritten Jahre ihres Aufenthalts jährlich ein Stipendium von 50 fl., und von den 12 letzten erhalten im dritten Jahre des Aufenthalts zehen je ein Stipendium von 50 fl., und 2 je ein Stipendium von 40 fl. —

Kein Stipendium überſteigt die Summe von 50 fl.

7) Die Geſammt-Summe der Stipendien, nach Abzug der Fürſtlich Hohenlohe'ſchen Stipendien, à 300 fl. mit 3080 fl., wird hienach in 60 Stipendien, à 50 fl. — 3000 fl., und zwei, à 40 fl. — 80 fl. vertheilt, von welchen jährlich

	die jüngſte Abtheilung	
10.	à 50 fl.	500 fl.
	die mittlere Abtheilung	
20.	à 50 fl.	1000 fl.
	die älteſte Abtheilung	
32.	Stipendien, nämlich 30. à 50 fl. .	1500 fl.
	und 2. à 40 fl.	80 fl.
62.		3080 fl.

erhält.

8) Wird in einem Jahr von der Stadt Hall ein dortiger Bürgers-Sohn zum Genuß ihres Stipendiums à 100 fl. präsentirt, so werden diesem zwei Stipendien, à 50 fl. verliehen, und es werden sodann in der Abtheilung, mit welcher er eintritt, statt 10. nur 8. vertheilt.

9) Die Verleihung der Stipendien findet sogleich nach dem Eintritt einer jeden Abtheilung in das Seminar für den ganzen dreijährigen Aufenthalt Statt, und geschieht von dem Consistorium auf die gutächtlichen Anträge des Vorstands der Anstalt.

10) Wenn in einer Abtheilung die 32 ordentlichen Stipendien, entweder wegen der geringen Anzahl der Zöglinge in dieser Abtheilung überhaupt, oder wegen Wohlhabenheit mehrerer Zöglinge in derselben, nicht vollständig ausgetheilt werden können, so wird über den Ueberrest ausserordentlicher Weise zum Besten einzelner, besonders bedürftiger Zöglinge dieser, oder einer der beiden andern Abtheilungen auf die Vorschläge des Consistoriums vom Ministerium verfügt.

(Minist.-Erlaß d. 19. Jan. 1825. Müllers Schulgesetz-Bl. II. B. p. 1—3.)

Anmerkung. Schulamtszöglinge, welche kein Beneficium genießen, erhalten im Fall ausgezeichneten Fleißes, besondere Synodalprämien im Betrag von 3—8 fl. —

§. 20.

In den beiden Waisenhäusern zu Stuttgart und Weinarten (vergl. §. 3.) werden ebenfalls Schulamtszöglinge

aus den hiezu tauglichen Waisenknaben gebildet. Ausser solchen werden keine auswärtigen in dieselben zugelassen. Solche Incipienten stehen unter der besondern Aufsicht der Königl. Commission für die Erziehungshäuser, und haben am Schlusse ihrer Lehrzeit das gewöhnliche Consistorial-Examen zu erstehen.

Anhang.

Es möchte nicht uninteressant seyn, eine besonders hieher gehörige Stelle aus dem ersten Heft der freimüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen (1s Heft 1819. S. 131. f.), die früheren Schullehrer-Bildungs-Anstalten Wirtembergs betreffend, hier beizufügen.

Ausser den Schulmeistern, welche sich der Bildung von Lehrlingen des Schulstandes widmeten, waren noch einige kleine Institute im Königreiche, welche ebenfalls mehr oder weniger Candidaten des Schullehrer-Standes für ihre Bestimmung bildeten, nämlich:

1) Das Stuttgarter Waisenhaus. Schon im Jahre 1797. war in dem für das deutsche Schulwesen zu Stuttgart entworfenen Verbesserungsplan des Consistoriums bei Gelegenheit des Vorschlags, einen Inspector für die deutschen Schulen anzustellen, der Gedanke geäussert worden, es könnte die nach jenem Plan als nothwendig dargestellte Anzahl von 12 deutschen Schullehrern die beste Gelegenheit zu einem kleinen Schullehrer-Seminar unter Leitung des neuen Schul-Inspectors darbieten; auch wurde in der darauf erlassenen Geheimenrathsresolution befohlen, unter Communication mit dem damaligen Kirchenrath auf die Realisirung dieses Vorschlags Bedacht zu nehmen; allein da jener Schulplan nicht realisirt worden war, so hatte auch von Seiten des Staates für die Realisirung dieses zweckmäßigen Vorschlags nichts geschehen können. Indessen hatte durch den, für Verbesserung des deutschen Schulwesens unermüdet thätigen Schulinspector und Waisenpfarrer M. Klecke, dieser Plan der Errichtung eines kleinen Schullehrer-Seminars dadurch sich zu realisiren begonnen, daß er Lehrlinge gegen ein jährliches Kostgeld-

das sie dem Waisenhaus bezahlten, und welches endlich bis auf 140 fl. gesteigert wurde, in Wohnung, Kost und Unterricht aufnahm; sie theils selbst, theils von seinen Schullehrern unterweisen, und in seiner Schule sich in der besseren Lehrmethode praktisch üben ließ. Allein diese Anstalt konnte schon nach den Bedingungen ihrer Anlage keine große Anzahl liben; 12 bis 15 Zöglinge konnten für das Ganze nicht viel wirken, auch mußte durch die Nothwendigkeit, sich durch Privat-Unterricht ihr Kostgeld wieder zu verdienen, nicht nur die Zeit für ihre eigene Bildung beschränkt, sondern auch Lust und Kraft zum eigenen Studium mehr oder minder geschwächt werden. Indessen giengen mehrere gutgebildete und mit regem Eifer für das Bessere erfüllte Lehrer aus dieser Anstalt hervor, und es kann nicht geläugnet werden, daß diese Anstalt nicht wenig dazu beitrug, das Bedürfniß eines Schullehrer-Seminars allgemeiner fühlbar zu machen.

2) Das Schullehrer-Seminar zu Oehringen. Es verdankte sein Entstehen der Wohlthätigkeit des verstorbenen Fürsten Ludwig Friedrich Karl zu Hohenlohe-Oehringen-Neuenstein, der unterm 19. Juni 1788 aus seinem Privat-Vermögen ein Capital von 10,000 fl. stiftete, aus dessen Zinsen immer 3 Schulamts-Candidaten zu Oehringen freie Kost, Wohnung und unentgeldlichen Unterricht erhielten. In der Regel wurden in dieses Seminar Schulprovisoren zu ihrer weiteren Ausbildung aufgenommen; der ganze Lehrkurs dauerte 3 Jahre. Außer dem dortigen Gymnasium genossen sie noch einigen Unterricht, und wurden im Schulhalten geübt.

3) Das Eßlinger Alumneum. Dieses erzog ungefähr 10 arme junge Leute, größtentheils für den Schullehrerstand. Der Fonds, von welchem sie in Wohnung, Kost und Unterricht ganz frei erhalten wurden, war nicht unbedeutend. Der Rector des Pädagogiums war jedesmal Aufseher dieses Instituts, dessen Local selbst in einigen Zimmern des Pädagogiums (lateinischer Lehranstalt) bestand. Ursprünglich waren diese Alumni für die Kirchenmusik bestimmt, und die Theilnahme an demselben blieb auf immer ihre Obliegenheit; allein sie bildeten sich meistens zu lateinischen oder deutschen Schullehrern, ohne daß die Anstalt für diese Bestimmung eingerichtet war.

4) Das Contubernium zu Hall hatte ganz denselben Ursprung, dieselbe Anlage, dieselbe Bestimmung und Aufsicht,

und lieferte ebenfalls in Einzelnen seiner Zöglinge, jedoch auch nur zufälligerweise, Candidaten des Schullehrerstandes.

5) Das Tübinger Pauperat, das aus 2 Präfecten und 5 Schülern bestand. Diese pauperes sangen wöchentlich vor den Häusern, und wurden auch bei dem Kirchengesange gebraucht. (Dieß ist noch jetzt der Fall.) Mehrere von ihnen widmeten sich dem deutschen Schullehrerstande, und wurden in der anatolischen Schule zu Tübingen zu dieser Bestimmung weiter ausgebildet.

Allein alle diese Anstalten lieferten höchstens 30 Zöglinge für den deutschen Schullehrerstand, und, wie schon von den Einzelnen bemerkt worden ist, so war bei den Meisten derselben von keiner planmäßigen, methodischen Bildung für diesen Beruf die Rede. (Man lese hiezu die ganze lehrreiche Abhandlung S. 127. ff. „Ueber die Anstalten zur Bildung künftiger Volksschullehrer evangelischer Confession im Königreiche Würtemberg.)

2.

Von den Provisoren.

§. 21.

Provisoren, oder Schulamtsgehülfen, werden in folgenden Fällen angestellt:

a) In Schulen, welche 100 Kinder und darüber zählen. Es ist daher bei 100 Schülern Ein Provisor, bei 200. bis 250. sind zwei Provisoren, bei 300. bis 400. sind drei Provisoren anzustellen.

(Gen.-Schulverordnung §. 12.)

Wenn irgend an einem Orte, wo vorher kein Provisor aufgestellt worden, wegen vermehrter Kinderzahl ein solcher nöthig wird, so ist darüber sogleich an das K. Consistorium zu berichten.

(Consist. Reser. v. 7. Aug. 1812. Reg.-Bl. p. 397.

b) In Filialschulen, welche wegen geringer Schülerzahl oder sonstigen Gründen nicht mit einem normalmäßig besoldeten Schulmeister besetzt werden können.

(Vergl. Consist.-Rescr. v. 7. Aug. 1812. Reg.-Bl. p. 397.)

Der §. 1. der Gen.-Schulverordnung bestimmt hiebei noch weiter, daß, wo für einige nahe gelegenen Orte noch keine gemeinschaftliche Schule bestehe, wenigstens ein gemeinschaftlicher Schullehrer, oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufzustellen sey, der sich an jedes Ort wöchentlich 2—3mal zu begeben habe, um die Kinder gemeinschaftlich zu unterrichten.

Anmerkung. Eine hieher gehörige schon frühere Verfügung findet sich in der General-Synodal-Verordnung vom 11. Decbr. 1807. §. 4.: „Es wäre zur Verbesserung des Schulwesens allerdings das Zuträglichste, wenn die geringen Besoldungen der Filial-Schullehrer so verbessert werden könnten, daß nur gelernte Schulmeister dafür angestellt werden könnten. Da aber die Zeitumstände es nicht gestatten, so ist von den Decanen in einer besondern Beilage Bericht zu erstatten, ob nicht nach Zulassung der Localität mehrere einander nahe liegende Filialschulen in eine Hauptschule vereint und dadurch die Einkünfte des Schulmeisters so verbessert werden könnten, tüchtige gelernte Provisoren aufzustellen, und solche zum Schulhalten in die nahe gelegenen Filialien zu schicken; wodurch auch noch der große Vortheil erzielt würde, daß die Kinder nicht mehr über Feld in die Schule gehen dürften, und dadurch die Schulversäumnisse sehr gemindert würden.

c) Bei alten unterstützungsbedürftigen Schulmeistern. Der §. 30. der Gen.-Schulverordnung sagt hierüber:

Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienst unfähig geworden sind, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Ortskassen, mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schul-Besoldung, von etwa dem 4ten Theil derselben, ein Provisor beigegeben werden.

Ebenso erhalten auch kränkliche Schullehrer, welche zur Amtsführung auf längere Zeit untüchtig sind, einen Provisor als Gehülfen oder als Schulamtsverweser. (Vergl. Spec.-Bef. v. 22. August 1817 §. 25. d. B.)

d) Bei erledigten Schulstellen als Amtsverweser, wenn der Schullehrer mit Tod abgegangen ist.

Anmerkung. Nach §. 13. der Gen.-Schul-Verordn. cessiren die Winterprovisoren. Indeß giebt es noch einige wenige Stellen ausnahmsweise, wo regelmäßig nur des Winters Provisoren angestellt sind.

§. 22.

Es bestehen zweierlei Classen von Provisoraten:

a) Beständige (perpetuirliche), vom Schulmeister unabhängige, worunter auch die Filialschuldienste mit Provisoratgehalt gehören. Diese werden, so wie alle Stadtprovisorate, ob diese abhängig oder unabhängig sind, unmittelbar und ausschließlich von dem Consistorium besetzt, und es sind demnach die dießfallsigen Vakaturen jedesmal sogleich anzuzeigen, so wie diejenigen Provisoren, welche dergleichen Stellen wünschen,

und sich dazu qualificiren, bei dem K. Consistorium sich in der vorgeschriebenen Form zu melden haben.

(Consist.-Rescr. v. 7. Aug. 1812. Reg.-Bl. p. 397.)

Unter unabhängigen Provisoren sind nach dem Gen.-Syn.-Rescr. vom 15. Dec. 1825. Nro. 4. alle diejenigen verstanden, zu deren Salarirung die öffentlichen Kassen Alles oder den größten Theil beitragen. — Es bezieht sich also dieses Prädikat in der Regel nur auf die Art ihrer Besoldung, nicht auf ihr amtliches Verhältniß zu ihren Schulmeistern. Die triftigste Erläuterung hierüber giebt das Gen.-Synod.-Rescr. vom 24. März 1816. Nro. 9. in folgenden Worten:

„Zu Hebung mehrerer Anfragen und Zweifel in Hinsicht auf die sogenannten provisores perpetuos (beständige Provisoren) und ihre Verhältnisse gegen die Schulmeister wird hiemit zu erkennen gegeben, daß diese Benennung an sich keineswegs, selbst wenn die Provisoren vom K. Ober-Consistorium ernannt worden sind, eine Unabhängigkeit zur Folge habe, vielmehr dieselben in der Regel dem Schulmeister, dem sie als Gehülfen zugegeben worden, ebenso, wie bisher, untergeordnet, und nur diejenigen Provisoren davon ausgenommen sind, welche ausdrücklich vom K. ber-Consistorium bei ihrer Anstellung oder nachher als unabhängig erklärt worden sind, oder noch erklärt werden. Es haben sonach die Decane die Ortspfarrer anzuweisen, über dieser stets bestandenen Ordnung zu halten, zugleich aber auch darür zu sorgen, daß dieses Subordinationsverhältniß nicht zum Nachtheil des Unterrichts und der Schuldisciplin mißbraucht werde, und in dergleichen Fällen ent-

weder sogleich das Geeignete anzuordnen, oder in Anstandsfällen an die Decane zu berichten, welche erforderlichen Falls bei dem K. Ober-Consistorium Anfrage zu machen haben." —

b) Abhängige Provisorate, d. h. solche, die entweder ganz oder größtentheils von Schulmeistern besoldet werden, und mithin entweder gar keinen, oder nur den geringeren Theil ihres Einkommens aus öffentlichen Kassen beziehen.

Solche, von den sub Nro. a) ausgenommenen Provisorate können nach dem Consist.-Rescript v. 7. August 1812. (Reg.-Bl. p. 397. f.) zwar von den Decanen mit solchen Provisoren, welche bereits ein Jahr in ihrer vorigen Schule angestellt waren, auch ein Vierteljahr zuvor aufgekündigt hatten, und die erforderlichen günstigen Zeugnisse mitbringen, ohne vorherige Anfrage besetzt werden. Jedoch versieht man sich zu ihnen, daß sie das Beste allein berücksichtigen, und nur diejenigen Provisoren annehmen werden, welche sowohl durch ihre Zeugnisse, als nach der mit ihnen angestellten Prüfung sich vorzugsweise für die Bedürfnisse der betreffenden Schule eignen.

Diese Verordnung wurde durch ein Consist.-Rescript vom 21. Mai 1813. wiederholt, mit dem Beifügen, daß die Wiederbesetzung solcher Schulprovisorate, welche den Decanen anvertraut worden, den Schulmeistern selbst nie überlassen, sondern die Decane angewiesen seyn sollen, solche Stellen nach genauer Prüfung der Bedürfnisse der Schule, so wie der dazu in Vorschlag kommenden Subjecte, selbst zu besorgen, und das Beste der Schule gewis-

senhaft zu berücksichtigen. — Wenn sich ihnen aber bei entstehenden Vakaturen kein taugliches Individuum darstellte, so haben sie sich mit Darlegung der Verhältnisse der Schule an das K. Consistorium zu wenden.

Dieselbe Verfügung wird durch ein neueres Consist.-Rescript d. 11. Dec. 1821. (Reg.-Bl. S. 901.) folgendermaßen modificirt: „den Decanen wird bemerkt, in Zukunft in den Berichten zu den Gesuchen der Provisoren um Versetzung ausdrücklich anzugeben, ob sie ihre Stelle, wofern deren Besetzung ihrer Befugniß unterliegt, selbst mit einem tüchtigen Subject zu ersetzen wissen, oder deren Wiederbesetzung von dem Consistorium erwarten. In denjenigen Fällen aber, wo letztere Behörde sich veranlaßt sieht, einen Provisor von Amtswegen innerhalb eines Quartals auf eine andere Stelle zu versetzen oder zu berufen, wird jedesmal, um in der Schule keinen Stillstand herbeizuführen, ein Stellvertreter von dem Consistorium sogleich abgeordnet werden.

Anmerkung. Durch vorstehende Verordnungen ist der §. 27. der Gen.-Schul-Verordnung eingeschränkt, wonach die Anstellung aller Provisoren allein durch das K. Consistorium geschieht.

§. 23.

Jeder in seine Stelle eintretender Provisor hat sich seinem Ortspfarrer, dem Decan und dem Schulconferenz-Director ohne Säumniß zu stellen, und denselben seine Zeugnisse, letzterem jedoch nur das von dem früheren Conferenz-Director ausgestellte Attestat vorzuweisen.

(Minist.-Verord. v. 6. Juli 1816. 8. Reg.-Bl. S. 205. — S. Consist.-Reskr. v. 19. Jan. 1810. Reg.-Bl. S. 33. f.)

Die Provisoren werden nicht mehr von den Decanen examinirt, wie früher der Fall war.

Circ.-Reser. d. 13. Sept. 1806.

Was die Taxen der Provisoren betrifft, vergl. diesen Artikel unter der Rubrik: „Schulmeister."

§. 24.

Die Funktionen eines Provisors sind die gewöhnlichen eines Schullehrers.

Bei dem Schulunterricht werden den Provisoren in der Regel die jüngeren Classen übergeben. Der §. 13. der Gen.-Schulverordnung bestimmt hiebei noch weiter: Wo eine Schule nach der Kinderzahl einen zweiten Lehrer (Provisor) erfordert, da ist dieser das ganze Jahr beizubehalten, und soll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeschäften nicht gebraucht werden, Allen die volle Anzahl Stunden, theils an Geschäftstagen die kleinere Anzahl Stunden (vergl. §. 11. der Gen.-Schul-Verordnung, wo von der Erlaubniß während der Sommerschule bei nothwendigen Feldgeschäften die Kinder in Abtheilungen, jede wenigstens zwei Stunden täglich, zu unterrichten die Rede ist) mehreren kleinern Abtheilungen, besonders auch versäumter Kinder geben, theils auf entferntere Filialien (vergl. §. 21. b. dieses Buchs) zum Schulhalten gehen.

Was die Sonntagsschulen betrifft, so sollen sie nicht von jüngeren Provisoren, sondern wo möglich vom Schulmeister selbst gehalten werden. (Gen.-Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1795. §. 22.) Die Gen.-Syn.-Ver-

ordnung v. 24. Mai 1816. Nr. 4. bestimmt noch weiter: Es kommt öfters der Fall vor, daß gegen die Ordnung die ledigen Provisoren in den Sonntagsschulen den Mädchen Unterricht geben. Da nun dieß durchaus der Allerhöchsten Intention zuwider ist, so haben die Decane darauf zu sehen, daß in keinem ihrer Diöcesan-Orte, und noch weniger in der Amtsstadt, die Sonntagsschule bei den Töchtern von den Provisoren gehalten, sondern, wenn nicht etwa von Seiten des K. Ober-Consistoriums einer besondern Ausnahme Statt gegeben wird, es ganz bei der Einrichtung belassen werde, daß der Schulmeister die Knaben, und der Provisor die Mädchen unterrichte.

(S. noch weiter die Rubrik: Schulunterricht.)

§. 23.

Was die Theilnahme an den Meßnereygeschäften betrifft, so ist jeder abhängige Provisor, und ebenso auch die Klasse derjenigen beständigen Provisoren, welche nicht bei ihrer Ernennung, oder nachher vom Consistorium ausdrücklich als unabhängig erklärt sind (vergl. Gen.-Syn.-Rescript v. 24. Mai 1816. §. 9.), hiezu verpflichtet. Ein Specialbefehl vom 22. Aug. 1817. verordnet hierüber: Was die Anfrage des Decans in Hinsicht der Theilnahme der Provisoren an den Meßnereygeschäften betrifft, so weiß man die Provisoren, welche in allen Dienstverrichtungen eines Schullehrers geübt werden sollen, so wenig von dieser Theilnahme freizusprechen, als man zugeben vermag, daß der Schulmeister, ausser bei Krankheits- und Altersschwäche, wo jedoch in der Regel ein Amtsverweser aufgestellt zu werden pflegt, die ganze Meß-

nerey dem Provisor aufbürde. Ein späterer Befehl vom 29. Dec. 1820. enthält: daß der Schulmeister zwar kein Recht habe, an den von ihm unabhängig gestellten Provisor Anforderungen zur Uebernahme der Hälfte seiner Meßnereygeschäfte zu machen, man es aber auch nicht in seine Willkühr stellen könne, welchen Antheil an diesen Geschäften er dem Provisor zuscheiden wolle. Da indessen die Provisoren allerdings als Gehülfen der Schul-, Cantorat- und Meßnerey-Aemter aufgestellt sind, auch ihre Vorbereitung zu künftiger Versehung dieser Aemter Theilnahme an diesen Geschäften fordert, so will man hiemit verordnet haben, daß der Provisor einigen Antheil an den Meßnereygeschäften übernehme, und hat der Kirchenconvent diesen Antheil zu bestimmen, wogegen aber der Provisor ebenfalls an dem Leichensingen und den davon abhängigen Accidenzien, jedoch unbeschadet des dem Schulmeister gebührenden Einkommens, Antheil zu nehmen hat.

(S. Müllers Schul-Intell.-Blatt I. S. 103. f.)

Die Gen.-Synod.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. §. 6. spricht sich hierüber noch vollständiger in folgenden Worten aus:

„Zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten, welche hin und wieder zwischen Schulmeistern und den bei ihnen angestellten Provisoren über Hülfsleistungen entstehen, welche jene bei ihren Geschäften als Meßner von diesen verlangen, wird Folgendes verordnet:

a) wo es herkömmlich ist, daß ein Provisor von dem Schulmeister Kost und Gehalt, oder doch die Kost erhält, einen bestimmten Theil der Meßnereygeschäfte

besorgt, da soll dieses Herkommen auch in Zukunft für die neueintretenden Provisoren, welchen es bei ihrem Eintritt bekannt zu machen ist, gültig seyn.

b) Durch einen Beschluß des Kirchen-Convents können in dem Fall, wenn zunehmendes Alter oder Kränklichkeit, oder gehäufte Geschäfte dem Schulmeister Anspruch auf Erleichterung bei Versehung des Meßnerdienstes geben, oder auch, wenn wegen Nachlässigkeit des Schulmeisters für pünktliche Versetzung der Meßnerey gesorgt werden muß, einem Provisor, welcher von dem Schulmeister unterhalten wird, Meßnereygeschäfte, die er vorher nicht versehen hat, auferlegt werden; der Kirchenconvent hat darüber zu entscheiden, ob und welche Vergütung der Provisor in einem solchen Fall anzusprechen habe, und seinen Beschluß dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung vorzulegen.

c) Auch Provisoren, zu deren Erhaltung der Schulmeister nichts beiträgt, können, sofern die bei b) angeführten Gründe eintreten, durch den Kirchenconvent gegen eine billige, im Verhältniß zu dem Ertrag der Meßnerey stehende Entschädigung zur Hülfeleistung bei der Meßnerey angehalten werden. Doch ist dabei Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Provisor nicht an seiner Fortbildung oder an Haltung von Privatinformationen gehindert werde. Im Falle eines Anstandes hat das gemeinschaftliche Oberamt, unter Beilegung einer Abschrift der kirchenconventlichen Verhandlung, an das K. Consistorium zu berichten. Uebrigens werden die Provisoren der Hülfeleistung bei Meßnereygeschäften

sich

sich um so weniger entziehen, da sie dieselben als eine Vorübung in solchen Geschäften anzusehen haben, welche mit den meisten Schulstellen verbunden sind.

d) Endlich versteht es sich von selbst, daß diejenigen Provisoren, welche eine fortbestehende, auch von der Aufsicht und Leitung eines Schulmeisters unabhängige Stelle haben, zu Hülfleistung bei den Meßnereygeschäften nicht beigezogen werden können."

§. 26.

Ueber den Gehalt und die Salarirung der Provisoren, enthält der §. 32. der Gen.-Schulverordnung folgende Norm:

Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger, und blos von den Ortskassen, nicht von jenem, salarirter Provisor angestellt war, da liegt noch ferner dem pio Corpori oder der Commun die Salarirung desselben ob. Beträgt sein Gehalt weniger als 120 oder 130 fl., so ist solcher wenigstens bis auf diese Summe zu erhöhen. Hat ein Schulmeister die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) wofern das Dienst-Einkommen des Schulmeisters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Commun aber und das pium Corpus den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat;

b) wofern aber das Dienst-Einkommen des Schulmei-

sters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Prpvisors (wenn Raum vorhanden ist), die Commun und das pium Corpus aber den Gehalt mit 120 bis 130 fl. zu übernehmen. Das Letztere soll auch in dem Fall geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zur Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner Anstellung wegen Zunahme der Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch ist in diesem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90. ist, zum Gehalte des Provisors zu verwenden, es wäre denn, daß das Diensteinkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 fl. käme. Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zustand der öffentlichen Ortskassen erfordert, und die übrigen Umstände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgeldes in Hinsicht auf den Gehalt der Provisoren oder Schulmeister zu erleichtern. —

Anmerkung. In dem Schul-Intelligenz-Blatte von Müller ist über die Provisoratgehalte I. B. p. 480. Folgendes bemerkt:

„Der fixe Gehalt der Provisoren besteht in der Regel in baarem Gelde, selten theilweise in Naturalien. In den wenigen Fällen, wo in Provisor Antheil am Schulgelde hat, wird dieses zum Fixum geschlagen. Die freie Kost, welche noch ein großer Theil der Provisoren theils vom Schulmeister, theils, namentlich in einigen Filialien, von den einzelnen Bürgern erhält, und wird durchgängig zu 80 fl. angeschlagen. Die Wohnung der Provisoren ist immer frei. — Ferner ebendaselbst S. 89: „Hat ein Schulmeister

Amtsgehülfen, und iſt er darauf beſoldet, ſo wird für den Gehalt des Proviſors 40 fl., für Koſt und Wohnung deſſelben 80 fl., wofern es nach den Ortsverhältniſſen nicht ausdrücklich anders beſtimmt iſt, im Ganzen alſo für Haltung des Proviſors 120 fl. von der Competenzſumme in Abzug gebracht." — Die Proviſorat-Salarien ſind, wofern ſie nicht über 150 fl. betragen, taxfrei, und bei der Berechnung der Schulmeiſter-Beſoldungen, im Fall der Schulmeiſter den Proviſor ſelbſt ſalarirt, von der taxpflichtigen Summe abzuziehen.

S. Stempel- und Tax-Ordnung S. 20. §. 52. c. d.)

Auf Unterſtützungen aus der Prälat v. Cleß'ſchen Stiftung hat kein Proviſor Anſpruch zu machen.

(Circ. Bef. des Conſiſt. v. 29. Nov. 1823. S. Müllers Schul-Int.-Bl. I. S. 294. f.)

Dagegen erhalten fleißige und geſchickte Proviſoren von Zeit zu Zeit Synodal-Prämien aus der zu Schullehrer-Prämien jährlich ausgeſetzten Summe von 500 fl. Solche Belohnungen betragen gewöhnlich 11 fl.

(S. Müllers Schul-Int.-Bl. I. S. 57. f. 300. und 420.)

Ebenſo ſteht es jedem Proviſor frei, die durch den K. Synodus alle 2 Jahre ausgeſchriebenen Preisaufgaben zu bearbeiten, für deren vorzüglichſte Beantwortungen den Verfaſſern Prämien von 2—5 Speciesducaten ausgeſetzt ſind.

(S. Müllers Schul-Int.-Bl. I. S. 57. II. S. 33.)

Solche Remunerationen der Proviſoren ſind in dem Pfarr-Bericht anzuführen, Nro. 25.

(Gen.-Syn.-Verordn. 13. Mai 1815. Nr. 11.)

(Von den Accidenzien, Gratialien und Reisekosten s. diesen Art. unter der Rubrik: Schulmeister.)

§. 27.

In Hinsicht des Conscriptions-Verhältnisses der Provisoren verordnet ein Rescript vom 5. Jan. 1812., daß die examinirten, von dem k. Consistorium angestellten Provisoren, welche das 25te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von der persönlichen Stellung bei der Conscription befreit sind. Jedoch haben die Decane von allen in ihren Diöcesen angestellten ledigen Schulmeistern und von dem K. Consistorium angestellten Provisoren jedesmal vor der Musterung an das Oberamt, in dessen Conscriptionsliste der Angestellte läuft, vermittelst eines Certificats von der Anstellung officielle Nachricht zu ertheilen, und dafür zu sorgen, daß die examinirten und angestellten Provisoren zugleich ein Zeugniß ihres Messes und ihrer Tüchtigkeit von Seiten desjenigen Oberamts, in dessen Bezirk sie angestellt sind, an das Oberamt ihres Geburtsortes, in dessen Conscriptionslisten sie stehen, unfehlbar einsenden werden.

Anmerkung. In Prari wird übrigens nur das beobachtet, daß das Decanatamt dem Provisor auf dessen Ansuchen ein Zeugniß seiner Anstellung ausfertigt.

Durch ein Consist.-Rescr. v. 2. April 1814. ist verordnet, daß die Schulmeister und Provisoren nicht ausserhalb ihres Wohnorts in der Eigenschaft als Quartiermeister bei dem Landsturm angestellt, und niemals zum Ausrücken mit der Landsturmsmannschaft befehligt, auch die Schul-Incipienten niemals bei dem Landsturm angestellt werden sollen.

(Ueber die Gerichtsbarkeit der Provisoren s. denselben Artikel unter der Rubrik: Schulmeister. §. 43.)

§. 28.

Was die Fortbildung der Provisoren betrifft, so haben sie, wie die Schulmeister, Antheil zu nehmen an den von hiezu legitimirten Geistlichen gehaltenen Lehrcursen, so wie an den Schulconferenzen und Schullehrer-Lese-Gesellschaften. (S. diese Artikel unter der Rubrik: Schulmeister. §. 50.)

Auch in die mit dem Eßlinger Haupt-Schullehrer-Seminar verbundene Anstalt werden solche Provisoren aufgenommen, die sich auf ein Jahr und länger zu ihrer Fortbildung daselbst aufhalten wollen. Vergl: §. 12.)

Die Consist.-Verordnung v. 8. Sept. 1812. (Reg.-Blatt S. 457.) sagt hiebei: „Bereits examinirte Provisoren, die zu ihrer weiteren Fortbildung den Vortheil des unentgeldlichen Unterrichts im Seminar benutzen wollen, und um Aufnahme in das Seminar bitten, werden als Unterlehrer daselbst angestellt, und es hängt die Dauer ihres Aufenthaltes von ihrer Willkühr ab." Später wurde der Aufenthalt dieser Auscultanten im Seminar wenigstens auf ein Jahr bestimmt.

Ebenso dürfen auch mehrere Provisoren zu ihrer weiteren Ausbildung, in die Lehranstalt des K. Waisenhauses in Stuttgart als Schulpractikanten eintreten.

§. 29.

Vom Stellenwechsel der Provisoren. — Jeder Provisor muß wenigstens Ein Jahr in Einer Schule aus-

harren, und es darf nach Verfluß dieſer Zeit weder der Schulmeiſter, noch der Proviſor ohne Genehmigung des Decanatamts oder der Schul-Inſpection, wo eine ſolche beſonders aufgeſtellt iſt, einander aufkünden, auch muß jede Aufkündigung immerdar, nur mit Ausnahme von Dienſtanſtellungen, ein Vierteljahr vorher geſchehen. Sollte aber während des erſten Jahrs einer oder der andere Theil gegründete Urſache zu haben glauben, eine Veränderung zu wünſchen, ſo ſind die Gründe jedesmal dem Decanatamt anzuzeigen, und von dieſem dem K. Conſiſtorium zur Entſcheidung vorzulegen.

(Conſiſt. Reſcr. vom 19. Jan. 1810. Reg.-Bl. S. 33. Conſiſt. Reſcr. v. 7. Auguſt 1812. Reg.-Bl. S. 398.)

Will ſich ein Proviſor um ein abhängiges Dorf-Proviſorat melden, ſo hat er ſich nicht bei dem K. Conſiſtorium, ſondern bei dem Decan, ohne deſſen Wiſſen er ohnedieß die Diöceſe nicht verlaſſen darf, zu melden.

(Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Mai 1819. Nr. 8.

Kein Proviſor ſoll ſich erlauben, ſeine Stelle eher zu verlaſſen, als ſein Nachfolger eingetreten iſt, ſelbſt in dem Fall nicht, wenn er zu einem Schuldienſt ernannt worden, oder den Schullehrerſtand aufzugeben, Willens wäre. Jede Uebertretung dieſes Befehls iſt zur ernſtlichen Ahndung ungeſäumt an das K. Conſiſtorium zu berichten.

(Conſiſt.-Reſcr. v. 31. Mai 1813. Reg.-Bl. S. 197.)

Anmerkung. Die Sitte und der Anſtand erfordern, daß der Proviſor vor ſeinem Abgang ſich perſönlich bei dem ihm vorgeſetzten Decan verabſchiedet, um ſo mehr, da er von demſelben ein Zeugniß zu empfangen hat.

§. 30.

Was hiebei insbesondere die Decanatämter betrifft, so hat der Decan bei dem Wechseln eines Provisors jedesmal ein detaillirtes Attestat seines sittlichen und amtlichen Betragens dem Decan, in dessen Diöcese er eine andere Stelle angenommen hat, zu übersenden (vergl. §. 29. Anmerkung), welcher dann bei jedem folgenden Wechsel seiner Stelle dieses Attestat entweder mit Zusätzen, oder mit Bestätigung seines Inhaltes dem andern Decan, in dessen Diöcese er gewandert ist, zustellen wird. Den Decanen wird es zur Pflicht gemacht, die ausgestellten Attestate in ihre Amtsbücher einzutragen, und bei den jährlich einzusendenden Provisorat-Tabellen dergleichen Zeugnisse an der gehörigen Stelle mit Zusätzen zu inseriren, und eine Würdigung des neuerlichen Betragens beizufügen.

(Consist.-Reser. 19. Jan. 1810. Reg.-Bl. S. 34.)

Um über den Wechsel der Provisoren noch weiter eine genaue Aufsicht zu führen, und nöthigen Falls die zweckmäßig scheinenden Veränderungen treffen zu können, wurde verordnet, daß sämmtliche Decane auf Georgii und Martini jeden Jahrs eine Tabelle an das Consistorium einsenden sollen, auf welcher der in ihrer Diöcese vorgegangene Provisoren-Wechsel nach folgenden Rubriken aufgeführt ist:

1) Ort des Provisorenwechsels. 2) Abgegangener Provisor; Name, Alter, Geburtsort, Zeugnisse. 3) Ort, wohin derselbe gegangen. 4) Neu eintretender Provisor; Name, Alter, Geburtsort, Zeugnisse. 5) Ort, wohin er gekommen.

Am Ende jeden Monats haben die Decane die in ihrer Diöceſe befindlichen unangeſtellten Proviſoren, nebſt der Urſache, warum ſie nicht angeſtellt ſind, ſo wie alle drei Monate die in ihrer Diöceſe noch unbeſetzt gebliebenen Proviſorate, nebſt der damit verbundenen Schülerzahl, dem davon abhangenden Einkommen, und den Bedürfniſſen der Schule in Hinſicht des zu wählenden Subjects, dem Conſiſtorium anzuzeigen.

(Conſiſt.-Reſcr. v. 7. Auguſt 1812. Reg.-Bl. S. 398. Vergl. Miniſt.-Reſcript v. 12. Dec. 1815. Reg.-Bl. S. 407. —)

Ueber die jährlich von den Decanatämtern einzuſendenden **Proviſorat-Tabellen** lautet das Conſiſtorial-Reſcript v. 30. Jan. 1809. Reg.-Bl. S. 43. (vergl. Gen.-Syn.-Reſc. v. 3. Dec. 1795. §. 9.) alſo:

Da man für nöthig gefunden hat, die ſeit 1797. angeordneten Schul-Proviſorat-Tabellen zu erweitern und allgemein einzuführen, ſo wird den ſämmtlichen Decanen des Königreichs hiemit aufgegeben, jedes Jahr auf Michaelis nach Art der neuen Formulare Tabellen von den in ihrer Diöceſe befindlichen Schul-Proviſoren und Schul-Incipienten an das K. Conſiſtorium einzuſenden, und die darin bezeichneten Rubriken um ſo vollſtändiger und gewiſſenhafter auszufüllen, als ſie bei der jährlichen Viſitation Gelegenheit haben, durch eigene Unterſuchung ſich von der Wahrheit der darin enthaltenen Angaben zu überzeugen.

(S. hinten das Formular Nr. II.)

Dieſe Proviſorat-Tabellen können von den Decanen im Original, wie ſie ſolche von ihren Diöceſan-Geiſtlichen erhalten, eingeſchickt werden, jedoch müſſen ſie in gleichem,

durch das Reſcript vom 22. April 1806. vorgeſchriebenen Kanzley- und zwar Querformat geſchrieben, von den Pfarrämtern unterzeichnet, und mit den nöthigen Bemerkungen der Decane begleitet, oder doch, wenn ſie nichts dabei zu erinnern finden, mit ihrem Vidit verſehen ſeyn, auch geheftet eingeſendet werden.

(Conſiſt.-Circ.-Reſc. v. 21. Mai 1813. Nro. 5.)

§. 31.

Vor zurückgelegtem 22ten Lebensjahre darf ſich kein Proviſor um einen Schuldienſt bewerben.

(Gen.-Reſcr. v. 30. Jan. 1792. und 6. Dec. 1796. Gen.-Reſer. v. 13. Dec. 1806. vgl. Gen.-Schulverordnung §. 24.)

Nach dieſer Zeit haben die jeweiligen Bewerber zuvor die Dienſt-Concursprüfung zu erſtehen, welche jährlich zweimal, nach Georgii und Martini, im K. Conſiſtorium gehalten wird. Incipienten und Proviſoren, welche ſich der Einen oder Andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Exhibita um daſſelbe mit den gewöhnlichen Beilagen und Beiberichten der Decane (S. §. 34.) einzugeben, wo ſodann der Termin der Prüfung drei Wochen vor demſelben im K. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht wird, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittſchriften keine abſchlägigen Reſolutionen erhalten, ohne weiteres zu erſcheinen haben.

(Gen.-Schulverordnung §. 23.)

Jedem Proviſor wird bei dieſer Conſiſtorial-Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienſtung erklärt wird) je nach Befund ſeiner Tüchtigkeit ein Fähig-

keits-Zeugniß auf einen ersten, zweiten oder dritten Dienst ausgestellt.

(Gen.-Schulverordnung §. 25.)

(Indessen ist das Ausstellen von Zeugnissen mit namentlicher Befähigungs-Erklärung für einen 1ten, 2ten, 3ten Dienst in praxi nicht üblich.) Der hieher gehörige Minist.-Erlaß v. 19. Oct. 1821., ausgefandt an die Decanatämter d. 8. Dec. 1821. und auch auf die Schulstellen ausgedehnt, lautet also: „Dem K. Consistorium wird in Betreff der Bezeichnung der Besoldungsklassen zu erkennen gegeben, daß man es, zur Erhaltung möglichster Gleichförmigkeit und zu Verhütung von Mißverständnissen, für angemessen erachtet, auch bei evangelischen Kirchenämtern die bei andern Amtsstellen übliche und für manche derselben gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung der Dienst- und Besoldungs-Classen einzuführen, und somit durch die erste Classe nicht, wie bisher, die niedrigste, sondern die höchste Classe bezeichnen zu lassen.“

Um Dienste 3ter Classe, welche über 300 fl. ertragen, dürfen sodann in einzelnen Fällen, nach zuvor erhaltener besonderer Erlaubniß, solche Provisoren, welche ein Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse haben, sich melden, und von den Communen in Vorschlag gebracht werden. Die Bewerbung um Schuldienste zweiter Classe, welche ein Einkommen von mehr als 150 fl. bis 300 fl. inclusive haben, steht sodann denjenigen Provisoren frei, in deren Zeugnissen das Prädikat: Gut, recht gut, sehr gut oder durchaus gut enthalten ist. Die übrigen mit minder guten Zeugnissen versehenen Schulamts-Candidaten werden nur als Bewerber um Dienste erster Classe, welche 150 fl.

und weniger ertragen, zugelaſſen. Es bleibt übrigens jedem bereits auf einen Schuldienſt examinirten Proviſor unbenommen, wenn er ein beſſeres Zeugniß zu verdienen glaubt, ſeine Anſprüche bei der jährlichen Concursprüfung geltend zu machen.

(Gen.-Schulverordnung §. 25. Conſiſt.-Reſcript v. 4. Januar 1811. Reg.-Bl. S. 46.)

3.

Von den Schulmeiſtern.

§. 32.

Da die Schuldienſte unter Nro. V. in einer beſondern Rubrik vorkommen, ſo kann hier, wo zunächſt nur die perſönlichen Verhältniſſe der Schulmeiſter dargelegt werden, von ihnen nicht ausführlich, ſondern nur ſo viel die Rede ſeyn, als von der Dienſtbewerbung, von den Beförderungsgeſuchen und der Anſtellung der Schulmeiſter auf Schuldienſte gehandelt wird.

Schuldienſte dritter Claſſe (vergl. §. 31.) ſtehen in der Regel nur ſolchen Schulmeiſtern zur Bewerbung offen, welche bei der Prüfung kein geringeres Prädikat, als: gut, erhielten, und nur ſolche dürfen von den Communen auf Dienſte der höchſten Claſſe in Vorſchlag gebracht werden. Die Bewerbung um Schuldienſte 2ter Claſſe ſteht ſolchen Schulmeiſtern frei, welche bereits 5 Jahre lang angeſtellt waren. Die Dienſte mit der geringſten Normalbeſoldung von 150 fl. und darunter, unterliegen, hinſichtlich der Bewerbung, keiner Einſchränkung. Es bleibt übri-

gens auch jedem Schulmeiſter unbenommen, wenn er ein beſſeres Zeugniß zu verdienen glaubt, ſeine Anſprüche bei der jährlichen Concursprüfung im K. Conſiſtorium geltend zu machen.

(Conſiſt. Reſcr. vom 11. Januar 1811. Reg.-Bl. S. 46.)

Dieſes Schulmeiſter-Examen iſt mit den Concursprüfungen der Proviſoren und Incipienten nicht zu verwechſeln, und von denſelben ganz verſchieden.

Der §. 23. der Gen.-Schulverordnung (vergl. Conſiſt. Reſcr. v. 1. Nov. 1811. Reg.-Bl. S. 620.) ſagt hierüber: Diejenigen Schulmeiſter, welche auf einen zweiten oder 3ten Dienſt befördert zu werden wünſchen, haben ſich um Georgii jeden Jahrs um ein neues Conſiſtorial-Examen, — welches jährlich nur Einmal, und zwar im Sommer gehalten wird, — zu melden. Erhalten ſie bei demſelben ein Beförderungszeugniß, ſo gilt dieſes auf 5 Jahre (neuerdings gewöhnlich auf 8 Jahre (S. Müllers Schul-Int.-Blatt, II. S. 91.), ohne daß innerhalb dieſer Zeit ein neues Examen nöthig wäre. Durch ein Conſiſt.-Reſcript vom 3. März 1826. iſt dieſe Verordnung aufs neue in Erinnerung gebracht und bemerkt worden, daß Beförderungs-Geſuche von Schulmeiſtern, welche die Beförderungs-Prüfung noch nicht mit Erfolg beſtanden haben, nicht berückſichtigt werden können. Bei dieſem Examen haben ſich auch diejenigen Schulmeiſter, welche um Legitimation zu Haltung von Schul-Incipienten bitten, einzufinden, und es gilt daſſelbe zugleich für ihr Promotions-Examen.

(Conſiſt.-Reſcr. v. 8. März 1811. S. 117. vergl. §. 10. Siehe Müllers Schul-Int.-Blatt. II. S. 92.

Uebrigens wird auch dieſe Conſiſtorialprüfung, wie die der Provisoren und Incipienten, alljährlich 3 Wochen vor ihrem Termin im K. St. und Reg.-Blatt ausgeſchrieben.

Jedem Schulmeiſter wird bei ſeiner Prüfung nach Befund ſeiner Tüchtigkeit ein Fähigkeitszeugniß auf einen 2ten oder 3ten Dienſt ausgeſtellt.

(Gen.-Schulverordnung §. 25. a. Vergl. §. 31. dieſes Buchs.)

Diejenigen Schulmeiſter und Proviſoren, welche einen von einem hiezu legitimirten Geiſtlichen gehaltenen Lehrcurſus zwei Sommer hindurch beſucht haben, und von dem Orts-Geiſtlichen, als Lehrer, das Zeugniß hinreichender Kenntniſſe in der neuern beſſern Methode erhalten, haben ſich, wenn ſie auch keine Promotion ſuchen, oder noch nicht 22 Jahre alt ſind, gleichfalls bei der (Gen.-Schulverordn. §. 23.) angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche ſodann entſcheiden wird, ob ſie zur Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden, oder nicht. Erhalten ſie bei dieſer Prüfung gute Zeugniſſe, ſo gilt daſſelbe bei den Schulmeiſtern für das Promotions-Examen, bei den Proviſoren, wenn ſie nicht unter 20 Jahren alt ſind, für das erſte Dienſt-Examen, jedoch ſo, daß ſie nicht eher, als nach dem geſetzmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienſt gewählt werden können.

(Gen.-Schulverordnung §. 24.)

Anmerkung. Nach einer Verfügung des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens vom 2. Dec. 1825. ſollen die an den Staatsanſtalten definitiv angeſtellten Unterlehrer, vorausgeſetzt, daß

sie volljährig sind und die Dienstprüfung erstanden haben, in Beziehung auf Ehren-Vorzüge und auf Bewerbung um Schuldienste, den wirklichen Schullehrern gleich geachtet werden.

Vorerwähnte Vergünstigung beschränkt sich jedoch in Folge eines Erlasses der K. Commission für die Erziehungshäuser v. 13. Oct. 1826. nur auf die Lehrer selbst, und dehnt sich keineswegs auch auf die Aufseher aus, dergleichen an den Waisenhäusern angestellt sind. Bekanntlich gehören letztere nicht nothwendig dem Lehrerstande an, sondern können sich in früherer Zeit auch irgend einem andern Berufe gewidmet haben.

(S. Müllers Schul-Int.-Bl. II. S. 121.)

§. 33.

Es können Fälle eintreten, wo ein Provisor oder Schulmeister ohne vorherige Meldung definitiv angestellt wird. Die Erläuterung hievon giebt der §. 26. der Gen.-Schul-Verordnung mit Folgendem: „Wenn um einen Schuldienst, wegen Geringfügigkeit des Einkommens, sich nur solche Candidaten melden, welche weder von dem K. Ober-Consistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch vom Provisorat-Examen an wenigstens Ein Jahr lang in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privat-Institut Dienste geleistet haben, so wird das K. Ober-Consistorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin senden, und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht seyn.

Anmerkung. Eine beherzigenswerthe Vergleichung hiemit bietet sich an in der Zeitschrift von Dr. W. Harnisch, „der Volksschullehrer", 3ten Bdes 2tes

Heft, S. 65—81., wo von der Armen-Schullehrer-Anſtalt in Beuggen berichtet wird, daß ſie ſolche Jünglinge zu Schullehrern bilde, welche um des Herrn und der Kinderſeelen willen ſich auf geringe Schulſtellen, die von Andern nicht begehrt werden, verſetzen laſſen.

§. 34.

Bei der Bewerbung um Conſiſtorial-Dienſte iſt eine Bittſchrift bei dem K. Conſiſtorium einzureichen. (Von den Patronat-Dienſten S. unten §. 35.) Alles Suppliciren um Schullehrerſtellen bei der Perſon S. M. des Königs unmittelbar iſt durch ein Conſiſt.-Reſcr. vom 22. Juni 1806. gänzlich unterſagt.

Die Bittſchriften ſelbſt ſind von dem Bewerber auf Papier im Canzleyformat (Verordn. vom 22. April 1806. Reg.-Bl. S. 31.) zu ſchreiben, und müſſen eine vollſtändige Beſchreibung der perſönlichen Verhältniſſe des Bittſtellers enthalten. Inſonderheit iſt darin anzugeben ſein Vor- und Zuname, ſein Geburts- und Wohnort, ſein Alter (entweder berechnet, oder mit Nennung des Geburtstages), der Stand oder Charakter ſeines Vaters, ſeine frühere oder gegenwärtige Anſtellung und deren Dauer, ſeine Prüfungszeugniſſe, ſeine Beſoldung, und, wenn er bereits in Dienſten ſteht, ſeine Dienſtjahre, auch, ob er verheirathet iſt, und in dieſem Falle die Zahl ſeiner Kinder, namentlich der noch unverſorgten, ſo wie ſeine ſonſtigen perſönlichen und Familien-Verhältniſſe. Dieſe Perſonalien werden am ſchicklichſten in der Rubrik, oder wenn ſie (wie z. B. bei Proviſoren, welche ſchon auf vielen Stellen geweſen ſind) die der Kürze und des Ueberblicks wegen vor-

geschriebene Rubrik allzusehr vergrößern würden, gleich im Eingange der Bittschrift selbst nach der — kurz voranzustellenden Bitte — angebracht. (Vergl. Consist.-Rescript v. 9. Oct. 1792. Consist.-Rescr. v. 20. Febr. 1810. Reg.-Blatt S. 69. Consist.-Rescr. v. 6. März 1812. Reg.-Bl. S. 130. Gen.-Syn.-Verordn. v. 5. Mai 1814. Nr. 5.) — Die Syn.-Verordnung v. 19. Mai 1821. §. 5. (S. Müllers Schul-Int.-Blatt I. S. 306.) gibt hierüber folgende ausführliche Vorschrift: „Da es besonders in neueren Zeiten so häufig vorkommt, daß Geistliche, Schullehrer und Schulgehülfen in ihren Bittschriften um Anstellung oder Beförderung ihre persönlichen Verhältnisse entweder gar nicht oder nur unvollständig berühren, auch selbst in den Beiberichten der Decane das Gesuch des Bittstellers nur im Allgemeinen empfohlen wird, ohne die besondern Verhältnisse desselben zu beleuchten, und über seine Würdigkeit sich zu äussern: so wird die bereits bestehende Anordnung hiemit erneuert. Insbesondere wird bei den Schullehrern und Schulgehülfen verordnet, daß in jeder Bittschrift der Schullehrer um Beförderung oder Anstellung, dessen amtliche Laufbahn in der Kürze aufgeführt, sein Lebens- und Dienstalter genau angegeben, vom Decanat dessen Consistorial- und Pfarramtliche Zeugnisse im Bericht ausgehoben, und das Zeugniß des Schulconferenz-Directors im Original beigeschlossen werde, wobei zugleich bemerkt wird, daß jede Eingabe, welche dieser Erfordernisse entbehrt, auf Kosten des Decans vom Consistorium zurückgesendet werden wird *)." — Die Decane haben nach der Consist.-

Ver-

*) Eine Verordnung des katholischen Kirchenraths vom

Verordnung vom 6. März 1812. Reg.-Blatt S. 130. (welche auch auf die Schullehrer anwendbar ist) zu mangelhaften Bittschriften keine Beiberichte zu geben, sondern sie den Bittstellern zur Ergänzung zurückzustellen. —

---

24. Jan. 1824. Reg.-Bl. S. 96. ff. giebt den katholischen Schullehrern hinsichtlich der Einrichtung der Schuldienstgesuche folgende Vorschrift, welche auch für evang. Schullehrer belehrend ist: „Jede Eingabe muß enthalten: den Tauf- und Geschlechtsnamen des Bittstellers, den Charakter und Aufenthaltsort, den Geburts- und Vaterort, das Jahr und den Tag der Geburt; wann, wo und bei wem der Bittsteller zum Schulfach gebildet worden sey; ferner das Datum des Provisorats-Decrets, oder, wenn der Bewerber schon vor der Staatsveränderung eine provisorische Anstellung hatte, das Jahr und den Tag derselben, das Datum und Resultat der ersten Dienstprüfung; ob der Bittsteller ledig oder verheirathet sey, in letzterem Falle, wie viele Kinder er habe, und wie alt dieselben seyen? ob der Bewerber außer dem Schulfache noch andere Kenntnisse oder Kunstfertigkeiten besitze, z. B. in alten oder neuen Sprachen, in der Instrumentalmusik, im Zeichnen u. s. w., bis zu welchem Grade, insbesondere, ob er darin Unterricht ertheilen könne.

Von den um Beförderung Bittenden soll auch noch der Tag der ersten wirklichen Dienst-Anstellung, die reine Summe ihres dermaligen beständigen Dienst-Einkommens sowohl, als die der Accidenzien, und wer auf ihre Stelle im nächsten Erledigungsfalle das patronatische Ernennungsrecht auszuüben habe, bestimmt angegeben werden.“ —

Wer ſich um verſchiedene Stellen melden will, hat für jede eine beſondere Bittſchrift zu übergeben (Circul.-Befehl des Conſiſtoriums an die Decanatämter vom 19. Februar 1808.), und eben ſo werden auch die Bitten um Beförderung im Allgemeinen nicht angenommen, indem jeder Bewerber ſich nur um einzelne erledigte, und für ihn geeignete Dienſte, mit beſtimmter Angabe der Stelle, zu melden hat, wofern ſeine Bitte nicht unberückſichtigt bleiben ſoll. (Conſiſt.-Befehl v. 6. März 1823. an die Decanatämter Beſſigheim und Cannſtadt. Siehe Müllers Schul-Int.-Blatt I. S. 305.

Was die Beiberichte betrifft, ſo ſind ſie (S. Schul-Int.-Blatt I. S. 308.) zwar bei allen Eingaben vorgeſchrieben (Miniſt.-Befehl v. 10. Mai 1807. Reg.-Blatt S. 125. und Geheimen Rathsbefehl v. 2. Januar 1817. Reg.-Blatt S. 1.), erſcheinen jedoch bei wiederholten Dienſtgeſuchen überflüſſig, indem es für genügend angeſehen werden kann, wenn nur je und je, jedesmal nach Verfluß eines gewiſſen Zeitraums, die Angaben der Bittſteller von dem Decan gewürdigt werden, und ſich im Uebrigen auf den früheren Beibericht, unter Verweiſung auf die Bittſchrift, zu welcher er gegeben wurde, bezogen wird. Aus demſelben Grunde iſt auch das Vidit (S. Miniſt.-Befehl v. 10. Mai 1807. Reg.-Blatt S. 125.) des General-Superintendenten überflüſſig, ſo oft die Bittſteller ihre Geſuche mit Uebergehung des Decans einreichen.

Diejenigen Schullehrer, welche mit ihren Geſuchen nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, erhalten keine weitere Nachricht von ihrer Zulaſſung zur Beförderungsprüfung, und haben ſich lediglich auf den zur

Concursprüfung öffentlich bekannt gemachten Termin auf der Consistorial-Kanzley einzufinden, auch ihre bei früher erstandenen Consistorialprüfungen erhaltenen Zeugnisse im Original mitzubringen.

(Minist.-Erlaß v. 7. April 1813. Reg.-Blatt S. 138.)

Die Taxe für die Prüfung eines Schullehrers, wenn derselbe das erstemal auf einen Schuldienst examinirt wird, beträgt 2 fl. Eine wiederholte Dienstprüfung, um ein Zeugniß höherer Classe zu gewinnen, ist taxfrei. Die Prüfungstaxe darf bei einer wirklichen Dienstanstellung, wobei gleichfalls eine Taxe zu erlegen ist, nicht in Abzug gebracht werden.

(Stempel- und Tax-Ordnung. S. 61.)

Ausserdem werden bei jedem Gulden der Taxe 6 kr. als Schreibgebühr, und 6 kr. als Stempelsurrogat erhoben.

(Stempel- und Taxordnung S. 14. §. 33. Verordnung vom 1. Febr. 1817. Reg.-Blatt p. 58.)

Die Zucht- und Waisenhaus-Gebühr beträgt bei der Dienstprüfung 30 kr.

(Gen.-Verordn. v. 11. Febr. 1810. Reg.-Bl. S. 57. Befehl des Steuer-Coll. Instruction für die Taratoren v. 11. Aug. 1818. S. Schul.-Int.-Bl. I. S. 53. f.)

Anmerkung. Für jüngere oder ungeübte Mitglieder des Schulstandes sey hier noch über die Form der Bittschriften Folgendes bemerkt:

Oben auf die linke Seite des halbgebrochenen Bogens (im Kanzleyformat) wird zuerst der Name des Generalats, unter diesem der Name des Decanats, hierauf der Wohnort des Bittstellers nebst dem Datum geschrieben. Etwa einen Zoll weiter unten

kommt die Rubrik zu ſtehen, die nicht über die Hälfte der Seite herabreichen ſollte. Gegenüber von der Rubrik ſteht die Anrede: „Eure Königliche Majeſtät“, ebenfalls in Fraktur. Der Contert der Eingabe ſelbſt wird unterhalb der zweiten Hälfte der Seite rechts angefangen, und auf derſelben unten drei Finger breit leerer Raum gelaſſen, wie auch auf den folgenden Seiten oben und unten. Die Unterſchrift des Bittſtellers wird ganz unten angeſetzt, mit den Worten: allerunterthänigſter, oder: allerunterthänigſt treu gehorſamſter — —. Die Bittſchrift ſoll ein Couvert haben mit der Ueberſchrift:

An den König.

Königlichem Hochpreislichem evangeliſchem Conſiſtorium.

Uebrigens hat jeder Bittſteller in ſeiner Eingabe ſich ſo viel als möglich der Kürze zu befleißigen. Neuerer Zeit wird ſtatt aller Titulaturen: „Hochlöblich, Hochpreislich u. ſ. w.“ nur das Einfache: „Königlich“ gebräuchlich.

§. 35.

Hat ein Patron oder Standesherr kraft der ihm zuſtehenden Patronats-Befugniſſe einen Schullehrer, der aber K. Würtembergiſcher Unterthan und von dem K. Conſiſtorium examinirt ſeyn muß, auf eine erledigte Schulſtelle ernannt (Patronat-Dienſt), — ſo hat er nach dem Gen.-Reſcr. vom 13. Juni 1809. Reg.-Blatt S. 237. (vergl. Conſiſt.-Reſcript v. 15. März 1808. Reg.-Blatt S. 149.) eine Nominations- und Präſentations-Urkunde nach folgendem Formular auszuſtellen:

„Da der Schuldienst N., Decanats N., durch das Absterben (die Beförderung) des N. erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten, vermöge der ihm zustehenden Patronatsbefugnisse, der N. N. (inseratur im Allgemeinen dessen Prädicat) zu dieser erledigten Stelle nominirt worden ist, so wird derselbe mit der allerunterthänigsten Bitte um dessen Allerhöchste Confirmation hiemit präsentirt, und ihm gegenwärtige Nominations- und Präsentationsurkunde zugestellt, um solche dem K. Ober-Consistorium zu übergeben, und auch seines Orts die allerhöchste Königl. Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen."

N. den . .

(L. S.) Unterschrift des Patronat-Herrn.

Diese Urkunde wird von dem nominirten Schullehrer mit einer Bittschrift um allerhöchste Bestätigung unter dem Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts, in dessen Bezirk der erledigte Dienst liegt, an das K. Consistorium eingesandt. In diesem Beibericht wird dargethan, daß die Patronatsherrschaft das Ernennungsrecht zu der erledigten Stelle bisher und namentlich im letzten Erledigungsfalle ausgeübt habe. (Consist.-Rescript vom 19. April 1809. Reg.-Blatt S. 171.) Ebenso ist darin bestimmt anzugeben: Wann und wo der Nominirte geboren, und, Falls er ausserhalb des Königreichs geboren wäre, ob er zum Königl. Landes-Unterthanen aufgenommen worden sey; bei wem, und wie lange er in der Lehre gestanden? wo er bisher Schullehrer-Stellen versehen, und was er für Zeugnisse, sowohl wegen seiner Aufführung, als wegen

seiner Kenntnisse bei einer etwa erstandenen Prüfung, oder von andern Vorgesetzten erhalten habe?

(Consist.-Restr. v. 1. Dec. 1807. Reg.-Bl. p. 591.)

Wird eine solche von einer solchen Patronat-Herrschaft erhaltene Nominations- und Präsentations-Urkunde nicht innerhalb 4 Monaten nach erfolgter Vacatur dem K. Consistorium übergeben, so macht sich dadurch der Ernannte der Ansprüche an die Confirmation, so wie der Patron des Ernennungsrechtes für den vorliegenden Erledigungsfall verlustig.

(Gen. Restr. v. 10. Jan. 1816.)

Bei solchen Dienstanstellungsbestätigungen eines Schulmeisters werden jedesmal 2 fl., bei eintretender Versetzung aber 1 fl. Taxe bezahlt. Tax-Ordnung p. 44. Es versteht sich, daß alsdann die Besoldungstaxe nicht Statt findet. Bei der Beförderung eines Patronat-Schulmeisters auf einen Consistorial- oder Gemeinde-Dienst ist die Anstellungstaxe von dem ganzen mit der neuen Stelle verbundenen Einkommen, insofern dasselbe die Summe von 150 fl. nicht übersteigt, jedoch mit Abrechnung der von der Patronat-Stelle bezahlten Bestätigungstaxe zu entrichten.

(Bef. des Steuer-Coll. v. 10. Juni 1824. S. Müllers Schul-Int.-Blatt. I. p. 405.)

Die Schreibgebühr und das Stempelsurrogat S. §. 34. Auch sind von bestätigten Patronat-Schulmeistern die Zucht- und Waisenhausgebühren zu entrichten, und zwar, wenn die Besoldung unter 200 fl. beträgt, 30 kr., wofern sie aber diese Summe erreicht oder übersteigt, 1 fl.

(Gen.-Verordn. v. 11. Februar 1810. Reg.-Blatt S. 57. 60. S. Schul-Int.-Blatt S. 54.)

§. 36.

Ueber die Bewerbung um Gemeinde-Dienste und die Wahl zu denselben bestimmt die Gen.-Schul-Verordn. §. 25. b. c. Folgendes:

„Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt dem K. Ober-Consistorium unter Vorlegung aller Competenten, aus der Zahl derselben 3 Subjecte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche ein Fähigkeitszeugniß für diejenige Dienstklasse, zu welcher der erledigte Schuldienst gehört, oder auch für eine höhere Classe haben. Aus diesen wählt dann das K. Ober-Consistorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an sich, oder nach den besondern Bedürfnissen der Schule der Tüchtigste ist."

Vor einer Schulwahl müssen die Ortsvorsteher von dem K. Consistorium, nach zuvor eingesandtem Bericht von der entstandenen Diensterledigung, legitimirt werden, gesetzliche (S. Gen.-Schul-Verordnung §. 25.) Vorschläge zur Besetzung des Dienstes zu machen.

Das Pfarr- und Schultheissenamt, oder, in einer Amtsstadt, das gemeinschaftliche Stadtamt (Stadtpfarrer und Stadtschultheiß) macht hierauf in öffentlichen Blättern den Tag der Wahlprüfung nebst dem Einkommen und den übrigen etwa Statt findenden Local-Verhältnissen des vakanten Amtes bekannt, und ladet die gesetzlich befähigten Competenten zur Prüfung ein. Die gemeinschaftlichen Unterämter haben eine solche Ankündigung vor der Einrückung in die Zeitung dem Decan zu übergeben, welcher

dafür zu sorgen hat, daß keine gesetzwidrigen Zusätze darin vorkommen.

(Gen.-Reskr. v. 31. Aug. 1810.)

Jeder examinirte Provisor und Schulmeister darf, im Falle die Stelle seine Competenzfähigkeit nicht übersteigt, an solchen Schulwahlen Theil nehmen, hat aber hiezu die Erlaubniß bei seinem Ortspfarrer, welcher sie in der Regel nicht verweigern wird, nachzusuchen.

Anmerkung. Wegen einiger Mißbräuche bei Schullehrerwahlen verordnet ein Consist.-Rescr. vom 26. Januar 1816. Folgendes: Wir haben neuerlich mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß Schulprovisoren, wenn sie bei Schulmeisterswahlen zusammenkommen, die Verabredung unter sich treffen, daß der, welcher unter ihnen den Schuldienst erhalte, die Andern zechfrei halten müsse, was in den Rescripten vom 23. Dec. 1773. und vom 30. Juni 1792. längst nachdrücklich verboten ist, daß sie sogar Reisegelder von dem neu erwählten Schulmeister sich bezahlen lassen, und daß überhaupt bei den Schulwahlen allerhand unerlaubte Mittel angewandt werden, und anstössige Excesse vorgehen.

Da wir nun diese Mißbräuche und Unordnungen abgeschafft wissen wollen, so sollen alle Diöcesan-Geistliche den Schulmeistern und Provisoren, wenn sie sich bei einer Schulmeisterswahl einfinden, dieß Unser Verbot und dessen ganzen Inhalt jedesmal in solchem Falle bekannt machen, sie vor Uebertretung desselben ernstlich warnen, und ihnen bedeuten, daß, wer eine Verfehlung dieser Art sich zu Schulden kommen lassen würde, nicht nur zum Wiederersatz der dem neuen Schulmeister verursachten Kosten und abgenommenen Gelder werde angehalten, sondern auch

zur verdienten Strafe gezogen werden, wie denn in Zukunft Keiner, welcher strafbare Mittel gebraucht, oder an obgedachten Mißbräuchen und Excessen Theil genommen, wenn er auch vorgeschlagen würde, den Schuldienst erhalten werde. Sollte nun irgend ein Uebertretungsfall an irgend einem Orte vorkommen, so ist die Sache genau zu untersuchen, und von den Decanen an das K. Ober-Consistorium sogleich zu berichten. —

Wie das ganze Wahlgeschäft nebst der Prüfung vorgenommen werden solle, ist in Kapffs Repertorium II. Th. p. 214. ff. ausführlich angegeben. Es gilt bis jetzt hier hauptsächlich die Observanz, welche sich auf den alten, den Decanatämtern vorgeschriebenen modus visitandi gründet, so wie, neben einzelnen Verordnungen, die Analogie des Wahlgeschäfts mit andern dieser Art. Das Wahlgeschäft nimmt in Städten der Stadtpfarrer gemeinschaftlich mit dem ersten Ortsvorsteher und mit Zuziehung der übrigen Geistlichen und dem Stadtrath, in Dörfern der Pfarrer mit dem Gemeinderath vor. Dem Verwaltungs-Edict §. 52. — 57. gemäß, welches die Hinzuziehung des Bürgerausschusses in wichtigeren Gemeinde-Angelegenheiten vorschreibt, werden auch die Gemeindedeputirte zur Wahl beigezogen, um ihr Gutachten, welches aber für den Stadt- oder Gemeinderath, selbst bei Verschiedenheit ihrer Ansicht, nicht bindend noch hemmend ist, dabei abzugeben. Dieses Gutachten ist von dem Obmann und von den 2 ältesten Mitgliedern des Bürgerausschusses zu unterschreiben.

Ein Consist.-Befehl v. 21. Februar 1822. giebt hierüber folgende Vorschrift: „Dem Decan — wird auf seine Anfrage, wie viele Gemeindedeputirte der Schulwahl bei-

wohnen dürfen, zu erkennen gegeben, daß die in §. 65. der Verfaſſung ausgeſprochene geſetzmäßige Mitwirkung der Bürgerausſchüſſe bei der, den Gemeinderäthen übertragenen Verwaltung der Rechte der Gemeinden durch die §§. 64. ff. des Edicts über die Gemeinde-Verfaſſung vom 31. Dec. 1818. (nunmehr durch die §§. 52. ff. des Verwaltungs-Edicts vom 11. März 1822.) ihre nähere Beſtimmung erhält, wonach die Bürgerausſchüſſe bei Schulmeiſterswahlen ein Recht, mitzuſtimmen, nicht anſprechen können, die Gemeinderäthe jedoch (§. 68. jetzt §. 57. des Verwaltungs-Edicts) berechtigt ſind, dieſelben auch hiebei, wenn ſie es räthlich oder förderlich finden, um ihre Meinung zu hören. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenige Anzahl von Bürgern, welche bisher den Schullehrer-Wahlen beigezogen zu werden pflegten, auch dießmal, und auf dieſelbe Art wie bisher gewählt, dazu gezogen werden *).

(S. Müllers Schul-Int.-Blatt. I. S. 8. f.)

Fallen Unordnungen bei der Wahl vor, ſo hat, wenn dieſe in einer Stadt vorgenommen worden war, darüber

*) Einem alten, durch die Schulordnung von 1729. (S. das derſelben vorgedruckte herzogl. Mandat v. 26. Juni 1729.) beſtätigten Herkommen gemäß, wurden bei den Schulmeiſters-Wählen neben dem Magiſtrat einige Deputirte von der Gemeinde zugezogen. In dem durch den Befehl vom 9. Oct. 1744 angeordneten ſ. g. Fragenplan (modus visitandi) iſt Stat. IV. §. 4. die Zahl der beizuziehenden Deputirten auf 6 bis 8., bei kleineren hingegen auf 3—4 beſtimmt, welche jedesmal von der Gemeinde nach freiem Belieben gewählt, und deren Stimmen, wie die der Magiſtratsglieder, beſonders gezählt wurden.

das gemeinschaftliche Oberamt, bei Dörfern hingegen der Decan allein an das Consistorium zu berichten.

(Gen.-Reſcr. an die gem. Oberämter v. 30. Jan. 1792.)

§. 37.

Was den Prüfungsakt betrifft, ſo iſt es nicht unzweckmäßig, wenn der Ortspfarrer einen benachbarten Geiſtlichen zu Hülfe zieht, um die Prüfungspenſen mit ihm zu theilen. — Der Frageplan giebt (IV. 4.) hierauf noch folgende Weiſung: „Die Zuſammenkunft geſchieht Anfangs in der Kirche, um des Geſangs, und an mehreren Orten auch um des Orgelſpiels willen, kann auch wohl, als ein heiliges Werk, am Sonn- oder Feiertage vor der ganzen Gemeinde geſchehen. Hierauf verfügt man ſich auf das Rathhaus (oder wenn keines vorhanden iſt, in das Pfarrhaus), und Pfarrer macht, ſobald ſich das Gericht und die Deputirten geſetzt, den Anfang mit herzlichem Wunſche, daß gegenwärtige Zuſammenkunft und die vorhabende Verhandlung zu Gottes Ehre und zu der Schule, folglich auch zu der Kirche und des gemeinen Weſens Beſtem ausſchlagen möge, und daß Gott eines Jeden Herz auf den Zweck des wahren Beſten lenken, allen ſchädlichen Abſichten wehren, auch geſammte hier anweſende Vorſteher zu Werkzeugen ſeiner Gnade an der Schuljugend und der ganzen Gemeinde machen wolle *)."

*) Der verehrungswürdige Inſpector Zeller in Beuggen ſpricht in ſeiner Schulmethodik, wo von dem Verfall der Schulen gehandelt wird, folgende für alle Wahlmänner wichtige Worte: „Wenn der Schullehrer die

Hierauf werden die Competenten vorgefordert, und mit dem Dienst-Einkommen, so wie mit den übrigen Verhältnissen des Dienstes bekannt gemacht, wobei das Gen.-

---

Seele einer Schule ist, so ist an der Erwählung eines Schullehrers äusserst viel gelegen. Gerade aber hiebei werden oft unverantwortliche Fehler begangen. Man wählt nicht immer nur den Fähigsten und Tüchtigsten nach Kenntniß, Fertigkeit, Sittlichkeit und Gottseligkeit, sondern da entscheidet oft nur ein einseitiger Vorzug, oder das Gemein-Bürgerrecht, oder die Verwandtschaft, die Sippschaft, die Wohlfeilheit. Man will nicht dem Amt einen Mann, sondern dem Mann ein Amt geben. Der kostbare Zeitpunkt einer Erledigung wird nicht zur bestmöglichen Wahl benützt, und es wird nun durch schlechte und unreine Zwecke der Schule oft auf eine lange Reihe von Jahren ein unersetzlicher Schade zugefügt, den die Kinder und also auch die Gemeinde büssen müssen. — Oft will man wohl den fähigsten und tüchtigsten Mann erwählen; aber die Prüfung zur Wahl wird so ungeschickt, oberflächlich, einseitig und übereilt angestellt, daß oft ein ganz anderer, als der Fähigste und Tüchtigste, angesehen wird, der aber bei einer besseren Prüfung nicht als ein solcher erfunden worden wäre. Die schlechten Prüfungen sind oft so schädlich, als die schlechten Wahlen." — Der Verfasser hörte von einem seiner Collegen, daß vorlängst eine Gemeinde blos darum einen Schullehrer gewählt habe, weil er sich auf das Lautsingen (= Schreyen), das Zusammenläuten und das Aufziehen der Thurmuhr gut verstand. — Gewiß aber ist, daß ein guter frommer Schulmeister oft auf Jahrhunderte segensreich in einer Gemeinde fortwirkt, wie ein schlechter Lehrer Jahr-

Syn.-Reſcr. v. 28. Nov. 1787. §. 6. (S. Kapffs Repert. II. p. 215.) verfügt, daß zur Beſchwerde des künftigen Schulmeiſters oder zur Schmälerung ſeiner Beſoldung keine neue Bedingung ohne vorangegangene Anfrage und Erlaubniß des K. Conſiſtoriums angehängt werden darf.

Die Prüfung ſelbſt erfordert Ernſt, Umſicht und gründliche Vorbereitung von Seiten des Examinators, und es wird, wie ſchon von Andern bemerkt wurde, wohlgethan ſeyn, wenn die wichtigſten Fragepunkte vorher zu Papier gebracht werden. Die Fragen über die verſchiedenen Penſen ſeyen der Bildungsſtufe der Competenten angemeſſen und einfach, ohne gelehrten Prunk, aber nicht zu vag und zu leicht, ſondern durchaus ſo beſchaffen, daß die Geprüften ihre Kenntniſſe entfalten können, und dem Examinator ein beſtimmtes Urtheil über ihre Fähigkeit möglich wird. Die Penſen, über welche ſich die Prüfung erſtreckt, ſind: Deutſche Sprache, Leſen, Schreiben, (orthographiſch und kalligraphiſch) Rechnen auf dem Papier und im Kopfe, ſchriftliche Beantwortung einiger aufgegebenen Fragen, dann Religion und beſonders auch bibliſche Geſchichte, ſo wie eine mit herbeigerufenen Schulkindern vorzunehmende einfache Catechiſation; dann Singen und Orgelſpiel, letzteres in der Kirche. Ueberdieß iſt in allen dieſen Penſen, und noch insbeſondere darauf zu ſehen, ob die Competenten auch in der Schulmethodik und Pädagogik erforderliche

---

hunderte lang ſchaden kann, und darum iſt es die heiligſte Pflicht der Wähler, wo möglich auf einen ſolchen Mann zu ſehen, der geſetzt iſt vom Herrn, Frucht zu bringen, und eine Frucht, die da bleibt.

Kenntniſſe haben. Beſitzt ein Competent noch weitere Kenntniſſe, z. B. in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, Geographie, Algebra, Weltgeſchichte (was wegen der Privatlectionen, beſonders in Städten, nicht gleichgültig iſt), oder hat er ſich neuere Unterrichtsmethoden angeeignet, ſo wird der Examinator billigerweiſe auch hierauf in der Prüfung einige Rückſicht nehmen.

Uebrigens wird das Augenmerk eines verſtändigen und chriſtlichen Examinators wohl vor Allem darauf gehen, daß er erfahre, welche unter den Bewerbern ſich durch Beurtheilungskraft, lichten und geordneten Verſtand, Lehrgabe, gründliches und beſcheidenes Wiſſen (nicht Vielwiſſen, womit nicht ſelten die größte Flachheit verbunden iſt), ſo wie hinſichtlich der Religion durch wahren Ernſt und glaubige Einfalt vor den andern auszeichne. — Bei dem Orgelſpiel ſehe man hauptſächlich auf würdiges andachtsvolles Spiel, und nicht allein auf Kunſtfertigkeit. Namentlich läßt ſich eine wahre, geheiligte muſikaliſche Gabe in den Präludien erkennen, und eine einfache lieblich durchgeführte Melodie hat weit höheren Werth, als eine Geläufigkeit der Finger, welche ſich plan- und ſeellos durch alle Tonarten tummelt. —

Es wird auch zweckmäßig ſeyn, wenn der Examinator während der Prüfung notirt, was Jeder in ſeinem Penſum geleiſtet habe, um in dem zu führenden Protokoll Jeden um ſo beſtimmter charakteriſiren zu können. Wenn die Prüfung vorüber iſt, treten die Competenten ab, und ebenſo diejenigen Wahlmänner, welche etwa mit einem derſelben ſo nahe verwandt ſind, daß ſie nach der Landesordnung und dem darin enthaltenen Richtereid (Landesord-

nung 1. Thl. Tit. II.) nicht votiren dürfen. Hierunter gehören alle Diejenigen, welche mit dem Competenten bis auf den 3ten Grad der Blutsfreundschaft und 2ten Grad der Schwägerschaft inclusive, nach dem weltlichen Recht gerechnet — oder im 2ten Grad der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie, und dem ersten der Schwägerschaft nach dem kanonischen Recht verwandt sind; folglich darf bei solchen Wahlen nicht votiren, der Großvater, Vater, Sohn, Bruder, Tochtermann, Schwager, Schwester- oder Brudersſohn u. s. w. Auch wenn der geistliche oder weltliche erste Ortsvorsteher in solchem Verwandtschaftsgrade mit einem Competenten steht, ist er verpflichtet vom Votiren abzutreten, und soll selbst unter dem Vorbehalt, auf seinen Verwandten nicht votiren zu wollen, nicht gegenwärtig bleiben, weil seine bloße Anwesenheit oder Auctorität der Sache einen parteiischen Ausschlag geben könnte. Ist die Wahlverhandlung dem Gesetze gemäß constituirt, so werden die Zeugnisse eines jeden Competenten, die er sowohl von dem Consistorium über seine Dienstfähigkeit, als von dem betreffenden Decanatamt über seine sittliche und intellectuelle Ausbildung beizubringen hat, durchgesehen und geprüft, ob der Candidat die erforderlichen Eigenschaften habe, um in den Vorschlag genommen zu werden. Ist dieses im Reinen, so wird es nicht unzweckmäßig seyn, wenn der Geistliche seine Ansicht über jeden einzelnen Competenten der Wahlversammlung mittheilt, und dieses Urtheil, wenn es von dem Gericht als richtig anerkannt wird, in das Protokoll einträgt. Hierauf treten alle Votirenden ab, und nur der Geistliche, nebst dem Amtmann oder Schultheißen, wenn die Verhandlung in einem Dorfe ver-

geht, — hingegen der Decan und der Stadtschultheiß, wenn sie in der Amtsstadt geschieht, bleiben in der Gerichtsstube, und nehmen jedem einzeln Hereintretenden seine Stimme ab, tragen sie in das Protokoll ein, und lassen sie unterschreiben. Hiebei ist zu bemerken, daß jeder Votant nicht blos auf Einen Candidaten, sondern auf 3 votiren muß, mit der Bestimmung, wem er den 1ten, 2ten oder 3ten Platz gebe *).

(Consist.-Rescript v. 10. Juni 1814.)

Der Geistliche, welcher die Wahl leitet, hat kein eigenes Votum, der erste Ortsvorsteher dagegen die erste Stimme. — Der modus visitandi schreibt zwar dem Geistlichen ein eigenes Votum zu, allein da er das Präsidium bei der Wahl mitführt, so kann ihm eben so wenig ein eigenes Votum zukommen, als bei andern magistratischen Wahlen dem Oberamtmann. Bestimmte Gesetze hierüber sind nicht vorhanden; wohl aber erklärt sich die Cynos. eccles. p. 408. über das Verhältniß der Schullehrerwahl also: die Communen sollen ihre Pfarrer dabei aus dem Vorwand, daß ihnen allein das Ernennungsrecht gebühre, nicht eigensinnig übergehen, sondern ihre Bedenken hier-

*) Der modus visitandi IV. 4. gestattet, daß, wenn wichtige Ursachen gegen den Aufschub einer Schulwahl vorhanden sind, eine Schulwahl angestellt, und allenfalls auch nur ein einziger tüchtiger Bewerber in die Wahl genommen, und dem Consistorium sogleich zur Bestätigung präsentirt werden dürfe. Diese Anordnung gilt jedoch in neueren Zeiten ganz nicht mehr, indem die spätere Gesetzgebung sie aufgehoben hat.

hierüber ebenmäßig vernehmen, und die Supplicationes und inserirte Nominationes mit unterschreiben lassen. Dagegen dürfen sie, wenn zwei Competenten gleich viele Vota erhalten haben, durch ihr Votum den Ausschlag geben.

Dem Wahlprotokoll wird ungefähr folgende Form gegeben: (S. Kapffs Repert. II. p. 220.)

Actum N. N. d. . . 18 . . . Da auf das erfolgte Absterben (auf die freiwillige Resignation) des hiesigen Schulmeisters N. N. das Königl. Consistorium allergnädigst verordnet hat, daß von den Ortsvorstehern zur Wiederbesetzung des Schuldienstes drei wahlfähige Subjecte allerunterthänigst vorgeschlagen werden sollen: so wurde der heutige Tag zu der gesetzmäßigen Prüfung und Wahl bestimmt, und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Der Verhandlung wohnten bei: Pfarrer N. N., Schultheiß N. N., der gesammte Gemeinderath (und der Bürgerausschuß).

Als Competenten haben sich eingefunden: Die Schulmeister N. N. N., und die Proviforen N. N. *)

Hier werden Alle genannt, die wahlfähig sind, und sich der vorgeschriebenen Prüfung über alle verordneten

*) Ein Consist.-Befehl v. 20. Juni 1815. verordnet, daß zu Verhütung von Ungewißheit bei der Wahl eines Individuums unter mehreren gleiches Namens, die vorgeschlagenen Competenten nach Vornamen, Alter und Geburtsort anzugeben, und ihre Consistorial-Attestate in vidimirter Abschrift den Wahlacten beizuschließen sind. —

Gegenstände unterworfen haben. Dabei hat sich Folgendes ergeben:

I) A. Schulmeister N. (Provisor N.) zu N., besitzt gründliche Kenntnisse in den Grundregeln der deutschen Sprache, liest sehr gut, schreibt fertig, richtig und vorzüglich schön, rechnet mit Schnellfertigkeit u. s. w.

II) B. Schulmeister N. (Provisor N.) zu N. hat weniger Festigkeit in den Sprachregeln, liest, schreibt, rechnet wie jener, dagegen hat er mehr Annehmlichkeit im Gesang, und mehr Fertigkeit im Orgelspiel, u. s. w.

Und so weiter.

Hierauf wurde dem Gesetze gemäß zur Wahl dreier Subjecte geschritten, die als die tauglichsten dem Königl. Consistorium vorgeschlagen werden sollen. Und zwar giebt seine Stimme

1) Schultheiß N. N. den Schulmeistern (Provisoren) A. B. C.

T. Schultheiß N.

2) Richter N. N. den Schulmeistern (Provisoren) A. C. D.

T. Richter N.

Nachdem alle Mitglieder der Versammlung ihre Stimmen abgelegt hatten, ergab sich aus der Zählung, daß Schulmeister (Provisor) A. (6.) Stimmen, Schulmeister (Provisor) B. (5.) Stimmen, Schulmeister (Provisor) D. (4.) Stimmen, alle übrigen Competenten aber wenigere, die Schulmeister (Provisoren) N. N. aber gar keine erhalten haben. Es werden deßwegen diese drei dem K. Consistorium vorgeschlagen, und es wird hiemit unter Anschluß dieses Wahlprotokolls durch ein Königl. Hochlöbliches De-

canat-Amt die allerunterthänigste Bitte eingereicht, aus diesen Dreien Einen zum Schulmeister allergnädigst zu ernennen.

Obige Verhandlung beurkunden,

Pfarrer N. N.

Schultheiß N. N.

Eine Abschrift dieses Wahlprotokolls wird nebst einem Exhibitum an das K. Consistorium, worin dasselbe gebeten wird, aus jenen Dreien Einen zu ernennen, dem Decanat-Amt zugestellt, das jenes mit einem Beiberichte begleitet. Das K. Consistorium wählt hierauf Einen, macht seine Wahl dem Decanatamte bekannt, mit dem Befehle, den Ortsvorstehern zu N. zu eröffnen, daß dem Schulmeister (Provisor) N. N. der Schuldienst daselbst übertragen sey, und denselben für sein neues Amt Promission leisten zu lassen. Das Decanatamt citirt den neu angestellten Schulmeister auf einen bestimmten Tag, eröffnet ihm seine Anstellung, ermuntert ihn zum Fleiß in seinem Amt und zu einer untadelhaften Aufführung, und nimmt ihn hierauf in Pflichten. Ein Formular dieser Promissionsleistung, das bis jetzt durch kein neueres ersetzt worden ist, befindet sich in der großen Kirchenordnung p. 319., und lautet also:

„Ein jeder deutscher Schulmeister soll Promission und Pflicht thun:

Erstlich, daß er sich der landesherrlichen Ordnung und seines Amtes jederzeit fleißig und zum Besten erinnern und berichten wolle, was ihm in allwege zu thun und zu lassen sey. Und dann, daß er auch solle und wolle, ver-

mittelſt göttlicher Gnade, die ihm befohlene Schule und untergegebenen Schulkinder mit allem treuen Fleiß regieren, und der Jugend mit züchtigem, ehrbarem und nüchternem Leben vorſtehen *); keine Stunde in der Schule verſäumen, oder ohne erhebliche Urſache unterlaſſen, ſondern ſelbſt zu rechter Zeit in der Schule ſeyn, und Alles mit Lehren und in anderweg, wie ihm die Ordnung auferlegt, verrichten. Im Fall auch der Schulmeiſter von gemeinen Fleckens wegen, oder ſonſt etwas zu ſchreiben hätte, ſoll er ſelbiges, ſo viel möglich, in denen Stunden verrichten, da er nichts in der Schule zu thun hat. Im Strafen ſoll er kein Uebermaaß oder Zorn gebrauchen, ſondern mit Maaß und wie die Schulordnung ausweist, die Kinder zum Lernen und zu der Disciplin anhalten. Er ſoll den Catechismus, Kirchengeſang und das Gebet mit aller Treue und Eifer einprägen, mit ihnen üben und ſie deſſen unter-

*) Schulmeiſter, welche der Augsburgiſchen Confeſſion und Würtembergiſchen Kirchenordnung entgegen ſind, oder gegen die Grundſätze der erſteren den Religions-Unterricht ertheilen, ſind nach der großen Kirchen-Ordnung (in 4. S. 131.) nicht zu dulden. — Dieſe Verordnung, welche, ſolange eine evangeliſch-lutheriſche Kirche beſteht, in Kraft bleibt, iſt deßwegen nicht unbillig, weil die Kirche dem Einzelnen keinen Gewiſſenszwang anzuthun begehrt, hingegen fordern kann, daß der öffentliche chriſtliche Unterricht nach den Grundſätzen der ganzen Kirche, welche ihre Diener darauf beſoldet, und nach dem Willen der Eltern, welche unter dieſer Bedingung ihre Kinder dem Schulmeiſter anvertrauen, gewiſſenhaft und rein ertheilt werde.

richten; auch seines Dienstes wegen seinem verordneten Super-Intendenten, Pfarrherrn, Amtmann und Gericht, als ein treuer Diener gewärtig und gehorsam seyn, des Landesherrn, des Fleckens und der Schule Nutzen und Frommen mit allem Fleiße fördern, Schaden und Nachtheil seines Vermögens warnen und wenden. Und so sich in Zeit seines Dienstes eine Irrung zwischen ihm und den landesherrlichen Unterthanen zutrüge, wohin er vom Landesherrn beschieden werden würde, Recht geben und nehmen, und sich Rechts im Reiche sättigen und begnügen lassen, ohne ferneres Appelliren. Auch soll er von der Schule nicht verreisen oder gar abkommen, ohne die Erlaubniß des Pfarrers oder Superintendenten. Wenn er auch von seinem Dienst abstehen wollte, so soll er solchen ein Vierteljahr vorher aufkünden, damit man bei Zeiten einen Andern bekommen möge; auch sich nicht hintenthun, er habe denn die landesherrlichen Unterthanen, welchen er schuldig geworden, bezahlt, oder sie zufrieden zu stellen, sonsten versichert und den Willen gemacht; und in allewege der Schulordnung, und was er von Seiten der Regierung durch den Superintendenten beschieden, demselben nachleben und nachsetzen. Hierauf soll er dem Superintendenten bei Hand gegebener Treue, solches alles zu halten, und dem nachzukommen, an Eides Statt promittiren und Pflicht thun, getreulich und ungefährlich." —

Wenn dieß geschehen ist, setzt der Decan (S. §. 38. am Ende) den Ortsgeistlichen hievon in Kenntniß, mit der Weisung, den Schulmeister nun feierlich in sein Amt einzuführen.

§. 38.

Eine wirkliche Amtsinstruction, dergleichen jedem evangelischen Geistlichen unsers Landes eine vor der Beeidigung übergeben wird, ist bis jetzt für den evangelischen Schulstand Würtembergs nicht vorhanden, so sehr dieß zu wünschen wäre. Indessen giebt die erneuerte Schulordnung im II. Cap., welcher „vom wirklichen Antritt eines Schuldienstes" handelt, jedem neu ernannten Schulmeister hierüber fromme und beherzigenswerthe Vorschriften.

„Wird er, heißt es daselbst, zu einem Schuldienst ordentlich berufen und bestätigt, und findet er sich nunmehr wirklich an End und Orten, wo er seine Dienste zu versehen hat, so soll er sich bei seinem verordneten Superattendenten, Pfarrherrn und andern Vorstehern, als einen treuen Diener angeben, und denselben gewärtig und gehorsam zu seyn, sich nicht nur in dem Herzen ernstlich vornehmen, sondern auch mit Mund und Hand in aller Demuth und Bescheidenheit versprechen und geloben. Das erste, so er sich von seinem Pfarrherrn auszubitten, soll dieses seyn, daß er ihn unter göttlichem Segen mit Zuziehung der übrigen Schulvisitatoren zu seiner Schule einleiten wolle, der dann von selbsten wissen wird, der Jugend ihn gehörigermaßen vorzustellen, und dieselbige nach verlesenen Schulgesetzen — — und darauf geleisteter Promission und Handgebung zu allem schuldigsten Respect und Folge mit Nachdruck anzuweisen.

Nach übernommener Sorge für der Kinder Unterweisung habe er bei sich selbsten wohl zu überlegen,

daß ihm nunmehr ein jegliches von denſelben auf ſeine eigene Seele gebunden ſey, und daß Gott über kurz oder lang eines jeden Kindes Blut von ſeiner Hand fordern werde, wo es durch ſeine Schuld verſäumt oder verloren werden ſollte.

Er ſoll demnach in einer ſolchen ſchweren und wichtigen Sache nichts auf ſeine eigene Kräfte nehmen, ſondern in aller Demuth ſein eigenes Unvermögen wohl erkennen, und deſto mehr ſeine Zuflucht zu der uns tüchtigmachenden Gnade Gottes nehmen, auch ſich darauf bei allen ſeinen Unternehmungen durch unabläſſiges Seufzen und Flehen zu Gott um Licht und Weisheit, um Segen und Gedeihen andächtig bewerben.

Unter ſolch erbetenem Segen Gottes, muß ſich ein Schuldiener ſelbſt je mehr und mehr bemühen, daß er ein nützlich Werkzeug, inſonderheit zur Gewinnung ſolcher zarten Herzen, werden möge. Zu welchem Ende er nicht allein der Sache ſelbſt fleißig ſolle nachſinnen, ſondern auch in guten Büchern ſich umſehen, mit erfahrenen Leuten darüber beſprechen, inſonderheit bei den öffentlichen Catechiſationen genau Achtung geben, damit er ſich eine gute Lehrart angewöhnen, und deſto geſchickter werden möge, was publico gehandelt worden, oder noch gehandelt werden ſolle, mit der ihm anvertrauten Jugend auch noch beſonders zu treiben; auch hat er ſich bei ſeinem Pfarrer, oder allenfalls bei ſeinem Superattendenten Raths zu erholen, worin er anſteht, damit die Hinderniſſe des Guten aus dem Wege geräumt, hingegen Alles aufs Schicklichſte eingerichtet werden möge.

Damit er aber nicht gleichbald selbst wieder abbreche, was er mit Einer Hand erbaut hat, muß er sich gleich von Anfang seines Dienstes fest entschließen, seine Lehre mit dem Leben zu zieren, und daran seyn, daß die ihm anvertrauten Kinder von ihm selbst das Exempel alles Guten nehmen mögen, dazu er sie gedenkt anzuführen, wie er sich denn mit allem Ernst zu hüten hat vor allen den Sünden und Untugenden, die man muß täglich an so vielen Schulbedienten wahrnehmen, als da ist: Versäumniß oder kaltsinnige Behandlung des Gottesdienstes, Fluchen, Schwören, Geringachtung des Sabbaths, Widerspenstigkeit, Troz, Zorn, Verdruß, wenn es nicht allemal nach Wunsch und Willen geht, schelten, schmähen, zechen, spielen, scherzen, lügen, lästern, Geschrey u. dgl., als welches alles bei den Vorgesetzten nichts als lauter Unguust, bei den Eltern Widerwillen, bei den Kindern Anstoß und Aergerniß, vor Gott selbst aber die größte Verantwortung bringen würde.

Insonderheit muß er seine Stunden richtig halten, und hierin lieber zu viel, als zu wenig thun; er soll demnach ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Pfarrers niemals sich von der Schule entfernen, und wenn ihm je erlaubt wird, über Feld zu gehen, die Schule anderwärts bestellen; er muß kein Nebenwerk in solchen Stunden treiben, sondern sie allein zu dem Geschäft anwenden, dazu er bestellt ist. Er darf nicht denken, daß er etwas gewinne, wenn er den armen Kindern zuweilen eine Stunde entziehen, und zu seinem Privatwerk anwenden kann. Der Segen wird ihm unvermerkt verschwinden, und noch andern Segen mit sich wegreissen; er muß auch

ohne Erlaubniß seines Pfarrers keinen Tag, und noch viel weniger auf etliche Tage ohne Erlaubniß des Superintendenten die Schule einstellen, und den Schülern eine außerordentliche Vakanz geben, nur um seiner eigenen Gemächlichkeit willen, oder nach der Schüler jugendlichem Muthwillen. Die Kinder lehren, besonders im Christenthum, ist ein Werk des Herrn; da muß ein Lehrer sich der Worte stets erinnern, wenn es dort heißt: Verflucht ist, wer des Herrn Werk lässig thut. Jerem. 48, 10.

In der Arbeit selbst muß ein Schuldiener je und allwegen eine rechtschaffene und lautere Absicht führen, die Seelen der Kinder theuer und werth achten, so wie sie in den Augen Gottes selbst geachtet sind, und wie sie unser theurer Heiland angesehen, der sie mit seinem Blut erkauft, und ihnen das Reich Gottes zugeeignet hat. In solcher Absicht muß er das wahre Heil der lieben Jugend nach allen Kräften zu befördern trachten, nicht nach Miethlingsart nur an sich nehmen, das Seine nur darunter suchen, die Arbeit selbst aber als eine Last und Frohn ansehen, deren man je bälder, je lieber, los zu werden wünscht, sonderlich wo die Belohnung bei der heutigen undankbaren Welt sich nicht so bald zeigen wird; das muß ihn keineswegs an seiner Treue und Fleiß aufhalten und verhindern, vielmehr aber aufsehend machen auf den obersten Bischof unserer Seelen, welcher alles Gute, auch an dem geringsten solcher Kinder bewiesen, in Ewigkeit nicht unvergolten lassen wird."

Der neue Lehrer wird von dem Geistlichen des Orts feierlich in sein Amt eingeführt. Dieß geschieht gewöhn-

lich auf folgende Art: Der Geistliche stellt im Beiseyn des Gemeinderaths oder Kirchenconvents den in der Schule versammelten Kindern den neu angestellten Schulmeister als ihren Lehrer in einer kurzen, aber herzlichen und eindringlichen Rede vor, weist die Kinder zur Achtung, Liebe und zum Gehorsam gegen ihn an, welche sodann zur Versicherung dessen, Kind für Kind, ihrem neuen Lehrer die Hand zu geben haben; worauf der Geistliche mit väterlichen Ermahnungen und einem herzlichen Segenswunsch beschließt.

(S. Kapffs Repert. II. Thl. S. 223. f.)

Daß, und wie dieses geschehen, hat der Pfarrer dem Decanatamt schriftlich anzuzeigen.

§. 39.

Ein neu angestellter Schulmeister darf keine Caution leisten, wie die herrschaftlichen und Commun-Diener (Gen.-Rescr. v. 24. März 1809. §. 13. Reg.-Bl. S. 99.). Dagegen haben die Schulmeister und perpetuirlichen Provisoren, im Fall ihr Einkommen die Summe von 150 fl. übersteigt, eine Besoldungstaxe bei ihrem Amtsantritt zu entrichten, welche den 12ten Theil der Besoldung, also von 100 fl. — 8 fl. 20 kr. beträgt. Wenn sie eine Gehalts-Verbesserung, oder eine andere, mit einem höheren Dienst-Einkommen verbundene Anstellung erhalten, so wird ihnen obige Dienstanstellungstaxe nur von dem ihr voriges Amts-Einkommen übersteigenden Betrag des neuen Einkommens berechnet. (Stempel- und Taxordnung vom 14. Nov. 1808. S. 43. Befehl des Geheimen Raths vom 20. Decbr. 1816.) Ebenso wird bei Dienstveränderungen

oder Beförderungen auf eine höhere Stelle die frühere Besoldung, für welche bereits Taxe bezahlt worden ist, von dem Betrag der neuen Stelle abgezogen, und nur vom Ueberschuß die Taxe berechnet, oder — was gleichbedeutend ist, es werden die früher bezahlten Besoldungstaxen in die Besoldungstaxe des neuen Amtes eingerechnet. (Stemp. u. Taxordnung. S. 20. §. 52. g.) Kommt ein Schulmeister auf einen geringeren Dienst als sein früherer war, so wird ihm keine Taxe zurückbezahlt, er selbst aber ist in diesem Falle natürlich frei. Bei Besoldungs-Zulagen oder bei Dienstbeförderungen mit vermehrter Besoldung, wird von der weiteren Besoldung oder Zulage die Taxe wie bei der Dienstanstellung gerechnet; Dienstbeförderungen oder Versetzungen aber sind erst dann der Taxe-Entrichtung unterworfen, wenn eine Besoldungs-Vermehrung eintritt. (Stempel- und Taxe-Ordnung, S. 20. §. 52. h.)

Bei persönlichen Besoldungszulagen, d. h. solchen, welche mit Beförderung oder Versetzung auf eine andere Stelle, so wie mit dem Tode, oder mit der Entlassung dessen, der sie genießt, wieder aufhören, beträgt die Taxe den 8ten Theil des Ganzen, mithin von 100 fl. — 12 fl. 30 kr. (Stempel- und Taxordnung S. 43.) Dagegen wird von temporären Zulagen, d. h. von solchen, welche für einen Dienst nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verwilligt werden, und von Gratialien, keine Taxe angesetzt. (Befehl des Finanz-Dep.-Sect. der Krondomainen vom 20. August 1814. S. Müllers Schul-Jut.-Blatt. I. S. 49. ff.)

Mit der Taxe sind zugleich von jedem Gulden derselben 6 kr. für Schreibgebühr, und 6 kr. als Stempelsurrogat zu entrichten (S. oben §. 18. Anm.), so wie die Zucht- und Waisenhausgebühren, welche bei jeder Anstellung, Beförderung oder Versetzung, wenn die Besoldung unter 200 fl. ausmacht, 30 kr., wenn sie aber auf 200 fl. und darüber sich erstreckt, 1 fl. betragen. (Gen.-Verord. v. 11. Februar 1810. Reg.-Blatt S. 57.)

Bei Ansetzung der Besoldungstaxe werden die einzelnen Besoldungstheile nicht nach den höheren Etats-, sondern nach den niedrigen Competenzpreisen (vergl. §. 45.), berechnet, weil in den Competenzen auch die Emolumente mit eingerechnet sind. Da ferner in den Schul-Competenzen die freien Wohnungen der Schullehrer nicht eingerechnet sind, so bleiben diese, wie auch der Hauszins, wo ein solcher statt der freien Wohnung in der Competenz ausgesetzt ist, taxfrei. (Befehl des Steuer-Coll. v. 23. Nov. 1819. Schul-Int.-Blatt, I. S. 51.) Auch wird vor Berechnung der Taxe in Abzug gebracht, was einem Angestellten als Entschädigung für Auslagen geordnet ist, und ebenso das Salar eines Provisors (wenn der Schulmeister einen solchen zu halten hat) mit 40 fl., so wie der gesetzliche Betrag des Kostgeldes für denselben mit 80 fl. (Stempel- und Taxordnung S. 20. §. 52. c. d.) Uebrigens wird die Besoldungstaxe durch die Cameralämter eingezogen, und der Abzug von der Besoldung findet erst am Rechnungstermin des nächstfolgenden Rechnungsjahres Statt. (Befehl des Geheimen Raths v. 20. Dec. 1816. Reg.-Bl. S. 400. Nr. 5.)

Wer um Taxnachlaß bitten will, was aber nur in den dringendsten Umständen durch die Gnade des Königs bewilligt wird, oder bei einer unrichtigen, erweislich allzuhohen Taxanrechnung geschehen darf, hat sein Gesuch mit einem cameralamtlichen Beiberichte bei dem K. Steuer-Collegium (Taxordnung S. 18. §. 49.), oder nach Befinden der Umstände mit einem Decanatamtlichen Beibericht an das K. Consistorium einzugeben, von welchem die Bitte dem Steuer-Collegium übergeben wird. (Befehl des Geh. Raths v. 20. Dec. 1816. Reg.-Bl. p. 400. §. 6.)

§. 40.

Was die Verheirathung der Schulmeister betrifft, so bedürfen diejenigen deutschen Schullehrer, welche von den Ortskassen besoldet werden, dieser allerhöchsten Heirathserlaubniß nicht; dagegen haben diejenigen, welche aus Königl. Kassen ganz oder zum größeren Theil ihren Gehalt beziehen, die Heirathserlaubniß mit Decanatamtlichem Beibericht bei dem Kön. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einzuholen. (Circ.-Rescript des K. Consist. vom 7. April 1807. und vom 18. Nov. 1806. Spec.-Rescr. an das Decanat Sulz v. 19. October 1824.) Minorenne haben, wie andere Staatsbürger, die Dispensation von der Minderjährigkeit bei dem vorgesetzten (nicht gemeinschaftlichen) Oberamt (S. Reg.-Blatt 1825. p. 460.) nachzusuchen.

Das Bürgerrecht, welches jeder Staatsbürger in einem bestimmten Orte des Königreichs nach §. 62. der Verfassungsurkunde an sich bringen, und worüber er sich bei seiner Verheirathung ausweisen muß, hat eigentlich

nach demſelben Geſetz jeder Schulmeiſter, der bei einer Verſetzung aus ſeinem Geburtsorte ſein Bürgerrecht verzieht, in der Gemeinde, wo er angeſtellt wird, namentlich vor ſeiner Verehelichung, anzukaufen. Ein Special-Decret der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes an das gemeinſch. Oberamt Horb und Sulz, dd. 30. Oct. 1824., enthält jedoch folgende Limitation obiger Beſtimmung:

„Dem K. gemeinſch. Oberamt wird bezüglich auf die von dem K. evang. Conſiſtorium hieher zur Erledigung gegebenen Acten, betreffend die Anſtände wegen der dem Schulmeiſter N. zu N. zu ertheilenden Heirathserlaubniß vor der Erwerbung eines örtlichen Bürgerrechts für ſich und ſeine Verlobte, hiemit zu erkennen gegeben, daß man zwar die Anſicht des K. Oberamts nicht mißbilligt, und dieſelbe im Allgemeinen dem §. 62. der Verfaſſungs-Urkunde gemäß findet. Da jedoch für die Vollziehung dieſes §. 62. noch keine näheren Vorſchriften gegeben ſind, und da insbeſondere über die in demſelben angedeuteten geſetzlichen Ausnahmen noch nichts eigentlich beſtimmt iſt, nach der bisherigen Praxis aber der Grundſatz, daß jeder Staatsbürger zugleich Bürger in einer beſtimmten Gemeinde ſeyn, und namentlich bey der Verheyrathung ſich über ein ſolches Ortsbürgerrecht ausweiſen müſſe, auf Staatsdiener, und die denſelben in dieſer Hinſicht gleichzuſtellenden Schuldiener nicht angewendet wird: ſo hat das K. Oberamt auf der dem Schullehrer N. gemachten Auflage eines vor Vollziehung ſeiner Ehe nachzuweiſenden Ortsbürgerrechts nicht zu beſtehen, und demſelben, in ſofern deſſen Geſuch kein anderes geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht, die nachge-

ſuchte Diſpenſation von der Minderjährigkeit zu ertheilen.“ —

(Ueber die Conſcriptionsverhältniſſe der Schulmeiſter S. §. 27.)

§. 41.

Die wichtigſten Theile der Amtsführung der Schulmeiſter ſind unter den Rubriken: Schulunterricht und Schuldisciplin beſonders aufgeführt, ſo wie die Haltung der Sonntagsſchule unter der Rubrik: Schulen. Hier wird nur von dem gehandelt, was nicht unter obige Rubriken gehört.

Um ihrem wichtigen Amte deſto ſorgfältiger obliegen zu können, ſollen ſich die Schulmeiſter zuvörderſt der Nebenämter ſo viel möglich enthalten. Der §. 29. der Gen.-Schulverordnung ſagt hierüber: Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen geſetzt ſind, ſollen ſich aller ihrem Dienſte nachtheiligen und unanſtändigen Nebenämter und Gewerbe enthalten. Namentlich beſtimmt die Cynos. eccles. (Ed. 8vo. 1716.) hierüber Folgendes, p. 414.: „Es iſt nicht rathſam, daß ein Schultheiß auch zugleich Schulmeiſter und Meßner ſey, ſintemal daraus allerlei Inconvenienzen erwachſen.“ — (Dieß möchte auch von dem umgekehrten Falle gelten, wenn ein Schulmeiſter und Meßner zugleich Schultheiß iſt oder wird.) Ferner p. 421.: Schulmeiſter in den Dörfern ſollen nicht Heiligen- oder Waiſenrechnungen ſtellen. Ebenſo ſollen ſie nicht Spielleute und Wirthe ſeyn. S. 423. — Das der Schulordnung von 1729. vorgedruckte herzogliche Reſcript vom 26. Juni 1729. befiehlt gleicherweiſe: „Ihr habt die angenommenen Schulmeiſter

durch Auftragung anderer, der Schule abbrüchigen politischer Nebenämter, als da sind: Schultheißen-, Gerichtsschreibers-, Bürgermeisters-, Zollers-, Umgelders-, Heiligen-, Pflegersamt, vielweniger Büttel- oder Schützendienst, an dem Schulhalten nicht zu hindern." (S. auch Gen.-Syn.-Rec. v. 4. Juni 1727. XI.)

Sie sollen auch eines von den ersteren Aemtern, z. B. Stiftungspflegen, nicht ohne Erlaubniß des K. Consistoriums annehmen.

(Spec.-Befehl nach Pfullingen v. Jahr 1808. S. Kapffs Repert. II. p. 235. f.)

Ueber ihre Wahlfähigkeit zu Gemeinde-Deputirten bestimmt ein Consistorial-Rescript v. 13. Oct. 1818.: Auf den Anfrage-Bericht wegen Wahl der Schulmeister zu Gemeinde-Deputirten wird zu erkennen gegeben, daß nach einer von dem K. Ministerium des Innern gegebenen Weisung, die Schullehrer, falls sie nicht blos Ehrenbürger oder in der Gemeinde angesessen sind, sondern das wirkliche active Bürgerrecht haben, von der Wahl zu Gemeinde-Deputirten nicht ausgeschlossen werden können.

Was die Haltung von Gottesdiensten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß in Mutterkirchen, an welchen ein Geistlicher angestellt ist, der Schulmeister keinen Cultus versehen kann. Die Cynos. eccl. p. 392. sagt hiebei insonderheit: Die ordinari Betstunden in den Mutterkirchen sollen nicht durch die Schulmeister und Meßner, sondern von den Ministris selbst verrichtet werden. Dagegen dürfen sie in Filialorten, der Observanz gemäß, die wöchentlichen Betstunden, auch zum Theil Vesper-

Lec-

Lectionen, halten, wobei ſie aber ihren Standort nicht auf der Kanzel, ſondern hinter dem Altar, oder etwa auf der Orgel zu nehmen, und ſich genau an die Liturgie zu halten haben.

Hinſichtlich der ſ. g. Abdankungen und Glückwünſche bei Hochzeiten, welche noch hie und da den Schulmeiſtern nach alter Obſervanz übertragen ſind, giebt die immer noch in Kraft ſtehende Gen.-Syn.-Verordnung vom 10. Dec. 1772. §. 7. folgende Vorſchrift:

„Weil wir in Erfahrung gebracht haben, daß mancher Orten bei den durch die Schulmeiſter abgehaltenen Abdankungen bei Leichen und Hochzeiten viel Unſchickliches mit unterlaufe, und ſelbige nicht nur allzuweitläufig ausfallen, ſondern meiſtentheils auch mit übertriebenen Lobeserhebungen angefüllt ſeyen: ſo werden die Special-Superintendenten hiemit erinnert, dergleichen offenbare Mißbräuche in Conformität des dieſertwegen bereits unter dem 22. April 1752. ergangenen Herzogl. General-Reſcripts pro futuro simpliciter abzuſtellen, und in ſolcher Abſicht den Schuldienern jedes Orts, wo ſolche Abdankungen noch gebräuchlich ſind, in Unſerm Namen gemeſſenſt zu injungiren, daß ſie hinfüro die Concepte von ſolch ihren Leichen- und Hochzeit-Abdankungen jedesmal zuvor, ehe ſie ſolche ablegen, bei ſonſt zu befahren habender ſcharfer Ahndung, ihren geiſtlichen Vorſtehern zur Einſicht und Cenſur unfehlbar vorlegen ſollen; zu welch letzteren wir uns denn, indem wir uns deßhalb an ſie zu halten gedenken, ganz zuverſichtlich verſehen wollen, daß ſie in jenen Concepten all dasjenige, was allzuweitläufig, unſchicklich, übertrieben, anſtößig, oder gar mit einem Mißbrauch des göttlichen

Worts verknüpft seyn sollte, simpliciter durchstreichen, und dagegen erforderlichen Falls den Schulmeistern zu Verbesserung solcher ihrer Arbeit mit aufrichtiger Anleitung an die Hand zu gehen, nicht entstehen werden*).

Sollte ein Geistlicher bei Führung der Kirchenbücher, etwa aus Altersschwäche oder sonstigen Ursachen ge-

---

*) Das Normal-Rescript v. 10. Oct. 1743. (S. Kapffs Repert. II. S. 142. ff.) enthält hinsichtlich der Privat-Versammlungen folgende hieher gehörige Stelle: „Wenn ein gottesfürchtiger Schulmeister, jedoch ohne Abbruch der gesetzlichen Sonntagsschulen, noch ferner mit der ihm anvertrauten Schuljugend die Predigten und Kinderlehren wiederholen, und diese, soviel er vermag, weiter ins Gemüth einprägen, oder mit ihr in der Bibel oder andern geprüften, geistlichen Büchern lesen, Psalmen und Lieder lernen, beten und singen will, und dazu etwan auch einige der Eltern und Geschwistrige kommen wollen: so mag solches, absonderlich an Sonn- und Feiertagen, bei noch währender Tageszeit, mit Vorwissen und unter gewöhnlicher Aufsicht eines verordneten Geistlichen im Orte, sehr wohl geschehen; nur wird vorbehalten, daß er ohne Beiseyn des Geistlichen von dem Seinigen nichts lehre, sondern sich in die oben erzählten Handlungen pünktlich einschränke.“ — Ueberhaupt sind in diesem Rescripte die geordneten Privatversammlungen gestattet, doch so, daß nichts Sectirisches, Zweideutiges, in hohe, dunkle und mystische Sprache Eingekleidetes vorgetragen werde, und vor allem das Lehren der Schrift getrieben, nie aber auf Nebensachen, z. B. Richten und Critisiren anderer Glaubensgenossen u. dgl. abgeschweift werden, auch

nöthigt ſeyn, dieſelben durch den Schulmeiſter ſchreiben zu laſſen (was aber in der Regel verboten iſt), ſo ſoll der Pfarrer das Geſchriebene wenigſtens durch ſeine Unterſchrift beſtätigen. Es iſt übrigens jedes Kirchenbuch durchaus in deutſcher Sprache, und ohne alle Abkürzungen zu führen.

(Gen.-Syn.-Reſcript vom 6. Februar 1766. §. 4.)

Wo Meßnerdienſte mit Schulſtellen verbunden ſind, da ſollen ſie nicht ohne beſondere Urſachen davon getrennt werden, und wo ohne Noth beſonders beſetzte Meßnereyen exiſtiren, da iſt Bedacht zu nehmen, und mit den Ortsvorſtehern zu communiciren, daß ſie zu Verbeſſerung des Schuldienſtes mit dieſem vereinigt werden.

(Gen.-Syn.-Reſcript v. 11. Dec. 1807. §. 5.)

Als Meßner haben die Schulmeiſter die Kirche, und was zum Kirchendienſte gehört, zu beſorgen, den Geiſtlichen in ſeinen Amtsverrichtungen zu begleiten, und Ordnung in der Kirche zu halten. Sie dürfen nach dem Gen.-Syn.-Reſcript v. 5. Mai 1727. vorzugsweiſe zur Verfertigung der Hoſtien gebraucht werden.

Eine beſondere Berückſichtigung verdient die Organiſtenſtelle, welche in den meiſten Gemeinden von dem Schulmeiſter verſehen wird. Aeltere Verordnungen hierüber exiſtiren wohl nicht, in neueren Zeiten hingegen, in wel-

---

kein vom Geiſtlichen des Ortes nicht geprüfter und geſehener Religionsgenoſſe Vorträge in einer ſolchen Erbauungsſtunde halten ſolle; über welchen Beſtimmungen ein chriſtlicher Schullehrer alſo vor Andern halten wird.

chen der Veredlung des Kirchengesangs so viele Aufmerksamkeit geschenkt wird, wurde nicht nur die Bildung der Schulamtszöglinge zu richtiger und zweckmäßiger Behandlung der Orgel verordnet (S. §. 6. Anm. 2.), sondern auch den Schulmeistern in dem Circ.-Erlaß des K. Consistoriums v. 3. Januar 1826. folgende Weisung gegeben: „Es ist überall den Organisten eine angemessene, einfache, klare und bestimmte Begleitung des Gesangs mit der Orgel zu empfehlen, und ernstlich darauf zu sehen, daß sie in ihren Vor- und Nachspielen sich der Einmischung unkirchlicher, ja nicht selten frivoler Musik enthalten, und nicht, anstatt den Kirchengesang zu leiten und zu heben, denselben verderben und verweltlichen." —

Anmerkung. Die Orgel, dieses herrliche, majestätische Instrument, der Inbegriff aller übrigen Instrumente, das den Donner der Posaunen und den Hauch der Flöte in sich vereinigt, und von jeher dem Gottesdienste gewidmet war, kann auf das Unwürdigste gemißbraucht, aber auch zur Erweckung der höchsten Andacht benützt werden, wie kein anderes Tonwerkzeug, und bedarf daher gründlicher Kenntniß und Uebung. Es ist thörigt, wenn man im Hause des Herrn durch planloses Herumtasten auf dem Manual seine Pflicht als Organist zu erfüllen, oder Befugniß zu Ergiessungen seiner Laune zu haben meint. — Sancta Sancte! — Eben der Organist soll den Zuhörer beim Eintritt in die Kirche ernst und heilig stimmen, und zuerst sanfte Gefühle der Andacht ihm einflößen; — er kann es, wenn er selbst mit Andacht und vorbereiteter Hand und Seele spielt. Wie der gewissenhafte Prediger auf seinen öffentlichen Vortrag sich vorbereitet, um mit Ordnung, Bestimmt-

heit und Salbung zu sprechen, so bereitet sich auch der gewissenhafte Organist vor auf sein öffentliches Spiel. Bei reiferer Musikkenntniß wird er selbst seine Vor- und Nachspiele zuvor ersinnen und sich vergegenwärtigen. Der Ungeübtere wird ein gutes Stück eines bewährten Meisters einüben, und wer solche sucht, findet sie auch. Ein Andres ist Virtuosität, — nicht jedermanns Ding; ein Andres: christlich erbauendes Spiel; dieß kann von jedem Organisten gefordert werden. Wer schlecht und weltlich präludirt (namentlich mit schreyenden Registern), fordert die Gemeinde selbst zum Geschrey heraus, und zerstreut die Gemüther; oder er zerstört die Andacht am Schlusse des Gottesdienstes. Ein frommer würdiger Organist arbeitet einem Prediger aufs Beste vor.

Die Orgel darf in den Vor- und Nachspielen herrschen, weil sie hier allein tönet. Während des Gesanges ist sie, als dessen Begleiterin, untergeordnet, und muß daher sehr sanft gespielt werden, sonst ersäuft sie gleichsam den Gesang. Das Geschrey vieler Kirchgemeinden hat meistens seinen Grund in dem Lärm der Organisten, und ein sanfter Gesang wird allernächst durch ein sanftes liebliches Orgelspiel erreicht.

Hinsichtlich der einzelnen Theile des Orgelspieles geben die besten Meister etwa folgende Vorschriften:

a) Der Choral werde von den Anfängern nicht nach bezifferten Bässen gespielt, weil dieß schon viele Kenntniß des Generalbasses voraussetzt; man wähle vierstimmig gesetzte Choräle, und sehe dabei auf richtigen Fingersatz. Der Choral muß fliessen wie ein Strom, ohne alle Unterbrechung und Lücken. Um ein lückenloses, gebundenes Spiel zu erreichen, wechsle man die Finger auf einer und eben derselben Taste.

ſo daß dieſe fortwährend niedergedrückt und nicht eher verlaſſen wird, ehe der folgende Ton beginnt. Hauptregel dabei iſt, daß man den Finger, der die Taſte zuerſt niederdrückte, nicht eher abhebt, bis ein anderer Finger, den man ſtill einſetzt, auf der Taſte ſchon feſtſteht. Auch werde der Choral im ſtrengſten Tackte geſpielt, damit der Geſang der Gemeinde gleichförmig bleibe. Beſonders iſt noch manchen älteren Organiſten ſehr zu empfehlen, ſich bei ihrer geringeren Kenntniß der Muſik, und bei ihrem veralteten Kirchenſtyl doch ja aller eigenen Verzierungen und Verſchnörkelungen des Chorals zu bemüſſigen, und einfach bei den Noten des Choralbuches zu bleiben.

Die Zwiſchenſpiele ſind, wie Schubart ſagt, ſchwerer und wichtiger, als man glaubt. Sie ſollen eigentlich die folgende Zeile des Liedes ausdrücken, und der Spieler muß deßhalb nicht nur daſſelbe fühlen, ſondern auch einen Vorrath von muſikaliſchen Gedanken beſitzen, die er mit richtigem Gefühl und Urtheil anzubringen weiß. Beſonders unwürdig dabei ſind alle wilden rauſchenden Paſſagen. Die Zwiſchenſpiele ſollen bei den ungeübteren aus 3—6 einfachen, in Vierteln, höchſtens Achteln fortſchreitenden Accorden beſtehen, oder in der vorſichtig veränderten Tonleiter. Hauptſächlich kommt es hier auf fleiſſige Uebung und Einlernung guter Orgelſtücke an.

Das Präludium, die feierliche Vorbereitung zum Gottesdienſte, ſoll immer dem Geiſte des zu ſingenden Liedes angemeſſen ſeyn, und erfordert viel Talent, Uebung und Gedankenreichthum, wenn es wahrhaft ſchön und erbaulich werden ſoll. Ungeübtere werden am Beſten ein Orgelpräludium zuvor einlernen. Ein gutes Vorſpiel iſt einfach, ruhig, ge-

halten, und führt eine Melodie mit ungesuchten reinen Accorden durch; sobald es zu rasch und künstlich wird, taugt es nicht mehr zur Weckung der Andacht. Auch ist das allzuöftere Uebergehen von einem Ton in den andern zu mißrathen, weil dieß durchaus kein Beweis von Geschick und Geist, sondern vielmehr von Ideen-Armuth ist. Der Organist suche den Grundton, in welchem er sein Spiel angefangen hat, zu erschöpfen. Anfänger, sagt Hentschel, sollten es sich zur stehenden Regel machen, in jeder Woche wenigstens Ein gutes Orgelstück auf das genauste einzuüben, was von ungemein hohem Nutzen für ein gutes Orgelspiel ist. (Solche finden sich z. B. in Rinks 40 kleinen und leichten vermischten Orgelpräludien. — Dessen 12 Adagio für die Orgel. — Rembt's 12 leichte, triomässige Choralvorspiele. — J. G. Werners 40 Orgelstücke für angehende, ungeübte Orgelspieler. In 2 Abth. — Für Geübtere: Mehreres von Rink; — 12 vermischte Orgelstücke von J. G. Werner. — Auch ist Rinks und Sabelons Orgelschule sehr zu empfehlen.)

Das Nachspiel soll den Geist der vorhergegangenen Predigt oder des Evangeliums ausdrücken, und den Nachdruck bei dem scheidenden Zuhörer verstärken und erhalten. Daher ist es unrichtig, wenn man glaubt, ein rasches Allegro oder gar Presto sey hier am Orte, sonst könnte es scheinen, als stimmte der Organist ein Triumphlied an, daß nun der Gottesdienst zu Ende sey. Wie der Prediger wünscht, daß seine Zuhörer still und gesammelt die Kirche verlassen, so muß auch der Organist denken, und darauf hinwirken.

Eine besondere Vorbereitung ist nöthig auf die Communion, wo die Präludien länger währen. Hier spielt der Organist am Besten: Andante, Adagio, Largo, Cantabile, und hat sich vor allen profa-

men Tiraden eben so sehr zu hüten, wie vor langweiligem geistlosen Manipuliren, damit die Andacht nicht gestört werde. Auch sind nur sanfte Register bei dem Gesange des Abendmahles zu ziehen, weil sonst die Brust des Geistlichen, der die Einsetzungsworte jedem Einzelnen vernehmlich vorzusprechen hat, sehr angegriffen wird.

(Ueber das Vorsängeramt siehe die Rubrik: Schul-Unterricht.)

§. 42.

Ueber die den Schullehrern zustehende äussere Achtung bestimmt der §. 28. der Gen.-Schulverordnung:

„Die Schullehrer sollen mit der äusseren Achtung, die ihrem wichtigen Berufe gebührt, behandelt, und mit allen erniedrigenden Geschäften und Aufträgen von den Geistlichen und Decanen verschont werden.

(Vergl. Cynos. Eccl. p. 414.)

Der Decan ist der Vorgesetzte aller Schulen und Schullehrer der Diöcese; der Ortsgeistliche ist der Aufseher der Schulen und Schullehrer in seiner Parrochie. Dieser ist verpflichtet, sich der Schule in jeder Beziehung, durch Theilnahme am Schul-, namentlich am Religions-Unterricht, der ihm vorzugsweise zusteht, so wie durch Beaufsichtigung, Berathung und Leitung des Schullehrers in seinem Amte anzunehmen, über der genausten Beobachtung aller bestehenden Schulverordnungen zu wachen, und den Schullehrer bei Versäumnissen und sonstigen Mißtritten zu ermahnen, zu warnen und zurechtzuweisen, und im nöthigen Falle dem Decan von einer Unordnung die

Anzeige zu machen. Der Schullehrer soll (Cynos. eccl. p. 414. f.) seinem Pastor Gehorsam und Achtung erweisen, auch nie ohne Vorwissen und Erlaubniß desselben die Schule aussetzen. Sämmtlichen Geistlichen aber, und besonders den Vikarien, ist (Gen.-Syn.-Rec. vom 3. December 1795. §. 10.) anempfohlen, „daß sie die nothwendige Subordination der Schullehrer nicht über die Gebühr ausdehnen, ihnen, die ja eben sowohl, wie sie in ihrem Gebiet, an der Bildung des Menschen, und besonders der Jugend, arbeiten, mit aller Schonung, Achtung und Liebe begegnen, vor der Schuljugend selbst ihnen nie eine Weisung geben, und die ihnen allenfalls zu geben habenden Lehren und Erinnerungen mit aller Sorgfalt eröffnen, damit die Schulkinder die so nöthige Achtung und Liebe nicht gegen sie verlieren, — und am wenigsten sie, besonders in Schulstunden, zu unschicklichen Geschäften gebrauchen. (General-Syn.-Receß vom 28. November 1787. §. 2.) Den Decanen ist (Gen.-Schulverordnung §. 40.) die sorgfältigste und gewissenhafteste Aufsicht über sämmtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diöcese bei strenger Verantwortung aufgetragen, und noch insbesondere zur Pflicht gemacht, über dem Vollzug der den Ortsgeistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen.

Die weltlichen Beamten sollen die Schuldiener bei Ehren und Respect erhalten, und sie bei den ihnen ertheilten Immunitäten und Freiheit mit Nachdruck schützen (Gen.-Syn.-Verordn. v. 26. Juni 1729.); auch haben die Decane die weltlichen Vorsteher bei Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, wie sie bei der Wichtigkeit guter Schulen auch ihres Orts um so mehr verpflichtet seyen,

alles, was in ihren Kräften steht, zur Beförderung und Unterstützung derselben anzuwenden, und besonders auch den Schullehrern ihr ohnehin so mühsames und beschwerliches Amt durch billige Achtung und Liebe zu erleichtern.“

(Gen.-Syn.-Verordn. v. 28. Nov. 1787. §. 1.)

§. 43.

Ueber die Gerichtsbarkeit der Schullehrer bestimmt zuerst die Cynos. Eccl. p. 422. f.:

„Vögt, (d. h. die ersten weltlichen Stadt- und Amts-Vorsteher, etwa: Oberamtleute,) mögen die Schulmeister in Civilsachen wohl mit Bescheidenheit rechtfertigen (d. h. ihnen ihr Recht anthun; vergl. den Sprachgebrauch Apost. Gesch. 12, 19. nach Luthers Uebersetzung), und, wenn sie es beschuldet, doch nicht unverhört, noch absque ullo praescitu Specialium (ohne Vorwissen der Decane), sondern mit Denenselben zu dem End gegebenen Nachricht, damit die Schulen unterdessen nicht unbestellt bleiben mögen, incarceriren.“

Ebenso heißt es in der Ehegerichts-Ordnung p. 171.: „Wo weniger — Schulbedienter — de delicto vel crimine (über ein Vergehen) beschreyet, ehe und dann sich ergiebt, daß die Sache malefizisch (d. h. criminell), so sollen Geist- und Weltliche zur ersten Inquisition gezogen werden.“ —

Ingleichen befiehlt der Gen.-Syn.-Rec. v. 26. Juni 1729. den Staatsbeamten, „daß sie mit den Schulmeistern nicht eigenes Gefallens, sondern nach Vorschrift der Kirchen-Cynosur p. 422 f. auf gepflogene Communication mit den Decanis, vornehmlich in Schul- und Personal-Sachen verfahren sollen.“

Der Inhalt dieſer Verordnungen, wonach die Perſonalſachen der Schulmeiſter vor das gemeinſchaftliche Oberamt gehören, wurde neuerlich durch das Conſiſt.-Reſcript vom 10. April 1810. wiederholt, und beſtätigt, daß die Oberämter in auſſergerichtlichen Sachen ſich über die Schullehrer keine einſeitige, die geſetzmäßige Mitwirkung der Decanatämter ausſchließende Jurisdiction anmaßen ſollen. Ebenſo erklärte ein Special-Reſcript der Section der innern Adminiſtration vom 18. Mai 1813. an das K. Oberamt N., daß die Unterordnung der Kirchen- und Schuldiener in extrajudiciellen perſönlichen Sachen unter das Ober- und Decanatamt nicht aufgehoben ſey, und daß folglich dergleichen Sachen von dem gemeinſchaftlichen, und nicht blos von dem weltlichen Oberamt behandelt werden müſſen. — Wenn jedoch ein Schullehrer ein anderes, weltliches Amt, z. B. eine Gerichtsſchreiberey bekleide, ſo verſtehe es ſich von ſelbſt, daß er in Gegenſtänden, die nur dieſes Nebenamt betreffen, ausſchließlich von der Behörde, welcher daſſelbe zunächſt untergeordnet ſey, ohne Concurrenz des Decans, Befehle zu empfangen und anzunehmen habe.

(S. Kapff's Repert. II. Thl. p. 231.)

Uebrigens ſtehen die Schulmeiſter auch unter den Kirchen-Conventen, welche nach der letzten im Conſiſt.-Reſcript vom 29. October 1824. gegebenen Amtsvorſchrift (Reg.-Blatt S. 879. ff. §. 16. u. a.) neben der Kirchen- und Sittenpolizey auch die Schulpolizey dem Geſetze gemäß zu beſorgen haben. Der Kirchen-Convent hat über der genauen Beobachtung der beſtehenden Verordnungen

über das Schulwesen im Bereich der Pfarrgemeinde zu wachen, und ist deßhalb auf die Gen.-Schulverordnung vom 31. Dec. 1810., so wie auf die späteren Vorschriften verwiesen. Er wendet seinem Wirkungskreise gemäß zunächst Ermahnungen und Warnungen an, und es können auch Schullehrer wegen kleiner Dienstvergehungen oder anstößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geistlichen nichts fruchten, vor den Kirchen-Convent beschieden, und da zurechtgewiesen werden. Scheint Bestrafung derselben nöthig, so ist an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten. Dieses hat sodann das Dienstvergehen des Schullehrers zu untersuchen, und entweder selbst zu erledigen, oder mit Bericht dem K. Consistorium vorzulegen, — oder in den dazu geeigneten Fällen die Untersuchung an das Oberamtsgericht zu übergeben. (K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftl. Oberämter dd. 23. August 1825. §. 7. Reg.-Blatt S. 457. 199.

Die Grade, nach welchen Dienstvergehungen eines Schullehrers gerügt und geahndet werden, sind etwa folgende: Zuerst Ermahnungen seines Ortsgeistlichen und, wo es nöthig ist, ernstere Warnung. Bleibt dieß fruchtlos, so kann der Betheiligte entweder in einigen Fällen vor den Kirchenconvent beschieden werden, oder der Geistliche macht die Anzeige bei dem Decanatamt, welches den Schullehrer citirt und strenger zurechtweist, bei fortgesetztem unordentlichem Verhalten aber entweder sogleich an das Consistorium berichtet, oder in dem jährlichen Uebersichtsbericht über das Kirchen- und Schulwesen der Diöcese die Sache zur Kenntniß der evang. Synode bringt.

In betreffenden Fällen wird beharrlicher Ungehorsam oder unordentlicher Wandel durch Suspension und Aufstellung eines Amtsverwesers, den der Schullehrer zu besolden hat, geahndet. (S. §. 3.)

§. 44.

Das Diensteinkommen und die Subsistenz der Schulmeister (wovon in den folgenden §§. 45—49. inclus. gehandelt wird) unterliegt nachfolgenden Bestimmungen:

a) In Absicht auf den Normalgehalt setzt die Gen.-Schulverordnung §. 29. fest: „Eine Schullehrers-Besoldung soll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Commun, deren Schullehrer ein geringeres Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens bis auf diese Summe erhöhen; und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Ortskassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern. Zu diesem Ende ist dem Schulmeister entweder eine freie Wohnung, oder ein vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmender verhältnißmäßiger Hauszins, wo noch keines von beiden Statt findet, auszusetzen." — —

Mit Bezugnahme auf diese Verordnung gab bald hernach das Gen.-Syn.-Rescript vom 5. Mai 1814. §. 12. den Decanen die Weisung, „daß dieselben, unter Vernehmung der Pfarrer, eine den nothwendigen Bedürfnissen allzugering besoldeter, noch nicht auf das Minimum des Normalgehalts von 150 fl. gesetzter Schulmeister ent-

ſprechende Norm zu beſtimmen, und, wie ſolches geſchehen, in den Pfarrberichten ad marginem zu bemerken, ſo wie Bedacht darauf zu nehmen haben, daß durch eine Gehalts-Erhöhung, ſo viel immer thunlich, den Nachtheilen des Schul-Unterrichts begegnet werde."

Eine ſolche Gehalts-Erhöhung liegt nun dem Geſetze gemäß (ſ. oben in dieſem §.) nicht zunächſt dem Staate, ſondern den betreffenden Gemeinden ob, und jener kann nur in Nothfällen, z. B. bei Erſchöpfung der Ortskaſſen, oder wo eine Erhöhung des Schulgeldes unzuläſſig iſt, um Verbeſſerung der Schulmeiſtersgehalte angegangen werden. Zwei Miniſt.-Erlaſſe vom 6. Auguſt und 3. Sept. 1823. an das K. Conſiſtorium (S. Müllers Schul-Int.-Blatt, I. p. 246.) geben hienach die Weiſung: „immer zuvörderſt durch Anſinnen an die zunächſt verpflichteten Gemeinde-Caſſen, Patronat-Herrſchaften u. ſ. w. die Ergänzung des Fehlenden bei den Schullehrer-Gehalten einzuleiten zu ſuchen, deßhalb namentlich die Kreisregierung um Aeußerung darüber anzugehen, ob nicht eine Gemeinde die Koſten ihrer Schule aus eigenen Mitteln beſtreiten könne, wie der Zuſtand des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens beſchaffen ſey, und welcher Gemeinde-Schaden der Regel nach jährlich umgelegt werde. In Fällen aber, in welchen auf dieſem Wege der Zweck nicht zu erreichen iſt, ſollen dann die Acten und Belege, unter Angabe der Zahl der Einwohner und der Schüler des Ortes, dem K. Miniſterium vorgelegt werden.

Ueberhaupt haben ſich die Ortsvorſteher, ſo oft ſie einem Schuldienſt oder Schuldiener irgend eine Beſoldungs-Verbeſſerung aus den öffentlichen Kaſſen und Stiftungen

zutheilen wollen, die Anzeige hievon unter dem Beiberichte des K. gemeinschaftlichen Oberamts bei der K. Kreis-Regierung, in deren Bezirk sie gehören, zu machen, und deren Genehmigung abzuwarten. (Instruction für die Kreis-Regg. v. 21. Dec. 1819. §. 17. Reg.-Blatt p. 950.)

Will eine Gemeinde in dringenden Fällen bei der Staatskasse um einen Ergänzungsgehalt für ihren Schuldienst bitten (Vergl. §. 49.), so hat sie sich zunächst unter dem Beiberichte des gemeinschaftlichen Oberamts an das K. Consistorium zu wenden, von welchem ihr Gesuch dem Ministerium, und von diesem dem König vorgelegt wird. Ein Erlaß des K. Consistoriums v. 28. Februar 1826. an die gemeinschaftlichen Oberämter verordnet hierüber noch weiter:

„Dem gemeinschaftlichen Oberamt läßt man in der Anlage 4 Exemplare von Tabellen, deren Rubriken um Ergänzungsgehalte für Schuldienste beiberichtlich auszufüllen sind, zum geeigneten Gebrauch in vorkommenden Fällen mit dem Anhang zugehen, daß unter der Rubrik: „Bemerkungen", insbesondere bei Errichtung von Filialschulen, die Gründe, welche dieselbe nothwendig machen, anzugeben sind. Da in Zukunft alle Gesuche um ständige Zulagen aus der Staatskasse zu Ergänzung des Gehaltes eines Schuldienstes mit solchen Tabellen zu begleiten sind, so hat das gemeinschaftliche Oberamt, sobald es weiter, als der überschickten bedarf, solche von der Consistorial-Registratur zu verlangen."

Diese Tabellen, welche bei solchen Bitten hinfort zu gebrauchen sind, enthalten auf der einen Seite eines ganzen Bogens, in 8 Fächern, folgende Rubriken:

1) Name des Orts und der Diöceſe.

2) a) Oberamts-Bezirk;
b) Cameralamt.

3) Anzahl der im Schulverband ſtehenden Familien.

4) Beſtandtheile und Betrag des bisherigen Schulgehaltes, auch Beiträge der Staatskaſſe zu demſelben.

5) Zuſtand des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und Betrag des im Durchſchnitte jährlich umzulegenden Gemeinde-Schadens.

6) Bitte der Gemeinde, und Antrag.

7) Bemerkungen. —

Dieſe Tabelle, welche an die Stelle der früheren, durch das Conſiſt.-Reſcript vom 21. Februar 1822. vorgeſchriebenen, getreten iſt, hat der Decan zu verfertigen, und der Oberamtmann im 6ten Fache, welches vom Gemeinde-Vermögen handelt, auszufüllen. Da ſie die Stelle des gemeinſchaftlich-oberamtlichen Beiberichts vertritt, ſo iſt ſie vom gemeinſchaftlichen Oberamt zu unterſchreiben, und mit dem Datum zu verſehen.

(S. das Conſiſt.-Reſcript vom 21. Februar 1822. vergl. §. 49.)

Von einer noch nicht zur Kenntniß des K. Conſiſtoriums neuerlich gebrachten Schullehrers-Beſoldung hat das Decanat durch den Stiftungs- und Gemeinderath eine vollſtändige Beſchreibung entwerfen zu laſſen, und nach der Conſiſt.-Verordnung vom 30. Juni 1812. Reg.-Blatt

p. 339.

p. 339. (Vergl. die Conſiſt.-Verordnung v. 18. Aug. 1812. Reg.-Blatt p. 399.) Dieſe Beſoldungs-Competenz-Tabelle iſt an das K. Conſiſtorium einzuſenden. Dabei iſt das Dienſteinkommen der mit dem Schuldienſte verbundenen Meßnerey, abgeſondert vom Schuldienſt-Einkommen, auf der Tabelle zu bemerken, jedoch zum ganzen Einkommen des Schuldienſtes zu nehmen. Bei jedem Beſoldungstheil, der für beſondere Verrichtungen gereicht wird, ſind dieſe namentlich anzuführen, das Beſoldungsholz von dem zum Einheitzen der Schulſtuben beſtimmten Holzquantum genau zu ſondern, und das Letzte innerhalb Falzes zu bemerken. Der Anſchlag der Naturalien geſchieht nach Competenz-, der der Emolumente nach Durchſchnitts-Preiſen, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Competenzen von dem Decan, den Salariis, dem Schulmeiſter, ſo wie auch von den Urkundsperſonen, welche der Taxation mit beigewohnt haben, zu unterſchreiben ſind*).

(S. Conſiſtorial-Reſcript vom 18. Auguſt 1812. Reg.-Blatt S. 349.)

(S. hinten das Formular Nr. III.)

---

*) Schon die Cynosura eccl. verordnete p. 425. f. etwas Aehnliches, wenn ſie ſagt: Die Dorfſchul-Beſoldungen ſollen aus den Original-Lagerbüchern (wo dieſelbe noch vorhanden, oder deren Deſignation ſich darinn befindet) von den Specialen in das Conſiſtorium eingeſchickt, und der Mangel, der etwa durch Abgang der Heiligen, oder in andere Weg verurſacht worden, durch täugliche Mittel, die man in und bei den Flecken wohl wird ergreifen können, wieder erſetzt werden." —

§. 45.

Die Besoldungen der Schullehrer werden (S. §. 44. am Ende) nach einem Befehl des K. Steuer-Collegiums v. 23. Nov. 1819. (Müllers Schul-Int.-Bl. I. p. 51.) nach Competenzpreisen berechnet, weil in ihre Besoldungs-Competenzen auch die Emolumente, wie z. B. Meßnergarben, nach einem billigen Durchschnittspreise eingerechnet werden. Die freien Wohnungen, welche auf den Dörfern gewöhnlich zu 15 fl., in Städten zu 25 fl. angeschlagen werden, so wie die etwa dafür ausgesetzten Hauszinse, kommen nicht in die Competenz-Berechnung, sondern werden innerhalb Falzes aufgenommen. Das Schulgeld wird ebenfalls nach dem Durchschlag berechnet*).

---

*) Der Competenz- oder der niedrigere Besoldungs-Anschlag beruht auf den Consist.-Verordnungen vom 30. Juni und 18. August 1812. (Reg.-Blatt p. 339. und 398. f.) Nach diesem werden die fixen Naturalien angeschlagen:

Der Scheffel glatte Frucht (Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte) :	6 fl. —
Der Scheffel Dinkel . . .	3 fl. 30 kr.
Der Scheffel Haber . . .	2 fl. 45 kr.
Der Eimer Wein . . .	16 fl. —

Der Anschlag der Wanne Heu, des Fuders Stroh, des Sacks Brühts, richtet sich nach den jeweiligen Ortspreisen, der des Holzes nach den Revierpreisen.

Die Etatspreise sind unter Beziehung auf die Tax-Ordnung vom 14. Dec. 1808. durch einen Befehl der K. Oberrechnungs-Kammer vom 1. Dec. 1819. folgendermassen bestimmt:

Zum Einkommen des Schulmeisters gehört auch das Schulgeld, dessen Betrag in keinem Gesetz bestimmt, sondern nach den jeweiligen Orts-Verhältnissen verschieden ist. Die Ortsvorsteher können dasselbe, wo es nöthig scheint, nach ihrem Ermessen erhöhen, haben aber die Legitimation hiezu bey dem Kön. Consistorium mit Dekanatamtlichem Beibericht nachzusuchen und abzuwarten. (Gen.-Syn.-Receß v. 5. Mai 1814. §. 11., und Gen.-Syn.-Receß vom 15. Dec. 1825. §. 5.) Ueber den Einzug des Schulgeldes verordnete zuerst das Gen.-Rescript v. 18. Dec. 1804. §. 8., daß, um den Klagen der Schulmeister über Schulgelder-Ausstände möglichst vorzubeugen, dieselben allgemein anzuweisen seyen, alle Vierteljahre ein Verzeichniß der ausstehenden Schulgelder dem Kirchen-Convent zu übergeben, und, wenn sie gleichwohl nicht zu ihrer Befriedigung gelangen würden, sich an das gemeinschaftliche Oberamt zu wenden, damit dem Gen.-Rescript vom 13. Januar 1739. gemäß, ihre Forderungen von den Saumseligen executiv eingetrieben würden.

Eine spätere Consist.-Verordnung vom 20. Nov. 1809. erneuerte jedoch jenes Rescript von 1739. dahin, daß bei

---

Der Scheffel glatte Frucht . . .	8 fl.
Der Scheffel Dinkel	5 fl.
Der Scheffel Haber	3 fl.
Der Eimer Wein	20 fl.
Die Wanne Heu	11 fl.
Das Fuder Stroh	10 fl.

Der Sack Brühts und das Holz, wie oben bei den Competenzpreisen.

allen protestantischen deutschen und niederen lateinischen Schulen das festgesetzte Schulgeld, mit Ausnahme der Martini-Geschenke und anderer Accidenzien, durch das Bürgermeisteramt von den Schuldnern unentgeldlich eincassirt, und den Schulmeistern an jedem Quartal unfehlbar ausbezahlt werden soll, wobei noch angefügt wird, daß illegitimes Schulversäumen (vergl. Cyn. Eccl. p. 426. f.) von Entrichtung des Schulgeldes nicht freispricht, und bei notorisch Armen das pium corpus, oder, wo dieses fehlt, die Commun selbst in's Mittel zu treten hat.

Von Schulkindern, welche ausserhalb ihres Wohnortes in Dienst und Schule kommen, hat durch eine natürliche Folge derjenige Schulmeister das Schulgeld zu beziehen, bei welchem das Kind wirklich in die Schule geht, und der Schulmeister des Wohnorts hat von einem solchen auswärts in die Schule gehenden Kinde lediglich nichts zu fordern.

(Spec.-Reser. des Consist. nach Güglingen v. 18. Dec. 1781. S. Kapff's Repert. II. Thl. p. 235.)

„Unschickliche Besoldungtheile, sagt der §. 29. der Gen.-Schulverordnung, wie das Umätzen, Weihnacht-Singen, Meßner-Laibe u. s. w. sind in ein ebenfalls vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieses von der Commun vierteljährig, ohne Abzug, dem Schulmeister zu übergeben, und über den Einzug von den Beitrags-Schuldigen nach der Localität das Weitere von den Behörden zu verfügen *)."

*) Das Ober-Landes-Oeconomie-Collegium hat auf Anfrage durch Spec.-Rescript vom 31. Mai 1811.

Zum Diensteinkommen der Schulmeister, wie auch der Provisoren, gehören auch folgende Taggelder: In Städten:

Bei der jährlichen Aemter-Ersetzung . . 20 kr.
Bei einer Investitur . . . . . 20 kr.
Bei einer Kirchen- und Schulvisitation . . 20 kr.
Auf Dörfern beziehen sie statt obiger 20 kr. blos 15 kr.

Auch einem Filial-Schulmeister gebührt, wenn er zur Visitation der Mutterkirche über Feld reisen muß, ein Taggeld von 15 kr. (Commun-Ordnung S. 10. 40. 42. 138. f.)

Bei Decanats-Visitationen wird jeder Schullehrer, wenn sein Ort nicht über 4 Stunden entfernt ist, mit 45 kr., bei einer größeren Entfernung aber mit 1 fl. 30 kr. entschädigt. Die vom Visitator ausserordentlicherweise berufenen Provisoren oder Schulmeister haben übrigens die Kosten selbst zu tragen, wenn diese Berufung Folge ihrer eigenen Verschuldung ist.

(Entwurf für decanatamtliche Visitationen. S. Müllers kirchliches Int.-Blatt 1824. p. 90.)

§. 46.

Was die Nutznießung von Amtswohnungen und Gütern der Schullehrer betrifft, so sind in 2 Ministerial-Decreten vom 2. Oct. 1817. (Reg.-Blatt S. 481.), und vom 28. Nov. 1820. (Reg.-Blatt S. 637 ff.) folgende Vorschriften gegeben, welche, da sie sich zunächst auf die

---

nach Tübingen, ein Geld-Surrogat von 16 kr. für den Meßnerlaib, à 8 Pfund, und 4 fl. oder 1 Scheffel Dinkel, für 9 Meßnergarben, für billig erachtet.

herrschaftlichen Gebäude und Güter beziehen, durch die Verordnung der Kön. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 16. Juli 1823. auch auf die Bewohner und Nutznieſſer von Gebäuden und Gütern der Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen ausgedehnt worden ſind.

Das erſte Miniſt.-Decret vom 2. Oct. 1817. lautet folgendermaſſen:

„Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Bewohner und Nutznieſſer herrſchaftlicher Gebäude und Güter die ihnen obliegenden, auf wiederholte Verordnungen ſich gründenden Verbindlichkeiten nicht überall genau erfüllen; ſo findet man ſich veranlaßt, hierüber folgende Vorſchrift zur pflichtmäßigen Beobachtung zu ertheilen.

§. 1. Jeder, dem ein herrſchaftliches Gebäude, entweder als Amtswohnung, oder gegen Entrichtung eines Miethzinſes angewieſen wird, hat ſich mit der beſtehenden Einrichtung des Hauſes, wie er ſolches beim Aufzug antrifft, zu begnügen, und iſt nicht befugt, ohne hinreichenden Grund eine Veränderung zu verlangen, viel weniger, ſolche ſelbſt vornehmen zu laſſen. Sollten aber Amts- oder andere einer beſondern Beachtung würdige Verhältniſſe eine ſolche Veränderung erheiſchen, ſo iſt hierüber bei derjenigen Beamtung, welcher die Verwaltung des Gebäudes anvertraut iſt, die Anzeige zu machen, und dieſe hat die hiezu erforderliche höhere Genehmigung einzuholen.

Einrichtungen, welche blos auf die Bequemlichkeit der Bewohner abzwecken, ſollen niemals Statt finden.

Wer dieſer Vorſchrift zuwider handelt, hat den dadurch entſtehenden Aufwand nicht nur ſelbſt zu leiden, ſon-

dern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich gefallen zu laſſen, daß das Gebäude auf ſeine Koſten wieder in den vorigen Stand hergeſtellt werde.

§. 2. Die Bewohner und Nutznieſſer der herrſchaftlichen Gebäude haben während der Zeit des Beſitzes alle kleine Reparationen, und alle ſogenannten Flickarbeiten auf ihre Koſten zu beſorgen; dahin gehört die Erhaltung der Fenſter, Läden, Thüren und Thore, ſo wie das Säubern und Putzen der eiſernen und irdenen Oefen, die Ausbeſſerung der Backöfen, das Weiſſen in den Zimmern, Fluren (Oehren), Gängen und Treppengehäuſen, das Anſtreichen der Küchen, ſo wie das Reinigen der Kamine und Säubern der Winkel. — —

Die Erhaltung der Keſſel, Waſſer- und Ofenhäfen, der ſogenannten Schifflein, der hölzernen Waſſerbänke, der Hausglocken und der Faßliegerlinge, iſt, wenn dieſelben zum Eigenthum der Herrſchaft gehören, ebenfalls Sache der Nutznieſſer, wenn aber einer dieſer hier genannten Gegenſtände entweder bereits fehlt, oder abgängig wird, ſo muß die Anſchaffung deſſelben auf Koſten des Bewohners beſorgt werden, indem die Herrſchaft für dieſe unter das Hausgeräthe zu zählenden Bedürfniſſe nicht zu ſorgen hat. —

Wer Vieh-, Schwein- und Geflügel-Stallungen zu benützen hat, muß neben den zum Theil oben erwähnten, in allen Fällen ſelbſt zu beſtreitenden kleinen Reparationen, noch folgende auf ſeine Koſten beſtreiten, nämlich: die Ausbeſſerung der Böden und des Pflaſters, der Wan-

dungen von Dielen oder Brettern, die Erhaltung der Krippen, Tröge und Rauffen.

Wenn aber der Nutznießer das Gebäude sechs Jahre genossen hat, so ist er verbunden, auch die Herstellung neuer Böden und Pflaster, der Tröge, Krippen und Raufen, und der Wandungen von Dielen oder Brettern, auf seine Kosten zu besorgen.

§. 3. Wenn durch die Nachlässigkeit eines Gebäude-Bewohners oder Nutznießers irgend ein Schaden entsteht, und deßwegen ein Bauwesen oder eine Verbesserung vorgenommen werden muß, so sind die hiedurch verursachten Kosten von jenem zu bestreiten.

Zu Abwendung aller hierauf sich gründenden Ansprüche, haben die Hausbewohner dafür besorgt zu seyn, daß die Fenster, Läden, Thüren und Thore gehörig beschlossen oder angelegt werden, damit nachlässigerweise nichts daran zerbrochen oder beschädigt werde.

In Bezug auf Fenster-Reparationen wird dabei ausdrücklich verordnet, daß, wenn durch Sturmwind oder Hagel dergleichen Beschädigungen an Fenstern vorfallen, welche mit Läden versehen sind, die Kosten der Herstellung in keinem Falle von der Herrschaft übernommen werden können; wenn aber die Fenster nicht mit Läden versehen sind, so dürfen die Kosten in Anrechnung gebracht, jedoch muß urkundlich erwiesen werden, daß der Schaden durch Gewitter ꝛc. verursacht worden ist, weßhalb die Anzeige bei der betreffenden Beamtung längstens 24 Stunden nach entstandenem Schaden geschehen muß

Besonders aber ist es eine Obliegenheit der herrschaftlichen Hausbewohner, auf Feuerstätten ein wachsames Auge zu haben, und darauf zu sehen, daß nicht übermäßig gefeuert und geheitzt, und daß dadurch die Oefen nicht zersprengt werden.

Auch werden alle und jede Verrichtungen in den Küchen, Oehren und auf Kellergewölben, welche das Gebäude erschüttern und beschädigen können, namentlich aber das Holzspalten, auf's Strengste verboten.

Ferner haben die Bewohner dafür zu haften, daß durch das Ausgiessen des Wassers und Verschütten in den übrigen Theilen des Hauses, kein Schaden entstehe, und das häufige Abfaulen der Balken vermieden werde, weßwegen die früheren Verordnungen, welche das Aufstellen von Hühner- und Gänseställen in den Wohngebäuden verbieten, auf's neue eingeschärft werden.

Ebenso muß von den Gebäudebewohnern und Nutznieſſern dafür gesorgt werden, daß die Fenster überall reinlich gehalten und das Abstehen derselben verhütet werde, daß sich die Ablauf-Rinnen und Kanäle nirgends verstopfen, weßwegen sie auf Kosten der Bewohner von Zeit zu Zeit, und besonders des Winters, fleißig zu reinigen und vom Eise zu befreien sind.

§. 4. Zu Vermeidung aller etwaiger ungegründeter Entschuldigungen, ist jedem Nutznießer eines herrschaftlichen Gebäudes eine genaue Beschreibung von dessen Zustande und Beschaffenheit zuzustellen, worin besonders die Anzahl der darin enthaltenen Stücke an Fenstern, Thü-

ren, Läden, Ofenschältern, Kessein u. s. w. genau anzugeben ist. —

Der Gebäudebewohner hat eine solche Beschreibung mit seiner Unterschrift anzuerkennen, und die verwaltende Beamtung, die herrschaftlichen Baumeister und Aufseher haben nicht nur gelegenheitlich der Jahresbau-Beaugenscheinigungen und anderer in den Wohnorten der Nutznieſſer vorkommenden Geschäfte nachzusehen, ob keine Unordnung irgendwo vorwalte, und dieselbe zur gehörigen Rüge zu bringen, sondern es ist auch bei einem eintretenden Sterbe- oder andern Veränderungsfall in dem Wohnorte des Beamten durch diesen, und ausserhalb seines Wohnbezirkes, von den herrschaftlichen Unterpflegern, unter Zugrundlegung der oben angeordneten Gebäude-Beschreibung, eine Untersuchung vorzunehmen, ob sich Alles in gehörigem Stande befinde, und, wenn ein durch die Nachlässigkeit eines Bewohners entstandener Schaden entdeckt wird, der Ersatz von dem betreffenden Theile in Anspruch zu nehmen.

§. 5. Da man aus verschiedenen Rücksichten für nöthig erachtet hat, das Reinigen der Kamine in den herrschaftlichen Gebäuden nicht mehr der Besorgung des Bewohners zu überlassen, so will man hiedurch verordnet haben, daß dieses Geschäft von den eigens aufgestellten Kaminfegern, für Rechnung der Verwaltungskassen vorgenommen, die Bewohner aber von Seiten jener Kassen zum Ersatze des sie betreffenden Fegerlohnes angehalten werden.

§. 6. Wenn der Genuß von herrschaftlichen Gütern gegen ein Pachtgeld, oder ohne ein solches von früherer

Zeit her schon eingeräumt ist, so hat der Nutznieſſer, wenn nicht die Pachtbedingungen etwas anders vorschreiben, das Ausbeſſern der Zäune und Gehäge, das Nachſetzen, Umgraben und das Säubern der Bäume auf ſeine Koſten zu beſtreiten.

Für die Zukunft aber wird verordnet, daß die Unterhaltung und neue Herſtellung der Zäune und Gehäge von der verwaltenden Beamtung beſorgt, und im letzteren Falle 3/4 Theile von der Herrſchaft und 1/4 Theil von dem Nutznießer, im erſteren Falle aber umgekehrt 1/4 Theil von der Herrſchaft, und 3/4 Theile von dem Nutznießer übernommen werden." —

Die 2te Miniſterial-Verordnung vom 28. Nov. 1820. (Reg.-Blatt S. 637. ff.), welche ſich nicht mit Sicherheit im Auszuge geben läßt, lautet alſo:

„Die unterm 2. October 1817. ergangene Verordnung, welche die Verbindlichkeiten der Nutznieſſer herrſchaftlicher Gebäude feſtſetzt, findet man in Beziehung auf ſolche Gebäude, die von dem K. Finanz-Miniſterium oder von der K. Hof-Domainenkammer reſſortiren, mit Folgendem näher zu erläutern ſich veranlaßt.

1) In Beziehung auf die den Nutznieſſern dieſer Gebäude zur Beſorgung obliegenden kleineren Reparationen, werden folgende nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a) Das Weiſſen geht, mit Ausnahme der Kanzleyen und Amtszimmer, die Nutznieſſer an, ſammt den damit in Verbindung ſtehenden kleinen Reparationen des Beſtichs oder der Verpſung; im Fall aber die ein-

getretene Beschädigung von größerem Belange, und ohne Verschuldung des Nutznieſſers entſtanden iſt, übernimmt die betreffende Kaſſe die Koſten. —

b) Für Reparationen an den Schlöſſern, Anſchaffung von Schlüſſeln, Befeſtigung des Beſchlägs mit Nägeln und Schrauben ꝛc. ꝛc., Anſchaffung neuer Kloben und Vorreiber, hat der Nutznieſſer zu ſorgen, weil dieſe Gegenſtände zum Inventarium gehören, das er im Stande zu erhalten verbunden iſt.

Wenn derſelbe in Beſorgung der hier genannten Reparationen nicht ſaumſelig iſt, ſo kann ein Abgang an Jalouſien, Fenſterläden, Thüren, Thoren, Vorkaminen und Ofenthüren, deren Beſchläg und Schlöſſern künftig nicht mehr vorkommen; wo ſolcher aber dennoch Statt findet, hat der Bewohner für das Mangelhafte einzuſtehen.

c) Die Herſtellung zerbrochener Fenſterſcheiben, ſo wie des Bleys, das durch den Bruch der Fenſter ſchadhaft geworden iſt, die Erhaltung der Anſchlag-Leiſten, Blendleiſten und Eckſtäbe goht den Nutznieſſer an; die Koſten von Verbleiung hingegen, welche vorzunehmen ſind, weil das Bley ſchadhaft iſt, ſo wie die Erhaltung des Rahmwerks, im Falle dieſes nicht durch Muthwillen ruinirt, ſondern durch die Länge der Zeit ſchadhaft geworden iſt, übernimmt die betreffende Baukaſſe.

d) Wenn an Jalouſien das Rahmwerk fault, ſo wird der Bauherr für deſſen Wiederherſtellung ſorgen; dagegen ſind die zwiſchen inneliegenden Brettchen, wenn ſie

beschädigt werden, oder ganz abgehen, von dem Nutznieſſer anzuſchaffen und anſtreichen zu laſſen. Eben derſelbe hat auch die Dachläden zu unterhalten, wenn nicht Fäulniß den Schaden herbeigeführt hat.

e) Wenn neues Rahmwerk in die Fenſter und Läden eingezogen werden muß, ſo geſchieht das Abbrechen und Wiederanſchlagen auf Koſten der betreffenden Kaſſe. —

f) Die Herſtellung und Ausbeſſerung der Thüren iſt nur dann Sache des Bewohners, wenn ſolche durch ſein oder der Seinigen Verſchulden beſchädigt werden. Dagegen hat er für Herſtellung der an deren Befeſtigung entſtehenden Mängel zu ſorgen, ſo wie für das an der Befeſtigung der Fenſter Mangelhafte.

g) Das Ausſpänen alter Böden geht den Nutznieſſer an; die Herſtellung derſelben aber iſt nur dann ſeine Obliegenheit, wenn die eingetretene Beſchädigung unbedeutend iſt.

h) Der Nutznieſſer einer mit Tapeten verſehenen Wohnung hat die Tapeten, wenn ſie ſchadhaft ſind, auf ſeine Koſten repariren zu laſſen. Neue Tapeten werden nicht auf herrſchaftliche Koſten angeſchafft; wenn daher die Tapeten ſo ſchadhaft ſind, daß keine Reparation mehr anſchlägt, und der Nutznieſſer nicht auf eigene Koſten die Zimmer tapeziren laſſen will, ſo werden dieſe auf Koſten der Herrſchaft auf die gewöhnliche Art geipſt und geweißt.

2) Das Weiſſen und Reinigen der Wohnungen hat künftighin nicht mehr der abgehende, ſondern der einziehende Nutznieſſer auf ſeine Koſten beſorgen zu laſſen.

3) Zu Ergänzung des §. 6. der Verordnung vom 2. Oct. 1817., wird angeführt, daß, wie es schon in der Natur der Verbindlichkeiten der Nutznieſſer liegt, das Ausſchlagen der Gräben an Gütern dem Nutznieſſer obliege.

4) Die Nutznieſſer haben, wie zu den Koſten der neuen Zäune, ſo auch zu den Reparationskoſten nur ein Viertheil beizutragen.

5) Endlich liegen die kleinen Reparationen an den Backöfen, Küchen und Waſchkeſſeln, Heerden und an den Gußſteinröhren dem Nutznieſſer ob; auch werden, mit Ausnahme der herrſchaftlichen Maiereien und Brauereien, für Branntweinbrennereien und für die Unterhaltung der beſtehenden Einrichtungen zum Obſtdörren keine Koſten auf die herrſchaftliche Kaſſe übernommen." —

Der Erlaß der K. Kreis-Regierung des Schwarzwaldkreiſes an die gemeinſchaftlichen Oberämter, vom 16. Juli 1823., welcher allgemeine Bindekraft hat, da er ſich auf einen Miniſterialbefehl gründet, iſt folgender:

„Ueber die vorgekommene Frage, ob rückſichtlich der Bewohner und Nutznieſſer von Stiftungsgebäuden ꝛc. ꝛc. nicht auch die neueren Beſtimmungen der Verordnung vom 28. Nov. 1820. (Reg.-Blatt S. 537.) anwendbar ſeyen, hat das K. Miniſterium des Innern entſchieden, wie es keinem Anſtand unterliege, daß die Vorſchriften der ſpäteren Verordnung auch auf die Bewohner und Nutznieſſer von Gebäuden und Gütern der Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen auf gleiche Weiſe, wie dieſes vor der Verordnung vom 2. Oct. 1817., durch den Erlaß vom

22. October 1822. ausgedehnt wurde, ihre Anwendung finden.

Da im Uebrigen weder die Verordnung vom 2. Oct. 1817., noch die vom 28. Nov. 1820., wegen Unterhaltung und neuer Herstellung von Hof- und Garten-Mauern eine Bestimmung enthält, und die Bestimmung wegen der Zäune und Gehäge nicht hierauf bezogen werden kann, so versteht es sich von selbst, daß es in Ansehung der Mauern bei den vor jenen Verordnungen bestandenen Normen und besonderm Herkommen sein Verbleiben habe." —

§. 47.

Ueber die Theilnahme der Schulmeister an bürgerlichen Beneficien sagt schon die große Kirchenordnung S. 222., „daß die Schulmeister jedes Orts Wasser, Wohn und Wald, auch andere gemeine Allmand-Nieſſung, gleich andern eingesessenen Bürgern, nach selbiger Stadt- oder Fleckens-Ordnung und Maaß, zu nutzen und zu nieſſen haben." Ebenso drückt sich die Cynosura eccl. p. 422. aus: „Was Pfarrer für Privilegia haben, die haben die Schulmeister auch."

Die General-Schulverordnung §. 29. bestimmt hierüber vorerst noch im Allgemeinen: „Der Schulmeister ist bei Allmanden, Bürgerholz-Abgaben und andern bürgerlichen Beneficien vorzugsweise zu berücksichtigen."

Dieß ist in neuester Zeit näher bestimmt, und durch zwei Ministerial-Erlasse vom 25. Oct. und 11. Nov. 1824. (S. Müllers Schul-Int.-Blatt I. p. 417 ff.) folgendermassen geordnet worden:

a) Den Pfbrchgenuß habe der Schulmeiſter, da weder eine brtliche Obſervanz, noch ein allgemeines Geſetz demſelben einen Anſpruch hieran zuerkenne, und der Pfbrchgenuß nicht zu den bürgerlichen Nutzungen gehöre, auſſer im Fall die Schaafwaide nicht verliehen, ſondern von den Gemeinde-Behörden unter die Bürger vertheilt würde, nicht anzuſprechen*). —

b) In Hinſicht der bürgerlichen Beneficien im Allgemeinen verordnet der obige 2te Miniſt.-Befehl Folgendes:

„Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihren Bericht, die Berufung des Gemeinderaths in N. gegen die dem evangeliſchen Schullehrer und Bürger N. allda zuerkannte zweifache Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen betreffend, zu erkennen gegeben:

1) Was die allgemeine Frage betrifft, ob ein evangeliſcher Schullehrer, der zugleich Bürger in dem Orte ſeiner Anſtellung iſt, einen zweifachen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen anſprechen könne? ſo könnte die Bejahung derſelben beſonders darum für zweifelhaft angeſehen werden, weil die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen als ſolchen, der Gemeinde-Verfaſſung gemäß, nur auf dem Titel des Bürger- oder Ehrenbürgerrechts beruht, und der Gemeindebürger, der zugleich ein geſetzlich mit dem Ehrenbürgerrecht begabtes Amt bekleidet, deß-

*) Antheil am Pfbrchgenuß dürfte alſo dem Schulmeiſter nur da zukommen, wo die Schaafwaide unter die einzelnen Bürger ausgetheilt wird. —

deßwegen doch nur eine einfache, und nicht eine doppelte Perſon in der Gemeinde bildet. Da jedoch die katholiſche Schul-Verordnung v. 8. Sept. 1808. §. 28. ausdrücklich beſtimmt, daß der katholiſche Schullehrer die bürgerlichen Nutzungen für ſein Amt, und neben dem Antheil, den er als Bürger zu genieſſen hat, bekommen ſoll; da ferner die evangeliſche Schulordnung vom 31. Dec. 1810. §. 29. eine vorzugsweiſe Berückſichtigung der evangeliſchen Schuldiener bei den bürgerlichen Beneficien in der Abſicht, ihr Einkommen damit zu verbeſſern, vorſchreibt, und die Analogie des erſten Geſetzes über die Auslegung des zweiten jeden Zweifel aufhebt: **ſo kann die Bejahung der oben aufgeworfenen Frage keinem Zweifel unterliegen.** Was nun

2) Die Anwendung des hieraus ſich ergebenden Satzes auf den Schullehrer N. betrifft, ſo hat derſelbe

a) in ſeiner Eigenſchaft als Schullehrer einen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen, ohne alle Rückſicht auf die Bedingungen, welche die Local-Verfaſſung den Ortsbürgern für ihre Theilnahme vorſchreibt, anzuſprechen; ſodann iſt

b) ſeine Theilnahme in der Eigenſchaft eines Ortsbürgers, vermöge der Localverfaſſung von N. dadurch bedingt, daß er neben dem Beſitz des Bürgerrechts eine abgeſonderte Haushaltung, oder was daſſelbe iſt, einen eigenen Rauch führe. Da nun dieſes bei dem Schullehrer N. der Fall iſt, und er ſomit die Bedingungen für die Theilnahme des Ortsbürgers an den Gemeinde-Nutzungen erfüllt, ſo kann ſeine Zulaſſung

zu dieſer Theilnahme von der Gemeinde nicht gehindert werden. Man will daher die Verfügung der Kreis-Regierung lediglich beſtätigt haben; dieſelbe hat nun hienach die Betheiligten beſcheiden zu laſſen.

§. 48.

Die Schulmeiſter haben, wie die Geiſtlichen ein jährliches Verzeichniß der veränderlichen Theile ihres Dienſt-Einkommens an Georgii gewiſſenhaft und pünktlich nach folgenden Rubriken und auf eine ſolche Weiſe zu verfertigen, daß von ihren Vormerkungen jeder Zeit ein amtlicher Gebrauch gemacht werden kann.

(S. Conſiſt.-Reſcript v. 11. Februar 1825.)

1) Gütergenuß.

a) Gärten.
b) Wieſen.
c) Aecker.
d) Weinberg.
e) Waldung.
f) Fiſchwaſſer.

2) Zehnten und Gülten.

a) Groſſe-
b) Heu-
c) Oehmd-
d) Kleine
e) Lebendige
} Zehnten.

f) Gülten an Geld und Naturalien.

3) Bürgerliche Beneficien.

4) Rechte und Gerechtigkeiten.

5) Emolumente.

6) Accidenzien.

Hiebei iſt Folgendes zu bemerken:

Zu 1) Die Güter werden ſpeciell aufgeführt, ihre Größe nach würtembergiſchem Maaß, und ihre Lage angegeben; von den ſelbſtverwalteten der Jahrs-Ertrag an den verſchiedenen Arten erzeugter Naturalien, deren laufende Ortspreiſe und der Betrag der Baukoſten, bei den Verpachteten aber der Pachtſchilling an Geld und Naturalien, nebſt den Hauptbedingungen des Pacht-Accords ſo genau, als nach den Umſtänden möglich iſt, aufgeſchrieben.

Zu 2) (Dieſer Artikel wird blos der Vollſtändigkeit wegen aufgenommen.) Bei den Zehnten, welche ſelbſt eingezogen werden, iſt nicht nur der Brutto-Ertrag ſämmtlicher Zehnt-Artikel, ſondern auch, wo die Umſtände es geſtatten, die Anzahl der Morgen, aus denen ſie bezogen wurden, genau anzugeben, und es ſind am Schluſſe die Einzugs-Koſten zu bemerken. Von den verpachteten wird der Pacht-Schilling nebſt den Pacht-Bedingungen angegeben.

Zu 3) Unter den bürgerlichen Beneficien werden die Allmand-Theile, wie die Güter zu Nr. 1. behandelt; der Werth der Pförchnächte wird nach dem Verkaufregiſter der Commun eingeſetzt; bei den bürgerlichen Holzgaben die Quantität und Qualität, und der Geldwerth des Holzes bemerkt, und die Unkoſten davon beſonders berechnet.

Zu 4) wird der wirkliche Ertrag ausgeworfen.

Zu 5) Bei den Emolumenten ist summarisch anzugeben, wie viele Taufen, Leichen, Hochzeiten ꝛc. ꝛc. im Jahre vorgekommen sind, die Zahl der Confirmanden, der Kinder, von welchen Schulgeld erhoben wird u. s. w., und was die Einnahme im Ganzen je von jeder der verschiedenen Gattungen von Emolumenten in jedem Jahr betragen habe.

Zu 6) In Beziehung auf die Accidenzien (freiwillige Geschenke) genügt es an einer allgemeinen Schätzung, wie hoch der reine Ertrag derselben (nach Abzug etwaiger auf dieselben sich beziehender Gegenleistungen) im betreffenden Jahre sich belaufen habe; nur ist noch namentlich zu bemerken, wie viel Wein man als sogenannten Herbsttrunk erhalten habe, und wie hoch sich der Werth in Geld berechnen lasse.

Hienach haben sich nun die Decane nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die ihnen untergebenen Schullehrer zur genauen Befolgung dieser Anordnung anzuhalten, bei den Kirchen-Visitationen die Verzeichnisse der (Kirchen- und) Schuldiener des Orts und der Filialien sich vorlegen zu lassen, und nachzusehen, ob sie in gehörig geordneter Form geführt werden, auch daß dieß geschehen sey, auf denselben zu bezeugen; denjenigen (Geistlichen und) Schullehrern, welche in Absicht auf die Führung dieser Verzeichnisse ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, die geeigneten Erinnerungen zu geben, und nach Beschaffenheit der Umstände sie dem evang. Consistorium zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Die Verzeichnisse sind in der Amtsregistratur aufzubewahren, und alle drei Jahre ist in der Pfarr-Beschreibung eine Durchschnitts-Berech-

nung des dreijährigen Betrags nachzuführen. Während der Erledigung einer Stelle ist der Amtsverweser für die richtige Fortführung des Verzeichnisses, oder für die Sammlung der zu dessen Ergänzung erforderlichen Notizen verantwortlich. In den Pfarr- und in den Kirchen-Visitations-Berichten ist da, wo des Zustandes der Pfarr-Registratur, und bezüglich des Schul-Receßbuchs Erwähnung geschieht, namentlich auch des fraglichen Verzeichnisses über die veränderlichen Dienst-Einkommenstheile, ob es vorhanden, und ob es ordnungsmässig geführt sey, Erwähnung zu thun.

§. 49.

Den Schulmeistern gebührt Personal- und Quartier-Freiheit, als: Befreiung von Frohnen, Wachen, Botengehen ꝛc. ꝛc. (Communordnung S. 152. 163.), und ebenso bestimmt die Cynos. Eccl. p. 422.: „Schulmeister und Meßner sind, vermöge der Kirchenordnung, nicht personaliter mit Beschwerden, Frohnen zu belegen.“ Der Gen.-Syn.-Receß vom 13. Januar 1739. §. 12. verordnet, daß die Schuldiener nebst ihren Wittwen und Kindern bei denen in den großen und kleinen Kirchen-Ordnungen (große Kirchenordnung Fol. 108., und Cyn. Eccl. p. 422.) ihnen gegönnten und stabilirten Immunitäten gelassen, auch der Schuldiener Wittwen und Kinder, es mögen selbige sich auch, wo sie wollen, im Land aufhalten, die privilegia civica jeden Orts unweigerlich gestattet, und selbige mit dem Beisitz- und Wachtgeld nicht beschweret, auch mit keinen weiteren Oneribus (Lasten), ausser, wo sie eigene mit Steuern behaftete Güter besässen, belegt we-

den sollen, welch letzteren Falls sie gleichwohl mit keinen wirklichen Einquartierungen zu beladen sind, sondern statt deren den Belauf mit Geld zu entrichten haben.

Ueber die Frohnleistungen der Schullehrer, welche eigene liegende Güter besitzen, hat die K. Regierung des Donaukreises in Ulm durch Befehl vom 2. Mai 1823. folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

1) Was die Fuhrfrohnen betrifft, so findet man bei einem Schullehrer die persönliche Leistung derselben weder dessen amtlichen Verhältnissen angemessen, noch mit dessen dießfalls bestehenden Verordnungen vereinbarlich. Eben so wenig ist demselben zuzumuthen, solche durch seine Töchter verrichten zu lassen, oder einen eigenen Knecht zu diesem Zweck anzustellen, oder gar seinen Sohn deßhalb aus der Fremde zurückzurufen. Vielmehr ist ihm lediglich anheimzugeben, ob er die — ihn vermöge seines Güterbesitzes treffenden Fuhrfrohnen durch einen Taglöhner versehen lassen, oder das von dem Gemeinderath regulirte Geld-Surrogat dafür zur Gemeinde-Casse bezahlen will; wobei bemerkt wird, daß zwar in der Bestimmung dieses Surrogats dem Schullehrer kein Vorzug vor andern Bürgern eingeräumt werden kann, daß ihm aber, falls er sich durch den Ansatz beschwert glauben sollte, überlassen bleibt, sich wegen Ermäßigung desselben an das K. Oberamt zu wenden, welches sodann, unter Berücksichtigung der örtlichen Preise der Dinge, von Amtswegen in der Sache zu entscheiden hat.

2) Anlangend aber die Handfrohn-Leiſtungen, ſo hat der Schullehrer, abgeſehen von dem ſchon Angeführten, vermöge der ihm zuſtehenden Perſonal-Freiheit die Freilaſſung von allen Gemeinde-Frohnen, ſie mögen innerhalb der Orts-Markung, durch Bauung und Beſſerung der Wege, Brücken und Stege u. ſ. w., oder auſſerhalb derſelben durch Jagen, Wachen, Botengehen u. ſ. w. zu leiſten ſeyn, und zwar in dem Maaße anzuſprechen, daß er nicht nur für ſeine Perſon davon freizulaſſen iſt, ſondern auch nicht angehalten werden kann, an ſeiner Statt Jemand zu ſtellen, oder ein Geld-Surrogat dafür zu bezahlen, dagegen aber, wenn Gemeinde-Umlagen zu Beſtreitung von Frohnkoſten gemacht werden, hiezu nach dem gewöhnlichen Steuer-Fuſſe beizutragen, die Verbindlichkeit hat.

(S. Müllers Schul-Int.-Blatt I. S. 192. Vergl. Inſtruction für die Kreis-Regierungen §. 8. c. §. 16. Reg.-Blatt 1819. S. 943—948.)

§. 30.

Was die auſſerordentlichen Beſoldungs-Zulagen und Unterſtützungen der Schullehrer, wie ſonſtige ihnen höheren Orts gereichte Geſchenke, mit Einem Worte ihre Gratialien betrifft, ſo ſind ſie doppelter Art:

a) Unſtändige Gratialien, oder Gnadengeſchenke, welche entweder ein für allemal gereicht werden, oder um welche jedes Jahr aufs neue gebeten werden muß. Dieſe werden mit allerhöchſter Genehmigung aus der Staatskaſſe bezahlt, und ſind taxfrei. Die Veranlaſ-

fungen, bei welchen sie Statt finden, sind z. B. Krankheiten, oder hohes Alter dürftiger Lehrer, oder sonstige Dürftigkeit, Belohnung und Auszeichnung in besonderen Fällen, z. B. bei der Amtsjubelfeyer u. s. w. Gesuche darum werden dem Decan übergeben, der sie mit seinem Beiberichte und der nach unten folgendem Formular zu fertigenden Tabelle begleitet.

b) Ständige Gratialien, oder Gnaden-Gehalte sind solche, die auf die Dienst- oder Lebenszeit, oder überhaupt auf unbestimmte Dauer verwilligt werden. Sie werden in der Regel nur Schulmeistern und unabhängigen Provisoren (besonders wohl Filialprovisoren) zur Verbesserung ihres Diensteinkommens für ihre Person und Dienstzeit als ausserordentlicher Ergänzungs-Zusatz, oder auch als Beitrag zu ihrem Ruhegehalt, oder besonders armen, geringbesoldeten Lehrern gereicht, wenn die Unvermögenheit der Gemeinde, den Normalgehalt aufzubringen, dargethan ist, und müssen bei jeder Personal- oder Besoldungs-Veränderung aufs neue nachgesucht werden. (Minist.-Befehl v. 4. März 1820. S. Müllers Int.-Bl. I. p. 1. ff.) Indessen kann bei solchen Schulstellen, welche mit Inbegriff des Gratials nicht einmal das Mindeste des Normalgehalts eines Schullehrers ertragen, ohne Rücksicht auf den Personalwechsel der Bedienseten, auf ein Gratial für eine Reihe von Jahren der Antrag gemacht werden, weil solche ständige Gratialien gewöhnlich der Schulstelle selbst, als Ergänzungsgehalt für den jeweiligen Lehrer, und selten blos der einzelnen Person des Empfängers ertheilt werden. In jenem Falle haben sie dann ganz die Natur von Schulbesoldungen. (Vergl.

§. 44. Minist. = Befehl vom 31. Jan. 1822. S. Müller oben und I. p. 435.) Diese Gnadengehalte werden aus dem allgemeinen, bei dem Finanz = Ministerium verwalteten Gratialienfonds gereicht, stehen aber unter unmittelbarer Aufsicht des K. Consistoriums (Minist. = Befehl v. 11. Jan. 1819.) bei welch letzterem allein (und in keinem Fall bei dem Könige selbst. Min. Befehl v. 11. April 1814. Reg. = Blatt p. 157.) unter decanatamtlichem Beibericht gebeten werden muß.

Die Decane haben in dieser Beziehung solche ihnen übergebene schriftliche Gratialiengesuche von 3 zu 3 Monaten, und zwar, da das Etatsjahr mit dem 1. Juli beginnt, in der Mitte des Septembers, Decembers, März und Junius dem K. Consistorium vorzulegen, und denselben, anstatt des Beiberichts, folgende, von der Consistorial = Registratur sich zu verschaffende Tabelle beizulegen. (Consist. = Befehl v. 21. Febr. und 22. Nov. 1822. Müller, S: 6. und S: 434.) Diese Tabelle enthält in 7 Fächern:

1) Das natürliche und Dienstalter des Bittenden. (Der Geburtstag ist hiebei bestimmt anzugeben und zu bescheinigen.)

2) Die Anzahl der Kinder und deren Alter. (Namentlich sollen hier die unversorgten Kinder beigesetzt werden.)

3) Die Besoldung nach der Competenz = Berechnung, ohne Einrechnung des Gratials.

4) Seit wann das Gratial auf diesen Dienst verwilligt worden ist: ob der Bittende, oder sein Amts = Vorfah=

rer nicht seit Verwilligung des Gratials eine Besoldungszulage, und welche? erhalten habe.

5) Ob nicht die öffentlichen Kassen des Orts im Stande wären, eine dem bisherigen Gratial wenigstens gleichkommende Besoldungszulage zu reichen.

6) Vermögens- und sonstige Verhältnisse des Bittenden, und dessen Würdigkeit.

7) Grösse des Gratials, um welches gebeten, und worauf angetragen wird.

Diese Tabelle ist vom Decan zu verfertigen (nur das fünfte Fach ist vom Oberamtmann auszufüllen), und da sie die Stelle des gemeinschaftlich-oberamtlichen Beiberichts vertritt, vom gemeinschaftlichen Oberamt zu unterschreiben, und mit dem Datum zu versehen. Wenn kein Gratialgesuch beim Decan einkommt, so unterbleibt die Anzeige hievon.

(Vergl. §. 44. S. auch Schullehrerwittwen.)

Anmerkung 1. Die Gesuche um unständige, d. h. ausserordentliche Gratialien, werden neuerdings zu jeder Zeit abgesondert, dem Ministerium vorgelegt; die Gesuche um ständige Gratialien aber werden gesammelt, und alle miteinander nur noch halbjährig, nämlich im Junius und December (S. Schul-Int.-Blatt I. S. 436.) vorgelegt. Die vierteljährige Vorlegung hat längst aufgehört. —

Anmerkung 2. Was oben von jährlichen, für geschickte und fleißige Incipienten und Provisoren ausgesetzten Synodal-Prämien gesagt wurde, gilt in noch höherem Grade von ausgezeichneteren Schul-

meistern, bei welchen ein solches Prämium gewöhnlich 20 fl. beträgt. (Müllers Schul-Int.-Blatt I. S. 57. f.) Ebenso steht es ihnen frei, Preisaufgaben, welche die evang. Synode alle 2 Jahre ausschreibt, zu bearbeiten, für deren gelungenste Beantwortungen Preise von 2 bis 5 Speciesducaten ausgesetzt sind. Die Belohnten werden neuerdings im Schul-Intelligenzblatte bekannt gemacht.

Anhang zu §. 50.

Die Stiftung des am 5. März 1820. in Denkendorf gestorbenen pensionirten Prälaten und General-Superintendenten von Urach, vormaligen Prälaten in Adelberg, M. David Heinrich von Cleß, bezieht sich allein auf die zu dem ehemaligen Generalat Adelberg gehörigen Orte, und lautet also:

„Unterzogener erklärt mittelst gegenwärtig eigenhändig verfaßter und besiegelter Urkunde öffentlich und feierlich, daß er aus eigenem freien Antrieb und nach reiflich gepflogener Ueberlegung sich entschlossen habe, eine Summe von 4850 fl. Staats-Cassen-Capitalien (welche hier näher beschrieben ward) zu einer milden Stiftung dergestalt unwiderruflich zu bestimmen, daß die jährlichen Zinse aus diesen Capitalien zu Anschaffung neuer Testamente und anderer christlichen Erbauungsbücher für die ärmere nachwachsende und erwachsene Jugend in den gegenwärtig zu dem Generalat Adelberg gehörigen Gemeinden, welche schwache pia corpora, und keine zu diesem Zwecke bestimmte Stiftungen haben, theils zu Unterstützung würdiger, aber dürftiger Schullehrer in eben diesem Generalate verwendet werden sollen. Die Stiftung selbst tritt mit dem Augenblicke des Ablebens des Stifters in den Besitz und Genuß der Zinse aus den bereits S. T. dem Herrn Ober-Consistorial-Director von Schmidlin tradirten Obligationen, und zwar dergestalt ein, daß auch die nachlaufenden Zinse daraus der Fundation zufallen sollen. Was sodann die Administration derselben, und die Verwendung der Zinse nach der Absicht des unterzeichneten Stifters betrift, so wird beides der

Obsorge und Bestimmung des Königl. hochpreislichen Ober-Consistoriums hiemit übertragen, und dasselbe, so viel die jährliche Austheilung von neuen Testamenten und christlichen Erbauungsbüchern betrifft, hiemit ehrerbietigst ersucht, sich deßhalb von den Decanen die bedürftigen Gemeinden, so wie die Zahl der dort befindlichen ärmeren Jugend nach vorgängiger gewissenhafter und sorgfältiger Untersuchung anzeigen zu lassen, und dann über die Genußfähigkeit derselben, und die für jede Gemeinde zu bestimmende jährliche Summe, welche jedoch nach den eintretenden Bedürfnissen von Zeit zu Zeit verändert werden kann, nach genauer Prüfung der eingekommenen Berichte zu entscheiden. Eben diese Entscheidung wird auch dem hochpreislichen Consistorium in Hinsicht auf die Unterstützung würdiger Schullehrer überlassen, und der Erkenntniß desselben, je nach Beschaffenheit der Umstände, die Bestimmung der Summe überhaupt, so wie die Vertheilung auf die Individuen anheim gestellt, denen davon eine bleibende, oder auch nur vorübergehende Unterstützung, je nach ihrer Dürftigkeit, gereicht werden soll. — Urach, den 19. August 1810." —

Das Generalat Adelberg bestand nach der damaligen kirchlichen Eintheilung aus 10 Decanaten (Backnang, Brackenheim, Cannstadt, Süglingen, Lauffen, Marbach, Neustadt, Schorndorf, Waiblingen, Weinsberg, deren Parochieen nun anders eingetheilt sind, so daß von den 147 Orten des ehemaligen Generalats Adelberg gegenwärtig 92 zum Generalat Heilbronn, 30 zum Generalat Ludwigsburg, und 25 zum Generalat Hall gehören. —

Diese 147 Pfarrgemeinden, welche nun an die von Cleß'sche Stiftung Ansprache haben, sind folgende:

Affalterach.
Affalterbach.
Aichelberg.
Aichschieß.
Alfdorf.
Assumstadt.
Auenstein mit Abstadt.
Backnang.
Baltmannsweiler.
Beilstein.
Beinstein.
Beutelsbach.
Bibersfeld.
Bittenfeld.
Bizfeld.
Bönnigheim.
Botenheim.
Brackenheim.
Brettach.
Buoch.
Bürg.
Burgstall.

Cannſtadt.
Cleebronn.
Cleverſulzbach.
Dürrenzimmern.
Ebersbach.
Endersbach.
Erbſtetten.
Erdmannhauſen.
Erligheim.
Eſchenau.
Fellbach.
Frauenzimmern.
Gemmrigheim.
Gerabſtetten.
Gochsheim.
Gronau.
Groß-Aſpach.
Groß-Bottwar.
Großgartach.
Groß- und Klein-Heppach.
Grunbach.
Gruppenbach.
Güglingen mit Elbensbach.
Haberſchlacht.
Häfnerhaslach.
Haubersbronn.
Hauſen im Zabergäu.
Hedelfingen.
Hegenlohe.
Hegnach.
Hofen.
Hohengehren.
Hohenacker.
Höpfigheim.
Jagſthauſen.
Ilsfeld.
Kaltenweſten.
Kirchberg an der Murr.
Kirchenkirnberg.
Kirchheim am Neckar.
Klein-Aſpach.
Klein-Bottwar.
Klein-Gartach.
Kochersteinsfeld.
Korb mit Roſſach.
Korb im Remsthal.
Lampoldshauſen.
Lauffen am Neckar.
Lehrenſteinsfeld.
Leonbronn.
Lorch.
Löwenſtein mit Lichtenſtern.
Malenfels.
Marbach.
Meimsheim.
Möckmühl.
Mühlhauſen am Neckar.
Münſter am Neckar.
Murr.
Murrhardt.
Neckargröningen.
Neckarrems.
Neuſtadt am Kocher.
Neuſtadt bei Waiblingen.
Niederhofen.
Nordheim.
Oberbrüden.
Ober-Eiſesheim.
Oberroth.
Ober-Türkheim.
Ober-Urbach.
Obriſtenfeld.
Ochſenbach.
Ochſenburg.
Oppelsbohn.
Oppenweiler mit Reichenberg.
Ottmarsheim.
Pfaffenhofen.
Pleidelsheim.
Plüderhauſen.

Mielingshauſen.
Mieteneu.
Mohracker.
Moigheim.
Rommelshauſen.
Rudersberg.
Schmiden.
Schnaith.
Schornbach.
Schorndorf.
Schwabbach.
Schwaikheim.
Siglingen.
Spiegelberg.
Steinenberg.
Steinheim an der Maur.
Sternenfels.
Stetten am Heuchelberg.
Strümpfelbach.
Sulzbach an der Murr.
Sülzbach.
Täferroth.
Thalheim an der Schozach.
Uhlbach.
Unter-Eiſesheim.
Unter-Heinrieth.
Unter-Türkheim.
Unter-Weiſſach.
Wichberg.
Waiblingen.
Waldbach.
Wangen bei Cannſtadt.
Weil im Dorf.
Weiler bei Güglingen.
Weiler unter Eichelberg.
Weiler zum Stein.
Weinsberg mit Ellhofen.
Welzheim.
Widdern mit Unterleſſach.
Wilsbach.
Winnenden.
Winterbach.
Winzerhauſen.
Wüſtenroth.
Zaberfeld.

Im Jahre 1819. bat Prälat v. Cleß, in Beziehung auf dieſe Stiftung, um die weitere Verfügung, daß das evang. Conſiſtorium alle Jahre dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens von der zweck- und ſtiftungsmäßigen Austheilung der geſtifteten Summe Rechenſchaft ablege, welcher Bitte Seine Königliche Majeſtät unter dem 30. Juni deſſ. J. willfährig entſprochen haben. Nach dem Tode des Prälaten v. Cleß, und nachdem das Nöthige zum Behuf der wirklichen Beziehung der Stiftung vorbereitet und angeordnet war, beſtimmte das evang. Conſiſtorium, daß von dem jährlichen, nach Abzug der Steuern und Verwaltungs-Koſten, auf etwa 210 fl. ſich belaufenden Ertrag des Stiftungs-Kapitals, in der Regel ungefähr ein Viertheil auf Vertheilung von Büchern, und ungefähr drei Viertheile auf Unterſtützung von Schullehrern verwendet, auch, da ohnehin die einzelnen bedürftigen Gemeinden und Schullehrer nur nach und nach, und mit Beobachtung einer gewiſſen Reihenfolge bedacht

werden können, daß die Decane nur alle 3—4 Jahre wegen dieſer Stiftung zum Bericht aufgefordert werden ſollen. Zugleich wurde feſtgeſetzt, daß über dieſe Stiftung von dem Verwalter der geiſtlichen Wittwen-Caſſe eine eigene, von der Wittwen-Caſſen-Rechnung abgeſonderte, aber auf den gleichen Termin (Martini) zu ſtellende Rechnung alljährlich dem K. Conſiſtorium zu übergeben ſey, und es wurde hierauf unter dem 29. Nov. 1823. an diejenigen Decanatämter, welchen nach der jetzt beſtehenden kirchlichen Eintheilung die im Jahre 1810. dem Generalat Adelberg untergeordneten Pfarreyen zugetheilt ſind, nämlich an die Decanatämter in Backnang, Beſigheim, Brackenheim, Cannſtadt, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Knittlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Neuſtadt, Schorndorf, Waiblingen, Weinsberg und Welzheim, — folgender Circular-Befehl erlaſſen:

„Der verewigte Prälat v. Cleß hat, während er die Stelle eines General-Superintendenten bekleidete, vermöge einer Urkunde v. 19. Auguſt 1810. ein Capital von 4850 fl. dazu beſtimmt, daß nach ſeinem Tode die Zinſe dieſes Capitals theils zu Anſchaffung neuer Teſtamente und anderer chriſtlichen Erbauungsbücher für die ärmere nachwachſende und erwachſene chriſtliche Jugend in den zur Zeit der Ausfertigung jener Urkunde zum Generalat Adelberg gehörig geweſenen Gemeinden, welche ſchwache pia corpora, und keine zu dieſem Zwecke beſtimmte Stiftungen haben, theils zu Unterſtützung würdiger, aber dürftiger Schullehrer in eben dieſem Generalate verwendet werden ſollen. Der verewigte Stifter hat dabei erklärt, daß er die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung der Zinſe der Obſorge und Beſtimmung des K. Conſiſtoriums übertragen haben wolle, zugleich aber den Wunſch geäuſſert, daß daſſelbe, ſo viel die Austheilung von neuen Teſtamenten und Erbauungsbüchern betrifft, ſich von den Decanen die bedürftigeren Gemeinden und die Zahl der dort befindlichen ärmeren Jugend anzeigen, und eben ſo auch wegen der zu einer Unterſtützung aus der Stiftung ſich eignenden Schullehrer vorderſamſt von den Decanen Bericht einziehen möchte. Nachdem die fragliche Stiftung auch die höchſte Beſtätigung Sr. Königl. Majeſtät erhalten hat, iſt wegen der Art und Weiſe der Vollziehung des Willens des Stifters noch Folgendes beſchloſſen worden:

1) Von den Decanen, in deren Amtsbezirk ſich Orte befinden, welche im Auguſt 1810. zu dem vormaligen Generalat Adelberg gehörten, wird das evangeliſche Conſiſtorium wegen der Gemeinden und der Schullehrer, welche ſich nach den bereits bemerkten Geſichtspunkten zu Unterſtützungen aus der Stiftung eignen dürften, ſo oft Berichte einziehen, als es dieſem Collegium nöthig ſcheinen wird, hierüber aufs Neue Nachrichten zu ſammeln. Für dermalen gibt es jenen Decanen auf, Berichte hierüber innerhalb der nächſten 4 Wochen (je unter Umſchlag an den betreffenden General-Superintendenten) zum K. Conſiſtorium einzuſenden. Man verſieht ſich dabei zu ihnen, daß ſie, was ohnehin ihre Amtspflichten mit ſich bringen, und von dem verewigten Stifter noch ausdrücklich erinnert worden iſt, ihre Berichte und Vorſchläge auf vorgängige, gewiſſenhafte und ſorgfältige Unterſuchung gründen werden.

2) Auf die eingekommenen Berichte wird das K. Conſiſtorium, gemäß der, durch die Stiftungs-Urkunde erhaltenen Bevollmächtigung, die Gemeinden, an welche Bücher für die ärmere Jugend abgegeben werden ſollen, und die hierauf zu verwendende Summe beſtimmen, auch die abzugebenden Bücher ſelbſt auswählen. Da für die Verbreitung neuer Teſtamente unter den ärmeren Volks-Claſſen in den neueren Zeiten auch durch die Bibelgeſellſchaften geſorgt iſt, ſo werden gewöhnlich vorzugsweiſe, jedoch nicht ausſchließend, andere Erbauungsbücher gewählt werden; den Decanen bleibt unbenommen, hierüber Vorſchläge zu machen. Die Bücher werden, bereits gebunden, von dem Verwalter der Stiftung, zugleich Verwalter der geiſtlichen Wittwenkaſſe, an die betreffenden Decane zur weitern Abgabe an die Kirchen-Conventé der betreffenden Orte abgeſendet. Die Decane laſſen ſich von den Kirchen-Conventen für die ihnen zugeſandten Bücher beſcheinen, und überſenden die dießfallſigen Empfangſcheine an die Verwaltung der Stiftung. Die Auswahl der einzelnen jungen Leute, welchen Bücher zuzuſtellen ſind, wird den Kirchen-Conventen überlaſſen; die Decane werden ſich übrigens bei Gelegenheit der Kirchen-Viſitationen oder ſonſtiger Verhandlungen verſichern, ob die Vertheilung ſtiftungs- und zweckmäßig geſchehen ſey. — Vorzüglich haben die Kirchenconvente auch fleißige und geſittete Sonntagsſchüler und Schülerinnen zu berückſichtigen. Die Vertheilung iſt in

der

der Regel je auf den 5. März, als den Todestag des Stifters, verzunehmen.

3) Die Unterstützungen an Schullehrer können, zufolge der Bestimmung des Stifters, theils bleibend, auf so lange, als das Consistorium keine Aenderung zu machen Anlaß findet, theils nur vorübergehend seyn. Nur wirklich angestellte Schullehrer in den zum vormaligen Generalat Adelberg in dem mehr bemerkten Zeitpunkt gehörig gewesenen Orten, gleichviel übrigens, ob an Pfarr- oder an Filialorten, eignen sich zu den Unterstützungen aus der Stiftung, also nicht bloße, nur zeitig an solchen Orten sich befindende Provisoren. Die Decane werden bei ihren Vorschlägen gewissenhaft darauf sehen, daß Würdigkeit und Dürftigkeit bei den Vorgeschlagenen zusammentreffen. Die für dergleichen Unterstützungen bestimmten Gelder werden den Decanen zu Besorgung der Vertheilung nach der ihnen zugehenden Weisung durch den Verwalter der Stiftung zugeschickt, und sie schicken sodann die Quittungen der Empfänger wieder an den Verwalter. Die Vertheilung soll ebenfalls, wie die Vertheilung von Büchern, am Todestage des Stifters, am 5. März, geschehen." — (S. Mälers Schul-Intelligenzblatt I. S. 289. ff. vergl. ebend. S. 348.)

---

§. 51.

Für die Fortbildung der Schullehrer, dieses zu einer treuen und fruchtbaren Amtsführung so höchst nothwendige Erforderniß, wurde früher viel weniger gethan, als in neueren Zeiten.

Zuerst widmeten sich einzelne wackere Geistliche ihren benachbarten Freunden im Schulstande durch Mittheilung guter Lesebücher, Anweisung in einzelnen Unterrichtsfächern, und Berathung über eine zweckmäßige Schulamtsführung. Von jeher sah das Consistorium und der Synodus mit besonderem Wohlgefallen auf solche Leistungen, belobte sie zu Zeiten öffentlich, und empfahl sie den übrigen Geist-

lichen zur Nachahmung. (S. Gen.-Syn.-Receß v. 23. Nov. 1787. §. 4., und 1792. §. 17. f.) Hierauf bildeten sich einzelne Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaften, und die letztgenannte Verordnung gab sämmtlichen Geistlichen die Weisung, von den Schullehrern freiwillige Beiträge durch liebreiche schickliche Ermahnungen auszuwirken, damit hiefür gute pädagogische Schriften angeschafft, und kleine Schulbibliotheken angelegt werden könnten.

Ebenso empfahl die Gen.-Syn.-Verordnung vom 1. Februar 1798. die allgemeine Bildung einer oder mehrerer Schullehrer-Conferenzen in jeder Diöcese, bei welchen sich die Schullehrer unter der Leitung eines Pfarrers über die Verbesserung des Schulwesens miteinander besprechen, erprobte Vortheile in der Lehrmethode und Schulzucht, wie andere pädagogische Erfahrungen sich mittheilen, und sich aneinander fortbilden sollten. Den Decanen wurde hiebei aufgegeben, reifliche Vorschläge über die zweckmäßigste Einrichtung solcher Conferenzen an das Consistorium einzusenden.

Durch die General-Schulverordnung wurden nun dreierlei Fortbildungs-Anstalten für Schulmeister und Provisoren gesetzlich organisirt, und durch spätere Erlasse noch näher bestimmt, — nämlich:

1) Schullehrer-Lehrkurse.
2) Schullehrer-Conferenzen.
3) Schullehrer-Lesegesellschaften.

§. 52.

Ueber die Lehrkurse befiehlt die Gen.-Schulverordnung §. 20. a. Folgendes:

Es sollen in allen Diöcesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche finden, von denselben unter Aufforderung oder Genehmigung des Ober-Consistoriums, und nach einem von demselben vorgeschriebenen oder genehmigten Plane, Lehrcurse für die Schulmeister und Provisoren gehalten werden, welche für ihre Bedürfnisse nach denselben Grundsätzen einzurichten sind, wie der §. 15. der Gen.-Schulverordnung es in Hinsicht auf die Bildung der Incipienten bestimmt. Diese Lehrcurse werden zur besten Jahreszeit wöchentlich 2mal an den Vacanz-Nachmittagen gehalten, und müssen von allen Provisoren und Schulmeistern der Diöcese, welche nicht zu weit entfernt sind, und noch keinen der bisher von Geistlichen gehaltenen Lehrcurse besucht, oder bei der nach denselben angestellten Prüfung sich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigstens zwei Sommer hindurch besucht werden."

„Diese erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Communkasse, die auf 12 bis 15 kr. für jeden Besuch, je nach der Entfernung des Orts, bestimmt ist, so wie die Geistlichen, welche die Curse halten, eine ausserordentliche Remuneration von jährlichen 40 fl. für jeden, welche die Kassen der Orte, wo die Schullehrer und Provisoren angestellt sind, gemeinschaftlich zu übernehmen haben." —

Den Decanen ist durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 14. Mai 1812. §. 16. aufgegeben, über den Gang solcher Lehrkurse in ihrer General-Uebersicht zu berichten, und die Provisoren und Schulmeister, welche diese Anstalten fleißig und mit Nutzen besuchen, so wie diejenigen, welche sie aus Trägheit und Starrsinn versäumen, pflicht-

lich bekannt zu machen. Auch sollen sie sich, wo bereits dergleichen Curse bestehen, die Fortsetzung und immer fruchtbarere Einrichtung derselben angelegen seyn lassen.

Anmerkung. Betreffend die Vergütung, welche die Schullehrer für den Besuch solcher Lehrcurse anzusprechen haben, so wurde dieselbe durch ein Special-Decret des Kön. Landes-Oeconomie-Collegiums an das gemeinschaftliche Oberamt Leonberg v. 17. Juli 1811. dahin bestimmt, daß der Schullehrer für eine Entfernung, die weniger als eine Stunde beträgt, 15 kr., von 1—2 Stunden 20 kr., und wenn die Entfernung über 2 Stunden ist, 24 kr. erhalten solle.

(S. Kapffs Repert. II. p. 202.)

§. 53.

Wegen der Schullehrer-Conferenzen findet sich in der Gen.-Schulverordnung I. 21. b. folgende Norm:

„Die längst befohlenen Schullehrer-Conferenzen werden hiemit aufs neue allgemein angeordnet. Sie sind jährlich viermal (welche Zahl nie und unter keinen Umständen willkührlich beschränkt werden darf, S. Minist.-Befehl v. 6. Juli 1816. Reg.-Blatt S. 205. Nro. 1.) nach dem von dem K. Ober-Consistorium entworfenen Plan, und zwar in größeren Diöcesen so zu halten, daß die Schullehrer sich in zwei bis drei kleinern Gesellschaften bei demjenigen Pfarrer, der in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage des Orts am besten dazu geeignet ist, versammeln. Eine billige Vergütung der Auslagen erhalten die Schulmeister und Provisoren (denn nur diese, nicht die Incipienten, haben dabei zu erscheinen; vergl. jedoch §. 8.),

aus den piis Corporibus nach dem in mehreren Diöceſen bereits beſtehenden Maaßſtabe.“ —

Anmerkung. Nach einem Conſiſtorial-Erlaß vom 30. Auguſt 1816. erhalten die Conferenz-Directoren für jede auſſerhalb ihres Wohnorts gehaltene Schulconferenz, zur Vergütung ihrer Auslagen, 4 fl. aus den piis Corporibus.

Der Miniſt.-Befehl vom 3. Oct. 1822. beſtimmt das Taggeld jedes, auch des im Conferenzorte anſäſſigen Schulmeiſters für jede Conferenz auf 40 kr. und eines Proviſors auf 30 kr. — Die von dem Conferenzorte entfernt wohnenden Schulmeiſter und Proviſoren erhalten auſſerdem, ſofern die Entfernung wenigſtens 1 Stunde beträgt, an Reiſekoſten für jede Stunde hin und her 10 kr. — Dieſe Koſten ſind jeden Orts von denjenigen Caſſen, welchen die Beſtreitung der Erforderniſſe des örtlichen Schulunterrichts obliegt, zu bezahlen. — Dabei ſind die Conferenz-Directoren durch die Gen.-Syn.-Verordnung v. 17. Mai 1819. §. 11. angewieſen, den Schulmeiſtern und Proviſoren, welche bei einer Conferenz zuſammen kommen, Zeugniſſe ihrer Anweſenheit auszuſtellen, welche ihnen zur Legitimation bei Erhebung ihrer Taggelder dienen können. Es genügt hiebei, wenn dieſe Zeugniſſe von dem Conferenz-Actuar gefertigt, und von dem Conferenz-Director unterſchrieben werden.

§. 54.

Fortſetzung.

Ueber die Haltung der Conferenzen ſelbſt verordnen das Conſiſt.-Reſcript vom 4. Januar 1811. (Reg.-Blatt

p. 67. f.) und die Minist.-Verordn. vom 6. Juli 1816. (Reg.-Blatt S. 204. ff.) noch weiter Folgendes.

1) Die Mitglieder dieser Conferenzen sollen sich über Gegenstände der Pädagogik und Didaktik, soweit dieselben den Wirkungskreis der Schullehrer berühren, unterreden, und ihre durch eigenes Nachdenken und Erfahrungen erworbenen Ansichten, oder durch Lectüre gesammelten Bemerkungen im Schulfache, insbesondere in Hinsicht der verschiedenen Verhältnisse und Pflichten der Schullehrer, der Methode des Unterrichts, der Lehr- und Stundenplane, der Schuldisciplin u. s. w. sich wechselseitig mittheilen.

2) Um hiebei eine gewisse Ordnung zu beobachten, hat der dirigirende Geistliche bei jeder Conferenz eine oder mehrere pädagogisch-didaktische Fragen aufzugeben, welche sämmtliche Mitglieder zu Hause schriftlich zu beantworten haben.

3) Diese Aufsätze sind an den dirigirenden Geistlichen spätestens 14 Tage vor der nächsten Conferenz zu übersenden. Derselbe trägt sodann bei dieser Zusammenkunft das Resultat der eingekommenen Beantwortungen in einer gedrängten Uebersicht mit seinen beurtheilenden Bemerkungen vor, und die weitere mündliche Unterredung darüber macht den Hauptgegenstand dieser Conferenz aus. Die übrige Zeit ist der Mittheilung und prüfenden Erörterung desjenigen gewidmet, was einzelne Mitglieder nach der Reihe, in der sie von dem dirigirenden Geistlichen aufgerufen werden, über andere Gegenstände des Schulwesens Interessantes vorzubringen haben.

4) Jede Conferenz ist (nach der Consist.-Verordnung v. 22. Februar 1825.) mit einem vierstimmigen Gesange

der verſammelten Schullehrer, unter Beiziehung der ſingfähigen Jugend des Ortes, zu eröffnen.

5) Zu jeder Conferenz iſt ein ganzer Tag, jedesmal ein Mittwoch (weil an demſelben kein Wochengottesdienſt, und in den Schulen nur Vormittags Unterricht gehalten wird) zu verwenden.

6) Bei jeder ſolchen Zuſammenkunft wird ein Protocoll geführt, wobei ſich der Director eines Schullehrers bedient, der es nach ſeiner Anordnung zu verfaſſen hat. Eine Syn.-Verordnung vom 3. Dec. 1821. verfügt noch weiter, daß über die von den Schulconferenz-Directoren den Schullehrern zur Bearbeitung aufgegebenen Fragen immer feſte Reſultate gefaßt, und dieſe ſowohl dem Conferenz-Protocoll einverleibt, als auch von den Schullehrern aufgeſchrieben werden, auch der Inhalt jedes Aufſatzes im Protocoll bemerkt werde.

7) Die ſämmtlichen Geiſtlichen jeder Diöceſe, beſonders die Jüngeren, haben die Pflicht, den Conferenz-Director auf ſein Verlangen in den ihm obliegenden Geſchäften zu unterſtützen, und beſonders in Krankheitsfällen deſſelben ganz, oder theilweiſe, die Conferenz in ſeinem Namen und nach ſeinem Plane zu leiten. — Ueberhaupt aber iſt (S. Gen.-Syn.-Verordnung v. 14. Mai 1812. §. 16.) den Diöceſan-Geiſtlichen empfohlen, den Schul-Conferenzen, ſo viel es immer ihre übrigen Berufs-Geſchäfte zulaſſen, beizuwohnen, und den Decanen liegt ob, diejenigen Geiſtlichen, welche ſich durch Fleiß und Verſäumniß im Beſuche derſelben auszeichnen, pflichtlich anzuzeigen, ſo wie ſie überhaupt die Fortſetzung und im-

mer fruchtbarere Einrichtung derſelben ſich angelegen ſeyn laſſen ſollen.

8) Die Schullehrer und Proviſoren des Conferenz-Bezirks ſind dem Conferenz-Director für die Zwecke der Anſtalt untergeordnet. Ohne ſeine Erlaubniß darf keiner derſelben die Conferenz verſäumen, ohne ſeine Diſpenſation keiner ſich den allgemeinen Obliegenheiten entziehen. Hinſichtlich des Beſuchs der Conferenzen von Seiten der Schullehrer können nur erwieſene Krankheits- oder andere dringende Fälle als Entſchuldigungsgrund des Nichterſcheinens angenommen werden. Auſſerdem ſind diejenigen, welche das ſechzigſte Jahr zurückgelegt haben, durch die Synod.-Verordnung vom 3. Dec. 1821. vom Beſuche der Conferenzen diſpenſirt. Im übrigen aber ſollen die Decane (Gen.-Syn.-Verordnung v. 14. Mai 1812. §. 16.) diejenigen Schulmeiſter und Proviſoren, welche dieſe Anſtalten fleißig und mit Nutzen beſuchen, ſo wie diejenigen, welche ſie aus Trägheit und Starrſinn verſäumen, dem Conſiſtorium pflichtlich bekannt machen.

9) Von jeder Veränderung im Schullehrer-Perſonal des Conferenz-Bezirks iſt der Director durch den Ortspfarrer ſogleich zu benachrichtigen, auch das neue Mitglied anzuweiſen, ſich dem Director zu präſentiren.

10) Wenn ein Schulmeiſter oder Proviſor um eine Dienſtbeförderung oder Anſtellung nachſucht, ſo iſt ſeiner Bittſchrift jedesmal ein Zeugniß des Conferenz-Directors beizulegen, welches dieſer dem Decan zum Beiberichte verſiegelt zuſendet. Die Beilegung ſolcher Zeugniſſe im Original iſt durch die Gen.-Syn.-Verordnung v. 19. Dec. 1821. §. 5. aufs neue eingeſchärft worden.

11) Die Conferenz-Directoren ſelbſt werden auf Vorſchläge, welche die Decane durch die General-Super-Intendenten einzuſenden haben, von dem K. Conſiſtorium ernannt und entlaſſen. Jede Anſtellung und Veränderung wird durch das K. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht.

12) Dem Auftrage, das Geſchäft eines Conferenz-Directors zu übernehmen, darf ſich kein Geiſtlicher ohne genügende Gründe, deren genaue Unterſuchung er ſich gefallen laſſen muß, entziehen. Nur ein Alter über 60 Jahre ſpricht von der Verbindlichkeit zur Uebernahme frei.

13) Bittet ein Conferenz-Director um Beförderung, ſo hat er jedesmal anzugeben, wie lang er ſchon der Conferenz vorgeſtanden habe, und wie groß die Anzahl der Conferenzglieder ſey; der Decan aber hat ſich in ſeinem Beiberichte über dieſe Angabe zu äuſſern, und noch weiter jedesmal anzuzeigen, ob und welche Beweiſe der Zufriedenheit der Conferenz-Director ſchon von dem K. Synodus erhalten habe.

14) Was die Functionen der Conferenz-Directoren betrifft, ſo ſchreibt die Gen.-Syn.-Verordnung vom 6. Juni 1818. §. 12. im Allgemeinen vor, daß ſie keine mit dem Schulamt nicht in Beziehung ſtehende, ſondern ſtets zweckmäßige Gegenſtände den Schullehrern zur Bearbeitung aufgeben ſollen, damit aus dieſen beurtheilt werden könne, wie weit Letztere in den zu ihrem Beruf erforderlichen Kenntniſſen fortgeſchritten ſeyen. Namentlich unterſagt ihnen die Gen.-Syn.-Verordnung v. 20. Mai 1817. §. 3. die Synodal-Preisfragen für Schullehrer ihren Dio-

cesan-Schullehrern zur Beantwortung für die Conferenz aufzugeben, weil dadurch nicht nur den Ausarbeitungen der Preisfragen vorgegriffen, sondern auch den um das Prämium concurrirenden Schullehrern die Mittel zu unrechtmäßiger Vervollkommnung ihrer Arbeiten durch fremde Beihülfe an die Hand gegeben werden könnten, besonders, wenn auch Geistliche, wie schon geschehen, eigene Abhandlungen darüber vorlegen. —

Eine noch speciellere Anleitung zur Behandlung des Conferenz-Geschäfts giebt folgender von dem K. Consistorium vorgeschriebener Plan;

„Die Schul-Conferenzen, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden sollen, bestehen in theoretischen Belehrungen und praktischen Uebungen.

A. Theoretische Belehrungen.

Sie können keinen Gegenstand der Pädagogik und Didaktik ausschließen. Nur müssen sie, um das Ziel, das erreicht werden soll, zumal bei weniger Zeit, die darauf verwendet werden kann, nicht zu weit hinauszustecken, sich hauptsächlich auf den Wirkungskreis des Schullehrers beschränken.

1) Allgemeine Uebersicht, was einem Schullehrer zu wissen nöthig ist, a) als Erzieher; b) als Lehrer; c) als Gehülfe in der Kirche, als Cantor und Meßner.

2) Die daraus hervorgehende Schilderung der Berufspflichten eines Schullehrers; — Wichtigkeit seines Amts in der oben angegebenen doppelten Beziehung.

3) Anleitung zum Erlernen deſſen, was unter Nro. 1. ihm als nöthiger Gegenſtand des Wiſſens empfohlen worden iſt. Dieſe Anleitung beſteht A) in einer fortlaufenden Belehrung über die einzelnen Punkte, die der Lehrer als Erzieher zu beobachten hat, — zweckmäſſige Schuldisciplin; B) in einer fortlaufenden Belehrung über die in der Schule zu traktirenden Unterrichtsfächer, und zwar a) der Materie nach — Umfang jedes einzelnen Unterrichts-Zweiges — Belehrung über ſeine Tendenz, ſeinen Einfluß auf die Bildung des Menſchen, — das Ziel, das der Lehrer bei jedem einzelnen Fache ſich zu ſetzen hat, — die Gränzen jedes Unterrichtszweiges für die Bedürfniſſe dieſer und jener Schule; b) Anleitung zur zweckmäßigen Vertheilung der Materien in die Stunden des Tags und der Wochen-Lectionsplane, und zur zweckmäßigen Vertheilung der Schüler in Claſſen; c) Methodik — Schilderung der Mängel der gewöhnlichen Schulmethode — Darſtellung und Beſchreibung der beſſern, neueren Methode jedes einzelnen Unterrichts-Gegenſtandes (wobei beſonders die Peſtalozziſche Methode bei den Fächern, worüber ſie ſich erſtreckt, ihren Principien, ihrer Verſchiedenheit von den andern, und ihrer Behandlungsart nach bekannt gemacht würde.) C) Lectüre; a) Mittheilung der in neuen pädagogiſchen Schriften gemachten intereſſanten Vorſchläge, nebſt Beurtheilung derſelben und ihrer Anwendbarkeit; b) Bekanntmachung der wichtigſten für die Schullehrer zur Belehrung, wie zur geſchickten Führung ihres Amts erſchienenen Bücher; c) Anleitung, wie ſie mit Nutzen leſen ſollen. D) Beantwortung der von Seiten der Geiſtlichen oder der Schullehrer gemachten Anfragen über

Gegenstände des Unterrichts oder der Schuldisciplin, auch belehrendes Gespräch über die von ihnen mitgetheilten amtlichen Erfahrungen.

4) Anleitung zum vereinten Erfüllen aller der Pflichten, die sub Nro. 2. geschildert worden sind, so wie zum klugen würdigen Betragen in den verschiedenen Verhältnissen des Schullehrers gegen den Geistlichen seines Orts, gegen die Eltern seiner Kinder, und gegen die übrige Gemeinde.

B) Praktische Uebungen.

Diese bestehen 1) im Dociren nach der gelernten Methode mit herbeigerufenen Schulkindern; 2) in mündlichen Vortrag-Proben von richtigem, geschmackvollem Lesen; 3) in schriftlicher Beantwortung von vorgelegten Fragen, die von einer Conferenz zur andern aufgegeben, und vierzehn Tage vorher an den Director eingesandt werden müssen. Diese Fragen sollen vorzüglich praktische Gegenstände umfassen, und den Zweck haben, durch die Antwort von jedem Schullehrer zu erfahren, wie er diesen Gegenstand behandelt habe, und welche Ansichten er davon besitze, um desto leichter seine Vorstellungen berichtigen zu können; 4) Im Examiniren über den Inhalt eines in Umlauf gesetzten pädagogischen Buches. — Die Geistlichen, deren Schulmeister der Conferenz beiwohnen, sind ordentliche Mitglieder der Conferenz. Sie sollen mit den Directoren der Conferenz in Correspondenz treten, und über die Bedürfnisse ihrer Schulen, so wie die Punkte, über welche sie selbst Anstand haben, communiciren. Damit die Schullehrer-Conferenzen größeren Nutzen haben, so wird

dazu jedesmal ein ganzer Tag ausgesetzt, und für diesen Tag Vacanz in den Schulen gegeben. Der Vormittag wird sodann zu den theoretischen Vorlesungen, und der Nachmittag zu den praktischen Uebungen bestimmt.

15) Der Conferenz-Director hat jedes Jahr, nach Beendigung der 4 jährlichen Conferenzen dem Decan einen Bericht über den Zustand der Conferenz, nebst einem vollständigen Plan derselben, und einem Verzeichnisse derjenigen Conferenzglieder zu übergeben, welche die Conferenzen versäumt haben, und in Beziehung auf die ihnen aufgetragenen Abhandlungen unfleissig gewesen sind. Die Gen.-Syn.-Verordnung v. 20. Mai 1817. §. 2. bestimmt hiebei, daß zu Erhaltung der Gleichförmigkeit in Hinsicht auf Abhaltung der Conferenzen die Zahl derselben jedesmal für den Lauf des Jahrs vom 1. Januar bis 31. December anzugeben, und zu diesem Ende das Erforderliche jedesmal der Post-Relation dergestalt beizufügen sey, daß z. B. für den nächsten im Frühjahr zu haltenden Synodus die vom 1. Januar bis 31. December gehaltene Schul-Conferenzen angegeben und beschrieben werden. Dieser Bericht ist nach einem Consist.-Rescript von 1817. auch auf die Schilderung des Fortgangs der Schullehrer-Lesegesellschaften auszudehnen, wobei die Conferenz-Directoren zugleich zu bemerken haben, ob und welche Aufsätze die Verfasser oder die Directoren zurückzuerhalten wünschen. Daneben sind aber auch den Conferenz-Protocollen immer einige der bessern Abhandlungen beizuschliessen. (General-Synodal-Receß vom 6. Juni 1818. §. 13.)

Diesen Bericht nebst den Beilagen hat der Decan an den Kön. Synodus im Original einzusenden. Ausserdem bleibt es dem Conferenz-Director unbenommen, bei jeder wichtigen Veranlassung besondere Anzeigen und Bitten an das K. Consistorium durch den Decan gelangen zu lassen. Die Schulconferenz-Berichte haben gleichen Termin mit den Pfarrberichten.

(Müllers kirchliches Intell.-Blatt S. 356. §. 4. oben.)

§. 55.

Die Errichtung von Diöcesan-Schullehrer-Lese-Gesellschaften ist ebenfalls durch die Gen.-Schulverordnung §. 22. c. allgemein vorgeschrieben. Dieser §. bestimmt hierüber:

„In jeder Diöcese sind durch Mehrheit der Stimmen zwei Geistliche auszuwählen, die mit dem Decan einen Ausschuß bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschuß besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre der gesammten Diöcese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesetz hiebei muß seyn, nicht viele, aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. Alle Pfarrer, Diaconen und Vicare, so wie alle Schulmeister und Provisoren der Diöcese sind gehalten, Mitglieder dieser Lesegesellschaft zu seyn. Die vier Ersteren zahlen zu derselben jährlich 30 kr., so wie diejenigen Schulmeister, deren Einkommen nicht über 150 fl. beträgt, 15 kr., wobei jedoch erwartet wird, daß vermöglichere Geistliche von selbst es bei jenem Beitrag nicht bewenden lassen, auch die Decane zu diesen

Lese-Instituten, deren Beförderung und Benützung ihrem eigenen Interesse für das Schulfach nicht gleichgültig seyn wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt seyn werden. — Ausserdem giebt das pium Corpus oder die Commun jedes Orts jährlich 1 fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diöcese. Wo Local-Schulbibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, insofern ihr Gebrauch am Orte selbst nicht darunter leidet, für die Diöcesan-Lesegesellschaft benützt werden."

Ueber den Bericht über den Fortgang dieser Lesegesellschaften, welcher dem Conferenzbericht anzuhängen ist, S. §. 25. am Ende.

1te Anmerkung. Ueber die von dem Kön. Consistorium und der K. Synode empfohlenen Schulschriften siehe Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 395. ff.

2te Anmerkung. Wie es nach dem Obigen Hauptregel ist: nicht viele, aber durchaus gute Schriften anzuschaffen, so muß es auch für den Schullehrer Hauptregel seyn, nicht vielerlei, sondern nur wenige durchaus gute Bücher mit Plan, Bedacht, und wenn es seyn kann, wiederholt zu lesen. Vorzüglich zu empfehlen ist ein Collectaneen-Heft, worein der Schullehrer das Merkwürdigste seiner Lectüre bündig einträgt, und wobei er sich in Auszügen aus ganzen Büchern oder Aufsätzen trefflich üben kann. Abgesehen von dem Genuß, den eine solche Arbeit gewährt, sammelt er sich hiedurch allmählig einen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen, welcher ihm besonders bei Conferenz-Arbeiten gute Dienste leisten wird. Sein Styl bildet sich unvermerkt, seine Gedankenformen werden klarer und bestimmter, und sein Gedächtniß gewinnt an Umfang und Treue. Jeder

Schullehrer sollte es sich um seiner Selbst und seiner Schule willen zum festen Grundsatze machen, alle Tage wenigstens eine halbe Stunde solchen Privatstudien zu widmen, zu welchen ihm neben der Lesegesellschaft sein Ortsgeistlicher gewiß mit Freuden Beiträge liefern wird. Man darf bestimmt behaupten, daß ohne Fortbildung des Lehrers auch seine Schule darniederliegt, und daß Mangel an derselben eben so gewiß ein Zeichen geistiger Erstorbenheit ist, als einem heiteren, gottliebenden Gemüthe das Brachliegen sündlich und unerträglich erscheinen muß.

Besonders förderlich dürfte die Privatlectüre werden, wenn die Mitglieder einer Lesegesellschaft das Beste derselben in den schon oben genannten Correspondenzbüchern niederlegten und sich weiter darüber verständigten. In dem Schul-Conferenz-Bezirk Sulz circulirt seit 1 1/2 Jahren ein solches Buch, das von mehreren Mitgliedern recht lobenswerthe Beiträge erhalten hat, nach folgenden Statuten:

1) Jedes Mitglied der Conferenz darf in diesem Buche Alles, was ihm als Lehrer und Erzieher wichtig erscheint, zu seiner und seiner Collegen Erinnerung aufzeichnen.

2) Der Ton darin soll würdig, bescheiden, aufrichtig und herzlich seyn, mit Vermeidung aller Persönlichkeit und Bitterkeit.

3) Alle Bemerkungen und Ergiessungen, welche nicht bestimmt in das Lehrfach einschlagen, sind von diesem Buche ausgeschlossen, dessen Zweck die Erweiterung der Kenntnisse im Schulfache, und Ermunterung zu christlichem Eifer für dieses ist.

4) Jeder Theilnehmer soll sich angelegen seyn lassen, mit Liebe zur Sache und zu seinen Amtsbrüdern

dern das Buch zu behandeln, und ſo viel es ihm möglich iſt, einen gediegenen Beitrag zu liefern. In der Regel behält es der Einzelne 6 Tage, wenn er einen Beitrag einſchreibt, im Nichtfall 2 Tage. Auch notirt jeder den Empfang und Abgang des Buches gewiſſenhaft.

5) In dieſem Buche finden vor Allem eine Stelle die Reſultate der Conferenzen, welche von dem Vorſtand in das hintere Drittheil bündig eingeſchrieben werden.

6) Jeder darf ſeine Anſichten über die in den Conferenzen verhandelten Gegenſtände, ſo wie Zweifel über hieher gehörige Punkte, auch die Erfahrungen, welche er dießfalls in ſeiner Schule gemacht hat, hier offen darlegen.

7) Ueberhaupt ſteht es Jedem frei, ſeine im ganzen Umfange des Lehrfachs erworbenen Erfahrungen, neue Anſichten, Vorſchläge, Wünſche ꝛc. ꝛc. dieſem Buche einzuverleiben.

8) Nicht weniger dürfen Erfahrungen im Gebiete der Schuldisciplin, auch pſychologiſche Bemerkungen über den Geiſt einer Schule, ſo wie über die Stimmung der Gemeindeglieder in Abſicht auf dieſen oder jenen Theil des Unterrichts und der Schuldisciplin, doch mit Vorſicht, eingetragen werden.

9) Wer in ſeiner Lectüre etwas Wichtiges und Lehrreiches gefunden hat, oder wem in einem Buche irrige Grundſätze, die er als ſolche beweiſen kann, aufgefallen ſind, trage dieß mit Auswahl und Glimpf ein.

10) Ebenſo werden Bemerkungen über die äuſſere, beſonders die ökonomiſche Lage des Lehrers, wie auch allgemein wichtige Stellen aus Conſiſtorial- und Syn-

odal-Verordnungen, und decanatamtlichen Erlaſſen aufgenommen.

11) Wer die Gabe hat, ein für den Zweck dieſes Buchs geeignetes Gedicht zu verfertigen, darf für daſſelbe eine freundliche Aufnahme hoffen.

12) Die Beyträge ſeyen, ſo viel möglich, kurz und bündig, auch ſchön und reinlich geſchrieben, und mit der Unterſchrift des Verfaſſers verſehen. Anonymität findet nicht Statt. — Statt des Falzes werden Linien, 2 Zoll vom Rande entfernt, gezogen, damit der Vorſtand ſeine Bemerkungen oder Antworten beiſetzen kann.

13) Das Buch ſoll immer circuliren, und wo möglich jedem Mitgliede das Jahr über 5—6mal in die Hände kommen. Auch iſt es immer ſicher zu packen und genau zu befördern.

IV.

Schulen.

§. 56.

Man kann die verſchiedenen in Würtemberg beſtehenden Schulen, welche auf Elementarbildung der Jugend abzwecken, in folgende 4 Hauptarten eintheilen:

1) Deutſche Elementarſchulen im eigentlichen Sinne, nebſt den Sonntagsſchulen und Gewerbe-Schulen.
2) Realſchulen.
3) Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten.
4) Induſtrieſchulen.

Von diesen vier Hauptarten ist hier insbesondere zu handeln.

I. Abschnitt.

A.) Von den deutschen Elementarschulen.

§. 57.

Besondere Schulstellen sind überall zu errichten, wo eine grössere Anzahl von Bürgern zusammenwohnt, und wo die Mittel einer Commun es irgend gestatten.

Der §. 1. der Gen.-Schulverordnung bestimmt hiebei: „An allen Filialorten sollen auf Kosten der Communen eigene Schulen, oder wo dieß nicht möglich wäre, für einige nahe gelegenen Ort Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens Ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schullehrers aufgestellt werden, der sich an jedes Ort wöchentlich 2—3mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten.“

Wo es sich um die Errichtung einer neuen Schulstelle handelt, haben die gemeinschaftlichen Oberämter über die Ausführbarkeit eines solchen Vorhabens nach der Localität jedes Ortes baldmöglichst Bericht an das K. Consistorium zu erstatten.

(S. Gen.-Schulverordnung §. 2. Verordnung v. 23. Aug. 1825. §. 10. Reg.-Blatt S. 460.)

Anmerkung 1. Sogenannte Neben- oder Winkelschulen sollen nicht geduldet werden. Cynos. Eccles. p. 407. Gen.-Rescript v. 26. Juni 1729.

Anmerk. 2. Was die abgesonderten Knaben- und Mädchenschulen betrifft, so darf man in praxi Folgendes annehmen: Sie werden in der Regel nur in Städten oder gröſseren Marktflecken errichtet, wo die Kinderzahl zu groß für Einen Lehrer ist, und wo die Mittel der Gemeinden hinreichen, statt oft wechselnder Provisoren einen besonderen Lehrer definitiv anzustellen. Indeß stehen auch an manchen abgesonderten Knaben- und Mädchenschulen besondere Provisoren. Diese Einrichtung hat für Geistes- und Herzensbildung der Kinder viel Vortheilhaftes, weil der Lehrer dabei mehr auf die Eigenthümlichkeiten des einzelnen Geschlechts Rücksicht nehmen kann.

Anmerk. 3. Elementarschulen im engeren Sinne sind solche Schulen, wo die jüngeren Kinder vom 6ten — 8ten Jahre von einem besonders hiezu angestellten Schulmeister oder Provisor unterrichtet, und auf die gröſsere Knaben- oder Mädchenschule vorbereitet werden. Auch diese kommen in der Regel nur in Städten oder Marktflecken bei gröſserer Kinderzahl vor, und es besteht gewöhnlich für die Kinder beiderlei Geschlechts nur Eine Elementarschule. Da die Unterrichtsart dieser kleineren Kinder sehr einfach ist, so können, wie es auch z. B. in Sulz der Fall ist, bei zu grosser Anzahl derselben Monitoren aus der Mitte der gröſseren Schüler und Schülerinnen bei ihnen gebraucht, und so die Lankaster'sche Methode einigermassen in Anwendung gebracht werden.

Anmerk. 4. Eine Musterschule besteht gegenwärtig allein in Eßlingen, an welcher sich die Zöglinge des Schullehrer-Seminars im Schulunterricht üben.

§. 58.

Die deutschen Elementarschulen haben zwei halbjährige Curse, deren erster die Sommerschule, der 2te

die Winterſchule genannt wird. Die Sommerſchule nimmt mit Georgii, die Winterſchule mit Martini ihren Anfang, und die Eröffnung derſelben wird jedesmal 8 Tage zuvor von der Kanzel verkündigt, und den Eltern die nachdrückliche Ermahnung gegeben, ihre Kinder zum fleiſſigen Beſuch der Schule anzuhalten.

„Sommerſchulen, beſtimmt §. 11. der General-Schulverordnung, ſollen überall, und zwar in der Regel täglich, gehalten, jedoch, wenn es der Feldgeſchäfte wegen nöthig iſt, ſo eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigſtens 2 Stunden täglich, welche ſo viel möglich des Morgens zu geben ſind, zur Schule kommen.“

Wenn zwei oder mehrere Lehrer an einer Schule angeſtellt ſind, und die Kinder Abtheilungsweiſe unterrichtet werden, ſo hat jeder Lehrer des Sommers täglich vier Stunden Unterricht zu geben.

(Gen.-Syn.-Receß vom 14. April 1813. §. 10.)

Der Gen.-Syn.-Receß vom 5. Mai 1814. §. 12. beſtimmt hierüber noch weiter:

„Wir haben bemerkt, daß es in Abſicht auf die Sommerſchulen ſehr ungleich gehalten wird, und ſtatt der vorgeſchriebenen vier Stunden nur drei, oft ſogar nur zwei in Abtheilungen gehalten werden, auch in Hinſicht auf die Tage, an welchen die Sommerſchulen gehalten werden, eine große Verſchiedenheit Statt findet. Wir wollen daher, um dieſer Unregelmäßigkeit ein Ende zu machen, verordnet haben, daß in der Regel, ohne Unterſchied, des Sommers Vier Stunden, und zwar, wo es nur immer

ſeyn kann und die Feldgeſchäfte es zulaſſen, beſonders in den Städten, alle Tage, ſowohl vom Schulmeiſter, als vom Proviſor, Schule gehalten werde; wobei hingegen an Orten, wo die Local-Bedürfniſſe ein Hinderniß machen, unter der Aufſicht und Leitung des Decans und Pfarrers die Einleitung zu treffen iſt, daß die Sommerſchule wenigſtens 4mal in der Woche gehalten werde, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß in Hinſicht auf die im Winter Statt findenden zwei Vacanzen, am Mittwoch und Samſtag Nachmittag, kein Grund vorliegt, aus welchem die befohlenen vier Stunden abgekürzt werden dürften."

(Vergl. Gen.-Syn.-Receß v. 14. Mai 1812. §. 10.)

Was die Winterſchule betrifft, ſo iſt jeder Schullehrer verpflichtet, des Tags wenigſtens fünf Stunden, und zwar 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags Unterricht zu geben, mit Ausnahme der herkömmlichen Vacanz-Nachmittage.

(Alte Schulordnung von 1729. p. 33.)

§. 59.

Hinſichtlich der Schulgebäude beſtimmt die Gen.-Schulverordnung §. 3. Folgendes:

„Wo die vorhandenen Schulgebäude und Schulſtuben zu enge, finſter, ungeſund und ſchadhaft ſind, da ſoll ungeſäumt von Seiten der Ortspfarrer, Kirchenconvente, gemeinſchaftlichen Oberämter und Communen auf ihre Verbeſſerung der ernſtlichſte Bedacht genommen, und, wo ein größeres Bauweſen nöthig iſt, an das K. Conſiſtorium

jedesmal ſogleich unterthänigſte Anzeige gemacht, auch iſt nach Beſchaffenheit des Falls an die K. Oberfinanzkammer oder Ober-Landes-Oeconomie-Collegium, unter Beilegung von Riß und Ueberſchlag, Bericht zu erſtatten.

Dieſe letztere Beſtimmung iſt nun aufgehoben, und es hat nach den neueren Verordnungen (ſ. Miniſt.-Befehl vom 21. Mai 1823. Reg.-Blatt p. 376. vergl. p. 319. f.) der Stiftungsrath derjenigen Commun, in welcher eine bedeutende Reparation oder ein neuer Bau eines Schulhauſes vorzunehmen iſt, den Bericht unter Beilegung des geprüften Bauriſſes und Ueberſchlags an das gemeinſchaftliche Oberamt einzugeben, welche Behörde ihn dann dem K. Conſiſtorium zur geeigneten Verfügung vorlegt.

Dieſe Verordnung bezieht ſich vorerſt auf ſolche Schulgebäude, deren Errichtung und Unterhaltung der Commun oder den Stiftungen obliegt.

Unter Beziehung auf obige Befehle verordnet der Gen.-Syn.-Receß vom 15. Dec. 1825., daß von der Vollendung jedes Schulbauweſens, mbge ein neues Schulhaus erbaut, oder das bisherige nur wieder hergeſtellt, verbeſſert oder erweitert worden ſeyn, der Ortsgeiſtliche unverweilt dem Decan, und dieſer dem K. Conſiſtorium die Anzeige mache.

Nach einem Befehl des Finanz-Departements vom 25. Mai 1815. haben die K. Kameralämter oder Stiftungs-Verwaltungen, zur Verhütung unnöthiger Communicationen mit den höheren Behörden, die Decane und betreffenden Ortsgeiſtlichen von den ergangenen Baureſolutionen ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Anmerkung. Nach der Königl. Verordnung vom 12. Sept. 1818. VIII. Reg.-Blatt p. 502. ist der Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude als eine Last der bürgerlichen Gemeinde anzusehen, und daher auch, wie andere Gemeinde-Lasten, von denjenigen im Orte verbürgerten mitsteuernden Dissentienten mitzutragen, welche ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnortes schicken. Dagegen haben aber diese zu den Bau- und Erhaltungskosten des Schulgebäudes in dem Ort, wohin sie nur eingepfarrt sind, nicht zu contribuiren. Ist aber in dem Wohnorte der Dissentienten kein Schulgebäude, so kann ihnen nur zugemuthet werden, daß sie zu Erhaltung desjenigen Schulgebäudes, das ihre Kinder wirklich besuchen, beitragen sollen.

§. 60.

Sowohl jedem Lehrer, als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere, von jedem andern nicht blos durch einen bretternen Verschlag getrennte, und durchaus zu keinem andern Gebrauch, als zum Schulunterricht bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einer Schule unterrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen, und hat sodann jeder Lehrer besonders täglich 4 Stunden den Unterricht zu geben.

(Gen.-Schulverordnung §. 4.)

Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Communen oder pio-

rum corporum geſtatten, Subſellien anzuſchaffen. Gen.-Schulverordnung §. 5.

(cf. Müllers Schul-Intelligenzblatt I. p. 193., wo die Form und Einrichtung ſolcher Subſellien näher bezeichnet iſt.)

Alles zum Einheitzen der Schulſtube, ſowohl für die Elementar- als Sonntagsſchulen erforderliche Holz muß überall, wo es nicht aus beſondern Rechtstiteln dem Schulmeiſter obliegt, auf öffentliche Koſten angeſchafft, geführt und geſpalten werden.

(Gen.-Schulverordnung §. 6.)

§. 61.

Zur Anſchaffung und Unterhaltung der beſonderen Schulmittel, ſo wie auch zur Unterſtützung armer Schulkinder und zur Aufmunterung der Lehrer und Schüler, iſt der Schulfonds bei jeder Schule zu bilden.

(Vergl. §. 34. der Gen.-Schulverordnung.)

Der §. 41. der Gen.-Schulverordnung beſtimmt hierüber, wie folgt:

„In jedem Orte, wo es möglich iſt, ſoll eine Orts-Schulkaſſe, oder Orts-Schul-Fonds errichtet werden, aus welchem Prämien für fleißige und gute Schüler, beſtehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende Schulbücher-Sammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zur Unterſtützung bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach Umſtänden noch andere Schulbedürfniſſe bezahlt werden.

Zu dieſen Fonds ſind zu ziehen:

a) Die einzelnen Schulſtiftungen des Orts.

Anmerk. Die Gen.-Syn.-Verord. v. 13. Mai 1815. verordnet: der Schulfonds iſt nach der Vorſchrift der General-Schulverordnung ohne Rückſicht auf den ökonomiſchen Zuſtand des pii corporis aus den dazu beſtimmten Quellen zu bilden, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß nur die im Geſetz genannten Erogationen demſelben obliegen, und andere auf die dem pium corpus haftende Ausgaben nicht auf ihn übergeſchoben werden können. (Vergl. Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 386. ff.)

b) Die Koſten des Examinis annui, welches dafür ceſſirt.

Anmerk. Siehe hierüber Müllers Intelligenzblatt I. S. 389. Die Koſten für dieſes nicht mehr zu haltende Pfingſt-Examen der confirmirten Jugend liegen in der Regel den piis corporibus ob, und werden nach einer mehrjährigen Durchſchnittsberechnung beſtimmt.

c) Die Strafgelder der Schulverſäumniſſe.

Anmerk. Dieſe kirchenconventlich-anzuſetzenden Strafgelder ſollen, wie dieß auch bei andern kirchenconventlichen Geldbuſſen vorgeſchrieben iſt, unverzüglich erhoben, und im Weigerungsfall durch Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit für den Schulfonds eingezogen werden.

(S. d. Art. Schulverſäumniſſe.)

d) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlaſſenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus öffentlicher Kaſſe bezahlt wird.

Anmerk. Wo die Einziehung dieſes Geldes Schwierigkeiten findet, da iſt es nach Gen.-Syn.-Receß vom

14. Mai 1812. §. 15. der Beurtheilung der Decane und Ortsgeiſtlichen überlaſſen, entweder nach der Localität gedachte 30 kr. binnen der 8 der Confirmation vorhergehenden Jahre für den Schulfonds von den Eltern einziehen zu laſſen, oder auf eine andere nach der Localität ſchickliche und thunliche Weiſe für die Beitreibung dieſes Geldes zum Schulfonds beſorgt zu ſeyn. — Ebenſo ſoll nach Gen.-Syn.-Verordnung v. 5. Mai 1814., im Falle des ſchwierigen Einzugs der von Confirmanden einzuziehenden 30 kr., ſtatt derſelben das Confirmations-Opfer benützt werden. — Dieſes Opfer wird an manchen Orten überhaupt ohne Widerrede der Schulkaſſe zugewendet. Auch beſteht an mehreren Orten die Einrichtung, daß jeder neuangenommene Bürger eine Einlage in den Schulfonds zu geben hat; wie z. B. in Sulz a. N., ein neu hereinziehender Bürger 4 fl., eine neue Bürgerin 2 fl. bezahlt.

Die Adminiſtration und Verwendung des Schulfonds ſteht (S. Gen.-Schulverordnung §. 41.) dem Pfarrer zu, der jährlich dem Decan Rechenſchaft darüber abzulegen hat. —

Der Geiſtliche hat in §. 42. des alle Jahre an das Decanatamt einzuſendenden Pfarrberichts anzugeben, ob ein Schulfonds gebildet ſey, und ob alle in der General-Schulverordnung beſtimmten Mittel hiezu benützt werden. (cf. Gen.-Syn.-Receß v. 5. Mai 1814. §. 17.) Zugleich iſt der Beſtand deſſelben, wie er jedesmal an Georgii war, anzuzeigen, und ſummariſch anzugeben, wie viel die Einnahmen und Ausgaben deſſelben im verfloſſenen Jahre betragen haben, was und wozu im verfloſſenen Jahre davon verwendet worden, ob, und wie weit die Mittel zu-

ſig gemacht worden ſeyen, und was beſonders im letzten Jahre eingegangen ſey. Ueberdieß iſt eine Abſchrift der Schulfondsrechnung auf Georgii an den Decan einzuſenden (Gen.-Syn.-Receß v. 11. Juni 1818. §. 11.), und die Rechnung ſelbſt bei der Kirchenviſitation demſelben im Original vorzulegen. Ebenſo iſt durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 19. Dec. 1821. beſtimmt, daß die Rechnungen über den Schulfonds alljährlich von den Pfarrern dem Kirchenconvente des Orts vorgelegt, von demſelben abgehört und genehmigt werden. Die Decane haben bei jeder Kirchen-Viſitation beſondere Nachfrage zu halten, und am geeigneten Orte der Pfarr-Relation zu bemerken, ob dieſer Verordnung Folge geleiſtet worden ſey. — Ueberhaupt iſt den Decanen zur Pflicht gemacht, genaue Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß von ihren Diöceſan-Geiſtlichen eine ordentliche Rechnung über den Schulfonds geführt werde.

(Syn.-Receß v. 6. Juni 1818. §. 11. S. unten das weitere.)

Kleine Einnahmen des Schulfonds können, wenn der Geiſtliche ſie etwa anlegen will, und ſonſt nicht wohl mit hinlänglicher Sicherheit zu 5 Procent anlegen kann, an die würtembergiſche Sparkaſſe gegen Verzinſung zu 4 Procent eingeſendet werden.

(Syn.-Receß 1819. S. Reg.-Blatt p. 165.)

Anmerkung. Ein Spec.-Reſcript der evang. Synode an das Decanatamt Sulz v. 2. Nov. 1826. gab demſelben dießfalls die Weiſung, daß man es für angemeſſen erachte, kleine Geldſummen aus den Schulfonds, welche nicht wohl gegen geſetzliche Verſicherung bei Privaten oder bei Corporationen angelegt

werden können, noch ferner bei der Sparkasse, wenn es gleich nur zu 3 1/2 Procent geschehen könne, anzulegen, übrigens verstehe es sich von selbst, daß wenn eine Summe von 50 fl. und darüber ausgeliehen werden könne, der Bedacht genommen werde, das Geld gegen 3fache gerichtliche Versicherung und Verzinsung zu 5 Procent sicher unterzubringen.

Was Gantverluste des Schulfonds betrifft, so verordnet die Gen.-Syn.-Verordnung v. 17. Mai 1819., daß ein durch Gant oder andern Verlust dem Schulfonds zugehender Schaden urkundlich bestätigt, und diese Beglaubigung der Rechnung beigelegt werden soll. Bei Dienstveränderungen der Verwalter des Schulfonds ist derselbe mit allen Rechnungen und deren Beilagen von dem abgehenden Verwalter oder seinen Erben oder Stellvertretern (Kämmerern) urkundlich gegen Empfangschein dem Nachfolger zu übergeben; seine Einnahmen sind nicht jährlich ganz aufzuwenden, sondern, wo möglich, ist etwas zum Fonds zurückzulegen, und der baare Vorrath, zumal bei stärkerem Anwachs, in ein sicheres Kapital zu verwandeln, und, besonders bei der Sparkasse, in Zins zu legen.

(Gen.-Syn.-Recess v. 17. Mai 1819. §. 10. S. oben.)

Da es auch schon vorkam, daß viele Anlehen aus dem Schulfonds an Privatpersonen gemacht wurden, ohne daß die Schuldleute eine gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibung eingelegt hatten, und dieses den bestehenden Vorschriften ganz zuwider war, so trug die Gen.-Syn.-Verordnung v. 15. Dec. 1825. §. 2. den Decanatämtern auf, nicht nur die Verwalter dieser Fonds auf ihre subsidiarische Verbindlichkeit bei solchen Anlehen, und auf die Bekannt-

machung im Regierungsblatt von 1819. S. 165. aufmerksam zu machen, sondern auch mit allem Ernst darauf zu dringen, daß alle Anlehnungen, welche aus solchen unter der Aufsicht des Decanatamts stehenden Kassen an Privatpersonen gemacht sind oder gemacht werden, vorschriftsmäßig versichert werden. Hiebei wurde den Decanen die Weisung angefügt, jeden Jahrs auf Georgii die Schulfondsrechnung einzufordern, genau zu prüfen, und wegen Verwendung und schleuniger Anlegung der müssigen Gelder des Kassenvorraths das Erforderliche anzuordnen, sofort bei der Kirchenvisitation den baaren Kassenvorrath sich vorzählen zu lassen, und durch Einsichtnahme von den Schuldverschreibungen die Ueberzeugung sich zu verschaffen, in wiefern von den Verwaltern dieser Kassen in Beziehung auf die Anlehnungen an Privatpersonen die bestehenden Vorschriften befolgt werden.

§. 62.

Es bestehen gegenwärtig im protestantischen Würtemberg 2052 Schulstellen, und zwar 1197 wirkliche Schuldienste, und 855 Provisorate oder Filial-Lehrerstellen mit bloßem Provisoratgehalte. Durch die hierauf angestellten Lehrer werden 155,350, nämlich 75,040 Knaben, und 80,310 Mädchen unterrichtet. Es kommt also im Durchschnitt auf 75 Schüler Ein Lehrer. Unter den 1197 wirklichen Schuldiensten sind 228 Stadtschulen, 777 Schulen in Pfarrdörfern, und 192 (oder wenn man die 285 Filial-Lehrerstellen, womit nur der Provisorgehalt, oft nicht einmal dieser, verbunden ist, dazu rechnet, 477) Filialschulen. Hievon gehören 249 in die erste, 832 in die zweite, und 116 in die

dritte oder niedrigſte Beſoldungsklaſſe. Von obigen 1197 Schuldienſten werden 532 vom evangeliſchen Conſiſtorium unmittelbar, 504 durch Vorſchlag der Gemeinden, und 161 durch Präſentation von Patronen erſetzt. Die 855 Proviſorate theilen ſich in 170 Stadt-Proviſorate, 400 Dorfproviſorate, und 285 Filial-Schulſtellen mit Proviſorgehalt. (Ein Mehreres und Ausführlicheres über dieſes und das Folgende ſiehe in Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 477 ff.)

Es folgen nun hier die einzelnen Schulſtellen und Proviſorate des evangeliſchen Würtembergs nach ihrer Eintheilung, mit ausgeworfenem ſummariſchen Dienſt-Einkommen, und mit ſummariſcher Angabe der Kinderzahl nach runden Zahlen, weil dieſe ſich nie gleich bleibt.

I. Generalat Ludwigsburg.

8 Decanate; 177 Schulen; 143 Proviſorate; 27,850 Schüler. —

1. Decanat Böblingen.

1) Aidlingen. Gemeindedienſt. 240 Schüler. Knabenſchule 375 fl. 54 kr. Mädchenſchule 219 fl. 44 kr. Lehenweiler, 153 fl. 17 kr.

2) Altdorf, 150 Schl. — 288 fl. 54 kr. Prov. 130 fl.

3) Böblingen. 369 Schl. Knabenſchule 360 fl. 58 kr. Mädchenſchule 350 fl. 58 kr. Element.-Prov. 230 fl.

4) Dagersheim, Gemeinde-Dienſt. 167 Schl. 231 fl. 20 kr. Prov. 142 fl.

5) Darmsheim. 130 Schl. — 222 fl. 48 kr. Prov. 130 fl.

6) Döffingen, G. D. 180 Schl. 190 fl. 23 kr. Prov. 136 fl.

7) Ehingen, G. D. 215 Sch. — 199 fl. 42 kr. Prov. 190 fl.

8) Holzgerlingen, G. D. 270 Sch. — 254 fl. Prov. 145 fl.

9) Magſtadt. 300 Sch. 301 fl. Erſter Prov. 168 fl. 2ter Prov. 150 fl.

10) Maichingen. 130 Sch. 243 fl. Prov. 155 fl.

11) Schaffhauſen, G. D. 120 Sch. 195 fl. Prov. 115 fl.

12) Schönaich, G. D. 260 Sch. 253 fl. Prov. 132 fl.

13) Sindelfingen. 540 Sch. Knabenſchule 290 fl. Knabenproviſor 180 fl. Mädchenſchule 303 fl. Mädchenproviſor 176 fl. Elem.-Prov. 166 fl.

14) Teufringen, G. D. 95 Sch. 151 fl.

15) Weil im Schönbuch, G. D. 320 Sch. 285 fl. Erſter Prov. 145 fl. 2ter Prov. 145 fl.

Breitenſtein, G. D. 40 Sch. 150 fl. Neuweiler, G. D. 40 Sch. 155 fl.

2) Decanat Cannſtadt.

1) Cannſtadt. 490 K. Knabenſchule 368 fl. Knabenproviſor 220 fl. Mädchenſchule 313 fl. Mädchenproviſor 220 fl.

2) Zellbach, G. D. 512 K. — 342 fl. Erſter Prov. 240 fl. 2ter Prov. 200 fl. 3ter Prov. 180 fl.

3) Hedelfingen, G. D. 170 K. 272 fl. Proviſor 142 fl.

4) Mühlhauſen am Neckar, Patr. Dienſt. 100 K. 201 fl. Knabenproviſor 156 fl.

5) Mün-

5) Münſter, G. D. 70 K. 216 fl.

6) Obertürkheim, G. D. 130 K. 172 fl. Proviſor 130 fl.

7) Rohracker, G. D. 100 K. 272 fl.

Sillenbuch, G. D. 60 K. 186 fl.

8) Rommelshauſen, G. D. 170 K. 183 fl. Proviſor 36 fl. und freie Koſt.

9) Schmieden. 130 K. 249 fl.

10) Stetten im Remsthal, G. D. 310 K. 398 fl. Erſter Prov. 148 fl. 2ter Prov. 124 fl.

11) Uhlbach, G. D. 150 K. 364 fl. Erſter Proviſor 150 fl.; beſorgt die Schule im Filial Rothenberg. 2ter Prov. 120 fl.

12) Untertürkheim, G. D. 310 K. 378 fl. 1ter Prov. 140 fl. 2ter Prov. 140 fl.

13) Wangen, G. D. 190 K. 263 fl. Prov. 128 fl.

3) Decanat Eßlingen.

1) Deizisau. 170 Sch. 224 fl. Prov. 145 fl.

2) Denkendorf. 240 Sch. 325 fl. 1ter Prov. 145 fl. 2ter Prov. 148 fl.

3) Eßlingen. 1130 K. Mädchenmuſterſchule 512 fl. Mädchenproviſor an der Muſterſchule 190 fl. Knabenſchule 312 fl. 1ter Knabenproviſor 180 fl. 2ter Knabenproviſor 157 fl. Mädchenſchule 357 fl. 1ter Mädchenproviſor 140 fl. 2ter Mädchenproviſor 157 fl. Filialiſtenſchule 348 fl. 1ter Prov. daran 150 fl. 2ter Prov. 150 fl.

Die Lehrer am Schullehrer-Seminar haben folgendes Einkommen: Inſpector und erſter Hauptlehrer 1500 fl. Zweiter Hauptlehrer 950 fl. 3ter Hauptlehrer 600 fl. Muſikdirector 475 fl. Erſter Unterlehrer 255 fl. 2ter Unterlehrer 225 fl.

4) Nellingen, G. D. 130 K. 204 fl. Prov. 74 fl. Darunter freie Koſt und 30 fl.

Berkheim, G. D. 95 K. 195 fl.

5) Ober-Eßlingen, G. D. 210 K. 249 fl. Prov. 164 fl.

6) Plochingen. 210 K. 345 fl. Prov. 167 fl.

7) Zell, G. D. 130 K. 191 fl.

Altbach, G. D. 100 K. 213 fl.

4) Decanat Leonberg.

1) Dizingen. 220 Sch. 255 fl. Prov. 138 fl.

2) Eltingen, G. D. 270 K. 395 fl. Erſter Proviſor 112 fl. 2ter Prov. 112 fl.

3) Flacht. 112 Sch. 172 fl. Prov. 115 fl.

4) Friolzheim, G. D. 100 K. 179 fl. Prov. 125 fl.

5) Gebersheim, G. D. 75 K. 153 fl.

6) Gerlingen, G. D. 260 K. 345 fl. Prov. 120 fl.

7) Hauſen a. d. Würm, G. D. 60 Sch. 153 fl.

8) Heimerdingen, G. D. 150 K. 206 fl. Proviſor 135 fl.

9) Heimsheim, G. D. 160 K. 190 fl. Prov. 156 fl.

10) Hemmingen, Patr. D. 150 K. 260 fl. Proviſor 235 fl.

11) Hirſchlanden, G. D. 60 Sch. 144 fl.

12) Höfingen. 130 K. 208 fl. Prov. 130 fl.

13) Leonberg. 290 K. Knabenſchule 305 fl. Knaben-Proviſor 215 fl. Mädchenſchule 349 fl. Mädchen-Proviſor 215 fl.

14) Malmsheim, G. D. 160 K. 264 fl. Proviſor 130 fl.

15) Merklingen. 220 K. 220 fl. Prov. 170 fl.

16) Möhnsheim. 170 K. 247 fl. Prov. 124 fl.

17) Münchingen. 240 Sch. 350 fl. Knabenproviſor 127 fl. Elem.-Prov. 128 fl.

18) Münklingen. 45 K. 155 fl.

19) Perouſe. 70 K. 170 fl.

20) Renningen, G. D. 250 K. 236 fl. 1ter Prov. 136 fl. 2ter Prov. 170 fl.

21) Rutesheim. 150 Sch. 202 fl. Prov. 127 fl.

22) Schöckingen. 65 K. 212 fl.

23) Warmbronn, G. D. 120 Sch. 150 fl. Proviſor 122 fl.

24) Weil im Dorf. 200 Sch. 249 fl. Prov. 154 fl.

25) Wimsheim. 115 K. 242 fl.

5) Decanat Ludwigsburg.

1) Aldingen am N. 150 Sch. 262 fl. Prov. 157 fl.

2) Aſperg, Dorf, G. D. 220 K. 383 fl. Proviſor 115 fl.

Aſperg, Feſtung, ſiehe hinten bei Feldprobſtey-Sprengel.

3) Beihingen a. N., Patr. D. 100 K. 316 fl.

4) Benningen. 130 K. 212 fl.

5) Biſſingen a. d. Enz. 260 K. 295 fl. 1ter Prov. 180 fl. 2ter Prov. 120 fl.

Untermberg, G. D. 170 Sch. 200 fl.

6) Eglosheim, G. D. 130 K. 173 fl. Prov. 221 fl.

7) Heutingsheim, Patr. D. 90 K. 334 fl. Geiſingen, 90 K. 215 fl.

8) Hoheneck, G. D. 90 Sch. 255 fl.

9) Kornweſtheim, G. D. 190 K. 222 fl. Proviſor 137 fl. Zazenhauſen, 65 K. 140 fl.

10) Ludwigsburg. 670 K. Knabenschule 374 fl. 1ter Knabenprovisor 385 fl. 2ter Knabenprovisor 565 fl. 3ter Knabenprovisor 260 fl. (Darunter kein Firum, aber freie Kost.) Mädchenschule 441 fl. 1ter Mädchenprovisor 375 fl. 2ter 325 fl. 3ter 325 fl. 4ter 230 fl. (Darunter kein Firum, aber freie Kost.) Garnisons-Schule, s. Feldprobstey-Sprengel.

11) Markgröningen. 406 K. Knabenschule 316 fl. Knabenprovisor 151 fl. Mädchenschule 292 fl. 1ter M. Prov. 160 fl. 2ter M. Prov. 130 fl.

Schönbühlhof, s. Hardthof bei Schwieberdingen.

12) Möglingen. 190 Sch. 418 fl. Prov. 153 fl.

13) Neckargröningen, G. D. 90 Sch. 218 fl.

14) Neckarweihingen. 140 Sch. 247 fl. Mädchen-Provisor 126 fl.

15) Oßweil, G. D. 220 Sch. 282 fl. Prov. 165 fl.

16) Pflugfelden, G. D. 40 Sch. 165 fl.

17) Poppenweiler. 190 Sch. 210 fl. Prov. 140 fl.

18) Schwieberdingen, G. D. 220 K. 304 fl. Ku. Prov. 145 fl. Mädchenprovisor 175 fl.

Hardthof mit Schönbühlhof. 12 K. 120 fl.

19) Stammheim. 100 K. 257 fl.

20) Thamm. 150 K. 352 fl. Prov. 124 fl.

21) Zuffenhausen, G. D. 210 K. 285 fl. Provisor 147 fl.

6) Stadtdecanat Stuttgart.

Enthält 2430 Kinder, mit 15 wirklichen Schuldiensten und 14 Provisoraten, worunter 12 Stadtprovisorate.

Die Mittelschule, Mädchen-Lehranstalt, eröffnet 1825 in 4 Classen mit 160 Schülerinnen, besorgt von 4 Schullehrern und 1 Provisor.

Die Armenkaſten-Schule. 330 K. 314 fl. 3 Proviſoren.

Schulhaus der obern Stadt. Knabenſchule mit 1 Prov. (95 K.) 61 fl. Mädchenſchule mit 1 Prov. 65 K. 230 fl. Elem.-Schule mit 1 Prov. 150 K. 231 fl. (S. Müllers Schul-Int.-Bl. II. S. 166.)

Mittlere Stadt. (Schulhaus unter der Mauer.) Knabenſchule, 75 K., 327 fl. Mädchenſchule mit 1 Proviſor, 160 K., 345 fl. Element.-Schule mit 1 Prov., 140 K.; 262 fl. Schulprivaten dieſes Schulhauſes 90 K.

Schulhaus der äuſſern Stadt. (Krähenſchule.) Aeltere Knabenſchule mit 1 Prov., 160 K., 460 fl. Jüngere Knabenſchule mit 1 Prov., 180 K., 570 fl. Aeltere Mädchenſchule mit 1 Prov., 150 K., 425 fl. Jüngere Mädchenſchule mit 1 Prov., 150 K., 281 fl. Schulprivaten im Krähenhauſe 75 K.

Garniſonsſchule, ſ. Feldprobſtey-Sprengel.

Die Proviſoren haben hier kein Fixum, ſondern blos Koſt und freie Wohnung bei den Schulmeiſtern, und Honorar für Dienſte an der Mittelſchule oder in den Schulprivaten. Durch Privat-Unterricht kann ſich aber hier ein Proviſor jährlich 200—300 fl. erwerben; die zufälligen Geſchenke, z. B. Neujahr und Maientag betragen etwa 20—30 fl.

Der Stadt bürgerlich einverleibte Orte ſind:

Berg, Filial von Gaisburg. 130 K. 228 fl.

Gablenberg, Filial von Gaisburg. 150 Sch. 294 fl Prov. 180 fl.

Heßlach, Pfarrey. 180 Sch. 380 fl. Prov. 200 fl.

7) Amtsbezirk Stuttgart.

1) Bernhausen, G. D. 220 Sch. 304 fl. Proviſor 125 fl.

2) Birkach. 140 K. 192 fl. Prov. 120 fl.

3) Boulanden. 190 K. 210 fl. Prov. 146 fl.

4) Bothnang, G. D. 180 K. 240 fl. Prov. 128 fl.

5) Degerloch, G. D. 190 K. 337 fl. Prov. 200 fl.

6) Echterdingen, G. D. 260 K. 266 fl. Knaben-Proviſor 134 fl. Mädchenproviſor 120 fl.

Stetten. 70 K. 150 fl.

7) Feuerbach, G. D. 350 K. 351 fl. 1ter Proviſor 174 fl. 2ter Prov. 130 fl.

8) Gaisburg, G. D. 120 K. 245 fl.

Berg und Gablenberg, ſ. Stuttgart.

9) Heumaden, G. D. 80 K. 178 fl.

10) Kemmnath, G. D. 120 fl. 168 fl. Prov. 150 fl.

11) Möhringen auf d. Fildern. 380 K. Knabenſchule 265 fl. Knabenproviſor 116 fl. Mädchenſchule 265 fl. Mädchenproviſor 130 fl.

12) Mußberg, G. D. 210 Sch. 194 fl. Prov. 144 fl.

Rohr, G. D. 90 K. 203 fl.

13) Plattenhardt, 200 Sch. 172 fl. Prov. 100 fl.

14) Plieningen, G. D. 330 K. 464 fl. 1ter Prov. 140 fl. 2ter Prov. 130 fl.

Hohenheim. Die Armenanſtalt daſelbſt hat aufgehört.

15) Ruith, G. D. 100 K. 185 fl. Prov. 125 fl.

16) Scharnhauſen, G. D. 140 Sch. 267 fl. Prov. 126 fl.

17) Steinenbronn, 130 K. 221 fl. Prov. 145 fl.

18) Unter-Sielmingen. 200 K. 196 fl. Prov. 138 fl.
Harthauſen, G. D. 80 K. 152 fl.

19) Vaihingen auf d. Fildern. 230 K. Knabenſchule 230 fl. Mädchenſchule 240 fl.
Kaltenthal. 60 K. 150 fl.

20) Waldenbuch. 230 K. 265 fl. 1ter Prov. 134 fl. 2ter Prov. 122 fl.

8) Decanat Waiblingen.

1) Beinſtein. 160 K. 258 fl. Prov. 132 fl.

2) Bittenfeld, G. D. 180 K. 237 fl. Prov. 116 fl.

3) Buoch, 80 K. 210 fl.
Hößlenwarth. 90 K. 120 fl.
Steinach. 100 K. 150 fl.

4) Endersbach, G. D. 160 K. 247 fl. Prov. 157 fl.

5) Großheppach, G. D. 230 K. 353 fl. Proviſor 145 fl.
Kleinheppach, G. D. 100 K. 150 fl.

6) Hegnach, G. D. 80 K. 170 fl.

7) Hochberg. 50 K. 225 fl. Auch 48 jüd. Kinder.

8) Hochdorf. 40 K. 150 fl.

9) Hohenacker, G. D. 90 K. 189 fl.

10) Korb, G. D. 190 K. 252 fl. Prov. 140 fl.

11) Neckarrems, G. D. 130 K. 264 fl. Prov. 164 fl.

12) Neuſtadt an der Rems, G. D. 150 K. 227 fl. Prov. 120 fl.

13) Oppelsbohn, G. D. 200 K. 219 fl. Proviſor 100 fl.
Aſpergle. 70 K. 120 fl.
Buhlbronn. 110 K. 153 fl.

Oeſchelbronn. 42 Sch. 120 fl.

Rettersburg. 70 K. 120 fl.

14) Schwaikheim, G. D. 200 K. 273 fl. Proviſor 118 fl.

15) Strümpfelbach, G. D. 230 Sch. 302 fl. Prov. 184 fl.

16) Waiblingen. 310 K. Knabenſchule 390 fl. Kn.-Prov. 140 fl. Mädchenſchule 338 fl. Mädchenproviſor 150 fl.

17) Winnenden. 380 K. Knabenſchule 422 fl. Knabenproviſor 180 fl. Mädchenſchule 493 fl. Mädchenproviſor 180 fl.

Baach. 30 K. 121 fl.

Birkmannsweiler. 100 K. 150 fl.

Bräuningsweiler. 50 K. 150 fl.

Bürg. 40 K. 120 fl.

Hanweiler. 50 K. 120 fl.

Hertmannsweiler. 90 K. 153 fl.

Hbfen. 70 K. 130 fl.

Leutenbach, G. D. 130 K. 150 fl. Prov. 120 fl.

Nellmersbach. 50 K. 120 fl.

II. Generalat Heilbronn.

Demſelben iſt unmittelbar untergeordnet: Maulbronn. 80 Sch. 247 fl.

Es enthält 10 Decanate, 263 Schulen, 119 Proviſorate, 31,850 Kinder.

1) Decanat Backnang.

1) Allmersbach. 100 K. 164 fl. Prov. 130 fl.

2) Backnang. 540 K. Knabenſchule 370 fl. Knabenproviſor 230 fl. Mädchenſchule 370 fl. Mädchenproviſor 250 fl. Elem. Prov. 200 fl.

Heiningen, G. D. 60 K. 160 fl.

Maubach, G. D. 60 K. 164 fl.

Steinbach. 80 K. 120 fl.

Zell. 40 K. 120 fl.

3) Groß-Aſpach, Patr.-D. 200 K. 310 fl. Prov. 140 fl.

4) Murrhardt, 340 K. Knabenſchule 342 fl. Knabenproviſor 155 fl. Mädchenſchule 342 fl. Mädchenproviſor 170 fl.

Drauzenbach. 20 K. 120 fl.

Fornsbach, G. D. 70 K. 150 fl.

Grab. 60 K. 96 fl.

Hauſen a. d. Murr. 40 K. 120 fl.

Mettelberg. 60 K. 90 fl.

Neuſtetten. 50 K. 72 fl.

Siegelsberg. 70 K. 120 fl.

Steinberg. 40 K. 120 fl.

Vordermurrhärle. 30 K. 120 fl.

Vorderweſtermurr. 120 Sch. 150 fl.

5) Oberbrüden, G. D. 140 K. 193 fl. Prov. 135 fl.

6) Oppenweiler, Patr.-Dienſt. 124 Sch. 240 fl. Prov. 124 fl.

7) Reichenberg. 95 K. 181 fl.

Daurenberg. 12 K. 120 fl.

Strümpfelbach. 40 K. 124 fl.

Zell, ſ. Backnang.

8) Rietenau, G. D. 120 K. 250 fl.

9) Spiegelberg, G. D. 120 K. 196 fl.
Jur. 90 K. 170 fl.

10) Sulzbach an der Murr. 200 K. 510 fl. Proviſor 150 fl.
Bartenbach. 60 Sch. 130 fl.
Berwinkel. 40 K. 120 fl.
Erlach. 90 K. 120 fl.
Eſchenſtruet. 40 K. 122 fl.
Groß-Erlacher Glashütte. 4 K. Privatlehrer.
Ittenberg. 20 Sch. 110 fl.
Lämmersbach. 70 K. 120 fl.
Lautern. 30 K. 120 fl.
Siebenknie. 20 Sch. 110 fl.
Siebersbach. 30 Sch. 105 fl.

11) Unterweiſſach. 260 K. 299 fl. Prov. 145 fl.
Hohnweiler. 130 K. 151 fl.
Oberweiſſach. 110 K. 152 fl.
Serelberg. 110 K. 90 fl.

2) Decanat Beſigheim.

1) Beſigheim. 330 K. Knabenſchule 343 fl. Knabenproviſor 202 fl. Mädchenſchule 203 fl. Mädchenproviſor 210 fl.

2) Bietigheim. 370 K. Knabenſchule 246 fl. Mädchenſchule 342 fl. Elem. Prov. 166 fl.

3) Bönnigheim. 310 Sch. Knabenſchule 270 fl. Knabenproviſor 140 fl. Mädchenſchule 272 fl. Mädchenproviſor 136 fl.

4) Erligheim, G. D. 140 Sch. 182 fl. Prov. 100 fl.

5) Freudenthal. 70 K. 156 fl.

6) Gemmrigheim, 150 K. 237 fl. Prov. 135 fl.

7) Groß-Ingersheim. 250 K. 555 fl. Prov. 154 fl.
8) Gruppenbach, G. D. 220 K. 261 fl. Proviſor 134 fl.
9) Heſſigheim, G. D. 165 K. 242 fl. Knabenproviſor 124 fl.
10) Hofen. 60 K. 179 fl.
Hohenſtein. 60 K. 151 fl.
11) Ilsfeld, G. D. 300 K. 333 fl. 1ter Proviſor 184 fl. 2ter Prov. 164 fl.
Schozach. 40 K. 290 fl.
12) Kaltenweſten. 200 K. 286 fl. Prov. 132 fl.
13) Kirchheim a. N. 260 K. 197 fl. Prov. 152 fl.
14) Klein-Ingersheim, G. D. 100 K. 187 fl.
15) Lauffen a. N. 580 K. Knabenſchule 316 fl. Knabenproviſor 136 fl. Mädchenſchule 243 fl. Mädchenproviſor 155 fl. Elem. Prov. 200 fl.
16) Löchgau. 250 Sch. Mädchenſchule 205 fl. Knabenproviſor 140 fl.
17) Metterzimmern, G. D. 100 K. 191 fl.
18) Wahlheim. 210 Sch. 264 fl. Prov. 134 fl.

3) Decanat Brackenheim.

1) Botenheim, G. D. 110 K. 256 fl.
2) Brackenheim. 200 K. Knabenſchule 473 fl. Mädchenſchule 473 fl. Elem.-Prov. 168 fl.
3) Dürrenzimmern, G. D. 130 Sch. 221 fl.
4) Eibensbach, G. D. 50 K. 174 fl.
5) Frauenzimmern. 100 K. 222 fl.
6) Güglingen. 170 K. 303 fl. Prov. 215 fl.
7) Haberſchlacht, G. D. 80 K. 151 fl.
8) Häfner-Haslach. G. D. 130 K. 196 fl.

9) Hauſen a. d. Zaber, G. D. 170 K. 243 fl. Prov. 104 fl.

10) Kleebronn. 230 K. 269 fl. Prov. 135 fl.

11) Klein-Gartach. 130 K. 296 fl.

12) Klingenberg, Patr. D. 50 K. 150 fl.

13) Leonbronn, G. D. 70 K. 187 fl.

14) Maſſenbach, Patr.-D. 110 Sch. 253 fl. Prov. 120 fl.

15) Meimsheim. 160 Sch. 230 fl. Prov. 105 fl.

16) Neipperg, Patr. D. 100 Sch. 185 fl.

17) Niederhofen. 110 K. 180 fl. Prov. 137 fl.

18) Nordhauſen. 50 K. 150 fl.

19) Nordheim. 190 K. 308 fl. Prov. 145 fl.

20) Ochſenbach, G. D. 120 Sch. 215 fl. Proviſor 127 fl.

Spielberg. 50 K. 130 fl.

21) Ochſenburg, G. D. 170 Sch. 218 fl.

22) Pfaffenhofen. 150 K. 245 fl.

23) Schwaigern. 280 K. 432 fl. 1ter Prov. 150 fl. 2ter Prov. 132 fl.

24) Stetten am Heuchelberg. 190 K. 209 fl. Prov. 124 fl.

25) Weiler im Zabergäu. 60 K. 163 fl.

26) Zaberfeld, G. D. 110 K. 240 fl.

Michelbach im Zabergäu, F. D. 60 K. 202 fl.

4) Decanat Dürrmenz.

1) Dürrmenz, G. D. 230 K. 218 fl. Prov. 186 fl.

Mühlacker, G. D. 90 Sch. 154 fl.

2) Enzberg, G. D. 160 Sch. 252 fl.

Sengach. 15 Sch. 120 fl.

3) Groß-Glattbach. 140 Sch. 238 fl. Prov. 125 fl.

4) Illingen, G. D. 190 K. 361 fl. Prov. 120 fl.

5) Iptingen, G. D. 120 Sch. 218 fl. Prov. 142 fl.

6) Lomersheim. 110 Sch. 262 fl.

7) Mühlhausen a. d. Enz. 115 Sch. 214 fl. Prov. 122 fl.

8) Pinache. 30 Sch. 177 fl.

Serres. 25 Sch. 150 fl.

9) Roßwaag. 150 Sch. 279 fl.

10) Weissach, G. D. 210 Sch. 286 fl. Prov. 122 fl.

11) Wiernsheim, G. D. 156 Sch. 214 fl. Proviſor 120 fl.

12) Wurmberg, G. D. 170 Sch. 187 fl. Proviſor 125 fl.

Neubärenthal. 26 Sch. 152 fl.

5) Decanat Heilbronn.

1) Biberach. 90 K. 278 fl.

2) Beckingen. 206 K. 248 fl. Prov. 140 fl.

3) Bonfeld, Patr. D. 200 K. 241 fl. Prov. 160 fl.

4) Flein. 180 Sch. 291 fl. Prov. 112 fl.

5) Frankenbach, G. D. 150 Sch. 239 fl.

6) Fürfeld, Patr. D. 145 Sch. 179 fl.

7) Groß-Gartach, G. D. 270 Sch. 379 fl. Prov. 162 fl.

8) Heilbronn. 950 K. Knabenſchule 619 fl. Knaben-Proviſor 340 fl. (Darunter 180 fl.) Kn. Elem. Sch. 320 fl. Kn. Elem. Prov. 240 fl. Mädchenſchule 487 fl. Mädchenproviſor 360 fl. Mdch. Elem. Schule 708 fl. 1ter Mdch. Elem. Prov. 280 fl. 2ter Mdch. Elem. Prov. 200 fl. (Freie Koſt ohne Zirum.)

9) Horkheim, G. D. 90 K. 225 fl.
10) Neckar-Gartach. 150 K. 187 fl. 112 fl.
11) Ober-Eisisheim. 100 K. 207 fl.
12) Thalheim an der Schozach. 100 K. 253 fl.
13) Unter-Eisisheim, G. D. 80 Sch. 160 fl.

6) Decanat Knittlingen.

1) Dertingen. 200 Sch. 502 fl. 1ter Prov. 138 fl. 2ter Prov. 127 fl. Unter-Dertingen. 60 K. Wird vom 1ten Proviſor in Dertingen verſehen.
2) Diefenbach, G. D. 120 K. 232 fl.
3) Freudenſtein, G. D. 180 K. 169 fl. Prov. 150 fl.
Hohenklingen. 50 K. Wird vom Proviſor im Mutterort verſehen.
4) Groß-Villars. 70 K. 203 fl.
Klein-Villars. 40 K. 150 fl.
5) Gündelbach, G. D. 140 K. 166 fl. Prov. 155 fl.
6) Knittlingen. 340 Sch. Knabenſchule, G. D., 265 fl. Mädchenſchule 150 fl. Elem. Prov. 190 fl.
7) Lienzingen. 100 K. 231 fl.
Schmieh, G. D. 60 K. 167 fl.
8) Oelbronn, G. D. 130 K. 194 fl. Innerhalb Falzes 23 fl. Prov. 140 fl.
9) Oetisheim, G. D. 200 K. 275 fl. Prov. 128 fl.
10) Schützingen. 120 K. 215 fl. Prov. 125 fl.
11) Sternenfels, G. D. 130 K. 255 fl.
12) Zaisersweiher, G. D. 100 K. 227 fl.

7) Decanat Marbach.

1) Abſtatt, Patr. D. 190 Sch. 291 fl.
2) Affalterbach, G. D. 190 Sch. 315 fl. Prov. 145 fl.
Wolfsölden. 50 Sch. 130 fl.

3) Auenſtein, G. D. 130 Sch. 219 fl. Prov. 122 fl.
Helfenberg. 50 Sch. 70 fl.

4) Beilſtein, G. D. 180 K. 312 fl. Innerhalb Falzes 14 fl. Prov. 164 fl.
Billensbach. 70 Sch. 92 fl.
Ezlenswenden. 18 Sch. 116 fl.
Stocksberg. 20 Sch. 62 fl.

5) Burgſtall, G. D. 90 K. 182 fl.

6) Erbſtetten, G. D. 140 K. 277 fl. Prov. 140 fl.

7) Erdmannhauſen. 200 K. 211 fl. Prov. 110 fl.

8) Gronau, G. D. 110 Sch. 283 fl.
Prevorſt. 70 Sch. 100 fl.
Naſſach. 70 Sch. 60 fl.

9) Groß-Bottwar. 380 Sch. Knabenſchulm. 261 fl. Kn. Prov. 127 fl. Mdch. Sch. 277 fl. Mdch. Prov. 127 fl.
Hof. 80 K. 164 fl.

10) Hopfigheim, G. D. 160 K. 299 fl. Prov. 124 fl.

11) Kirchberg a. d. Murr. 244 Sch. 338 fl. Prov. 130 fl.
Unterſchönthal. 12 Sch. 40 fl. und freie Koſt.

12) Klein-Aſpach, G. D. 170 Sch. 290 fl. Proviſor 180 fl.

13) Klein-Bottwar, Patr. D. 170 K. 234 fl. Prov. 180 fl.

14) Marbach, G. D. 330 Sch. 477 fl. 1ter Proviſor 280 fl. (Dar. 140 fl.) 2ter Prov. 260 fl. (Darunter 140 fl.)

15) Mundelsheim. 270 Sch. 383 fl. Prov. 150 fl.

16) Murr, G. D. 115 Sch. 175 fl. Prov. 116 fl.

17) Oberſtenfeld. 200 Sch. 281 fl. Prov. 128 fl.
Kurzach. 16 Sch. 48 fl.

18) Ottmarsheim. 130 Sch. 199 fl. Prov. 112 fl.

19) Pleidelsheim. 210 Sch. 397 fl. Prov. 170 fl.

20) Rielingshauſen. 150 Sch. 159 fl. Prov. 122 fl.

21) Steinheim an der Murr, G. D. 220 K. 327 fl. Prov. 118 fl.

Lehrhof. Privatlehrer. 130 fl.

22) Weiler zum Stein, G. D. 120 K. 178 fl. Prov. 134 fl.

23) Winzerhauſen. 170 K. 272 fl. Prov. 110 fl.

8) Decanat Neuenſtadt.

1) Aſſumſtadt (Züttlingen), Patr. D. 80 S. 206 fl.

2) Brettach, G. D. 140 Sch. 266 fl. Prov. 125 fl.

3) Bürg am Kocher, Patr. D. 36 Sch. 253 fl.

4) Gochſen. 100 S. 219 fl. Prov. 128 fl.

5) Jaxthauſen, Patr.-D. 190 Sch. 204 fl. Prov. 180 fl.

Olnhauſen. 40 Sch. 177 fl.

6) Kleverſulzbach, G. D. 90 Sch. 178 fl.

7) Kochendorf. 190 Sch. 405 fl. Prov. 175 fl. (Auſſerdem 15 iſrael. Kinder.)

Friedrichshall. 30 Sch. 220 fl.

8) Kochersteinsfeld, G. D. 90 Sch. 270 fl.

9) Korb, Patr. D. 60 Sch. 177 fl.

Roſſach. 15 Sch. 64 fl.

10) Lampoldshauſen, G. D. 95 Sch. 187 fl.

11) Möckmühl. 170 Sch. Knabenſchule 232 fl. Mädchenſchule 180 fl.

Wittelbronn. 50 Sch. 161 fl.

12) Neuenſtadt am Kocher. 200 K. 361 fl. Prov. 190 fl.

13) Roig-

15) Roigheim, G. D. 125 Sch. 207 fl. Prov. 120 fl.

14) Siglingen. 95 K. 202 fl.

Kreßbach. 25 K. 120 fl.

Reichertshauſen. 30 K. 124 fl.

15) Unterkeſſach, Patr. D. 60 K. 150 fl.

16) Widdern, Patr. D. 180 Sch. 315 fl. Proviſor 180 fl.

9) Decanat Vayhingen.

1) Aurich, G. D. 100 Sch. 166 fl.

2) Eberdingen. 140 Sch. 150 fl. Prov. 112 fl.

3) Enſingen, G. D. 120 Sch. 217 fl. Prov. 134 fl.

4) Enzweihingen. 240 Sch. 344 fl. 1ter Proviſor 140 fl. 2ter Prov. 130 fl.

Pulverdinger Hof. 5 K. Privatlehrer 150 fl.

5) Groß-Sachſenheim. 180 K. 287 fl. Proviſor 150 fl.

6) Hochdorf. 90 K. 237 fl.

7) Hohenhaslach. 170 K. 247 fl. Prov. 112 fl.

8) Horrheim. 236 K. 309 fl. Prov. 175 fl.

9) Klein-Glattbach. 30 Sch. 151 fl.

10) Klein-Sachſenheim, G. D. 195 K. 236 fl. (60 fl. Geſchenke.) Prov. 124 fl.

11) Nußdorf. 160 K. 239 fl. Prov. 125 fl.

12) Ober-Riexingen. 180 K. 276 fl. Prov. 125 fl.

13) Rieth, G. D. 60 K. 191 fl.

14) Serésheim. 164 K. 253 fl. Prov. 120 fl.

15) Unter-Riexingen, Patr. D. 125 K. 247 fl. Prov. 115 fl.

16) Vayhingen a. d. Enz. 470 K. Knabenſchule 370 fl.

Knabenprovisor 200 fl. Mädchenschule 319 fl. Mädchenprovisor 180 fl.

10) Decanat Weinsberg.

1) Affaltrach. 70 K. 274 fl. (Ausserdem 21 israel. Kinder.)

2) Bizfeld, G. D. 90 K. 323 fl.

Brezfeld. 60 Sch. 235 fl.

Börrenberg. 60 K. 136 fl.

3) Eberstadt. 220 Sch. 251 fl. Prov. 105 fl.

Gellmersbach. 70 K. 36 fl. und freie Kost.

4) Elkhofen, G. D. 120 K. 231 fl.

5) Eschenau, Patr. D. 130 Sch. 260 fl. (Auch 9 israel. K.)

6) Lehrensteinsfeld, Patr. D. 100 K. 246 fl. (Auch 9 israel. K.)

7) Löwenstein, Patr. D. 160 K. 377 fl. Provisor 165 fl.

Hößlensülz, G. D. 60 K. 158 fl.

Neulautern, G. D. 90 K. 158 fl.

Reissach, G. D. 70 K. 150 fl.

8) Maienfels, Patr. D. 240 K. 243 fl. Provisor 136 fl.

Neuhütten. 136 K. 130 fl.

9) Mainhardt, Patr. D. 100 K. 310 fl.

Amerzweiler. 80 K. 70 fl.

Geilsbach. 45 K. 90 fl.

Hohenstraßen. 40 K. 134 fl.

Hütten. 90 K. 80 fl.

Lachweiler, G. D. 110 Sch. 150 fl.

Rappenhof. 65 Sch. 76 fl.

10) Schwabbach, G. D. 105 K. 213 fl.

11) Sülzbach, G. D. 110 K. 288 fl.

12) Unterhambach, Patr. D. 115 K. 244 fl.

Gedelsbach. 50 K. 80 fl.

13) Unterheinrieth, G. D. 165 K. 276 fl. Prov. 140 fl.

Vorhof. 30 K. 54 fl.

14) Waldbach. 100 K. 429 fl.

Dimbach. 75 K. 150 fl.

Rapbach. 60 K. 215 fl.

Schepbach, G. D. 80 K. 180 fl.

15) Weiler bei Eichelberg, Patr. D. 90 K. 181 fl.

16) Weinsberg. 265 K. Knabenschule 168 fl. Knabenprovisor, zugleich Meßner, 260 fl. (Dar. 180 fl.) Mädchenschule 340 fl. Mädchenprovisor 184 fl.

17) Willsbach, G. D. 160 K. 302 fl. Prov. 150 fl.

18) Wüstenroth. 190 K. 313 fl. Prov. 124 fl.

Finsterroth, Patr. D. 80 K. 172 fl.

Groß-Höchberg. 55 Sch. 120 fl.

Neufürstenhütten. 100 K. 120 fl.

III. Generalat Reutlingen.

7 Decanate. 186 Schulen. 83 Provisorate. 21,000 Schüler.

1) Decanat Balingen.

1) Balingen. 440 K. Knabenschule 204 fl. Knabenprovisor 136 fl. Mädchenschule, G. D. 218 fl. Mädchenprovisor 180 fl.

2) Dürrwangen, G. D. 145 Sch. 179 fl. Prov. 162 fl.

Laufen, G. D. 140 Sch. 190 fl. Prov. 142 fl.

3) Ebingen. 520 Sch. Erſter Knabenſchulm. 240 fl. 2ter Knabenſchulm. 200 fl. Knabenproviſor 136 fl. Erſter Mädchenſchulm. 240 fl. 2ter Mädchenſchulm. 200 fl. Mädchenproviſor 136 fl.

Biz, G. D. 100 Sch. 163 fl.

4) Endingen. 130 K. 176 fl.

5) Engſtlatt. 110 K. 151 fl. Prov. 136 fl.

6) Erzingen. 95 Sch. 211 fl.

7) Ilbzlingen, G. D. 90 K. 153 fl.

8) Frommern, G. D. 140 K. 188 fl. Prov. 142 fl.

Weilheim. 150 Sch. 247 fl. Prov. 124 fl.

9) Heſelwangen, G. D. 90 K. 150 fl.

10) Meßſtetten, G. D. 120 Sch. 174 fl. Proviſor 132 fl.

Hoſſingen, G. D. 55 K. 158 fl.

11) Onſtmettingen, G. D. 230 Sch. 278 fl. 1ter Prov. 128 fl. 2ter Prov. 67 fl.

12) Oſtdorf, G. D. 150 Sch. 243 fl. Prov. 122 fl.

13) Pfeffingen, G. D. 110 K. 168 fl.

Burgfelden. 35 K. 100 fl. (Dar. 25 fl. Fix.)

14) Rotweil. 15 K. 208 fl. (Sonſt katholiſch.)

15) Täbingen, G. D. 85 K. 150 fl.

16) Thailfingen, G. D. 200 Sch. 314 fl. Prov. 120 fl. Fix.

17) Thieringen, G. D. 160 Sch. 162 fl. Proviſor 134 fl.

Ober-Digisheim. 150 K. 158 fl. Prov. 130 fl.

18) Truchtelfingen, G. D. 120 K. 247 fl. Prov. 122 fl.

19) Winterlingen, G. D. 200 Sch. Knabenſchulm. 200 fl. Mädchenprov. 141 fl. Elem. Prov. 120 fl.

20) Zillhauſen, G. D. 110 K. 158 fl.
Streichen. 55 Sch. 132 fl.

2) Decanat Nürtingen.

1) Aich. 120 Sch. 161 fl. Prov. 134 fl.
2) Beuren. 230 K. Knabenſchule, G. D., 231 fl. Mädchenſchule, G. D. 156 fl. Elem. Prov. 124 fl.
Balzholz. 55 K. 173 fl.
3) Erkenbrechtsweiler, G. D. 85 K. 153 fl.
4) Frickenhauſen. 160 Sch. Knabenſchule, G. D., 152 fl. Mädchenſchule, G. D., 157 fl.
Tiſchart, G. D. 50 K. 157 fl.
5) Grabenſtetten, G. D. 160 K. 233 fl. Proviſor 120 fl.
6) Grafenberg, G. D. 120 Sch. 160 fl. Proviſor 138 fl.
7) Groß-Bettlingen. 70 K. 183 fl.
8) Grözingen, G. D. 170 K. 252 fl. Prov. 120 fl.
9) Kohlberg, G. D. 105 K. 166 fl. Prov. 140 fl.
10) Linſenhofen. 170 K. Knabenſchule, G. D. 158 fl. Mädchenſchule 150 fl.
11) Neckar-Denzlingen, G. D. 150 K. 206 fl. Prov. 147 fl.
12) Neckarhauſen, G. D. 140 K. 203 fl. Proviſor 110 fl.
Raidwangen. 40 K. 120 fl.
13) Neckarthailfingen. 140 K. 154 fl. Prov. 136 fl.
Altdorf. 80 K. 120 fl.
14) Neuenhaus (Häfner-Neuhauſen). 95 K. 174 fl.
15) Neuffen. 250 Sch. Knabenſchule, G. D., 265 fl.

Knabenproviſor 160 fl. Mädchenſchule 258 fl. Mädchenproviſor 188 fl.

16) Märtingen. 510 Sch. Realſchule 568 fl., nebſt 16 Kl. Schulholz. 1te Knabenſchule 363 fl. 2te Knabenſchule 313 fl. 3te Knabenſchule 253 fl. 1te Mädchenſchule 358 fl. 2te Mädchenſchule 313 fl. 3te Mädchenſchule 253 fl.

17) Ober-Boihingen, G. D. 160 Sch. 194 fl. Prov. 125 fl.

18) Ober-Enſingen, G. D. 120 K. 257 fl.
Zizishauſen. 65 Sch. 120 fl.

19) Unter-Enſingen, G. D. 120 K. 189 fl. Prov. 124 fl.

20) Wolfſchlugen. 200 K. 194 fl. Prov. 130 fl.

3) Decanat Reutlingen.

1) Bezingen. 180 K. 250 fl. Prov. 132 fl.

2) Bronnweiler. 20 K. 117 fl.

3) Erpfingen, G. D. 90 K. 200 fl.

4) Genkingen, G. D. 100 K. 245 fl.
Undingen, G. D. 120 K. 175 fl. Proviſor 122 fl.

5) Gemaringen, G. D. 245 Sch. 226 fl. Proviſor 120 fl.

6) Hauſen a. d. Lauchert, G. D. 55 Sch. 166 fl.

7) Holzelfingen, G. D. 65 K. 260 fl.

8) Honau. 60 K. 163 fl.

9) Mägerkingen, G. D. 100 K. 150 fl.

10) Ohmenhauſen. 150 K. 171 fl. Proviſor 120 fl. Fixum.

11) Pfullingen. 510 Sch. Knabenſchule 295 fl. Kn.

Proviſor 210 fl. Mädchenſchule 346 fl. Mädchenproviſor 130 fl. Elem. Proviſor 124 fl.

12) Reutlingen, 1300 K. 1te Knabenſchule 510 fl. Prov. 270 fl. 2te Knabenſchule 450 fl. Prov. 260 fl. 3te Knabenſchule 460 fl. Prov. 250 fl. 1te Mädchenſchule 520 fl. Prov. 242 fl. 2te Mädchenſchule 460 fl. Prov. 232 fl. 3te Mädchenſchule 420 fl. Proviſor 238 fl. 4te Mädchenſchule 309 fl. Höhere Mädchenſchule 291 fl.

13) Unterhauſen, G. D. 145 K. 175 fl. Proviſor 130 fl.

Oberhauſen. 75 K. 183 fl.

14) Wannweil, G. D. 80 K. 157 fl.

15) Willmandingen, G. D. 106 K. 194 fl. Prov. fl.

4) Decanat Sulz.

1) Aiſtaig, G. D. 70 K. 163 fl.

Weiden. 75 Sch. 128 fl.

2) Alpirsbach. 250 Sch. 300 fl. Prov. 210 fl.

Röthenbach. 100 K. 157 fl.

Reuthin. 45 Sch. 156 fl.

3) Bergfelden. 125 K. 217 fl. Prov. 128 fl.

4) Bickelsberg. 80 K. 150 fl.

Brittheim, G. D. 30 K. 155 fl.

5) Dornhan, G. D. 220 K. 292 fl. Prov. 125 fl.

Die vierundzwanzig Höfe. 45 K. 156 fl.

Bezweiler, G. D. 95 K. 232 fl.

6) Fluorn, G. D. 170 K. 218 fl. Prov. 136 fl.

7) Fürnſal, G. D. 50 K. 184 fl.

Breitenau. 60 Sch. 120 fl.

Oberbrändi. 40 K. Darunter ſind 20 Filialiſtenkinder von Sterneck und Geroldweiler. 120 fl.

8) Holzhauſen, G. D. 85 K. 161 fl.

9) Hopfau. 90 K. 151 fl.

Dürrenmettſtetten, G. D. 75 K. 187 fl.

10) Leidringen. 120 K. 220 fl. Prov. 200 fl.

Rothenzimmern. 40 K. 136 fl.

11) Marſchalkenzimmern, G. D. 95 K. 156 fl.

12) Mühlen am Neckar, Patr. D. 60 K. Auſſerdem 26 Judenkinder. 158 fl.

13) Mühlheim am Mühlbach, G. D. 80 K. 188 fl.

Renfrizhauſen, G. D. 75 K. 150 fl.

Oberndorf, ſ. Feldprobſtey-Sprengel.

14) Peterzell, G. D. 55 K. 204 fl.

Rdmlinsdorf. 40 K. 126 fl.

15) Roſenfeld. 165 K. 183 fl. Prov. 126 fl.

Iſingen. 85 K. 151 fl.

16) Rdthenberg, G. D. 160 K. 221 fl. Prov. 140 fl.

17) Sigmarswangen, G. D. 100 Sch. 153 fl.

18) Sulgau. 27 K. 150 fl.

Locherhof. 45 K. 90 fl.

Reichenbächle. 9 Sch., welche in die badiſche Stadt Schiltach zur Schule gehen.

Schönbronn. 15 K. 30 fl.

19) Sulz. 300 K. Knabenſchule, G. D., 292 fl. Mädchenſchule, G. D., 298 fl. Elem. Schule, G. D., 232 fl. (Für 2 weitere Stunden 50 fl.)

20) Trichtingen, G. D. 80 K. 150 fl.

21) Vbringen. 250 K. 309 fl. Prov. 120 fl. (Dar. Koſt vom Schulmeiſter zu reichen.)

22) Wittershauſen. 116 K. 207 fl. (165 fl.) Prov. 147 fl.

Boll, G. D. 55 K. 163 fl.

5) Decanat Tuttlingen.

1) Aldingen auf der Baar, G. D. 175 Sch. 265 fl. Prov. 90 fl.

2) Hauſen ob Verena, G. D. 80 K. 220 fl.

Riethheim, G. D. 115 Sch. 180 fl.

3) Hohentwiel. 10 Sch. Der Pfarrvikar verſieht die Schule.

4) Neuhauſen ob Eck, G. D. 125 Sch. 234 fl. Prov. 126 fl.

5) Schwenningen. 440 Sch. 289 fl. 1ter Proviſor 130 fl. 2ter Proviſor 116 fl. 3ter Proviſor 116 fl.

6) Thalheim, G. D. 140 Sch. 238 fl. Prov. 125 fl.

7) Thuningen, G. D. 232 Sch. 220 fl. 1ter Prov. 120 fl. 2ter Prov. 125 fl.

8) Troſſingen. 230 Sch. 382 fl. 1ter Prov. 172 fl. 2ter Prov. 121 fl.

Deißlingen, kathol. Pfarrey. 24 K. 80 fl.

Schura, G. D. 61 K. 163 fl.

9) Tuttlingen. 600 K. Knabenſchule, G. D., 290 fl. Knabenproviſor 132 fl. Mädchenſchule, G. D. 191 fl. Mädchenproviſor 120 fl. Mädchen-Element.-Schule, G. D. 196 fl.

Ludwigsthal. 30 K. 120 fl.

6) Decanat Urach.

1) Bempflingen, G. D. 100 K. 310 fl.

Klein-Bettlingen. 45 K. 120 fl.

Riederich, G. D. 85 K. 155 fl.

2) Ebringen auf der Alp. 105 Sch. 200 fl.
Strohweiler. 7 Sch. 120 fl.

3) Dettingen u. U. 440 K. Knabenſchule, G. D., 248 fl. Knabenproviſor 142 fl. Mädchenſchule 242 fl. Mädchenproviſor 122 fl.
Hülben, G. D. 75 K. 215 fl.
Kappishäuſern, G. D. 35 K. 165 fl.

4) Donſtetten, G. D. 90 K. 214 fl.

5) Ehningen unter Achalm. 730 Sch. 1te Knabenſchule 472 fl. 2te Knabenſchule 276 fl. Kn.-Elem.-Proviſor 170 fl. 1te Mädchenſchule 340 fl. 2te Mädchenſchule 179 fl. Mädchen-Elem.-Prov. 160 fl.

6) Gechingen auf der Alp, G. D. 70 K. 170 fl.
Lonſingen, G. D. 50 K. 150 fl.

7) Gruorn, G. D. 65 K. 230 fl.
Trailfingen. 70 K. 244 fl.

8) Hengen, G. D. 45 K. 179 fl.

9) Mezingen unter Achalm. 590 K. Knabenſchule, G. D., 347 fl. Knabenproviſor 150 fl. Mädchenſchule, G. D., 317 fl. Mädchenproviſor 140 fl. Elem. Prov. 175 fl.

10) Mittelſtadt. 140 K. 194 fl. Prov. 124 fl.
Reicheneck. 30 K. 124 fl.

11) Neuhauſen an der Erms. 180 K. 223 fl. Mädchenproviſor 136 fl.
Glems. 80 K. 184 fl.

12) Ohnaſtetten, G. D. 28 K. 161 fl.

13) Pliezhauſen, G. D. 155 K. 201 fl. Prov. 124 fl.
Obrnach. 30 Sch. 130 fl.

14) Seeburg, G. D. 40 Sch. 206 fl.
Rietheim, G. D. 45 K. 172 fl.

15) Sondelfingen. 100 Sch. 218 fl.

16) Upfingen, G. D. 65 Sch. 214 fl.
Sirchingen. 15 Sch. 120 fl.

17) Urach. 400 Sch. Knabenſchule 483 fl. Knabenproviſor 160 fl. Mädchenſchule 493 fl. Mädchenproviſor 166 fl.

18) Wittlingen, G. D. 95 K. 240 fl.

19) Würtingen, G. D. 105 K. 245 fl.
Blaichſtetten. 40 K. 100 fl.

20) Zainingen, G. D. 140 Sch. 187 fl. Prov. 120 fl.

IV. Generalat Tübingen.

6 Decanate. 247 Schulen. 79 Proviſorate. 22,450 Schüler.

1) Decanat Calw.

1) Altburg, G. D. 110 Sch. 309 fl.
Kollbach. 50 Sch. 120 fl.
Ober-Reichenbach. 40 Sch. 135 fl.
Röthenbach. 40 Sch. 133 fl.
Speßhardt. 16 K. 115 fl.
Würzbach. 45 Sch. 174 fl.

2) Alt-Hengſtett, G. D. 140 K. 276 fl. Proviſor 134 fl.

3) Breitenberg, G. D. 55 K. 270 fl. Prov. 110 fl.
Ober-Kollwangen. 30 Sch. Wird vom Proviſor in Breitenberg verſehen.

4) Calw. 585 Sch. Knabenſchule, G. D., 443 fl. Kn. Prov. 160 fl. Kn. Elem. Prov. 296 fl. (Dar. 186 fl.) Mädchenſchule, G. D. 456 fl. Mädchenproviſor (2ter Mädchen-Schulmeiſter) 230 fl. Mädchen-Elem.-Prov. 226 fl. (Dar. 186 fl.)

5) Dachtel, G. D. 160 Sch. 167 fl.

6) Deckenpfronb, G. D. 215 Sch. 150 fl. Prov. 114 fl.

7) Gechingen. 140 K. 501 fl. Prov. 120 fl.

8) Hirſau. 95 K. 243 fl.
Ottenbronn. 40 Sch. 120 fl.

9) Möttlingen, G. D. 95 Sch. 176 fl.
Unterhaugſtett, G. D. 50 Sch. 171 fl.

10) Neu-Bulach, G. D. 75 K. 247 fl.
Alt-Bulach, G. D. 95 K. 150 fl.
Liebelsberg, G. D. 60 K. 153 fl.
Oberhaugſtett, G. D. 65 K. 162 fl.

11) Neuhengſtett. 75 K. 159 fl.

12) Neuweiler, G. D. 70 Sch. 152 fl.
Agenbach. 53 K. 130 fl.
Hühnerberg. 24 K. 120 fl.

13) Oſtelsheim, G. D. 110 K. 220 fl.

14) Simozheim. 155 K. 223 fl. Prov. 100 fl.

15) Stammheim, G. D. 130 K. 212 fl. Prov. 115 fl.

16) Zavelſtein, G. D. 60 K. 298 fl.
Emberg. 30 K. 130 fl.
Schmieh. 20 K. 120 fl.
Sommenhardt. 50 K. 150 fl.
Teinach. 60 Sch. 140 fl.

17) Zwerenberg, G. D. 55 K. 189 fl.
Aichhalden. 60 Sch. 150 fl.
Gaugenwald. 40 K. 120 fl.
Hornberg. 45 Sch. 64 fl.
Martinsmoos. 45 K. 120 fl.

3) Decanat Freudenſtadt.

1) Baiersbronn. 220 K. 305 fl.
Kniebis. 25 K. 120 fl.
Mittelthal. 110 K. 159 fl.
Oberthal. 80 Sch. 130 fl.
Thonbach. 60 Sch. 120 fl.

2) Dornſtetten, G. D. 140 Sch. 262 fl. Proviſor 170 fl.

3) Freudenſtadt. 530 Sch. Knabenſchule 438 fl. Kn. Prov. 200 fl. (Dar. 20 fl. und freie Koſt.) Mädchenſchule 538 fl. Mädchenproviſor 180 fl. (Dar. 20 fl. und freie Koſt.) Elem. Schule 132 fl.
Friedrichsthal. 45 Sch. 212 fl.

4) Glatten, G. D. 105 K. 175 fl.
Dietersweiler, G. D. 80 Sch. 158 fl.
Lauterbad (Lauterthal). Privatlehrer. 130 fl.

5) Gbttelfingen, G. D. 70 K. 189 fl.
Beſenfeld, G. D. 80 K. 214 fl.
Eiſenbach. 25 K. 120 fl.
Hochdorf auf dem Wald. 33 K. 130 fl.

6) Grömbach, G. D. 75 Sch. 177 fl.
Erzgrube. 15 Sch. S. Kälberbronn bei Pfalzgrafenweiler.
Garrweiler. 25 K. 60 fl.
Schernbach. 20 K. 120 fl.
Wörnersberg. 30 K. 132 fl.

7) Grünthal. 65 K. 193 fl.
Aach, G. D. 55 K. 151 fl.
Hallwangen, G. D. 50 K. 177 fl.
Ober-Mußbach. 20 K. 150 fl.

Unter-Mußbach. 40 K. 124 fl.

Wittlinsweiler. G. D. 110 K. 180 fl.; nebſt 8 Klafter Schulholz.

8) Lombach. 60 K. 158 fl.

Loßburg, G. D. 110 K. 156 fl.

Rodt. 40 K. 120 fl.

9) Neuneck, G. D. 40 Sch. 177 fl.

Böffingen. 35 K. 120 fl.

Unter-Ifflingen. 50 Sch. 150 fl.

10) Ober-Ifflingen, G. D. 55 K. 171 fl.

Schopfloch, G. D. 80 Sch. 154 fl.

11) Pfalzgrafenweiler, G. D. 185 Sch. 273 fl. Prov. 175 fl.

Durrweiler. 40 K. 158 fl.

Edelweiler. 40 K. 90 fl.

Herzogsweiler, G. D. 60 K. 190 fl.

Kälberbronn. 30 K. 135 fl. Der Filiallehrer hat wechſelsweiſe auch die Schule in Erzgrube, Paroch. Grömbach, zu verſehen.

Neu-Nuifra. 20 K. 120 fl.

Weſperweiler, mit Oberwaldbach. 30 K. 156 fl.

12) Reichenbach an der Murg (Kloſter Reichenbach). 110 Sch. 207 fl. Prov. 136 fl.

Igelsberg, G. D. 30 K. 158 fl.

Röth. 40 Sch. 152 fl.

Schönegründ. 20 K. 120 fl.

13) Reinerzau, G. D. 65 Sch. 185 fl.

14) Schömberg, G. D. 85 K. 155 fl.

15) Schwarzenberg, G. D. 35 Sch. 135 fl.

Huzenbach. 75 Sch. 150 fl.

Schönmünz. 45 Sch. 25 fl.

16) Thumlingen, G. D. 50 Sch. 165 fl.

Hörschweiler. 30 Sch. 120 fl.

Kreßbach, G. D. 30 Sch. 161 fl.

Oberwaldbach, ſ. Veſperweiler, Pfarrey Pfalzgrafenweiler.

17) Wittendorf, G. D. 75 Sch. 154 fl.

5) Decanat Herrenberg.

1) Bondorf, G. D. 185 K. 281 fl.

2) Breitenholz, G. D. 75 K. 173 fl.

3) Entringen, G. D. 160 K. 267 fl. Prov. 130 fl.

4) Gärtringen. 215 K. Knabenſchule 162 fl. Mädchenſchule 291 fl. Prov. 136 fl.

5) Gültſtein, G. D. 130 K. 270 fl. Prov. 135 fl.

Mönchberg, G. D. 60 K. 163 fl.

6) Hagelloch, G. D. 80 K. 195 fl.

7) Haßlach, G. D. 50 K. 152 fl.

8) Herrenberg. 295 Sch. Kn. Schule, G. D., 326 fl. Kn. Prov. 182 fl. Mädchenſchule, G. D., 335 fl. Mädchenproviſor 160 fl.

9) Hildrizhauſen. 120 Sch. 337 fl. Prov. 120 fl.

10) Kayh, G. D. 70 K. 168 fl.

Aldingen. 65 Sch. 150 fl.

11) Kuppingen. 180 K. 230 fl. Prov. 116 fl.

Affſtätt, G. D. 55 K. 150 fl.

Ober-Jeſingen, G. D. 150 K. 160 fl. Prov. 116 fl.

12) Mözingen im Gäu, G. D. 140 K. 199 fl. Prov. 144 fl.

13) Nufringen, G. D. 185 Sch. 242 fl. Prov. 132 fl.
Rohrau, G. D. 75 K. 157 fl.

14) Ober-Jetingen, G. D. 110 K. 280 fl. Prov. 130 fl.
Sindlingen. 12 K. 130 fl.

15) Pfeffingen, G. D. 60 K. 166 fl.

17) Reuften, G. D. 115 K. 278 fl. Prov. 102 fl.

17) Thailfingen. 100 K. 265 fl.
Nebringen. 50 K. 221 fl.

18) Unter-Jeſingen, G. D. 180 K. 298 fl. Prov. 150 fl.

19) Unter-Jetingen, G. D. 115 K. 210 fl. Prov. 151 fl.

20) Unter-Oeſchelbronn, G. D. 100 K. 228 fl.

4. Decanat Nagold.

1) Altenſtaig, Stadt, G. D. 270 K. 200 fl. Prov. 206 fl. (Dar. 156 fl.) Elem. Prov. 170 fl.

2) Altenſtaig, Dorf, G. D. 30 K. 159 fl.
Heſelbronn. 55 K. 120 fl.

3) Berneck, Patr. D. 70 Sch. 209 fl.

4) Ebhauſen und Wöllhauſen. 170 K. 150 fl. Prov. 139 fl.
Rohrdorf, G. D. 80 K. 228 fl.

5) Effringen, G. D. 100 Sch. 217 fl.
Schönbronn, G. D. 60 Sch. 151 fl.

6) Gültlingen. 140 K. 268 fl. Prov. 150 fl.
Holzbronn, G. D. 60 K. 151 fl.

7) Haiterbach, G. D. 280 K. 385 fl. Knabenproviſor 142 fl. Mädchenproviſor 130 fl.

Alt-

Alt-Ruifra. 10 K. 66 fl.

Beihingen. 36 K. 156 fl.

Böfingen, G. D. 90 K. 162 fl.

Unterſchwandorf. 20 K. Auſſerdem 18 Judenkinder. Privatlehrer, 130 fl.

8) Hochdorf, G. D. 105 K. 301 fl. Prov. 136 fl.

Schietingen, G. D. 65 K. 150 fl.

9) Nagold. 260 K. Knabenſchule, G. D., 341 fl. Knabenproviſor 145 fl. Mädchenſchule, G. D., 260 fl. Mädchenproviſor 145 fl.

Iſelshauſen, G. D. 60 Sch. 150 fl.

10) Pfrondorf, G. D. 55 Sch. 151 fl.

Emmingen, G. D. 75 K. 150 fl.

Mindersbach, G. D. 45 K. 150 fl.

11) Rothfelden, G. D. 85 K. 170 fl.

Wenden. 21 K. 130 fl.

12) Simmersfeld, G. D. 70 K. 130 fl.

Beuren. 30 K. 72 fl.

Enzklöſterle. 86 K. 177 fl. Die Schule wird zu Enzthal gehalten.

Ettmannsweiler. 32 K. 72 fl.

Fünfbronn. 50 K. 102 fl.

Ober-Enzthal (Kolonie im Enzthal). 50 K. 125 fl.

13) Spielberg, G. D. 70 K. 187 fl.

Egenhauſen, G. D. 160 K. 263 fl. Proviſor 122 fl.

14) Sulz, Dorf, G. D. 120 K. 293 fl. Prov. 126 fl.

15) Waldorf, G. D. 145 K. 232 fl. Prov. 156 fl.

Ober-Schwandorf, G. D. 80 K. 174 fl.

16) Warth, G. D. 75 K. 174 fl.
Ebershardt, G. D. 40 K. 150 fl.

17) Wildberg. 210 Sch. Knabenschule, G. D., 267 fl. Mädchenschule, G. D., 288 fl. Elem. Prov. 188 fl.

5) Decanat Tübingen.

1) Bodelshausen. 230 Sch. Kn. Schule, G. D., 220 fl. Mädchenschule, G. D., 140 fl. Elem. Prov. 124 fl.

2) Degerschlacht, G. D. 55 K. 151 fl.
Sickenhausen, G. D. 50 K. 199 fl.

3) Derendingen, G. D. 110 K. 156 fl. Prov. 130 fl.

4) Dettenhausen, G. D. 136 K. 198 fl. Provisor 123 fl.

5) Dußlingen, G. D. 305 Sch. 393 fl. 1ter Prov. 132 fl. 2ter Prov. 115 fl.
Stockach. 30 K. 96 fl.

6) Gbnningen. 360 K. Knabenschule, G. D., 350 fl. Mädchenschule, G. D. 210 fl. Elem.-Prov. 167 fl.

7) Kilchberg, Patr. D. 50 K. 150 fl.

8) Kirchentellinsfurth. 205 Sch. 229 fl. Prov. 113 fl.

9) Kusterdingen, G. D. 175 K. 348 fl. Provisor 127 fl.

10) Lustnau, G. D. 220 K. 293 fl. Prov. 120 fl.
Beberhausen. 30 K. 266 fl. Innerhalb Falzes 11 fl.
Pfrondorf, G. D. 120 Sch. 230 fl. Prov. 128 fl.

11) Mbhringen auf den Heerden, G. D. 85 Sch. 292 fl.
Jettenburg. 50 Sch. 124 fl.
Immenhausen. 50 Sch. 222 fl.

12) Mössingen, G. D. 415 Sch. 287 fl. 1ter Prov. 145 fl. 2ter Prov. 130 fl.

Belsen, G. D. 130 Sch. 153 fl. Prov. 120 fl.

13) Nehren, G. D. 180 Sch. 230 fl. Prov. 130 fl.

14) Oeschingen, G. D. 120 K. 228 fl. Prov. 120 fl.

15) Oferdingen, G. D. 70 Sch. 205 fl.

Altenburg, G. D. 65 K. 165 fl.

16) Ofterdingen. 240 K. Knabenschule 277 fl. Mädchenschule 190 fl. Elem.-Prov. 128 fl.

17) Remmingsheim, G. D. 75 K. 201 fl. (Für den Kirchendienst in Rothenburg 40 fl.)

18) Rothenburg a. N. Diese Schule wurde wegen geringer Kinderzahl 1825. bis auf weiteres aufgehoben. 173 fl.

19) Rommelsbach, G. D. 75 K. 161 fl.

20) Schlaitdorf, G. D. 120 Sch. 161 fl.

Altenrieth. 65 Sch. 266 fl.

21) Thalheim am Roßberg, G. D. 150 Sch. 255 fl. Prov. 140 fl.

22) Tübingen. 780 Sch. 1te Knabenschule, G. D., 331 fl. 2te Knabenschule, G. D., 283 fl. Knaben-Provisor 216 fl. Mädchenschule, G. D., 354 fl. 1ter Mädchenprovisor 196 fl. 2ter Mädchenprovisor 196 fl. Prov. der Mädchen-Ergänzungsschule 200 fl.

23) Walddorf. 200 K. 312 fl. Prov. 123 fl.

Gnibel. 95 K. 135 fl.

Häslach, G. D. 70 K. 170 fl.

Rübgarten. 70 Sch. 156 fl.

24) Wankheim, Patr. D. 110 Sch. und 16 Judenkinder. 219 fl. Prov. 152 fl.

25) Weilheim am Neckar, G. D. 70 K. 190 fl.

26) Wolfenhauſen. 80 K. 189 fl.
Eckenweiler. 45 K. 84 fl.
Nellingsheim, G. D. 80 K. 150 fl.

6) Decanat Wildbad.

1) Birkenfeld, G. D. 140 Sch. 237 fl. Proviſor 116 fl.
2) Calmbach, G. D. 175 Sch. 247 fl. Prov. 150 fl.
Höfen, G. D. 80 Sch. 154 fl.
3) Dobel, G. D. 170 K. 213 fl. Prov. 154 fl.
Neuſatz, G. D. 50 K. 150 fl.
Rotheuſol. 80 Sch. 126 fl.
4) Feldrennach. 125 Sch. 164 fl. Prov. 124 fl.
Conweiler, G. D. 125 Sch. 167 fl.
Dennach. 45 K. 130 fl.
Pfinzweiler. 40 K. 120 fl.
Schwann, G. D. 125 K. 156 fl.
5) Gräfenhauſen, G. D. 175 K. 291 fl. Prov. 160 fl.
Arnbach. 65 Sch. 150 fl.
Ober-Niebelsbach. 70 K. 150 fl.
6) Herrenalb. 150 K. 221 fl. Prov. 116 fl.
Bernbach. 130 K. 150 fl.
7) Langenbrand, G. D. 70 K. 262 fl.
Engelsbrand, G. D. 95 Sch. 200 fl.
Grunbach, G. D. 80 K. 180 fl.
Kapfenhardt. 60 K. 140 fl.
Salmbach. 50 K. 70 fl.
8) Liebenzell. 185 Sch. 215 fl. Prov. 145 fl.
Maiſenbach. 60 Sch. 120 fl.
Monakam. 55 Sch. 120 fl.

9) Loffenau. 155 Sch. 252 fl. Prov. 137 fl.
10) Neuenbürg. 205 Sch. 378 fl. Prov. 215 fl.
Waldrennach, G. D. 51 Sch. 174 fl.
11) Ottenhäuſen, G. D. 90 Sch. 250 fl.
12) Schömberg, G. D. 110 Sch. 258 fl.
Bieſelsberg. 40 K. 120 fl.
Igelsloch. 35 K. 120 fl.
Ober-Lengenhardt. 45 K. 120 fl.
Schwarzenberg. 30 K. 100 fl.
13) Wildbad. 300 K. Knabenſchule 332 fl. Mädchenſchule, G. D., 236 fl. Elem. Prov. 130 fl.
Klein-Enzhof. 3 K. Hauslehrer.
Sprollenhaus. 40 K. 120 fl.
14) Unter-Reichenbach. 90 K. 180 fl.

V. Generalat Hall.

Demſelben iſt unmittelbar untergeordnet:
Schönthal. 25 K. 280 fl.

Das Generalat enthält 11 Decanate; 378 Schulen; 92 Proviſorate; 33,200 Schüler.

1) Decanat Aalen.

1) Aalen. 400 K. Knabenſchule 290 fl. Mädchenſchule 290 fl. Elem. Schule 203 fl. Elem. Proviſor 135 fl.
Unter-Rombach. 80 K. 157 fl.
2) Adelmannsfelden. 205 K. 308 fl. Prov. 140 fl.
Haid (auf der Haid). 20 K. 44 fl.
Pommertsweiler. 25 K. 40 fl.
3) Bartholomä, Patr. D. 40 K. 197 fl.

4) Benzenzimmern, Patr. D. 60 K. 154 fl.

5) Bopfingen. 160 Sch. Knabenschule 241 fl. Mädchenschule 196 fl.

Oberndorf. 100 Sch. 225 fl. Ausserdem ist hier eine jüdische Schule mit 77 Kindern.

6) Degenfeld. 35 K. 145 fl.

7) Ellwangen. 55 K. 571 fl.

8) Essingen. 285 Sch. Knabenschule 326 fl. Knabenprovisor 134 fl. Mädchenschule 181 fl. Mädchenprovisor 130 fl.

9) Fachsenfeld, Patr. D. 45 K. 342 fl.
Leinroden, Patr. D. 60 Sch. 150 fl.

10) Gmünd. 65 Sch. 322 fl.

11) Goldburghausen. 75 Sch. 254 fl.

12) Heubach. 170 Sch. 535 fl. Prov. 120 fl.

13) Kirchheim unweit der Eger, Patr. D. 80 K. 268 fl.

14) Lauterburg, Patr. D. 110 K. 167 fl.

15) Neubronn, Patr. D. 50 Sch. 238 fl.

16) Ober-Böbingen. 60 K. 170 fl.

17) Oberkochen. 65 K. 150 fl.

18) Schweindorf. 50 K. 202 fl.

19) Trochtelfingen, Patr. Dienſt. 165 Sch. 352 fl. Prov. 150 fl.

20) Walxheim, Patr. D. 30 K. 168 fl. Die Filialistenkinder von Walxheim besuchen die Kön. bairischen Schulen zu Seegringen und Mönchsroth, und zwar gehen in die erstere 38, und in die letztere 32, zusammen 70 würtembergische Kinder.

2) Decanat Blaufelden.

1) Altenberg, Patr. D. 30 K. 59 fl.

2) Amlishagen, Patr. D. 70 K. 175 fl.

3) Bächlingen, Patr. D. 105 K. 211 fl.

4) Billingsbach, Patr. D. 95 Sch. 254 fl.

5) Blaufelden. 180 K. 298 fl. Kn. Prov. 200 fl.

Blobach. 25 Sch. 40 fl.

Erpfersweiler. 15 K. 50 fl.

6) Brettheim. 90 K. 251 fl.

Hilgartshauſen. 40 K. 120 fl.

7) Dünsbach (Morſtein), Patr. D. 95 K.; auſſerdem 20 jüdiſche Kinder 172 fl.

8) Gaggſtadt, Patr. D. 80 K. 264 fl.

9) Gamesfeld. 60 K. 184 fl.

10) Gerabronn. 95 K. und 4 jüd. K. 305 fl. Prov. 146 fl.

Beimbach. Patr. D. 90 K. 177 fl.

11) Hauſen am Bach. 65 K. 182 fl.

12) Heiligenbronn. 70 K. 167 fl.

13) Hengſtfeld, Patr. D. 100 K. und 14 jüdiſche K. 179 fl. Für die jüd. K. 21 fl.

14) Herrenthierbach, Patr. D. 30 K. 132 fl.

15) Kirchberg a. d. Jart. 155 K. 1te Schule, Patr. Dienſt, 339 fl. 2te Schule, Patr. D., 229 fl.

16) Langenburg. 145 Sch. Knabenſchule, Patr. D., 351 fl. Knabenproviſor 140 fl. Mädchenſchule, Patr. Dienſt, 259 fl.

17) Leudſiedel, P. D. 135 K. 333 fl. Prov. 116 fl

18) Leuzendorf. 80 K. 185 fl.

19) Michelbach an der Haide. 85 K. 317 fl.

20) Michelbach an der Lücke, Patr. D. 75 Sch.; auſſerdem 36 jüd. Kinder. 136 fl.

21) Niederſtetten (Haltenbergſtetten). P. D. 155 K.;

aufſerdem 30 jüd. Kinder. (Mädchen-) Schule 218 fl. Knabenproviſor 180 fl.

22) Oberſteinach. 55 K. 211 fl.

23) Oberſtetten. 115 K. 222 fl.

24) Neubach. 65 K. 150 fl.

Klein-Ansbach. 30 Sch. 104 fl.

25) Riedbach, Patr. D. 30 Sch. 160 fl.

26) Roth am See. 160 Sch. 249 fl. Prov. 128 fl.

27) Ruppertshofen, Patr. D. 90 K. 150 fl.

28) Scheinbach, Patr. D. 55 K. 178 fl.

29) Schmalfelden, Patr. D. 135 Sch. 307 fl.

30) Schrozberg, Patr. D. 150 Sch. 319 fl. Prov. 136 fl.

Crailshauſen. 30 Sch. 60 fl.

31) Spielbach. 60 K. 230 fl.

32) Wallhauſen. 55 Sch. 172 fl.

33) Wieſenbach. 115 K. und 10 jüd. K. 332 fl.

Engelhardtshauſen. 40 K. 120 fl. Fix.

34) Wildenthierbach. 65 K. 192 fl.

3) Decanat Crailsheim.

1) Altenmünſter. 40 K. 182 fl.

2) Crailsheim. 340 K.; aufſerdem 22 jüdiſche Kinder. Kn. Schule 372 fl. Mädchenſchule 304 fl. Elem. Knabenſchule 267 fl. Elem. Mädchenproviſor 260 fl.

Ingersheim. 70 K. 182 fl.

3) Ellrichshauſen, Patr. D. 130 K. 250 fl.

4) Goldbach. 65 K. 196 fl.

5) Gröningen, Patr. D. 95 K. 256 fl.

Bölgenthal. 10 K. 116 fl.

Brennholzheim. 30 K. 40 fl.
Hornberg. 65 K. 84 fl.
6) Gründelhardt. 95 K. 182 fl.
Hellmannshofen. 12 K. 100 fl.
7) Hohnhardt. 200 K. 282 fl. Prov. 118 fl.
Hummelsweiler. 50 K. 100 fl.
8) Jartheim, Patr. D. 130 Sch. 245 fl. Proviſor 146 fl.
9) Leukershauſen. 90 K. 182 fl.
10) Marien-Kapell. 90 K. 203 fl.
11) Markt-Luſtenau, Patr. D. 65 K. 257 fl.
Bergbronn. 35 Sch. 120 fl.
12) Ober-Speltach. 80 K. 174 fl.
13) Onolzheim. 100 Sch. 182 fl.
14) Rechenberg, Patr. D. 35 Sch. 209 fl.
15) Roßfeld. 75 Sch. 226 fl.
16) Satteldorf, Patr. D. 145 Sch. 175 fl.
17) Tiefenbach. 70 K. 202 fl.
18) Triensbach. 65 K. 220 fl.
19) Waldthann. 75 K. 174 fl.
20) Weſtgartshauſen. 50 Sch. 203 fl.
Weihbrechtshofen. 20 Sch. 153 fl.
21) Wildenſtein, P. D. 155 Sch. 216 fl. Prov. 115 fl.
Bernhardsweiler, Patr. D. 35 K. 151 fl.
Unter-Deuſſtetten. 40 Sch. 64 fl.
Lautenbach. 40 K. 126 fl.

4) Decanat Creglingen.

1) Adolzhauſen, Patr. D. 50 K. 195 fl.
Herbſthauſen, Patr. D. 35 K. 168 fl.

2) Archshofen. 60 Sch. und 11 jüd. Kinder. 176 fl.

3) Creglingen. 190 K. und 14 israel. K. 304 fl. Mädchenschule 359 fl.

Crainthal. 30 Sch. 60 fl.

Erdbach und Schirmbach. 30 K. 124 fl.

Standorf. 11 K. 44 fl. und freie Kost.

4) Edelfingen, Patr. D. 160 Sch. nebst 18 jüd. K. 252 fl. Prov. 120 fl. Fix.

5) Elpersheim, Patr. D. 140 Sch. 292 fl. Prov. 125 fl. Fix.

6) Finsterlohr. 65 Sch. 197 fl.

Wolfsbuch und Weiler. 20 K. 115 fl.

7) Frauenthal. 40 Sch. 173 fl.

8) Freudenbach. 60 K. 153 fl. (208 fl.)

Crainthal, s. Creglingen.

9) Lichtel. 35 K. 202 fl.

10) Mergentheim. 21 K. 154 fl.

11) Münster, Patr. D. 85 K. 175 fl.

12) Nassau, Patr. D. 90 K. 236 fl.

13) Neubronn, Patr. D. 25 K. 162 fl.

Oberndorf, s. Standorf, Paroch. Creglingen.

14) Neunkirchen, Patr. D. 40 K. 211 fl.

Althausen. 70 K.; ausserdem 12 kathol. Kinder. 266 fl.

15) Niederrimbach. 60 K. 178 fl.

Standorf, s. Creglingen.

16) Pfitzingen, Patr. D. 70 Sch. 150 fl.

Rüsselhausen. 20 K. 130 fl. Fix.

17) Reinsbronn. 55 Sch. 245 fl.

Niedersteinach. 25 K. 60 fl.

18) Rinderfeld, Patr. D. 70 Sch. 197 fl.

19) Schäftersheim, Patr. D. 80 Sch. 249 fl.

20) Schmerbach. 40 Sch. 150 fl.

21) Vorbachzimmern, Patr. D. 110 K. 209 fl.

22) Wachbach, Patr. D. 115 K.; ausserdem 15 israel. Kinder. 505 fl. Prov. 130 fl.

23) Waldmannshofen. 60 K.; nebst 2 jüd. K. 227 fl.

Sechselbach. 25 K. 100 fl.

24) Weikersheim. 250 Sch., nebst 24 israel. K. Kn. Schule 257 fl. Mädchenschule 528 fl. Elem. Prov. 160 fl.

Hohnsbronn. 25 K. 126 fl.

Queckbronn. 126 fl. Fix.

25) Wermuthshausen, Patr. D. 60 K. 214 fl.

5) Decanat Gaildorf.

1) Eschach, Patr. D. 175 K. 269 fl.

Mittelbronn. 85 K.; ausserdem 16 kathol. K. 150 fl.

2) Eutendorf, Patr. D. 95 K. 236 fl.

3) Frickenhofen. 105 K. 184 fl.

Hinter-Linthal. 33 Sch. 60 fl.

Ruppertshofen, s. Täferroth, Dioc. Welzheim.

4) Gaildorf, Patr. D. 170 Sch. 529 fl. Provisor 180 fl.

5) Geifertshofen. 80 Sch. 222 fl.

6) Gschwend, Patr. D. 200 Sch. 423 fl. Provisor 145 fl.

7) Michelbach an der Bilz, Patr. D. 120 Sch. 205 fl.

8) Mittelfischach, Patr. D. 110 Sch. 196 fl.

9) Münster, Patr. D. 125 Sch. 191 fl.

10) Oberfiſchach, Patr. D. 80 Sch. 163 fl.

11) Ober-Grdningen, Pa.r. D. 30 Sch. 187 fl.

Unter-Grdningen, Patr. D. 140 K. 193 fl. Prov. 130 fl.

12) Oberroth, Patr. D. 225 Sch. 277 fl. Proviſor 115 fl.

Marhörd. 33 K. 45 fl. Fix.

13) Ober-Sontheim, Patr. D. 150 K. 268 fl. Prov. 128 fl.

14) Oedendorf. 80 Sch. 150 fl.

15) Sulzbach am Kocher. 160 K. 248 fl. Prov. 158 fl.

Heerberg. 130 K. 120 fl.

16) Bichberg, Patr. D. 200 Sch. 254 fl. Prov. 125 fl.

Mittelroth. 20 K. 60 fl.

6) Decanat Hall.

1) Anhauſen. Die Gemeinde und Schule iſt zu Sulzdorf. 94 Sch. 296 fl.

2) Bibersfeld. 60 K. 150 fl.

3) Enslingen. 85 Sch. 187 fl.

Uebrigshauſen. 30 K. 120 fl.

4) Gailenkirchen, Patr. D. 90 Sch. 195 fl.

Gottwollshauſen. 25 K. 125 fl.

5) Geißlingen am Kocher. 105 Sch. 191 fl.

6) Gelbingen. 70 K. 159 fl.

Eltershofen. 45 K. 150 fl.

7) Groß-Altdorf ob der Bühler (Bühler-Altdorf). 80 K. 152 fl.

8) Hall. 705 Sch., nebſt 3 iſrael. K. Knabenſchule 315 fl. Knabenproviſor 165 fl. Mädchenſchule 323 fl. Mädchenproviſor 160 fl. Armen- oder Spitalſchule

450 fl. Spital- oder Armenſchul-Proviſor 200 fl. Elem. Schule 300 fl. Elem. Prov. 160 fl.

9) Haßfelden. 30 K. 150 fl.

10) Ilzhofen. 112 K. 271 fl.

Komburg, ſ. Feldprobſtey-Sprengel.

11) Lorenzenzimmern. 20 Sch. 133 fl.

12) Michelfeld. 90 Sch. 184 fl.

Bubenorbis. 70 Sch. 150 fl.

Neunkirchen. 50 K. 120 fl.

13) Ober-Asbach. 50 K. 176 fl.

Eckartshauſen. 25 K. 128 fl.

14) Orlach. 100 Sch. 160 fl.

15) Reinsberg. 95 Sch. 275 fl.

Kröffelbach. 35 Sch. 136 fl.

16) Rieden. 100 Sch. 150 fl.

Raibach, Paroch. Weſtheim, Privatlehrer.

Sittenhardt. 45 K. 120 fl.

17) Stöckenburg. 125 Sch. Die Schule und Lehrers-Wohnung iſt in

Wellberg. 240 fl. Prov. 146 fl.

Sulzdorf, ſ. Anhauſen.

18) Thüngenthal. 60 Sch. 195 fl.

Heſſenthal. 15 Sch. 120 fl.

19) Tullau. 25 Sch. Wird vom Schulmeiſter in Komburg verſehen.

20) Untermünkheim. 110 Sch. 213 fl.

21) Unter-Sontheim. 65 Sch. 169 fl.

22) Weſtheim am Kocher. 110 Sch. 250 fl.

Frankenberg. 30 Sch. 116 fl.

Raibach, ſ. Rieden.

7) Decanat Heidenheim.

1) Bergenweiler, Patr. D. 30 Sch. 120 fl.

2) Bolheim, G. D. 115 K. 313 fl.

Anhauſen an der Brenz. 12 K. 130 fl.

3) Brenz. 125 K. 256 fl.

4) Dettingen auf dem Aalbuch, G. D. 185 Kinder. 259 fl. Prov. 140 fl.

Heuchlingen, G. D. 120 Sch. 180 fl.

5) Fleinheim, G. D. 85 K. 164 fl.

6) Gerſtetten, G. D. 200 Sch. 309 fl. Prov. 165 fl.

Heuchſtetten. 18 K. 132 fl.

7) Giengen. 225 Sch. Knabenſchule 344 fl. Knaben-Proviſor 240 fl. Mädchenſchule 369 fl. Mädchenproviſor 180 fl.

8) Guſſenſtadt, G. D. 135 Sch. 223 fl. Proviſor 137 fl.

9) Hauſen ob Lonthal, G. D. 12 K. 150 fl.

10) Heidenheim. 300 K. Knabenſchule, G. D., 354 fl. Mädchenſchule, G. D., 312 fl. 1ter Prov, zugleich Organiſt, 320 fl. (Dar. 262 fl.) 2ter Prov. 212 fl. (Dar. 176 fl.)

11) Heldenfingen, G. D. 115 Sch. 168 fl.

12) Herbrechtingen, G. D. 255 Sch. 343 fl. 1ter Prov. 180 fl. 2ter Prov. 170 fl.

Eſelsburg. 30 Sch. 120 fl. Fix.

Hürben, G. D. 100 Sch. 211 fl.

13) Hermaringen, G. D. 140 Sch. 234 fl.

14) Hohen-Memmingen. 55 Sch. 251 fl.

Sachſenhauſen. 35 K. 90 fl.

15) Königsbronn. 145 Sch. 447 fl. Prov. 158 fl.

Iſelberg. 45 Sch. 124 fl.

Ochſenberg. 45 K. 120 fl.

Zang. 105 K. 165 fl.

16) Mergelſtetten, G. D. 105 K. 199 fl.

17) Nattheim, G. D. 130 Sch. 242 fl. Prov. 125 fl.

Oggenhauſen, G. D. 75 Sch. 150 fl.

18) Schnaitheim, G. D. 225 Sch. 263 fl. Proviſor 150 fl.

Aufhauſen. 25 Sch. 130 fl.

19) Sohnſtetten, G. D. 155 Sch. 240 fl. Proviſor 125 fl.

20) Sontheim an der Brenz, G. D. 165 K. 221 fl. Prov. 136 fl.

21) Steinheim am Albuch, G. D. 205 K. 270 fl. Prov. 155 fl.

Gnanenweiler. 15 K. 120 fl.

Irrmannsweiler. 10 K. 20 fl. und freie Koſt.

Kipfendorf. 15 K. 30 fl.

Sontheim im Stubenthal. 40 K. 60 fl.

8) Decanat Künzelsau.

1) Belſenberg, Patr. D. 65 K. 151 fl.

Hermuthauſen, Patr. D. 75 Sch. 212 fl.

Ohrenbach. 20 K. 25 fl. und freie Koſt.

2) Braunsbach, Patr. D. 80 K.; auſſerdem 27 jüd. Kinder. 233 fl.

3) Buchenbach, Patr. D. 150 K. 253 fl. Proviſor 120 fl.

4) Criſpenhofen, Patr. D. 55 K. 293 fl.

Weisbach, Patr. D. 50 K. 194 fl.

5) Ohrenzimmern, Patr. D. 55 Sch. 188 fl.

Stachenhauſen. 50 K. 31 fl. und freie Koſt.

6) Dörzbach, Patr. D. 175 K., nebſt 12 jüdiſchen K. (Kn.) Schulm. 185 fl. Mädchenproviſor 126 fl.

7) Döttingen am Kocher, Patr. D. 60 K. 150 fl.

Jungholzhauſen, Patr. D. 30 K. 150 fl.

8) Ettenhauſen, Patr. D. 115 Sch. 256 fl.

Sichertshauſen. 20 K. 120 fl.

9) Hohebach, P. D. 100 K. nebſt 22 jüd. K. 233 fl.

Eiſenhutsroth. 12 K. 104 fl.

Weldingsfelden. 16 K. 115 fl.

10) Hollenbach, Patr. D. 85 K., nebſt 9 jüdiſchen K. 303 fl.

11) Ingelfingen. 285 Sch. Knabenſchule, Patr. D., 311 fl. Mädchenſchule, Patr. D., 250 fl. Elem. Prov. 164 fl.

12) Kocherſtetten, Patr. D. 160 K. 150 fl. Prov. 130 fl.

13) Künzelsau. 390 K. Knabenſchule, G. D., 306 fl. Knabenprov. 200 fl. Mädchenſchule, G. D., 310 fl. Mädchenprov. 180 fl.

Gaisbach, Patr. D. 105 K. 152 fl.

Morsbach. 65 Sch. 140 fl.

14) Niedernhall, Patr. D. 240 Sch. 257 fl. und 10 Klafter Schulholz. Prov. 150 fl.

15) Steinkirchen, Patr. D. 65 K. 136 fl.

16) Unter-Regenbach, Patr. D. 90 K. 224 fl.

Eberbach. 60 Sch. 41 fl. und freie Koſt.

9) Decanat Oehringen.

1) Adolzfurth, Patr. D. 100 Sch. 268 fl.

2) Baum-Erlenbach, Patr. D. 70 Sch. 341 fl.

Möglingen. 35 K. 130 fl.

3) Ernſ-

3) Ernsbach, Patr. D. 95 Sch., nebſt 16 fld. K. 236 fl.

4) Eſchelbach, Patr. D. 60 K. 304 fl.

5) Eſchenthal, Patr. D. 85 K. 150 fl.

Goggenbach. 40 K. 80 fl.

Rüblingen. 25 K. 124 fl.

6) Forchtenberg, Patr. D. 160 K. 258 fl. Prov. 130 fl.

7) Gnadenthal, Patr. D. 115 Sch. 225 fl.

Eichholz. 20 Sch. 50 fl. Dieſe Filialſchule iſt ſeit 1817 proviſoriſch mit der Schule des Mutterorts vereinigt.

8) Kirchenfall, Patr. D. 130 Sch. 356 fl. Prov. 120 fl.

Mangoldfall. 30 K. 120 fl.

9) Kupferzell, Patr. D. 190 K. 293 fl. Proviſor 190 fl.

10) Langenbeutingen, Patr. D. 130 Sch. 246 fl.

11) Michelbach am Walde, Patr. D. 105 K. 155 fl. Prov. 124 fl.

12) Neuenſtein. 230 K. Knabenſchule 500 fl. Mädchenſchule 450 fl. Mädchenproviſor 110 fl.

Grünbühl, Patr. D. 60 K. 307 fl.

Ober-Söllbach, Patr. D. 30 Sch. 186 fl.

13) Oehringen. 385 Sch. Knabenſchule, Patr. D., 304 fl. Knaben-Proviſor 130 fl. Mädchenſchule, Patr. D., 383 fl. Mädchenproviſor 140 fl.

Eckartsweiler, Patr. D. 70 K. 278 fl.

Weſternbach, Patr. D. 85 Sch. 333 fl.

14) Ohrnberg, Patr. D. 70 Sch. 228 fl.

Pfahlbach. 30 K. 50 fl.

Eichach. 30 K. 116 fl.

15) Orendelfall, Patr. D. 75 Sch. 360 fl. Prov. 112 fl.

Zweiflingen, Patr. D. 40 K. 150 fl.

16) Pfedelbach, Patr. D. 130 Sch. 351 fl. Proviſor 125 fl.

Ober-Ohrn. 55 K. 164 fl.

Windiſchenbach. 60 K. 136 fl.

17) Sindringen, Patr. D. 140 K. 206 fl. Proviſor 136 fl.

18) Unter-Steinbach, Patr. D. 180 K. 315 fl. Prov. 115 fl.

Büchelberg. 25 Sch. 60 fl.

Gleichen (Ober-Gleichen). 35 K. 125 fl. Fix.

Ober-Höfen. 85 Sch. 120 fl.

Ober-Steinbach. 35 K. 120 fl.

19) Waldenburg. 150 Sch. 1te Schule, Patr. D., 327 fl. 2te Schule, Patr. D., 181 fl.

Weldersroth. 35 K. 120 fl. Fix.

Weſternach, Patr. D. 20 Sch. 150 fl.

10) Decanat Schorndorf.

1) Adelberg. 20 K. Hat einen Proviſor. 182 fl.

Hundsholz. 110 Sch. 321 fl. Knabenproviſor 135 fl.

Naſſach. 40 K. 64 fl. u.d freie Koſt.

Ober-Berken. 30 K. Wird vom Schulmeiſter in Oberberken verſehen.

2) Aichelberg, G. D. 95 Sch. 211 fl.

Schanbach. 80 K. 120 fl.

3) Aichſchieß, G. D. 40 K. 170 fl.

4) Baltmannsweiler, G. D. 100 K. 201 fl.

6) Beutelsbach, G. D. 270 K. 359 fl. Proviſor 175 fl.

6) Geradſtetten. 260 Sch. 285 fl. 1ter Proviſor 120 fl. 2ter Prov. 116 fl.

7) Grunbach, G. D. 235 Sch. 253 fl. Prov. 130 fl.

8) Haubersbronn, G. D. 140 Sch. 206 fl. Prov. 122 fl.

9) Hegenlohe, G. D. 56 K. 192 fl.

Thomashardt. 75 K. 155 fl.

10) Hohengehren, G. D. 80 K. 214 fl.

11) Ober-Urbach. 320 K. Knabenſchule, G. D., 206 fl. Knabenproviſor 170 fl. Mädchenſchule, G. D., 200 fl. Mädchenproviſor 130 fl.

Unter-Urbach, G. D., 165 K. 278 fl. Prov. 120 fl.

Walkersbach. 50 Sch. 106 fl.

12) Schnaith, G. D. 315 Sch. 307 fl. Prov. 112 fl.

13) Schornbach, G. D. 130 Sch. 196 fl. Proviſor 120 fl.

14) Schorndorf. 460 Sch. Knabenſchule 433 fl. Kn. Prov. 235 fl. (Dar. 130 fl.) Mädchenſchule 448 fl. 1ter Mädchenproviſor 282 fl. (Dar. 120 fl.) 2ter Mädchenproviſor 167 fl. (Dar. 120 fl.)

15) Steinenberg, G. D. 195 K. 290 fl. Prov. 150 fl.

Hof (zum Hof). 40 K. 41 fl.

Miedelebach. 85 Sch. 120 fl.

Ober-Schlechtbach. 50 K. 130 fl.

16) Weiler, G. D. 112 K. 262 fl. Prov. 120 fl.

17) Winterbach, G. D. 280 Sch. (Kn.) Schulm. 364 fl. Mädchenproviſor 156 fl. Elem. Prov. 164 fl.

Hebſack. 90 Sch. 151 fl.

Manolzweiler. 22 K. Wird vom Elem. Prov. in Winterbach verſehen.

Rohrbronn. 70 Sch. 100 fl.

Schlichten. 30 K. 125 fl.

11) Decanat Welzheim.

1) Alfdorf, Patr. D. 285 K. 305 fl. 1ter Proviſor 150 fl. 2ter Prov. 135 fl.

Heldis. 32 K. 40 fl. und freie Koſt.

Vorderſteinenberg. 100 K. 80 fl.

2) Kirchen-Kirnberg. 130 Sch. 246 fl. Proviſor 200 fl. (Dar. 120 fl. Fix.)

Hagklingen, Patr. D. 120 Sch. 158 fl.

3) Lorch. 280 K. (Kn.) Schulm. 477 fl. Mädchen-Proviſor 200 fl. Elem. Prov. 154 fl.

Groß-Deinbach. 60 K. 124 fl.

Kirneck (Ober- und Unter-Kirneck). 40 K. 40 fl.

Pfahlbronn. 50 K. 70 fl.

Rattenharz. 40 Sch. 72 fl.

Straubeu (auf der Straubeu). 20 Sch. 30 fl.

Waldhauſen. 95 K. 161 fl.

Weitmars. 50 K. 64 fl.

4) Pläderhauſen, G. D. 200 K. 258 fl. Proviſor 112 fl.

5) Rudersberg, G. D. 190 K. 295 fl. Prov. 142 fl.

Althütte. 125 K. 129 fl.

Klaffenbach. 35 K. 120 fl.

Mannenberg. 70 Sch. 64 fl.

Oberndorf. 75 K. 120 fl.

Unter-Schlechtbach. 100 K. 120 fl.

6) Täferroth. 90 K. 214 fl.
Obgingen. 45 Sch. 80 fl.
Lindach. 75 K. 151 fl.
Ruppertshofen, G. D. 90 K. 153 fl.

7) Welzheim. 230 Sch. 398 fl. Prov. 160 fl.
Birkhof. 100 K. 90 fl.
Breitenfürst. 30 K. 44 fl.
Burgholz. 35 K. 38 fl. und freie Kost.
Ebni. 65 K. 60 fl.
Gebenweiler. 60 K. 50 fl.
Kaisersbach. 75 K. 90 fl.
Rienharz. 60 Sch. 121 fl. Fix.

VI. Generalat Ulm.

8 Decanate. 226 Schulen. 53 Provisorate. 18,800 Schüler.

1) Decanat Alpeck.

1) Alpeck. 50 Sch. 181 fl.
2) Altheim. 140 K. Knabenschule 150 fl. Mädchenschule 224 fl.
Zähringen mit Southergen. 20 K. 120 fl.
3) Asselfingen. 90 K. 263 fl.
4) Ballendorf. 75 K. 209 fl.
Börslingen. 30 K. 100 fl.
5) Bernstadt. 120 Sch. Knabenschule 224 fl. Mädchenschule 165 fl.
Beimerstetten mit Eiselau. 45 K. 163 fl.
6) Bissingen ob Lonthal. 30 K. 150 fl.
7) Ettlenschieß. 60 K. 181 fl.

8) Göttingen 60 K. 165 fl.

9) Hervelfingen. 45 K. 160 fl.

10) Holzkirch. 50 Sch. 203 fl.

Braitingen. 16 K. Wird vom Schullehrer des Mutterorts verſehen.

11) Langenau. 445 K. Knabenſchule 302 fl. Mädchenſchule 376 fl. Elem. Schule 207 fl. Gemiſchte Schule im untern Dorf. 306 fl.

Wettingen. 12 K. 124 fl.

12) Lonſee. 40 K. 244 fl.

Halzhauſen. 40 K. 150 fl.

Sinabronn. 12 K. 100 fl.

13) Luzhauſen. 35 K. 151 fl.

14) Neenſtetten. 60 Sch. 182 fl.

15) Nieder-Stotzingen. 90 K. 286 fl.

16) Oellingen. 65 K. 157 fl.

17) Setzingen. 65 Sch. 193 fl.

Nehrenſtetten. 25 Sch. 146 fl.

18) Urſpring. 60 Sch. 150 fl.

19) Weidenſtetten. 100 K. 322 fl.

2) Decanat Biberach.

1) Biberach. 390 K. Knabenſchule 354 fl. Knaben-Proviſor 300 fl. (Dar. 170 fl. 40 kr.) Mädchen-Schule 408 fl. Mädchenproviſor 250 fl. (Dar. 141 fl.)

Attenweiler. 50 K. 187 fl.

Bergerhauſen. 25 K. 136 fl.

Rohrwangen. 25 K. 174 fl.

2) Erſingen. 55 K. 113 fl.

3) Friedrichshafen. 20 K. 236 fl., nebſt 65 fl. Accidenzien.

4) Iſny. 190 K. (Höhere Knabenſchule S. Müllers Intell. Blatt. I. p. 360.) Kn. Schule 312 fl., Mädchenſchule 312 fl. Elem. Prov., 60 K., 460 fl. (Dar. 300 fl. Fix.)

5) Leutkirch. 180 K. Knabenſchule 535 fl. Mädchen-Schule 365 fl. Elem. Prov. 150 fl.

6) Ober-Holzheim. 50 K. 150 fl.

Bürghöfe. 16 K. 66 fl.

7) Ravensburg. 175 Sch. Kn. Schule 504 fl. Obere Mädchenſchule 504 fl. Untere (Elementar) Mädchen-Schule 212 fl.

8) Unter-Balzheim, Patr. D. 60 K. 169 fl.

Ober-Balzheim, Patr. D. 80 K. 162 fl.

9) Wain, Patr. D. 120 Sch. 194 fl. Prov. 170 fl.

10) Weingarten, parit. Erziehungshaus (Waiſenhaus).

5) Decanat Blaubeuren.

1) Aſch, G. D. 115 K. 168 fl.

Sonderbuch. 120 fl.

2) Berghülen, G. D. 95 K. 170 fl.

Bühlenhauſen. 30 K. 135 fl.

Treffensbuch. 10 K. 120 fl.

3) Bermaringen. 100 K. Kn. Schule 152 fl. Mädchenſchule 177 fl.

Themenhauſen. 70 K. 160 fl.

4) Blaubeuren. 260 K. Knabenſchule 294 fl. Mädchenſchule 474 fl. Elem. Schule 230 fl.

Weiler. 25 K. 140 fl.

5) Machtolsheim. 90 K. 294 fl. (Darunter der künftige Proviſor-Gehalt.

6) Marchbronn. 45 K. (Dar. 18 kathol.) 184 fl.

7) Merklingen. 120 Sch. Knabenſchule 238 fl. Mädchenſchule 154 fl.

8) Nellingen. 150 K. 209 fl. Mädchenprov. 130 fl.

Oppingen. 35 K. 120 fl.

9) Pappelau, G. D. 55 K. 186 fl.

Veiningen. 30 K. 120 fl.

Erſtetten, G. D. 15 K. 64 fl.

Gerhauſen. 95 K. 154 fl.

10) Rothenacker, G. D. 200 Sch. 296 fl. Proviſor 136 fl.

11) Scharenſtetten. 80 Sch. 150 fl.

Nadelſtetten. 20 K. 152 fl. (Perſönliche Zulage 36 fl.)

12) Seiſſen, G. D. 90 K. 251 fl. Prov. 154 fl.

13) Suppingen, G. D. 85 K. 220 fl.

14) Weiler-Steußlingen. 70 K. 187 fl.

15) Wippingen, G. D. 55 K. 170 fl.

Lautern. 45 K. 80 fl.

4) Decanat Geißlingen.

1) Altenſtadt. 125 K. 295 fl. Prov. 172 fl.

2) Amſtetten. 60 K. 324 fl.

Reutti ob Urſpring. 25 K. 150 fl.

3) Aufhauſen. 75 K. 122 fl.

4) Bräunisheim. 35 K. 139 fl.

Sontbergen, ſ. Zähringen, Par. Altheim, Dec. Alpek.

5) Eybach, Patr. D. 40 Sch. 264 fl.

6) Geißlingen. 335 Sch. Knabenſchule 305 fl. Innerhalb Falzes 40 fl. Mädchenprov. 136 fl. Elem. Schule 192 fl.

7) Giengen. 215 K. Knabenſchule 350 fl. Mädchen-Schule 246 fl.
8) Groß-Süſſen. 125 Sch. 268 fl. Prov. 130 fl.
9) Kuchen. 205 Sch. 356 fl. Prov. 134 fl.
10) Schalkſtetten. 40 Sch. 151 fl.
Waldhauſen. 15 K. 120 fl.
11) Steinenkirch. 55 Sch. 162 fl.
12) Stötten. 25 Sch. 182 fl.
13) Stubersheim. 50 K. 181 fl.
Hofſtett-Emerbuch. 30 K. 120 fl.
14) Türkheim. 85 K. 159 fl.
15) Ueberkingen. 65 K. 156 fl.
16) Unter-Böhringen. 105 K. 305 fl.
Hauſen an der Fils. 50 Sch. 150 fl.
Ober-Böhringen. 30 K. 127 fl.
17) Weiler ob Helfenſtein. 35 K. 150 fl.

5) Decanat Göppingen.

1) Albershauſen, G. D. 120 Sch. 173 fl. Prov. 125 fl.
Benzwangen, G. D. 70 Sch. 150 fl.
2) Bartenbach, G. D. 80 Sch. 170 fl.
3) Bezgenrieth, G. D. 90 K. 191 fl.
4) Boll, G. D. 225 K. 286 fl. Prov. 162 fl.
5) Dürrnau. 95 K. 256 fl.
Gammelshauſen. 45 K. 100 fl.
6) Ebersbach, G. D. 260 K. 301 fl. 1ter Proviſor 137 fl. 2ter Prov. 120 fl.
Baiereck, G. D. 45 K. 150 fl.
7) Eſchenbach, G. D. 90 K. 213 fl.

8) Faurndau, G. D. 120 K. 154 fl.

9) Ganslosen, G. D. 60 Sch. 170 fl.

10) Göppingen. 645 Sch. 1te Knabenschule 317 fl. 2te Knabenschule 168 fl. Knabenprovisor 226 fl. (Dar. 120 fl.) 1te Mädchenschule, G. D., 339 fl. 2te Mädchenschule 163 fl. 3te Mädchenschule 150 fl. Mädchenprovisor 212 fl. (Dar. 150 fl.)

11) Gruibingen. 155 Sch. Kn. Schule, G. D., 225 fl. Mädchenschule 178 fl.

12) Hattenhofen, G. D. 140 K. 202 fl. Provisor 120 fl.

13) Heiningen, G. D. 160 K. 218 fl. Prov. 128 fl.

14) Hochdorf. 130 K. 185 fl. Prov. 124 fl.

15) Hohenstaufen, G. D. 220 fl. Prov. 130 fl.
Maithiß. 55 K. 130 fl.

16) Holzheim, G. D. 95 K. 164 fl.
Groß-Eißlingen. 55 K. 122 fl.
Klein-Eißlingen, G. D. 145 Sch. 224 fl. Prov. 135 fl.
St. Gotthardt. 20 K. 120 fl.

17) Jebenhausen, Patr. D. 90 K. 158 fl.

18) Ob[illegible]wälden. 40 K. 176 fl.
Börtlingen. 70 Sch. 190 fl.

19) Reichenbach, G. D. 90 Sch. 231 fl.

20) Salach, Patr. D. 25 Sch. 120 fl.

21) Schlath, G. D. 130 Sch. 274 fl.

22) Schlierbach, G. D. 255 Sch. 287 fl. Provisor 146 fl.

23) Uhingen, G. D. 105 K. 247 fl. Prov. 105 fl.
Sparwiesen. 40 Sch. 100 fl.

Diegelsberg. 25 Sch. 80 fl.
Holzhauſen. 45 Sch. 120 fl.

24) Wangen, G. D. 70 K. 153 fl.

6) Decanat Kirchheim.

1) Biſſingen an der Teck, G. D. 250 Sch. 280 fl. Prov. 144 fl.

2) Dettingen am Schloßberg. 310 Sch. 1te Schule, G. D., 386 fl. 2te Schule 184 fl. 1ter Proviſor 150 fl. 2ter Prov. 124 fl.

3) Gutenberg, G. D. 110 Sch. 167 fl. Proviſor 138 fl.
Schlattſtall. 35 K. 136 fl.

4) Hepſiſau, G. D. 80 K. 175 fl.

5) Holzmaden. 90 Sch. 234 fl.

6) Jeſingen, G. D. 130 Sch. 237 fl. Proviſor 120 fl. Fix.

7) Kirchheim unter Teck. 670 Sch. 1te Kn. Schule 362 fl. 2te Knabenſchule 295 fl. 1ter Knabenproviſor 420 fl. (Dar. 200 fl.) 2ter Knabenproviſor 350 fl. (Dar. 200 fl.) 1te Mädchenſchule 502 fl. 2te Mädchenſchule 340 fl. 3te Mädchenſchule 327 fl. 4te Mädchenſchule 289 fl.

8) Köngen, G. D. 265 Sch. 383 fl. Prov. 130 fl.

9) Nabern, G. D. 83 Sch. 171 fl.

10) Neidlingen, G. D. 155 Sch. 221 fl. Proviſor 118 fl.

11) Nozingen, G. D. 165 Sch. 207 fl. Prov. 110 fl.

12) Ober-Lenningen, G. D. 115 Sch. 222 fl. Prov. 126 fl.

13) Ochſenwang, G. D. 60 Sch. 150 fl.

14) Oethlingen, G. D. 115 K. 171 fl.
Lindorf. 55 K. 127 fl.

15) Ohmden, G. D. 115 Sch. 175 fl. Prov. 122 fl.

16) Owen, G. D. 260 Sch. 360 fl. 1ter Prov. 140 fl. 2ter Prov. 136 fl.
Brucken, G. D. 70 K. 164 fl.

17) Schopfloch, G. D. 65 K. 168 fl.

18) Roßwälden, G. D. 125 K. 242 fl. Prov. 120 fl.
Weiler. 60 K. 118 fl.

19) Unter-Lenningen, G. D. 125 Sch. 191 fl. Proviſor 120 fl. Das Proviſorat iſt 1823. auf 4 Jahre aufgehoben worden.

20) Weilheim unter Teck. 540 Sch. Knabenſchule 562 fl. Knabenproviſor 140 fl. 1te Mädchenſchule 178 fl. 2te Mädchenſchule 163 fl. Elem. Prov. 167 fl.

21) Wendlingen. 120 Sch. 222 fl. Prov. 126 fl.
Bodelshofen. 13 K. Wird vom Proviſor des Mutterorts verſehen.

22) Zell unter Aichelberg, G. D. 105 K. 202 fl. Prov. 156 fl.
Aichelberg. 65 Sch. 120 fl.
Eckwälden. 30 K. 70 fl.

7) Decanat Münſingen.

1) Auingen, G. D. 80 K. 230 fl.

2) Bernloch. 60 Sch. 150 fl.
Meidelſtetten. 35 K. 100 fl.

3) Böttingen, G. D. 90 K. 180 fl.

4) Buttenhauſen, Patr. D. 50 Sch.; auſſerdem 20 iſrael. K. 176 fl.
Apfelſtetten. 35 K. 207 fl.

5) Dapfen, G. D. 75 K. 267 fl.
Grafeneck, Privatlehrer. 4 K. 70 fl. Fix.
6) Ennabeuren, G. D. 60 K. 168 fl.
7) Feldſtetten, G. D. 115 K. 219 fl. Proviſor 120 fl. Fix.
8) Gomadingen, G. D. 85 K. 186 fl.
9) Hundersingen, G. D. 50 K. 200 fl.
10) Kohlſtetten, G. D. 30 Sch. 162 fl.
Klein-Engſtingen, G. D. 75 Sch. 202 fl.
11) Laichingen. 275 Sch. Knabenſchule 340 fl. Knabenproviſor 156 fl. Mädchenſchule 308 fl. Mädchen-Proviſor 142 fl.
12) Magolsheim, G. D. 30 K. 204 fl.
13) Mehrſtetten, G. D. 100 K. 218 fl.
Sondernacht. 15 K. 120 fl. Fix.
14) Munbingen, G. D. 17 Sch. 150 fl.
15) Münſingen. 215 Sch. Knabenſchule, G. D., 308 fl. Mädchenſchule, G. D., 210 fl. Elem. Prov., zugleich für die lateiniſchen Elem. Schüler, 200 fl. (Darunter 150 fl.)
16) Oedenwaldſtetten, G. D. 45 Sch. 131 fl.
17) Pflummern. 90 Sch. 175 fl.
18) Sontheim auf der Alb, G. D. 65 K. 230 fl.
19) Steingebronn. 15 Sch. Prov. 108 fl.
Dottingen, G. D. 60 K. 203 fl.

8) Decanat Ulm.

1) Grimmelfingen. 25 K. 150 fl.
2) Jungingen. 80 K. 179 fl.
3) Mähringen. 40 K. 174 fl.
Lehr. 30 K. 150 fl.

4) **Ulm.** 1260 Sch., nebſt 4 iſrael. K. Knabenſchule im alten Steuerhaus, 407 fl. Mädchenſchule auf der Hütte, oder ſogenannte Mädchen-Honoratiorenſchule, 942 fl. Prov. 200 fl. (Dar. 56 fl. und freie Koſt.) Mädchenſchule in der Eich, 391 fl. Mädchenſchule im alten Pfarrhaus, 508 fl. Prov. 180 fl. Mädchenſchule im Induſtriehauſe (im Binderhof), 510 fl. 1te Elem. Schule (im alten Pfarrhaus) 346 fl. 2te Elem. Schule (in der Eich) 401 fl. 3te Elem. Schule (auf der Hütte), zugleich Knaben-Armenſchule, 751 fl. Prov. 120 fl. 4te Elem. Schule (im alten Steuerhaus) 415 fl. 5te Elem. Schule (im Induſtriehauſe) 550 fl. Knaben-Armenſchule (auf der Hütte) ſ. oben bei der 3ten Elem. Schule. Mädchen-Armenſchule, ſ. oben bei der Mädchenſchule im alten Pfarrhaus, deren Lehrer auch dieſe Schule verſieht.

Der Feldprobſtey-Sprengel.

1) **Hohen-Aſperg.** 20 K. 300 fl.

2) **Komburg.** 20 K. 164 fl.

3) **Ludwigsburg.** Garniſonsſchule. 90 K. 250 fl. Prov. 180 fl. (Dar. 120 fl.)

4) **Oberndorf am Neckar.** 20 K. 150 fl.

5) **Stuttgart.** Garniſonsſchule. 90 K. 302 fl.

Die Städte **Eßlingen, Heilbronn** und **Ulm** haben keine beſondere Garniſonsſchulen.

Die durch das Conſiſtorial-Reſcript vom 15. Juni 1827. vorgeſchriebene Pfarr-Beſchreibung ſoll den Zuſtand des Schulweſens einer jeden Parochie nach folgenden Rubriken darſtellen: (VI. Abſchnitt vom Schulweſen.)

§. 1. Wie viele und was für Schulen im Mutterort und in den Filialien ſich befinden. Von den etwa vorhandenen lateiniſchen, und überhaupt nicht unter dem Conſiſtorium ſtehenden Schulen wird nur — daß ſie vorhanden ſeyen — erwähnt, aber keine weitere Beſchreibung von ihnen gegeben.

Iſt eine Schule für mehrere Orte gemeinſchaftlich, ſo wird angegeben, für welche Orte, unter welchen etwaigen Beſtimmungen, und wie weit und wie beſchaffen der Weg ſey, welchen die Schulkinder der verſchiedenen betreffenden Orte in die Schule zu machen haben.

§. 2. Anzahl der Lehrer an denſelben, nämlich ſowohl Schulmeiſter, als unabhängiger Proviſoren, ſo wie Proviſoren, welche ein Schulmeiſter zu halten verbunden iſt.

Recht zu Beſetzung der Schullehrerſtelle, namentlich von wem das letztemal (wobei das Jahr zu bemerken iſt) der Lehrer ernannt worden.

§. 3. Anzahl der Schulſtunden im Sommer und Winter nach dem Herkommen, und zu welchen Tagesſtunden.

Ob, und unter welchen Beſtimmungen, etwa nach Abtheilungen, gelehrt werde?

Anzahl der Schulkinder im letzten Winter vor der Einſendung der gegenwärtigen Notizen.

Betrag des Schulgeldes von jedem Kinde.

Ob, und welche Abgaben ſonſt noch auf den Schulkindern zu Gunſten des Lehrers laſten; als: Maiengelder, Martini-Geſchenke, Ein- und Austrittsgelder u. ſ. w. und deren Betrag.

§. 4. Local für Schule und Lehrer.

Ob ein eigenes Schulhaus vorhanden, und ob Schulzimmer und Wohnung des Schullehrers ſich zugleich darin befinden, oder ob das Gegentheil Statt habe, und welche Einrichtungen ſodann beſtehen?

Welche Behörde das Schulhaus und die Wohnungen der Schullehrer zu bauen und zu unterhalten habe?

Beſchreibung der Lage und des ſonſtigen Zuſtandes des Schulhauſes, der Schulzimmer und der Wohnungen der Schullehrer.

Ob die Schulſtuben hell, hoch, geſund, hinreichend geräumig ſeyen; ob jede Abtheilung der Schule eine eigene Stube habe; ob die Wohnungen der Schullehrer hinreichend geräumig und in gutem Zuſtande ſeyen u. ſ. w.; ob die Schullehrer, wenn keine Amtswohnungen vorhanden, Hauszins erhalten, welchen, und woher?

§. 5. Einrichtungen wegen Heitzung der Schule.

Welche Behörde das Holz dazu abzugeben habe?

Ob ein beſtimmtes jährliches Averſum, und welches, gegeben werde?

Wer die Koſten der Beifuhr, des Sägens, Spaltens, u. ſ. w. zu beſtreiten habe? ob (was die geſetzliche Regel iſt) die Gemeinde, oder wer ſonſt etwa, zu Folge der Local-Obſervanz?

Ob durch ausdrückliche Beſtimmung oder Obſervanz dem Schullehrer das zur Heitzung der Schulſtube nicht gebrauchte Holz zur eigenen Benützung überlaſſen ſey?

Von welcher Kaſſe die Schulmobilien und ſonſtigen Utenſilien angeſchafft werden, und in welchem Zuſtande dieſe ſich befinden?

§. 6. Ob, und welche beſondere Schulſtiftungen vorhanden ſeyen?

Ob und von welcher Kaſſe, und was für Prämien unter die Schüler ausgetheilt werden?

Zuſtand des Schulfonds zur Zeit der Fertigung der Beſchreibung.

§. 7. Das Dienſt-Einkommen der Schullehrer iſt nach der neueſten revidirten Competenz, und (nach Umſtänden unter Rückſprache mit dem Schullehrer) mit Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen ſpecifik, und dabei beſonders genau anzugeben, von welchen verſchiedenen Kaſſen die Beſoldung gereicht werde; auch iſt der Betrag der veränderlichen Beſoldungstheile der Schullehrer, zu denen auch das Schulgeld gehört, auf gleiche Weiſe, wie bei den Geiſtlichen im Vten Abſchnitt vorgeſchrieben iſt, einzurücken, und alle drei Jahre das Ergebniß der zu führenden Ertragsverzeichniſſe nachzutragen.

Ob, und welche Nebenämter mit dem Schuldienſt etwa verbunden ſeyen, und was ſie ertragen? Blos perſönlich einem dermaligen Schullehrer übertragene kommen, wie alles Perſönliche, hier nicht in Betrachtung.

§. 8. Einrichtungen in Abſicht auf die Sonntagsſchule und etwa vorhandene Induſtrieſchulen.

§. 9. Befinden ſich Juden in dem Bezirk der Parochie, ſo wird wegen der für ihre Kinder beſtehenden Schul-

Einrichtungen das Geeignete hier in einem besondern Hen angegeben, vor allen Dingen also, ob und welche christliche Schule, und unter welchen etwaigen besonderen Bestimmungen, die Kinder der Juden besuchen, oder ob für sie eine eigene Schule mit einem oder mehreren eigenen Schullehrern bestehe.

Ist Letzteres der Fall, so werden dann von der Schule und den Schullehrerstellen die weiteren Notizen im Ganzen, wie bei christlichen Schulen und Schullehrern nach den vorstehenden §§en 1—7 beigefügt." —

Das weitere über die deutschen Elementarschulen s. unten bei den Rubriken **Schulunterricht** und **Schuldisciplin** und Erziehung.

B. Von den Sonntagsschulen.

§. 63.

Die Einführung der Sonntagsschulen in Würtemberg fällt schon in das Zeitalter der Reformation, und ist zuerst in der großen Kirchenordnung von 1559. folgendermaßen befohlen:

„Die Schulmeister sollen auch schuldig seyn, nach dem Katechismo Sommerszeit in den Kirchen, Winterszeit in den Schulstuben, mit der andern Jugend in den Flecken, so nicht seine Schulkinder seyn, den Catechismum und gemeinen Gesang zu üben, und die darin mit Fleiß zu unterrichten, wie sie deß jeder Zeit von den Pfarrern beschieden, und ihnen befohlen wird."

(Ed. 1660. in 4to p. 264.)

Desgleichen befiehlt die Syn.-Verordnung vom 13. Januar 1739. §. 10. „Da uns auch zu sonderbarem Gefallen gereicht, daß in einigen Diöcesen, als in Tübingen und Herrenberg, die Sonn- und Feiertagsschulen, oder geistliche Uebungen mit erwachsenen und ledigen Leuten löblich eingeführt worden: als wollen wir dieselbige auch in Zukunft eingeführt wissen; wo solche aber noch nicht angerichtet wären, habt Ihr auch eures Orts allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit Ihr solche Sonntagsschulen gleichermässen in den Stand bringen und erhalten mögt." —

Der Zweck dieser Sonntagsschulen ist in dem Postscript zu obiger Verordnung folgendermassen angegeben: „Es sey diese Schul-Anstalt eine Continuation der in der Schule gefaßten Lehre, da diejenigen jungen Leute, welche schon zur Confirmation und zu Gottes Tisch gelangt sind, und damit sie das in der Schule Erlernte nicht so leicht wieder vergessen, noch die übrige Zeit an Sonn- und Feiertagen sonst liederlich oder gar sündlich zubringen, unter der Anleitung des Schulmeisters ein geistlich Lied singen, in der Bibel lesen, ihre Psalmen und Sprüche repetiren, auch jedesmal ein Hauptstück aus dem Katechismo recitiren, ihre Schriften aufweisen, einen Brief lesen, und sodann mit Gebet und Segen schließen sollen.

Denselben Zweck giebt im Allgemeinen auch die Gen.-Schulverordnung vom 26—31. Dec. 1810. §. 35. an: „Die Sonntagsschulen haben den Zweck, theils das in den Elementarschulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Aus-

nahme, und wird das Weitere in Hinsicht auf ihre Einrichtung und Lehrfächer durch die neue Schulordnung bestimmt werden."

(vergl. Gen.-Syn.-Receß vom 6. Dec. 1791. §§. 15. 16., und v. 3. Dec. 1795. §. 21. ff.)

Ein Haupt-Augenmerk soll dabei auf solche Kinder gerichtet werden, die mit schwachen Kenntnissen aus der Schule treten, um ihnen so viel möglich fortzuhelfen, und mit ihnen das Erlernte zu wiederholen.

(Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1795. §. 21.)

Anmerk. Hienach bleiben die gewöhnlichen Schulpensen, Bibellesen, Schreiben, Rechnen (vergl. Syn.-Receß v. 13. Dec. 1805. §. 9.), Wiederholung der Predigt, Memoriren von Sprüchen und Liedern und dergl. die nächste Aufgabe des sonntäglichen Schul-Unterrichts. Die obige Verordnung selbst aber, und das Sendschreiben des K. Synodus an die evang. Geistlichkeit Würtembergs vom 6. Juni 1818. gibt dem Lehrer, und vorzugsweise dem Geistlichen die Weisung, in der Sonntagsschule die Bildung, die dem Geist und Herzen der Kinder des jüngeren Alters gegeben wurde, nach Maßgabe des gereifteren Verstandes und des durch geänderte Beschaffenheit der physischen und moralischen Kräfte geänderten Bedürfnisses für die erwachsene Jugend fortzusetzen, weil dieser nun vollständiger mitgetheilt und richtiger von ihr gefaßt werden könne, was jenen nur als Anfangsgründe beigebracht werden durfte. — Namentlich ist in dem Gen.-Syn.-Receß v. 17. Dec. 1822. §. VI. 4. verordnet: „daß in den Sonntagsschulen die männliche Jugend mit den allgemeinen Bürger- und Unterthanenpflichten bekannt gemacht, und für jede Stellung und Obliegenheit der Unter-

thanen sittlich-religiöse Beweggründe eingeflößt werden. Für die zweckmäßige Ertheilung dieses Unterrichts werden vorzüglich die Geistlichen jedes Orts verpflichtet." Desgleichen bestimmt die Gen.-Syn.-Verordnung vom 29. Dec. 1823. §. 5. in Hinsicht des Unterrichts in dem vierstimmigen Gesang: „Die in der Schule erlangte Gesang-Fertigkeit soll in der Folge durch Uebung in den Sonntagsschulen, wie durch Theilnahme an den Gesang-Chören noch mehr befestigt und ausgebildet, auch die vorzüglicheren unter den Gesangschülern zur Theilnahme an einem etwa einzuübrenden Figuralgesange ermuntert werden." — Ueberdieß ist die Sonntagsschule jedenfalls, alten und neueren Verordnungen gemäß (cf. Consist.-Befehl v. 3. Jan. 1826.) mit Gesang zu eröffnen und zu beschließen. — Durch die General-Syn.-Verordnung vom 7. März 1811. §. 9., und v. 12. Mai 1812. §. 14., wurde den Geistlichen das für beide Geschlechter vom Stadtpfarrer Haab in Schwaigern herausgegebene „Lehr- und Lesebuch für die Jugend in den Sonntagsschulen", und das bei Steinkopf in Stuttgart erschienene Buch: „Beispiele des Guten", zur Anschaffung aus den Ortskassen, und zum Gebrauch in den Sonntagsschulen als zweckmäßig angerathen. — (Sehr empfehlenswerth dürfte auch die ebendaselbst erschienene Schrift seyn: „Vorsehung und Menschen-Schicksale."

(Vergl. Völters neuen Landschullehrer, 4. Bd. p. 256, wo eine Sonntagsschule beschrieben wird.)

§. 64.

Fortsetzung.

Die Sonntagsschule soll an Sonn- und Feiertagen zu einer den örtlichen Umständen gemäßen Stunde, in

der Regel entweder nach dem öffentlichen Gottesdienste, oder auch vor demselben, doch nie während desselben, gehalten werden. (Syn.-Verordnung vom 28. Nov. 1787. §. 1., und 3. Dec. 1801. §. 5.) Dabei kann, letzterer Verordnung gemäß, im Winter die Vesperlection am Samstag, die Sonntagsschule aber sodann in der zu jener bestimmt gewesenen Stunde Statt finden, jedoch ohne daß dieses allgemeine Norm seyn dürfte. Sie soll das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung gehalten, auch nie ohne dringende Noth eingestellt werden (Gen.-Syn.-Verordnung v. 6. Dec. 1791. §. 15., und v. 3. Dec. 1795. §. 21.), auch jedesmal eine volle Stunde dauern. (Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1801. §. 5.)

Im Pfarrberichte Nro. 38. ist namentlich anzugeben, „ob, und wie die Sonntagsschule, bei welcher immer eine Absonderung der Geschlechter Statt finden soll, gehalten, und ob sie von dem Geistlichen besucht werde."

Die confirmirten ledigen Leute haben derselben bis zur Vollendung des 18ten Jahres anzuwohnen (Gen.-Schulverordnung von 1810. §. 9.), dürfen sie aber, wenn sie wollen, auch noch länger besuchen. (Spec.-Befehl v. 12. Februar 1811. cf. Müllers Int.-Blatt I. p. 82.) Die Geschlechter sollen dabei abgesondert werden, und daher an Orten, wo nur Ein Lehrer ist, das Einemal die ledigen Mannspersonen, das Andremal die Mädchen zusammen kommen, und es dürfen dabei (Syn.-Verordnung v. 12. Mai 1812. §. 11.) durchaus keine Abtheilungen gemacht werden, wodurch der Unterricht oft auf mehrere Wochen verschoben würde. (Syn.-Verordnung v. 3. Dec.

1795. §. 23.) In der Gen.-Syn.-Verordnung vom 14. Mai 1812. ist die alte Verordnung erneuert, daß in denjenigen Orten, wo mehrere Lehrer vorhanden sind, die Sonntagsschule jedesmal mit getrennten Geschlechtern, und zwar mit dem Einen Geschlecht vor der Katechisation, mit dem Anderen nach der Katechisation gehalten werde.

In der Regel sollen die Sonntagsschulen nicht von jüngeren Provisoren, sondern, wo möglich, von dem Schulmeister gehalten werden (Syn.-Verordnung vom 3. Dec. 1795. §. 22.); auch soll, wo nicht eine besondere Ausnahme statt gegeben wird, der Schulmeister die Mädchen, und der Provisor die Knaben unterrichten. (Gen.-Syn.-Verordnung v. 24. Mai 1816. §. 7.)

Versäumnisse der Sonntagsschulen sollen in Predigten und Kinderlehren gerügt (Syn.-Verordnung 1753.), vor Kirchenconvent gebracht, und jedes illegale Versäumniß mit 4 kr., bei fortgesetzten Versäumnissen aber mit 6 kr. bestraft werden. Die Strafgelder, welche jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Amts einzuziehen sind, fallen in den Schulfonds.

(Gen.-Schulverordnung von 1810. §. 10.)

Was die Prüfungen der Sonntagsschulen betrifft, so bestimmt die Gen.-Syn.-Verordnung v. 29. Nov. 1823. Folgendes:

Um den Zweck der Sonntagsschulen vollständiger zu erreichen, will man die Schul-Commission jedes Orts, welche ohnehin die halbjährigen Schulprüfungen vorzunehmen hat, hiemit beauftragt haben, immer am darauf fol-

genden Sonntag auch die Sonntagsschule zu visitiren, wobei man jedoch erwartet, daß durch diese Anordnung den Gemeinden keine neuen Kosten verursacht werden."

(Vergl. Syn.-Verordnung v. 6. Dec. 1791. §. 5.)

Die Schullehrer haben für die Haltung der Sonntagsschule keine besondere Besoldung von den Communen anzusprechen," doch drückt sich die Gen.-Syn.-Verordnung vom 11. Dec. 1802. 7. dahin aus: „daß man es gerne sehen, auch den größtentheils geringe besoldeten Schullehrern wohl gönnen würde, wenn ihnen, wie auch von mehreren Communen rühmlich geschehen, für die Sonntagsschule im Winter freiwillig eine Belohnung gegeben würde." Diese Belohnung, welche aus den Ortskassen gereicht wird, bestand jährlich in 1—2 fl.

(Syn.-Recess von 1743.)

1te Anmerk. Die Entlassung der Sonntagsschüler aus dieser Anstalt dürfte am zweckmäßigsten je im 4ten Jahre nach ihrer Confirmation, bei der Frühlings-Visitation der Sonntagsschule, Statt finden, wobei denn zugleich die neuconfirmirten Kinder unter angemessenen Erinnerungen aufzunehmen, wie jene mit eindringlichen Abschiedsworten zu entlassen wären.

2te Anmerk. Das Holz zum Einheitzen der Sonntagsschule ist auf öffentliche Kosten herzuschaffen und zu spalten.

(cf. Gen.-Schulverordnung §. 6. vergl. Gen.-Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1801. §. 5.)

§. 65.

Fortsetzung.

Den Geistlichen ist Aufsicht, Leitung und Besuchung der Sonntagsschulen besonders zur Pflicht gemacht. Schon im Postscript zur Syn.-Verordnung v. 13. Januar 1739. heißt es: „Die Geistlichen sollen das Werk in guter Ordnung anfangen und erhalten, selbst fleißig darnach sehen, auch ihre Schuldiener dazu hinlänglich unterrichten, und sie in ihrem Eifer ermuntern.“ Auch viele andere Synodal-Recesse wiederholen diese Ermahnung, und es wird von den Geistlichen die Theilnahme an den Sonntagsschulen, so wie die Unterstützung und Anweisung des Schullehrers dabei erwartet, so viel es immer ihre Lage und übrigen Geschäfte zulassen.

(cf. Syn.-Recess v. 28. Nov. 1787. 2. — 2. Dec. 1788. §. 8. — 21. Nov. 1789. §. 1. — 6. Dec. 1791. §. 15. — 3. Dec. 1795. §. 21. — 16. Jan. 1799. §. 7. — 12. Mai 1812. §. 11. — 17. Dec. 1812. §. 6. —

1te Anmerk. „Mit gleichem Eifer, sagt das Syn.-Rundschreiben an die evang. Geistlichkeit v. 6. Juni 1818. S. 10., wie für die Kinderschule, wird der Geistliche für die Sonntagsschule und für den Confirmanden-Unterricht besorgt seyn. In beiden wird diejenige Bildung, die dem Geist und dem Herzen der Kinder des jüngeren Alters gegeben wurde, nach Maßgabe des gereifteren Verstandes und des durch geänderte Beschaffenheit der physischen und moralischen Kräfte geänderten Bedürfnisses für die erwachsene Jugend fortgesetzt. Manches kann dieser nun vollständiger mitgetheilt, und von ihr richtiger gefaßt werden, was jenen nur als Anfangsgründe beigebracht werden durfte.

Vor allem aber ist es nöthig, diese Belehrungszeit zu benützen, um heilige Ehrfurcht vor Allem, was auf Religion und Sittlichkeit, und dadurch auf zeitliches und ewiges Glück Bezug hat, in den Herzen der erwachsenen Jugend zu befestigen; Scheue vor Allem, was die nun stärker gewordenen Anforderungen der Sinnlichkeit noch mehr reizen und nähren könnte, zu erwecken, und sie vor den Lockungen der Wollust, der Eitelkeit und der Leib und Seele zerstörenden Ausschweifungen zu warnen und zu wahren. Wie werden sie im spätern Alter die Stunden preisen, in denen sie näher zur Quelle des Lichts geführt wurden! Wie werden sie dem Berather ihres besseren Theils, ihrem Seelsorger, dereinst den himmlischen Lohn dafür erflehen, daß er sie mit treuem Ernste und herzlicher Liebe an den Abgründen des inneren Verderbens vorüber, zur Tugend, zum Glauben und zur Sittlichkeit führte!

Diese Unterweisung, ernstlich und liebreich betrieben, wird in vielen Fällen Achtung, Liebe und Vertrauen gegen den Geistlichen in solchem Grade erwecken, daß sich die Jugend auch nach Verfluß der Unterrichts-Jahre seiner weiteren Leitung freiwillig und gerne überlassen, und es für eine Wohlthat und Ehre halten wird, sich bei dem Jugend-Unterricht in der Kirche noch über die vorgeschriebenen Jahre hinaus anzureihen."

2te Anmerk. Zugleich ist den Geistlichen das löbliche Beispiel ihrer Amtsführung vorgestellt (namentlich der ehemaligen Pfarrer M. Wittich in Wittershausen, und Pfarrer M. Lenz in Oeschingen, kürzlich verstorbenen Decans in Dürrmenz), welche aus freier Entschließung an Wochentagen, besonders an Winterabenden, sich dem Unterrichte der erwachsenen Ju-

gend in der Religion und andern nützlichen Kenntnissen widmeten.

(Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1801. §. 6. — 12. Dec. 1803. §. 6.)

C.) Von den Gewerbe-Schulen.

§. 66.

Die Wahrnehmung, daß durch die Sonntagsschulen für die mannigfaltigen Bedürfnisse der confirmirten ledigen Jugend, männlichen Geschlechts, nicht genug gesorgt sey, und diese namentlich eines zu gründlicher Betreibung der bürgerlichen Gewerbe mitwirkenden Unterrichts beinahe gänzlich entbehre, veranlaßte den K. Studienrath, unterm 14. Sept. 1825. folgenden Circular-Befehl an die gemeinschaftlichen Oberämter zu erlassen.

„Eine der zweckmäßigsten Anstalten unserer Zeit sind ohne Zweifel die in mehreren größeren und kleineren Städten Deutschlands errichteten Sonntagsschulen für junge Handwerker, in welchen dieselben einen gemeinnützigen Unterricht im Rechnen, Zeichnen, in der Naturlehre, Geographie, Mechanik (Maschinen-Lehre) und der allgemeinen Technologie, Anleitung zum Entwerfen von Verdienstzetteln und Ueberschlägen, nach ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und ihrer Bestimmung erhalten. Sie geben den jungen Handwerkern und Gewerbsleuten nicht nur eine bessere Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf, was bei den immer höher steigenden Anforderungen der Zeit an den Gewerbsfleiß sehr noth thut, sondern haben auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit, und halten sie von manchen Unordnungen ab.

In Stuttgart wird mit nächstem eine solche Sonntagsschule, deren Errichtung durch die Theilnahme und Unterstützung des hiesigen Stadtraths, der im Einverständnisse mit dem Bürgerausschusse sowohl zur ersten Einrichtung, als zur Unterhaltung derselben eine bedeutende Summe bewilligt hat, möglich wird, und in welcher Handwerks-Gesellen und Lehrjungen an Sonn- und Feiertagen (mit Ausschluß der Festtage) in Stunden, die ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes fallen, in den oben genannten Fächern Unterricht erhalten sollen, eröffnet werden.

Die Königl. Oberämter, besonders in größeren und in solchen Städten, in welchen sich Lehrer und Hülfsmittel für eine solche Anstalt finden, werden nun aufgefordert, die Errichtung von Sonntagsschulen, in welchen Handwerks-Gesellen und Lehrjungen Unterricht in mehreren oder wenigeren der oben angegebenen Fächer ertheilt würde, einzuleiten und möglichst zu fördern, namentlich die Stadt- und Stiftungsräthe zur Mitwirkung und Unterstützung zu veranlassen.

Die Central-Leitung des Wohlthätigkeit-Vereins wird solche denjenigen Städten, die mit Nachweisung ihres Bedürfnisses, und unter Vorlegung eines Plans zur Errichtung von Sonntagsschulen, an welchen immer mehrere arme Handwerksgesellen und Lehrjungen Theil nehmen würden, sich an sie wenden, um so weniger verweigern, als die erste Idee zur Gründung solcher Anstalten von der erhabenen Stifterin des Wohlthätigkeits-Vereins, der höchstseligen Königin Catharina Majestät ausgegangen ist.

Für einen gemeinnützigen technologischen Unterricht in diesen Sonntagsschulen werden vorläufig die Schriften

des Professors Poppe in Tübingen, namentlich seine specielle Technologie, sein technologischer Kinderfreund, und sein erst in diesem Jahre erschienenes technologisches Lesebuch zum Gebrauch in Bürger- und Realschulen, das in Verbindung mit seinen übrigen Schriften gut zu gebrauchen ist, empfohlen." —

Ein weiterer Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter vom März 1826. enthält Folgendes:

„Auf besondern Befehl werden die Sonn- und Feiertagsschulen für junge Handwerker, deren Errichtung durch den Erlaß vom 14. Sept. 1825. empfohlen worden, unter die Aufsicht der Kirchenconvente und der gemeinschaftlichen Oberämter gestellt. Auch haben die gemeinschaftlichen Oberämter am Ende eines jeden Jahrs über den Zustand dieser Sonntagsschulen nach einem gedruckten Fragen-Plan in der Form: Zu 1) Zu 2) u. s. w. (ohne daß die Fragen selbst im Berichte geschrieben werden), und zwar das erstemal am Ende des Jahrs 1826. zu berichten.

Man läßt daher dem gemeinschaftlichen Oberamte einige Exemplare des oben erwähnten Fragen-Plans, und zugleich einen doppelten Lehrplan für kleinere und beschränktere, so wie für größere und ausgedehntere Anstalten dieser Art, nebst den Gesetzen für die Schüler der Stuttgarter Gewerbsschule zugehen, um davon einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Gebrauch zu machen.

Anmerk. 1. Der Fragenplan zum Behuf der jährlichen Berichts-Erstattung über die Sonntagsschulen für junge Handwerker ist Folgender:

1) Wie lange besteht eine Sonntagsschule für Handwerker?

2) Wie viele, und welche Stunden werden auf den Unterricht verwendet?

3) In welchen Fächern wird der Unterricht ertheilt?

4) Wie viele Lehrer geben den Unterricht?

5) Wie viele Schüler und von welchen Handwerkern befinden sich in der Anstalt?

6) Wie sind die Fortschritte der Schüler im Allgemeinen beschaffen? In welchen Fächern sind die Fortschritte mehr, in welchen weniger sichtbar?

7) Werden Prämien an die ausgezeichnetsten Schüler vertheilt?

8) Wie groß ist der Kosten-Aufwand auf diese Anstalt? und mit welchen Mitteln werden diese Kosten bestritten?

Anmerk. 2. Der vorgeschriebene „Lehrplan für die Sonntagsschulen der jungen Handwerker" ist Folgender:

I. Für kleinere und beschränktere:

1) Lesen verschiedener, besonders schlechter Handschriften.

2) Rechnen in genannten Zahlen, Brüchen, Proportionen, Zins-Rechnung, womit Kenntniß der Gewichte, Münzsorten, Maaße und Anwendung der Decimal-Rechnung auf die im Vaterlande gewöhnlichen Maaße zu verbinden ist.

3) Anweisung zu Verfertigung von Verdienstzetteln und Ueberschlägen.

4) Zeichnen geometrischer Figuren, und das Allgemeinste über Ausmessung und Berechnung der Flächen und Körper.

5) Handzeichnung, hauptsächlich Umrisse von Laubwerk und Hausgeräthe.

II. Zu diesen Lehrfächern kommen in gröſseren und ausgedehnteren Anstalten folgende hinzu:

1) Weiter gehende Rechnungen, Proportionen, und Anwendung derselben bei der Reesischen Rechnung, Quadrat- und Kubik-Rechnung.

2) Die wichtigsten Lehrsätze aus der Geometrie.

3) Das Nöthigste aus der Mechanik, namentlich vom Hebel, der Rolle, der schiefen Fläche, dem Rad an der Welle, der Schraube und dem Keiler. Das Allgemeine über zusammengesetzte Maschinen.

4) Geographie, besonders in Beziehung auf Natur- und Kunst-Producte.

5) Das Wichtigste aus der Naturlehre.

6) Allgemeine Technologie: Von den Mitteln, die natürlichen Körper in Kunstproducte (im allgemeinen Sinn) zu verwandeln.

7) Architektonisches Zeichnen.

In Ermanglung eines Architekten kann dieser Unterricht von einem Werkmeister, tüchtigen Zimmermann oder Schreiner ertheilt werden.

Wo möglich ist das Nöthigste von der Perspectiv-Zeichnung vorzutragen und zu üben.

Anmerk. 3. Folgendes sind die „Gesetze für die Schüler der Gewerbeschule."

„Jeder Schüler der Gewerbeschule macht sich durch die eigene Unterschrift seines Namens verbindlich,

während seines Besuches dieser Anstalt folgende Gesetze und Anordnungen zu beobachten:

1) Mit dem Anfange der Lehrstunden in dem Lehrzimmer gegenwärtig und zu der Lection gerüstet zu seyn; ruhig, und an dem ihm angewiesenen Platze, die Ankunft des Lehrers zu erwarten, während der Lection still und aufmerksam zu seyn, und nach Endigung des Unterrichts ohne Geräusch und Lärmen aus der Anstalt zu gehen.

2) Nie eine Lection zu versäumen, und, wenn dieses in einem Nothfalle geschehen sollte, in der nächsten Lection eine von seinem Meister unterschriebene Entschuldigung dem Lehrer vorzuweisen. Sollte es in kurzer Zeit drei- oder mehreremale nacheinander vorkommen, so müßte die Entschuldigung von dem Meister und Obermeister unterschrieben seyn.

3) Gegen die Vorgesetzten und Lehrer ehrerbietig und gehorsam, und in Abwesenheit der Lehrer gegen den aufgestellten Aufseher folgsam und höflich zu seyn.

4) In jede Lection ordentlich gekleidet zu kommen.

5) Die nöthigen Schreib- und Zeichnungs-Materialien zu dem jedesmaligen Unterrichte mitzubringen, und zwar namentlich:

a) Zu dem geometrischen und architektonischen Zeichnen:

aa) einen Hand- und Stockzirkel mit Bleirohr und Reißfeder;

bb) zwei hölzerne Winkel, wovon ein Muster gegeben wird;

cc) ein hölzernes Linial, 1 Schuh lang;

dd) eine Reiß-Schiene und ein Reißbrett, 2 Schuh 8 Zoll lang, und 2 Schuh 2 Zoll breit;

ee) zwei Tusch-Schaalen und ein Tusch-Täfelchen, zwei Pinsel, einen Bleistift und einige Ortkiele;

ff) ein

ff) ein Federmeſſer;

gg) unraſtrirtes Notenpapier.

b) Zum Handzeichnen:

aa) Ein Portefeuille, 2 Schuh lang, und 1 Schuh 5 Zoll breit;

bb) eine Reißfeder und ſchwarze Kreide;

cc) Papier und Federmeſſer, wie bei dem architektoniſchen Zeichnen.

c) Zum Eintragen deſſen, was dictirt wird, drei Schreibhefte, jedes von einem halben Buch gewöhnlichen Papiers, und die nöthigen geſchnittenen Schreibfedern.

6) Sollte ein Schüler etlichemal ohne die Nro. 2. beſtimmte Entſchuldigung die Lectionen verſäumen, oder ſich ungehorſam gegen die Lehrer, oder fortdauernde Unaufmerkſamkeit und Störung bei dem Unterrichte, oder ungeſittetes, feindſeliges und grobes Betragen gegen die Mitſchüler zu Schulden kommen laſſen, ſo wird er auf immer aus der Schule gewieſen.

7) Wer an Vorlege-Blättern oder Geräthſchaften, die der Anſtalt oder einem Mitſchüler gehören, etwas abſichtlich beſchädigt, muß, ſo weit es möglich iſt, den Schaden erſetzen, oder, je nach den Umſtänden, die Anſtalt verlaſſen.

8) Jeder Schüler darf bei dem Austritt aus der Schule ein von dem Vorſtand unterſchriebenes Zeugniß ſeines Fleißes, ſeines Betragens und ſeiner Fortſchritte in den Lehrfächern ſich ausbitten.

Unterſchrift des Schülers."

Ein weiterer Erlaß des K. Studienraths vom 10. Mai 1827. giebt hinſichtlich der an ſolchen Anſtalten theilnehmenden Lehrer und Aufſeher nachſtehende Weiſung:

„Aus den eingekommenen Berichten über die Handwerksschulen hat man ersehen, daß in denselben der Unterricht großentheils von solchen Lehrern ertheilt wird, von welchen sich, ihrer allgemeinen Lehrfähigkeit ungeachtet, doch nicht gerade erwarten läßt, daß ihre Bemühungen den Bedürfnissen einer Gewerbschule, so wie es zu wünschen wäre, entsprechen. Man sieht sich dadurch veranlaßt, den gemeinschaftlichen Oberämtern den Auftrag zu ertheilen, darauf hinzuwirken, daß an solchen Orten, an welchen der Unterricht in den Handwerksschulen wirklich Lehrern von der oben bezeichneten Beschaffenheit übertragen ist, besonders an gewerbereicheren Orten dieser Art, die jüngeren Geistlichen, die Lehrer an höheren und mittleren Anstalten, und die durch wissenschaftliche Bildung, durch Geschmack und Kunstfertigkeit ausgezeichneten Mitglieder des Gewerbs-Standes, wo nicht an dem Unterricht selbst, doch an der Leitung desselben thätigeren Antheil nehmen. — Die Berichte über die Handwerksschulen werden am Ende eines jeden Jahrs unfehlbar erwartet." —

II. Abschnitt.

Von den Realschulen.

§. 67.

Es bestehen deren gegenwärtig 12 (Siehe Memminger's Beschreibung oder Geographie und Statistik ꝛc. von Würtemberg 1820. p. 428.): nämlich in Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Heilbronn, Eßlingen, Ulm, Nürtingen, Vayhingen, Ravensburg, Biberach, Reut-

lingen und Ebingen. Ihr Zweck iſt, junge Leute, welche nicht zu gelehrten Studien, ſondern zu anderweitigen höheren Berufsarten des bürgerlichen Lebens beſtimmt ſind, in den mannigfaltigen, ihrem künftigen Stande nöthigen und nützlichen Kenntniſſen und Fertigkeiten auszubilden. Im Grunde iſt jede lateiniſche Schule des Vaterlandes zugleich auch eine Real-Anſtalt, inſofern auch in ihr die verſchiedenen Realien, z. B. Religion, deutſche Sprache, franzöſiſche Sprache ꝛc., Arithmetik (Geometrie), Geographie, Geſchichte, (Zeichnen, Geſanglehre) getrieben werden — nur mit dem Unterſchied, daß dieſe Anſtalten, theils um der zu den Studien beſtimmten Knaben willen vorzugsweiſe die claſſiſche Literatur cultiviren, theils auch den Schüler nicht wohl über das 14te Jahr behalten, welches letztere in einigen Real-Inſtituten nicht der Schlußtermin des Unterrichts iſt. Dieſe ſind dem Kön. Studienrathe untergeordnet, und hängen mit den lateiniſchen Schulen zuſammen. Inſofern aber der gewöhnliche Bürger auch in jenen Anſtalten ſich bilden kann, ohne die lateiniſchen Schulen zu beſuchen, hängen ſie auch mit dem Volksſchulweſen zuſammen, und werden der Vollſtändigkeit wegen hier aufgeführt.

Unter ihnen nimmt die Realanſtalt in Stuttgart, welche mit einer Elementar-Anſtalt verbunden iſt, und im Jahre 1818. errichtet wurde, die erſte Stelle ein. Sie iſt den niederen theologiſchen Seminarien und dem Gymnaſium in Stuttgart, mit welchem ſie früher verbunden war, gleich geſtellt. Es werden in ihr wöchentlich 244 Lectionen nach 7 Hauptclaſſen gegeben, an welchen auſſer dem Vorſtande, dem Rector des Gymnaſiums, 6 ordentliche

Lehrer und 10 weitere Nebenlehrer Unterricht ertheilen. Die Zahl der Schüler ist im Durchschnitt 265.

„Der Zweck und die Einrichtung dieser Real- und der damit zusammenhängenden Elementar-Anstalt" ist in einer gedruckten Ankündigung des Rectorats vom 10. Februar 1820. beschrieben, welche hier mit den seither eingetretenen Veränderungen angeführt wird.

A. Von der Elementar-Schule.

1) In der Elementarschule sollen die Anlagen und Kräfte der Kinder entwickelt und gebildet, ihr sittliches und religiöses Gefühl erweckt und belebt, und ihnen die Anfangsgründe der allgemein nöthigsten und nützlichsten Kenntnisse und Fertigkeiten beigebracht werden.

2) Die Mittel zu der Erreichung dieses Zweckes sind: Uebungen der Sinne, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses und des Verstandes; richtig Sprechen, Kopfrechnen, biblische Geschichte und andere moralische Erzählungen, Denksprüche, Gesang, Gewöhnung zum Guten und Wohlanständigen; Unterricht im richtig Lesen, schön Schreiben, Formen-Zeichnen, in den Anfangsgründen der deutschen und lateinischen Grammatik.

3) Das Alter zur Aufnahme in eine der untersten Elementar-Klassen ist das zurückgelegte fünfte Jahr.

4) Die Aufnahme geschieht, der Regel nach, jedes Jahr im Monat September, so daß die Aufgenommenen nach den Herbstferien die Schule zu besuchen anfangen. Will einer zu einer andern Zeit, z. B. an Ostern aufgenommen

werden, so muß er (wenn anders die bereits vorhandene Zahl von Schülern seine Aufnahme noch erlaubt), in Kenntnissen den Knaben der Klasse gleich seyn, in die er gesetzt zu werden wünscht.

5) Die täglichen Unterrichtsstunden sind bei den älteren Abtheilungen Vormittags 3, und Nachmittags, ausser Mittwoch und Samstag, 2, also in der Woche 26; bei den jüngeren Vormittags 2 und Nachmittags wie oben, also in der Woche 20.

6) Für diese öffentlichen Unterrichtsstunden werden vierteljährig von den älteren Abtheilungen 3 fl. 30 kr., von den jüngeren 3 fl. vorausbezahlt.

Wenn die Knaben in einem oder zwei Jahren in den Elementarklassen sich die nöthigen allgemeinen Vorkenntnisse erworben haben, so treten sie, je nach ihrer Bestimmung, entweder in die erste Klasse des Gymnasiums, oder in die erste Klasse der Real-Anstalt.

Anmerk. Diese Elementarschule hat gegenwärtig 6 Abtheilungen mit 6 Lehrern. Nach der Regel bleiben die Schüler zwei Jahre in derselben; daher ist der Unterricht in zwei genau zusammenhängende Stufen getheilt, so daß die Schüler in dem zweijährigen Cursus von den allerersten Anfangsgründen im Lesen, Schreiben ꝛc. ꝛc. eine solche Kenntniß und Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen, in den deutschen und lateinischen Declinationen und regelmäßigen Conjugationen erlangen sollen, daß sie den weiteren Unterricht in dem Gymnasium oder der Real-Anstalt mit Nutzen geniessen können. Die Zahl der Schüler ist im Durchschnitt 270.

§. 68.

Fortsetzung.

B. Von der Real-Anstalt.

) Diese hat den Zweck, die jungen Leute, deren künftige Bestimmung ohne die gelehrten Sprachen, überhaupt ohne eigentliche gelehrte Bildung erreicht werden kann, also z. B. künftige Professionisten, Fabrikanten, Baumeister, Künstler, Kaufleute, Landwirthe, Forstmänner, Militärs u. s. w. in den zu leichterer und gründlicherer Erlernung und besserer Betreibung und Ausübung ihres künftigen Berufs nöthigen und nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten und zu üben, und sie sowohl dadurch, als durch Veredlung ihres Herzens und Bildung ihres Verstandes zu guten und verständigen Menschen, und zu nützlichen und brauchbaren Gliedern des Staats zu bilden.

2) Die Bildungsmitel und die Lehrgegenstände, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, sind

a) Religion und Moral.

Biblische Geschichte; das Leben Jesu; Einleitung in die biblischen Bücher; Lesen im alten Testament nach einer zweckmäßigen Auswahl; Lesen der Evangelisten und der Apostelgeschichte, auf welche eine kurze Religions-Geschichte folgt; geistliche Lieder und biblische Sprüche; eine wöchentliche Katechisation in der Spital-Kirche.

Anmerk. Die katholischen Schüler haben einen besondern Religions-Unterricht von einem Geistlichen ihrer Confession.

b) Sprachen.

Die deutsche wird grammatisch gelehrt, und die Schüler im richtig Sprechen, Lesen und Schreiben, im gut und gefällig Erzählen, und in Aufsätzen, besonders über Gegenstände aus dem Geschäftsleben, geübt.

Die lateinische, als weitere Bildung durch die Grammatik; zum Verständniß der in die deutsche Sprache aufgenommenen und in dem bürgerlichen Leben häufig vorkommenden Ausdrücke und Redensarten, und zu leichterer Erlernung der neueren lebenden Sprachen.

Die französische und englische; richtig Lesen und Schreiben; Exponiren und Componiren, verbunden mit Vorbereitung zum Sprechen.

c) Wissenschaften.

Arithmetik: Zahlen schreiben und aussprechen; die vier Rechnungsarten in gleich und ungleich benannten Zahlen; die gemeinen und Decimal-Brüche; die einfache und zusammengesetzte Proportions-Rechnung; Ausziehung der Quadrat- und Cubik-Wurzeln; Buchstabenrechnung und ihre Anwendung auf die Proportionen und Progressionen; Rechnungen mit algebraischen Gleichungen mit einer und mehreren unbekannten Grössen; Anleitung zum Gebrauche der Logarithmen.

Anmerk. Wo es möglich ist, wird besonders auch das Kopfrechnen geübt. Die Beispiele werden aus dem Geschäftsleben genommen, und die Schüler zugleich mit den gewöhnlichsten Münzen, Maaßen und Gewichten bekannt gemacht.

Geometrie: Formenlehre; Maaßverhältnisse; Elementar-Geometrie; Gebrauch des Cirkels und Lineals bei

der Zeichnung der Figuren; die Lehrsätze von der Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren; Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie; Stereometrie; praktische Uebung im Aufnehmen der Felder, ihrer Zeichnung und Berechnung.

Naturgeschichte und Technologie: Einleitung; Beschreibung der nützlichsten und schädlichsten Thiere, Pflanzen und Mineralien des In- und Auslandes, mit beständiger Rücksicht auf ihren technologischen Gebrauch; Naturgeschichte des Menschen, mit Rücksicht auf die Gesundheitslehre; kurze Uebersicht der bürgerlichen Gewerbe.

Naturlehre: Einleitung; allgemeine Eigenschaften der Körper; das Nöthigste und Nützlichste von dem Gleichgewichte und der Bewegung der festen und flüssigen Körper; von der Luft, nebst der Erklärung der Luft-Erscheinungen; von der Elektricität und dem Magnet; verbunden mit Experimenten, wozu der nöthige Apparat vorhanden ist.

Geographie: physische und politische, mit besonderer Rücksicht auf Producte, Handel, Fabriken und Manufacturen; mathematische, nebst einer kurzen Erklärung des Kalenders und der Zeitrechnungen, und dem Nöthigsten und Faßlichsten aus der Himmelskunde; Anleitung zur Entwerfung der Landcharten.

Geschichte: Einzelne merkwürdige Männer und Erfindungen, mit Bemerkung der Zeit; allgemeine Geschichte in drei Abschnitten; würtembergische; Verfertigung chronologischer Tabellen.

d) Fertigkeiten.

Schönschreiben, deutsch, lateinisch, französisch.

Freyes Handzeichnen.
Architektonisches Zeichnen.
Gesang nach Noten.

3) Die Schüler der Real-Anstalt sind gegenwärtig in 7 Abtheilungen, und nach diesen jeder Lehrgegenstand in die oben angedeuteten, der wachsenden Fassungskraft angemessenen, Stufen abgetheilt.

4) Das Alter der Schüler ist von 8 oder 9 bis zu 14, 15—17 Jahren.

5) Zu der Aufnahme in die erste oder unterste Abtheilung wird erfordert, daß ein Knabe deutsch und lateinisch lesen und schreiben könne, und einige Begriffe von Zahlen habe. Welche lateinisch lernen wollen, müssen bei ihrer Aufnahme wenigstens lateinisch declíniren, und die regelmäßigen Verba conjugiren können.

6) Die Zeit der Aufnahme ist wie bei der Elementar-Schule. (S. den vorhergehenden §. 67. Nr. 4.)

7) Lehrstunden sind täglich 6 oder 7, Vormittags 4, und Nachmittags, den Samstag ausgenommen, 2 oder 3, also in der Woche 32—36.

8) Das Unterrichts-Geld wird vierteljährig mit 4 fl., in der 7ten Classe mit 5 fl. vorausbezahlt. Das Nämliche bezahlen auch diejenigen Schüler, die von einzelnen Lectionen freigesprochen zu werden wünschen.

Anmerk. Es folgt hier eine Uebersicht der Lehrfächer dieser K. Real-Anstalt in Stuttgart, und der jedem Lehrfache gewidmeten wöchentlichen Stunden in den obengenannten sieben Abtheilungen:

	VII. Classe.	VI. Cl.	V. Cl.	IV. Cl.	III. Cl.	II. Cl.	I. Cl.
Religion. . .	1	2	2	2	2	3	4
Deutsche Sprache.	2	2	3	4	4	4	4
Lateinische Sprache.	6	6	6	6	7	10	10
Franzöſiſche Sprache.	6	6	6	6	5	2	
Engliſche Sprache.	4	4					
Arithmetik. . .	3	3	3	3	5	4	3
Geometrie. . .	3	3	2	2	1		
Naturlehre. . .	2	2					
Naturgeſchichte. .	2	1	2				
Geographie. . .	2	2	2	2	2	2	1
Geſchichte. . .	2	2	2	1			
Denk-Uebungen.							3
Schönſchreiben. .	1	2	2	4	4	4	4
Formen-Lehre. .						3	3
Zeichnen. . .	5	5	3	4	4		
Singen. . . .		2		2			

Mit dem durch die Verordnung des K. Studienraths vom 9. Juli 1827. in Heilbronn neu errichteten Gymnaſium wurde auch eine Real-Anſtalt verbunden, welche nach folgenden Beſtimmungen eingerichtet iſt (S. Reg. Blatt 1827. p. 296 ff.).

Die 4 erſten Claſſen des aus 7 Claſſen und 10 Jahres-Curſen beſtehenden Gymnaſiums gehören zur gemein-

ſchaftlichen Vorſchule für die Realſchule ſowohl, als für die gelehrten Claſſen des Gymnaſiums (Cl. 5. 6. 7.), ſo jedoch, daß die für die Realſchule beſtimmten Schüler nur Ein Jahr (11—12.), die übrigen aber 2 Jahre (11—13.) in der 4ten Claſſe bleiben.

Die 1te (unterſte) Claſſe für Schüler von 8—9 Jahren des Alters, welche ſchon einen Anfang im Deutſchleſen und Schreiben gemacht haben, erhält wöchentlich 26 Unterrichtsſtunden in deutſchen Leſe-, Schreib-, Sprach- und Verſtandes-Uebungen, lateiniſcher Sprache, Religion und Kopfrechnen.

Ebenſo die 2te Claſſe für Schüler von 9—10 Jahren.

In der dritten Claſſe für Schüler von 10—11 Jahren giebt der Hauptlehrer 26 Stunden Unterricht in Religion, Rechnen, Geographie, deutſcher, lateiniſcher und griechiſcher Sprache. Auſſerdem erhalten die Schüler dieſer Claſſe von Nebenlehrern noch 5—6 Stunden Unterricht im Zeichnen, Schönſchreiben und Singen.

In der 4ten Hauptclaſſe werden gegeben vom Hauptlehrer wöchentlich 28 Stunden in Religion, Geographie, deutſcher, lateiniſcher, griechiſcher, hebräiſcher Sprache, von andern Lehrern noch weitere 10—11 Stunden in Arithmetik (in 2 beſondern Abtheilungen), franzöſiſcher Sprache (erſt im 2ten Jahre), Schönſchreiben, Zeichnen und Singen.

Die Realſchule iſt für ſolche Schüler vom 12ten—14ten Jahre beſtimmt, welche als künftige Kaufleute, Profeſſioniſten, Künſtler ꝛc. ꝛc., ohne ſich den Univerſitätsſtudien zu widmen, eine höhere Bildung erlangen wollen. Die Schüler treten, wenn ſie ein Jahr lang (vom 11ten

bis 12ten) in der 4ten Classe gewesen sind, aus dieser in den ersten Curs der Realschule, in welchem sie wöchentlich 11 Stunden abgesonderten Unterricht von einem eigenen Lehrer in Geometrie, Naturlehre, Naturgeschichte und Geschichte (besonders würtembergische Geschichte), neben diesen aber noch gemeinschaftlich mit den Schülern der 4ten Gymnasial-Classe 16—17 Stunden in Religion, Geographie, französischer und deutscher Sprache, Arithmetik, Schönschreiben, Zeichnen und Singen erhalten. Im 2ten Curs (13ten—14ten Jahr des Alters) werden sie wieder in 11 abgesonderten Stunden von einem eigenen Lehrer in Geometrie (besonders praktischer), Trigonometrie, Naturgeschichte und Technologie, Naturlehre und deutscher Sprache mit Aufsätzen, neben diesen aber noch gemeinschaftlich mit den Schülern der 5ten Gymnasial-Classe in 15—16 Stunden in Religion, Geographie, Geschichte, Arithmetik, französischer Sprache, Zeichnen, Schönschreiben und Singen, unterrichtet. Ausserdem steht es den Realschülern frei, an einigen lateinischen Lehrstunden in den Classen 4. und 5. Theil zu nehmen.

Schulgelder werden bezahlt (mit Einrechnung der bisherigen Neujahrsgelder): In der Realschule, jährlich 6 fl. 45 kr. In Classe 4. und 3. des Gymnasiums 6 fl. In der 2ten Classe desselben 5 fl. In der ersten Classe 4 fl.

Daneben werden noch von jedem Schüler des Gymnasiums und der Realschule die bisher gewöhnlichen 12 kr. vierteljährig auch künftig bezahlt.

Diese Gelder aus allen Classen des Gymnasiums und der Realschule werden künftig in eine Kasse zusammenge-

worfen, und nach Normen, welche noch näher werden bestimmt werden, unter die dazu Berechtigten vertheilt.

Die Schüler, welche in das Gymnasium oder in die Realschule aufgenommen werden wollen, haben sich in Zeiten bei dem Rector zu melden, welcher nach vorgenommener Prüfung sie in diejenige Classe, für welche sie sich nach Alter und Kenntnissen eignen, aufnehmen wird.

Anmerk. Nach dieser Einrichtung der Haupt-Real-Anstalt und der zweiten, die hier beschrieben wurde, läßt sich auch der Zweck und das Wesen der übrigen vaterländischen Realschulen ermessen, deren Umfang und Schülerzahl aber freilich bei weitem kleiner ist. Die neu einzuführenden Handwerksschulen sind ein Ersatzmittel für den Mangel an Real-Schulen, welcher immer fühlbarer wird.

III. Abschnitt.

Von den Blinden- und Taubstummen-Unterrichts-Anstalten.

§. 69.

Für die unglückliche Menschen-Classe der Blinden und Taubstummen bestehen in Würtemberg gegenwärtig drei Bildungs-Anstalten, nämlich in Gmünd, in Eßlingen und in Winnenden; in letzterem Orte ist die Anstalt mit der dortigen Paulinenpflege, in Eßlingen mit dem Schullehrer-Seminar verbunden; das Institut in Gmünd ist das älteste und hat die größte Ausdehnung.

Ueber die Einrichtung dieser Anstalten, zunächst der in Gmünd bestehenden, wurde durch einen Minist.-Befehl

vom 28. Januar 1823. Reg.-Blatt S. 192. ff. folgendes Statut gegeben.

Art. 1.

Die zu Gmünd bestehende Taubstummen- und Blinden-Anstalt hat die gedoppelte Bestimmung, einmal Einzelnen aus der Classe der Taubstummen und Blinden, beiderlei Geschlechts, die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren, sodann aber als Normalschule für Diejenigen zu dienen, welche für den Unterricht der Taubstummen und Blinden sich auszubilden geneigt und verpflichtet sind.

Art. 2.

Zu Bestreitung des mit der Anstalt verbundenen Kosten-Aufwandes ist die in dem Etat des Ministeriums des Innern festgesetzte Summe bei der Staatskasse angewiesen.

Ausserdem haben die einzelnen Zöglinge, wenn sie nicht vermöge besonderer Verwilligung in Ermanglung anderer Hülfsmittel ganz oder zum Theil auf Kosten der Anstalt unterhalten werden, ein jährliches Kostgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Art. 3.

Die Aufsicht und Leitung der Anstalt innerhalb der Gränzen, die eine besondere Instruction bezeichnet, ist einem eigenen Vorsteher, der zugleich der erste Hauptlehrer der Anstalt ist, übertragen. Ihm werden, nach dem sich ergebenden Bedürfnisse, Gehülfen für die Aufsicht und den Unterricht beigegeben, für einzelne Unterrichtsfächer aber

als für den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, in der Musik und in Handarbeiten, besondere Lehrer ausser der Anstalt bestellt und belohnt.

Die ganze Anstalt mit ihren Lehrern und Zöglingen steht zunächst unter der beständigen Aufsicht einer eigenen Ortsbehörde, die aus dem Oberamtmann und den Stadtpfarrern beider Confessionen zu Gmünd gebildet wird. Diese Behörde ist berechtigt, die Vorsteher, wie einzelne Lehrer der Anstalt, in ihre Sitzungen zu berufen, so oft sie es nöthig findet, und ihre Ansichten zu vernehmen.

Die Ober-Aufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, und zwar zunächst durch eine aus Delegirten desselben gebildete Commission, bei welcher sich jederzeit Mitglieder des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths befinden, ausgeübt.

Die örtliche Aufsichtsbehörde erhält den Namen: Aufsichts-Commission, die mit der Oberaufsicht beauftragte Stelle den Namen: Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Anmerk. Durch einen Minist. Befehl vom 30. April 1826. Reg. Blatt S. 221. ist diese Ober-Aufsichts-Commission mit der „Königlichen Commission für die Erziehungshäuser" vereinigt, welche auch die beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Weingarten beaufsichtigt. (§. 3.)

Art. 4.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme eines Zöglings in das Institut sind folgende:

1) Derselbe muß das siebente Jahr zurückgelegt, und darf das zwölfte noch nicht angetreten haben. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch ganz besonders dringende Gründe gerechtfertigt werden.

2) Der Aufzunehmende muß die Schutzpocken-Impfung erstanden haben, und darf mit keinem ansteckenden oder eckelhaften Uebel behaftet seyn; überhaupt wird ein Gesundheits-Zustand vorausgesetzt, der dem Zweck der Aufnahme der geistigen Bildung der Zöglinge, ausser dem Mangel des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache, keine weitere Hindernisse in den Weg legt.

3) Der Mangel des Gesichts oder des Gehörs und der Sprache darf nicht blos vorübergehend, sondern muß für unheilbar erkannt seyn; überhaupt können

4) nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, weßhalb man sich vorbehält, nach Verfluß der ersten Jahreshälfte, als der eigentlichen Probezeit, diejenigen, bei welchen die Hoffnung auf angemessene Förderung ihrer Bildung aufgegeben werden muß, wieder zu entlassen.

Art. 5.

Bei den auf fremde Kosten zu unterhaltenden Zöglingen insbesondere setzt die Aufnahme eine Bescheinigung über die Unterstützungen, die ihnen aus Local-Kassen oder durch Privat-Beiträge zugesichert sind, oder, wenn ihnen keine solche Unterstützungen zu Theil werden können, eine Nachweisung hierüber voraus.

Art. 6.

Art. 6.

Die Aufnahme wird bei der im Art. 3. angeordneten Ober-Aufsichts-Commission (jetzt der Königl. Commission für die Erziehungshäuser) nachgesucht. Ueber die im Art. 4. vorgeschriebenen Bedingungen hat sich der Bittsteller durch die Vorlegung eines Taufscheins, eines Impfscheins, eines oberamtsärztlichen Zeugnisses, über seinen Gesundheits-Zustand auszuweisen. Zugleich ist eine Aeusserung des betreffenden Pfarramts über die natürlichen Anlagen des Bittstellers beizubringen, die Mittellosigkeit der Unvermögenden aber durch ein gemeinderäthliches Zeugniß zu bescheinigen. Dem gemeinschaftlichen Oberamt, welches jedes Aufnahme-Gesuch mit seinem Beibericht zu begleiten hat, liegt ob, die Ansprüche der Vermögenslosen auf anderweitige Unterstützung zu erörtern und geltend zu machen, und die Resultate hievon seinem Berichte urkundlich beizulegen.

Art. 7.

Die Zahl der auf fremde Kosten in der Anstalt zu verpflegenden Zöglinge wird durch die hiefür vorhandenen Mittel bestimmt. Bei denen, die auf eigene Kosten die Anstalt benützen, findet keine andere Beschränkung Statt, als die der Raum des Hauses und die Zahl der Lehrer gebietet.

Art. 8.

Der Eintritt neuer Zöglinge geschieht in der Regel jährlich einmal, mit dem Beginnen eines neuen Lehrcursus in den ersten Tagen des Monats September. Die Bittschriften um Aufnahme müssen daher noch vor dem 15.

Julius bei der Ober-Aufſichts-Commiſſion (Königliche Commiſſion der Erziehungshäuſer) eingereicht werden.

Art. 9.

Die Zöglinge erhalten in der Anſtalt auſſer der Wohnung und dem Unterricht, auch ihre Verpflegung.

Der Betrag der für Koſt, Wohnung und Kleidung, inſoweit letztere von der Anſtalt beſorgt wird, jährlich zu bezahlenden Summe wird jedes Jahr vor dem Aufnahme-Termin öffentlich bekannt gemacht.

Anmerk. Ein Erlaß der Königl. Ober-Aufſichts-Commiſſion für dieſe Anſtalten vom 25. Mai 1826. (Reg.-Blatt S. 256.) beſtimmt hierüber: „daß vom 1. September d. J. an künftig aber nach dem Befehl vom 9. März 1827. Reg.-Blatt S. 93. ff. vom 1. Mai an, — das jährliche Koſt- und Verpflegungs-Geld für einen jeden in die Anſtalt aufgenommenen Zögling von bisherigen 150 fl. vor der Hand auf 120 fl. herabgeſetzt worden iſt, welches, wie bisher, in einvierteljährigen Raten an die Aufſichts-Commiſſion der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd zu bezahlen iſt."

Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Koſt und Wohnung nebſt Bett, freier Wäſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung."

„Die vorſchriftmäſſige Ausſtattung mit Kleidungsſtücken und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt lebenden Zöglinge ſich ſelbſt anzuſchaffen und zu ergänzen, oder der Anſtalt die Auslage hiefür zu erſetzen."

„Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl. — Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genieſſen, Kost und Wohnung aber ausserhalb derselben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von 12 fl. zu bezahlen. Bittschriften um die Aufnahme für das nächstkünftige Lehrjahr müssen mit Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen Beilagen versehen, längstens bis zum 23. April l. J. bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden.“

Zöglingen, die keine Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten, ist gestattet, Kost und Wohnung ausserhalb der Anstalt zu nehmen, jedoch hängt auch in diesem Falle ihre Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt von der Zulassung der Centralstelle ab, der sie den über Kost und Wohnung geschlossenen Vertrag anzuzeigen haben. Uebrigens sind sie den Gesetzen der Anstalt, namentlich hinsichtlich des pünktlichen Besuchs der Unterrichtsstunden und der Disciplin, so wie der Aufsicht der Vorsteher und der örtlichen Aufsichts-Commissionen unterworfen.

Sämmtliche in der Anstalt verpflegte Zöglinge, sie mögen von eigenen Mitteln oder von öffentlicher Unterstützung leben, erhalten, soweit nicht besondere körperliche Umstände eine Ausnahme machen, die gleiche Kost, die einfach, aber nahrhaft und gesund, und mit den gehörigen Abwechslungen gereicht wird.

Zu den Obliegenheiten der Local-Aufsichts-Commission gehört insbesondere auch die Aufsicht über die vorschriftmäßige Kostreichung, so wie überhaupt über die Behandlung der Zöglinge in Hinsicht auf Gesundheitspflege, namentlich über die Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit in Bett und Kleidung, und über die zu Erhaltung der Gesundheit erforderlichen körperlichen Uebungen.

Art. 10.

Einer der zu Gmünd befindlichen Aerzte ist Arzt der Anstalt. Wegen seiner Belohnung, so wie wegen Bestreitung der Arzney- und sonstigen Krankheitskosten ist durch besondere Bestimmungen verfügt. Die Kranken werden von den übrigen Zöglingen und nach den Geschlechtern abgesondert, in eigenen Zimmern verpflegt.

Art. 11.

Die eigenthümliche Aufgabe der Anstalt besteht in der Auffindung und Anwendung der geeigneten Mittel, um die Schwierigkeiten zu besiegen, welche die Mittheilung von Vorstellungen und Begriffen in den organischen Mängeln der Zöglinge findet. Das nächste Ziel ihres Wirkens ist die Befähigung dieser Zöglinge, Unterricht zu empfangen, und sich selbst zu unterrichten.

Der in der Anstalt ertheilte Unterricht umfaßt ausser den gewöhnlichen Schulfächern, so weit sie auf jede der beiden Classen von Zöglingen anwendbar sind, eine Auswahl von Realkenntnissen, und überhaupt werden die hiezu fähigen Taubstummen im Zeichnen, die Blinden in der

Muſik, ſämmtliche Zöglinge aber in nützlichen und für ſie paſſenden Handarbeiten unterrichtet.

Als höchſtes Ziel ihres Strebens in Erziehung und Unterricht, ſetzt ſich die Anſtalt die ſittlich-religiöſe Bildung ihrer Zöglinge. Jeder Zögling erhält den Religions-Unterricht von einem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion.

Art. 12.

Ausführliche Vorſchriften für die Hausordnung, die Verpflegung der Zöglinge und den ganzen Erziehungs- und Unterrichts-Plan werden durch eine beſondere Inſtruction ertheilt.

Art. 13.

Im Monat Julius jeden Jahrs wird von der örtlichen Aufſichts-Commiſſion eine Prüfung vorgenommen, zu welcher auſſer den von Amtswegen anweſenden auch noch anderen Perſonen, die ſich für die Anſtalt intereſſiren, der Zutritt geſtattet iſt. Das Ergebniß derſelben wird der Ober-Aufſichts-Commiſſion (Königl. Commiſſion) einberichtet.

Von 3 zu 3 Jahren wird durch ein von dem Miniſterium des Innern zu bezeichnendes Mitglied der Oberaufſichts-Commiſſion (Königl. Commiſſion ꝛc.) eine Viſitation der Anſtalt, verbunden mit einer Hauptprüfung und mit Preiſe-Vertheilung, vorgenommen.

Art. 14.

Unmittelbar auf die Hauptprüfung folgen vierwöchige Schulferien. Den Eltern oder Pflegern der Zöglinge bleibt es freigeſtellt, dieſelben über dieſe Zeit nach Hauſe zu neh-

men, oder in der Anstalt zu lassen, wo für ihre Verpflegung, Beaufsichtigung und Beschäftigun auch während der Ferien gesorgt ist.

Art. 25.

Jeder auf Staatskosten in die Anstalt aufgenommene Zögling soll, den Fall ausgenommen, wenn eine der Bedingungen seiner Befähigung für die Anstalt (Art. 4. und 5.) unerfüllt bliebe, zum Wenigsten sechs Jahre in derselben beibehalten werden. Sein Austritt erfordert die Genehmigung der Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission), welche den Zeitpunkt derselben, von dem gegebenen Anhaltspunkt ausgehend, nach dem Verhältniß des Bildungs-Bedürfnisses des Zöglings zu den Fortschritten, die er in der Anstalt gemacht hat, bestimmen wird.

Den auf eigene Kosten von Privat-Unterstützung oder auf Rechnung einzelner Gemeinden lebenden Zöglingen ist der Austritt auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Wohlthäter, nach vorheriger Anzeige bei der Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission) zu jeder Zeit gestattet, wenn anders nicht schon bei der Aufnahme etwas Näheres bestimmt worden ist, oder bei denjenigen, deren Unterhalt auf freiwilligen Privat-Beiträgen beruht, die zur Fortsetzung ihres Aufenthalts im Institut erforderlichen Hülfsquellen anderwärts ausgemittelt werden können.

Auch hat der Vormund, der seinen auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Pflegling vor dem Zeitpunkt, den die Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission) für den angemessenen hält, aus der Anstalt zurücknehmen will, hiezu die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde nöthig.

Art. 16.

Die Oberaufſichts-Commiſſion wird, ſoweit ſie die Mittel dazu beſitzt, auch die fernere Laufbahn der aus der Anſtalt tretenden, von öffentlicher Unterſtützung abhängenden, Zöglinge zum Gegenſtand ihrer Fürſorge machen.

Um dieſes zu erleichtern, wird verordnet, daß die in dieſe Claſſe gehörigen Knaben, wenn ſie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, ebenſo, wie die Zöglinge der Waiſenhäuſer, als Lehrjungen unentgeldlich bei den Laden ein- und ausgeſchrieben, und die Meiſter, welche einen ſolchen Knaben in die Lehre nehme wollen, an keine Wartezeit gebunden werden ſollen.

Art. 17.

In Hinſicht auf die im Eingang erwähnte weitere Beſtimmung der Anſtalt, als Normalſchule für den Unterricht der Taubſtummen und Blinden zu dienen, iſt dem Vorſteher und den übrigen Lehrern derſelben die Verpflichtung auferlegt, denjenigen, welche in der Abſicht, ſich für dieſen Unterricht auszubilden, die Anſtalt beſuchen wollen, und die Ermächtigung der Oberaufſichts-Commiſſion hiezu erhalten haben, den Zutritt zu derſelben, namentlich zu allen Unterrichtsſtunden, zu geſtatten, und ihnen mit Belehrung und Unterweiſung, ſo weit ihr ſonſtiger Beruf es erlaubt, an die Hand zu gehen.

Weitere Beſtimmungen, welche die Benützung der Anſtalt in dieſem Sinne, u[illegible] dadurch bezweckte allgemeine Verbreitung eines methodiſchen Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts zum Gegenſtande haben, ſind einer beſondern Verordnung vorbehalten.

Art. 18.

Besuche von Fremden in der Anstalt sind, um allzuhäufige Störungen des Unterrichts zu verhüten, in der Regel auf bestimmte Tagesstunden einzuschränken.

Art. 19.

Die Erweiterung der Anstalt, die bis jetzt nur für einen sehr geringen Theil der Bedürftigen ausreicht, hängt von dem Umfang der für sie disponibeln Mittel ab. Es wird dahin gearbeitet werden, ihre Existenz durch einen ihr eigenthümlichen Fonds zu sichern. Geschenke und Vermächtnisse, die ihr zufließen, werden vorzugsweise zu diesem Zwecke verwendet werden, sofern der jedenfalls gewissenhaft zu erfüllende Wille der Geber nicht etwas anderes bestimmt hat. Die örtliche Aufsichts-Commission, welcher die Verwaltung solcher milden Gaben obliegt, wird hierüber jedes Jahr öffentliche Rechnung ablegen.

Art. 20.

Die Anstalt genießt vermöge ihrer Bestimmung die Rechte der milden Stiftungen. Die an sie ankommenden und von ihr ausgehenden Briefe sind vom Postporto befreyt.

---

§. 70.

Dieser Verordnung und deren 2tem Artikel gemäß wurde im Jahre 1804. auch in Eßlingen eine kleine Schule, vorerst blos für Taubstumme, eröffnet. Ein Erlaß hierüber von der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt vom 21. Januar 1824. (Reg.-

Blatt S. 45.) fährt also fort: „Es werden deshalb diejenigen Eltern und Gemeinden, welche bildungsfähige taubstumme Kinder an dem unentgeldlichen Unterricht dieser Schule Antheil nehmen lassen, und sie auf ihre Kosten in Eßlingen, wo sich dazu vielfache Gelegenheit darbietet, zu diesem Zwecke in Verpflegung geben wollen, hiemit aufgefordert, im Monat Februar ihre Bitten um Zulassung solcher Kinder zu der Eßlinger Taubstummen-Schule, welche von denselben Bedingungen und Belegen abhängt, wie sie in der Verordnung für die Gmünder Anstalt, Art. 4 und 6., vorgeschrieben sind, bei der Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission für die Erziehungshäuser) einzureichen. In jeder Eingabe ist namentlich zu bemerken, in welchem Kosthause das Kind untergebracht, und auf wie viele Jahre es der Schule übergeben werden will. Das Seminar-Inspectorat wird Jedem, der sich an dasselbe wendet, für Ausmittlung zweckmäßiger und billiger Verpflegung seiner Kinder behülflich seyn.

In gleichem Sinne macht ein Erlaß der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vom 1. Dec. 1824. auf die in Winnenden seit einigen Jahren bestehende Paulinenpflege, oder Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder, aufmerksam. „Auch bildungsfähige Taubstumme und Blinde, heißt es daselbst, für welche ein besonderer Unterricht veranstaltet ist, werden daselbst aufgenommen, und es ist der Zweck des Privatvereins, nicht nur durch Gewöhnung der Zöglinge an Arbeitsamkeit für ihr künftiges bürgerliches Wohlergehen, sondern auch durch sorgfältige Bildung ihres Herzens für ihre höhere Wohlfahrt besorgt zu seyn.“

„Die Zahl der dortigen Zöglinge ist jetzt 35, und könnte des Raumes wegen bis auf 50 vermehrt werden. Die Ernährungskosten für einen Zögling belaufen sich nicht höher, als auf jährliche 25 fl., die auch mit Naturalien, besonders Brodfrüchten, in gleichem Werthe, bezahlt werden können, und die Kosten für die Kleidung auf 10 fl., jährlich, wofür ebenfalls Kleidungsstoffe in gleichem Werthe angenommen werden. Zur Deckung der übrigen Bedürfnisse hoffen die Mitglieder des Privatvereins durch freie Wohlthätigkeit christlicher Menschenfreunde die erforderliche Unterstützung zu erhalten, die ihnen bei dem ächtchristlichen Zweck, den sie im Auge haben, wohl nicht entgehen wird."

Anmerk. Aehnliche Anstalten zur Rettung armer, verwahrloster Kinder bestehen auch in Kornthal, Tuttlingen und Stammheim bei Calw. Sie verdanken ihre Entstehung und Fortdauer den freiwilligen Gaben christlicher Liebe, und geben von ihrem Wirken, so wie von ihren Einnahmen und Ausgaben in jährlichen öffentlichen Berichten Rechenschaft. Nach dem vierten Jahresbericht der Paulinenpflege in Winnenden, welche 55 gesunde Zöglinge, ohne 18 Taubstumme zählt, betrugen die Einnahmen derselben im Jahre 1827. 4068 fl. 54 kr., ohne die Beiträge an Naturalien. Die Ausgaben beinahe das Gleiche. — Nach dem vierten Jahresbericht der Kinder-Rettungs-Anstalt in Kornthal, welche im J. 1827. 68 Zöglinge zählte, betrugen ihre Einnahmen in diesem Jahre 3300 fl. 56 kr.; die Ausgaben 3469 fl. 37 kr. Ein Kind kostet in diesem Hause täglich mit Allem zu unterhalten 6 kr. 2 H. — Die Anstalt in Tuttlingen, Katharinen-

Stift genannt, zählte laut ihres zweiten Jahresberichts von 1827. in diesem Jahre 24 Zöglinge, kann aber in ihr Local bis 30 Kinder aufnehmen. Ihre Einnahmen betrugen im Jahre 1827. 7464 fl. 16 kr.; ihre Ausgaben 6053 fl. 31 kr. Die Rettungsanstalt in Stammheim ist gegenwärtig erst noch im Beginnen, und zählt 13 Kinder. — Alle diese Institute sind Privat-Anstalten, stehen aber unter der Oberaufsicht der Centralstelle des Wohlthätigkeits-Vereins.

§. 71.

Die Vorbereitung des methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend, wurde unter dem 28. Januar 1823. vom Ministerium des Innern folgende Verordnung erlassen (S. Reg.-Blatt S. 199 ff.):

Art. 1.

Zu den Fächern, in welchen die Zöglinge des Schullehrerstandes unterrichtet werden, gehört in Zukunft auch die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts.

Art. 2.

Diese Methode wird in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen von einem der bei demselben angestellten Lehrer, welcher nöthigenfalls auf Staats-Kosten für diese seine Bestimmung in der Anstalt zu Gmünd sich vorzubereiten hat, gelehrt.

Um neben dem theoretischen Unterricht die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, werden in der mit dem Seminar verbundenen Normalschule einige Taubstumme und Blinde unterrichtet. Finden sich zu Eßlingen

ſelbſt keine Schüler vor. und wird auch von vermöglichen Taubſtummen aus andern Orten die dort eröffnete Gelegenheit nicht benützt, ſo wird ein Theil der vom Staat für Zöglinge des Gmünder Inſtituts ausgeſetzten Summe zur Unterhaltung von Taubſtummen und Blinden, die in der Normalſchule zu Eßlingen Unterricht empfangen, verwendet. — —

Art. 3.

Die Seminariſten, bei welchen der Unterricht in der Methode mit ausgezeichnetem Erfolg verknüpft geweſen iſt, werden vorzugsweiſe auf Proviſorate in Orten oder in der Nähe von Orten verſetzt werden, wo ſich Privat-Schullehrer-Seminarien befinden, damit ſie Gelegenheit erhalten, die Zöglinge dieſer Seminarien mit der Methode bekannt zu machen.

Bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung des Privat-Schullehrer-Seminars wird auch die theoretiſche und praktiſche Befähigung für den Taubſtummen-Unterricht berückſichtigt werden.

Art. 4.

Die Schul-Incipienten, welche ſich bei dem evangeliſchen Conſiſtorium — — zur Prüfung melden, ohne ſich ausweiſen zu können, daß ſie die Methode erlernt haben, ſind zu erinnern, während ihrer künftigen Laufbahn ſich noch damit bekannt zu machen, weßhalb bei der Auswahl von Proviſoraten für ſie auf Orte Rückſicht zu nehmen iſt, wo ſie hiezu Gelegenheit finden.

Art. 5.

Die bereits angestellten Provisoren, die sich mit der Methode bekannt zu machen wünschen, können die hiezu eröffnete Gelegenheit zu Gmünd oder in den Schullehrer-Seminarien benützen.

Bei Dienst-Besetzungen wird die Erlernung der Methode, über welche sich die Bewerber durch Prüfungszeugnisse auszuweisen haben, nach Umständen besonders berücksichtigt werden.

Art. 6.

Von den Schulconferenz-Directoten und Schul-Inspectoren wird erwartet, daß sie nicht nur selbst mit den Grundsätzen der Methode sich vertraut machen, sondern auch die Bekanntschaft mit derselben unter den Schullehrern und Provisoren ihrer Bezirke zu verbreiten sich bemühen werden.

Tritt der Fall der Anwendung der Methode in ihren Bezirken ein, so haben sie den Schullehrern der Orte, wo sich ein taubstummer oder blinder Schüler befindet, mit specieller Anweisung an die Hand zu gehen.

Art. 7.

Die Eröffnung besonderer Lehrcurse über die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts soll besonders in Bezirken, wo sich eine größere Zahl von Unterrichts-Bedürftigen vorfindet, auf alle Weise befördert werden. Wegen der Belohnung des Geistlichen, der den Lehrcursus hält, und der Reise-Entschädigung für die an demselben theilnehmenden Schullehrer und Provisoren wird von der

Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt (Königlicher Commission für die Erziehungshäuser), zu deren Beruf auch die Aufmerksamkeit auf die Verbreitung des methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts gehört, das Erforderliche verfügt werden.

Art. 8.

Auf der Universität Tübingen — — werden die Vorlesungen über Pädagogik dazu benützt werden, um die Candidaten des geistlichen Standes mit der Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts bekannt zu machen. Die Lehrer der Pädagogik an diesem Institut erhalten zu diesem Ende Reisegeld, um die Anstalt zu Gmünd zu besuchen, und da durch praktische Anschauung sich mit der Methode vertraut zu machen. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß durch Lehrer an der Elementarschule zu Tübingen — —, welchen der Unterricht taubstummer und blinder Kinder anvertraut werden kann, den Studirenden die Gelegenheit eröffnet werde, die Methode in der Anwendung kennen zu lernen.

Zu gleichem Ende werden einzelnen Candidaten der Theologie, die mit besonderem Eifer und Erfolg mit diesem Zweige der Pädagogik sich beschäftigen, Unterstützungen verwilligt werden, um die Anstalt zu Gmünd, oder auch eine der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Filial-Anstalten zum Behuf ihrer weiteren praktischen Ausbildung auf eine Zeitlang besuchen zu können.

Art. 9.

Den Geistlichen ist durch ihren Beruf, vermöge dessen sie den Schulunterricht in ihren Gemeinden zu beaufsich-

tigen und zu leiten, und den Religions-Unterricht theils in den Schulen, theils bei der Vorbereitung für die Confirmation persönlich zu ertheilen haben, die Verpflichtung auferlegt, die Bildung der taubstummen und blinden Kinder in ihren Gemeinden zum Gegenstand ihrer Fürsorge und Thätigkeit zu machen. Sie werden daher nicht versäumen, die Hülfsmittel zu benützen, die sich ihnen hiezu in einer eigens auf den Zustand dieser Unglücklichen berechneten, durch Erfahrung ausgebildeten Methode darbieten, und mit derselben nicht nur sich selbst, sondern auch diejenigen, welchen der Elementar-Unterricht des Taubstummen oder Blinden obliegt, bekannt machen. Der Anwendung der Methode von Seiten der Schullehrer werden sie ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und überhaupt mit allem Ernste dahin arbeiten, daß den Unglücklichen, von denen es hier sich handelt, alle Erleichterung zu Theil werde, die ein zweckmäßig ertheilter methodischer Unterricht ihnen gewähren kann.

Art. 10.

Den Decanen sind jedes Jahr von den Pfarrern derjenigen Gemeinden, wo sich Taubstumme und Blinde im Alter von 6—15 Jahren befinden, Berichte über den Unterricht, den diese Kinder empfangen, und über die Resultate, die derselbe geliefert hat, in tabellarischer Form zu erstatten, welche der Decan nach vorheriger Prüfung der darin enthaltenen Angaben an die Oberaufsichts-Commission (nun an die Königl. Commission für die Erziehungshäuser) einzusenden hat. Diese hat, wenn sich das Bedürfniß einer Unterstützung der mit dem Unterrichtsgeschäft

beauftragten Schullehrer und Geistlichen ergiebt, deßhalb durch Rücksprache mit den betreffenden Staatsbehörden das Weitere einzuleiten.

Anmerk. Vermöge Decrets der Königl. Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt vom 6. Juli 1825. wurde den Decanatämtern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß alle taubstumme bildungsfähige Kinder in ihrer Diöcese den erforderlichen Privat-Unterricht, und die Lehrer dafür angemessene Belohnung von den Eltern oder den Orts-Armenkassen erhalten. Diejenigen Pfarrämter, in deren Parochie sich solche Kinder befinden, haben den Auftrag, hienach das Erforderliche einzuleiten, mit den Eltern, und beziehungsweise mit den Stiftungsräthen über das, was zur Unterweisung und Bildung dieser unglücklichen Menschen nothwendig und ausführbar ist, so wie über die Mittel hiezu sich zu besprechen, und den Erfolg bei Einsendung der Jahres-Tabelle auf den 1. Januar in letzterer zu berichten. Das Formular dieser, durch das Rescript vom 5. Mai neu vorgeschriebenen Tabelle siehe hinten, Tab. IV.

Art. 11.

In Beziehung auf die Belohnung für die ausserordentliche Bemühung der Geistlichen und Schullehrer, wegen des Unterrichts von Taubstummen und Blinden, wird in den vorkommenden einzelnen Fällen angemessene Verfügung getroffen werden.

Seine Königliche Majestät behalten Sich übrigens vor, die besonderen Verdienste, welche einzelne Geistliche und Schullehrer um die Bildung von Taubstummen und Blin-

Blinden ſich erwerben, durch öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen anzuerkennen. —

Anmerk. Empfohlene Schriften:

Alle, J. L. (Vorſteher der Taubſtummen-Anſtalt in Gmünd), Anleitung, taubſtumme Kinder im Schreiben, Leſen, Rechnen und Reden zu unterrichten, und ſie moraliſch gut und bürgerlich brauchbar zu bilden. Mit einer Abbildung des Hand-Alphabets. (Gmünd bei Ritter. 1820. 8. 158 S. Pr. 1 fl. Beſ. vom 5. Sept. 1820. Reg.-Blatt S. 464.

Daniel, M. W. F. (Pfarrer in Zuffenhauſen), allgemeine Taubſtummen- und Blinden-Bildung, beſonders in Familien und Volksſchulen. Stuttgart bei Metzler. 1825. und 1826. Befehl vom 30. Juni 1826. Siehe Reg.-Bl. p. 345.

IV. Abſchnitt.

Von den Induſtrie-Schulen.

§. 72.

Beſondere Induſtrie-Schulen, worin die Schuljugend, ſo weit es zuläſſig war, zu nützlichem Gebrauch ihrer Zeit, zu ehrlichem Brod-Erwerb durch Handarbeit, und zur Verhütung des Bettels angehalten wurde, beſtanden in Würtemberg ſchon in früherer Zeit an manchen Orten, wiewohl in geringerer Ausdehnung, als gegenwärtig. Vorzüglich ſcheint mit Spinn-Anſtalten der Anfang gemacht worden zu ſeyn, wie denn in der Syn.-Verordnung vom 1. Februar 1798. Nr. 7. den Geiſtlichen aufgetragen wurde, in ihrem Pfarrbericht namentlich zu erwähnen, ob im Ort eine Spinnanſtalt ſich befinde, ob ſie nöthig, räth-

lich, oder überflüſſig, oder unmöglich ſey, — und welche Vorſchläge nach Umſtänden hiebei zu machen wären?

(Vergl. Herzogl. Reſcript v. 8. Mai 1786. Herzogl. Reſcript vom 30. Januar 1796.)

Anmerk. Durch letzteres Reſcript wurde beſonders auf die Spinn-Anſtalt zu Birkach, Stuttgarter Amts-Oberamts, als auf ein Beiſpiel aufmerkſam gemacht, wie arme Kinder neben ihrem Schulunterricht zu einer nützlichen Arbeitſamkeit gewöhnt, und vom Müſſiggang abgehalten werden könnten. Es wurde zugleich gewünſcht, die Induſtrie-Schulen, wo es nur möglich ſey, mit den Lehrſchulen zu verbinden.

Die Gen.-Schulverordnung von 1810. ſetzt die Induſtrie-Schulen in die engſte Verbindung mit dem deutſchen Schulweſen, und nach §. 2. derſelben „iſt mit jeder öffentlichen Schule in der Regel eine Induſtrie- oder Arbeitsſchule, theils für Knaben, theils für Mädchen, zu verbinden.“

In Beziehung auf dieſe Verordnung beſtimmt ein Conſiſtorial-Befehl vom 31. März 1818. (Reg.-Blatt S. 150.) folgendes: „Da dieſe ſehr zweckmäßige und wohlthätige Verordnung noch nicht allgemein, und noch weniger überall ſo in Vollziehung geſetzt worden iſt, als es die Wichtigkeit des Zweckes wünſchenswerth macht, ſo werden die gemeinſchaftlichen Oberämter auf's neue zu deren baldmöglichſter Befolgung und Vollziehung aufgefordert, und haben dieſelben, unter Beiziehung der Schul-Conferenz-Directoren, Sorge zu tragen, daß wenigſtens in jedem Oberamts- und Decanats-Orte, in Verbindung mit der Elementar-Schule, eine Induſtrie-Schule errichtet werde.“

Diese Industrie-Schulen stehen unter der Aufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter, und unter der Leitung des Ortsgeistlichen, welcher in seinem Pfarrbericht Nr. 40. anzugeben hat: „Ob eine Arbeits-Schule in seinem Orte vorhanden, und wie sie eingerichtet sey?" — Desgleichen hat er, wenn eine solche in seiner Gemeinde besteht, mit dem ersten weltlichen Vorsteher je auf den 15. April einen jährlichen ausführlichen Bericht darüber an die Oberamts-Leitung, oder an das gemeinschaftliche Oberamt einzusenden, welches den Gesammt-Zustand und die Leistungen der in seinem Bezirk bestehenden Arbeitsschulen je auf den 1. Mai der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Königl. Armen-Commission in einer besondern Uebersichts-Tabelle (S. die Beilage Nro. V. hinten) vorlegt.

Der Gesammt-Zustand des Industriewesens wird dann von der Königl. Armen-Commission und der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in einer jährlichen Rechenschaft zur Kenntniß des Publikums gebracht.

(Erlaß der K. Armen-Commission v. 23. Juli 1822. und 16. März 1824.)

Der erste, eben erwähnte Erlaß vom 23. Juli 1822. lautet also:

Da Seiner Königlichen Majestät alljährlich ein besonderer Bericht über den Fortgang der öffentlichen Armen-Industrie-Anstalten erstattet werden soll, so wird dem Königl. gemeinschaftlichen Oberamt hiemit aufgegeben, nicht nur über den Fortgang dieser Anstalten im Jahre $18\frac{1}{2}$ spätestens innerhalb 14 Tagen durch Aus-

füllung des angeschlossenen gedruckten tabellarischen Formulars (S. hinten Tab. Nr. V.) ausführlichen Bericht zur K. Armen-Commission zu erstatten, sondern auch diese Berichts-Erstattung künftig jedes Jahr auf den 1. Mai in gleicher Form zu wiederholen.

Die Kinder-Industrie-Anstalten sind hiebei in einen besondern, und die Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme wieder in einen besondern Bericht, jedoch beide nach dem gleichen Formular, zu bringen, und daher bei ersterem Berichte die Worte: „und Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme", bei letzterem aber die Worte: „Kinder-Industrie-Anstalten" auf dem Titelblatte des gedruckten Formulars zu durchstreichen. Zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit sind aber nur diejenigen Orte des Oberamts-Bezirks, in welchen wirklich schon einmal eine solche Anstalt (nicht blos für die augenblickliche Noth der Jahre 1816. und 1817., sondern für längere Dauer) gegründet wurde, diese jedoch nach dem Alphabet geordnet, in beiderlei Berichten aufzuführen; doch darf für das Erstemal keines der in dem gegenwärtigen Formular namentlich eingetragenen Orte übergangen werden. Sollte in dem einen oder dem andern dieser Orte die früher darin errichtete Anstalt wieder in Abgang gekommen seyn, so ist der Zeitpunkt und die Ursache hievon in der Tabelle anzuzeigen; sollte aber gar nie eine solche Anstalt im ganzen Oberamts-Bezirke bestanden haben, so ist hievon auf den bestimmten Termin ebenfalls, unter Anführung der Gründe, Anzeige zu machen. — Besondere Begleitungsberichte zu den Tabellen sind nur in dem Falle nöthig, wenn das K. gemeinschaft-

liche Oberamt etwa weitere Bemerkungen, welche in der Tabelle keinen Raum finden, zu machen haben ſollte.

Um übrigens die dießjährige erſte Berichts-Erſtattung an Seine Königl. Majeſtät nicht aufzuhalten, und auch für die Zukunft Gleichförmigkeit zu erzielen, iſt von den angeſchloſſenen weiteren Exemplaren des Formulars und des gegenwärtigen Erlaſſes*) ſogleich nach Empfang derſelben den geiſtlichen und weltlichen Vorſtehern eines jeden zum Oberamtsbezirke gehörigen Ortes (alſo auch derjenigen Orte, in welchen nie eine ſolche Anſtalt ſtattgefunden hat) Ein Exemplar zur Nachachtung und Aufbewahrung in der Orts-Regiſtratur zu überſenden. Jeder Ortsvorſteher aber hat, ohne ein weiteres beſonderes Ausſchreiben des K. gemeinſchaftlichen Oberamts abzuwarten, eine nach dem gedruckten Formular mit der Feder zu verfertigende Tabelle, oder wenn nie eine für längere Dauer berechnete öffentliche Kinder-Induſtrie-Anſtalt oder Beſchäftigungs-Anſtalt für erwachſene Arme im Orte beſtanden haben ſollte, eine kurze Anzeige hievon, nicht nur ſogleich nach Empfang dieſes Erlaſſes, ſondern auch künftig jedes Jahr auf den 15. April an das ihm vorgeſetzte K. gemeinſchaftliche Oberamt einzuſenden, welches dann die oben bemerkten beiden Hauptzuſammenträge für die Königl. Armen-Commiſſion

*) Die nach Verſendung eines Exemplars in jedes Amtsort übrig bleibenden weiteren Formulare hat das K. gemeinſchaftliche Oberamt zur ſucceſſiven Auffüllung für die K. Armen-Commiſſion, von deren Regiſtratur nöthigenfalls weitere Exemplare abzuverlangen ſind, aufzubewahren.

daraus zu fertigen, die Ortsberichte selbst aber in seiner Registratur aufzubewahren hat.

Uebrigens will man die Local- und Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins dagegen von Einsendung des durch ein Circular der Centralleitung vom 5. Mai 1818. angeordneten halbjährigen tabellarischen Berichts über den Zustand des Armenwesens und der Industrie-Anstalten für die Zukunft dispensirt haben."

§. 73.

Fortsetzung.

Der Erlaß der K. Armen-Commission vom 16. März 1824. ist folgender:

„Damit die K. Armen-Commission und die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, an zeitlicher und vollständiger Verfassung der Seiner Königlichen Majestät und dem Publikum alljährlich abzulegenden Rechenschaft über die Wirksamkeit dieses Vereins nicht gehindert werden mögen, wird dem Königlichen gemeinschaftlichen Oberamte hiemit aufgegeben, nicht nur dieses Jahr, sondern überhaupt künftig jedes Jahr

1) den auf den 1. Mai verfallenden tabellarischen Jahresbericht über die öffentlichen Armen-Industrie-Anstalten nach dem unterm 23. Juli 1822. vorgeschriebenen Formular unfehlbar auf den Termin einzusenden.

Sodann ist jedes Jahr

2) in einer besonderen Beilage zu dieser Tabelle zu verzeichnen, ob, und wie viele, von Seite der Ihrigen

verwahrloste Kinder in jedem Orte des Oberamtsbezirks vorhanden seyen, und ob und auf welche Weise obrigkeitlich für ihre zweckmäßige Erziehung gesorgt werde; und zwar ist bei jedem einzelnen Orte insbesondere zu bemerken, wie viele von diesen Kindern gegenwärtig

a) in anderen besseren Privathäusern, und in öffentlichen Erziehungs-Anstalten, sey es auf Kosten der Familie, oder auf öffentliche Kosten, untergebracht, und wie viele dagegen

b) in Hinsicht auf die Erziehung derzeit noch ganz verwahrlost seyen?

Am Ende dieses Verzeichnisses ist noch die Gesammtzahl vom ganzen Oberamtsbezirke, mit Unterscheidung obiger 2 Abtheilungen, beizufügen.

Ferner ist jedes Jahr

3) in einer weiteren besonderen Beilage zu der Tabelle anzuzeigen, in welchen Orten des Oberamtsbezirks sich

a) öffentliche Schulgärten, und

b) öffentliche Kinder-Baumschulen befinden, und wie viele Kinder

aa) männlichen, und

bb) weiblichen Geschlechts

an jeder dieser beiden Anstalten in jedem Orte Theil nehmen.

Endlich ist

4) in der Jahrestabelle über die Kinder-Industrie-Anstalten überhaupt, unter der Rubrik IX., bei jedem Orte,

welches eine Industrieschule hat, bestimmter, als es bisher zum Theil geschehen ist, die Zahl

a) der armen Theilnehmer,
   aa) männlichen,
   bb) weiblichen Geschlechts, und

b) der nichtarmen Theilnehmer,
   aa) männlichen,
   bb) weiblichen Geschlechts,

und zwar jede dieser 4 Zahlen besonders, anzuzeigen; diejenigen Kinder, welche nur an dem Unterrichte in der Baumschule oder dem Schulgarten, und nicht zugleich auch an der übrigen Industrieschule, Theil nehmen, werden hier nicht mitgezählt.

Hienach ist nun sogleich an die sämmtlichen gemeinschaftlichen Unterämter, unter Beischluß eines Exemplars dieses Erlasses, das in jeder Ortsregistratur aufzubewahren ist, das Geeignete zu erlassen."

§. 74.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der Einführung der Doppelspinnerei und deren Anwendung in den Industrieschulen erließ die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und die K. Armen-Commission unter dem 18. Dec. 1826. folgende Weisung an die sämmtlichen Oberamts- und Localleitungen des Wohlthätigkeits-Vereins:

„Aus der I. Beilage des öffentlichen Jahresberichts der Centralleitung auf $18\frac{25}{26}$, von welcher für jede Ober-

amts- und Localleitung ein Exemplar hier beigelegt ist, werden dieselben ausführlich ersehen, wie wünschenswerth es wäre, daß die Leinenspinnerei am zweispuligen Rade, oder die sogenannte Doppelspinnerei so allgemein als möglich im Königreiche, und besonders in denjenigen Orten eingeführt werden könnte, in welchen die Leinenspinnerei zu den Haupt-Nahrungszweigen der ärmeren Volksklasse gehört.

Ein Hauptmittel zur Erreichung dieses Zwecks ist darin gegeben, daß nun beinahe in jedem Oberamtsbezirke wenigstens Eine Person in dieser Spinnerei unterrichtet ist.

Man zweifelt daher nicht, daß die Oberamtsleitungen es sich nun auch, wo es nicht bereits geschehen ist, von selbst werden angelegen seyn lassen, für die weitere Verbreitung derselben im Oberamtsbezirke besorgt zu seyn.

Es kann dieß zunächst auf dreierlei verschiedene Arten geschehen; entweder kann

1) in den Wohnort der im Doppelspinnen bereits unterrichteten Personen aus jedem Amtsorte eine Person geschickt werden, um sich daselbst zur Lehrerin für ihren Wohnort zu bilden; oder es können,

2) um das Uebernachten der Lehrlinge in dem Wohnorte der Musterlehrerinn unnöthig zu machen, nur aus den diesem Orte am nächsten gelegenen Amtsorten, und in diese dann, wenn die ersten Lehrlinge ausgelernt haben, aus den entfernteren Amtsorten Lehrlinge geschickt werden; oder es kann endlich

3) die bereits vorhandene Musterlehrerinn nach und nach

in ſämmtlichen Amtsorten herumgeſchickt werden, um in jedem derſelben den Unterricht ſelbſt zu ertheilen.

Da indeſſen eine in der gewöhnlichen Spinnerei am einfachen Rade geübte Perſon zwar in wenigen Tagen das Doppelſpinnen in ſoweit, daß ſie brauchbares Garn liefert, erlernen kann, zur Bildung einer Doppelſpinn-Lehrerinn aber (welche nicht blos ausgezeichnet gut und fertig ſpinnen, ſondern auch den Mechanismus des Rades u. ſ. w. verſtehen, und überhaupt in vorkommenden auſſerordentlichen Fällen ſich muß helfen können), nach den bisherigen Erfahrungen, immer 4—5 Monate erfordert werden: ſo möchte es wohl bei der dritten, und ſelbſt bei der zweiten Art der Einführung allzulange anſtehen, bis für jeden Amtsort eine Lehrerinn gebildet wäre, und daher die erſte Art in der Regel vor den beiden anderen den Vorzug verdienen.

Weil jedoch einzelne Gemeinden es vielleicht vorziehen werden, ihre Lehrerinn zu Urach, wo ſchon ſeit 9 Monaten eine Unterrichts-Anſtalt im Gange iſt, durch die urſprüngliche Lehrerinn aller übrigen unterrichten zu laſſen, ſo haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt genehmigt, und durch einen aus Höchſt-Ihrer Privatkaſſe huldreichſt bewilligten Beitrag es möglich gemacht, daß die Uracher Anſtalt, ungeachtet der nun geſchehenen Entlaſſung des bisherigen Factors Mayer, unter der Leitung der bisherigen Spinnlehrerinn Horn, und des Leinwandhändlers und Salzfactors Pommer, des älteren, und unter der Aufſicht des Stadtſchultheißen Georgii, noch eine Zeitlang fortexhalten, und jeder einzelnen Gemeinde geſtattet werde,

eine zur künftigen Ortslehrerinn im Doppelspinnen bestimmte Person unmittelbar nach Urach zur Erlernung desselben abzusenden.

Um den Gemeinden die Sache so leicht als möglich zu machen, ist die Einrichtung so getroffen, daß für Logis, Holz, Licht, Unterricht und Aufsicht zu Urach nichts bezahlt werden darf; namentlich sind auch Geschenke ein für allemal verboten. Die Gemeinden haben also für eine Spinnschülerinn, welche sie nach Urach schicken, nichts zu bezahlen, als:

1) die Kosten der Hin- und Herreise derselben;
2) für ein reinliches Bett, das sie im Institut erhält, täglich 1 kr., und für die mehrmalige Waschung des Bettüberzugs bei dem Austritt, je nachdem die Person längere oder kürzere Zeit im Institut war, 30 kr. bis 1 fl.;
3) für die Kost (bestehend Morgens in einer Suppe, 10 Uhr ein Stück Brod, Mittags Suppe, etwas Fleisch und Gemüse, 4 Uhr einem Stück Brod, Nachts Suppe, Milch oder Erdbirnen), so lange die Früchtepreise nicht steigen, täglich 9 kr.;
4) für ein zweisäuliges Spinnrad, das ihr nach Hause mitgegeben wird, 3 fl. 24 kr.

Davon geht aber der Spinnlohn, den die Schülerinnen für Alles, was sie spinnen, vom Institut erhalten, und der sich nach den bisherigen Erfahrungen auf monatliche 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. belauft.

Das Ganze kann also eine Gemeinde (ohne die Reisekosten) in 4 Monaten kaum 18 fl., und in 5 Monaten kaum 21 fl. kosten.

Man muß jedoch zur Erhaltung der Ordnung und zu Vermeidung zeitraubender Correſpondenzen erwarten, daß keine unſittliche, oder mit einer eckelhaften oder anſteckenden Haut- oder andern Krankheit behaftete Perſon nach Urach geſchickt, und daß für jede das Geld für das Spinnrad ſogleich beim Eintritt, für Bett und Koſt aber wenigſtens jeden Monat voraus, an das Inſtitut bezahlt werde.

Die Gemeinden, welche unter dieſen Bedingungen eine Perſon nach Urach in den Unterricht zu ſchicken wünſchen, haben nichts zu thun, als unter Beibericht der Oberamts-Leitung eine kurze Anzeige der Localleitung von ihrem Entſchluſſe zur Centralleitung einzuſchicken, worauf die Schülerinn nach der Zeitordnung, in welcher ſie ſich gemeldet hat, nach Urach einberufen werden wird, ſobald es der Raum daſelbſt geſtattet.

In jedem Falle aber hat jedes gemeinſchaftliche Unteramt, bis auf weitere Anordnung, jedes Jahr, und 1827. erſtmals, in einer beſondern Beilage zu dem Jahresberichte, welchen es unfehlbar bis auf den 15. April an das gemeinſchaftliche Oberamt einzuſenden hat, beſtimmt anzuzeigen:

1) wie viele Perſonen, ſowohl Erwachſene, als Kinder, in jedem Orte das Doppelſpinnen ſchon erlernt haben, und im Augenblicke der Berichts-Erſtattung daran lernen;
2) was noch weiter geſchehen wird, um die Doppelſpinnerei im Orte einzuführen, und:
3) warum nicht weiter bereits geſchehen iſt, und noch geſchehen kann.

Jedes gemeinschaftliche Oberamt aber hat die Haupt-Resultate dieser Ortsberichte nach den angegebenen drei Gesichtspunkten ebenfalls in einer besonderen Beilage zu seinem unfehlbar auf den 1. Mai an die Kön. Armen-Commission zu erstattenden Jahresberichte anzuzeigen, um die Centralleitung und die Kön. Armen-Commission hiedurch in den Stand zu setzen, Sr. Königlichen Majestät den befohlenen ausführlichen Bericht hierüber erstatten zu können."

Ein Consistorialbefehl vom 25. August 1818. enthält für die Geistlichen noch folgende speciellere Weisung:

„Da die Verbesserung des Zustandes der Armen erst dann gedeihen kann, wenn die Geistlichen sich mit Liebe und Eifer der durch den Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins vom 5. Mai d. J. empfohlenen Einrichtung und Belebung der Industrie-Anstalten widmen, so haben die General-Super-Intendenten sämmtliche ihnen untergeordnete Decane anzuweisen, daß sie ihre Diöcesan-Geistlichen zur thätigen Verwendung bei der Einrichtung von Industrie-Anstalten ermuntern, und sowohl in den besonderen Visitations-Relationen über den Zustand derselben, und den Antheil, den der Ortsgeistliche daran nimmt, sich äußern, als auch in den Generalberichten diejenigen Geistlichen ihrer Diöcese, welche sich hierin besonders auszeichnen, namhaft machen sollen. Aus diesen Generalberichten wird sodann der General-Super-Intendent das Wesentliche in den von ihm für den Kön. Synodus zu fertigenden Generalbericht aufnehmen, welcher sodann nach beendigter Synodal-Versammlung der Königl. Armen-Commission mitgetheilt wird."

§. 75.

Fortsetzung.

Gegenwärtig bestehen in Würtemberg im Ganzen 342, größtentheils mit den gewöhnlichen Elementarschulen verbundene öffentliche Kinder-Industrieanstalten, worunter 173 in evangelischen oder paritätischen Orten des Königreichs; und noch ist diese Zahl im steten Zunehmen. Es werden darin über 14,000 Kinder unterrichtet. In einigen Orten erhalten die Industrieschüler täglich ein halbes Pfund Brod; in Ulm erhalten sie überdieß Mittags warme Speise. Theils verbunden mit diesen Anstalten, theis unabhängig von denselben bestehen in 32 Orten des Landes öffentliche Schulgärten, und in 100 Ortschaften öffentliche Kinder-Baumschulen. In einigen Orten, wo keine öffentliche Kinder-Industrie-Anstalten bestehen, ist wenigstens die Privat-Beschäftigung der Kinder unter besondere Aufsicht gestellt, und es werden bei den Schulprüfungen Proben von Handarbeiten der Kinder vorgelegt. Wo die Unzulänglichkeit der örtlichen Mittel zu Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten nachgewiesen wird, unterstützt die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins dieselben theils durch Beiträge in Geld oder an Materialien, theils lehnungsweise durch Mittheilung von Leinwand und Mustern, zu Verfertigung von Hemden, so wie durch käufliche Uebernahme ihrer Fabrikate. — Die Summe, welche von der Centralleitung jährlich auf diese Industrie-Anstalten verwendet wird, beträgt in der Regel über 4000 fl. Von Industriezweigen wird in diesen Anstalten, in welchen zum Theil auch Unterricht im Singen und in freier Handzeich-

nung ertheilt wird, hauptſächlich getrieben: Stricken (wollene, baumwollene und leinene Strümpfe, wollene Leibchen, Handſchuhe u. ſ. w.), Anſtricken, Weißnähen, Flicken, Stopfen (Stoppen), Waſchzeichnen, Sticken auf Mouſſelin, in Gold, Silber, Seide, Haſenhaar ꝛc. ꝛc.; Feſtoniren, Blumen machen, Hauben ſticken, Spitzen wirken, Klöppeln, Schnüre und Borten, Hüte, Schuhe und Socken flechten, Bänder weben, Knöpfe machen, Schuhe häckeln, Zwirnen, Spuhlen, Baumwolle verleſen, Roßhaar, Wolle zupfen und ſtreichen (kartätſchen), Kleidungsſtücke und leinene Geräthe zuſchneiden, Kleider machen, Schuhe flicken, Wolle, Flachs, Hanf, Werg, auch Zupfſeide ſpinnen; Waſchen, Bügeln, Glöckeln, Kochen, Stroh flechten zu Hüten, Tiſchblättern, Fußböden u. dergl.; Arbeiten in gefärbtem Stroh, Korb flechten, Zeinen und Krezen (Kreben) machen; Schienen machen für Siebmacher, Schwefelholz, Beſen, Lohkäſe machen; Holzarbeiten, hölzerne Thierchen und andere Spielſachen, auch Klöpfel, Hefte Beſenſtiele, Waſchklammern u. dergl., Düten, (Gucken) und Papparbeiten verfertigen.

(S. Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 439 f.)

§. 76.

Was den Beſuch dieſer Kinder-Induſtrieanſtalten betrifft, welche, beiläufig geſagt, von den Ortsvorſtehern halbjährig beſonders viſitirt werden, ſo ſteht allen Schulkindern der Zutritt in dieſelben, ſowohl während ihrer Schuljahre, als nach denſelben, offen. Nach der Gen.-Schulverordnung §. 8. dürfen auch Kinder, welche das 6te Jahr noch nicht erreicht haben, und noch nicht ſchul-

fähig sind, die Kinder-Arbeitsschule besuchen. Die weniger Bemittelten genieſſen den Unterricht, nach vorläufiger Anzeige bei dem Ortsgeistlichen und mit dessen Genehmigung, unentgeldlich; die Vermöglicheren entrichten ein mäſſiges Lehrgeld, gewöhnlich 30 kr. per Monat.

Da es aber öfters vorkommt, daß Eltern aus Vorurtheilen oder Nachläſſigkeit ihre Kinder vom Besuch der so nützlichen, den Kindern für ihr künftiges Fortkommen so gedeiblichen Anstalten abhalten, so sah sich das Königl. Consistorium veranlaßt, unter dem 15. April 1825. dem gemeinschaftlichen Oberamt in N. folgenden Erlaß zuzusenden:

„Dem gemeinschaftlichen Oberamt wird in Beziehung auf seinen Bericht über die dortige Kinder-Industrieschule hiemit zu erkennen gegeben, daß man es im hohen Grade für wünschenswerth halte, daß die dortige Industrieschule von recht vielen Kindern besucht, und eben damit geistiges und leibliches Wohl der Gemeinde gegründet und befördert werde. Indessen lag es nicht in der Ansicht des evangelischen Consistoriums, bei Entwerfung der Schulordnung und bei den seitdem erlaſſenen Aufforderungen und Rathschlägen, daß die allgemeine Benützung der Industrieschulen nöthigenfalls auch erzwungen, und selbst solche Eltern wider ihren Willen dazu angehalten werden sollen, von welchen erwiesen, oder vorauszusehen ist, daß sie ihre Kinder im eigenen Hause nützlich und für das fernere Leben bildend beschäftigen können und wollen. Vielmehr glaubt das evangelische Consistorium, im Einklang mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, daß Zwang nur bei Kindern solcher Eltern, die im öffentlichen Almosen stehen,

ſtehen, oder demnächſt zu ſtehen drohen, und ſich nicht mit einer andern Beſchäftigung ausweiſen, ferner bei notoriſch ſchlecht erzogenen und verdorbenen, kurz in allen denjenigen Fällen eintreten ſollte, wo das Geſetz der Obrigkeit das Recht zu vormundſchaftlichem oder polizeilichem Einſchreiten verleiht.

Indem nun dieſe Erläuterung dem gemeinſchaftlichen Oberamte giebt, hofft man, es werde daſſelbe durch freundlichen Zuſpruch, ſorgfältige Aufſicht und rege Bemühung die dortige Anſtalt zu vervollkommnen, die Vorurtheile überwinden, und nach und nach immer mehrere freiwillige Theilnehmer herbeiziehen, jedenfalls aber für die Erhaltung des einmal Geſtifteten treue Sorge tragen, als worüber man ſeiner Zeit einem Berichte entgegen ſieht."

Zu Folge der mit dem evangeliſchen Conſiſtorium über dieſen Gegenſtand gepflogenen Verhandlungen hat die K. Armen-Commiſſion die nachfolgenden Regeln über die Zuläſſigkeit von Zwang beim Beſuch der Induſtrieſchulen aufgeſtellt, und dem gemeinſchaftlichen Oberamt N. unter dem 17. Mai 1825. mitgetheilt, womit daſſelbe, vereint mit der Localleitung zu N., wo dieſer Gegenſtand zu verhandeln ſey, ſich angelegen ſeyn laſſe, die dortige Induſtrieſchule zu beleben und im Gange zu erhalten, Zwang aber nur da eintreten zu laſſen, wo er nach den mitgetheilten Regeln zuläſſig iſt.

Regeln über die Zuläſſigkeit von Zwang bei'm Beſuch der Kinder-Induſtrieſchulen.

1) Die Frage, ob und welche Schulkinder zum Beſuch der Induſtrieſchulen zu nöthigen ſeyen, iſt theils nach der

Verſchiedenheit der Zwecke dieſer Schulen, theils nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Schüler zu beantworten.

2) Die Zwecke der Induſtrieſchulen beziehen ſich theils auf die Gegenwart, theils auf das künftige Leben der Kinder nach der Schule.

3) Die Zwecke, welche ſich auf die Gegenwart beziehen, ſind:

a) Erwerbung von Kenntniſſen und Fertigkeiten, welche für die Kinder und ihre Eltern eine Geld-Erwerbs-Quelle abgeben;

b) Richtung des Gemüths auf Sittlichkeit, durch Angewöhnung an Fleiß und Arbeitſamkeit, ſomit Abhaltung von Müſſiggang und Bettel.

4) Auf das Leben nach geendigter Schulzeit bezieht ſich der Zweck der Erwerbung ſolcher Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche den einſt erwachſenen Kindern, entweder in ihrem Beruf, Handwerk, Gewerbe, oder in ihrer eigenen Haushaltung unentbehrlich oder doch nützlich werden.

5) Die hier in Betracht kommenden Kinder theilen ſich in ſolche,

a) auf deren Erziehung der Staat oder das Gemeinweſen, welchem ſie angehören, unmittelbar einwirkt;

b) oder ſolche, deren unmittelbare Erziehung ihren Eltern und Pflegern überlaſſen iſt, welche der Staat nur mittelbar durch Geſetze und Anordnungen leitet.

6) Auf die Erziehung hat der Staat unmittelbar einzuwirken, theils weil diejenigen, welchen ſie obliegt, dieſer Pflicht kein Genüge leiſten, oder auch keine leiſten kön-

nen, theils wegen Sicherſtellung der Geſellſchaft gegen die Laſter der Kinder im polizellichen Wege.

7) Unter dieſe Kategorie gehören:

a) Kinder der abſolut Armen, welche zu Gewinnung des Lebens-Unterhalts die Unterſtützung des Staats- oder Gemeinweſens genieſſen;

b) Kinder der relativ Armen, d. h. ſolcher, welche zwar in der gewöhnlichen Zeit ſich nothdürftig durchbringen, hingegen zur Zeit der Theurung und des Mangels nicht ohne öffentliche Hülfe leben können;

c) Kinder der Eltern, ſie mögen Vermögen haben oder nicht, welche jene erwieſenermaſſen vernachläſſigen, und ſie dem Müſſiggange preisgeben;

d) Kinder, die ohne Schuld ihrer Eltern einen ſo entſchiedenen Hang zum Böſen zeigen, daß jene nicht ſtark genug ſind, ſie zu bändigen.

8) Alle Kinder, welche nicht unter eine der obigen Kategorien gehören, ſind ſolche, die von ihren Eltern oder Pflegern unmittelbar zu erziehen ſind, auf deren Erziehung der Staat nur mittelbar einwirkt.

9) Alle Zwecke, die bei Induſtrieſchulen, ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen (Nro. 3.), gedenkbar ſind, können auf die Kinder erſter Claſſe, d. i. derjenigen, auf deren Erziehung der Staat unmittelbar einwirkt, angewendet werden.

10) Da nun ihre Erziehung unmittelbar dem Gemeinweſen obliegt, ſo ſind ſowohl Eltern als Kinder mit Zwang, d. i. durch Ahndungen, Strafen, und bei den Kindern

körperliche Züchtigung, anzuhalten, damit lehrkeit in die Industrieschule geschickt werden, und dieselbe ohne Unterbrechung besuchen.

11) Bei Kindern zweiter Classe (Nro. 8.) hingegen, schlägt der Zweck des Gelderwerbs durch Arbeit in der Industrieschule gar nicht an; der Zweck einer zur Sittlichkeit führenden Zeitverwendung ist der Fürsorge der Eltern und Pfleger selbst zu überlassen. Bei ihnen ist daher Hauptzweck: Ausrüstung der Kinder mit Fähigkeiten und Kenntnissen, welche ihnen als Hausvätern und Hausmüttern in ihrem künftigen Berufe oder in ihrer Haushaltung entweder unentbehrlich, oder doch nützlich sind.

11) Insofern Sachen in der Industrieschule gelehrt werden, deren Kenntniß den erwachsenen Kindern im Leben nach der Schule nützlich ist, ist der Besuch derselben, besonders durch die Geistlichen, nach Möglichkeit zu befördern. Aber nur wegen der Unentbehrlichkeit solcher Kenntnisse für das künftige Leben könnte gegen die Kinder zweiter Classe Zwang gebraucht werden.

12) So lange hingegen die Industrieschulen nicht durch die Schulordnungen als ein wesentlicher Theil aller Schulen erklärt, und in dieser Beziehung gewisse Arbeiten vorgeschrieben sind, läßt sich in einzelnen Orten, wo freiwillige Industrieanstalten sind, kein Zwang gegen die Kinder der Nichtarmen, beiderlei Geschlechts, gebrauchen.

Anmerk. Durch einen Consistorial-Erlaß vom 13. März 1821. (Reg.-Blatt S. 148 f.) ist die von dem Secretär Schmidlin in Stuttgart herausgegebene Schrift: Ueber offentliche Kinder-Industrieanstalten

überhaupt, und insbesondere für Würtemberg, Stuttgart, 1821." zur Anschaffung aus Gemeinde- und Stiftungskassen empfohlen worden.

V.

Von den Schulkindern.

§. 77.

Alle Kinder, welche das gesetzmäßige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen, und dürfen weder statt derselben, noch neben derselben Privatunterricht nehmen, es wäre denn von einem durch das Königl. Consistorium examinirten und legitimirten Privatlehrer.

(Gen.-Schulverordnung §. 7.)

Vor Georgii jeglichen Jahrs haben die Ortsgeistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs das 6te Jahr complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen.

(General-Schulverordnung §. 8.)

Diese letztere Bestimmung wurde durch einen Erlaß des K. Cultministeriums vom 4. Juli 1816. (Reg.-Blatt S. 204.) dahin abgeändert: daß künftig an Georgii jeden Jahrs alle Kinder, welche bis zum letzten December desselben Jahrs das 6te Lebensjahr compliren, in die öffentliche Schule aufgenommen werden sollen.

Alle dieſe Kinder müſſen, fährt §. 8. der Gen.-Schul-Verordnung fort (den Fall §. 7., ſ. oben, ausgenommen) auf Georgii deſſelben Jahrs in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern ſich widerſpenſtig bezeugen ſollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Auſſer dieſem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngſte Claſſe ſtatt. Jüngere Kinder, welche jenes Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar-, wohl aber in die Arbeitsſchulen aufgenommen werden.

Anmerk. Früher fanden in den deutſchen Elementarſchulen zwei Aufnahms-Termine Statt, an Georgii und Martini.

(S. Gen.-Synodal-Receß vom 3. Dec. 1795. §. 19.).

§. 78.

Ehe ein Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen wird, muß durch ein Zeugniß eines legitimen Arztes dargethan werden, daß es die Krankheit der natürlichen oder der Schutzpocken erſtanden habe.

(Miniſt.-Befehl vom 16. April 1814. Nro. 7. Reg.-Blatt S. 179. Vergl. Verordnung vom 25. Juni 1818. Reg.-Blatt S. 389 ff.)

Anmerk. Den Geiſtlichen iſt durch einen Conſiſtorial-Befehl vom 23. Sept. 1814. aufgegeben, daß ſie ſowohl in Predigten bei ſchicklicher Gelegenheit, als auch in Kinderlehren, Sonntagsſchulen, und wo es ſonſt Veranlaſſung giebt, durch zweckmäſſige Belehrung zur Beförderung der Vaccination nach Kräften mitwirken, ſo wie auch ſchon in den Elementarſchu-

len Geiſtliche und Schullehrer ſich Mühe geben ſollen, die Vorurtheile, welche der Ausbreitung der Vaccination entgegen ſtehen, auszurotten.

§. 79.

Die Kinder haben den Schulunterricht vom 6ten bis zum 14ten Jahre, wo ſie confirmirt werden, unausgeſetzt zu beſuchen (ſ. d. Art. Schulverſäumniſſe, unter der Rubrik VII.). Wenn Eltern ihre Kinder aus Armuth in auswärtige Orte verdingen, ſo ſollen die letzteren dennoch, ſo viel immer möglich, die Schule ihres neuen Wohnorts beſuchen, und es iſt deßhalb durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 16. Januar 1799. §. 4. d. verordnet, „daß in ſolchen Fällen denſelben nicht nur ein von dem Schulmeiſter gefertigtes, und von dem Pfarrer beglaubigtes Zeugniß, wie weit ſie in den Schulkenntniſſen gekommen, und wie ihre Sitten beſchaffen ſeyen, unentgeldlich mitgegeben, ſondern auch von dem Pfarrer des Orts, den ſie verlaſſen, der Pfarrer ihres künftigen Wohnorts unfehlbar requirirt werden ſolle, dieſe Kinder zuverläſſig zur Schule, ſo weit es die Umſtände nur immer geſtatten, anzuhalten.

Auch ſoll der Pfarrer ſolchen Perſonen, die ein noch nicht ausgeſchultes Kind dingen, die Bedingung machen, daß ein ſolches Kind wöchentlich 2mal in die Schule geſchickt werde.

(Syn.-Verordnung vom 10. October 1801. §. 11.)

Der Geiſtliche hat unter Nro. 34. ſeines Pfarrberichts anzugeben, ob das Verdingen von Schulkindern in ſeiner Gemeinde geſtattet, und wie in Hinſicht auf Kinder, die

an einen andern Ort geschickt werden, dafür gesorgt werde, daß sie zur Schule angehalten werden?

1te Anmerkung. Ueber die Unterstützung armer Schulkinder mit Schulgeldern und Schulbüchern aus dem Schulfonds, was kirchenconventlich geschehen soll, s. d. Art. Schulfonds, §. 59., und Schulgeld, §. 45.

2te Anmerk. Die Schulkinder dürfen von den Schullehrern während der Schulzeit zu keinen eigenen Hausgeschäften oder dergleichen gebraucht werden.

(Syn.-Recess vom 13. Februar 1722. §. 19.)

§. 80.

Im 14ten Lebensjahre werden die Schulkinder durch die Confirmation der Schule entlassen. Confirmationsfähig sind nur diejenigen Kinder, die noch innerhalb des Jahrgangs der Confirmation, oder an Orten, wo zweimal confirmirt wird, innerhalb der sechs nächsten Monate nach der Confirmation, das 14te Lebensjahr compliren. Den Decanen ist aufs bestimmteste untersagt, Bittschriften um Erlaubniß der Confirmation solcher Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht haben, anzunehmen, und solche Gesuche mit ihren Beiberichten zu unterstützen, indem durch eine so frühzeitige Entlassung der Kinder aus der Schule ihre Bildung nothwendig leiden müßte. Selbst, wenn nur wenige Stunden oder Tage zu dem gesetzlichen Alter fehlen, sollen die Dispensationsgesuche als unstatthaft zurückgewiesen werden; es wäre denn, daß sehr wichtige, ausserordentliche, die eigentliche Versorgung und das Glück eines Kindes betreffende Gründe zu einer Dispensa-

tlein vorhanden wären. (General-Reſcript vom 5. April 1811. Reg.-Blatt p. 167.) Wenn ein Schulkind bereits 14 Jahre alt wäre, ſo ſoll es doch weder aus der Elementarſchule entlaſſen, noch confirmirt werden, ſoferne es nicht hinreichende Kenntniſſe in den Schulpenſen hat, namentlich nicht fertig leſen und ſchreiben kann. Die Ortsgeiſtlichen haben hierauf genau zu ſehen. (Gen.-Schul-Verordnung §. 9. Conſiſtorialbefehl v. 21. Januar 1823. vergl. Synodal-Verordnung vom 13. Januar 1739.) Iſt muthwillige Verſäumniß Urſache ſeiner Unwiſſenheit, ſo iſt es, wenn es auch gleich das geſetzliche Alter erreicht hat, nicht zu confirmiren, ſondern auf eine Zeitlang in die Schule zurückzuweiſen. (Syn.-Verordnung vom 16. October 1759. §. 5.) Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. Nro. 2. k. beſtimmt hierüber inſonderheit: Bei fortgeſetzten Schulverſäumniſſen iſt die Bedrohung mit der Ausſchließung von der Confirmation anzuwenden, und unnachſichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das geſetzmäßige Alter erreicht haben, durch Schulverſäumniſſe in den Kenntniſſen zurückgeblieben ſind. Namentlich iſt dieſe Drohung auch bei ſolchen Kindern zu gebrauchen und zu vollziehen, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und Kirche entzogen, und dadurch in Unwiſſenheit erhalten worden ſind. — Ferner beſtimmt die Gen.-Syn.-Verordnung vom 21. Mai 1807. §. 2., „daß (den Fall vorzüglicher Fähigkeiten und durch anderweitigen ſorgfältigen Unterricht erlangter Religionskenntniſſe ausgenommen), kein Kind zur Confirmation zugelaſſen werden ſoll, das nicht bei dem Geiſtlichen auſſer dem der Confirmation unmittelbar vorhergehenden Curſus des Religions-Unterrichts

im vorherigen Halbjahr, oder an Orten, wo nur Einmal confirmirt wird, im vorherigen Jahre schon an dem Confirmanden-Unterricht Theil genommen. — Ausserdem haben die Geistlichen die Pflicht, sich der versäumten Kinder noch durch weiteren Unterricht anzunehmen, damit durchaus keines, dem es an den nöthigen Kenntnissen fehlt, zur Confirmation komme.

(Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1806. §. 2.)

Stumme und simpelhafte Kinder, denen es an der nöthigen Selbstprüfung fehlt, und die deßwegen zum heil. Abendmahl nicht zugelassen werden können, sind auch der Confirmation nicht fähig. Sollten sie aber ein Verlangen darnach zu erkennen geben, so ist die Sache vorerst mit allen Umständen an das Consistorium zu berichten.

(Special-Reskript vom 19. März 1723. Kapffs Repertorium, I. p. 94.)

Anmerk. 1. Ueber den von den Geistlichen zu ertheilenden-Confirmations-Unterricht, so wie über die Confirmations-Handlung selbst, s. Kapffs Repertorium, I. Th. p. 96 ff. —

Anmerk. 2. Der Ortsgeistliche hat ein besonderes Confirmanden-Register zu führen, in welches der ganze Name aller confirmirten Kinder und ihrer Eltern, nebst dem Tag, Jahr und Ort ihrer Geburt genau und vollständig einzutragen ist. Dasselbe hat der Decan bei der Visitation aufmerksam zu prüfen und mit dem Taufbuch zu vergleichen. (Gen.-Rescript vom 16. Nov. 1785. §. 4. und vom 23. Dec. 1773. §. 3.) Auch ist vom Geistlichen in dem Pfarrberichte unter Nro. 17. anzugeben: „mit wie vielen Knaben und Mädchen die Confirmation in den

beiden vorhergehenden Jahren vorgenommen worden ſey? ob alle das gehörige Alter gehabt, oder auf geſetzliche Weiſe Diſpenſation erhalten, und zweimaligen Vorbereitungs-Unterricht empfangen haben?"

Ueber die Einlagen der Confirmirten in den Schulfonds ſ. §. 59. bei dieſem Artikel.

Anmerk. 3. Die Geiſtlichen haben vorzüglich ihr Augenmerk auf verſäumte Schulkinder zu richten, und Sorge zu tragen, daß ſie, von den Beſſern ausgewählt, dem Schulmeiſter mit der Weiſung übergeben werden, die fähigeren und gehörig fortſchreitenden Kinder eine halbe Stunde früher aus dem Unterricht zu entlaſſen, und die dadurch gewonnene Zeit jenen zu widmen.

(Syn.-Verordnung v. 28. Nov. 1809. §. 8.)

§. 81.

Was die Kinder **diſſentirender** Eltern betrifft, d. h. ſolcher, welche einer andern chriſtlichen (evangeliſchen oder katholiſchen) Confeſſion, als der herrſchenden Religion des Wohnorts, zugethan (diſſentirend) ſind, und an ihrem Wohnorte ſelbſt keine eigene Gemeinde mit eigenem Gottesdienſt, oder mit eigener Schule bilden können, ſo verordnet ein Königliches Statut vom 12. September 1818. VII. Reg.-Blatt S. 499. hierüber folgendes:

„Die Schule und den Religions-Unterricht der Jugend betreffend, ſo ſteht es

1) Den Diſſentirenden in der Regel frei, wenn in ihrem Wohnorte eine Schule (der herrſchenden Confeſſion) ſich befindet, und die Schule des Orts, in welches ſie eingepfarrt werden, nicht über eine Stunde entfernt iſt,

ihre Kinder in diese oder jene zu schicken. Sobald aber die Schule ihrer Confession über eine Stunde entfernt ist, so müssen die Kinder die Schule ihres Wohnorts besuchen.

2) Wenn am Wohnorte der Dissentirenden gar keine Schule ist, und die Schule des Orts, in welchem sie nun eingepfarrt werden, von ihrem Wohnort nicht weiter, als die Schule des Mutterorts der herrschenden Confession entfernt ist, so haben ihre Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen. Ist aber diese entfernter als jene, so steht es ihnen frei, welche von beiden sie besuchen wollen, es wäre denn, daß die Schule der dissentirenden Confession eine halbe Stunde weiter, als die Schule der herrschenden Confession entfernt wäre. In diesem Falle haben sie die leztere zu besuchen.

3) In jedem Falle haben die Schulkinder der Dissentirenden, nebst den übrigen jungen Leuten, welche in dem dazu geeigneten Alter stehen, die Katechisationen, die letzteren überdieß auch die Sonntagsschule des Orts ihrer Confession, dem sie als Filialisten zugetheilt werden, zu besuchen, wenn es nur immer in Hinsicht auf die Entfernung des Orts möglich ist. Auch sollen diejenigen Kinder, welche die Schule der in ihrem Wohnort herrschenden Confession besuchen, vom 8ten Jahre an, wenn ihr Parochialort von ihrem Wohnort nicht mehr als eine halbe Stunde entfernt ist, wenigstens Einmal in jeder Woche, bei einer Entfernung, die nicht über 1 Stunde beträgt, alle 14 Tage, endlich bei einer Entfernung über 1 Stunde jeden Monat Einmal zum Religionsunterricht in die Elementarschule ihres Parochialorts kommen.

Ist die Entfernung allzugroß, so daß nicht einmal die Sonntagsschüler die Katechisationen des Geistlichen ihrer Confession besuchen können, so sollen wenigstens diese angehalten werden, da, wo die Elementarschüler die Werktagsschule besuchen, der Sonntagsschule anzuwohnen, wobei es sich dann von selbst versteht, daß sie als Dissentienten an dem Religionsunterricht, der in der Sonntagsschule vorkommt, keinen Theil nehmen.

4) Der Pfarrer, welchem die Dissentienten als Filialisten zugetheilt sind, hat in Beziehung auf die Kinder derselben

a) die Vorschrift der protestantischen Schulordnung vom 22. December 1810. aufs genauste zu befolgen, daher vor Georgii jedes Jahrs aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen, wo sodann alle diese Kinder auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern sich widerspenstig bezeigen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden müssen;

b) hat er sich von den Eltern jedes schulpflichtigen Kindes, wenn sie in dem Fall sind, daß es ihnen (nach Nro. 1. 2.) freisteht, eine bestimmte Erklärung geben zu lassen, welche Schule das Kind besuchen soll;

c) wofern alle oder einzelne die Schule der herrschenden Orts-Confession besuchen sollten, so hat er das Verzeichniß derselben dem Pfarrer der herrschenden Orts-Confession amtlich zu übergeben; er soll sodann in diesem Falle

b) die Schule der Ortsconfession, in welche die Kinder der Dissentienten gehen, in denjenigen Fristen besuchen, welche von den höheren geistlichen Behörden mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse werden bestimmt werden, bei diesen Besuchen nach den Kindern seiner Confession sehen, denselben besonders dann, wenn die Entfernung ihnen nicht gestattet, die Katechisationen und den Religions-Unterricht in seiner Kirche und Schule zu besuchen, so viel möglich Religions-Unterricht geben, und die Eltern anweisen, wie sie den Mangel des öffentlichen religiösen Unterrichts zu Hause zu ersetzen suchen sollen;

c) Ferner hat er an den öffentlichen Schulvisitationen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der herrschenden Confession, Theil zu nehmen, und den Erfund in der Pastoral-Relation zu bemerken;

f) Dabei ist er jedoch nicht befugt, in dieser Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für sich Erinnerungen zu geben, sondern er hat, wofern er etwas zu desideriren findet, mit dem Pfarrer der herrschenden Confession (welchem die Inspection über das Ganze der Schule überlassen bleibt) zu kommuniciren, oder nach Umständen die Sache durch den Decan seiner Confession an die höhere Behörde gelangen zu lassen;

g) für die Theilnahme an den öffentlichen Schulvisitationen hat er dasselbe Emolument und aus derselben Kasse zu beziehen, das auch der Pfarrer der herrschenden Confession dafür bezieht; die Reisekosten aber für die besonderen Schulbesuche sowohl, als für die

mit dem Pfarrer der herrschenden Confession gemeinschaftlichen öffentlichen Schulvisitationen sind ihm, wenn die Dissentienten ein eigenes pium corpus haben, aus diesem, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder seine Schule besuchen, zu ersetzen.

5) Das Schulgeld ist blos demjenigen Schulmeister zu bezahlen, dessen Schule die Dissentirenden wirklich besuchen, jedoch so, daß sie demjenigen, in dessen Schule sie blos dem Religions-Unterricht (welchen der Geistliche zu geben hat) anwohnen, nichts zu bezahlen haben.

So wie der evangelische Schulmeister an einem Orte, wo die evangelische Confession die herrschende ist, von katholischen Kindern, welche nicht die evangelische Ortsschule besuchen, kein Schulgeld zu fordern hat; ebenso haben an Orten, wo die katholische Confession die herrschende ist, die evangelischen Eltern, deren Kinder die katholische Schule nicht besuchen oder besuchen sollen, zu den Schulgeldern für den katholischen Schullehrer nicht zu contribuiren. Es ist mithin die Bestimmung der katholischen Schulordnung, nach welcher die Schulgelder als eine Gemeindelast nach dem Steuerfuß auf sämmtliche Communsteuer-Contribuenten umzulegen sind, wenigstens auf protestantische Einwohner katholischer Orte nicht anzuwenden, sondern das Schulgeld und das etwa übliche Scheiterholz immer von denjenigen Dissentienten abzureichen, deren Kinder die Schule ihres Wohnorts besuchen.

Anmerk. Nach eben dieser Verordnung Nro. VII. ist die fixe Besoldung des Schullehrers, wenn sie nicht

Auf einem pio corpore haftet, aus der Communkasse ohne Unterschied, welcher Confession die Gemeindeglieder zugethan sind, zu entrichten.

§. 82.

Ueber die Kinder von Separatisten und ihr Verhältniß zur Schule und Confirmation ist im Normal-Rescript vom 27. Dec. 1803. folgendes (§. 6. 2.) verordnet:

„Den Schulunterricht betrachten Wir nicht sowohl als religiöse, sondern als Erziehungs-Anstalt für den Menschen und Bürger. In dieser Hinsicht ist es gerecht, daß der Staat die Kinder gegen die ihre Pflicht hintansetzenden Eltern in seinen Schutz nehme, und nicht gestatte, daß sie in Rohheit und Unwissenheit aufwachsen möge. — Wir können daher der Willkühr der Separatisten nicht anheimstellen, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken wollen, oder nicht, sondern befehlen, daß den separatistischen Eltern, welche ihre Kinder absichtlich von der Schule zurückhalten, das Gedoppelte der sonst durch Schulversäumniß gesetzten kirchenconventlichen Strafen angesetzt, auch die Kinder im Fall beharrlicher Renitenz der Eltern durch den Amtsknecht oder Dorfschützen, welchen dafür ein Lohn von den Renitenten zu entrichten ist, aus dem Hause ihrer Eltern abgeholt, und in die Schule geführt werden sollen.

Da übrigens der Religions- mit dem übrigen Schul-Unterricht so genau verwebt ist, daß beide ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können, so vermögen Wir nicht zuzugeben, daß die Kinder der Separatisten in diesem Punkt in der Schule anders, als die übrigen be-

behandelt werden, und dieß um so mehr, da ja die separatistischen Eltern im Dogma selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen.

1te Anmerkung. Ein Staats-Ministerial-Rescript vom 14. Februar 1808. verordnet: daß, wenn die Renitenz der Separatisten gegen die Schulbesuche ihrer Kinder so weit gingen, daß auch die oben vorgeschriebenen Correctionsmittel vergeblich blieben, die Kinder von ihren Eltern getrennt, und gegen ein verhältnißmäßiges Kostgeld in das Waisenhaus in Stuttgart gebracht werden sollen. Und damit die Kinder nach der Confirmation nicht zu ihren Eltern zurückkehren, sollen die Knaben bei Lehrmeistern, die Mädchen in Diensten untergebracht werden. —

Ueber die Confirmation bestimmt die erstere Verordnung §. 7.: „Betreffend hingegen die Confirmation und den sich hierauf beziehenden Unterricht der Geistlichen, so wissen Wir, daß dieß im Gegensatz gegen den Schulunterricht eine reinere religiöse Handlung ist, die separatistischen Eltern nicht zu nöthigen, daß sie gegen ihren Willen ihre Kinder confirmiren lassen.

Nun ist Unser fernerer Wille, daß das Befragen der Kinder von Seiten der Geistlichkeit, ob sie nicht gegen den Willen der Eltern confirmirt werden wollen, nicht schon im 14ten Jahr, da dieß gegen die natürliche Autorität und selbst gegen die innere Ordnung der Familie zu sehr anstoßen würde, sondern späterhin, wenn ihr Verstand zu mehrerer Reife gekommen seyn wird, und sich eine Selbstverantwortlichkeit der Glaubens-Meinungen eher gedenken läßt, mithin bei den Mädchen etwa im 18ten Jahre, woferu sie sich nicht früher verheirathen, und bei den Jünglingen im 20ten Jahre geschehen soll.

(vergl. Gen.-Syn.-Reskript v. 13. Mai 1815. §. 8.)

2te Anmerk. In der in der Mitte Decembers jeden Jahrs einzusendenden „Tabellarischen Darstellung der die Separatisten berührenden Verhältnisse" (S. Kapffs Repert. II. Thl. S. 300 f.) soll in der Rubrik der Separatisten-Kinder auch bemerkt werden, ob und welche von denselben confirmirt worden seyen? (Gen.-Syn.-Verordnung vom 5. Mai 1814. §. 9.) Von den Separatisten-Kindern unter 14 Jahren soll in den Separatistenzetteln bemerkt werden, daß sie die Schule besuchen, oder was für Verfügungen wegen ihres Schulbesuchs getroffen worden seyen?

(Gen.-Syn.-Reskript vom 13. Mai 1815. §. 8.)

2te Anmerk. Nach dem Normalreskript vom 27. Dec. 1803. IV. haben die Separatisten Frohnen zum Schulhaus-Bauwesen, wie andere Kirchenglieder, tragen zu helfen; auch haben sie den Schulmeistern und Meßnern für Taufen, Leichen, Hochzeiten, Schulunterricht ꝛc. ꝛc. die gewöhnlichen Gebühren und Emolumente zu entrichten.

§. 83.

Hinsichtlich des Schulunterrichts der israelitischen Kinder erschien unterm 12. Juli 1825. ein Consistorial-Reskript an die gemeinschaftlichen Oberämter, folgenden Inhalts:

„Durch einen Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens wird der Schul-Unterricht der Kinder der im Königreiche einheimischen Israeliten unter öffentliche Aufsicht gestellt, und es soll derselbe, so weit es nur immer möglich ist, dem christlichen Jugendunterrichte gleich behandelt werden. In die-

ſer Beziehung enthält der Königl. Miniſterial-Erlaß folgende Beſtimmungen:

1) Das Königl. Conſiſtorium hat in allen evangeliſchen Orten des Königreichs, desgleichen in allen ſogenannten gemiſchten Orten, in welchen die Evangeliſchen die Mehrzahl bilden, für den Unterricht der Judenkinder auf gleiche Weiſe, wie für den Unterricht der chriſtlichen Jugend zu ſorgen.

2) Da, wo die Iſraeliten keine beſondere Schule für ihre Kinder errichten, haben letztere die öffentliche Ortsſchule, gleich den Chriſtenkindern, und zwar ohne Unterſchied des Geſchlechts, vom 6ten bis 14ten Lebensjahre zu beſuchen. Es iſt jedoch in ſolchen, von Judenkindern beſuchten Schulen der beſondere chriſtliche Religions-Unterricht, an welchem die Judenkinder keinen Theil zu nehmen haben, auf eigene Stunden zu verlegen.

3) Die Errichtung eigener Elementarſchulen für ihre Kinder wird den Iſraeliten proviſoriſch da geſtattet, wo ſich dieſelben verbindlich machen,

a) die Koſten des Schullocals und deſſen Heitzung,

b) die erforderlichen Gehalte für die Lehrer, und die weiteren Schulbedürfniſſe nach einem durch Uebereinkunft zu beſtimmenden Maßſtabe zu beſtreiten.

4) Die nächſte Aufſicht und Leitung der iſraelitiſchen Schulen und die periodiſche Viſitation derſelben iſt, wie bei den chriſtlichen, beziehungsweiſe den Decanat- und Pfarrämtern übertragen. Den dermalen vorhandenen Rabbinern iſt eine Theilnahme an der Aufſicht, oder eine an-

dere Einwirkung auf die israelitischen Schulen nicht gestattet. Doch ist es zu dulden, wenn dieselben die Versorgung des Religionsunterrichts in besonderen Stunden übernehmen.

5) Der weitere Schulunterricht darf nur durch geprüfte, und vom evangelischen Consistorium nach vorheriger regelmäßiger Prüfung für tüchtig erkannte Lehrer ertheilt werden. Die Annahme dieser Lehrer geschieht jedoch für jetzt und bis zur definitiven Feststellung der öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, nur provisorisch und mit ausdrücklichem Vorbehalte der vierteljährigen Aufkündigung. Solange befähigte inländische Schulamts-Candidaten jüdischer Religion vorhanden sind, dürfen in der Regel keine Ausländer als Lehrer provisorisch aufgestellt werden. In jedem Falle aber kann ein Ausländer nicht eher zur Versehung einer Lehrstelle zugelassen werden, als bis er über das im Auslande ihm fortdauernd zustehende Heimathsrecht eine gehörig beglaubigte Urkunde beigebracht und hinterlegt hat.

6) Die Schulgesetze und der Lehrplan sind vom Consistorium festzuhalten, und bei letzterem ist hauptsächlich auch auf richtige Erlernung der deutschen Sprache das Augenmerk zu richten, und zwar die hebräische Sprache, in sofern die Israeliten es verlangen, nicht gerade von den Unterrichts-Gegenständen auszuschließen, aber doch nur mehr als Nebensache zu behandeln. Schulbücher sind keine andere, als vom Consistorium gebilligte, zuzulassen. Auch ist der Gesangunterricht in den Lehrplan aufzunehmen.

VI.

Von dem Schulunterricht.

§. 84.

Der Zweck alles Unterrichts, sagt der §. 33. der General-Schulverordnung von 1810., ist, theils die geistigen Kräfte und Anlagen der Schüler überhaupt, und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwickeln, zu üben, zu stärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage und in jedem Berufe die nothwendigsten und nützlichsten sind, um sie hiedurch zu religiösen und moralisch guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältnisse der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Bestimmung, welche das letzte und würdigste Ziel des menschlichen Daseyns ist, fähigen Menschen zu bilden. Um diesen Zweck des Elementar-Unterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils, was gelehrt wird, theils, wie gelehrt wird.

Indem wir über beides, Lehrfächer und Lehrmethode, die weiteren Bestimmungen einer ausführlicheren Schulordnung vorbehalten, wollen wir einstweilen im Allgemeinen Folgendes verordnet haben: Die in den Elementarschulen theils schon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch besser gebildete Lehrer nach einer bessern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführenden Lehrfächer und Schulbücher sind folgende:

§. 85.

1) Lesen. Wo die gewöhnliche Methode des Lesenlernens noch beibehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benutzt werden; besonders aber ist auf allgemeinen Gebrauch der Stephanischen Methode, in Verbindung mit einer Lehrtafel, wie auf Richtigkeit der Aussprache insbesonders verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstlichste Bedacht zu nehmen.

Anmerk. Der Gen.-Syn.-Receß vom 21. Mai 1807. §. 18. giebt den Schullehrern die Weisung, daß mehr darauf gedrungen werden soll, die Kinder deutlich, mit Verstand, gehöriger Abwechslung der Stimme, richtiger Aussprache und Accentuation lesen zu lehren; zu welchem Ende die Schullehrer nicht nur öfters den Kindern selbst vorzulesen, sondern auch das Gelesene grammatisch zu construiren und den Sinn desselben zu erklären haben.

§. 86.

2) Schreiben, als Kunstfertigkeit betrachtet.

1te Anmerkung. Ueber dieses Lehrfach sind früher viele Weisungen, besonders in den Gen.-Syn.-Recessen gegeben, und verordnet worden, daß nicht blos auf das Schönschreiben, sondern auch auf das Correct- und Fertigschreiben Bedacht genommen werden solle. Die Schullehrer sollen ihre Kinder öfters auswendig buchstabiren lassen, ihnen passende und nützliche Materien aus Büchern dictiren, und sie dann aus dem Buche die gemachten Fehler selbst aufsuchen und corrigiren lassen. Ebenso wiederholt der Gen.-Syn.-Receß vom 14. Mai 1812. die Verordnung,

daß den Schulkindern zweckmäßige Aufsätze über Religion und sonstige Realien dictirt, solche von dem Schullehrer corrigirt, und dann von den Kindern in eigene Schreibhefte abgeschrieben werden sollen. (vergl. Syn.-Receß vom 16. Januar 1799. 3. b.) Wo ein Schullehrer selbst keine guten Bücher besitzt, um daraus Materien zu den Schreibübungen zu nehmen, da hat der Pfarrer demselben Gelegenheit zu verschaffen, daß er neben den aus der Religion und Sittenlehre geschöpften Gegenständen auch andere gute, behaltenswürdige und belehrende Materien aus der Naturlehre, geistlichen und weltlichen Geschichte, Landwirthschaft, auch von bedeutenden unanstößigen Vorfallenheiten, die sich in der Nachbarschaft oder im Orte selbst zutragen, zum Schreiben geben kann.

(Gen.-Syn.-Verordnung vom 3. Dec. 1795. §. 16. 17.)

2te Anmerk. Von nicht confirmirten, vorzüglichen Kindern beiderlei Geschlechts ist jährlich aus jeder Schule eine Probeschrift an das evangelische Consistorium einzusenden, und auf derselben neben dem Namen und Alter des Kindes, der Locus, den dasselbe in der Schultabelle hat, pünktlich zu bezeichnen. (Gen.-Syn.-Receß v. 13. Mai 1815. §. 14.) Desgleichen ist eine Schrift von jedem aus der Schule tretenden Kinde, wenigstens bis nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre aufzubewahren, um, auf den Fall, daß Klagen vorkommen sollten, z. B. nach der Aushebung von Rekruten, über jeden einzelnen Schüler genaue Rechenschaft ablegen zu können.

(Consist.-Befehl vom 25. Januar 1823.)

3te Anmerk. Zu den Vorübungen im Schreiben, namentlich in den Elementarschulen, sind Schiefertafeln empfohlen, auf welchen namentlich auch die Elemente der Formenlehre den Kindern am besten bei-

gebracht werden können. Sie dürfen für Mehrere, und wo der Schulfonds es gestattet, für die ganze Schule, aus letzterer Kasse angeschafft werden.

4te Anmerk. Empfohlen wurde die Schrift: Reuchlin, J. C. F. (jetzt Decan in Heidenheim), Vorlegeblätter für deutsche Schulen in einer Stufenfolge, in 10 groß Octav-Kupferblättern. Stuttgart, bei Steinkopf. 40 kr.

(Syn.-Verordnung vom 24. Mai 1816. §. 13.)

§. 87.

3) Deutscher Sprachunterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben, und zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächlich durch mündliche und schriftlich praktische Uebungen.

1te Anmerk. Um die Kinder zu einem zusammenhängenden Nachdenken im Vortrag zu üben, sollen die Schullehrer den Kindern kurze christliche und moralische Aufsätze erzählen oder vorlesen, und sie dann von den Kindern zu Papier bringen lassen; auch haben die Geistlichen hierin den schwächern Schullehrern nachzuhelfen und ihnen Anleitung zu geben.

2te Anmerk. Das „Lehrbuch der deutschen Sprache für Schulen, von Pfarrer Krause in Zorndorf, 1822.“ und dessen methodisches Handbuch zur Erläuterung des Lehrbuchs soll für jede Mutterschule aus den Mitteln des Schulfonds angeschafft werden, und die Schulconferenz-Directoren sind beauftragt, über dieses Buch und dessen zweckmäßigen Gebrauch in den

Schulen den Schullehrern die nöthigen Belehrungen zu ertheilen.

(Gen.-Syn.-Reſcr. vom 17. Dec. 1822. §. 3.)

§. 88.

4) **Verſtandes-Uebungen**, welche immer zugleich auch Sprachübungen, und mit Benützung von Peſtalozzi's Buch der Mütter, in Verbindung mit den Anleitungen von Rochow, Niemeyer und Andern vorzunehmen ſind. Mit dieſen ſoll ſchon bei der jüngſten Claſſe der Kinder auf eine ihrem Alter angemeſſene Weiſe der Anfang gemacht werden. Als Lehrbuch für den Leſeunterricht ſelbſt, ſo wie für Sprach- und Verſtandes-Uebungen, iſt theils der ſchon angeführte Rochow'ſche Kinderfreund, theils, wo die Anſchaffung möglich iſt, Tillichs Erſtes Leſebuch zu gebrauchen.

§. 89.

Rechnen. Dieſes Lehrfach, das auch als Mittel der intellectuellen Bildung ſo vorzüglich wichtig iſt, ſoll beſonders als ſolches, und nicht blos mechaniſch behandelt werden. Es iſt daher das ſchon längſt befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbeſondere die Peſtalozziſche Einheitstabelle, wo der Lehrer derſelben völlig mächtig iſt, auch mit Benützung von „Schmid's Elementen der Zahl" fleiſſig zu üben. Jedoch ſollen die Uebungen derſelben möglichſt abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des übrigen Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, ſobald es ſeyn kann, das ſchriftliche Rechnen, nach einer die Ele-

mente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden.

(vergl. Gen.-Syn.-Recess vom 16. Januar 1799. §. 3. a.)

§. 90.

6) Religions- und Sittenlehre.

Wir verordnen aufs neue und ernstlichste, daß dieser, als der allerwichtigste Theil des Unterrichts, mit der größten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Eifer behandelt, und von den Geistlichen, welchen es nach den bereits bestehenden Verordnungen übertragen ist, als eine ihrer heiligsten Obliegenheiten betrachtet werde. Sie haben auf das gewissenhafteste den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiösen Glaubens frühe schon in den Gemüthern der Kinder entwickelt und genährt, religiöse Eindrücke erweckt und unterhalten, und die auf die göttliche Auctorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der christlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend für den Verstand, aber auch wirksam und eindringend für Herz und Gemüth dargestellt werden, und so beides, richtige Erkenntniß der Religion und christlich-ächte Religiosität, bewirkt werde. Wie dieß im Einzelnen nach den verschiedenen Stufen des Alters der Kinder geschehen solle, darüber behalten wir uns nähere Anweisungen noch vor. Einstweilen wollen wir den Lehrern theils die Bestimmungen der früheren Gen.-Synodal-Rescripte über diesen Gegenstand, theils die in der Schrift: „Von dem christlichen Religionsunterricht; von J. G. Müller, Winterthur, 1809.“ enthaltenen gründlichen Ansichten zu

ernſtlichen Berückſichtigung empfohlen haben. Zugleich verordnen wir, daß

a) ſchon bei den jüngſten Kindern von 6—7 Jahren, noch ehe ſie fertig leſen können, auf die Erweckung einzelner religiöſer und ſittlicher Begriffe und Gefühle, durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung der einfachſten und kürzeſten Sprüche, Liederverſe und bibliſcher Erzählungen der Bedacht genommen werden ſolle; ſodann iſt

b) den Kindern von 7—10 Jahren (welche eines ganz ausführlichen Religionsunterrichts nach einem vollſtändigen Lehrbuch gleichfalls noch nicht fähig ſind) zwar ein erweiterter, jedoch die Faſſungskraft derſelben nicht überſchreitender Religionsunterricht zu geben. Der Lehrer hat hiebei die deutlichſten und wichtigſten Sprüche und Liederverſe als Leitfaden zu Grunde zu legen, ſie gehörig zu erklären, und von den Schülern memoriren zu laſſen, auch damit die zur Erläuterung dienenden bibliſchen Erzählungen zu verbinden, und den ganzen Vortrag ſo einzurichten, daß religiöſe Eindrücke erweckt und befeſtigt werden können. Es ſind dabei J. G. Müllers „kurzer Begriff des chriſtlichen Glaubens in einer Auswahl bibliſcher Sprüche, zum Gebrauch für den erſten Religions-Unterricht“ Schaffhauſen 1808. — wie auch Denzels Schulblätter von den Lehrern zu benützen.

c) Bei älteren Kindern von 10—14 Jahren iſt ſodann, bis auf weitere Verordnung, der längſt empfohlene Braunſchweig'ſche Katechismus als Lehrbuch beizube-

halten. Dabei ſind jedesmal die in dieſem Religions-Unterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverſe, und nach Umſtänden auch die ganzen Lieder, zu welchen dieſe gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.

d) Auſſer dieſem bleibt theils die Bibel ſelbſt, theils vor der Hand Seilers kleines bibliſches Erbauungsbuch (nicht aber die bei Friedrich Uebel in Stuttgart im Jahre 1808 herausgekommene Ausgabe) als Leſebuch in den Schulen. Da indeſſen nicht alle Abſchnitte der Bibel, ohne Unterſchied für die Elementarſchulen verſtändlich, ſondern manche erſt für das reifere Alter geeignet ſind, ſo ſoll ein Verzeichniß aller derjenigen, welche in dieſen Schulen gelehrt werden ſollen, zur genaueſten Nachachtung der Lehrer vorgeſchrieben werden. (Bis dahin haben die Geiſtlichen dieſe Auswahl zu treffen. Gen.-Reſcript vom Jahre 1792. §. 16.)

Anmerkung 1. Bei dem Religions-Unterricht ſoll die Uebung des Gedächtniſſes nicht ganz vernachläſſigt werden. Die Schüler ſollen daher die bibliſchen Sprüche (Hauptſprüche), ſowohl der Glaubenslehre, als der Lebenspflichten, und die ſchicklichen Lieder aus dem Neuen Würtembergiſchen Geſangbuch memoriren. (Die Bußpſalmen ſollen, als für die Faſſungskraft der Kinder nicht geeignet, nicht zum Auswendiglernen aufgegeben werden. Gen.-Syn.-Reſcript vom 17. Dec. 1806. §. 19.) Der Lehrer erkläre es aber vorher den Schülern, damit ſie verſtehen, was ſie ihrem Gedächtniß einprägen ſollen, damit das Gelernte deſto eher auf ihr Herz zurückwirke. Beſonders laſſe er ſie bei dem Religions-

Unterricht aus dem Geleſenen die Glaubens- oder Lebenspflichten catechetiſch ſelbſt herausfinden. Dann aber ſoll er ihnen die Sache noch einmal durch Beiſpiele erklären, und ihnen die rechte Anwendung auf ihr eigenes Leben zeigen, wodurch der gedoppelte Vortheil erreicht wird, daß die Kinder nicht nur den wahren Verſtand des Geleſenen oder Gelernten behalten lernen, ſondern auch das Gelernte deſto eher auf ihr Herz zurückwirken kann. Uebrigens hat der Lehrer auch neben dem Religions-Unterricht jede Gelegenheit zur Erweckung und chriſtlicher Bekehrung ſeiner Kinder, jedoch ohne wiſſenſchaftliche Form und ohne viele Declamation, in populärem, angemeſſenem Vortrage zu benützen. (Gen.-Syn.-Reſeß v. 16. Januar 1799.) Die alte Schulordnung von 1729. ſagt in dieſer Hinſicht (Ed. von 1782. p. 35.): „Unter allem dem, was den Kindern in der Schule beizubringen iſt, iſt auſſer allem Zweifel das Chriſtenthum das Nöthigſte und Nützlichſte, daher es auch eines chriſtlichen Schuldieners meiſtes und erſtes Werk ſeyn ſoll, das er niemals als eine Nebenſache zu tractiren, oder zu gedenken Urſach hat, es ſey genug, wenn er die Kinder nur im Leſen, Schreiben oder auch im Rechnen wohl qualificirt mache. — Das Chriſtenthum iſt das Hauptwerk. Schulen ſind nicht anzuſehen als eine bloße Bereitung zu dem bürgerlichen Leben, ſondern als Werkſtätten des heiheiligen Geiſtes, darin die Kinder zu der Furcht Gottes ſollen angewieſen werden, weil dem HErrn nicht allein mit geſchickten, ſondern mit frommen Leuten am meiſten gedient iſt.“ In Hinſicht der täglich von den Kindern zu ſprechenden Schulgebete, auf deren Haltung er beſondern Fleiß verwenden ſoll, ſagt die alte Schulordnung p. 39. noch weiter: „Doch muß man nicht gedenken, als ob damit die

ganze Lehrerspflicht vollendet sey. Ein rechtschaffener Schullehrer muß seine Kinder überhaupt aus einem einfältigen Herzen beten lehren, und sie dahin angewöhnen, daß sie auch unter dem Lernen zum öftern zu Gott um Licht, um Beistand und Segen; wo sie etwas Böses sehen oder hören, um gnädige Bewahrung; wo ihnen was Gutes zu thun Gelegenheit vorkommt, um Gnade und Kraft, zu dessen Vollbringung, sowohl für sich, als auch für Andere seufzen. — Und da muß er den Anfang machen mit denen, die dazu am fähigsten sind, um durch deren Exempel zu zeigen, daß es nicht so schwer, weniger gar unmöglich seyn, aus eigenem Herzen etwas zu beten, sondern daß man durch die Gnade Gottes, und unter dem kräftigen Beistand des heiligen Geistes, der ohnedem in den Herzen der Gläubigen ein kindliches Abba ruft, gar wohl dahin gelangen könne. Was auch die (Gebets-) Formeln selbst belangt, die statt des öffentlichen und gemeinen Gebets gebraucht werden, die müssen den Kindern zum öftern von den Schulmeistern aus der Kinderlehre, und allenfalls von den Pfarrern deutlich erklärt werden, damit sie wissen, was sie beten. So kommen sie auch zu einer mehrern Attention und Andacht, dem bloßen Mundgebet und leeren Lippenwerk wird zeitlich vorgebogen, und die Kinder von Jugend auf gewöhnt, mit der gehörigen Andacht und Aufmerksamkeit zu beten." —

Anmerk. 2. Ferner sollen die Schullehrer, und wenn diese nicht im Stande sind, die Pfarrer den Schulkindern Anleitung geben, wie sie es angreifen müssen, um den wesentlichen Inhalt einer Predigt auffassen und leichter behalten zu können. Sind die Kinder einmal darin etwas geübt, so soll den Tag

nach gehaltener Predigt zuverläſſig aus der Predigt examinirt, und die Anwendung daraus nach den Bedürfniſſen der Zuhörer gemacht werden. (General-Reſcript vom 16. Januar 1799.) „Es iſt aber, ſagt die alte Schulordnung p. 57., bei den gröſseren Schülern nicht genug, daſs ſie nur etwa ein Sprüchlein aus der Predigt ſagen; von jüngeren und kleineren kann man wohl nicht ein mehreres fordern: jene aber müſſen wenigſtens die Propoſition (Thema) und die Hauptſache, wovon gehandelt worden iſt, ſammt der Eintheilung und einigen Lehren zu ihrer Erbauung behalten, die Geübteſten und Geſchickteſten aber nach und nach gewöhnt werden, den Eingang und Zuſammengang der Predigt zu faſſen und herzuſagen (am beſten: aufzuſchreiben), ſo ihnen hernach ihr Lebenlang bei Anhörung des göttlichen Worts kann wohl bekommen, daſs ſie nicht immer mit den meiſten Zuhörern klagen dürfen: ſie ſeyen ſo unglücklich, und können die Predigten nicht behalten.“

Anmerk. 3. Der Ortsgeiſtliche hat nach mehreren Verordnungen in der Woche 2—3 Stunden Religions-Unterricht den Kindern zu ertheilen. (Gen.-Schul-Verordnung §. 38.) Wie der Religions-Unterricht zwiſchen dem Geiſtlichen und Schullehrer vertheilt werden ſolle, darüber verordnet das Syn.-Reſcript vom 28. Nov. 1809. folgendes: Den Geiſtlichen wird zur Pflicht gemacht, nicht nur den Religions-Unterricht in der Schule zu leiten, ſondern denſelben, ſo wie alles, was die Bildung der Kinder zu religiöſen und moraliſchen Menſchen betrifft, als Gegenſtand ihrer beſondern Obliegenheit anzuſehen; mithin wenigſtens in der Schule des Wohnorts, und, ſo viel es die Umſtände erlauben, auch auf den Filialien den Un-

terricht in der Religion und Moral selbst zu übernehmen, dabei insbesondere die Kinder über ihre Kanzelvorträge zu prüfen, und ihre Begriffe darüber zu berichtigen, auch sie zu den öffentlichen Katechisationen vorzubereiten, damit sie desto eher Muth bekommen, in der Kirche auf die an sie gemachten Fragen zu antworten. — Den Schulmeistern hingegen bleibt es vorzüglich überlassen, die Kinder Sprüche und Lieder auswendig lernen und construiren zu lassen, auch beim Lese- und Schreibunterricht unter der Leitung der Geistlichen Gegenstände aus der Religion und Moral zu wählen, und sich dabei insbesondere der schon früher vorgeschriebenen Schulbücher, besonders des Seiler'schen Erbauungsbuches u. dgl. zu bedienen.

Note 1. Es versteht sich wohl von selbst, daß sich die verstehende Verordnung hauptsächlich auf die eigentlichen Pensen des Religions-Unterrichts bezieht, unter welchen der Geistliche vorzugsweise den zusammenhängenden Unterricht in der christlichen Glaubens- und Lebenslehre zu übernehmen hat. Dem christlichen Schullehrer, welchem seine Schulamtsführung durch Entziehung des christlichen Religions-Unterrichts ohne Zweifel schwer werden würde, ist damit die Belehrung, Erbauung und Ermahnung seiner Kinder im Worte Gottes durchaus nicht genommen, vielmehr wird er bei der biblischen Geschichte, beim Memoriren der Sprüche und Lieder u. s. w. Gelegenheit genug finden, seinen Kindern das, was seinem eigenen Herzen das Theuerste und Unentbehrlichste ist, mitzutheilen, und nur ein gewissenloser Lehrer würde in obiger Verordnung einen Freibrief für seine Gleichgültigkeit gegen christliche Wahrheit, und eine Beschönigung eines todten Mechanismus in Sachen der Religion finden können. Dem Geistlichen aber, dessen Beruf erweiterte und zusammenhängendere Religionskenntnisse voraussetzt, und welchem der Schulbesuch ohnehin zur heiligen Pflicht gemacht ist, steht der Natur der Sache nach die Ertheilung des planmässigen

und

und umfassenden Unterrichts zu, und der verständige Schullehrer wird somit ohne Widerwillen den rechten Sinn obiger Verfügung anerkennen.

Note 2. Die Geistlichen sollen (nach Syn.-Verordnung vom 10. Dec. 1772. b.) bei den Schulstiftungen (jetzt bei dem Schulfonds) Bedacht nehmen, daß den Kindern, die nahe bei der Confirmation sind, die ganze Bibel, den jüngeren aber zur Ersparung der Kosten allenfalls nur neue Testamente angeschafft werden, damit sie sowohl zu Lesung der heiligen Schrift, als auch zum fertigen Auf- und Nachschlagen in Katechisationen gewöhnt werden.

Anmerk. 4. „Da es von Wichtigkeit ist, daß in den protestantischen Kirchen und Schulen auch die Kinder über den Zweck und die Bedeutung des Reformationsfestes, welches in jedem Jahre gefeyert wird, nach dem Maaße ihrer Fassungskraft belehrt werden, so haben die Geistlichen jährlich um die Zeit des Reformationsfestes ebenso, wie es an der Jubelfeier im Jahre 1817. geschehen ist, theils in den kirchlichen Katechisationen, theils in der ordentlichen und Sonntagsschule ihre Zuhörer mit dem Wichtigsten aus der Reformationsgeschichte bekannt zu machen. Dabei versteht es sich von selbst, daß dieß überall, und besonders an solchen Orten, wo sich katholische Gemeinden, oder einzelne katholische Confessionsverwandte befinden, mit der Schonung und Duldsamkeit gegen die katholische Kirche, welche den evangelischen Geistlichen bei der Feier des Reformations-Jubelfestes empfohlen worden, geschehen müsse."

(Gen.-Syn.-Receß vom 17. Dec. 1822. II.)

Anmerk. 5. Die Geistlichen sollen es sich angelegen seyn lassen, bei dem Religions-Unterricht, den Katechisationen, dem Schulbesuch, dem noch hie und da herrschenden Aberglauben, der sich vorzüglich durch Schatzgräbereien, durch Gebrauch betrügerischer Af-

terärzte und deren vorgebliche Wunderkuren bei Menschen und Vieh, Herbeibringung gestohlener oder verlorener Sachen u. s. w. äussert, möglichst entgegen zu arbeiten, das Sündliche, Schädliche und Lächerliche des Aberglaubens auf eine faßliche und einleuchtende Weise vorzustellen, und auch die Schullehrer zu ähnlichen Belehrungen anzuhalten.

(Sen.-Syn.-Reſcript vom 6. Dec. 1791. §. 4.)

§. 91.

7) Singlehre, soll nach der Anleitung von Nägeli (jetzt von Kübler) gelehrt werden."

Schon in der Cynos. Eccl. p. 393—395. ist den Schullehrern aufgegeben, die Kinder fleißig im Singen zu unterrichten. Ebendaselbst ist auch verordnet, daß die ledigen Jünglinge, die nicht mehr in die Schule gehen, zum Gesang, d. h. auf die Orgel, und nicht an besondere Orte in der Kirche stehen sollen. Desgleichen sagt die alte Schulordnung p. 44.: „Weil das Singen geistlicher Lieder und Psalmen ein Stück des Gottesdienstes und viel daran gelegen ist, daß die Kinder in der Schule gewöhnt werden, dasjenige nachzusinnen, was der Gemeinde in der Kirche wird an die Hand gegeben: so soll solches ja nicht aus der Acht gelassen, sondern täglich, und zwar, wie des Morgens gleich zu Anfang der Schule, also des Nachmittags zu Ende derselben getrieben, dabei aber fleißig mit den Liedern abgewechselt, doch die Lieder nicht jedesmal ganz ausgesungen werden, wobei die Schulmeister zu erinnern sind, sich das allzulangsame und träge Singen abzugewöhnen, weil dasselbe eine schläfrige und mühsame An-

dacht zeigt, und allzuviele Zeit wegnimmt, daß man deſto weniger Verſe ſingen kann, oder öfters gar unſchicklich abbrechen muß.“

Die Synodal-Verordnung vom 16. Januar 1799. §. 2. c. und 12. Dec. 1803. §. 3. weiſt die Geiſtlichen an, das Lied, welches ſie beim nächſten Gottesdienſt ſingen laſſen wollen, einige Tage zuvor dem Schulmeiſter bekannt zu machen, damit dieſer vorher in der Schule ſeine Schulkinder in der Melodie deſſelben, zumal wenn es eine neue iſt, übe. — Die neuen Melodien im Choralbuch ſollen in den Schulen mehr gelehrt werden (Syn.-Receß vom 3. Dec. 1801. §. 4.), und bei dem öffentlichen Gottesdienſte ſoll jedesmal vor Anfang des allgemeinen Geſanges der Gemeinde ein Vers des abzuſingenden Liedes von den Schullehrern und Schulkindern allein mit ſanfter Begleitung der Orgel vorgeſungen werden. (Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1806. §. 4.) Ebenſo empfiehlt der Circularbefehl vom 4. April 1809. (Müllers Schul-Intelligenzblatt I. p. 321.) die Einführung eines ſanften feierlichen, und den in den Liedern ausgedrückten Empfindungen angemeſſenen Kirchengeſangs in der Gemeinde und in den Schulen.

Neben der Geſanglehre von Nägeli (oder der Walderiſchen Singſchule) iſt beſonders auch die von Wohlbold durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Mai 1819. empfohlen, wo es in §. 9. alſo heißt:

„Da die Verbeſſerung des zu Erweckung der Andacht dienenden Kirchengeſangs vorzüglich durch die ſchon in der allgemeinen Schul-Verordnung befohlene Einführung und regelmäßige Fortſetzung eines methodiſchen Singunterrichts

in den Elementarschulen befördert wird, so werden die Geistlichen und Schullehrer erinnert, die Anwendung des Singunterrichts in den Schulen zur Verbesserung des Kirchengesangs mit Eifer zu betreiben. In dieser Absicht wird denselben insbesondere der Gebrauch der von Präceptor Wohlbold in Sindelfingen neuerlich herausgegebenen kurzen Anleitung zum Singen nach Zahlen, nebst den von ihm in Zahlen gesetzten Choral-Melodien des Würtembergischen Gesangbuchs in 2 Heften, wegen ihrer von Kennern erklärten Brauchbarkeit empfohlen, und erwartet, daß sie die leicht ausführbaren Anweisungen, welche sowohl in jener Anleitung, als auch in den sie begleitenden Bemerkungen und Erfahrungen eines Landgeistlichen enthalten sind, sich bekannt machen, und solche vornehmlich zu Einführung eines Anfangs zweistimmigen, sofort mehrstimmigen Gesangs in der Schule zu benützen sich bemühen werden. Damit aber die Verbesserung des Kirchengesangs desto leichter und gründlicher geschehe, ist Sorge zu tragen, daß die im Singen unterrichteten Schüler, sowohl Knaben als Mädchen, so wie, wo es thunlich ist, die der Schule entlassenen Sonntagsschüler und Schülerinnen in der Kirche beisammen stehen, und jedes Geschlecht für sich einen besonderen Singchor bilde, auch daß in der Kirche der erste Vers von den Lehrern und Schülern als Muster für die Gemeinde vorgesungen werde."

§. 92.

Fortsetzung.

Die Bestrebungen des Musiklehrers Kocher in Stuttgart, welcher im Jahre 1822. einen Verein für den vier-

ſtimmigen Kirchengeſang bildete, und ſich ſpäterhin mit den Muſikdirectoren Silcher in Tübingen und Frech in Eßlingen zur Veredlung der kirchlichen Tonkunſt verband, veranlaßten nachfolgende Synodal-Verordnung vom 29. November 1823. §. 5.

„Das ſeit längerer Zeit gefühlte und oft zur Sprache gekommene Bedürfniß der Veredlung des Kirchengeſangs hat die Aufmerkſamkeit der evangeliſchen Synode von neuem auf ſich gezogen; und da für dieſes Bedürfniß und für allmählige Einführung eines vierſtimmigen Kirchengeſangs der Gemeinden gegenwärtig Beſtrebungen rege ſind, die viele gute Hoffnung erwecken, ſo ſieht ſich die Synode veranlaßt, auch in ihrem Theile den beifallswürdigen Zweck zu unterſtützen. Es wird daher

1) den Kirchen-Conventen, zumal an größeren Orten, empfohlen, auf Errichtung von Geſangchören und von Geſangſchulen für Erwachſene mit tauglichen Lehrern nach der vom Muſiklehrer Kocher in ſeiner Schrift „die Tonkunſt in der Kirche" entwickelten Idee, und dem Vorgange des hieſigen Geſangvereins Bedacht zu nehmen, und die Einleitung zu treffen, daß die, wenn auch nur zunächſt aus Schullehrern und Schulkindern gebildeten Singchöre, die in der Folge durch die Geſangſchulen mit erwachſenen Mitgliedern verſtärkt werden und einen jährlichen Zuwachs aus der von der Schule austretenden ſingfähigen Jugend erhalten würden, bei dem öffentlichen Gottesdienſte in eine der allmähligen Erzielung eines allgemeinen vierſtimmigen Geſangs förderliche Wirkſamkeit treten. Der unmittelbaren Leitung der Geſangchöre und Geſangſchulen ſich zu unterziehen, werden Geiſtliche, Schullehrer und Organi-

ſten hiemit aufgefordert, und die beiden letzteren hiemit für verpflichtet erklärt. — Es wird

2) in Betreff des Geſang-Unterrichts in den öffentlichen Schulen hiemit die Abſicht zu erkennen gegeben, daß nicht blos auf die methodiſche Betreibung deſſelben aller Fleiß verwendet, ſondern daß er vornehmlich auch mit dem kirchlichen und namentlich vierſtimmigen Choral-Geſang in möglichſt genaue und wirkſame Beziehung geſetzt werde. Es wird daher

a) als beſtimmte, ſchon durch die General-Schulverordnung (E. 7.) beabſichtigte Forderung hiemit ausgeſprochen, daß in der Regel ein Schüler im 14ten Jahre ſo weit gebracht ſey, eine leicht und im natürlichen Stimmen-Umfange geſetzte Sopran- oder Altſtimme einer Choral-Melodie vom Blatte ſingen zu können, und die Schulvorſteher haben ſich der Erreichung dieſes Ziels bei den Prüfungen genau zu verſichern;

b) Als Leitfaden ſind bei dieſem Unterrichte die Geſanglehren von Nägeli, Natorp, Wohlbold u. a. zu gebrauchen, ſoweit dieſelben aus öffentlichen Kaſſen bereits angeſchafft ſind, wobei man übrigens wegen Einführung eines neuen Lehrbuches, das bereits in der Arbeit iſt, die weitere Verfügung ſich vorbehält;

c) die in der Schule erlangte Geſang-Fertigkeit ſoll in der Folge durch Uebung in den Sonntagsſchulen, wie durch Theilnahme an den Geſang-Chören noch mehr befeſtigt und ausgebildet, auch die vorzüglicheren unter den Geſangſchülern zur Theilnahme an einem etwa einzuführenden Figuralgeſange ermuntert werden;

d) S. oben §. 6. Anmerk. 2. des Buchs;

e) Die Schulconferenz-Directoren ſollen bei ihrer Wirkſamkeit auf die Schullehrer, den Geſang-Unterricht und ein dem Zwecke entſprechendes methodiſches Verfahren in Ertheilung deſſelben ſich zu einem vorzüglichen Augenmerk machen, und die Grundſätze und Anwendung einer guten Methode möglichſt zu verbreiten ſuchen.

3) Die Tüchtigkeit und die Verdienſte der Schullehrer in Beziehung auf den Kirchengeſang und die Geſang-Unterweiſung in den Schulen, ſind in den Viſitations- und Pfarrberichten bei ihren Zeugniſſen ausdrücklich zu erwähnen, und man wird dieſen Punkt in's künftige bei den Dienſtprüfungen und Belohnungen mit in Betracht ziehen. Ueber die Erfolge dieſer Anordnungen erwartet man im Pfarrberichte, I. Abſchnitt §. 19., beſtimmte Anzeige. Sollte die Vollziehung derſelben und die Aufſtellung ſachkundiger Geſanglehrer mit Anſtänden verknüpft ſeyn, die auf dem geſetzlichen Wege ſich nicht beſeitigen laſſen, ſo iſt beſonders zu berichten."

§. 93.

Fortſetzung.

Ueber denſelben Gegenſtand erſchien unter dem 3. Januar 1826. ein weiterer Conſiſtorial-Erlaß an ſämmtliche Decanatämter folgenden Inhalts:

„Ueber die auf Verbeſſerung des Kirchengeſangs in Kirchen und Schulen gerichteten Bemühungen ſind der evangeliſchen Synode erfreuliche Berichte zugekommen.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schullehrern hat ſich, mehrfach unterſtützt von Geiſtlichen, dem methodiſchen Geſangunterrichte, ohne Vernachläſſigung der übrigen Lehrfächer, mit Eifer und gutem Erfolge in und auſſer der Schule gewidmet; mehrere derſelben haben ſich untereinander zu gemeinſamer Uebung und eigener Förderung in Methode und Vortrag verbunden. Es ſind hie und da aus Alten und Jungen gemiſchte Singvereine entſtanden, welche ſich hauptſächlich mit Erlernung und Einübung ächt-kirchlicher Choräle beſchäftigen. In manchen Gemeinden hat der chriſtliche Geiſt, mit welchem die Einführung des vierſtimmigen Geſanges in ihrer Mitte betrieben wird, ſo weit durchgedrungen, daß bereits in Gottesdienſten ein Chor von ſingkundigen Kindern und Erwachſenen den öffentlichen Geſang mit Beifall und Theilnahme der Gemeinde begleitet. Selbſt auf die Volksgeſänge iſt an einigen Orten ſchon ein veredelnder Einfluß zu bemerken. Indem die evangeliſche Synode Allen, welche zu ſo gutem Werke redlich mitwirken, ihren Beifall bezeugt, und den einzelnen Decanatämtern hiemit aufträgt, dieſes Wohlgefallen namentlich den hierin nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Berichten verdienteſten Schullehrern beſonders bekannt zu machen, ermuntert ſie auch Andere, dieſelbe Bahn zu betreten, und zu Belebung eines chriſtlichen Sinnes auf dieſe Weiſe beizutragen. Sie verkennt nicht die allgemeinen und beſonderen Schwierigkeiten, welche ſich entgegenſtellen, noch, daß die Erreichung des Zieles, die Einführung und bleibende Begründung eines vierſtimmigen Kirchengeſangs eine Reihe von Jahren und fortgehende Arbeit erfordert; aber ſie

glaubt auch, und unleugbare Erfahrungen beweisen es, daß dem verständigen, liebevoll und treu anhaltenden Bemühen die Uebetwindung jener Schwierigkeiten mehr und mehr gelingen, und die Freude einer guten Frucht nicht ausbleiben wird.

Seine Königliche Majestät haben, in höchster Anerkennung der Wichtigkeit eines guten Kirchengesangs, und zu Ermunterung des Eifers für diejenigen Schullehrer, welche, bei gleicher Treue in andern wichtigen Lehrfächern, sich diesem Zweige des Unterrichts, vorzüglich auch *ausser den Schulstunden*, besonders auszeichnen, und Nachhaltiges wirken, jährlich sechs von der evangelischen Synode zu vertheilende Preise, je von 10 fl. vorläufig, auf die nächsten 3 Jahre ausgesetzt. Damit aber die Schullehrer sich mit der besten Methode des Gesang-Unterrichts bekannt machen können, und in allen Schulen nach gleichen Grundsätzen gelehrt werde, (in welchem Falle auch der etwaige Wechsel der Lehrer minder störend einwirkt), so wird hiemit die vor Kurzem in der Metzler'schen Buchhandlung erschienene, durch vieljährige Erfahrung erprobte, und von Kennern als ganz vorzüglich anerkannte „*Anleitung zum Gesang-Unterrichte in Schulen*" von Präceptor *Kübler* (in Stuttgart), als allgemeines Lehrbuch zum Gebrauche vorgeschrieben, in welcher Absicht auch bereits, zufolge höchster Genehmigung, den Kirchen-Conventen empfohlen worden ist, für jede Schule wenigstens Ein Exemplar derselben zu dem in den 3 ersten Monaten dieses Jahrs noch fortwährenden Subscriptionspreise von 54 kr. anzuschaffen. Sämmtliche evangelische Decanatämter haben noch vor Ende des nächstkommenden Je-

bruars an das K. Consistorium zu berichten, ob die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen mit dieser „Anleitung" versehen worden sind. Die Schullehrer aber haben nach den in dieser Gesanglehre vorgezeichneten Grundsätzen den methodischen Gesang-Unterricht, welcher nach älteren und neueren Verordnungen ein stehendes Lehrfach bildet, und zu welchem es, nach mehrfacher Erfahrung, wöchentlich im Ganzen etwa 2 Stunden bedarf, planmässig auf die Schulzeit zu vertheilen, und diese Vertheilung dem Pfarramte und dem visitirenden Decan jedesmal nachzuweisen. Ausser den der Kübler'schen Gesanglehre angehängten Liedern werden die „vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche" (s. d. Anmerkung), von welchen nun auch die einzelnen Stimmen in besonderen Heften erscheinen, aufs neue empfohlen. Die Schulconferenzen sind, wie bereits verordnet worden ist, jedesmal mit einem vierstimmigen Choralgesange zu eröffnen, und es kann derselbe, wo keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, in der Kirche gesungen werden. Man wird es mit besonderem Wohlgefallen sehen, wenn geschicktere Schullehrer ihren nahen Amts-Genossen fördernde Anweisung in diesem Fache geben; wenn die Schullehrer-Singvereine immer zahlreicher werden, und mit Umgehung blos theoretischer Disputationen, auf dem einfachen Wege eigener und fremder Uebung das Ziel verfolgen; wenn auch ausser den gesetzlichen Schulstunden Unterricht ertheilt wird, wenn ausser den Sonntagsschulen, welche jedenfalls, den alten Verordnungen gemäß, mit Gesang zu eröffnen und zu beschliessen sind, die der Schule Entwachsenen zu besonderen Uebungen in gelegenen Stunden vereinigt, wenn namentlich an Sonn-

tagen, besonders im Sommer nach den Kirchen, öffentliche Choral-Singübungen veranstaltet werden. Man wird sich freuen, wenn immer mehrere Gesangvereine und stehende Singchöre, dieses Namens werth, sich bilden, und, sobald sie selbst etwas Genügendes leisten, in der Kirche auftreten, damit das Volk durch sein eigenes Ohr für die Sache gewonnen, und von ihrem nicht eiteln, sondern kirchlichen Zwecke überzeugt werde. Endlich ist überall den Organisten (S. oben §. 41.) eine angemessene, einfache, klare und bestimmte Begleitung des Gesanges mit der Orgel zu empfehlen, und ernstlich darauf zu sehen, daß sie in ihren Vor- und Nachspielen sich der Einmischung unkirchlicher, ja nicht selten frivoler Musik enthalten, und nicht, statt den Kirchengesang zu leiten und zu heben, denselben verderben und verweltlichen.

Um die evangelische Synode in steter Kenntniß des Fortgangs zu erhalten, und derselben die Würdigung der Leistungen möglich zu machen, haben die Decanatämter auch fernerhin, wie im verflossenen Jahre, besondere Berichte auf den Grund ihrer eigenen Beobachtungen und der pfarramtlichen Berichte, und etwa auch anderer glaubwürdiger Zeugnisse von stimmfähigen Männern über diesen Gegenstand an dieselbe einzusenden, in welchen namentlich folgende Fragen zu berücksichtigen wären: An welchen Orten ihrer Diöcese, und seit wann die Jugend methodisch im Gesang unterrichtet werde? ob dieses nach Noten oder Zahlen, namentlich, ob es nach der Kübler'schen Anleitung geschehe? ob während oder ausser der Schulzeit? wie viele Stunden wöchentlich? mit welchem

Erfolge? wie viele und welcherlei Singstücke wirklich und gründlich gelernt seyen? ob der Unterricht oder die Uebung nach den Schuljahren fortgesetzt werde? blos in der Sonntagsschule oder auch sonst? ob ein Singverein von Erwachsenen bestehe, und wie stark die Zahl der Theilnehmer? ob von dem Gelernten in den Gottesdiensten, in der Woche, am Sonntage, Gebrauch gemacht werde, und welcher? ob die Gemeinde Beifall zeige, oder selbst, wenigstens Einzelne, Theil nehmen? ob sich auch ein veredelnder Einfluß auf den Volksgesang, besonders der ledigen Jugend, äussere? welche Geistliche, Schullehrer und andere Personen durch regen Eifer für die Sache sich auszeichnen? — Mögen Alle, welche zur Verbesserung und Veredlung des Gesanges mitwirken sollen und können, die schöne Aufgabe mit Liebe ergreifen, und, wie in allen Dingen, so auch hierin für Gottes Ehre und für der vaterländischen Kirche Wachsthum an innerem Leben aus frommen Triebe thätig seyn!“

Anmerk. Die von den Musiklehrern Kocher, Silcher und Frech herausgegebenen „vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche, Stuttgart, 1824.“ sind durch einen Consist.-Erlaß vom 8. März 1825. Reg.-Blatt p. 168. als ganz geeignet, einen besseren Kirchengesang zu begründen und immer allgemeiner zu machen, zur Anschaffung und Benützung für die evangelischen Schulen und Gesangchöre des Königreichs allen Vorstehern und Lehrern derselben empfohlen worden. (Ladenpreis 2 fl. 42 kr.) Die einzelnen Singstimmen, Discant, Alt, Tenor, Baß, kosten pr. Exemplar 18 kr.

§. 94.

8) Zeichenlehre, nebſt den damit in Verbindung ſtehenden Uebungen der Formenlehre, nach dem Schmid'ſchen Handbuch. Der Unterricht in der letzteren darf in den Landſchulen nicht zu weit geführt werden, und auch in der Singlehre iſt darauf zu ſehen, daß die andern Lehrfächer nicht zurückgeſetzt werden.

Anmerk. Die Zeichenlehre dürfte wohl hauptſächlich zur Selbſtbeſchäftigung der Kinder in einzelnen halben Stunden gebraucht werden, und ſich mehr für Stadtſchulen eignen.

§. 95.

9) Einzelne allgemeine wichtige Kenntniſſe aus der Naturlehre, Erdbeſchreibung, Naturgeſchichte und Geſchichte ſind theils beim Leſen, theils bei den Dictir- und Sprachübungen beizubringen.

1te Anmerk. Durch einen Befehl vom 16. Juni 1820., Reg.-Blatt 1820., iſt als Schulbuch der vaterländiſchen Geographie eingeführt: Memminger, J. D. G. (Prof. in Stuttgart), kleine Beſchreibung oder Geographie und Geſchichte von Würtemberg, nebſt einer Einleitung in die allgemeine Erdkunde. Stuttgart und Tübingen; bei Cotta. 1820. (48 kr.) Durch denſelben Befehl: Memminger, J. D. G., Beſchreibung oder Geographie und Statiſtik, nebſt einer Ueberſicht der Geſchichte von Würtemberg. Stuttgart und Tübingen. 1820. 2te Auflage 1823. (3 fl. 36 kr.)

2te Anmerk. Eine beſondere Belehrung haben die Schullehrer ihren Kindern auch über die einheimiſchen Giftpflanzen, namentlich über die Tollkirſche oder

Belladonna, zu ertheilen. (Verordn. vom 14. Nov. 1788. — 14. Februar 1798. — 17. Oct. 1799. — 17. und 26. Sept. 1810. Reg.-Blatt p. 371. und 397., wo diese Pflanze nebst ihren verderblichen Wirkungen beschrieben, und die Rettungsmittel nach dem Genuß derselben angegeben sind. cf. Circ.-Rescript vom 28. Sept. 1812. Die Geistlichen und Schullehrer sollen bei ihren Pflichten alle Jahre in den Monaten Mai und August, sowohl in einem Anschluß nach Predigten, als auch in den Schulen, Alte und Junge mit der Gestalt, den Eigenschaften und Wirkungen der Giftpflanzen, besonders der Belladonna, bekannt machen, und wo möglich solche Pflanzen, oder deren Abbildungen, welche in den Schulen aufzuhängen sind, ihnen zeigen, sie vor ihrem Genuße warnen, und den Kindern überhaupt einschärfen, daß sie nichts kosten oder genieſſen sollen, worüber sie nicht vorher ältere und verständige Personen befragt haben. Kinder, die noch nicht in die Schule geschickt werden, sind um die Zeit, wenn die Tollbeere reif werden, in die Schule zu berufen, und nach ihrer Faſſungskraft gleichfalls über die Gefahr des Genusſes dieser Frucht zu belehren. Den Decanen wurde aufgegeben, bei den Kirchen-Visitationen darnach zu fragen, ob, und an welchem Tage die Pfarrer und Schullehrer diese Verordnung vollzogen haben, und das Resultat in den Visitations-Relationen zu bemerken

(Vergl. Reg.-Blatt 1808. p. 353.)

§. 96.

Um übrigens (fährt die General-Schulverordnung in der obigen Nr. 9. fort) das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer zu bestimmen, haben die

Decanatämter genaue Lectionspläne für die Schulen ihrer Diöceſe dem K. Ober-Conſiſtorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne erhaltene neue Legitimation nicht abgeändert werden dürfen.

1te Anmerk. In Kapffs Repertorium II. Thl. p. 255. ſind über die Abfaſſung und Befolgung eines ſolchen Lectionsplans die nöthigſten Fingerzeige gegeben. Das Hauptſächlichſte, was dabei zu beobachten iſt, dürfte Folgendes ſeyn:

Für diejenigen Schulen, wo des Sommers in Abtheilungen unterrichtet wird, muß ein anderer Lectionsplan für den Sommer, ein anderer für den Winter entworfen werden. In dem erſten Jahre nach ſeiner Anſtellung hat jeder Schullehrer denſelben dem Decanatamt einzuſenden. (Gen.-Reſcript v. 1. Febr. 1798. §. 6. cf. G. R. v. 8. Dec. 1804.) Der Plan muß der Zahl der wöchentlichen Lehrſtunden, den Abtheilungen der Schüler, den eingeführten Lehrbüchern, und der Wichtigkeit der Fächer angepaßt werden. Für die Vormittagsſtunden ſind die wichtigſten und ſchwerſten Lectionen zu wählen, und Bedacht darauf zu nehmen, daß namentlich die erſte Stunde nicht mit einem untergeordneten, das Gemüth der Kinder trocken laſſenden Fach, wie z. B. mit Rechnen, ausgefüllt, ſondern immer dem Worte Gottes, dem Bibelleſen oder dem Religions-Unterricht gewidmet werde, wie dieß auch in der alten Schulordnung ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Doch iſt hiebei wohl zu ſorgen, daß die Kinder präcis zur Schule kommen, damit das Leſen der Bibel nicht geſtört werde. „Ueberhaupt", ſagt Zeller in Beuggen, „darf dem Leſen und Betrachten der heiligen Schrift nicht die kleinſte Stundenzahl angewieſen werden. Denn das Wort Gottes iſt zur Nährung, Uebung und Bil-

dung des Wahrheitssinnes unentbehrlich, und kann durch nichts anderes ersetzt werden. Der Wahrheitssinn aber bedarf reichliche Nahrung, besonders in erster Zeit. Lieber einige Lehrgegenstände weniger, als Beschränkung des Bibellesens." Die schwereren Pensen müssen mit den leichteren abwechseln, doch sollte, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß das folgende Pensum mit dem vorhergehenden nicht zu stark contrastire, wie z. B., wenn unmittelbar nach dem Religions-Unterricht das Rechnen folgt, wo die empfangenen Eindrücke leicht wieder verwischt werden; auch, daß die Abwechslung der Lectionen nicht zu viel Hin- und Herlaufen verursache. — Ebenso ist genau zu überlegen, wann und wie entweder alle Abtheilungen der Schule in Einem Fache zugleich, oder Ein Theil der Einen mit der Andern, oder jede besonders zu unterrichten sey, und wie die andern dann für sich beschäftigt werden können. Eine besondere Umsicht erfordert die zweckmäßige Selbstbeschäftigung der Kinder, die leider so oft ihrem Wesen nach ein methodischer Müssiggang ist. Namentlich sollte das bloße Memoriren in der Schule niemals oder ganz selten einen Theil der Selbstbeschäftigung ausmachen. (S. das Würtemb. Correspondenzblatt ꝛc. ꝛc., herausgegeben von Dr. Bahnmaier, Decan in Kirchheim, März- und Aprilheft 1827. S. 204 ff., wo eine reiche Anweisung zur Selbstbeschäftigung der Kinder gegeben ist.) Der Lectionsplan sey im übrigen leicht zu behalten, und wenigstens einige Tage in der Woche sich gleich; auch ist es gut, wenn derselbe in der Schule affigirt wird, damit die Kinder sich selbst belehren können, was von Stunde zu Stunde, und von Tag zu Tag vorkomme.

Die Anmerk. Der Schullehrer muß diesen genehmigten Lectionsplan genau befolgen, und soll sich nie

erlauben, ein Pensum mit dem andern etwa aus Liebhaberei oder Bequemlichkeit zu vertauschen; auch hat der Geistliche bei seinen Schulbesuchen darauf zu sehen. In dieser Hinsicht ist durch das General-Syn.-Rescript vom 3. Dec. 1795. §. 14. (vergl. Syn.-Receß vom 1. Dec. 1796. §. 7. und vom 14. April 1813. §. 13.) ein besonderes Schul- und Kirchen-Diarium den Schullehrern zu halten geboten, wozu ihnen die pia corpora und die Bürgermeister-Aemter die Schreibmaterialien anzuschaffen haben. In dasselbe sind nicht nur alle gehaltenen öffentlichen Gottesdienste von Woche zu Woche namentlich, und mit der Bemerkung, ob die Schuljugend diese Cultus besucht habe, sondern auch die Schul-Réglekten, und nach neuerer Praxis und Bestimmung auch die in jeder Stunde traktirten Pensen, und andere Bemerkungen einzutragen. Das Diarium soll beständig in der Schule aufbewahrt, und von dem Pfarrer, so wie bei der Kirchenvisitation von dem Decan genau durchgegangen werden. Auch haben die Pfarrer und übrigen Geistlichen ihre Schulbesuche, so wie die Materien, welche sie dabei traktirt, in diesem, und nach neuerer Praxis, in einem besondern Diarium aufzuzeichnen, worin das Datum und die Dauer des Besuches ebenfalls anzugeben ist. (S. unten §. 101.)

§. 97.

Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, sagt der §. 34. der General-Schulverordnung, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus den öffentlichen Kassen, oder dem Schulfonds, wo ein solcher vorhanden ist, angeschafft werden. Aus eben diesen Mitteln sind auch künftig nach

den bereits bestehenden Verordnungen die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen.

VII.

Von der Schuldisciplin und Erziehung der Schulkinder, so wie von der Schul-Inspection.

§. 98.

Hierüber sagt §. 36. der General-Schulverordnung: „Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schul-Anstalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihrer moralischen Bildung ist, desto mehr liegt an einer durch richtige Grundsätze geleiteten Schuldisciplin. Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Hauptgegenstand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungs-Anstalten für Schullehrer seyn, so wie die näheren Vorschriften darüber der Schulordnung vorbehalten bleiben. Einstweilen erwarten wir, daß die Lehrer den ernstlichsten Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und sittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken. Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder, und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Trotz, Abneigung gegen die Schule, und eine niedrige, sclavische Denkungsart bei den Schülern hervorzubringen. Eben so große Vorsicht aber machen Wir den

Lehrern auch beim Gebrauche der Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht und eigennützige Denkungsart befördert, und dadurch die moralische Gesinnung gehindert werde. Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet seyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sittlichkeit durch angemessene, liebreiche und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, consequentes, unpartheiisches Handeln, unter weiser Anwendung äusserer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern; so wie sie besonders auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird (wie sie in den Rochow'schen und andern wohlorganisirten Schulen gemacht, und auch zum Theil von Z:ller vorgeschlagen worden sind), nach der Localität Bedacht zu nehmen haben."

Anmerkung 1. Die alte Schulordnung von 1729. sagt in dieser Beziehung vorerst im Allgemeinen (p. 78.): So lange es nur immer möglich ist, soll der Schullehrer mit Liebe, Freundlichkeit und Sanftmuth die Kinder suchen zu gewinnen; wie denn gar viele Kinder durch solchen Weg sich viel weiter im Guten bringen lassen, als durch ein hartes Traktament, dadurch man sie oft schüchtern, oder halsstarrig und hartschlägig macht. Dieser sanfte und gelinde Weg muß sonderlich bei Erlernung des Christenthums gebraucht werdan; dieses läßt sich insgemein, wie auch sonst das übrige Lernen nicht mit harten Worten oder vielen Streichen erzwingen. Anders aber verhält es sich mit dem Leben

und den Sitten der Kinder; da ist eine scharfe Zucht schon eher zur Hand zu nehmen, und muß ein gewissenhafter Schuldiener allem offenbaren Muthwillen und Bosheit mit aller Macht sich widersetzen. Ehe es aber mit solcher Bosheit zum Ausbruch kommt, hat er mit Fleiß darauf zu denken, daß er das Böse möglichster Dinge verhüte. Denn das ist allemal besser, als wenn er es läßt dahin kommen, daß es muß öffentlich bestraft werden. Will er es aber verhüten, so muß er den Kindern theils die Lust, theils die Gelegenheit zu solchen Lastern klüglich zu benehmen wissen. Die Lust zwar mit Gebet und beweglichen Vorstellungen, die Gelegenheit aber durch anderweitige Beschäftigung, daß er ihnen immerdar auch zu Hause etwas Gutes zu lernen, zu lesen, zu schreiben und mit der Eltern Hülfe zu schaffen gebe, und sie nicht leichtlich weder in noch ausser der Schule ohne Aufsicht lasse, wozu er auch den Eltern wird wissen Anerinnerung zu geben."

„Insonderheit hat ein Schuldiener Achtung zu geben auf eines jeden ihm anvertrauten Kindes besondere Neigung zu dieser oder jener Sünde, wie denn jeder Mensch seine besondere Schooßsünde an sich hat, deren er vor andern ergeben ist. Sobald er nun merkt, daß ein Kind zum Fluchen, Lügen, Wollust, Stehlen, Zorn, Stolz oder dergleichen sich vor andern geneigt bezeuget, so muß er dasselbe wider eine solche Sünde besonders waffnen, und ihm, wie es sich derselben erwehren müsse, alle dienlichen Mittel an die Hand geben."

„So auch ein Schuldiener weiß, daß es in den Häusern der Kinder und bei den Eltern selbst nicht allzurichtig hergeht, und zu besorgen, es möchten die Kinder dadurch auch angesteckt werden, muß er

viel deſto mehr darauf Acht geben, ein ſolch zartes Herz gegen alles Aergerniß auf eine chriſtlich-vernünftige Weiſe beſtmöglich zu bewahren.“

Anmerk. 2. Die Sache einer guten Disciplin (ſagt die alte Schulordnung) gibt des Schulmeiſters Auctorität und Anſehen, die er demnach muß ſuchen zu erhalten, und dieſelbe ja nimmermehr verſcherzen. Erhalten kann er ſie aber am beſten, wenn er Gott ſelbſt darum anruft, weil von Ihm alle Ehre kommen muß; wenn er ferner für ſeine Perſon exemplariſch lebt, weil die Jugend doch immer mehr auf die Werke, als auf die Worte ſieht; wenn er noch weiter weiß, die Herzen der Kinder klüglich zu gewinnen, und zu ſolchem Ende Ernſt und Freundlichkeit miteinander verbindet; und wenn er endlich in ſeinem ganzen Umgange bedachtſam verfährt, auch in ſeiner Kleidung und Gebärden den Wohlſtand beobachtet. (Der General-Syn.-Receß vom 20. Mai 1817. §. 6. ſagt namentlich: da man vernommen hat, daß manche Schullehrer ſich erlauben, in der Schule Taback zu rauchen, ſo haben die Decane darauf zu ſehen, daß der Gebrauch des Tabackrauchens in der Schule den Schullehrern unterſagt werde, wie man denn ohnehin erwartet, daß auch die Geiſtlichen, in der Ueberzeugung von der Unſchicklichkeit der Sache, den Schulmeiſtern kein übles Beiſpiel geben.) Da in dem Gegentheil er leicht um all ſeine Achtung kommen kann, wenn er zu ſchnell und gewaltthätig zufährt, oder aus Furcht vor der Kinder Widerſtand und der Eltern Ungunſt, oder auch aus Liebe zu eigener Gemächlichkeit und andern fleiſchlichen Abſichten zu der Sünde ſchweiget, und durch die Finger ſiehet, oder ſeine Schwachheiten vor den Schülern ſonſt verräth, ſich übereilt im Befehlen und Beſtrafen, ſcherzt oder mit ihnen kurz

weil treibt und dergleichen; — das Alles schlägt das Ansehen zu Boden; liegt aber einmal dieses, so ist sodann auch die Zucht von keiner Kraft und Nachdruck mehr.“

Anmerk. 3. Was ältere Verordnungen und die Schulordnung von 1730. in Hinsicht der spezielleren Schuldisciplin vorschreiben, ist in Kapffs Repertorium II. p. 260 ff. unter folgende Hauptgesichtspunkte, zusammengefaßt:

„Da die sittliche Ausbildung der Kinder der oberste Zweck aller Erziehung und alles Schul-Unterrichts seyn muß, so pflanze man in ihnen vor allem

a) eine kindliche Ehrfurcht vor Gott. Man lasse es nicht bei dem eigentlichen Unterricht in der Religion allein bewenden, sondern ergreife jede Gelegenheit, religiöse Gefühle und Gesinnungen in den Kindern zu erwecken und zu nähren, und ihnen eine fromme Scheu vor Gottes allsehendem Auge beizubringen. Man halte sie daher auch an, das Gebet in der Schule nie zu versäumen, die Gottesdienste fleissig zu besuchen, und sich still und andächtig dabei zu bezeugen. Man lehre sie die Gebete mit Andacht und Würde sprechen, und beobachte sie aufmerksam, daß sie während des Gebetes nicht essen, plaudern, oder sich mit ihren Büchern, oder andern fremdartigen Dingen beschäftigen; der Lehrer aber gehe ihnen durch ein würdevolles Betragen voran. Mit besonderem Ernste rüge er es, wenn sie fluchen oder schwören, oder überhaupt geheiligte Namen mißbrauchen, und mache ihnen das Unvernünftige und Gottlose solcher Reden begreiflich. Man gewöhne sie

b) zur Ordnung, daß sie nie ohne Noth die Schule versäumen, immer zur rechten Zeit kommen, still und sittsam in die Lehrstube eintreten, ihre bestimmten Plätze gleich einnehmen, alle ihre Sachen an den einmal angewiesenen Ort legen, während der Schulzeit niemals essen, spielen oder plaudern. Der Lehrer hingegen mache sich zur Pflicht, selbst frühe genug gegenwärtig zu seyn, um alle etwaige Uebertretungen der Ordnung sogleich wahrzunehmen, die Schule während des Unterrichts ohne dringende Noth nicht zu verlassen, und auf ordentliches Aufbewahren und gehöriges Beiseitelegen aller Schulsachen strenge zu halten.

c) Zum Gehorsam, daß sie alles Befohlene und Verbotene gleich und pünktlich, gern und ohne Murren, unbedingt, auch in schweren, Verleugnung fordernden Fällen, vollbringen; der Lehrer hingegen fordere nicht zu Vieles, nichts zu Schweres und Unmögliches; er habe Geduld und Nachsicht bei Uebereilungsfehlern, und ahnde nicht jede Uebertretung ohne Unterschied zu streng; dagegen aber befehle oder drohe er auch nicht, ohne das Eine ganz unbeobachtet, und das Andere ganz unerfüllt zu lassen.

d) Zur Aufmerksamkeit. Die Schüler müssen unverwandt auf den Lehrer sehen, wenn er mit ihnen allein oder gemeinschaftlich spricht, müssen auf Alles, was an die Tafel geschrieben, oder an Tabellen gezeigt oder vorgenommen wird, genau merken, auf Alles ihnen Vorgesprochene genau hören und es ordentlich nachsprechen, beim Lesen eines Einzelnen ohne Zerstreuung für sich nachlesen, beim Abschreiben oder Diktiren nichts übersehen oder überhören, und auf den Vortrag des Lehrers ihre ganze Aufmerksamkeit wenden; der Lehrer aber wird diese

Aufmerksamkeit durch einen lebhaften, gehörig geordneten und deutlichen Unterricht durch eine bemerkliche, genaue Achtsamkeit auf Alle und Jede, und durch untermischte Abwechslung mit Fragen und Aufgaben an Einzelne sehr befördern.

e) Zur Selbstthätigkeit und zum Fleiß. Man gewöhne die Kinder, daß sie immer gern selbst etwas Nützliches thun wollen, daß sie, was ihnen aufgegeben wird, und was sie thun sollen, unangetrieben thun, und es immer so gut, als sie können, und zur rechten Zeit thun. Jemehr aber der Lehrer den Kindern etwas angenehm und leicht zu machen, je mehr er den Unterricht ihren Fähigkeiten anzupassen, sie in gehöriger Ordnung vom Leichten zum Schweren fortzuführen, und mit den Unterrichts-Gegenständen zweckmässig abzuwechseln weiß, um so mehr wird er diese eigene Lust und diesen eigenen Trieb in ihnen erregen und erhalten.

f) Zur Reinlichkeit. Man halte mit Ernst darauf, daß die Kinder ihre Kleider und all ihre andern Sachen, besonders auch ihre Schulsachen nicht muthwillig beschmutzen, und sie, wenn es geschehen ist, so gut sie können, wieder reinigen; nie anders, als mit reingewaschenem Gesicht und Händen, ordentlich gekämmten Haaren, und wenn auch alten, doch möglichst ganzen und dem Körper anpassenden Kleidungsstücken in der Schule erscheine.., auch sich vor dem Eintritt in dieselbe bei schlechten Wegen vorher draussen reinigen, damit auch die Schulstube rein erhalten werde. Ist eines mit Krätze, Kopf-Ausschlag oder andern ähnlichen Uebeln behaftet, so sondere man es, um alle Ansteckung zu verhüten, von den Uebrigen ab, oder dispensire es, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu seiner völligen Ge-

nesung gänzlich von der Schule. (Vergl. Reſcript vom 12. März 1813. Reg.-Blatt p. 109 f. Nr. 3.)

g) Zur Anſtändigkeit und Höflichkeit. Der Lehrer tadle alles an ihnen wahrgenommene Unſchickliche und Unhöfliche im Betragen, halte ſie zum anſtändigen Benehmen und zur Höflichkeit gegen ſeine eigene Perſon, oder den anweſenden Geiſtlichen, in Körperhaltung, in Gebärden, im Reden und Schweigen, Fragen oder Antworten, Stehen oder Sitzen an, und ermahne ſie bei jeder Gelegenheit, Eltern, Vorgeſetzten, alten Leuten und Fremden die ſchuldige Achtung und Gefälligkeit zu bezeugen. Schimpf- und Spott-Reden, Lügen und andere ungeſittete Worte, Handlungen und Gebärden tadle er mit Ernſt und kämpfe mit aller Lehre und Ermahnung dagegen an. Er halte ſtreng darauf, daß ſie ſich auch in ſeiner Abweſenheit in der Schule ſtill und ſittſam benehmen, und beim Weggehen aus der Schule auf der Gaſſe ſich keinen Lärmen, Geſchrey, noch andern Unfug erlauben.

h) Zur Schamhaftigkeit. Man dulde durchaus nicht garſtige und ſchamloſe Reden, ſondern bezeuge dagegen den verdienten Abſcheu; noch weniger laſſe man unanſtändige Stellungen und Gebärden ohne ſtrengen Tadel; auch verſtatte man es nie, daß Kinder von verſchiedenem Geſchlecht während der Schulzeit miteinander hinausgehen, noch daß ein Schüler zu lange draußen bleibe."

Anmerk. 4. Ein beſonderes Königl. Reſcript, die Beſtrafung der Baumverderber betreffend, dd. 23. Juni 1808. (Reg.-Blatt p. 345 ff.) befiehlt, daß die Schullehrer und Prediger die Schuljugend ſowohl, als die Erwachſenen (beſonders auch die Sonntags-

schüler), von Zeit zu Zeit über den Inhalt desselben belehren sollen. Der hieher gehörige Theil dieses Gesetzes ist folgender (Nr 5. u. 6.): Kinder von 9 Jahren, und solche, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen das Erstemal im Beiseyn der ganzen Schuljugend durch den Schulmeister mit der Ruthe scharf gezüchtigt werden, und das Zweitemal mehrmals wiederholte schärfere Züchtigung erhalten. Junge Pursche bis in das 16te Jahr, sollen, im Falle eines Muthwillens, auf dem Rathhause oder im Gefängniß von dem Gerichtsdiener an 2 verschiedenen Tagen ebenfalls körperlich gezüchtigt, in Fällen aber, wo sich eine besondere Bosheit zeigt, mit 1—4monatlicher Zuchthausstrafe belegt und zum Ersatze des Schadens, wie immer, und sobald sie es es vermögen, angehalten werden. Im Uebrigen wird ein erwachsener Baumverderber das Erstemal mit 1jähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkomm und Abschied, so wie mit vorheriger öffentlicher Ausstellung auf dem Pranger mit einer Tafel „Baumschänder", bestraft, und zum Ersatz aller Kosten verurtheilt, das Zweitemal aber mit der doppelten Strafe und schärferen Züchtigungen belegt.

Eben so nöthig ist es, daß der Schullehrer an betreffenden Orten seine Schüler über die Sündlichkeit des von vielen so leicht genommenen Holzdiebstahls, so wie anderer ähnlicher Veruntreuungen ernstlich belehre, wie dieß auch den Predigern zur Pflicht gemacht ist.

(Consist.-Reskript vom 30. Juli 1822.)

Anmerk. 5. Eine vorzügliche Beachtung von Seiten des Schullehrers verdient auch die Thierwelt, welche von vielen Kindern so unbarmherzig und unvernünftig mißhandelt wird, was zum Theil auch von Man-

gel an Belehrung und Warnung herrührt. Der Lehrer wird wohl thun, wenn er seine Schüler öfters auf das Sündliche der Thierquälerey, so wie auf die darauf folgenden Strafen und Nachtheile aufmerksam macht, und sie mit Ernst zu einer vernünftigen und christlichen Behandlung jedes lebendigen Geschöpfes ermahnt. Namentlich dürfte er über das Ausnehmen der Vogelnester sie belehren. Ein sehr empfehlenswerthes wohlfeiles Schriftchen ist: „Bitte der unvernünftigen Thiere an ihre vernünftigen Mitgeschöpfe und Herrn, die Menschen. Tübingen bei Fues, 1822." Pr. 18 kr.

Anmerk. 6. Den Geistlichen, und folgerecht auch den Schullehrern ist es zur Pflicht gemacht, die Schulkinder vor dem Bettel zu warnen, und sie über den schädlichen Einfluß desselben auf Geist und Gemüth liebreich und ernstlich zu warnen.

(Consist.-Befehl vom 19. Sept. 1817. vergl. Syn.-Receß vom 3. Dec. 1795. §. 13.)

Anmerk. 7. Hinsichtlich des Beispiels, das die Eltern ihren Kindern geben sollen, enthält der Gen.-Syn.-Receß v. 1. Febr. 1798. 1. folgende Vorschrift:

„Es ist uns besonders aufgefallen, daß Eltern und Verwandte gar zu oft so unvorsichtig sind, ihre Kinder bei Käufen und jeden andern Gelegenheiten zu Trinkgelagen und Spielen, auch zu Hochzeiten mit sich in das Wirthshaus nehmen, und solche, da bei diesen Gelegenheiten gewöhnlich der gemeine Mann weniger zurückhaltend, als der gebildetere ist, nicht nur der Gefahr aussetzen, durch böse Beispiele angesteckt und zur Nachahmung gereizt zu werden, sondern auch oft gar selbst ihnen zum Trinken zusprechen, ihren kleinen Ausschweifungen im Trinken und

Fluchen Beifall schenken, und somit oft den Grund zu ihrer künftigen physischen und moralischen Verderbniß legen.

Dieser schädlichen Gewohnheit kann allein durch ernstliche Vorstellungen und durch liebreiche, mit der gehörigen Vorsicht und Nachdruck begleitete Belehrungen der Eltern durch die Kirchen- und auch durch durch die Schuldiener am nachdrücklichsten gesteuert werden. Wir versehen uns daher zu ihnen, daß sie jede Gelegenheit benützen werden, die Eltern nachdrücklichst zu erinnern, mit ihren Kindern doch ja vorsichtig zu seyn, und sie besonders von bösen Beispielen entfernt zu halten. Wenn aber dieses nicht fruchten, und den Geistlichen Specialfälle eines solchen unverantwortlichen Leichtsinnes der Eltern bekannt werden würden, so verordnen Wir hiemit, daß sie solche vor Kirchenconvent ziehen, und nach befindenden Umständen entweder vor demselben rügen, oder dem gemeinschaftlichen Oberamte davon zu ernstlicheren Verfügungen Anzeige machen sollen."

(Vergl. Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1803. §. 5.)

§. 99.

Was die Belohnungen gesitteter und fleissiger Schulkinder betrifft, so hat darüber der Gen.-Syn.-Receß vom 3. December 1795. §. 12. dahin sich ausgedrückt, „daß man mit Wohlgefallen gesehen habe, wie mehrere Communen, denen das Wohl ihrer Schulen anliege, ihre Schulkinder durch Austheilung oft nicht unbeträchtlicher Prämien ermuntert haben." Diese Prämien werden den besten Schülern gewöhnlich von dem visitirenden Geistlichen aus dem Schulfonds, ohne feste Bestimmung des Betrags,

gereicht, an manchen Orten auch kirchenconventlich dekretirt, und den Kindern, zumal in Städten, bei dem jährlichen Maienfest öffentlich übergeben. — Da dieses aber, fährt obige Verordnung fort, nicht aller Orten ausführbar ist, und öffentlicher Tadel oder Lob mehr bewirken, als Geld-Belohnungen oder Strafen mit Stecken und Ruthe, so will man den Schullehrern hiemit aufgegeben haben, daß sie, um gesittete und fleissige Kinder desto mehr ins Licht zu stellen, und die unartigen und unfleissigen zu beschämen, sich ein besonderes Buch halten, die Namen der fleissigen und unfleissigen Schüler in dasselbe einschreiben, nach Verfluß einer Woche sowohl diese, als jene öffentlich ablesen, und dieses Buch den Pfarrern bei ihren Schulbesuchen, besonders aber bei den öffentlichen Frühlings- und Herbst-Schulvisitationen vorlegen sollen, damit die Kinder bei diesen feierlichen Gelegenheiten mit desto mehr Nachdruck zum Fleiß und zu guter Aufführung ermuntert werden mögen.

§. 100.

Hinsichtlich der Bestrafungen der Kinder für Vergehungen innerhalb der Schule, bleibt es bei den Bestimmungen der General-Schulverordnung, wornach die körperliche Strafe nur im Nothfall angenommen werden soll.

1te Anmerk. Die alte Schulordnung drückt sich hierüber folgendermassen aus: „Brechen wirkliche Sünden und Unarten bei einem Kinde aus, so muß die Zucht gleichbald vorgekehrt werden, doch nicht ohne vorhergehende Ueberlegung; denn es muß der Schuldiener zuvor wohl erwägen, was dem Kinde für Gelegenheit dazu gegeben worden? ob es sonst

folgsam und fromm, oder mehrmals boshaftig? ob es aus Vorsatz oder Schwachheit, ob es frech und vermessen, oder aus Unbedachtsamkeit, ob es vor Andern und öffentlich, oder nur für sich und allein gesündigt? Desgleichen, ob es nach der Sünde sich demüthig und reuvoll, oder unverschämt und halsstarrig zeige? nach solcher Ueberlegung hat er sich mit Vollziehung der Strafe zu richten. Diese kann bestehen in Worten, nicht zwar dem Kinde zu fluchen, oder wüste Namen zu geben, sondern es zu überzeugen, und nachdrücklich auch mit Bedrohung zu verweisen; oder die Strafe kommt auf Streiche an, wozu aber nie zu schreiten, das Kind wisse denn vorher, warum es gezüchtigt werde, und sey überzeugt, es habe die Zucht verdient; alsdann kann zur Ruthe (zum Stock) gegriffen werden. Man muß sich aber hiebei wohl vor dem Zorne hüten, und lieber mit innerlichem Seufzen zu Gott strafen, so wird es an einer wahren dauerhaften Frucht nicht wohl fehlen können. Uebrigens muß ein redlicher Schuldiener sich in der Zucht kein Ansehen der Person, oder leere Menschenfurcht irre machen, und Arme das nicht entgelten lassen, was die Vornehmen und Reichen verschuldet haben, noch diesen durch die Finger sehen, aus Furcht vor den Eltern. Man muß sich mehr vor Gott, als Menschen fürchten, der solche Untreue endlich strafet."

2te Anmerk. Wenn ein Kind vom Schullehrer gezüchtigt wird, so sollen die Eltern dem Schullehrer nicht in das Haus laufen und ihn darüber zur Rede stellen, noch ihre Kinder deßwegen aus der Schule behalten, — sondern, wenn sie glauben, daß ihnen zu viel geschehen sey, solches an das Pfarramt gelangen lassen.

(Spec.-Rescript nach Vaihingen vom 17. Sept. 1744. S. Schulers Schulgesetze S. 32.)

§. 101.

In Betreff der von Schulkindern außer der Schule begangenen Vergehungen und deren Ahndung enthält die Syn.-Verordnung vom 29. Nov. 1823. §. 6. folgende Bestimmungen:

„Da schon öfters Schullehrer zu körperlichen Züchtigungen der von ihren Schulkindern begangenen Polizey-Vergehen aufgefordert und angehalten werden wollten, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Der Schullehrer ist als Stellvertreter der Eltern innerhalb der Zeit zu betrachten, in welcher ihre Kinder seiner Aufsicht übergeben sind, und kann demnach in der Regel nur verpflichtet seyn, die von ihnen während des Aufenthalts in der Schule gegen die Schulordnung, so wie gegen ihre Mitschüler, folglich in demjenigen Kreise, über welchen er zu wachen hat, begangenen Verfehlungen zu bestrafen.

2) Wenn jedoch der weltliche Beamte bei einem Polizey-Vergehen von Schulkindern eine Polizeystrafe oder die Ueberlassung der Züchtigung an die Eltern nicht für angemessen erkennt, sondern die Bestrafung solcher Kinder an das Scholachat verweiset, so hat dieses, mit Zuziehung des Lehrers, das Vergehen zu untersuchen, und die angemessene Strafart zu bestimmen und vollziehen zu lassen.

3) In diesem Falle ist die Züchtigung der schuldbaren Kinder vor ihren Mitschülern nicht immer nothwendig, sondern es kann für den Zweck des Beispiels genügen, wenn der Geistliche oder der Schullehrer vor der versam-

melten Schule über das begangene Vergehen ſich warnend ausſpricht, und die dafür beſtimmte Strafe, die auſſerhalb der Schulzeit vollzogen wird, bekannt macht.

(Vergl. Müllers Schul-Intelligenzblatt. I. S. 337 ff.)

Unter Beziehung auf die vorſtehende Verordnung hat die K. Finanzkammer für den Donaukreis in Ulm am 31. März 1826. folgendes Decret in Betreff der Wald-Exceſſe der Schulkinder an ſämmtliche Forſtämter des Kreiſes erlaſſen:

„Da mit mehreren Pfarrſtellen darüber Differenzien entſtanden ſind, auf welche Weiſe die in dem General-Reſcript vom 15. October 1744. geſetzlich verordnete Beſtrafung der Kinder in der Schule mit Streichen für Forſt-Exceſſe, welche ſie ohne Geheiß und Genehmigung ihrer Eltern begehen, von der Forſtbehörde zu vollziehen ſey, ſo hat das K. Conſiſtorium ſich hierüber dahin ausgeſprochen, daß in der Folge in ſolchen Fällen, wo die Forſtämter es nicht für dienlich erachten, die frevelnden Kinder entweder ſelbſt oder durch ihre Eltern zu beſtrafen, das Scholarchat wegen deren Beſtrafung zu requiriren ſey.“

Der hieher gehörige Punkt VII. der erwähnten Verordnung vom 15. October 1744. lautet alſo:

„Was die in denen Waldungen peccirenden Kinder, ſo die annos pubertatis noch nicht erreicht, anbetrifft, welchen bis anhero vielfältig die Legal-Geldſtrafen wie denen Alten angeſetzt, und von ihren Eltern hernach exequirt worden, haben die Forſtmeiſtern fürohin zu ermeſſen, ob von dergleichen Kindern ein wirklicher Schaden geſchehen, und ſie entweder ſolches auf wirklichen Befehl oder

Ge-

Geheiß ihrer Eltern gethan, oder dieſe das geſtohlene Holz oder Gras von ihnen empfangen und behalten haben, in welchem Falle ſie, die Eltern als Mandantes, billig mit der gehörigen Strafe angeſehen, wo aber dieſe unſchuldig wären, ſolcherlei ad annos pubertatis noch nicht gekommene Kinder ſtatt der Geldſtrafen, mit dem Zuchthäuslen, Streichen in der Schule, oder auch nach Befinden auf dem Rathhauſe korrigirt werden ſollen.

(S. Müllers Schul-Intelligenzblatt. II. S. 121 f.)

§. 101.

Die Aufſicht der Geiſtlichen über die ihnen untergeordneten Schulen und ihre Theilnahme an dem Unterricht und Erziehung der Jugend iſt durch viele ältere und neuere Verordnungen geboten und beſtimmt worden.

Die §§. 37. 38. und 39. der General-Schulverordnung von 1810. enthalten hierüber Folgendes:

§. 37. „Die nächſte Aufſicht über die Schule jedes Orts liegt, wo nicht ein Schul-Inſpector angeſtellt iſt, den Ortsgeiſtlichen ob. Sie werden daher aufs ernſtlichſte erinnert, dieſem wichtigen Theil ihres Amts, unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachläſſigung deſſelben zuziehen muß, ſo wie des großen und bleibenden Nutzens, den ſie durch Beförderung des Schulweſens ſtiften, ihre gewiſſenhafte Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf ſolche Geiſtliche, welche ſich dadurch, ſo wie durch ihre übrige Amtsführung Unſers allergnädigſten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unſer allergnädigſtes Augenmerk richten werden.“

§. 38. „Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religions-Unterricht, wozu in jeder Woche nach Maßgabe der Fortschritte und der Zahl der Schulkinder 2 bis 3 Stunden zu verwenden sind, bleibt es bei den schon längst angeordneten, der Aufsicht über den Gang des Schulunterrichts und der Disciplin gewidmeten wöchentlichen Schulbesuchen der Ortsgeistlichen, und der Aufzeichnung derselben in das Schuldiarium, welches beständig in der Schule aufzubehalten ist. (General-Syn.-Rescript vom 14. April 1813. §. 13.) Das Resultat der genauen Einsicht des Letzteren bei der Kirchenvisitation ist mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Ortsvorsteher bei dem Durchgange der Visitationsrelation in einer gedrängten aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbesuche und die Beschäftigungen des Geistlichen in der Schule enthalten solle, beizufügen. Dabei erwarten Wir von den Geistlichen, daß sie auch ausser den Schulbesuchen sich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, so wie bei den Kirchenconventen der Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, aufs eifrigste angelegen seyn lassen, und (was zur Führung der Inspection über die Schulen durchaus nothwendig ist) sich selbst in pädagogischen Kenntnissen durch zweckmässige Lectüre, und wo es die Umstände erlauben, selbst durch die Benützung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter, in diesem Fache vorzüglicher Geistlichen, immer mehr zu vervollkommen bedacht seyn werden."

Ebendahin drückt sich auch die Amts-Instruction der evangelischen Geistlichen mit folgenden Worten aus:

„Es ist unerläßliche Pflicht des Geistlichen, sich der Schule ernstlich anzunehmen, worin der Mensch, der Christ und Bürger, seine erste Bildung erhält. Vor allen Dingen richte er sein Auge auf den Schullehrer, und verhelfe ihm zu seiner Fortbildung durch Unterredungen, Anweisungen und Empfehlung angemessener Schriften, halte ihn zu seiner Pflicht an, ohne ihn in Gegenwart seiner Schuljugend herabzuwürdigen, sichre ihm seine Rechte und die Achtung bei Eltern und Kindern, ohne ihm zu viel Eigendünkel in den Kopf zu setzen, behandle ihn mit Güte, ohne ihn die Unterwürfigkeit vergessen zu lassen. Bei seinen Schulbesuchen sey der Prediger nicht blos Zeuge und Zuhörer. Um von dem Zunehmen der Schulkinder urtheilen zu können, ist es nothwendig, bisweilen kleine Prüfungen vorzunehmen. Findet er, daß die Kinder zurückbleiben, so untersuche er, ob fehlerhafte Lehrart, Unfleiß des Lehrers, Schulversäumnisse Schuld daran seyen, und ergreife die zweckmäßigsten Mittel, den Mängeln abzuhelfen. In allen Fällen muß er dem Schullehrer mit seinen pädagogischen Kenntnissen zu Hülfe kommen, ihn mit der bessern Unterrichts-Methode bekannt machen, öfters selbst Unterricht ertheilen, und ihm ein Beispiel geben, wie man unterrichten müsse, ihn insonderheit die Kunst lehren, die Kinder in jedem Lehrfache im Aufmerken, Beobachten und Denken zu üben, übrigens ihnen das Lernen leicht und angenehm zu machen. Eben so verdient macht sich der Prediger, wenn er auch die Disciplin leitet. Damit der Lehrer nicht durch unnöthige Härte und leidenschaftliche, ungestüme Zucht das Gefühl der Kinder abstumpfe, ihre Liebe verliere, und die Eltern gegen sich reize; so weise

ihm der Geiſtliche vernünftige Mittel an, Unarten, Unfleiß und Unachtſamkeit zu verhüten, z. B. liebreiche und eindringliche Vorſtellungen, Anregung des Ehrgefühls, Belohnungen, Entziehung deſſen, was den Kindern werth iſt, und lehre ihn zwiſchen Unfähigkeit des Verſtandes und des Gedächtniſſes, Leichtſinn, und zwiſchen Vorſatz und hartnäckiger Bosheit unterſcheiden, im Ganzen aber die Kinder mit Freundlichkeit und Geduld behandeln. Auch ſorge der Geiſtliche für die Geſundheit und das phyſiſche Wohl der Kinder, und für die Bewahrung ihrer Unſchuld, und ſehe darauf, daß ſie zur Sittſamkeit und Wohlanſtändigkeit, zur Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden.“

Eben ſo dringend und ausführlich drückt ſich hierüber das Synodal-Sendſchreiben an die Würtemb. ev. Geiſtlichkeit vom 6. Juni 1818. p. 8 ff. aus:

„Das Schulweſen hat ſeit mehreren Jahren Verordnungen veranlaßt, durch die man es dem beſſeren Zuſtande näher zu bringen trachtete, den es ſeiner Natur nach erreichen kann und ſoll, und deſſen es auf der gegenwärtigen Stufe der Menſchenbildung bedürftig, und nach vielfachen Verſuchen fähig iſt. Dieſe Abſicht iſt, Dank ſey es der göttlichen Vorſehung! nicht mißlungen; man kann, ſo viele Unvollkommenheiten man auch noch gewahr wird, mit Wohlgefallen und Freude auf unſere Volksſchulen blikken. Hat man dieſe glücklichen Erfolge, auſſer dem Segen, der von oben kommt, den weiſen Anordnungen und hülfreichen Unterſtützungen der höheren und höchſten Stellen, und der Thätigkeit gut unterrichteter, und gewiſſenhafter Schullehrer zu danken, ſo ſind ſie gewiß einem guten Theile nach auch der rathenden und thätigen Mitwirkung

mancher Geiſtlichen zuzuſchreiben, welche die durch das äuſſere Geſetz vorgeſchriebene Theilnahme an den Schulen nicht nur für keine Laſt, ſondern für eine ſchon durch die Natur ihres Amts und durch ihr Inneres ihnen vorgeſchriebene Pflicht, und für eine ihrer heiligſten und liebſten Beſchäftigungen hielten. Es iſt zu hoffen, daß die Anzahl ſolcher pflichtliebenden Geiſtlichen täglich zunehme, und daß die Anzahl derer immer noch kleiner werden wird, die dasjenige, was man ihnen für die Schulen zu thun zumuthet, für eine ungebührliche Amtslaſt, für eine Bürde anſehen, die ſie, wenn es ungeahndet geſchehen kann, abwerfen dürfen. Sind doch die Schulen, die man ihrer Aufſicht und thätigen Pflege anvertraut, die wichtigſten aller Anſtalten! Sind ſie doch Pflanzſchulen, in welchen die zarten Keime der Religioſität, der Sittlichkeit und der bürgerlichen Ordnung Wurzeln faſſen ſollen, um Früchte für dieſes und jenes Leben hervorzubringen! Darum wird ſich der gewiſſenhafte Geiſtliche, unaufgefordert wie aufgefordert, an die Spitze dieſer Anſtalten ſtellen, und wirken, ſo viel ſeine Einſichten, ſeine Kräfte und ſeine andern Berufsgeſchäfte geſtatten, und die Beſchaffenheit der Schule und des Lehrers erfordert. Dieſem wird er mit Achtung begegnen, und durch ſein Beiſpiel die Achtung der Gemeinde verſchaffen; er wird ſein Vertrauen ſuchen und gewinnen, ihn berathen, lieben, und mit Kenntniß und ſchonender Freundlichkeit zurechtweiſen, wo er einer Zurechtweiſung bedürftig iſt. In der Schule ſelbſt wird er ihn ſoweit unterſtützen, als es weder den Unterricht ſtört, noch die Meinung der Schulkinder von dem Lehrer ſchwächt. Bei der Gemeinde wird er lebendige

Theilnahme für das Beste der Schule zu erwecken, und in Fällen des Bedürfnisses sie zu thätigen Beweisen ihrer Theilnahme, zu Verbesserung des Schullocals und der ökonomischen Lage der Lehrer aufzumuntern wissen, vorzüglich ihr aber ohne Scheu und mit gebührendem Ernst den unersetzlichen Schaden zu Gemüthe führen, welchen häufige und verschuldete Schulversäumnisse ihren Kindern in jeder Hinsicht, vorzüglich aber in Hinsicht auf Sittlichkeit und Frömmigkeit verursachen.

Was ihm selbst in der Schule zu thun obliegt, wird er nie aus eigener Schuld versäumen, und wo die Umstände seinen Besuch oder seinen Unterricht unmöglich machen, bemüht seyn, das Versäumte nachzuholen. Kaum wird ihm eine Beschäftigung erfreulicher und beseligender vorkommen, als in die zarten Jugend-Seelen die ersten Gründe der Gotteserkenntniß, des Glaubens und der Tugend niederzulegen, und die Kinder der Lehre, der Liebe und den ewigen Wohlthaten Desjenigen zuzuführen, der die Kinder zu sich kommen ließ, weil ihnen das Reich Gottes sey. Andere Kenntnisse nicht geringschätzend, wird er doch immer wieder und gerne in seinem Schulunterricht zu denjenigen zurückkehren, die eine nie versiegende Quelle der Glückseligkeit sind.

§. 103.

Fortsetzung.

Besondere spezielle Anweisungen zu einem fleißigen gewissenhaften Schulbesuche sind den Geistlichen in der General-Synod.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. §. 2. und 6. gegeben, wo es also lautet:

„Mit Hinweiſung auf die General-Schulverordnung §. 37. und 38. will man die Geiſtlichen auf die Wichtigkeit der Schulbeſuche aufmerkſam machen, indem man theils aus den Viſitationsberichten geſehen, theils auf andern Wegen vernommen hat, daß nicht alle mit dem Eifer, welchen man allerdings bei mehreren mit großem Wohlgefallen wahrnimmt, ſich ihrer Schulen annehmen, und manche gar zu ſparſame Beſuche in der Schule machen.

Abgeſehen davon, daß ein Geiſtlicher, der die Schule ſelten beſucht, dem Schullehrer durch dieſe Pflichtverſäumniß kein gutes Beiſpiel giebt, ſind fleißige Schulbeſuche nothwendig, um ſich den wohlthätigen Einfluß auf die Jugend, durch welchen der Geiſtliche anerkanntermaſſen am meiſten Gutes ſtiften kann, in vollem Maaße zu verſchaffen. Nur wenn er die Kinder in der Schule fleiſſig ſieht und beobachtet, lernt er ſie ihrem Namen und ihrem Werthe nach kennen; er wirkt auf ſie durch freundliche und ernſte Anſprache, durch Lob und Tadel, durch kurze Warnungen und Ermahnungen, die im rechten Augenblicke angebracht werden; er flößt ihnen durch ſeine Annäherung und Herablaſſung eine Hochachtung und Liebe ein, durch welche das ganze Verhalten in und auſſer der Schule gewinnen kann. Auch den Schul-Verſäumniſſen wird er dadurch, daß er Einzelne in der Schule perſönlich zur Rede ſtellt, und ihnen ernſte Erinnerungen ertheilt, leichter zu begegnen im Stande ſeyn. Selbſt auf die confirmirte Jugend wird der Geiſtliche durch ſeine Ermahnungen und Vorſtellungen, wo ſie nöthig ſind, kräftiger einwirken, wenn er mit ihr ſchon in der Schule bekannter geworden iſt. Beſonders muß es der Geiſtliche als ſeine Haupt-Obliegenheit be-

trachten, die sittlich-religiöse Bildung seiner Gemeinde bey der heranwachsenden Jugend so zu begründen, daß er durch seine öffentlichen Vorträge glücklich darauf fortbauen kann. Zu diesem Zwecke muß ihm schon der erste Religions-Unterricht der Jugend wichtig seyn; und obschon er hiefür den Schullehrer bei den Gedächtniß-Uebungen und dem Vortrag der biblischen Geschichte in der Schule als Gehülfen benützen kann, so ist es doch seine Obliegenheit, beides zweckmässig zu ordnen und zu leiten, damit die Bemühung des Schullehrers für die religiöse Bildung der Kinder theils zur Vorbereitung für den Religions-Unterricht des Geistlichen diene, theils in Einklang mit demselben trete.

Der Geistliche wird theils durch diese Sorgfalt, womit er sich des Religions-Unterrichts in der Schule annimmt, theils durch die genauere Kenntniß der Schulkinder, welche er sich durch häufige Schulbesuche verschafft, auch in den Stand gesetzt werden, seine Katechisationen und seinen Confirmations-Unterricht desto zweckmässiger und fruchtbarer zu machen.

Dem wackeren und pflichtliebenden Schullehrer, dessen Ansehen der Geistliche ohnehin nie zu nahe treten, und in dessen Lehrplan er nie störend eingreifen wird, können seine häufigen Schulbesuche nicht anders als erwünscht seyn, weil sie seine eigene Wirksamkeit fördern und unterstützen. Für nachlässige, ihre Pflicht vergessende Schullehrer aber soll schon die häufige Gegenwart der Geistlichen eine Erinnerung an ihre Pflichten seyn. Ueberdieß kann es nicht fehlen, daß der Geistliche das Vertrauen, die Liebe und die Dankbarkeit seiner Gemeinde, oder doch

der beſſern Mehrzahl derſelben in höherem Maaße gewinnt, wenn er ſich durch häufige Schulbeſuche mit den Kindern in eine für dieſe wohlthätige Berührung ſetzt. Man begreift nun freilich wohl, daß manchfache amtliche Geſchäfte und Zerſtreuungen, beſonders an größeren und volkreicheren Orten, den Geiſtlichen häufig abhalten können, die Schule zu beſuchen, oder längere Zeit darin zu verweilen. Hält er aber den Zweck, ſich in beſtändiger genauer Bekanntſchaft mit der Schule und den Schulkindern zu erhalten, mit Liebe und Ernſt feſt, ſo wird er im Ganzen immer ſo viel Zeit finden, als zur Erreichung dieſes Zwecks nöthig iſt.

Ebenſo verkennt man auch das Unangenehme und Beſchwerliche nicht, das, beſonders bei der Beſchaffenheit mancher Lehrzimmer, mit den Schulbeſuchen verbunden iſt; allein abgeſehen davon, daß es doch auch Mittel giebt, ſich Erleichterung zu verſchaffen, wird das Pflichtgefühl und die Liebe zu dieſem wichtigen Theil des Berufs, den Geiſtlichen über das Beſchwerliche hinwegſehen laſſen, ſo wie ſelbſt durch die Gewohnheit das Gefühl des Unangenehmen ſich mindert. Zudem dürfte gerade die häufige Gegenwart des Geiſtlichen auf die Erhaltung der Reinlichkeit in der Schule einen wohlthätigen Einfluß haben, und in Fällen, in welchen eine Veränderung des Lehrzimmers um der Geſundheit willen Bedürfniß iſt, die Befriedigung deſſelben eher fördern.

§. 104.

Die neueſte Amts-Inſtruction für die evangeliſchen Geiſtlichen Würtembergs enthält hinſichtlich des Antheils,

welchen der Geistliche am Schulwesen zu nehmen hat, Folgendes:

„Die Schule, als die Pflanzstätte alles Guten, welches unter dem nachwachsenden Geschlecht der Gemeinde gedeihen soll, nimmt die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Geistlichen vorzüglich in Anspruch. Es liegt ihm daher zuerst ob, die Schullehrer, ihre Unterrichtsweise und Schulzucht, ihren Fleiß und ihre Amtstreue, ihr Betragen und ihren sittlichen Einfluß auf die jugendlichen Gemüther beständig im Auge zu behalten, ihnen jede Anweisung, deren sie bedürfen, zu ertheilen, sie auf ihre Fehler im Unterricht oder in Behandlung der Kinder auf eine schonende Weise aufmerksam zu machen, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten zu ermuntern, sie mit Rath und That zu unterstützen, und ihr Ansehen bei Kindern und Erwachsenen aufrecht zu halten.

Ueber die Schulgehülfen hat er eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und dazu mitzuwirken, daß sie in einem ihrer Stellung angemessenen friedlichen Verhältniß gegen die ordentlichen Schullehrer stehen.

Die Schule selbst soll der Geistliche fleissig besuchen, nicht nur, um den vorgeschriebenen Religions-Unterricht zu ertheilen, und die nöthige Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer zu führen, sondern auch, um sich mit den einzelnen Kindern in nähere Berührung zu setzen, ihre Fähigkeiten, Fortschritte, ihr Betragen kennen zu lernen, ihre Fehler und Unarten, namentlich die Unreinlichkeit und äussere Unordnung zu rügen, sie durch verdientes Lob aufzumuntern, oder durch gerechten Tadel zu bestra-

sen, wobei er sich jedoch aller körperlichen Züchtigung zu enthalten hat.“

In der Amtsinstruction für die Vicarien ist diesen in Rücksicht auf das Schulwesen Nachstehendes aufgegeben:

„Die Schule hat der Pfarrgehülfe auch dann, wenn ihm die Aufsicht über dieselbe nicht übergeben ist, fleissig zu besuchen, um durch eigene Anschauung und Beobachtung das Schulwesen kennen zu lernen; aber er soll sich in keinem Fall, er möge im Namen des ordentlichen Geistlichen in der Schule anwesend seyn oder nicht, sich ein anmaßendes Betragen gegen den Schullehrer erlauben. Die Schulbesuche und die Lehrstunden in der Religion, die er in der Schule ertheilt, sind in das Schuldiarium von ihm einzutragen. Theilnahme an den Schul-Conferenzen wird von den Vikarien erwartet.

Anmerkung 1. Jeder Geistliche, welcher sich die Fortschritte der ihm untergeordneten Schule nicht zum eigenen angelegentlichen Geschäft macht, ist für das Zurückbleiben der Schulkinder persönlich verantwortlich (Syn.-Verordnung v. 28. Nov. 1809. §. 8.). Die Schulbesuche des Geistlichen sind von ihm selbst (s. §. 101.) in das Schuldiarium einzuschreiben, und die Zahl derselben, so wie die traktirten Pensen dabei, nebst dem Datum, genau zu bemerken. (Syn.-Verordnung vom 3. December 1795. §. 15. 16. 19.) Die Decane sollen bei den Visitationen hierauf ein vorzügliches Augenmerk richten, und das Resultat der genauen Einsicht des Schuldiariums bei der Kirchenvisitation ist, mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Ortsvorsteher bei dem Durchgang, dem Visitationsbericht in einer gedrängten aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und Dauer

der Schulbesuche, und die Beschäftigung des Geistlichen in der Schule enthalten soll, beizufügen. (Syn.-Verordnung vom 24. Mai 1816. §. 3. — vom 14. April 1813. §. 13. — Syn.-Verordnung vom 28. Nov. 1809. §. 8. — 1. Februar 1798. §. 5.) Da in den Jahren, in welchen nicht visitirt wird, die Pünktlichkeit in dem Schulunterricht und in der Schul-Aufsicht, und der Eifer, die Schulkinder weiter zu bringen, nachlassen könnte, so wird den Geistlichen eine gleichförmig fortdauernde Aufmerksamkeit auf den Schulunterricht und auf die Ordnung der Schule, und unausgesetzte Sorgfalt, vorkommende Mängel zu verbessern, auf das ernstlichste anbefohlen und pünktliche Fortsetzung des Schuldiariums erwartet.

(Gen.-Syn.-Verordnung vom 6. Juni 1818. §. 8.)

Anmerk. 2. Da die Decane häufig durch ihre decanat- und stadtpfarramtlichen Geschäfte gehindert werden, die Aufsicht über die deutschen Schulen in dem Umfang, in welchem sie erforderlich ist, zu führen, und namentlich den Religions-Unterricht in denselben zu besorgen, so ist durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 29. Nov. 1823. §. 8. verordnet, daß in den Fällen, in welchen diese Voraussetzung wirklich eintritt, die Decane den Diaconen die nähere und besondere Aufsicht über die Schulen nebst dem Religions-Unterricht übertragen. Man versieht sich übrigens zu den Decanen, daß sie, besonders an solchen Orten, wo die Diaconen ein Nebenamt haben, sich der Schulen und des Religions-Unterrichts annehmen, so viel es nur immer ihre übrigen amtlichen Geschäfte zulassen.

Anmerk. 3. Nach geendigter Winterschule, um Georgii, wird die Schulpredigt gehalten, wozu von dem

Prediger ein freier Text gewählt werden kann. Sie iſt 8 Tage zuvor von der Kanzel zu verkündigen (Syn.-Verordnung vom 30. October 1758. und vom 2. Dec. 1790.), darf aber nicht mit der Katechismuspredigt verwechſelt werden, welche im Spätjahr beim Anfang der Kinderlehre an einem Sonntag über einen beſonderen Text zu halten iſt. (Syn.-Verordnung vom 15. Januar 1696. §. 5. 6. — vom 10. Nov. 1784. §. 5. — v. 2. Dec. 1790. — 3. Dec. 1795.) Die Geiſtlichen ſollen hierin eine Art von Rechenſchaft über den Erfund und den Zuſtand ihrer Schulen ablegen, was zur beſſern Aufnahme ihrer Schulen am meiſten beigetragen habe, oder was für Hinderniſſe, z. B. Schulverſäumniſſe, Krankheiten, Verdingen der Kinder u. ſ. w., dieſer Aufnahme im Wege geſtanden ſey.

(Syn.-Verordnung vom 28. Nov. 1809. §. 10.)

§. 105.

Um die pädagogiſche Bildung der Geiſtlichen wirkſamer zu befördern, ſagt §. 39. der Gen.-Schulverordnung, hat nicht nur jeder Studirende ohne Ausnahme die von Uns auf Unſrer Kön. Univerſität Tübingen bereits allergnädigſt angeordneten Vorleſungen über Pädagogik und Didaktik zu beſuchen, und iſt von dem Lehrer derſelben am Ende jedes Sommer-Semeſters in einem eigenen, an Unſre Kön. Ober-Studien-Direction zu erſtattenden, und von dieſer Unſerem Kön. Ober-Conſiſtorium mitzutheilenden Bericht über einen Jeden, der ſie beſucht hat, ein Zeugniß ſeines Fleiſſes und Fortgangs in dieſem Fache vorzulegen, ſondern es wird ſich auch künftig jede Conſiſtorial-Prüfung, ſie betreffe das Vicariats- oder erſte

Dienst- oder Promotions-, oder auch Decanats-Examen, auf diese Fächer ebensowohl, als auf andere erstrecken. Ueberdieß wird das Kön. Ober-Consistorium alle Jahre, das Eine Jahr für sämmtliche protestantische Decane, das andere Jahr für sämmtliche protestantische Diacone, Pfarrer, Präceptoren und Vicare des Königreichs pädagogische Aufgaben ausschreiben, deren schriftliche Beantwortungen an dasselbe einzusenden sind. Die Aufsätze der Diaconen, Pfarrer, Präceptoren und Vicare sind durch die Decane mit einem Urtheil derselben über jeden, an die General-Superintendenten, und von diesen an das K. Ober-Consistorium einzusenden.

§. 106.

Den Decanen, sagt §. 40. der General-Schulverordnung, wollen Wir hiemit die gewissenhafteste und sorgfältigste Ober-Aufsicht über sämmtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diöcese auf's neue bei strenger Verantwortung eingeschärft, und ihnen zu desto vollständigerer Erreichung der von uns beabsichtigten Zwecke insbesondere aufgegeben haben, über den Vollzug der den Ortsgeistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen. Sie sollen nicht nur künftig bei den jährlichen (nun 2jährigen) Visitationen, der Schule jedes Orts die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und zu diesem Ende wenigstens 3—4 Stunden des Nachmittags auf die Untersuchung des Schulzustandes verwenden, auch, wie solches geschehen, durch den Orts-Geistlichen in der Visitations-Relation bemerken lassen, sondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerksamkeit auf das Schulwesen ihrer Diöcesan-Orte fortsetzen, sich von den Ortsgeistlichen

alle Vierteljahre einen Bericht darüber erstatten lassen, mit Rath und Unterstützung denselben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffen, die Berichte über den Zustand jeder Schule in der jährlichen Relation, so wie die Zeugnisse von den Schullehrern und Diöcesan-Geistlichen in Hinsicht auf ihre Schul-Inspection mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und bestimmter Angabe, ob und wie jeder derselben mit pflichtmässigem Eifer sich den Forderungen seines Amts in diesem Punkt unterzogen habe, abfassen, und endlich sich selbst mit der pädagogischen Literatur fleissig beschäftigen.

Anmerk. Alle Verordnungen, die vom K. Consistorium oder Synodus in Schulsachen erlassen, oder vom Decan, den vorliegenden Gesetzen gemäß, ausgeschrieben werden, hat der Schullehrer ine in eigenes Schul-Receßbuch in extenso einzutragen. Der Decan überzeugt sich bei der Visitation durch Einsicht, daß es richtig geschehe. (General-Rescript vom 6. Dec. 1791. §. 17. — und von 1792. §. 24.) Auch ist im Pfarrbericht Nro. 32. zu bemerken, ob das Schuldiarium, das Sittenregister und das Schulreceßbuch sorgfältig geführt werden; desgleichen unter Nr. 39., ob in den letzten 2 Jahren besondere Visitations- oder Synodal-Recesse in Beziehung auf das Schulwesen der Parochie gegeben worden seyen, und welche? ob sie befolgt werden, oder was etwa ihrer Befolgung entgegenstehe?

§. 107.

Hinsichtlich der Schulversäumnisse, über welche sehr viele ältere Verordnungen vorhanden sind, bestimmt die General-Schulordnung §. 10. Folgendes:

„Um den Schulverſäumniſſen zu begegnen, wird verordnet:

a) In jeder Vor- oder Nachmittags-, wie auch in jeder Sonntagsſchule notirt der Lehrer alle Abweſenden ohne Unterſchied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Urſachen der Abweſenheit, und übergiebt das Verzeichniß derſelben alle Monate dem Ortsgeiſtlichen. Der Geiſtliche bringt das Verzeichniß vor den Kirchenconvent, welcher jedes illegale Verſäumniß der Elementarſchule unnachſichtlich mit 2 kr., und der Sonntagsſchule mit 4 kr. zu beſtrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, einzuziehen, und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgeſetzten Verſäumniſſen iſt die Strafe reſp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen.

Anmerk. Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1793. §. 5. verbietet, Verſäumniſſe eines ganzen Schultages blos als Eine Verſäumniß anzurechnen. Die Schullehrer ſollen ihren Neglekten-Zettel mit aller Gewiſſenhaftigkeit führen, der Geiſtliche aber ſoll den Schullehrer ernſtlich erinnern, ſich keine Parteilichkeit — aus Furcht vor den Eltern oder andern unlautern Abſichten — zu Schulden kommen zu laſſen, bei jedem Schulbeſuche ſich die Neglekten-Tabelle vorlegen laſſen, ſolche aufs genaueſte durchgehen und ſich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen ſuchen. (Vergl. Cynos. eccles. p. 410. 417. 462. Syn.-Verordnug vom 20. Dec. 1720. 1. Schulordnung von 1730. p. 35. — 16. Januar 1799. 4. c.

b) Zur

b) Zur Zeit der ſtärkſten Feldarbeiten und bei drückender Armuth darf der Ortsgeiſtliche ausnahmsweiſe diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden iſt, auf Bitten 2 bis 3mal in der Woche von der Schule diſpenſiren. Alle andere Verſäumniſſe, Krankheits- und andere auſſerordentliche Fälle ausgenommen, ſind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entſchuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anſtellung eigener Commun-Viehhirten zu ſorgen."

Anmerk. Durch die Syn.-Verordnung vom 22. Nov. 1718. 3. und 4. Juni 1727. §. 13. iſt verordnet, daß die Schüler und Sonntagsſchüler, welche das Vieh hüten, vor der Kinderlehre noch mit denſelben heimfahren, und im Betretungsfalle das Erſtemal um 15, das Andremal und ſofort um 30 kr. beſtraft werden ſollen.

§. 108.

Fortſetzung.

Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. §. 6. Punt 2. lit. a — i. giebt folgende ausführlichere Maßregeln zur Verhütung der Schulverſäumniſſe:

„Da ſich aus den Synodal-Vorträgen über die Viſitationsberichte ergeben hat, daß den Schulverſäumniſſen an vielen Orten nicht mit dem Ernſt und Nachdruck, welcher durchaus erforderlich iſt, um dieſem Uebel zu ſteuern, und der auch an andern Orten mit gutem Erfolg angewendet worden, entgegen gearbeitet wird, ſo verordnet man unter Hinweiſung auf §. 10. der Schul-Verordnung

und die erläuternde Anmerkung in Kapffs Repertorium, Thl. II. S. 187 ff., Folgendes:

a) Die Schullehrer haben in jeder Vor- oder Nachmittagsschule alle Verſäumniſſe genau, mit namentlichem Aufrufe der Abweſenden, zu bemerken, und wenigſtens am Ende jeder Woche bei den Geiſtlichen nachzufragen, welchen Kindern er die Erlaubniß, aus der Schule wegzubleiben, ertheilt habe, um das Verzeichniß der Schulverſäumniſſe mit der vorgeſchriebenen Genauigkeit zu führen.

Die Kirchen-Convente und die Geiſtlichen insbeſondere ſollen darüber wachen, daß die Schullehrer bei der Angabe der Schulverſäumniſſe unpartheiiſch verfahren, aber auch dieſelben gegen Kränkungen, welche ihnen dieſe Unpartheilichkeit von Seiten der Eltern zuziehen könnte, ſchützen.

b) Die Erlaubniß, von der Schule hinwegzubleiben, hat der Geiſtliche, in deſſen Abweſenheit aber, oder auf beſonderen Auftrag deſſelben, ſo wie in der Regel in Filialſchulen, der Schullehrer innerhalb der durch das Geſetz beſtimmten Gränze zu ertheilen; in den Verzeichniſſen der Schulverſäumniſſe iſt ſorgfältig zu bemerken, wie oft eine ſolche Erlaubniß von Geiſtlichen oder Schullehrern gegeben worden ſey.

c) Die Geiſtlichen, welche auf die Schulverſäumniſſe eine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit zu richten und die Verzeichniſſe derſelben fleiſſig durchzuſehen haben, ſollen theils bei ihren Schulbeſuchen den Kindern die nöthigen Erinnerungen darüber geben, theils die Eltern

derjenigen Kinder, die ſich öfters geſetzwidrige Schulverſäumniſſe zu Schulden kommen laſſen, durch den Amtsdiener (Dorfſchützen), deſſen Dienſtleiſtung zu dieſem Zwecke von den weltlichen Ortsvorſtehern verlangt wird, beſchicken, und ihnen ernſtliche Vorſtellungen machen.

(cf. Syn.-Receß vom 16. Oct. 1759. §. 5. und vom 28. Nov. 1787. §. 3. Conſiſt.-Befehl vom 21. Januar 1823.)

Anmerk. Bei der Kirchenviſitation hat ſich der Decan durch Einſicht des Kirchen-Convents-Protocolls zu überzeugen, ob zu Steurung der Schulverſäumniſſe die geſetzlichen Vorkehrungen getroffen worden, und wenn das Gegentheil Statt finden ſollte, die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſteher an ihre Pflichten zu erinnern.

(Syn.-Verordnung vom 28. Nov. 1787. §. 8.)

d) In die monatlichen Verzeichniſſe, die der Geiſtliche dem Kirchenconvent vorzulegen hat, ſind die geſetzwidrigen und ſtrafbaren Verſäumniſſe einzutragen; jedoch ſind bei jedem Kinde, deſſen Namen in dieſem monatlichen Verzeichniſſe vorkommt, auch die mit Erlaubniß oder aus gültigen Gründen eingetretenen Verſäumniſſe zu bemerken.

e) Die kirchenconventlichen Strafen wegen geſetzwidriger Schulverſäumniſſe ſollen zunächſt gegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule anhalten oder davon abhalten, verhängt werden. Geldſtrafen, welche die Eltern nicht bezahlen wollen oder können, ſind in angemeſſene Gefängnißſtrafen zu verwandeln. Gefängniß-Strafe iſt in der Regel bei Eltern, welche

ein Almosen aus öffentlichen Kassen beziehen, anzuwenden; wird dadurch der bezweckte Erfolg nicht erreicht, so ist ihnen der Betrag der gesetzlichen Geldstrafe von dem Almosen abzuziehen, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verlust dieses Almosens, das ihnen bei fortgesetzter Widerspenstigkeit oder Nachlässigkeit wirklich zu entziehen ist. Wenn die Eltern selbst die Schuld der Schulversäumnisse der Bosheit oder Trägheit ihrer Kinder zuschreiben, und gegen die Wahrheit dieser Angabe kein gegründeter Verdacht obwaltet, so sind die Kinder selbst auf eine Art zu züchtigen, wobei keine Gefahr einer körperlichen Beschädigung zu besorgen ist; jedoch wird durch diese Züchtigung die Bestrafung der Eltern, soweit die Schuld der Schulversäumnisse ihnen beizumessen ist, nicht ausgeschlossen.

D) Neben diesen Strafen ist die Bedrohung mit der Ausschließung von der Confirmation anzuwenden, und unnachsichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das gesetzmässige Alter erreicht haben, durch Schulversäumnisse in den Kenntnissen zurückgeblieben sind. (Syn.-Verordnung vom 16. Oct. 1759. §. 5. hat schon dasselbe festgesetzt.) Namentlich ist diese Drohung auch bei solchen Kindern anzuwenden, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und Kirche entzogen, und dadurch in Unwissenheit erhalten worden sind; wobei man sich übrigens zu den gemeinschaftlichen Oberämtern, so wie zu den Vorstehern einzelner Orte versieht, daß sie, wo nicht die gänzliche Abstellung des Viehhütens durch Kinder möglich ist, wenigstens für

die Beſchränkung und Vertheilung deſſelben ernſtliche Sorge tragen, damit auf jeden Fall durch Abwechslung den Kindern die Beſuchung der Schule und Kirche zum Theil möglich werde.

Anmerk. Schon das Syn.-Reſcript vom 1. Februar 1798. §. 2. ſagt in Betreff des Viehhütens: Es geſchieht, daß diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern zum Viehhüten gebraucht werden, den größten Theil des Jahres dem Unterricht in Kirche und Schule beinahe ganz entzogen werden, und ſolchergeſtalt in der Cultur ihrer Seelenkräfte weit zurück bleiben, ja ſogar bei ihrem Herumziehen auf den Feldern und in den Waldungen aus Muthwillen und langer Weile zu böſen Gewohnheiten und Laſtern verleitet werden. Es iſt daher höchſt nöthig, dieſem Uebelſtand abzuhelfen. Wir ſehen aber auch wohl ein, daß beſonders in den Waldgegenden, wo die Viehzucht ſtark iſt, und doch keine Gemeinhirten angeſtellt ſind, ſchwer zu helfen ſeyn wird, indem es nach den Local-Verhältniſſen nicht überall möglich ſeyn wird, gemeinſchaftliche Viehhirten aufzuſtellen. Wir wollen daher blos den Ministris ecclesiae anmit aufgegeben haben, bei Kirchen-Conventen reiflich darüber zu berathſchlagen, wie dieſer Gebrauch der Kinder zum Viehhüten, wo nicht ganz abgeſtellt, doch, ſo weit es möglich iſt, unſchädlich gemacht werden könne. Wo es aber wegen der Local-Verhältniſſe nicht ganz abgeſtellt werden kann, wollen wir beſtimmt verordnet haben, daß durchaus nicht zugegeben werden ſolle, daß Kinder zweierlei Geſchlechts zum Viehhüten zuſammen gebraucht werden."

g) In den Schultabellen, welche bei den Kirchenviſitationen vorzulegen ſind, ſoll in einer Spalte die ganze

Zahl der Schulverſäumniſſe eines jeden Kindes, in der andern die Zahl der geſetzwidrigen und ſtrafbaren Schulverſäumniſſe während des letzten Jahrs bemerkt werden.

b) Ehe dieſe Verordnung, welche mit beharrlichem und gleichförmigem Ernſte zu handhaben iſt, wovon ſich allein die beabſichtigte Wirkung mit Sicherheit erwarten läßt, in Vollziehung geſetzt wird, ſind die Gemeinden von den Kanzeln zu ermahnen, durch willige Befolgung der ihnen längſt bekannten Geſetze über den Schulbeſuch die unvermeidlich eintretende Anwendung der geſetzlichen Stafen entbehrlich zu machen.

l) Man erwartet von den Decanen, daß ſie bei den Kirchen- und Schulviſitationen auf die Schulverſäumniſſe und auf die Befolgung der gegen dieſelben angeordneten Maßregeln durch die Geiſtlichen und Kirchenconvente genaue Aufmerkſamkeit richten, und es nirgends an den nöthigen Erinnerungen und Verfügungen fehlen laſſen;

(Vergl. Syn.-Receß vom 29. Nov. 1771. §. 8.)

Anmerkung. In den durch Befehl vom 17. December 1822. angeordneten Pfarrberichten iſt bei Nro. 34. anzugeben, ob die Schulverſäumniſſe in den letzten 2 Jahren zu- oder abgenommen haben, und in der Schultabelle der Wahrheit gemäß angegeben ſeyen? Wenn ſie häufig ſind, woher dieß rühre? — ob von Seiten der Schullehrer, des Geiſtlichen, des Kirchenconvents nach den geſetzlichen Vorſchriften dagegen verfahren werde? ob das Verdingen von Schulkindern geſtattet, und wie in Hinſicht auf Kinder,

welche an einen andern Ort geſchickt werden, dafür geſorgt werde, daß ſie dort zur Schule angehalten werden?

(S. die Gen.-Syn.-Verordnung vom 6. Dec. 1801. I. §. 1. lit. c. Reuchlins Kirchengeſetze S. 108.)

§. 109.

Um Georgii und Martini jeden Jahrs wird die zweimalige Schulviſitation durch den Ortsgeiſtlichen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Kirchenconvents vorgenommen. Die Kinder werden dabei in allen Schulpenſen geprüft, ihre Sittenzeugniſſe mit öffentlichem Lob oder Tadel durchgangen, und die Schulgeſetze, unter einer Ermahnung von Seiten des Geiſtlichen, ihnen gehorſam zu ſeyn, verleſen. (Cynos. eccles. p. 291. Schulordnung von 1729.— Syn.-Receß v. 20. Jan. 1739. — Syn.-Receß v. 10. Dec. 1772. §. 6. — vom 23. Dec. 1773. §. 8. d. — vom 25. Nov. 1783. 1.) Den Ortsgeiſtlichen iſt durch die Synod.-Verordnung vom 6. Juni 1818. aufgegeben, in dem Jahre, in welchem die decanatamtliche Kirchen-Viſitation unterbleibt, die auf Martini gewöhnliche örtliche Schulviſitation in Gegenwart der dazu gehörigen Ortsvorſteher mit Genauigkeit und Strenge und mit ſorgfältiger Behandlung aller Schulpenſen zu leiten, von den Schülern Schreib- und Rechnungsproben ſich vorlegen zu laſſen, auch ſie bei der Viſitation ſelbſt zum Dictirtſchreiben und zu Auflöſung angemeſſener arithmetiſcher Aufgaben, die ſie ohne fremde Beihülfe ausarbeiten und uncorrigirt übergeben ſollen, anzuhalten. Solche ſchriftliche Proben haben die Pfarrämter nebſt einem Auszug des

kirchenconventlichen Protocolls über den Erfund der Prüfung und den Zustand der Schule mit ihrem Bericht, worin auch von dem Fleiß und Verhalten der Schullehrer überhaupt Erwähnung zu thun ist, an die Decane einzusenden. Diese werden hierauf bei der nächstfolgenden Kirchen- und Schulvisitation Rücksicht nehmen, um darnach die Beschaffenheit und die Fort- oder Rückschritte der Schulen desto genauer beurtheilen zu können; auch darauf sehen, daß diejenigen Schulkinder, welche sich nach ihren Fortschritten und Sitten vor andern zur Prämiirung eignen, in der Pfarr-Relation genannt, und Schreib- und Rechnungsproben von ihnen eingeschickt werden, indem man auf diejenigen Kinder, von denen solche nicht vorgelegt werden, keine Rücksicht zu nehmen weiß. (Die Schulschriften sind in einerlei Format, wie bei der Kirchen- und Schulvisitation zu übergeben.)

In eben diesem Synodal-Receß ist verordnet, daß so lange, bis eine neue Schulordnung wird bekannt gemacht werden, nur die bisherigen Schul-Disciplinar-Gesetze, nebst den seither in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen, jedes Jahr in den Schulen den Kindern vorgelesen, und deren Beobachtung nachdrücklich eingeschärft werden soll.

Die ganze Verhandlung wird in das Kirchenconventsprotocoll eingetragen, und darin die Zahl der Schulkinder, ihre Fortschritte, die etwa vorgebrachten Wünsche oder Beschwerden der Schullehrer und die von den Schulvorstehern getroffenen Anordnungen namhaft gemacht. — Wo es herkömmlich ist, daß den Kindern Geschenke von Geld, Papier, Brod u. dgl., wovon aber die Communvorsteher

oder andere Personen sich nichts zueignen sollen, bei den Visitationen ausgetheilt werden, ist auch dieser Umstand im Protocoll zu bemerken. — Die Schulschriften, welche auf die Georgii-Visitation geschrieben waren, werden in der Folge dem Decan bei der Kirchenvisitation vorgelegt, und auf denselben jetzt blos noch der Locus der Kinder in der Schule bemerkt. Auf den Schriften der confirmirten Kinder ist die Confirmation derselben zu bemerken.

Für die Schulvisitation sind folgende Taggelder ausgesetzt:

Dem Decan, Stadtpfarrer oder Staatsbeamten, jedem 45 kr.

Dem Diaconus und Präceptor, dem Stadtschultheiß und den Bürgermeistern, jedem 30 kr.

Dem Schulmeister, Meßner, Heiligen- und Armenkastenpfleger, auch Provisor, jedem 20 kr.

Dem Stadtknecht 12 kr.

In andern Amtsorten aber einem Pfarrer und Amtmann, jedem 30 kr.

Einem Schultheißen 20 kr.

Allen Bürgermeistern, dem Heiligen- und Armenkastenpfleger, Schulmeister, Meßner und Provisor, jedem 15 kr.

Dem Dorfschützen 10 kr.

(Communordnung S. 42.)

Anmerk. 1. Die Schulvisitationsgebühren auf Filialien betreffend, gibt ein Consistorialbefehl vom 23. November 1826. folgende Weisung:

„Zu Herstellung einer Gleichförmigkeit in den Gebühren, welche die evangelischen Geistlichen für die Visitation von Filialschulen beziehen, wurde von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unterm 22. Juni d. J. Folgendes festgesetzt:

1) Für die Visitation einer Filialschule gebührt dem visitirenden Pfarrer ein Taggeld von 30 kr., oder, wenn das Filial einer Stadtpfarrey angehört, von 45 kr.

2) Die Anrechnung einer Zehrung und eines Reitpferdes ist nur dann gestattet, wenn das Filial eine Stunde oder mehr von dem Wohnorte des Pfarrers entfernt ist. Für die Zehrung dürfen nicht mehr als 30 kr. angerechnet werden. Für ein Pferd passirt der Roßlohn nach einer gemeinderäthlichen Taxe, und die regulativmässige Fütterung sammt Stalltrinkgeld. Die Anrechnungen für den Gebrauch eines Pferdes finden jedoch nicht Statt, wenn der Filialort dem Pfarrer ein Pferd zur Verfügung gestellt hat.

3) In den Filialorten, in welchen bisher für die Visitation der Schule dem Geistlichen eine höhere Gebühr, als sich dieselbe nach den Bestimmungen unter den Numern 1) und 2) berechnet, bezahlt wurde, hat es hiebei, sofern diese Gebühr auf einer rechtmässigen Observanz oder einem besondern Vertrag beruht, für die Personen und für die Dienstzeit der gegenwärtig im Amte stehenden Geistlichen sein Verbleiben. Mit jedem eintretenden Erledigungsfalle aber ist die Gebühr nach den Bestimmungen unter Nro. 1. und 2. herabzusetzen."

Anmerk. 2. Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer haben die Befugniß, den Kirchen- und Schulvisitationen selbst, oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige

Kostenaufrechnung, anzuwohnen. Von allen hierauf sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren im Orte anwesenden Beamten vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden, wie denn auch den ritterschaftlichen Beamten die Fürsorge für die Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zusteht.

(Verordnung vom 4. Juli 1821. Reg.-Blatt S. 879 ff. §. 33. c. und §. 41. b.)

Anmerk. 3. Nach einer Consist.-Verordn. v. 19. Juli 1822. haben die Ortsvorsteher hofkammerlicher Orte, wenn das Kirchen- und Schulwesen in letzteren visitirt wird, sobald ihnen der Tag der Vornahme dieser Geschäfte bekannt gemacht ist, dem betreffenden Hofkameralamte hievon die Anzeige zu machen, damit der Kameralbeamte, wenn er es für nöthig findet, an gedachtem Tage im Orte zugegen seyn könne. Die Visitationsbehörden haben, wenn der hofkammerliche Beamte, oder ein Stellvertreter desselben wirklich im Orte zugegen seyn sollte, denselben ebenfalls über seine Wünsche und Beschwerden, in Beziehung auf obige Gegenstände zu vernehmen, und von dieser Vernehmung oder von dem Grund, warum sie nicht stattgefunden habe, jedesmal in ihren Protokollen ausdrückliche Erwähnung zu thun. Sollten die Hofkameralbeamten sich ausserdem im Laufe des Jahrs veranlaßt finden, die aufsehenden Behörden auf Gebrechen der öffentlichen Verwaltung in den hofdomänenkammerlichen Orten aufmerksam zu machen, so ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

Anmerk. 4. Auf jede Schulvisitation hat der Schullehrer eine Schultabelle (S. die Schulordnung von 1730. p. 33.) nach dem hinten angehängten Formular

(Nr. VI.) in Kanzleyformat (Syn.-Verordnung v. 4. April 1813. §. 1.) zu verfertigen.

Die Georgii-Schultabelle wird doppelt geschrieben, indem Ein Exemplar derselben derselben durch den betreffenden Visitator dem General-Superintendenten für die jährliche Synode eingeschickt werden muß; früher wurde nur auf diesem Exemplar der summarische Inhalt, als z. B. die verschiedene Anzahl der Lesenden, Schreibenden ꝛc. ꝛc., so wie die Besten oder Geringsten in den einzelnen Fächern, angehängt. Jetzt, da die Aufbewahrung der Tabellen wiederholt anempfohlen ist, dürfte es zweckmässig seyn, den summarischen Inhalt ebenfalls beizufügen. In allen 3 Tabellen werden die Kinder nach der Location, und nicht nach dem Alter oder sonstigen Verhältnissen, eingeschrieben. (Syn.-Verordnung v. 13. Dec. 1805. §. 7.) Auf der ersten Seite ist der Name des Generalats, des Decanats, so wie des Orts selbst, und, wenn es ein Filialort ist, auch der Name des Mutterorts beizusetzen. (Syn.-Verordnung v. 7. Mai 1811. §. 7.) Auch ist die Tabelle vom Schulmeister, der sie verfertigt hat, auf der ersten Seite zu unterschreiben. Daß die Angaben in den Tabellen der Wahrheit gemäß seyen, hat der Geistliche zu beurkunden. (Gen.-Syn.-Receß vom 26. Nov. 1792. §. 10.) Die Tabellen selbst müssen in der Pfarr-Registratur sorgfältig aufbewahrt werden.

(Consist.-Befehl vom 13. Januar 1823. Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1801.)

Neuangenommene Schulmeister sollen überdieß im ersten Jahre ihrer Dienstzeit der für den Synodus bestimmten Schultabelle auch noch eine Schilderung ihrer Lehrmethode in einer besondern Beilage anfügen.

(Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1801.)

Für die Ausarbeitung der Schultabelle wurde durch ein Consist.-Rescript vom 17. Mai 1800. (S. Kapffs Repertorium, 2ter Th. S. 270.) den Schulmeistern eine Belohnung von 8 kr., je für 20 in die Tabelle eingetragene Kinder, hälftig vom geistlichen Gut, hälftig vom Aerarium, für die verflossenen 10 Jahre verwilligt. Nachdem aber im J. 1801. (Synodal-Rescript vom 12. Dec. dess. Jahrs) die Form der Tabelle vereinfacht worden war, so wurde durch eben jenes Decret festgesetzt, daß von 1802. an künftig eine Belohnung von jährlichen 6 kr., je für 20 in die Tabelle eingetragene Kinder, hälftig aus der Communkasse, hälftig aus dem Heiligen des Orts, den Schullehrern abgereicht werden solle.

Anmerk. 5. Die bei jeder Schulvisitation vorzulesenden Schulgesetze lauten also:

1.

„Wie überall, so auch in der Schule, sollst du Gott vor Augen haben, ihn von Herzen über Alles lieben und aufs Höchste verehren.

2.

Bei dem Gebet und öffentlichem Gottesdienste sollst du still und andächtig seyn, alle Störungen vermeiden, und darum besonders während des Gebets nicht in die Schule eintreten oder hinausgehen.

3.

Gegen deine Vorgesetzte und Lehrer sollst du ehrerbietig seyn, und den guten Lehren, Befehlen und Zurechtweisungen derselben willig folgen.

4.

Du sollst in der Schule zur bestimmten Stunde gegenwärtig seyn, das Nöthige in die Schule mit-

bringen, und ſie nicht ohne Erlaubniß des Lehrers verlaſſen.

5.

Auf deinem Platz in der Schule ſollſt du dich ruhig halten, auf den Unterricht aufmerkſam ſeyn, und während deſſelben nicht eſſen, noch fremde Dinge treiben.

6.

Was dir in der Schule und für die Schule zu lernen und zu ſchreiben aufgegeben wird, ſollſt du mit allem Fleiß und Eifer, zu rechter Zeit, in gehöriger Ordnung und vollſtändig ausarbeiten und lernen, auch niemals andere ſtören oder hindern.

7.

Du ſollſt deine Bücher und andre Sachen wohl in Acht nehmen, alles am gehörigen Orte verwahren und in Ordnung halten, und an Büchern, Gebäuden und andern Sachen, ſie mögen der Schule, oder dir ſelbſt, oder Andern gehören, aus Muthwillen oder Leichtſinn nichts verderben oder verunreinigen.

8.

An deinem Leib und in der Kleidung ſollſt du dich reinlich, ſchamhaft und ordentlich halten, die Schule nie anders, als mit gewaſchenem Geſicht und Händen und mit gekämmten Haaren betreten, und vor Beſchmutzung dich hüten.

9.

Gegen deine Mitſchüler ſollſt du, wie gegen Jedermann, in und auſſer der Schule liebreich, verträglich dienſtfertig und gefällig ſeyn, keinen Streit anfangen, keinen gegen den andern aufreizen, keinen beſchimpfen oder ſchlagen.

10.

Das, was Andern gehört, ſollſt du weder durch Gewalt, noch durch heimliche Entwendung oder ſonſt auf unrechte Weiſe, als durch Abſchwatzen, Spiel, Tauſchhandel, an dich zu bringen ſuchen. Das Gefundene ſollſt du redlich bekannt machen und zurückgeben.

11.

Im Andenken an den heiligen Gott, der überall zugegen iſt, ſollſt du dich ſcheuen, heimlich etwas Böſes oder Schändliches zu verüben, von Andern dich zum Böſen verleiten zu laſſen, ſie ſelbſt dazu zu verleiten, oder gar mit Mehreren dich zum Böſen zu verbinden.

12.

Vielmehr ſollſt du in Reden und Handlungen alles Unſchickliche, Anſtößige und Schändliche von dir entfernen, dich allzeit deſſen befleiſſigen, was ehrbar und anſtändig iſt, und das Böſe und Schändliche, das Andere verüben wollen, entweder ſelbſt, oder durch Hülfe des Lehrers, zu verhindern ſuchen.

13.

Ueberall ſollſt du die Wahrheit reden und bekennen, auch bei begangenen Fehlern und Vergehungen dir nicht durch Lügen zu helfen ſuchen; mit deinen Mitſchülern aufrichtig umgehen, nichts Unwahres über ſie ausſagen, nicht aus Schadenfreude oder böſer Abſicht Widriges von ihnen angeben.

14.

Alles wilden und lärmenden Weſens ſollſt du dich, auch beim Weggehen aus der Schule und auf den Straſſen, enthalten, und überhaupt in deinem Betra-

gen in und auſſer der Schule dich geſittet und folgſam beweiſen.“ —

Dieſe Schulgeſetze ſollen in der Schule aufgehängt und den Schulkindern von Zeit zu Zeit eingeſchärft werden.

(Conſiſt.-Befehl vom 28. Nov. 1819.)

Anmerk. 6. Alle 2 Jahre wird von dem Decan der Diöceſe bei der Kirchenviſitation eine beſondere Schulviſitation gehalten (S. Kapffs Repert., 1. Thl. S. 381—390.), in welcher alle Kinder, auch die letzt Confirmirten, zu erſcheinen haben. (General-Reſcript vom 1. Dec. 1790. §. 6.) Der Viſitator unterſucht dabei die Schultabelle in all ihren Rubriken genau, prüft die Kinder in den verſchiedenen Penſen, ertheilt den Fleiſſigen und Geſitteten das gebührende Lob, befragt die Unfleiſſigen nach der Urſache ihrer Verſäumniſſe, die er mit dem Neglectenzettel vergleicht, und ermuntert ſie zu mehrerem Fleiß. Er ſieht nach, ob ſie im geſetzlichen Alter in die Schule eingeführt worden? ob ſie gehörig in Claſſen abgetheilt ſeyen? Er hat beſonders auch die Methode und Lehrart der Schullehrer zu prüfen, und läßt ſie, um ſie näher kennen zu lernen, über einen Spruch catechiſiren, oder ein anderes Penſum mit den Kindern abhandeln. Auf die als vorzüglich ausgezeichneten Kinder hat er ſeine Aufmerkſamkeit beſonders zu richten; aber auch auf den Zurückgebliebenen wird er ſehen, um dasjenige anzuordnen, was zu ihrer Nachhülfe erforderlich iſt. Die Schulprüfung wird mit Gebet und Geſang und mit einem Segenswunſch für die Kinder beſchloſſen. Viſitator wählt eine neue Melodie, um zu ſehen, ob Schullehrer und Kinder im Singen, beſonders im 4ſtimmigen Geſange, gehörig geübt ſeyen? und merkt

darauf

darauf, ob das Gebet mit Andacht gesprochen und angehört werde.

Bei dem Durchgang durchgeht der Decan die Schultabelle mit dem Schulmeister, sieht nach, ob sie der Vorschrift gemäß abgefaßt, und vom Pfarrer unterschrieben sey. Auch nimmt er von den Neglectenzetteln und Sittenlisten der Kinder Einsicht. Desgleichen wird der Schulmeister gefragt: ob er über das Verhalten des Pfarrers, Vikars, oder Magistrats gegen ihn oder die Schule nichts auszusetzen, oder sonst Klagen oder Wünsche vorzubringen habe? Der Provisor wird gefragt: wie der Schulmeister seine Geschäfte mit ihm theile? welche Klassen und nach welcher Methode er unterrichte? ob er mit der Behandlung des Pfarrers und Schulmeisters zufrieden sey? mit welcher Lectüre er sich beschäftige? Welche Bücher er im letzten Jahre gelesen habe? Ob er Privatstunden gebe, oder sonst einen schicklichen Nebenerwerb habe? ob er das etatsmäßige Salarium genieße, und es zu rechter Zeit erhalte?

Bei dem Durchgang mit dem Magistrat auf dem Rathhause wird gefragt: ob sich der Magistrat und Pfarrer der Schule gehörig annehmen? ob die Schullehrer ihre Pflicht erfüllen, und im Amt, in der Meßnerey, Schulzucht, Lebenswandel ꝛc. ꝛc. zu keiner Klage Anlaß gegeben haben? Alle Beantwortungen vorstehender Fragen werden vom Visitator notirt, und das Gehörige entweder sogleich darüber verfügt, oder nach Befinden in den Visitations-Bericht aufgenommen; die Zeugnisse, welche die Orts-Vorsteher den Geistlichen und Schullehrern geben, sind in eben diesen Bericht wörtlich aufzunehmen.

(Gen.-Reskript v. 26. Nov. 1792. Kupffs Repertorium, 1. Thl. p. 384.)

Anmerk. 7. Bei der alle 3 Jahre Statt findenden Decanat-Amtsvisitation durch den Gen.-Superintendenten wird die Schule des Decanatorts von Letzteren ebenfalls visitirt, und alle Schullehrer der Diöcese vorbeschieden, mit welchen Visitator dann einen ähnlichen Durchgang hält, wobei Letztere über wichtigere, sie betreffende Punkte der Visitations- und Pfarrberichte, die einer weiteren Aufhellung fähig und bedürftig sind, Erörterungen zu geben haben. Der Visitator spricht zugleich mit den Schullehrern über die Zeugnisse, welche ihnen in dem Visitationsbericht des Decans ertheilt worden sind, sofern in diesen Zeugnissen sich etwas findet, das ausgehoben oder gerügt zu werden verdient. Auch werden die Schullehrer bei dieser Veranlassung gefragt, ob sie in Beziehung auf ihre sämmtlichen Amts-Verhältnisse etwas vorzubringen wissen. Nur triftige Gründe, Alter, Kränklichkeit, körperliche Schwäche, oder unaufschiebliche Amts-Verrichtungen, rechtfertigen die Abwesenheit eines Schullehrers, der in diesem Falle durch das Pfarramt eine von dem letzteren zu beglaubigende schriftliche Erklärung einzusenden, oder auch seinen Provisor, sofern dieser sein eigentlicher Amts-Verweser ist, an seiner Stelle zu schicken hat. Provisoren haben bei dieser Visitation nur alsdann zu erscheinen, wenn sie von dem Visitator ausserordentlicher Weise berufen werden, und ist diese Berufung Folge ihrer eigenen Verschuldung, so erhalten sie für ihre Reise-Auslagen keine Entschädigung.

(Entwurf einer Anordnung der decanatamtlichen Visitationen durch die Gen.-Superintendenten. S. Müllers Intelligenzblatt für das evangelische Kirchenwesen in Würtemberg, ausserordentl. Heft, 1824. S. 91 ff.)

§. 110.

In vielen Orten des Königreichs, namentlich in Städten, wird im Monat Mai ein jährliches Schuljugendfest, der sogenannte Maientag, gehalten, worüber in Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 97 ff. das Weitere nachzulesen ist. Der Ursprung dieses Festes, das wahrscheinlich zuerst ein kirchliches Freudenfest, und später eine Pfingstfeyer war, verliert sich in der Vorzeit, und artete öfters in ein üppiges Volksfest aus, weßwegen schon die Syn.-Verordnung vom 8. Oct. 1757. die Decane anwies: „Den Bedacht dahin zu nehmen, daß, wenn die Maientage nicht ganz abgestellt, und die dabei vor das Publikum sowohl, als die Privatos unnütz aufgewendeten Kosten, zumal bei den täglich betrübter und gefährlicher werdenden Läuften, da jedermann über nahrungslose Zeiten klagt, eingezogen werden wollten, je dennoch dabei die mit unterlaufende sündliche Ueppigkeit, sonderlich das Tanzen der Kinder, auch die thörichten Aufzüge derselben, abgestellt, und die den Kindern sonst nicht mißgönnte Freude in ordentliche Schranken eingeleitet werden möge." — Eine frühere, zur Beschränkung des Aufwandes der Heiligenstiftungen erlassene Verordnung vom 25. September 1711. §. 10. befiehlt, daß wegen der Maientage keine unerlaubten Taggelder und Zehrungen verrechnet werden sollen.

Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. §. 5. enthält zuerst folgende gesetzliche Vorschrift über die Maientage:

„Da zur Kenntniß der Synode gekommen ist, daß die sogenannten Maientage an mehreren Orten von ihrer

urſprünglichen Beſtimmung, bloſſe Feſte der Schuljugend zu ſeyn, ſich entfernt, und in eigentliche Volksfeſte und Tanzbeluſtigungen für Erwachſene verwandelt haben, dadurch aber die Rückſicht auf die unſchuldigen Vergnügungen der Jugend öfters aus den Augen geſetzt worden iſt, ſo ſieht man ſich zu folgender Anordnung veranlaßt:

Die Maientage ſind ausſchließend als Feſte der Schuljugend zu feyern. Ihre Anordnung, Leitung und Beaufſichtigung iſt dem Kirchenconvente jedes Orts, als der Orts-Schulbehörde übertragen, und die Ortsgeiſtlichen mit den Schullehrern haben ſich beſonders an dieſem Tage als Stellvertreter der Eltern zu betrachten, die Vergnügungen der Kinder zu ordnen, und die Aufſicht darüber zu führen. Dem Kirchenconvente wird überlaſſen, einen Ausſchuß von Eltern, ſowohl bei der Berathung über zweckmäßige Anordnung des Jugendfeſtes, als bei der Ausführung deſſelben zu ſeiner Unterſtützung ſich auszuwählen.

Die Orts-Polizey-Behörde hat dafür zu ſorgen, daß das Kinderfeſt von auſſen keine Störung erleide. Für die Eltern und Verwandte der Schulkinder, ſo wie für andere Zuſchauer iſt in der Nähe des der Schuljugend ausſchlieſſend beſtimmten Vergnügungsplatzes ein beſonderer Ort anzuweiſen, damit ſie Zeugen und Theilnehmer der Freude ihrer Kinder ſeyn können. Uebrigens ſind die Vergnügungen der Erwachſenen von den Kinder-Vergnügungen dem Orte nach zu trennen, ſo wie man ſich zu der Orts-Schul-Behörde verſieht, ſie werde das Vergnügen der Schuljugend ſo anordnen, daß es anſtändig, der Geſundheit nicht nachtheilig, und frei von Aergerniſſen bleibe, auch die

armen Kinder an diesem Tage mit den reicheren sich auf gleiche Weise erfreuen können.“

Anmerk. Die Eröffnung dieses, auf Einen Tag beschränkten Festes geschieht gewöhnlich mit einem Gottesdienste, wo von dem Geistlichen eine passende Rede an die mit Kränzen und Bändern ꝛc. ꝛc. geschmückte Schuljugend gehalten wird, oder mit einer Rede, welche der Geistliche oder der Lehrer in der Schulstube an die Kinder richtet, welche dann festlich gekleidet, in geordneten Reihen, unter Begleitung ihrer Lehrer, vorangehender Musik und Absingung christlicher Gesänge durch den Ort in's Freie ziehen. Hier werden die gewöhnlichen Schulprämien vertheilt, und die fleissigsten und gesittetsten Kinder öffentlich genannt. Alle Kinder erhalten Speisen und Getränke, auch allerlei kleine Geschenke. Ihre Vergnügungen bestehen in den verschiedenen Jugendspielen, in Wettläufen um Papier, Bänder, etwas Geld, Mastklettern, Fahren ꝛc. ꝛc. Das Tanzen sollte billig als ein Mißbrauch von allen Maientagen verbannt werden, deren einer und der andere früher eine solche Celebrität in dieser Hinsicht hatte, daß die ganze tanzlustige Welt der Umgegend sich dabei versammelte, und die Jugend, wie ein Lehrer sich ausdrückte, „mit verwahrlosen half.“

(S. Völters Handbuch für deutsche Schullehrer und Erzieher, 4ter Band S. 113., und Bahnmaiers Cäcilia, 1ter Band S. 369.)

§. 111.

Was die Schulferien oder Vakanzen betrifft, so darf kein Schulmeister solche eigenmächtig geben. (Syn.-Verordnung vom 26. Nov. 1792. §. 22.) Ausser den ge-

wöhnlichen 2 Vacanz-Nachmittagen am Mittwoch und Samstag in jeder Woche (auch dem Herkommen gemäß an dem Nachmittage vor einem Fest- oder Feiertage) soll nur allein zur Erndt- und Herbstzeit eine Vacanz gegeben, diese aber jedesmal nur auf 14 Tage eingeschränkt, übrigens aber alle ausserordentlichen Vacanzen zuverlässig abgestellt werden. (Verordnung wegen des latein. Schulwesens d. 11. März 1793. §. 14.) Die Synodal-Verordnung vom 14. April 1813. §. 15. gibt über die Schulferien noch weiter folgende Bestimmungen:

a) es soll nie mehr eine Marktvacanz statt finden, als wenn der Markt entweder im Orte selbst, oder in dem Mutterort eines Filials gehalten wird, auch nie über Einen Tag ausgedehnt werden.

b) Finden zwar in den Zeiten der grössren Feldgeschäfte, nämlich im Heuet, in der Erndte, Oehmden u. s. w. da, wo solche Feldgeschäfte wirklich eintreten, Vacanzen statt, die jedoch nie über die wirkliche Zeit der Dauer dieser Geschäfte ausgedehnt werden, auch, wenn Regentage einfallen, und deßhalb die Feldgeschäfte eingestellt werden müssen, während dieser Zeit ebenfalls aufhören sollen; wo hingegen im Herbst eine dreiwöchige Schulvacanz allgemein bewilligt wird, wie denn in Ansehung dieser Zeit erlaubt ist, daß, wenn an einigen Orten, wo gar keine Weinlese ist, die ordentliche Schulvacanz auf eine andere Zeit bisher eingeführt war, diese Zeit beibehalten, nie aber länger als 3 Wochen dauern darf. Den Schullehrern soll nicht erlaubt werden, auſſer diesen Vacanztagen ohne

besonders dringende Ursachen ihre Schulen zu verlassen.

(Vergl. Reg.-Blatt von 1820. S. 234 ff.)

Anmerk. 1. Im Pfarrbericht ist unter Nro. 35. anzugeben, wann, und auf wie lange im Jahre a) und b) die Schulvacanzen gegeben worden seyen.

Anmerk. 2. Der Schulmeister hat, so oft er in dringenden Fällen eine Schule aussetzen will, bei dem Ortsgeistlichen vorher die Erlaubniß dazu einzuholen. (Syn.-Receß vom 14. April 1713. §. 15.) Die jährlichen Vacanzen dürfen im Ganzen nie über sechs Wochen betragen.

(Praxis, auf welcher bei den Kirchen- und Schulvisitationen gehalten wird.)

Anmerk. 3. Der sogenannte Pfeffertag soll nie mehr als ein Feier- und Vacanztag angesehen werden.

(Syn.-Verordnung vom 20. Mai 1817. §. 7.)

Anhang.

Beilage 1.

Lehrplan für das Privatschullehrer-Seminar des Diaconus M. Riecke in Bessigheim.

Da die Verordnung des Kön. Consistoriums vom Juni 1826. zwar einen dreijährigen Kursus zur Bildung der Schulrecipienten beibehält, den Anfang desselben aber erst nach zurückgelegtem 15ten Jahre festsetzt, so bleibt vom Austritt aus der gewöhnlichen Volksschule bis zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar noch ein Jahr zur Vorbildung übrig. Dieses Jahr benütze ich bei solchen Zöglingen meines Seminars, welche hier wohnen, vorzugsweise zur Grundlegung der lateinischen Sprache. Deswegen schicke ich sie, sobald sie in den Elementen der lateinischen Sprache durch Privat-Unterricht so weit gekommen sind, in die trefflich besetzte obere Classe der hiesigen lateinischen Schule. Der größte Theil des Tages wird diesem Lehrgegenstande gewidmet, so daß bei dem gereifteren Verstande des Zöglings und seinen sonstigen Sprach-Vorkenntnissen in diesem Jahre ein bedeutender Vorsprung gewonnen werden muß. Die übrigen Forde-

rungen, welche an ihn im Aufnahms-Examen gemacht werden, sind so mäßig, und zum Theil Forderungen, welche schon an jede gute Schule gemacht werden, daß sie ohne Mühe neben jener Hauptaufgabe von dem Zöglinge erfüllt werden können. Hat er aber dieses Jahr für die Erlernung des Lateinischen treulich benützt, so ist er so weit, daß er in wenigen wöchentlichen Stunden und Privat-Ausarbeitungen allmählig weiter geführt werden kann, ohne dadurch den übrigen Lehrgegenständen, welche alsdann die Hauptsache sind, durch allzugroßen Zeitaufwand Abbruch zu thun.

Diese Lehrgegenstände sind:

1) Religion.

A. Religions-Geschichte;

a) Biblische Geschichte.

b) Geschichte der christlichen Religion. Anhang: Geschichte der heidnischen und muhamedanischen Religion.

B. Religionslehre;

a) Glaubenslehre.

b) Pflichtenlehre.

C. Einleitung in die biblischen Schriften.

2) Deutsche Sprache.

A. Lesen mit Ausdruck (Declamiren).

B. Theorie der deutschen Sprachlehre, verbunden mit praktischen Uebungen (Grammatik und Stylübungen.

C. Die Hauptſätze einer populären Logik an der deutſchen Grammatik entwickelt.

3) Formen- und Maas-Verhältniſſe.

A. Formenlehre;

B. Zeichnen;

C. Schönſchreiben;

D. Größenlehre;

a) Elementar-Geometrie.

b) praktiſche Geometrie.

4) Zahlen-Verhältniſſe.

A. Arithmetik;

a) Kopfrechnen.

b) ſchriftliches Rechnen.

B. Elemente der Algebra.

5) Muſik.

A. Geſanglehre.

B. Inſtrumentalmuſik;

a) Klavier und Orgel.

b) Violin.

c) Flöte.

6) Geſchichte.

A. Vaterländiſche Geſchichte.

B. Allgemeine Weltgeſchichte (in den wichtigſten Hauptpunkten.)

7) Erdbeſchreibung.

A. Vorkenntniſſe aus der mathematiſchen, phyſiſchen und politiſchen Geographie.

B. Geographie von Würtemberg.

C. Allgemeine Geographie.

8) Naturgeſchichte.

A. Mineralogie;

B. Botanik;

C. Zoologie.

9) Naturlehre.

10) Gewerbskunde (Technologie).

11) Pädagogik und Didaktik.

12) Katechetik.

Wie diese Lehrgegenstände mit Rücksicht auf Umfang und Wichtigkeit auf die drei Lehrkurse vertheilt, und wie viele Stunden jedem wöchentlich und in jedem Kurse gewidmet werden, zeigt folgender Lectionenplan.

	Erstes Halbjahr.	Zweites Halbjahr.	Drittes Halbjahr.	Viertes Halbjahr.	Fünftes Halbjahr.	Sechstes Halbjahr.
1. Religion.	Biblische Geschichte. A. T. 6 Stunden wöchentlich.	N. T. 5 Stunden.	Christliche Glaubenslehre. 3 St.	3 St.	Pflichtenlehre. 3 St.	Einleitung in die Bücher des A. und N. T. 3 St.
			Christliche Religionsgeschichte. 2 St.	1 St.		
2. Deutsche Sprache.	Deutsche Sprachlehre, theoretisch und praktisch. Krause I. 6 St. 1 St.	Krause II. 6 St. Lesen mit Ausdruck. Stylübungen.	6 St.	6 St. 1 St. 1 St.	Uebersicht der Sprachlehre und Ortographie. 5 St. Stylübungen. 1 St.	Populäre Logik. 3 St. 1 St.
3. Formen- und Maas-Verhältniss.	Formenlehre. 3 St. Schönschreiben. 1 St. Zeichnen. 1 St.	3 St. 1 St. 2 St.	Grösselehre (Planimetrie). 3 St. Schönschreiben. 1 St. Zeichnen. 2 St.	3 St. 1 St. 2 St.	Stereometrie. 4 St. Zeichnen. 2 St.	Praktische Geometrie. 3 St. 2 St.
4. Zahlen-Verhältnisse.	Arithmetik, theoretisch und praktisch. 4 St.	4 St.	4 St.	4 St.	Elemente der Algebra und Buchstaben-Rechnung. 3 St.	Wiederholung und Uebersicht der Arithmetik. 2 St.
5.	Uebung im fertigen Spielen der Instrumente. 9 St.	9 St.	9 St.	9 St.	9 St.	9 St.
	Gesanglehre und Uebung in Choral- und Figural-Gesängen. 4 St.	4 St.	3 St. Einleitung in die Theorie der Musik. 1 St.	2 St.	Generalbass. 2 St.	3 St.
6. Uebrige Real-Kenntnisse.	Geographie. Math. Geographie und Einleitung in die physische und politische. 4 St.	Allgemeine Kenntniss der Erdoberfläche und specielle von Palästina. 3 St.	Allgemeine Geographie von Europa und specielle von Würtemberg. 2 St. Geschichte von Würtemberg. 2 St.	Allgem. Geschichte. 2 St. Alte Geschichte, verbunden mit Geographie. 1 St. Mineralogie. 2 St.	Naturlehre. 2 St. Neuere Geschichte, besonders deutsche. 2 St. 1 St. Botanik. 2 St.	2 St. Technologie. 1 St. Zoologie. 1 St.
7. Pädagogik, Didaktik, Katechetik.					Pädagogik und Didaktik. 2 St.	Katechetik. 3 St. 3 St.
	40.	40.	40.	41.	40.	40 St.

413

Ueber die Methode bei dem Unterrichte in den genannten Gegenständen mögen folgende Bemerkungen hinreichen:

1) Religion.

a) Die bibliſche Geſchichte des A. T. wird in die natürlichen 7 Hauptabſchnitte eingetheilt. Jeder derſelben wird zuerſt vollſtändig geleſen (mit Einſtreuung der nöthigſten Erklärungen), und hierauf von dem Schüler in eine kurze, zuſammenhängende Geſchichte ſchriftlich zuſammengefaßt. Hiemit wird Schmid's bibliſche Geſchichte verglichen, und endlich eine Ueberſicht der Erzählungen in kurzen Paragraphen diktirt. Auf ähnliche Weiſe wird die N. Teſtamentliche Geſchichte behandelt. Die Evangelien werden ſynoptiſch geleſen.

b) Die Geſchichte der Ausbreitung und Schickſale der chriſtlichen Religion knüpft ſich an die Apoſtelgeſchichte von ſelbſt an. Von den Vorfällen in Athen, Epheſus u. a. wird Gelegenheit genommen, das Nöthigſte aus der Götterlehre der Heiden, beſonders der Griechen und Römer zur Zeit Jeſu beizubringen, und mit den übrigen Nachrichten der Bibel hierüber zu vergleichen. Später wird in die Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche an der gehörigen Stelle die Erzählung von der Entſtehung und Ausbreitung der Muhamedaniſchen Religion eingeflochten. Auch hier, wie überhaupt in allen Penſen, wo es die Natur der Sache erlaubt, ſchreibt der Schüler das in der Lection Vorgetragene für ſich auf (was zugleich als Stylübung von Werth iſt, da es nachher vorge-

leſen und verbeſſert wird), und ſpäter wird ihm darüber ein kurzer gedrängter Leitfaden dictirt.

c) Die chriſtliche Glaubenslehre hat ſich der Schüler zuerſt ſelbſt aus den Büchern des N. T. nach einem ſyſtematiſchen Plane auszuziehen und zuſammenzuſezzen. Erſt wenn ſie ihm auf dieſe Weiſe hiſtoriſch erklärt ſind, ſo werden ſie im folgenden Semeſter einzeln betrachtet und rational begründet. Bei der Pflichtenlehre ſcheint mir der umgekehrte Gang der zweckmäßigere zu ſeyn. Sie wird ſyſtematiſch aus der Vernunft entwickelt, aber jedesmal ſogleich mit den Ausſprüchen der h. Schrift verglichen und beſtätigt. (Unter den vielen Katechismen, welche hiebei benützt werden können, verdienen wohl Krummacher's Katechismus, 1825., und Hitzig's Katechismus, 1825., eine beſondere Erwähnung.)

2) Deutſche Sprache. Sie wird in den zwei erſten Semeſtern ganz nach Krauſe's Lehrbuch betrieben, ſo daß im erſten Halbjaht die Lehre vom einfachen Satze, im zweiten die Lehre vom zuſammengeſetzten Satze gelehrt und geübt wird. In den zwei folgenden Halbjahren wird dieſes erweitert, vervollſtändigt, tiefer begründet. Im fünften Semeſter wird eine Zuſammenſtellung der ganzen deutſchen Sprachlehre verſucht und daraus eine allgemeine Ueberſicht über Grammatik und Sprachſchatz gewonnen. Hieran knüpft ſich im letzten Semeſter eine populäre Logik, deren Hauptſätze an den Formen der deutſchen Sprache entwickelt und zugleich als Einleitung in die Katechetik benützt werden. Mit declamatoriſchem Leſen, freiem

Erzählen und schriftlichen Aufsätzen, angemessen dem in der Sprachlehre schon Vorgekommenen, wird in allen sechs Semestern fortgefahren. Auch das Nachschreiben der Predigten und Kirchen-Katechisationen wird neben andern Zwecken zum Behufe der deutschen Stylübungen benützt. (Sehr brauchbare Materialien zu deutschen Stylübungen in zweckmäßiger Stuffenfolge liefert Falkmann: Stylistisches Elementarbuch 1825.)

3) Formen- und Maaß-Verhältnisse. Die Formenlehre wird im ersten Halbjahr durchgegangen, als Vorbereitung auf die eigentliche Geometrie, welche in den folgenden Semestern durchaus nach der heuristischen Methode betrieben wird. Zuerst die ebene, dann Stereometrie, zuletzt praktische Geometrie. An die Formenlehre knüpft sich der Unterricht im Zeichnen und die Kalligraphie an.

In der Formenlehre können die Lehrbücher von Türk oder Diesterweg zu Grunde gelegt werden. Eine Menge passender, leichter Aufgaben zur Uebung im Auflösen geometrischer Sätze liefert Ottemann: Materialien der Geometrie für den heuristischen Unterricht in der Geometrie; 1827. (Im Zeichnen wird Ramsauers Zeichnungslehre befolgt.)

4) In der Arithmetik wird Hofmanns Lehrbuch zu Grunde gelegt und Kopf- und schriftlich Rechnen neben einander betrieben. Hierauf folgen im fünften Semester die einfachsten und nothwendigsten Lehren der Algebra, verbunden mit der Buchstabenrechnung.

5) Musik. Das erste Jahr ist nur dazu bestimmt, den Zögling in der Fertigkeit des Klavierspielens und im

Gesang

Geſang durch ununterbrochene ſtuffenweiſe Uebungen (nach Müllers Uebungsſtücken u. a.) ſchnell weiter zu bringen. Kenntniß der Tonarten u. dgl. wird nur gelegentlich und ſoweit damit verbunden, als es zur Beförderung jener Fertigkeit nothwendig ſcheint. Im zweiten Jahr wird mit einer gründlichen Einleitung in die Theorie der Muſik (nach Knechts muſikaliſchem Katechismus) begonnen, und in den folgenden drei Semeſtern mit dem Unterrichte im eigentlichen Generalbaß fortgefahren. Vom zweiten Semeſter an wird der Unterricht in der Flöte, vom dritten zugleich der in der Violine angefangen.

6) Geſchichte, Geographie, Phyſik, Technologie, Naturgeſchichte. Die zwei erſten, als die wichtigſten, werden am vollſtändigſten und ausführlichſten behandelt. Zur Geographie wird im erſten Halbjahr die Einleitung gegeben, nämlich das Nöthige aus der mathematiſchen und das Allgemeine der phyſiſchen und politiſchen Geographie. Im zweiten Halbjahr wird zur ſpeciellen Beſchreibung der Erdoberfläche durch eine allgemeine Kenntniß aller Welt- und Meerestheile der Grund gelegt, und an die bibliſche Geſchichte die Beſchreibung von Paläſtina angeknüpft. In den folgenden Semeſtern wird die Länderbeſchreibung in's Einzelne verfolgt, und zwar mit dem Vaterlande der Anfang gemacht; hierauf in weiteren Kreiſen, die ſich nach der Ordnung, in welcher die Geſchichte vorgetragen wird, richten, allmählig über die ganze Erde ausgedehnt. Hiemit wird auch Kartenzeichnen verbunden.

(Unter den Lehrbüchern iſt beſonders Lohſe: Methodiſches Lehrbuch der Geographie, 1825., Selten: Grund-

lage beim Unterricht in der Erdbeſchreibung, 3te Auflage 1826., und Memminger: Geographie und Geſchichte von Würtemberg, zu bemerken.)

Bei Phyſik, Naturgeſchichte und Technologie wird natürlich der Standpunkt des künftigen Schullehrers ſtreng feſtgehalten und darnach die Gränzen des Umfangs und der Tiefe beſtimmt. Popularität und praktiſche Tendenz werden als Haupteigenſchaften betrachtet.

Die Methode iſt im Allgemeinen, daß ein kurzer Abſchnitt in der Lection ſelbſt vorgetragen, oder, wo mögslich, durch Fragen entwickelt, hierauf von dem Zögling zu Papier gebracht, in der nächſten Stunde vorgeleſen und (wo es an einem gedruckten, ganz paſſenden Leitfaden fehlt) in kurzen Paragraphen dictirt, auch nach jedem größeren Abſchnitte repetirt wird. Iſt ſchon ein tauglicher Leitfaden in den Händen des Zöglings, ſo wird Präparation auf das Vorkommende gefordert.

Beilage 2.

(Zum Anhang.)

Lections-Verzeichniß des Haupt-Schullehrer-Seminars zu Eßlingen für das Sommerhalbjahr 1827.

(Vergleiche p. 28 f.)

I. Religionslehre.

Wöchentlich drei Stunden für jede Klasse.

Erste (oberste) Klasse: Einleitung in die biblischen Bücher des alten und neuen Testaments, zugleich Erklärung einzelner Kapitel der behandelten Bücher. Lehrer: Rector Denzel:

Die Repetitions-Aufgaben bestehen in Ausarbeitungen biblischer Geschichtstabellen, in schriftlicher Umschreibung ausgewählter Stellen dem Sinne nach, und in Auffindung allgemeiner Wahrheiten in den biblischen Erzählungen.

Zweite (mittlere) Klasse: Die Lehrsätze der christlichen Religion, nach dem Katechismus der christlichen Religionslehre von Hizig. I. und II. Artikel der Glaubenslehre. Derselbe.

Die Repetitions-Aufgaben in der ſyſtematiſchen Religionslehre beſtehen

a) zur Vorbereitung, in der Bearbeitung einer Ueberſicht der Theile eines Abſchnitts nach dem Lehrbuche in logiſcher Ordnung;

b) zur Wiederholung, in der weiteren Ausführung der Fragen und Antworten des Lehrbuchs nach der Art und Weiſe, wie ſie von dem Lehrer behandelt werden.

Dritte (unterſte) Klaſſe: Bibliſche Geſchichte nach eigenen Heften. Conrektor Bärlin.

Sonntag Nachmittags iſt Erbauungsſtunde im Seminar; ſie wird gehalten abwechslungsweiſe von dem Rector und den beiden Oberlehrern des Seminars.

II. Pädagogik und Methodik.

1) Allgemeine Erziehungslehre.

Erſte Klaſſe, wöchentlich 3 Stunden: Allgemeine Grundſätze der Erziehung und des Unterrichts. Rector Denzel.

2) Katechetik.

Erſte Klaſſe, wöchentlich 2 Stunden: Allgemeine Grundſätze beim Religions-Unterricht, und verſchiedene Methoden bei demſelben. Zergliedernde Katecheſe in Verbindung mit praktiſchen Uebungen. Profeſſor Hochſtetter.

Die Repetitions-Aufgaben beſtehen in dictirten Fragen über das, was gelehrt wurde, zur ſchriftlichen Beantwortung.

3) Praktisch-methodische Uebungen.

Erste Klasse, täglich 1—2 Stunden:

a) allgemeine Uebungen in der Schule, theils in der Musterschule, theils in den übrigen Stadtschulen, unter der Leitung der Schullehrer und ihrer Gehülfen;

b) besondere Uebungen, bei welchen die jüngste Klasse die Schüler bildet; Lese- und Zahl-Unterricht, wöchentlich 2 Stunden; geleitet durch die Lehrer Kloz, Kies und Tröster.

Zweite Klasse, täglich 1 Stunde: Erste Anfänge des Lehrens; in den Stadtschulen.

III. Deutsche Sprache und Declamation.

Erste Klasse, wöchentlich 6 Stunden, die Lehre vom Styl. Conrector Bärlin.

Die Repetitions-Aufgaben bestehen in Verfertigung von Probe-Dispositionen, und in Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze nach gegebenen Dispositionen.

Zweite Klasse, wöchentlich 5 Stunden: Etymologischer Theil der Sprachlehre, Prof. Hochstetter.

Dritte Klasse, wöchentlich 6 Stunden: Erster Theil von Krause's Sprachlehre in Verbindung mit orthographischen Uebungen. Conrector Bärlin.

Die Repetition für beide Klassen besteht in mündlicher und schriftlicher Beantwortung von Fragen und Aufgaben.

Declamation.

Erste Klasse, wöchentlich 1 Stunde: Vorlesung von Uebungsstücken, vornehmlich Gedichten, unter der Leitung des Lehrers Tröster.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Leseübungen. Derselbe.

IV. Mathematische Lehrfächer.

1) Zahlenlehre.

Erste Klasse in 2 Abtheilungen, jede wöchentlich 2 Stunden: Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel, entgegengesetzte Größen, einfache Gleichungen; nach eigenen Heften. Lehrer Kies.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: die Lehre von den Decimalbrüchen, die Schlußrechnung als Anwendung der Brüche. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Erster und zweiter Kursus der Zahlenlehre nach Denzel. Derselbe.

2) Formen- und Raumlehre.

Erste Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Praktische Geometrie. Lehrer Kies.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Lehre vom Kreis; nach eigenen Heften. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Formenlehre, und die ersten Lehrsätze der Körperlehre. Derselbe.

V. Realfächer.

1) Geographie.

Erste Klasse: wöchentlich 1 Stunde: Repetition. Lehrer Troßler.

Zweite Klaſſe, wöchentlich 2 Stunden: Europa. Derſelbe.

Dritte Klaſſe, wöchentlich 3 Stunden: Elementar-Geographie. Derſelbe.

2) Geſchichte.

Erſte Klaſſe, wöchentlich 1 Stunde: Allgemeine Welt-geſchichte. Conrector Bärlin.

Zweite Klaſſe, wöchentlich 2 Stunden: Allgemeine Weltgeſchichte. Derſelbe.

Dritte Klaſſe, wöchentlich 2 Stunden: Vaterländiſche Geſchichte. Derſelbe.

3) Naturgeſchichte.

Erſte Klaſſe, wöchentlich 1 Stunde: der Menſch, und Wiederholung des Thierreichs. Prof. Hochſtetter.

Zweite Klaſſe, wöchentlich 1 Stunde: das Pflanzen- und Mineralreich. Derſelbe.

Dritte Klaſſe, wöchentlich 1 Stunde: Das Thierreich. Derſelbe.

4) Naturlehre.

Erſte Klaſſe, wöchentlich 1 Stunde: Allgemeine Eigenſchaften der Körper, Anziehungskräfte, Bewegung, [illegible] Hochſtetter.

VI. Kunſtfertigkeiten.

1) Schönſchreiben.

Erſte Klaſſe, wöchentlich 2 Stunden. Muſikdirector Frech.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Lehrer Straub.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Derselbe.

2) Zeichnen.

Erste Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Anfangsgründe des perspectivischen Zeichnens nach Ramsauer. Lehrer Tröster.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Umrisse von Blumen bis zum Schattiren derselben. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Elementar-Zeichnen. Einfache Formen nach Ramsauer. Derselbe.

3) Musik.

a) Gesang.

Erste Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Uebungen der schweren Intervalle, und Einübung von größeren und schwereren Tonstücken. Musikdirector Frech.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Repetition des ersten Kursus in schwereren Beispielen, und Singübungen in vierstimmigen Tonstücken. Lehrer Kies.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Rhythmische und melodische Uebungen nach Kühlers Gesanglehre. Lehrer Straub.

b) Orgel- und Klavierspielen.

Erste Klasse, wöchentlich 6 Stunden: Vorzugsweise Choräle. Musikdirector Frech.

Zweite Klasse, wöchentlich 6 Stunden: Lehrer Straub.

Dritte Klasse, wöchentlich 6 Stunden: Lehrer Zeiher.

Die Stadtproviſoren, ſo wie die vorzüglichſten Auscultanten, geben ebenfalls in der zweiten und dritten Klaſſe Unterricht im Klavier.

c) Inſtrumental-Muſik.

Die beſſeren Seminariſten aus ſämmtlichen drei Klaſſen, wöchentlich 4 Stunden. Muſikdirector Frech.

Bei'm Unterricht im Violinſpielen ſind die Seminariſten in 9 Abtheilungen getheilt. Die Lehrer ſind: Muſikdirector Frech, Unterlehrer Straub und die Stadtproviſoren.

d) Theorie der Muſik.

Erſte Klaſſe in 2 Abtheilungen, deren jede wöchentlich 2 Stunden hat: die diſſonirenden Akkorde und ihre Behandlung. Muſikdirector Frech.

Zweite Klaſſe, ebenſo: die Dreiklänge nebſt den Bewegungen der Wohlklänge. Derſelbe.

Dritte Klaſſe, wöchentlich 2 Stunden: Einleitung in die Muſik überhaupt. Derſelbe.

Die Repetitionen bei den meiſten der vorangegangenen Fächer beſtehen in Vorlegung von Fragen zu ſchriftlicher Beantwortung, oder von Themen zu Fertigung kleiner Aufſätze.

In der Taubſtummen-Schule werden gegenwärtig 11 taubſtumme Kinder beiderlei Geſchlechts von dem Taubſtummen-Lehrer Heß in täglichen 6 Stunden unterrichtet, an welchem Unterrichte die Seminariſten der oberſten Klaſſe abwechslungsweiſe in beſtimmten Stunden Theil nehmen.

Im Lateiniſchen wird wöchentlich in 4 Stunden Privat-Unterricht gegeben. Die Lehrer ſind: Conrector Bärlin, die Präceptoren Eſenwein und Bienz, und der Muſterſchulmeiſter Kloz.

In den Freiſtunden üben ſich die Seminariſten in gymnaſtiſchen Spielen und im Gartenbau.

Die Lectionen nahmen am 8. Juni 1827. ihren Anfang. Die Anzahl der Seminariſten belief ſich in der erſten Klaſſe auf 50, in der zweiten auf 17, in der dritten auf 28, zuſammen alſo auf 95 Zöglinge; auſſerdem noch 5 Auſcultanten und 6 Ausländer.

(S. Müllers Schul-Intelligenzblatt. II. S. 201 ff.)

Zuſätze.

Zu §. 42. p. 104 ff.

Anmerkung. Bei Ausfertigungen, die ſich einer fremden Hand anvertrauen laſſen, dürfen die Schulmeiſter und Proviſoren von den Decanen zur Unterſtützung angehalten werden, doch ſo, daß der Schul-Unterricht nie dabei leide.

(Conſiſt.-Reſcript vom 21. Mai 1812. Nr. 7.)

Die Reſignation, Amtsjubelfeyer und den Tod der Schulmeiſter betreffend.

Wenn ein Schulmeiſter ſeinem Amt Altershalber nicht mehr vorzuſtehen vermag, ſo erhält er entweder, falls er nicht ſelbſt reſigniren will, ſoweit es die Umſtände erlauben (ſ. General-Schulverordnung §. 30.), einen Proviſor zur Unterſtützung, welcher auf Koſten der öffentlichen Ortskaſſen mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schulbeſoldung, von etwa dem 4ten Theil derſelben zu ſalariren iſt, — oder er nimmt ſeine Reſignation, um welche er unter decanatamtlichem Beibericht bei dem Conſiſtorium zu bitten hat, — worauf erſt zu einer neuen Schulmeiſterswahl geſchritten werden kann. (Special-Reſcript nach

Bietigheim d. 18. August 1775. S. Schulers Schulgesetze p. 32.) Oftmals tritt hiebei die Gemeinde in das Mittel, und setzt dem resignirten Lehrer aus den Ortskassen einen Ruhegehalt aus, dessen Betrag nach Maßgabe der Kräfte verschieden ist. Nicht selten beläuft sich eine solche Altersunterstützung auf 100—130 Gulden und darüber. Ebenso darf ein solcher dimittirter Schulmeister bei dem Consistorium eine Supplik um ein Gratial mit decanatamtlichem Beibericht eingeben, welches aber gleichfalls keinen festen Bestimmungen unterliegt. (S. Müllers Schulintelligenzblatt 1. Bd. p. 4.) Die Tabelle, welche das Decanatamt solchen Bittschriften beizulegen hat, S. 5. ebendas.

Nicht selten geschieht es, daß ein betagter Schulmeister seine Amts-Jubelfeyer nach zurückgelegtem 50ten Dienstjahre feyert. Gewöhnlich nimmt hieran die ganze Gemeinde Theil, wobei ein öffentlicher Gottesdienst, mit einer Rede des Ortsgeistlichen, gehalten wird. Das gewöhnliche Gnadengeschenk hiebei, welches ihm aus der Staatskasse zufließt, und um das er nach der obigen Vorschrift zu bitten hat, beträgt 20 fl. Auch wird von Seiner Majestät dem Könige besonders wohlverdienten Schullehrern die silberne Verdienstmedaille bei solchen Gelegenheiten verliehen.

Anmerkung. Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 2. Dec. 1788. §. 4. schreibt vor, daß, wo sich an einem Orte ein resignirter Schulmeister befindet, desselben im Pfarrbericht dahin zu erwähnen sey, ob er etwa noch provisorio modo Dienste leiste, und wie er sich aufführe.

Geht ein Schulmeiſter mit Tod ab ſo macht der Ortsgeiſtliche gemeinſchaftlich mit dem erſten Ortsvorſteher ungeſäumt die Anzeige hievon bei dem Decan. Dieſer berichtet die eingetretene Vacatur an das evangeliſche Conſiſtorium, und bemerkt in ſeinem Bericht, wie ſtark die Schülerzahl ſey, was der Dienſt ertrage, ob oder in wie weit die Beſoldung von der Communkaſſe oder dem pio corpore, oder andern herrſchaftlichen Kaſſen beſtritten werde, und wie der Schuldienſt während der Erledigung verſehen werden könne. Auch iſt (vergl. Cynos. eccl. p. 428.) in dieſem Bericht zu erwähnen, ob der Verſtorbene eine Gattin, wie viel er Kinder, und namentlich wie viel unverſorgte, er hinterlaſſe, und wie ſeine Vermögens-Umſtände beſchaffen ſeyen.

Anmerkung. Der Tod eines Proviſors oder Incipienten iſt von dem Superintendenten ebenfalls an das evangeliſche Conſiſtorium zu berichten, und zuvor durch das Pfarramt dem Decan anzuzeigen.

Von den Schullehrer-Wittwen-Kaſſen.

„Auf die Errichtung der Schullehrer-Wittwen-Kaſſen, ſagt der §. 31. der General-Schulverordnung, iſt nach dem Vorgang einiger Diöceſen allgemein der Bedacht zu nehmen.“

Schon die General-Syn.-Verordnung vom 1. Febr. 1798. §. 8. empfiehlt den Decanen nach damals vorliegenden Beiſpielen, alles Mögliche zur Erreichung dieſes wohlthätigen Zweckes beizutragen, welcher Aufruf durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1803. §. IV.

dahin erneuert wurde: „daß die Decane, deren Dibceſen dieſe Anſtalt vermiſſen, ſich, wenn immer die Local-Umſtände und die freie Entſchließung der Schullehrer es geſtatten, mit Errichtung einer Dibceſan-Schulmeiſters-Wittwenkaſſe beſchäftigen ſollen, und daß, wenn dieſelbe zu Stande gebracht werden würde, dem evang. Conſiſtorium Bericht zu erſtatten ſey.“

Ein ſpäteres Conſiſtorial-Reſcript vom 20. April 1813. an die General-Superintendenten drückt ſich folgendermaſſen aus:

„Da ungeachtet der längſt ſchon erlaſſenen Verordnung, welche in der General-Schulverordnung auf's neue beſtätigt worden, doch im Ganzen nur wenige Decanatämter ſich Mühe gegeben haben, in ihren Dibceſen die ſo wohlthätige Schulmeiſter-Wittwen-Geſellſchaft zu errichten, in manchen Dibceſen aber ſo verſchiedenartige Statuten den dort errichteten Inſtituten zu Grunde liegen, ſo laſſen Wir euch in der Anlage eine Abſchrift der von Uns bei den in neueren Zeiten entſtandenen Schulmeiſter-Wittwen-Geſellſchaften vorgeſchriebenen Statuten hiemit zu dem Ende zugehen, um dieſelbe den Eurem Generalat anvertrauten Decanen mit dem Anfügen zu communiciren, daß ſie theils die ſchon beſtehenden Inſtitute dieſer Art nach dieſen Statuten, welche die Herſtellung dieſer Anſtalten bezwecken, wo nicht auf Einmal, doch nach und nach reorganiſiren, theils, wo noch keine dergleichen Inſtitute errichtet ſind, in Gemäßheit dieſer Statuten ſie nunmehr für ihre ganze Dibceſe dermaſſen zu organiſiren ſuchen ſollen, daß entweder ſogleich der Anfang gemacht, oder, wofern es unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden

für dieſes Jahr den Theilnehmern zu läſtig fallen ſollte, wenigſtens in dieſem Jahr, wozu die Viſitationen die ſchicklichſte Gelegenheit darbieten dürften, Alles ſo präparirt werde, daß vom Jahre 1814. an das Inſtitut ſeinen Anfang nehme."

Die genannten Statuten, die zunächſt für die Oehringer Diöceſe vorgeſchrieben wurden, ſind folgende:

I. Zweck der Inſtitute.

Alle Schullehrer der Oehringer Diöceſe wünſchen, wenn ſie Gott etwa frühzeitig von der Welt abfordern ſollte, in der Ueberzeugung ſterben zu können, daß ſie nichts verſäumt haben, für ihre Hinterbliebenen nach ihrem beſten Vermögen geſorgt zu haben. Sie ergreifen daher die allergnädigſte Königliche Aufforderung, eine Wittwenkaſſe zu errichten, mit ehrfurchtsvollſter Dankbarkeit und Freude.

II. Einlagen.

1) Jeder gegenwärtig in der Diöceſe angeſtellte Schullehrer hat das Recht, ſich in die Wittwenkaſſe aufnehmen zu laſſen, doch ohne dazu verbunden zu ſeyn. Es hat ſich daher jeder binnen vier Wochen zu erklären, ob er eintreten will, oder nicht. Wer nach Errichtung der Wittwengeſellſchaft erſt in der Oehringer Diöceſe als Schullehrer angeſtellt wird, iſt verbunden, in dieſe Geſellſchaft einzutreten, auch in dem Fall, wenn er nicht verheyrathet iſt, — von welcher Verbindlichkeit nur diejenigen ausgenommen ſind, welche nicht perpetuirliche Filialdienſte haben, und daher eigentlich in die Reihe der Proviſoren gehören, ſofern ein ſolcher Schullehrer nicht verheyrathet

wäre, wo im Uebrigen dem freiwilligen Eintritt von solchen unverheyratheten Schullehrern nichts im Wege steht.

2) Jeder, dem der freiwillige Eintritt in das Wittwen-Institut gestattet ist, hat sich bei dem Decanatamt zu melden, welches ihm dann durch den Verwalter einen Receptions-Schein, der mit 5 fl. zu lösen ist, ausstellen läßt. Dem neu angestellten Schulmeister kündigt das Decanatamt bei der Verpflichtung seine Verbindlichkeit zu diesem Institut an, und sendet ihm gegen gleiche Abgabe den Receptionsschein zu.

3) Die Einlage mit fünf Gulden, wenn er sie nicht gleich bezahlen kann, ist in leidentlichen Fristen etwa nach einem halben Jahr mit Zinsen einzuziehen, der Receptionsschein aber erst nach völliger Entrichtung der Einlage auszustellen.

4) Stirbt ein Schulmeister, ehe seine Einlage ganz bezahlt ist, so hat seine Wittwe oder Relikten sie noch nachzuholen, oder es ist ihr so lange keine Portion abzureichen, bis die Kasse für ihre Forderung befriedigt ist.

§ 5) Das Annuum beträgt in der Regel 1 fl. 30 kr., es steht aber Jedem frei, dieses Annuum bis auf 3 oder 6 fl. zu erhöhen, um seiner Wittwe größere Vortheile damit zuzuwenden. Nur ist der, welcher 3 fl. jährlich einlegt, verbunden, in Fundum 10 fl., und welcher 6 fl. bezahlen will, 20 fl. in Fundum zu entrichten. Auch soll den Schulmeistern, welche später durch das Wachsthum ihres Vermögens sich bewogen sehen, in eine dieser höheren Klassen zu treten, unter folgenden Bedingungen dieses gestattet seyn:

a) hat

a) hat Jeder dieſe Erklärung im Anfang des Rechnungs-Jahrs zu thun; zu einer andern Zeit ſoll ſie nicht angenommen werden; auch muß ein mediciniſches Atteſtat dafür bürgen, daß er nicht um kränklicher Umſtände willen erſt mit dieſem Geſuch nachgekommen ſey;

b) nicht nur die gröſſere Einlage in Fundum, ſondern auch die höheren jährlichen Beiträge nebſt 6 Procent Zinſen daraus ſogleich nachzuzahlen.

6) Jedes Mitglied zahlt lebenslänglich das beſtimmte Annuum.

7) Es findet kein freiwilliger Austritt aus der Wittwengeſellſchaft Statt. In dem Fall, daß ein Schulmeiſter aus der Oehringer Diöceſe in eine andere, wo er ebenfalls einzutreten verbunden wäre, verſetzt oder promovirt würde, ſteht es ihm frei, aus der Oehringer Wittwen-Geſellſchaft zu treten, und er erhält ſodann ſeine Einlagen ohne Zinſe zurück; ſo wie er hingegen bei fortgeſetzter Entrichtung des Annui bei der Oehringer Geſellſchaft bleiben kann, in welcher Diöceſe er ſich auch befinden mag. Schulmeiſter, welche Alters und Krankheits halber reſigniren, bleiben in der Geſellſchaft, und dürfen nicht austreten, ohne auf die Einlagen und das Benefiz Verzicht zu thun. Alle Andern, die wegen Vergehen oder freiwillig aufhören, Schullehrer zu ſeyn, bleiben auch nicht mehr Mitglieder des Inſtituts, ohne daß ihnen das Mindeſte von ihren Einlagen zurückbezahlt wird.

III. Verwaltung der Einlagen.

1) Was für Receptionsſcheine, jährliche Einlagen oder auch durch Geſchenke und Vermächtniſſe eingeht, das wird jährlich zwiſchen Lichtmeß und Georgii ausgeliehen. Wenn keine Wittwen vorhanden ſind, ſo werden auch die Zinſe zum Kapital geſchlagen. 2) Der Kapitalfonds ſteigt daher jährlich um die Einlagen. 3) Kein Kapital darf ohne amtlichen Conſens ausgeliehen werden, und man hat darauf zu ſehen, daß dreifacher Verſatz gegeben wird. 4) Die Rechnung wird von Georgii zu Georgii geſtellt. 5) Die Original-Kapitalſcheine werden bei dem Decanatamt verwahrt werden, welches dem Wittwen-Kaſſen-Verwalter eine Conſignation der bei ihm deponirten Kapitalſcheine mit eigener Namens-Unterſchrift zuſtellt. 6) Jährlich um Lichtmeß wird vom Verwalter dem Decanatamt Rechnung geleiſtet. Dieſe wird ſämmtlichen Schullehrern bei der nächſten Zuſammenkunft vorgelegt. 7) Ein Schullehrer, vom Decanatamt auserſehen, führt die Wittwenkaſſe. 8) Für ſeine Bemühung, den Zeitaufwand und die Schreibmaterialien ſoll ihm geſtattet werden, jährlich drei Gulden in Abzug zu bringen. 9) Will er aber den Wittwen umſonſt dienen, ſo ſoll er 45 kr. für Schreibmaterialien erhalten.

IV. Vertheilung der Zinſe.

1) Was jährlich an Zinſen verfällt, wird unter die Wittwen, die vorhanden ſind, vertheilt; nur in den erſten fünf Jahren des Inſtituts kann keine Wittwe mehr als fünf Gulden erhalten; ſo wie aber noch eine Wittwe hinzutritt, ſo findet alsdann die regelmäſſige Vertheilung der

Zinſe Statt. 2) Allein keine Wittwe nimmt an den Zinſen vor Ausgang des Jahres Theil, in welchem ihr Ehemann verſtorben iſt. Da die Rechnung von Georgii zu Georgii läuft, ſo geht die Theilnahme der Wittwe am Wittwen-Fiscus erſt mit dem nächſten, auf den Tod ihres Mannes folgenden Georgiitag an. 3) Sobald ein Schullehrer ſeinen Receptionsſchein empfangen hat, nimmt, wenn er verſtorben ſeyn ſollte, ſeine Wittwe nach der im §. 2. gemachten Beſtimmung gleichen Antheil mit allen Wittwen der Geſellſchaft. 4) Der Theil wird nach der Einlage des Ehemanns gemacht. Wer 3 fl. einlegt, deſſen Wittwe bekommt eine ganze Portion; wer 1 fl. 30 kr. einlegt, deſſen Wittwe bekommt eine halbe Portion, und wer 6 fl. einlegt, deſſen Wittwe bekommt eine doppelte Portion. 5) Sollten die Wittwen verſtorben ſeyn, aber Waiſen zurücklaſſen, ſo bekommen dieſe die jährliche Rate ihrer verſtorbenen Mutter, und zwar ſo lange, bis das jüngſte Kind das 18te Jahr zurückgelegt hat. 6) Heyrathet eine Wittwe, ſo verliert ſie ihr Recht an die Wittwenkaſſe; ſtirbt ſie aber in der zweiten Ehe, und es iſt noch ein Kind aus der erſten Ehe, das alſo völlige Waiſe iſt, unter 18 Jahren vorhanden, ſo tritt es bis zum 18ten Jahre, vom Tode der Mutter an, in den Genuß einer Wittwen-Portion; ſind nach dem Tode des Schulmeiſters Kinder aus zweiter Ehe von ihm erzeugt (denn die mit ſeiner Frau erhaltenen Stiefkinder haben, wenn ſie nicht auch von einem Mitglied des Inſtituts herrühren, gar keine Anſprüche) vorhanden, ſo erhält die hinterlaſſene Wittwe eine Hälfte, und die Kinder erſter Ehe, als wahre Waiſen, die andere Hälfte der Wittwenportion bis zum

bestimmten Alter, worauf die Wittwe erst in die ganze Portion eintritt. Gleiche Vertheilung findet bei hinterlassenen Waisen aus zweiten Ehen Statt. 7) Ob die Wittwen und Waisen vermöglich oder arm, kränklich oder gesund seyen, hat nicht den geringsten Einfluß auf Festsetzung des Quantums, welches Wittwen und Waisen aus der Wittwenkasse zugetheilt wird. Es richtet sich einzig und allein nach der Einlage des verstorbenen Schullehrers, nach der Summe des Zinses und der Anzahl der vorhandenen Wittwen und Waisen. 8) Nach dem Tode ihres Ehemanns benachrichtigen sogleich die Wittwen, und nach dem Tode der Schullehrer-Wittwen die zurückgebliebenen Waisen den Verwalter der Schullehrer-Wittwenkasse von dem erfolgten Todesfall, welchen der Pfarrer blos zu attestiren hat.

Anmerkung. Noch ist für die Wittwen und Waisen der Schullehrer keine allgemeine Anstalt errichtet, sondern die Sorge für dieselben noch immer den einzelnen Wittwengesellschaften überlassen. Zwar wurde schon von mehreren Seiten um Errichtung eines allgemeinen Wittwen-Instituts angesucht; weil jedoch theils die einzelnen Diöcesan-Wittwenkassen zu wenig organisirt, theils an mehreren Orten noch keine solche zu Stande gekommen waren, so eröffnete ein Consist.-Special-Rescript dd. 1. Juni 1819. nach Sulz, den Mitgliedern der Wittwengesellschaft: „daß die Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse auch in den Wünschen des Kön. Consistoriums liege, aber nur das Werk einer allmählig zu bewirkenden Uebereinkunft mit den bestehenden Diöcesan-Schullehrer-Wittwenkassen seyn könne; da nun zu Erreichung dieses Zwecks nothwendig sey, daß zu-

vor überall einzelne Institute dieser Art sich bilden, und einen Fonds sammeln, um sodann das Verhältniß der Einzelnen zum Ganzen bestimmen zu können, so müsse man deßhalb vor allem wünschen, daß auch in der Diöcese S. eine solche Anstalt statutenmäßig sich organisire, und ihre Verfassung zur Genehmigung vorlege; dann würde sich erst der Versuch machen lassen, einzelne Generalat-Wittwenkassen durch Uebereinkunft zu bilden, wozu man gerne mitwirken werde."

Den ersten Beitrag zur Bildung eines Grundstocks für eine allgemeine Schullehrer-Wittwenkasse gab im Jahre 1821. Herr Seminar-Inspector, Professor Denzel in Eßlingen, indem er dem evang. Consistorium 1200 Exemplare seiner gemeinnützigen Schrift „die Volksschule" unentgeldlich anbot, worauf durch ein Consist.-Rescript vom 3. April 1821. (Reg.-Blatt S. 166.) dieses Buch zur allgemeinen Anschaffung in die Schulbibliotheken, soweit es immer die Kräfte der Schulfonds gestatten möchten, anempfohlen wurde. Der Preis des Exemplars ist 2 fl.

Einen weiteren Schritt that Herr Pfarrer M. Dillenius in Steinenberg, Dibc. Schorndorf im Juli 1826. durch seine in Müllers Schul-Intelligenzblatt, II. Thl. Nro. 30. p. 73 ff. mit Genehmigung des evang. Consistoriums vom 27. Juni d. J. eingerückte „Ansprache an die evangelischen Geistlichen, Schul-Conferenz-Directoren und Schullehrer Würtembergs." Dieser Aufruf lautet dem Wesentlichsten nach in seinen eigenen Worten also: „Eine erwünschte Veranlassung zu vereintem Wirken in dieser Beziehung finden Alle, welchen an der hier besprochenen Sache gelegen ist, durch die bereits vom K. evang. Consistorium unterm 30. Apri 1824. (S. Müllers Schul-Intelligenzblatt II. Bd.

p. 72.) empfohlene Zeitschrift: „der Volks-Schullehrer" von Dr. Harnisch, Seminar-Director in Weissenfels. Der Zweck dieser durch mehrere günstige Recensionen in den pädagogischen und allgemeinen Literatur-Zeitungen rühmlichst bekannten Zeitschrift ist: neben dem höheren, — geistiges Licht zu verbreiten, auch der: „Ein Scherflein in die Kassen für verlassene Schullehrer-Wittwen zu legen." Nicht nur für sein eigenes Vaterland (Preussen) will der würdige Herausgeber damit segensreich wirken; auch andere deutsche Staaten sollen den Vortheil geniessen, den er jenem anbietet, und der dort vielfach mit größtem Danke angenommen worden ist. (S. die Zeitschrift, 2ter Band 1tes Heft.) Werden wenigstens 25 Exemplare zugleich genommen, so dürfen nur 20 gute Groschen (ein guter Groschen ist 4½ kr.) oder 1 fl. 30 kr. rheinisch, mittelst Vorausbezahlung an die Verlagshandlung (Eduard Anton in Halle) eingeschickt, 15 Groschen aber (1 fl. 7½ kr.) an die einzelnen Wittwenkassen bezahlt werden. (S. Volksschullehrer 1tr Band, 1s Heft, Vorrede S. 12.; vergl. auch die Ankündigung des Volks-Schullehrers vom März 1824.) Die Ausdehnung auf andere deutsche Staaten versichert das Vorwort 1tr Band, 2tes Heft, S. IV. und eine eigene Zuschrift des Herausgebers an Unterzeichneten. Ohne Zweifel lesen manche einzelne Geistliche, Schullehrer und Lesecirkel bereits diese interessante, auf eine wahrhaft christliche Volksbildung hinarbeitende Zeitschrift, von der jetzt 2 Bände in 4 Heften (gegenwärtig 4 Bände in 8 Heften) erschienen sind. Würden sie sich alle, und mit ihnen noch mehrere neue Leser in Einem Punkte vereinigen, — und es hat bisher wohl nur an einem Vereinigungspunkte gefehlt, — also, daß ungefähr hun-

dert Exemplare zugleich bestellt werden könnten, so kämen einer damit zu begründenden allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse nach Abzug der nöthigsten Unkosten jährlich wenigstens 80 fl. zu statten. Diese wüchsen binnen 15 Jahren mit den Zinsen auf ungefähr 1600 fl." —

Herr Pfarrer Dillenius fordert hiernach alle Schulvorsteher und Schullehrer zur gemeinschaftlichen im Monat Mai und Junius zu leistenden Pränumeration auf, und hat sich mit Herrn Consistorial-Secretär Müller und Herrn Consistorial-Revisor Kübler in Stuttgart zur Besorgung und Einrichtung der ganzen Angelegenheit verbunden, von welchen der Letztgenannte die Bestellungen auf Exemplare jener Zeitschrift annimmt, und dieselben den Pränumeranten zugehen läßt. Hiemit ist die Aufforderung verknüpft, solche Exemplare, wo es seyn kann, aus dem Schulfonds anzuschaffen (Vergl. Gen.-Schul-Verordnung §. 41.), nebst der im Namen des Herausgebers, Dr. Harnisch, gegebenen Erklärung, daß einem Pränumeranten auf Verlangen auch die 2 ersten Bände des „Volksschullehrers", welche im Ladenpreise 5 fl. kosten, zusammen um 1 fl. 48 kr. zugesendet werden sollen. Endlich hat der Verfasser obiger „Ansprache ꝛc." auch alle Freunde des vaterländischen Schulwesens zu zweckmäßigen, interessanten und von der Verlagshandlung anständig zu honorirenden Beiträgen für die Zeitschrift eingeladen, und folgenden „Plan zu Anlegung eines Fonds für eine allgemeine evangelische Schullehrer-Wittwenkasse mittelst gemeinschaftlicher Pränumeration auf die Zeitschrift „der Volksschullehrer", von Dr. Harnisch", beigefügt.

„§. 1. Die Geistlichen, Schulconferenz-Lesegesellschafts-Directoren und Schullehrer Würtembergs vereinigen sich zu gemeinschaftlicher Pränumeration auf die Zeitschrift: „der Volksschullehrer", von Dr. Harnisch, um dadurch des Vortheils, einen Theil für eine Schullehrer-Wittwenkasse zurücklegen zu dürfen, theilhaftig zu werden.

§. 2. Die Vorausbezahlung auf gedachte Zeitschrift wird alljährlich im Monat Mai mit 2 fl. 38 kr. an die

„Verwaltung der allgemeinen Schullehrerwittwen-Kasse in Stuttgart"

eingesendet.

§. 3. Eine in Stuttgart, unter der Oberaufsicht des K. Consistoriums aufgestellte Person (gegenwärtig Herr Consistorial-Revisor Kübler) übernimmt die Detail-Einnahme der Pränumerationsgelder, die Bescheinigung, die Bestellung der verlangten Exemplare (durch eine Buchhandlung), die Bestreitung der unvermeidlichen Kosten, die Versendung der Schrift an die Pränumeranten, endlich die Führung einer kleinen Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

§. 4. Der reine Ertrag der gestatteten Abzüge wird an die Verwaltung der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwenkasse zur sichern Anlegung übergeben.

§. 5. Da die Absicht vorerst lediglich die Anlegung eines Fonds ist, so findet vorläufig keine Vertheilung Statt, sondern es werden die Zinse zum Kapital geschlagen. Dieses wird in der Folge, wenn etwa die einzelnen Diöcesan-Anstalten in Eine Landesanstalt vereinigt werden können, der allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse einverleibt; wo nicht, mit

dem Denzel'schen Fonds verbunden, und nach gleichen Grundsätzen, wie jener, behandelt.

§. 6. Im Schul-Intelligenzblatte wird alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt und mitgetheilt, wie viel der Wittwenkasse als reiner Ertrag zu gut gekommen sey. Das K. evangelische Consistorium wird von dem Erfolge dieses Unternehmens Kenntniß nehmen, und die Unternehmer bleiben diesem, so wie durch die Oeffentlichkeit der Pränumeranten-Gesellschaft für die gewissenhafte Verfolgung des Zweckes verantwortlich.

§. 7. Sollten unvorhergesehene Umstände in der Folge eine Abänderung des Planes nöthig machen, so werden die Theilnehmer, so lange die Sache Privatsache bleibt, die Theilnehmer zu Bildung eines Ausschusses auffordern, mit demselben die erforderliche Abänderung berathen, und die Resultate zur öffentlichen Kenntniß bringen."

N. S. Dieser menschenfreundliche Plan hat bereits erfreulichen Fortgang gewonnen, und es wäre sehr zu wünschen, daß Alle, welchen irgend einige Mittel zu Gebot stehen, durch ihren Beitritt sowohl zur Verbreitung jener trefflichen, auf diesem Wege so käuflich gemachten Schrift, als zum schnellen Wachsthum eines allgemeinen Wittwen-Fonds beitragen möchten.

Von den Gratialien der Schullehrer-Wittwen.

Die den Schullehrer-Wittwen aus dem allgemeinen Gratialien-Fonds gereichten Gratialien bestehen gewöhnlich in 1 bis 2 Scheffel Dinkel, und 1 bis 2 Simri Roggen. Die Gesuche um solche Gratialien sind je zu Ende des Monats Mai und November, unter Beischluß

einer von dem Decan zu verfertigenden und in der 5ten Rubrik von dem Oberamtmann theilweiſe auszufüllenden Tabelle, welche die Stelle eines gemeinſchaftlich-oberamtlichen Beiberichts vertritt, dem Conſiſtorium vorzulegen; ein beſonderer Beibericht iſt nur in dem Fall nöthig, wenn etwas zu ſagen wäre, was in der Tabelle nicht vorkommt. (Miniſterialbefehl vom 21. Februar 1822. Schul-Intelligenzblatt I. Bd. S. 7.) Dieſe Tabelle, welche bei jedem einzelnen Geſuch beſonders beizulegen iſt, enthält in 6 Fächern:

1) Den Namen und das Alter der Bittenden, nebſt dem letzten Aufenthaltsort des Geſtorbenen.
2) Den Wohnort und das Cameralamt.
3) Die Zahl nnd das Alter der Kinder.
4) Unterſtützung aus öffentlichen Kaſſen, und Wittwen-Penſion.
5) Geſundheits-, Vermögens- und ſonſtige Verhältniſſe. — In Hinſicht des Vermögens iſt ein gemeinderäthliches Zeugniß, auch nöthigenfalls ein Auszug aus dem Theilungsprotocoll, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Oberamtsgericht, beizulegen. Uebrigens ſollen nach einem Miniſt.-Befehl vom 5. Dec. 1820. nur die Geſuche wahrhaft bedürftige Wittwen vorgelegt werden.
6) Belauf des Gratials, um welches gebeten wird, und Antrag des Decans.

Die einkommenden Gratialgeſuche werden zugleich mit den Gratialien der Wittwen und Waiſen der Geiſtlichen

dem Königl. Miniſterium von halb Jahr zu halb Jahr vorgelegt, und auf den für dieſen Zweck beſonders beſtimmten und bei dem Conſiſtorium verwalteten Gratialien-Fonds angewieſen. Der Tag der Königlichen Verwilligung iſt zugleich der Termin, wo das Gratial fällig wird, ſo daß, wenn die Wittwe dieſen Termin nicht mehr erlebt, ihre Erben nichts erhalten, da eine Raten-Berechnung hier nicht Statt findet. Wittwen von Patronat-Schullehrern erhalten kein Gratial aus der Staatskaſſe.

(Miniſt.-Verordnung vom 21. April 1821. S. Müllers Intelligenzblatt. I. 7.)

Wann mit der Wittwe eines Schuldieners, die im Genuß eines Gratials ſteht, eine Veränderung durch Tod, Wiederverheyrathung und Wegzug vorgeht, oder wenn durch den Anfall einer Erbſchaft ihre Vermögens-Umſtände beträchtlich verbeſſert werden, ſo hat der Decan hievon am Ende jedes Monats dem Conſiſtorium die Anzeige zu machen. (Miniſt.-Verordnung vom 28. Mai 1819. und vom 7. Nov. 1820. S. Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 7.) Wo hingegen keine Veränderung vorgekommen iſt, wird ein Bericht nicht erwartet.

(Miniſt.-Verordnung vom 16. Februar 1821. S. Müller am angef. Orte.)

Zu Seite 108. Die Gerichtsbarkeit der Schullehrer betreffend.

Ein Conſiſt.-Befehl an die Decanatämter vom 24. Juli 1827. verordnet wegen etwaiger, gegen Kirchen- und Schuldiener verhängte Unterſuchungen Folgendes:

„Dem K. Decanat N. wird hiemit eröffnet, daß das Königl. Juſtizminiſterium die den Gerichten längſt ertheilte

Weiſung abermals in Erinnerung gebracht habe, von jeder gegen einen unter dieſſeitigem Departement ſtehenden Diener eingeleiteten Unterſuchung der vorgeſetzten Dienſtbehörde deſſelben amtliche Anzeige zu machen. Das Decanat wird ſomit angewieſen, dieſes nicht nur den ihm untergeordneten Pfarrämtern zu eröffnen, ſondern auch, der beſtehenden Ordnung gemäß, von jeder ſolchen Unterſuchung gegen einen ihm untergeordneten Kirchen- und Schuldiener unverzüglich eine berichtliche Anzeige hieher zu machen.

Zu §. 59. S. 166 ff. Die Schulgebäude betreffend.

Ein Circular-Erlaß des K. Conſiſtoriums an die Decanatämter vom 21. Auguſt 1827., das Kirchen-, Pfarr- und Schulbauweſen betreffend, lautet alſo:

„Nach einer Note des K. Finanz-Miniſteriums vom 1ten d. M., in Betreff der künftigen Etats über neue Bauten und Hauptreparaturen hat die Stände-Verſammlung aus Veranlaſſung des Haupt-Finanz-Etats für 18$\frac{2}{3}$ die Bitte an die Regierung gebracht:

„Diejenigen neuen Bauten, welche nicht die Wiederherſtellung abgegangener Gebäude zum Zwecke haben, ſondern für neue Zwecke dienen ſollen, ſo wie „bedeutende Erweiterungen von blos nutzbaren Gebäuden, von Gebäuden mit Gewerben u. ſ. w. für „die ganze dreijährige Etatsperiode ſpeciell zu begründen, und die für das zweite und dritte Jahr für „Baukoſten verwilligte Summe im Zweifel nur auf „die Koſten der Reparaturen und der Wiederherſtellung ſchon beſtandener Gebäude zu beziehen.“

Um dieſer Bitte zu entſprechen, wurde die Finanzkammer angewieſen, vor jedem ordentlichen Landtage, je auf den Termin 1. Juli (am 1. Juli 1829. für den Landtag $18\frac{32}{33}$, zum Etat für $18\frac{33}{34}$ ꝛc.) alle in der nächſten dreijährigen Periode nothwendig werdenden neuen Bauten und Hauptreparaturen, die ſich in der Regel auf 3 Jahre vorausſehen laſſen dürften, aufnehmen, die nöthigen Koſten-Ueberſchläge entwerfen zu laſſen, und ſofort mit einer Ueberſicht dem Finanz-Miniſterium vorzulegen. Für die Etatsjahre $18\frac{34}{35}$. und $18\frac{35}{36}$. ſollen die erforderlichen Voranſchläge über dergleichen Neubauten und Hauptreparaturen auf den 1. Juli 1828. vorgelegt werden, um nach der größeren oder geringeren Dringlichkeit der Bauten für dieſe 2 Jahre eine Eintheilung machen zu können.

Den Decanen wird hiemit aufgegeben, rückſichtlich der befragten Bauten an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, welche den K. Kameralämtern obliegen, die ihnen untergebenen Pfarrämter anzuweiſen, dieſen die Bedürfniſſe zeitig genug voraus anzuzeigen, weil es nach Feſtſtellung des Etats mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn würde, im Laufe einer dreijährigen Periode ein im Etat nicht vorhergeſehenes Hauptbauweſen auszuführen."

Zu §. 108. S. 390. Die Schulverſäumniſſe betreffend.

Der neueſte Synodal-Erlaß vom November 1827. beſtimmt hierüber noch weiter:

„Die Zahl der Schulverſäumniſſe ſoll vom ganzen Jahre, d. h. von dem der (Kirchen-) Viſitation zunächſt vorhergehenden, angegeben, und überhaupt ſollen die Schul-

verſäumniſſe nach der General-Verordnung vom 17. Dec. 1822. VI. 2. behandelt werden. Namentlich iſt auch die Zahl der Schulverſäumniſſe nicht nach Tagen, ſondern nach einzelnen Schulen zu berechnen.“

Die Poſtportofreiheit betreffend.

Poſtfrei iſt der amtlich-ſchriftliche Verkehr in Schulſachen unter ſämmtlichen Staats- und Kirchenämtern; ebenſo haben die Schulfonds die Poſtportofreiheit der milden Stiftungen. Desgleichen iſt die Taubſtummen-Anſtalt in Gmünd, in Anſehung des Briefwechſels, welcher unmittelbar dieſe Anſtalt und deren Angelegenheiten betrifft, poſtfrei; jedoch dieſe beſchränkt auf die Briefpoſt. Poſtportofreiheit genieſſen auch die Waiſenhäuſer.

(Reg.-Blatt von 1822. §. 553.)

Register.

A.

Abdankungen, Seite 97.
Abendmahl, Orgelspiel während desselben, 103. f.
Aberglauben, wie ihm zu begegnen, 338.
Abhandlungen, s. Preisschriften.
Accidenzien, 131. S. Verzeichniß der veränderlichen Theile des Diensteinkommens.
Achtung, äussere, der Schullehrer, 104.
Aemter-Ersetzung, 317.
Allmanden, 127.
Alter, der Schulkinder, s. Schulkinder und Schuldienste.
Alumneum in Eßlingen, 24. 38.
Amts-Antritt, s. Schulmeister.
Amts-Instruktion, der Schullehrer 86 ff.
Amtsjubelfeyer, 428.
Amts-Verweser, s. Schulamts-Verweser.
Amtswohnungen, der Schullehrer; Verordnungen darüber 117 ff.
Anlehen aus dem Schulfonds, s. Schulfonds.
Anstellung, von Provisoren und Schulmeistern, s. diese beiden Wrtr.
Anstellungs-Taxe, s. Taxen.
Arbeits-Schulen, s. Industrie-Schulen.
Arme-Kinder-Rettungs-Anstalten, s. Rettungs-Anstalten.
Armen-Commission, Königl. 291.
Attestate, s. Zeugnisse.
Auctorität des Schullehrers, wie zu erhalten? 357 f.
Aufkündigung, der Provisoren, 54.

Aufnahme in den Schulſtand, ſ. Schulamtszöglinge und Schull. Seminarien.
Aufſätze, von Schullehrern, 150. von Schulkindern, ſ. Sprach-Unterricht.
Aufſeher, an den Waiſenhäuſern, ꝛc. 62.
Augsburgiſche Confeſſion, 84.
Ausländer, ihre Zulaſſung zum Seminar in Eßlingen. 27. Vergl. 426.
Auscultanten, im Eßlinger Seminar, 17. 27. 53. 426.
Austritt, aus dem Schulſtand, 32.

B.

Baumſchulen, 295.
Baumverderber, 361.
Baufachen, ſ. Schulgebäude.
Beamte, weltliche, ihre Pflichten gegen die Schullehrer, 105 f.
Beamte, ritterſchaftliche, 394 f.
Beförderungsgeſuche, ſ. Schulmeiſter.
Beförderungsprüfung, ſ. Prüfungen.
Beförderungszeugniſſe, 60.
Beiſpiel, welches Eltern ihren Kindern geben ſollen, 363 f.
Belladonna, ſ. Giftpflanzen.
Belohnungen, von Schulamtszöglingen in Eßlingen, 30. Von Proviſoren, 51. Von Schullehrern durch die Synode, 1138. Für Haltung der Sonntagsſchule, 248. Der Schullehrer und Geiſtlichen für Blinden- und Taubſtummen-Unterricht, 288. — Von Schulkindern, 364 f.
Beneficien, der Seminariſten ſ. Stipendien; der Schulmeiſter in bürgerlicher Hinſicht 127. Zwiefacher Antheil an ſolchen, 128.
Beſchäftigungsanſtalten, für Erwachſene, 292. für Kinder, ſ. Induſtrie-Anſt.
Beſoldung, ſ. Dienſt-Einkommen.
Beſoldungs-Competenz-Tabelle, 112. f.
Beſoldungs-Taxe, ſ. Taxen.
Beſoldungs-Zulagen, 91. 135. f.
Beſtätigung, königl. bei Dienſtanſtellungen, ſ. Patronat-Dienſte.
Beſtrafungen, ſ. Strafen.
Betſtunden, auf Filialen, 96.

Bettel, von Schulkindern, 363.
Beiberichte, 66. 69.
Bibeln, für Schulkinder, 338.
Bibliotheken, ſ. Schulbibliothek.
Bildung, der Schullehrer, ſ. Proviſoren und Schulmeiſter.
Bittſchriften, der Schul-Amts-Candidaten, 15. der Schullehrer, 63. Form derſelben, 67. f.
Blinden-Anſtalten, 269.
Bürgerpflichten, Belehrung der Sonntagsſchüler über dieſelben, 241. f.
Bürger-Ausſchuß, deſſen Antheil an Schulwahlen, 73. f.
Bürgerholz-Abgaben, 127.
Bürgerliche Beneficien, ſ. Beneficien.
Bürgerrecht, ſ. Schulmeiſter.
Bußpſalmen, 332.

C.

Canzley-Format, 63.
Catechismus-Predigt, 381.
Choral, 101.
Choralbuch, Melodien deſſelben, 339.
Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, 4. 291.
Claſſen-Zeugniſſe, ſ. Zeugniſſe.
v. Cleß'ſche Stiftung, 51. 139. ff.
Commiſſion, Königl., für die Erziehungshäuſer, 9.
Commun-Dienſte, ſ. Gemeinde-Dienſte.
Commun-Ordnung, 6.
Competenz-Beſchreibung, ſ. Dienſt-Einkommens-Beſchreibung.
Competenz-Preiſe, 92. 114.
Concurs-Prüfungen, ſ. Prüfungen.
Confirmation, der Schulkinder, 312. f. von Separatiſten-Kindern, 321. von Schulmeiſtern, ſ. Patronatdienſte.
Confirmations-Opfer, 170. ſ. Schulfonds.
Conſcriptions-Verhältniſſe, der Schulamts-Zöglinge, 84. Der Proviſoren, 52.
Contubernium, in Hall, 38.
Conſiſtorium, deſſen Mitglieder und Reſſort, 1. f.
Conſiſtorial-Dienſte, 63.

Conſiſtorial-Prüfung, ſ. Prüfungen.
Corrections-Grade, ſ. Strafgrade.
Correſpondenz-Bücher, für Schullehrer, 160 f.
Cynosura ecclesiastica, 4. f.

D.

Dekane, ihre Theilnahme am Schulbeſuch und ihre Schulaufſicht 388. Ihre Aufſicht über Schullehrer 104. 108. Anſtellung von Proviſoren durch dieſelben, 43. f. Ihre Berichte und Tabellen über Gratial-Geſuche 135. f. 443. Ihre Theilnahme an Beförderung des Geſang-Unterrichts betreffend, 347. f. Hülfleiſtungen, welche ihnen Proviſoren und Schulmeiſter zu leiſten haben, 427. ſ. auch Kirchen- und Schul-Viſitation, und Dekanatsviſit.
Dekanats-Viſitation, 402. Taggelder der Schullehrer dabei 117.
Deutſche Sprache, ſ. Sprach-Unterricht.
Diakonen, ihr Antheil an Schulunterricht u. ſ. w. 380.
Diarium, ſ. Schuldiarium.
Diäten, ſ. Taggelder.
Dictirtſchreiben, ſ. Schreib-Unterricht.
Dienſt-Einkommen, der Schullehrer, 109. ff.
Dienſt-Einkommens-Beſchreibung, der Schuldienſte, 112f.
Dienſtbewerbung, ſ. Proviſoren und Schulmeiſter.
Dienſtgeſuche, ſ. Proviſoren und Schulmeiſter.
Dienſtjubelfeyer, ſ. Amtsjubelfeyer.
Dienſtprüfung, ſ. Prüfungen.
Dienſtvergehen, ſ. Gerichtsbarkeit und Strafgrade.
Diöceſan-Schullehrer-Conferenzen, ſ. Schulconferenzen.
Diöceſan-Schullehrer-Leſegeſellſchaften, ſ. Schull. Leſe-Geſellſch.
Diöceſan-Schullehrer-Wittwen-Caſſen, ſ. Schullehrer-Wittw. Caſſen.
Diſſentienten, Ihr Beitrag zum Schulbauweſen, 168. Kinder derſelben, und deren Verhältniß zur Schule, 315 ff. Diſſentirende Geiſtliche, ihr Verhältniß zu Schulen, 317 ff.
Diſpenſation, der Schulkinder, ſ. Schulkinder.
Doppelſpinnerey, 296.
Dorf-Proviſorate, Zahl derſelben, 175.

Dorfſchulen, 175.
Durchgang, bei Kirchen- und Schul-Viſitationen, 401.

E.

Eingaben, bei S. M. dem Könige, verboten, 63.
Elementarſchulen, 163. im engeren Sinne, 164. Elementarſchule in der Real-Anſtalt in Stuttgart, 260 f.
Eltern, ihr Beiſpiel für Schulkinder, 363 f.
Eltern-Ausſchuß, bei Maienfeſten, 404.
Emolumente, 131. ff. Von Separatiſten zu beziehen, 322.
Erdbeſchreibung, 349.
Ergänzungs-Gehalte, Bitten um ſolche, 111. Tabelle, welche die Dekane hiefür auszuſtellen haben, 112.
Erziehung, der Kinder in der Schule, 354 ff.
Erziehungshäuſer, 3.
Etatspreiſe, 114. f.
Examen, ſ. Prüfungen.
Exhibita, ſ. Dienſtgeſuche.

F.

Fähigkeits-Zeugniſſe, ſ. Zeugniſſe.
Feldprobſtey-Sprengel, 238.
Ferien, ſ. Vakanzen.
Figural-Geſang, ſ. Geſanglehre.
Filial-Schulen, 40. 163. Zahl derſelben, 174.
Filial-Schullehrer, 40. Ihre Beſoldung betreffend, ſ. Schulmeiſter.
Finanz-Miniſterium, 3.
Formenlehre, 349.
Fortbildung, ſ. Proviſoren und Schulmeiſter.
Forſt-Exceſſe, 368.
Fragenplan, 74. zum Behuf der Berichte über Gewerbe-Schulen, 253 f.
Freiheiten, ſ. Perſonal-Freiheiten.
Frohnen, welche von Schulmeiſtern zu leiden ſind, 134. f. Fuhr- und Handfrohnen, ebendaſelbſt.
Frucht-Preiſe, ſ. Competenz- und Etats-Preiſe.
Frühlingsfeſt, ſ. Maientag.

G.

Gehalts-Erhöhung, der Schullehrer, 109. f. ſ. auch Ergänzungs-Gehalte.
Gemeinde-Dienſte, die Bewerbung um ſolche betreffend, 71. f.
Gemeinde-Deputirte, ihr Antheil an Schulwahlen, 73. f. Wahlfähigkeit der Schulmeiſter zu ſolchen, 96.
Gemeinde-Wahlen, ſ. Schul-Wahlen.
General-Super-Intendenten, 402.
General-Schulverordnung, von 1810. ſ. Schul-Verordnung.
Gerichtsbarkeit, der Schullehrer, 106. ff. 443.
Geſang, vierſtimmiger, 151.
Geſangbuch, 332.
Geſanglehre, in den Elementar-Schulen, 338. ff. in den Sonntagsſchulen, 245.
Geſang-Vereine, 341.
Geſchenke, welche Schulmeiſter erhalten, 132.
Geſchichte, 349.
Geſundheit, der Schulkinder, Sorge für dieſelbe von Seiten der Geiſtlichen, 372.
Gewerbe-Schulen, 251 ff. Lehr-Plan für dieſelben, 254 ff. Geſetze für dieſelben, 255. ff.
Giftpflanzen, 349 f.
Glückwünſche, bei Hochzeiten, wie ſie von Schullehrern abzufaſſen ſeyen? 97.
Gnadengehalte, ſ. Gratialien.
Gnadengeſchenke, ſ. Gratialien.
Gottesdienſte, welche von Schulmeiſtern gehalten werden dürfen, 96 f.
Gratialien, 98. unſtändige, oder Gnadengeſchenke, 135. ſtändige, oder Gnadengehalte, 136. Tabelle über Gratialien-Geſuche von Schulmeiſtern, 137. von Schulmeiſters-Wittwen, 441. Tabelle über die Geſuche um ſolche, 418. —
Güiten, 130.
Güter, der Schulmeiſter, Verordnung darüber, 117. ff. 130. f.
Guts-Beſitzer, ritterſchaftliche, 394. f.

H.

Hall, Stadt, 25. 96.
Handfrohnen, ſ. Frohnen.

Handwerks-Schulen, 251.
Hauszinse, der Schullehrer, 109. 114.
Heiligenstiftungen, s. Schulfonds.
Herbsttrunk, 132.
Hochzeitwünsche, 97.
Hof-Cameralbeamte, 395.
Hohenlohe, 25. Stipendien für hohenlohische Schullehrer-Seminaristen, 35.
Holz, s. Schulholz und Sonntagsschulen.
Holzdiebstahl, durch Schulkinder, 302. 368.
Hostien, 99.

J.

Incipienten, s. Schulamtszöglinge.
Incipienten-Tabelle, s. Schul-Incipienten-Tabelle.
Industrie-Schulen, 289. Tabelle hierüber, 292. f. Bericht darüber, 294. Beschäftigung in denselben, 302. Visitation derselben, 302. Den Zwang der Kinder zum Besuch derselben betreffend, 305.
Instrumental Musik, 8. 29. 410. 425.
Investituren, Taggelder der Schulmeister bei solchen, 117.
Israeliten, ihr Schulwesen betreffend, 322. f.
Jubiläum, s. Amts-Jubelfeyer.
Juden, s. Israeliten.
Jugend-Fest, s. Maientag.

K.

Kinder, s. Schulkinder.
Kinder-Baumschulen, 295.
Kinder-Industrie-Anstalten, s. Industrie-Anstalten.
Kirchenbücher, 98.
Kirchen-Convent, 48. Dessen Jurisdiction über Schullehre 107. Mitwirkung zur Verbesserung des Kirchengesangs, 341. Aufsicht über Schulversäumnisse, 384 f.
Kirchen-Gesang, 339. ff.
Kirchen-Ordnung, große, 5.
Kirchen- und Schulvisitation, 400. Taggelder der Schullehrer dabei, 117.
Knabenschulen, 166.

Kopfrechnen, ſ. Rechen-Unterricht.
Koſtgelder, der Proviſoren, ſ. Proviſoren.
Kreis-Regierungen, 3.

L.

Lections-Plan, der Schullehrer, 351.
Lehrbücher, 353.
Lehr-Curſe, für Schullehrer, 61. 146. f. in der Methode des Blinden- und Taubſtummen-Unterrichts, 285.
Lehr-Mittel, 353. f.
Lehr-Plan, für Gewerbe-Schulen, 254. für das Seminar in Eßlingen, 28. f. 419. ff. für das Privat-Schullehrer-Seminar in Beſigheim, 408 ff.
Leichenreden, ſ. Abdankungen.
Leichenſingen, 47.
Leinen-Spinnerey, 297.
Leſe-Unterricht, 326.
Location, ſ. Schul-Tabelle.

M.

Mädchen-Schulen, 164.
Maienfeſt, 365. 403. ff.
Markt-Vakanzen, 406.
Melodien, neue, im Choralbuch, 329.
Meßnerdienſte, 99.
Meßnerey-Geſchäfte, der Proviſoren, 48. ff.
Meßner-Laibe ꝛc. 116.
Mißbräuche, bei Schulwahlen, ſ. Schulwahlen.
Modus visitandi, ſ. Fragenplan.
Militär-Pflichtigkeit, ſ. Conſcriptions-Verhältniſſe.
Miniſterium des Innern, und des Kirchen- und Schulweſens, 1.
Muſikaliſche Bildung, der Schulamtszöglinge, 8. 29. 410. 435.
Muſter-Schule, 164.
Mutterkirchen, 96.

N.

Nachſpiele, 103.
Naturgeſchichte und Naturlehre, 349.

Nebenämter, der Schullehrer, 95. f.
Nebenſchulen, 163.
Negleften-Zettel, 384.
Nominations-Urkunden, 68. f.
Normal-Gehalt, der Schullehrer, 109. f.

O.

Oberämter, gemeinſchaftliche, 3. 107. weltliche, 4.
Oberaufſichts-Commiſſion, für die Blinden- und Taubſtummen-Inſtitute, 271.
Oberbehörden, des Schulweſens, 1. ff.
Ober-Conſiſtorium, ſ. Conſiſtorium.
Opfer, ſ. Confirmations-Opfer.
Organiſtenſtelle, 99. 347.
Orgel, Behandlung derſelben, 100.

P.

Pädagogik, Unterricht der Geiſtlichen in derſelben, 286. 381. f. auch Schul-Conferenzen.
Papierformat, ſ. Canzlei-Format.
Paritätiſche Orte, ſ. Diſſentienten.
Patronat-Beamte, ſ. Beamte.
Patronat-Dienſte, 68. ff.
Patronat-Schullehrer-Wittwen, 443.
Paulinen-Pflege, in Winnenden, 281. f.
Pauperat, in Tübingen, 39.
Penſionen, der Schullehrer, 428.
Perſonal-Freiheit, der Schullehrer, 133. f.
Peſtalozziſche Methode, 8. 339.
Pfarr-Beſchreibung, was vom Schulweſen darin zu berichten ſey? 238. ff.
Pfarr-Gehülfen, ſ. Vikarien.
Pfeffertag, 407.
Pfingſt-Examen, 170.
Pförch-Genuß, wiefern er den Schulmeiſtern zuſtehe? 128.
Pockenzeugniß, 310.
Policey-Vergehen, ſ. Vergehungen.
Poſtſachen, 446.
Präludien, ſ. Vorſpiele.

Prämien, ſ. Belohnungen.
Präſentations-Urkunden, 68. f.
Predigten, in Beziehung auf Schulſachen, 326.
Preis-Aufgaben, 51. 130.
Preiſe, von Naturalien, ſ. Competenz- und Etats-Preiſe.
Preisſchriften, ſ. Preis-Aufgaben.
Privatlehrer, 309.
Privat-Schullehrer-Seminarien, ſ. Schul-Seminarien.
Privat-Unterricht, 309.
Privat-Verſammlungen, chriſtliche, 98.
Probeſchriften, ſ. Schulſchriften.
Promiſſion, welche Schulmeiſter zu leiſten haben, ſ. Schulmeiſter.
Promotions-Examen, ſ. Prüfungen.
Proviſorate, Zahl derſelben im evang. Würtemberg, 174.
Proviſoren, wo ſolche anzuſtellen ſind? 39. Beſtändige (unabhängige) 41. abhängige, 42. Ihr Eintritt, 43. Ihre Anſtellung durch das Conſiſtorium, 43. durch Dekane, 44. Ihre Funktionen, 45. Ihren Antheil an Mezgerengeſchäften betreffend, 46. f. Ihr Gehalt, 49. f. Ihre Fortbildung betr. 53. Ihr Stellenwechſel, 53. Tabelle hierüber, 55. Proviſorat-Tabelle, 56. f. Ihre Dienſtbewerbung und Concurrenzprüfungen betr. 57. f. 66. Ihre Tagelder, 117. Ihr Antheil an Haltung der Sonntagsſchulen, 247. Hülfeleiſtung, welche ſie Dekanen bei amtl. Ausfertigungen zu leiſten haben, 427. Todesanzeige eines Proviſors betr. 429.
Prüfungen, der Schulamts-Candidaten, 14. Von Schullehrern, welche Incipienten annehmen wollen, 14. von Schulamtszöglingen im Conſiſtorium, 18. derſelben in Privat-Seminarien, 22. im Eßlinger Haupt-Seminar, 28. von Proviſoren, 57. von Schulmeiſtern, 60. f. bei Schulmaſſen, 71. ff. der Sonntags-Schulen, 247. der Volksſchulen, 301. der Induſtrieſchulen, 303. der Blinden- und Taubſtummen-Anſtalten, 327.
Punkte, ſ. Subſellen.

Q.

Quartier-Freiheit, der Schulmeiſter, 133. f.

R.

Rabbiner, 313. f.

Real-Schulen, 258. ff. in Stuttgart, 259. ff. in Heilbronn, 266.
Rechen-Unterricht, 329. f.
Rechte und Gerechtigkeiten, der Schullehrer, 131. ff.
Reformationsfest, Belehrung darüber in den Schulen, 338.
Regeln über die Zulässigkeit von Zwang bei'm Besuch der Industrie-Schulen, 305.
Reisegelder, der Provisoren und Schulmeister, 117. 148. 149.
Religions-Unterricht, 330. ff. s. auch Geistliche.
Reparationen, s. Amtswohnungen.
Rescriptenbuch, s. Schul-Recessbuch.
Resignation, der Schullehrer, 427.
Resignirte Schulmeister, 428.
Rettungs-Anstalten, für arme, verwahrloste Kinder; wo solche? 282.
Rittergutsbesitzer, s. Patronatdienste, auch Guts-Besitzer.
Ritterschaftliche Beamte, s. Beamte.
Rubrik, s. Bittschriften.
Ruhegehalte, der Schulmeister, 427.

S.

Salarien, s. Provisoren.
Schaafweide, s. Pförchgenuß.
Schiefertafeln, 327. f.
Scholarchat, s. Schul-Inspection.
Schreibgebühr, s. Taxen.
Schreibhefte, 327.
Schreib-Unterricht, 326. f.
Schul-Alter, s. Schulkinder.
Schulamts-Gehülfen, s. Provisoren.
Schulamts-Verweser, 41. 109. 427.
Schulamts-Zöglinge, Dauer ihrer Lehrzeit, 8. Alter beim Eintritt in den Schulstand, 9. Erfordernisse zur Aufnahme in diesen, 9. ff. Ihre Vorbildungsperiode betreffend, 12. f. Zeugnisse zur Aufnahme in den Schulstand, 13. 15. Bittschriften um die Aufnahme, 15. Ihre Bildung durch Schullehrer betr. 15. Ihre Prüfung, 18. Ihre Prüfungs-Zeugnisse, 19. Ihre Bildung in Privat-Schullehrer-Seminarien, 20. ff. Ihre Conscriptions-Verhältnisse, 24. Ihre Bildung im Haupt-Seminar zu Eßlingen, 25. ff. Ihr Unterhalt da-

Fleiß, und Koſten, 18. Aufnahme in das Haupt-Seminar 31. f. Verpflichtung beim Eintritt in daſſelbe, 31. f. Ihre Stipendien, ſ. dieſen Art. Ihre Bildung in Waiſenhäuſern betr. 36. f.
Schul-Apparat, ſ. Lehrmittel.
Schul-Aufſicht, ſ. Dekane, Geiſtliche, Kirchen-Convente, Schul-Inſpection.
Schulberichte, ſ. Dekane, Geiſtliche.
Schulbeſuch, ſ. Schulkinder. — Der Geiſtlichen, 370. ff. 374. f.
Schulbibliothek, 169.
Schulbücher, 169. 312. 323. ff.
Schul-Conferenzen, 148. ff. Protokoll dabei, 151. Anleitung zu Haltung derſelben, 154. ff. Conferenzberichte, 157. f.
Schul-Conferenz-Directoren, — ihr Antheil an Vorbildung der Schulamts-Zöglinge, 13. 150. ff. Zeugniſſe, welche ſie dießfalls auszuſtellen haben, 152. Ihre Anſtellung, 153. Ihre Functionen, ebendaſ. — Theilnahme an Blinden- und Taubſtummen-Unterricht, 285. an Sprach-Unterricht, 328. an Geſang-Unterricht, 343.
Schuldiarium, 333, 370. 379.
Schuldienſte, erforderliches Alter zu ſolchen, 57. Zahl derſelben im ev. Würtemberg, 174. ff.
Schul-Disciplin, 354. ff.
Schul-Ferien, 405. ff.
Schulfonds, 169. ff. Einlagen in denſelben, 170. f. Verwaltung deſſelben, 171. Anlegung von Geldern aus demſelben, 172. Gant-Verluſte, 173. Anlehen aus demſelben, 173.
Schulgärten, 295.
Schulgebäude, 166. f. 444. f.
Schul-Gehülfen, ſ. Proviſoren.
Schul-Geld, 114. f. 319.
Schul-Geſetze, 397.
Schul-Holz, 169. f. Sonntagsſchulen.
Schul-Incipienten, ſ. Schulamts-Zöglinge.
Schul-Incipienten-Tabelle, 17.
Schul-Inſpection, 354. ff. ſ. Geiſtliche und Dekane, auch Kirchen-Convente.
Schul-Kaſſe, ſ. Schulfonds.
Schulkinder, 309. ff. Liſte der neuaufzunehmenden, deren Al-

ter. ebendaſ. Verdingung derſelben, 311. f. Ihre Confirmation betr. 312. Verſäumte Schulkinder, 315. Diſſentiren de, 135. Separatiſtiſche, 320. Iſraelitiſche, 322. Sittliche Bildung der Schulkinder, 354. f. 356. f. Ihre Belohnungen, 364. f. Ihre Beſtrafungen, 365. f. für Vergehungen auſſerhalb der Schule, 367. — ſ. auch Eltern; — Viehhüten.

Schullehrer-Lehr-Curſe, ſ. Lehr-Curſe.

Schullehrer-Leſe-Geſellſchaften, 138. Beiträge zu denſelben, 159.

Schullehrer-Seminarien; Privat-Seminarien, 20. Inſtruction für dieſelben, 20 — 24. 284. Haupt-Seminar in Eßlingen, deſſen Gründung und Fondirung, 24. ff. Lehrer an demſelben, ebendaſ. Zahl der Zöglinge, 27. Unterrichtsplan, 28. 419. ff. Disciplin, 29. Aufnahme in daſſelbe, 29. f. Verpflichtung beim Eintritt, 31. f. Aufnahme-Taxe, ſ. Taxen. Stipendien, ſ. dieſen Art. Seminar in Oehringen betr. 25. 28. —

Schullehrer-Wittwen, Gratialien derſelben, 441.

Schullehrer-Wittwen-Kaſſen, 429. Statuten derſelben, 431. Denzel'ſcher Fonds, 437. Anſprache ꝛc. von Pf. Dillenius zu Bildung einer allg. Wittwen-Kaſſe, ebendaſ. ff.

Schulmeiſter, 59. ff. Annahme von Incipienten, 15. f. Beitrag zum Proviſorats-Gehalt, 49. (ſ. überhaupt d. Art. Proviſoren.) Dienſt-Bewerbung, 59. f. 63. Dienſtprüfungen, 60. 71. ff. Promiſſion beim Antritt des Schuldienſtes, 83. Amts-Inſtruktion betr. 86. ff. Einführung in das Amt, 89. f. Ihre Verheurathung betr. 93. Ihr Bürgerrecht betr. ebend. f. Ihre Conſcriptions-Verhältniſſe betr. 95. Nebenämter, 95. Taggelder, 117. (ſ. Reiſegelder) Perſonal- und Quartier-Freiheit, 133. f. (äuſſere Achtung, und Gerichtsbarkeit, ſ. dieſe 2 Artt.) Ihre Fortbildung betr. 145. ff. ſ. auch Schul-Unterricht und Schuldisciplin. — Hülfeleiſtungen für Dekane betr. 427. Reſignation, 427. Amtsjubel-Feyer, 427. Tod, 428. (ſ. auch Geiſtliche, Dekane, Vikarien, Kirchen-Convente, u. ſ. w.)

Schul-Ordnung, von 1730. 6.

Schulpflichtigkeit, der Kinder, 309.

Schul-Policey, ſ. Kirchen-Convente.

Schul-Prämien, ſ. Belohnungen.

Schulpredigt, 380. f.
Schul-Receßbuch, 383.
Schulschriften, 393. Aufbewahrung derselben, 327.
Schulstellen, im evang. Würtemberg, deren Zahl, Namen, kirchl. Eintheilung, 174. ff. Errichtung derselben, 163.
Schulstrafen, s. Strafen.
Schulstuben, s. Schulgebäude.
Schul-Tabelle, 395. ff.
Schul-Unterricht, durch Provisoren, 45. Zwecke desselben, 325. Fächer desselben, 326. ff.
Schul-Verordnung, (General-) von 1810. 7.
Schul-Versäumnisse, Strafgelder für solche, 170. Ausschluß von der Confirmation, 313. Verordnungen dagegen, 383. ff. 445. f.
Schul-Visitation, 391. ff. s. Prüfungen.
Schul-Wahlen, 71. ff. Mißbräuche dabei, 72. Stimmfähigkeit dabei betr. 78. ff. Protokoll dabei, 81.
Schulwesen, Darstellung desselben in der Pfarr-Beschreibung, 238. ff.
Schutzpocken (-Zeugniß) 272. 310.
Separatisten, ihre Kinder und den Schul-Unterricht derselben betr. 320. ff. Separatisten-Zettel, 322.
Simpelhafte Kinder, ob confirmationsfähig? 314.
Singlehre, s. Gesanglehre.
Singvereine, 346.
Sittenlehre, s. Religions-Unterricht.
Sitten-Register, 365.
Sittliche Bildung, der Schulkinder, 356. f.
Soldatenstand, s. Conscriptions-Verhältnisse.
Sommerschulen, 165.
Sonntags-Schulen, wie von den Provisoren zu halten? 45. f. Beschreibung derselben, 242. Gesang-Unterricht in denselben, 245. Dauer des Besuchs, 246. Versäumnisse, 247. Prüfung, ebendas. S. auch Gewerbe-Schulen.
Spar-Kasse, 172. s. Schulfonds.
Spinn-Anstalten, 289. f. Doppelspinnerei, 295. ff.
Sprach-Unterricht, deutscher, 328.
Stadt-Provisorate, Zahl derselben, 175.
Stadt-Schulen, Zahl derselben, 175.

Ständige und unständige Gratialien, ſ. Gratialien.
Statuten, der Oehringer Schullehrer-Wittwen-Kaſſe, 431. ff.
Stellen-Wechſel, der Proviſoren, 53.
Stempel-Surrogat, ſ. Taxen.
Stimmfähigkeit, ſ. Schulwahlen.
Stipendien, der Schulamts-Zöglinge in Eßlingen, 33. Bittſchriften um dieſelbe, ebendaſ. Betrag derſelben, 35.
Strafen, der Schulkinder, 365. für Vergehen auſſerhalb der Schule, 367. f.
Strafgelder, ſ. Sonntags-Schulen und Schul-Verſäumniſſe.
Straf-Grade, der Schullehrer, 108. f.
Studien-Rath, Königl. 4. 251. ff. 258. ff.
Stumme Kinder, ob confirmationsfähig? 314.
Stundenzahl, des Schul-Unterrichts, 165. ff.
Subſellien, 169.
Super-Intendenten, ſ. Dekane.
Suſpenſion, von Schullehrern, 109.
Synode, evangeliſche, 2.
Synodal-Prämien, ſ. Belohnungen.
Synodal-Receſſe, 2.

T.

Taback-Rauchen, in der Schule, 357.
Tabelle, zu Bittſchriften um Ergänzungs-Gehalte der Schullehrer, 112. für Wittwen-Gratial-Geſuche, 442. (die übrigen Tabb. ſ. hinten.)
Taggelder, 117. an der Schul-Viſitation, 393. ff. ſ. Reiſegelder.
Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten, in Gmünd, Winnenden, Eßlingen, 269. ff. Bedingungen zur Aufnahme, 271. Unterhaltung derſelben, 274. Taubſtummen-Schule in Eßlingen, 280. Unterricht in der Methode des Blinden- und Taubſt.-Unterrichts, 283. ff. — Bericht an die Dekanat-Aemter, 287. f. Tabelle darüber, 288.
Taxen, beim Eintritt in das Eßlinger Seminar, 32. f. Bei Prüfungen der Proviſoren, 45. Bei Prüfungen der Schulmeiſter, 67. Beim Antritt eines Patronat-Schuldienſtes, 70. Beſoldungs-Taxen, 90. ff. Bei Zulagen und Gratialien, 91. f.
Ter-Nachlaß, 93.

Thierquälerei, 362. f.
Tiſche, in Schulen, 168.
Titulaturen, 68.
Todesanzeigen, von Incipienten, Proviſoren, Schulmeiſtern, 429.
Tollkirſche, ſ. Giftpflanzen.

U.

Umähen, 116.
Unſtändige Gratialien, ſ. Gratialien.
Unterlehrer, 61. f.
Unterſtützung, bedürftiger Schullehrer, 169. f. auch Gratialien.— armer Schulkinder, 312.
Unterthanen-Pflichten, ſ. Bürgerpflichten.

V.

Vacanzen, 405. ff.
Vaccination, 310.
Verdienſt-Medaille, ſilberne, 428.
Verdingen, von Schulkindern, 311. 390.
Vergehungen, von Schulkindern, auſſerhalb der Schule, 367.
Vermögens-Zeugniſſe, für Schulamts-Candidaten, 33. für Schullehrer, 138. für Schullehrer-Wittwen, 442.
Verſäumniſſe, ſ. Sonntags-Gewerbe-Induſtrieſchulen, auch Schul-Verſäumniſſe.
Verſäumte Schulkinder, 315.
Verſetzungen, ſ. Taxen.
Veſper-Lectionen, 96. 246.
Verſtandes-Uebungen, 329.
Verzeichniß, der veränderlichen Theile des Dienſt-Einkommens, 130. f.
Viehhüten, durch Schulkinder, 313. 350. 388. f.
Vierſtimmiger Geſang, 348. f. Kirchen-Geſang und Geſangslehre.
Vikarien, wie ſie die Schullehrer behandeln ſollen, 105. Ihr Antheil am Schul-Unterricht, 379. Ihre Theilnahme an Schulconferenzen, ebendaſ.
Viſitationen, ſ. Prüfungen.
Vorſpiele, auf der Orgel, 102. f.

W.

Wahl-Protokoll, ſ. Schulwahlen.
Waiſenhäuſer, 3, 36. in Stuttgart, 37. 53.
Waiſenhaus-Gebühr, 67. 70. 92.
Waldfrevel, ſ. Forſt-Exceſſe.
Weihnachtſingen, 116.
Winkelſchulen, ſ. Nebenſchulen.
Winterproviſoren, 41.
Winterſchulen, 165. f.
Wittwen-Kaſſen, (Schullehrer-) ſ. Schull. Wittwen-Kaſſen.
Wohnung, freie, der Schullehrer, 114. tarfrei, 92.

Z.

Zehnten, 130.
Zeichen-Lehre, 349.
Zeugniſſe, der Schulamts-Zöglinge, 19. Der Proviſoren, 44. 54. 55. 58. Der Schullehrer, 60. 401. (ſ. auch Vermögens-Zeugniſſe.)
Zuchthaus-Gebühr, 67. 79. 92.
Züchtigungen, von Schulkindern, ſ. Schulkinder, auch: Vergehungen.
Zulagen, perſönliche, für Schullehrer, ſ. Gratialien.
Zwang, der Kinder, zum Beſuch der Induſtrie-Schulen, 305. ſ.
Zwiſchenſpiele, auf der Orgel, 102.

Bei H. Laupp in Tübingen sind erschienen:

Confession (Augsburgische) mit Erläuterungen aus der Schrift und Vernunft, auch kurzen historischen Notizen 8. 1826. 8 gr. 30 kr.

Gebete vor Kindern und mit Kindern und Wechselchöre für Schulen und den häusl. Kreis. 8. br. 1821. 2 gr. 9 kr.

Lavater, Sprüche in 107 Blättern. 2e Aufl. 1821. rob 8 gr. 30 kr. Mit Lavaters Portrait von Lips. 11. gr. 45 kr. in Pappendeckel geb. 12 gr. 54 kr. in Maroquin 21 gr. 1 fl. 36 kr. in Blättern 12 gr. 48 kr.

Pfister (J. C.) die evang. Kirche in Würtemberg, ihre bisherige Verfassung, ihre neuesten Verhältnisse und Forderungen, in gedrängter Kürze. gr. 8. br. 1821. 9 gr. 36. kr.

—— Eberhard im Bart, erster Herzog zu Würtemberg, aus ächten, großentheils handschriftlichen Geschichtquellen, mit Eberhards Bild und einer geneal. Tabelle. gr. 8. 1822. 1 Thlr. 16 gr. 2 fl. 45 kr.

—— Herzog Christoph von Würtemberg. Aus größtentheils ungedruckten Quellen, mit des Herzogs Bild. gr. 8. 1919. 4 Thle. 7 fl.

Rechnungsaufgaben zunächst für würtembergische Schulen. 16 Hefte. 8. 1825. 10 gr. 36 kr.

Riete (M. G. A.) über Armen-Erziehungs-Anstalten im Geiste der Wehrli-Anstalt zu Hofwyl. 8. br. 1823. 8 gr. 30 kr.

Wörtersammlung, kleine, als Nachhilfe zum Rechtschreiben. 22 Aufl. 12. 1823. 2 gr. 6 kr.

Silcher (F.) VI Lieder für fröhliche Gesellschaften v. Wagner für 4 Männerstimmen componirt. 16 Heft. 1825. 9 gr. 36 kr.

—— Melodien aus dem würtembergischen Choralbuch dreistimmig für Schulen, Kirchen und Familien bearbeitet, nebst einer kurz gefaßten Anleitung zum Choralgesange. 2 Hefte. 2e Aufl. 1825. 4. 1 Thl. 8 gr. 2 fl.

—— XII Volkslieder, gesammelt und für 4 Männerstimmen gesetzt. 16 26 Heft. 1825. 4. 1 Thlr 8. gr. 2 fl. 24 kr.

—— XII Canons für 3 Discant-oder 3 Männerstimmen zunächst für Schulen und Gesanganstalten. 16 Heft gr. 8. 1825 6 gr. 24 kr.

—— VI vierstimmige Hymnen oder Figuralgesänge auf hohe Festtage und zur Abendmahlsfeier. 16 Heft. 1825 4. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Nachtrag zu Ergänzung des Regiſters.

Gedächtniß-Uebungen, ſ. Verſtandes-Uebungen und Religions-Unterricht.

Geiſtliche, Ihre Theilnahme an Schulconferenzen, 151. f. Wie ſie die Schullehrer behandeln ſollen, 105. Ihre Theilnahme an Sonntagsſchulen, 249. Am Taubſtummen- und Blinden-Unterricht, 286. f. An Induſtrie-Anſtalten, 301. Am Religions-Unterricht, 338. Ihre Schul-Aufſicht betr. 369. Ihre Schul-Beſuche betr. 374. ff. Ihre pädadogiſche Bildung betr. 381. ff. S. auch Schulmeiſter, Dekane, u. ſ. w.

Schul-Incipienten-Tabelle der Superintendenz auf Michaelis 18...

Ort.	Incipient.	Lehrzeit.	Kenntnisse und Lehrertalente.	Art des Unterrichts.	Zeugniß.	Lehrgeld.
Ist es ein Filial, so wird der Mutterort dabei genannt.	Sein Vor- und Zuname, geboren wo? an welchem Tage und in welchem Jahr? Sohn, z. B. eines Schulmeisters; Vermöglich oder arm? Ob er einen körperlichen Fehler habe, z. B. nicht gut höre oder sehe?	Sowohl, wie lange er bereits lernt, als wie lange er noch lernen muß.	Welche Vorkenntnisse er schon mit gebracht habe; was er für Anlagen zum Lehrer verrathe; ob er lehrhaft sey, leicht fasse, die Gabe habe, sich gut und deutlich auszudrücken u. s. w. Was für Fortschritte er bereits gemacht habe? Worin er besonders scheine stark zu werden? Was sein Lieblingsfach sey?	Wie ihn der Schulmeister oder Pfarrer für seine Bestimmung zu bilden suche? Wie viele Stunden des Tages er ihm Unterricht gebe? Wie er praktisch ihn zum Lehrer bilde? Ob er ihn blos zuhören lasse, vielleicht ihn zu Nebengeschäften brauche? Der Schulmeister soll die Art seines Unterrichts beschreiben, und der Decan diese Beschreibung, von der die Haupt-Resultate hier angemerkt sind, beilegen.	Wie sein sittliches Verhalten, sein Fleiß, seine Lernbegierde beschaffen sey? Ob er äußerlich gebildet sey? Ob er viel verspreche oder nicht? und aus welchen Gründen? Ob besondere Vorliebe zur Wahl dieses Berufs ihn bestimmt habe, oder der Wille seiner Eltern? u. s. w.	Was der Incipient dem Schulmeister jährlich oder für die ganze Lehrzeit zahlen wolle? ob er Kost, Wohnung, Unterricht dafür erhalte? Ob der Lehrling etwas schon durch Privatstunden verdiene? und was? worin er unterrichte?

Tab. II.

Schul-Provisorats-Tabelle der Super-Intendenz auf Michaelis 18...

Ort.	Provisor.	Dienstzeit.	Schülerzahl und Schulstunden.	Kenntnisse.	Lehrgegenstände.	Methode.	Sittliches Verhalten.	Beschäftigung außer den Schulstunden.	Einkommen.
Ist es ein Filial, so wird der Mutterort dabei genannt.	Sein Vor- und Zuname; geboren wo? an welchem Tage und in welchem Jahr? Sohn, z. B. eines Schulmeisters; vermählt oder arm? unverheirathet oder verheirathet? Wie viele Kinder? Nebenamt oder nicht? ob er einen körperlichen Fehler habe, z. B. nicht gut höre oder sehe? Examinirt im K. Consistorium, wann?	Wie lange im Ganzen? Wie lange in diesem Ort? Wo zuvor, und wie lange an jedem Ort? Wo und wie lange er gelernt habe? Bei welchem Schulmeister, oder in welchem Institut? Auch wenn er erst nach seiner Lehrzeit in einem Institut sich zu vervollkommnen Gelegenheit gehabt hätte.	Von welchem Geschlecht und Alter? wie viele ihm zum Unterricht anvertraut seyen? Ob er sie in einer eigenen Schulstube unterrichtet, während der Schulmeister zu gleicher Zeit in einer andern Schule beschäftigt ist? oder ob alle Schulkinder in Classen getheilt, zu verschiedenen Schulstunden in Einer Schulstube unterrichtet werden? wie viele Stunden des Unterrichts und welche Classen dem Provisor zugetheilt seyen?	Was er nur immer für welche besitzt? Jedoch müssen die Kenntnisse, die er im vorzüglichen Grade besitzt, besonders angemerkt, die, in denen er ganz schwach ist, lieber mit Stillschweigen übergangen werden. Besonders muß angegeben werden, ob er seine Muttersprache rein und richtig spricht, oder eine bäurische Aussprache an sich hat, ob er fehlerfrei schreibt, einen guten Aufsatz machen kann ꝛc. ꝛc.? Wer lateinisch, französisch ꝛc. ꝛc. nach Regeln gelernt hat und versteht, wer Mathematik, Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Zeichnen, Mechanik u. s. w. oder von der Landwirthschaft etwas gelernt hat, von dem muß besonders angegeben werden, wie weit er es in jeder einzelnen Kenntniß gebracht hat, damit nicht etwas den Namen trage, was es nicht verdient.	Welche ihm in der Schule übertragen sind? Auch wie weit er die Kinder nach der Classen-Eintheilung zu bilden hat? Ob sie bis zur Confirmation, oder nur bis zu einer gewissen Stufe des Alters oder der Kenntnisse ihm überlassen bleiben.	Versteht er eine der neueren Methoden, als die Stephanische, Pestalozzische u. s. w. so muß dieß namentlich angegeben und bezeugt werden, ob er sie mit gutem Erfolge gebraucht oder nicht? Kennt er keine dieser Methoden, so muß angegeben werden, welchen Lehrgegenstand er besonders faßlich und mit glücklichem Erfolge vorträgt? Auch wäre von ihm eine Beschreibung der Methode dieses Gegenstandes, dem er besonders gewachsen seyn soll, einzufordern und beizulegen. Ist sein Vortrag schlecht, so wären die Mängel seiner Methode eben so detaillirt, wie ihre Vorzüge anzugeben, und diese Rubrik nicht blos mit gut oder schlecht abzufertigen.	a) Gegen den Geistlichen. b) Gegen den Schulmeister. c) Gegen die Kinder, wobei seine Behandlung derselben sowohl beim Vortrag, als beim Strafen, (seine Schuldisciplin) geschildert werden kann, und ausdrücklich bemerkt werden soll, ob er sich roher Schimpfworte gegen die Kinder bedient, ob er leidenschaftlich ist, oder seine Affecten zu beherrschen weiß. d) Gegen die Gemeinde; ob sie mit ihm zufrieden ist, oder nicht? Im letzteren Falle, warum nicht? e) In seiner Amtsführung, ob er treu, gewissenhaft, fleißig ist? f) Verhalten außer seiner Amtsführung, ob er still, eingezogen lebt, oder nicht? was für Tugenden ihm eigen sind, und welche Untugenden er äußert? Ob sein Aeußeres gebildet ist, oder nicht?	Alles, was er arbeitet; ob er dem Schulmeister in seinen häuslichen oder Feldgeschäften helfen muß? Ob er etwas liest? Und welches Buch er in dem Jahre gelesen hat? Ob er sich weiter zu vervollkommnen sucht? Was für Mittel er dazu gebraucht? Ob er Privatstunden gebe, und wie viele des Tags? Worin er sie gebe? Ob mit Zufriedenheit oder nicht?	a) Vom Schulmeister. b) Von der Commun oder dem pio Corpore. c) Von Accidenzien, Nebenverdienst. d) Vom Schulgeld. e) Von Privatstunden.

Tab. III.

Generalat. N.	Besoldungs-Beschreibung des Schuldienstes von N.	Collator.
Decanat N.		Salararius.

Beilagen Nro.		Von der Herrschaft.		Von der Commun.		Vom Heiligen.		Von den Bürgern.	
	I. Unveränderliche Besoldungstheile.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1) Geld.								
	Als Schullehrer								
	Als Meßner								
	Als Organist								
	Als Vorsänger								
	Hauszins								
	Beitrag zum Provisoratgehalt . . .								
	Schulgeld								
	Für die Sonntagsschule								
	2) Fixe Naturalien.								
	Roggen								
	Dinkel								
	Haber								
	Wein								
	Holz								
	Davon wird für die Schule gebraucht . .								
	Rest								
	II. Veränderliche Besoldungstheile.								
	3) Gütergenuß.								
	Haus								
	Küchegarten, 1/8 Morgen								
	Kirchhof								
	Baum- und Grasgarten, 1/4 tel . . .								
	Wiesen, 1 Morgen								
	Aecker, 2 Morgen								
	4) Zehnten und Gülten.								
	— — — —								
	5) Bürgerliche Beneficien.								
	— — — —								
	6) Rechte und Gerechtigkeiten. (z. B. Personal-Freiheit.)								
	7) Emolumente.								
	Meßnerlaibe, oder Aequivalent . . .								
	Meßnergarben, oder Aequivalent . . .								
	Läutfrucht								
	Entschädigung für den Weihnachts-Gesang .								
	Visitationsdiäten								
	Für Taufen								
	Für Hochzeiten								
	Für Leichen								
	Orgel								
	Summa der ganzen Besoldung .								
	Abzug.								
	z. B. Für Haltung des Provisors . .								
	Rest								
	und zwar								
	als Schullehrer								
	als Meßner								
	als Organist								
	als Vorsänger								
	Innerhalb Falzes.								
	Accidenzien ec. . . 10 fl. —								
	Martinigeld ec. 5 fl.								
	Uebrige Geschenke an Geld — ʒ.								
	Herbsttrunk — ʒ.								
	Ersatz für Auslagen — ʒ.								
	Für Waschen der Kirchengeräthe — ʒ.								
	Reinigung der Uhr — ʒ.								
	Persönliche Zulagen und Nebenverdienste — ʒ.								
	Vorstehende Besoldungsbeschreibung beurkunden mit ihren Unterschriften								
	N. d. — 18 . .								
	Pfarrer, — Schultheiß und Gemeinderath.								

Tab. IV.

Tabelle

über taubstumme und blinde Kinder von 6—15 Jahren.

(Auf den 1. Januar einzusenden.)

Namen des Kindes.	Tag, Jahr und Ort der Geburt.	Namen, Stand und Wohnort der Eltern.	Gebrechen.	Bildungs-Fähigkeit.	Beschäftigung.	Unterricht.	Erfolg des Unterrichts.	Vermögen.

Oberamtsbezirk:

Bericht

über den Fortgang

der öffentlichen

Kinder-Industrie-Anstalten

im Jahre

18..

Auf den 1. Mai 18..

I. In welchen Orten wurde früher eine solche Anstalt (für längere Dauer) gegründet?	
II. In welchem Jahre wurde dieselbe eröffnet?	
III. In welchen Arten von Arbeiten kann daraus Gelegenheit gegeben werden?	
IV. Auf welchem Wege, in welcher Quantität und zu welchen Preisen war im letzten Jahre für die erforderlichen Arbeits-Materialien gesorgt?	
V. Mußte nicht außerdem noch für Werkzeuge, Verpflegung ꝛc. ꝛc. der ärmsten Theilnehmer gesorgt werden?	
VI. Wer war zur Ertheilung des Unterrichts und zur Führung der Aufsicht bestellt? und mit welchem Gehalt?	
VII. Welches Local ist für die Anstalt bestimmt? in welchem Gebäude? von welchem Umfange?	
VIII. Wie viele Köpfe können zu gleicher Zeit an der Anstalt Theil nehmen?	
IX. Wie viele Arme haben im letzten Jahre wirklich an der Anstalt Theil genommen? a) männlichen, b) weiblichen Geschlechts?	
X. Wäre nicht außer diesen noch für andere weitere Arme die Theilnahme wünschenswerth gewesen?	
XI. In welchen Monaten hatte die Anstalt im letzten Jahre ihren Fortgang?	
XII. Hatte diese Beschäftigung an jedem Tage, oder nur an gewissen Tagen in der Woche Statt? und an welchen?	
XIII. Wie viele Stunden dauerte dieselbe an jedem dieser Tage? Welche Stunden des Tages wurden dazu gewählt?	
XIV. Stand die Anstalt mit einer andern Anstalt, z. B. mit der ordentlichen Elementar-Schule, in Verbindung? und in welcher?	
XV. Welche Fabrikate, und wie viele von jeder Gattung, wurden im letzten Jahre hervorgebracht?	
XVI. Auf welchem Wege und zu welchen Preisen konnten diese Fabrikate verwerthet werden?	
XVII. Wie viel wurde durch diese Arbeiten im letzten Jahre den Armen im Ganzen an Arbeitslöhnen, Prämien u. s. w. zu Theil?	
XVIII. Wie viel kostete aber die Unterhaltung der Anstalt im letzten Jahre, — ohne die vorübergehenden Kosten der ersten Einrichtung, — nach Abzug des Erlöses aus den Fabrikaten?	
XIX. Von welchen Cassen und Personen wurde dieser Aufwand — und wie viel daran von jeder — bestritten?	

Formular der Schultabelle.

Zahl.	Namen der Kinder.	Namen der Väter.	Alter.	Fähigkeit.	Sitten.	Reinlichkeit.	Buchstabiren, Lesen und Schreiben.	Rechnen.	Religions-Kenntniße. Fortschritte im Memoriren.	Religions-Kenntniße. Fortschritte in der Einsicht.	Schulverſäumniße. Erlaubte.	Schulverſäumniße. Unerlaubte.
1.	N. N.	N. N. Stand.	12 J.	Vorzüglich; Sehr gut. Recht gut. Gut. Mittelmäßig. Gering.	Vorzüglich. Sehr gut. Gut. Unzuverläßig. Schlecht.	Sorgfältig. Mittelmäßig. Nachläßig.	Buchstabirt gut. Liest gut. Liest und schreibt gut — mittelmäßig u. ſ. w.	Nach dem Gerſtnerſchen Syſt. Dividirt. Multiplizirt u. ſ. w.	Recht gut. Gut. Mittelmäßig. Sehr mittelmäßig.	Vorzüglich. Recht gut. Gut. Mittelmäßig. Gering.	10.	3.
2.												

Summarischer Inhalt des Schulzuſtandes zu N. N. auf Georgii 18 . .

Die Summe der Schüler iſt —:
Knaben —:
Incl. der Confirmirten und Mädchen —:

Unter diesen befinden ſich:

1) Leſende Knaben —:
Die Vorzüglichen: N. N. (u. ſ. w.)
Die Schlechteren: N. N.

2) Buchſtabirende Knaben —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

3) Schreibende Knaben —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

4) Rechnende Knaben: —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

5) Dictirtſchreibende Knaben —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

1) Leſende Mädchen —: Summa —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

2) Buchſtabirende Mädchen —: Summa —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

3) Schreibende Mädchen —: Summa —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

4) Rechnende Mädchen —: Summa —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

5) Dictirtſchreibende Mädchen —: Summa —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

Die Summe der Schüler iſt —:
Knaben —:
Incl. der Confirmirten Mädchen —:

Unter diesen befinden ſich:

6) Briefleſende Knaben —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

7) Geläufigkeit.
Die Vorzüglichen.
Die Schlechteren.

8) Aufführung der Knaben.
Die Vorzüglichen.
Die Schlechteren.

9) Kenntniß der Heils-Ordnung.
Die Vorzüglichen.
Die Schlechteren.

10) Beſuchung der Schule.
Die Fleißigen.
Die Unfleißigen.

6) Briefleſende Mädchen —: Summa —:
Die Vorzüglichen: N. N.
Die Schlechteren: N. N.

7) Geläufigkeit.
Die Vorzüglichen.
Die Schlechteren.

8) Aufführung der Mädchen.
Die Vorzüglichen.
Die Schlechteren.

9) Kenntniß der Heils-Ordnung.
Die Vorzüglichen.
Die Schlechteren.

10) Beſuchung der Schule.
Die Fleißigen.
Die Unfleißigen.

Die Richtigkeit der Tabelle
T. Pfarrer N. N.

Die [illegible] Stätten

gelobten Landes

und

seiner nähern Umgebungen.

Nach englischen Originalen dargestellt

und mit Benützung der Schriften

Chateaubriand's, Lamartine's, Schubert's, Clarke's, Richardson's

erläutert.

Mit einem Vorwort

von

[illegible] Knapp

[illegible] in Stuttgart.

Erste Lieferung.

Stuttgart

Verlag von [illegible]

1838.

Kein Land ist in neuerer Zeit von berühmten Reisenden so vielfach beschrieben worden, wie Palästina; und wenn auch Engländer

und Franzosen die Werke ihrer Landsleute mit prachtvollen bildlichen Darstellungen geziert haben, so war dieß bei den deutschen Ausgaben nicht der Fall; — unser Werk dürfte somit einen doppelten Zweck erfüllen, nämlich:

1) Den zahlreichen Besitzern der Werke jener berühmten Reisenden eine werthvolle Zugabe zu liefern, und

2) Jedem Bibelleser durch zuverlässige Ansichten die heiligen Stätten des gelobten Landes, jene schönen Bezirke, die einst Zeugen der denkwürdigsten Ereignisse waren, vor Augen zu führen.

Unser Werk verbindet mit **höchster Eleganz** die größt mögliche **Wohlfeilheit**, indem je **4 Stahlstiche** mit erläuterndem Text nur auf

24 kr. 6 ggr. oder 7½ Sgr.

zu stehen kommen, — ein Preis, der auch dem Unbemittelten die Anschaffung möglich und eine Verbreitung erreichbar macht, die jeder guten Sache zu wünschen ist. —

Auf 10 Exemplare gibt jede Buchhandlung ein Frei-Exemplar.

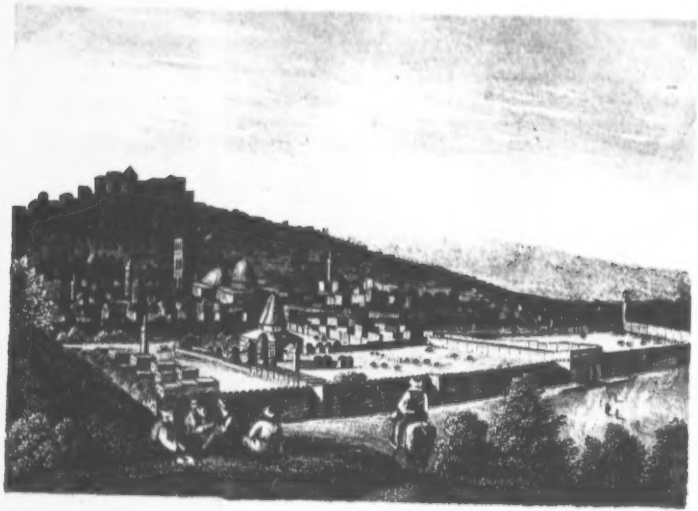

DER BERG TABOR.

SARAJEVO.

Carlsruhe. Kunst-Verlag

Die

klaſſiſchen Stellen

des

gelobten Landes.

Preußiſche Staatsbibliothek Berlin

Jeruſalem vom Oelberg.

Nach einer an Ort und Stelle entworfenen Zeichnung von Charles Barry.

Der Oelberg erhebt ſich im Oſten von Jeruſalem. Etwa auf ſeiner halben Höhe ſteht die Ruine eines Kloſters, angeblich auf die Stelle gebaut, wo Jeſus, mit voller Ausſicht auf den Tempel, ſaß, als einige ſeiner Jünger mit ihm über die Zeichen ſprachen, welche dem Untergang dieſes heiligen Gebäudes vorher gehen ſollten, (Matth. 24, 3. Marc. 13, 3.). Von hier aus ſah er wol auch hinab auf die Stadt und weinte über ihr bevorſtehendes Schickſal, (Luc. 19, 41—44). Wirklich bietet ſich von dieſer Stelle aus Jeruſalem dem Auge des Beſchauers vielleicht am Beſten, und deutlich unterſcheidet man die drei Hügel, auf welchen es erbaut war. Ein großartigerer Standort, um der heiligen Stadt ihr Wehe zu verkünden, hätte nicht aufgefunden werden können. Der Rundblick iſt wahrhaft prachtvoll. Unten in der Niederung, etwa einen Flintenſchuß entfernt und blos durch das tiefe, enge Thal Joſaphat vom Betrachter geſchieden, erhebt ſich ſteil aus dem Bach Kidron der Berg Moria, gekrönt von der berühmten Moſchee Omars; nach hinten zu gewähren die hinter einander aufſteigenden Kuppeln des heiligen Grabes und anderer Kirchen, Klöſter, Moſcheen und Minarets einen ſehr überraſchenden Anblick; die ganze Stadt ſelbſt iſt dem Auge ſo blos gelegt, daß dieſes „ſich um Zion machen und ſie umfangen, ihre Thürme zählen" kann, (Pſalm 48, 13). Von hier aus geſehen entfaltet die „verwaiſete Tochter Zions" immer noch Größe genug, um der Einbildungskraft zu Hülfe zu kommen, wenn dieſe ſich die Trauernde ausmalen will, wie ſie einſt geweſen, „die Schönſte der Schönen" — „die Freude der ganzen Erde." Tritt man jedoch in ihre Mauern ein, ſo verfliegt die Illuſion auf eine jammervolle Art.

Obwohl nämlich Jeruſalem aus der Entfernung als eine große, wohl befeſtigte, glänzende Stadt erſcheint, ſo ſtellt ſie im Innern doch nur ein ſchauerliches Bild der Verödung und des Elends

dar. Sie bildet ein längliches Viereck von nicht ganz drei Meilen *) im Umfang, und ist von gezinnten, hie und da mit Thürmen bewehrten Mauern eingeschlossen, aus welchen sechs Thore führen. Oeffentliche Plätze gibt es nicht, und überhaupt nur sehr wenige offene Räume. Die Straßen sind leidlich gerade, mehr oder weniger steil, sehr enge, in der Regel ungepflastert und schmutzig. Die Häuser bilden schwere, viereckige Massen, zwei oder drei Stockwerke hoch, meistens aus Stein; einige wenige, welche Türken angehören, sind groß und wohl gebaut, entbehren aber jedes architektonischen Schmuckes. Tasso beschreibt die Rührung des Kreuzheeres beim Anblick der heiligen Stadt also:

Ein Jeder trägt an Herz und Füßen Flügel
Und Keiner nimmt des raschen Fluges wahr.
Doch höher schwingt der Gott des Tags die Zügel,
Vom Opferrauch erdampft der Erd' Altar:
Da sieh! Jerusalem auf Zions Hügel!
Da sieh! Jerusalem erkennt die Schaar;
Da sieh! im Jubelton hört man von Allen
Jerusalem! mit frohem Gruß erschallen.
— — — — — — — — — — — —

Doch nach der Freude, der sie sich ergeben,
Als sie 'zuerst das hohe Ziel erblickt,
Fühlt Jeder sein zerknirschtes Herz erbeben,
Von heil'ger Scheu und Ehrfurcht tief gedrückt.
Kaum wagen sie das Aug' empor zu heben
Zu jener Stadt, die Christus einst beglückt,
Wo er gestorben, wo er aus den Banden
Des Grabes dann so glorreich auferstanden.

Und leises Aechzen, halb ersticktes Klagen,
Schmerzvolles Seufzen hebt sich himmelan
Zu ihm, in dem sie Leid und Wonne tragen,
Und füllt die Luft mit leisem Murmeln an.
— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —
Und nach der Führer edlem Beispiel wallen

*) Wie sich von selbst versteht, wird, wenn in vorliegendem Werke von Meilen die Rede ist, stets die englische Meile verstanden. Eine geographische Meile ist gleich 4¾ englischen Meilen.

Sie alle baarfuß zu der heiligen Stadt,
Und abgelegt wird demuthsvoll von Allen
Was Jeder nur an Schmuck und Zierde hat.
So auch der Herzen stolze Schleier fallen
Und heiße Thränen netzen fromm den Pfad *).

*) Taſſo's befreites Jeruſalem, überſ. v. Gries: Geſang 3, Stanz. 3, 5, 6 u. 7.

Das Thal Josaphat zwiſchen dem Berg Moria und dem Oelberg.

Nach einer an Ort und Stelle entworfenen Zeichnung von R. Maſter.

Das Thal Josaphat (Jehoſchaphat) iſt ein enges, tiefes Thal in geringer Entfernung von Jeruſalem. Seinen Namen ſoll es von dem hier begrabenen Josaphat, Könige von Juda, erhalten haben. Es heißt auch das Thal Kidrons, weil der Bach Kidron durch daſſelbe fließt; ſo wie das Thal des Urtheils, (wie Luther überſezt, d. h. des Gerichts) nach Joel 3, 17—19, wo geſagt wird, Gott werde alle Völker dorthin zum Gerichte verſammeln. Nach einer Sage der Mohammedaner wird Mohammed am jüngſten Tag auf einer in dieſem Thal errichteten Säule ſizen. —

Joſaphat ſtreicht von Nord nach Süd zwiſchen dem Oelberg und dem Berg Moria. Links auf unſerem Bilde fließt der Bach Kidron. Das demſelben zunächſt befindliche Gebäude iſt das ſogenannte Grab Abſalons, von welchem ſpäter die Rede ſeyn wird. Das Grabmal in der Mitte des Thales trägt den Namen des heiligen Jakob — eine einfache Felſenhöhle mit Skulpturarbeit am Frieß der Vorderſeite, die durch vier runde Säulen geſchmückt iſt, ſo daß ſie der Fronte eines kleinen griechiſchen Tempels ähnelt. Das lezte Grab, rechts auf unſerer Zeichnung, heißt das Grab des Zacharias. Gleich dem Grabmal Abſolons hat es eine viereckige, aus dem Felſen, worein es gehauen, frei hervorſpringende Baſis, und iſt mit joniſchen Pilaſtern geziert; ſtatt der Metopen (Zwiſchentiefen) und Triglyphen (Dreiſchlize) an jenem Gebäude aber zieht ſich ein ſchwerer, vorſpringender Architrav um daſſelbe her, über welchem eine glatte Pyramide von Mauerſteinen aufſteigt. Ob dieſe drei Monumente wirklich die Gräber Derjenigen ſeyen, deren Namen ſie führen, läßt ſich jezt nicht mehr beſtimmen; augenſcheinlich verbindet ſich in ihnen egyptiſcher

mit griechischem Geschmack. Die Beimischung griechischer Architektur aber deutet unbestreitbar auf ein nicht allzuhohes Alter. Ein scharfsinniger neuerer Reisende weist darauf hin, daß der im Evangelium Matthäi, (23, 29.) den Pharisäern gemachte Vorwurf zur Erklärung des offenbaren Widerspruchs zwischen dem Styl dieser Denkmale und der Zeit, welcher sie der Sage nach angehören, beitragen könne. „Wehe euch Schriftgelehrten und Pharisäern," sagt Jesus, „ihr Heuchler, die ihr der Propheten Gräber bauet und schmücket der Gerechten Gräber," und fährt dann gleich darauf (V. 35) also fort: „daß über euch komme alles das gerechte Blut, das vergossen ist auf Erden, von dem Blut an des gerechten Abels, bis aufs Blut Zacharias, Barachias Sohn ꝛc." — als ob das Grab des Leztern in diesem Augenblick seiner Seele vorgeschwebt hätte. Und allerdings könnte der aus dem Felsen gehauene Grundbau, der ganz den Charakter der massiven, von den Israeliten aus Egypten entlehnten Architektur an sich trägt, sehr wohl der wirkliche Begräbnißort Derjenigen gewesen seyn, nach welchen die Gräber benannt sind, während die jonischen Pilaster und sonstigen, einer spätern Periode angehörenden Zierate nicht ohne Wahrscheinlichkeit als der erwähnte „Schmuck an den Gräbern der Gerechten" angesprochen werden dürften, mag nun derselbe erst zur Zeit Jesu selbst oder kurz vorher hinzugekommen seyn, als die Umwandlung Judäas zur römischen Provinz und das Beispiel des Herodes*) einen neuen Styl eingeführt hatten.

Schon sehr frühe diente das enge Thal Josaphat zum Begräbnißplatz der Bewohner Jerusalems, wie man aus dem Bericht über die Zerstörung des Götzendienstes in Juda schließen kann, indem die Asche der „am Bach Kidron" verbrannten Gebeine der Baalspriester schon damals „auf die Gräber" Derer, die dem Baal geopfert hatten, gestreut wurde (1 Kön. 13, 2. 2 Kön. 23, 6. 2. Chron 34, 4.). Noch heut zu Tage beerdigen die hebräischen Bewohner Jerusalems ihre Todten in diesem

*) Herodes mit dem Beinamen „der Große," der sich durch seine Liebe zu den schönen Künsten auszeichnete, Jerusalem sehr verschönerte und besonders die Pracht des Tempels vermehrte. Unter ihm ward Christus geboren.

Thal. Man bemerkt daher zahlreiche Grabsteine, und da unter den Juden eine große Neigung vorherrscht, „im Lande ihrer Väter zu ruhen," so kommen Viele mit dieser Endabsicht aus den entferntesten Gegenden hieher. Als der Engländer Rae Wilson mehrere auf der Wanderschaft nach Jerusalem Begriffene um den Grund ihrer Reise befragte, antworteten sie: „um im Lande unserer Väter zu sterben." Für einem gewissen Tag im Jahr erkaufen die Juden von ihren mohammedanischen Bedrückern die Erlaubniß, sich im Thal Josaphat zu versammeln, wo sie dann die ganze Zeit mit Weinen und Klagen über die Verödung der Tochter Zions und ihre noch immer fortdauernde Knechtschaft zubringen. — Von Josaphat aus wurde die Stadt im ersten Kreuzzuge mit Sturm genommen.

Der Berg Tabor.

Nach einer an Ort und Stelle entworfenen Zeichnung des Kapitäns Fitzmaurice.

Der Berg Tabor oder Thabor, zur Kalkformation gehörig, hat eine von jeder benachbarten Höhe gänzlich isolirte Kegelgestalt. Er steht auf einer Seite der großen Ebene von Esdraelon. Seine Wände sind rauh und zerklüftet, doch bis zum höchsten Gipfel mit den schönsten Gesträuchen und Blumen bedeckt. Hier lagerte Barak, als er auf Ermahnung der Prophetin Debora mit 10,000 Mann herabzog und das Heer Sissera's schlug (Richt. 4, 6 ff.). Lange nachher warf Hosea dem königlichen Hause Israels und den Priestern des goldenen Kalbes vor, „daß sie ein Strick zu Mizpa und ein ausgespanntes Netz zu Tabor geworden seyen," was sich ohne Zweifel auf die hier aufgestellten Altäre und Götzenbilder bezog. Endlich gilt dieser „hohe Berg beiseits" in der Regel für den Ort, wo die Verklärung Jesu stattgefunden haben soll (Matth. 17, 1—2). Seine Höhe wird ungefähr auf eine (englische) Meile geschätzt. Steht man an seinem Fuße, so glaubt man, er endige sich in eine Spitze; hat man jedoch den Gipfel erreicht, so findet man sich angenehm überrascht beim Anblick einer eirunden, etwa eine Viertelmeile im Durchmesser haltenden Ebene, die nach Westen zu mit fruchtbarem Boden bedeckt ist, während auf der Ostseite eine Masse von Trümmern umherliegt, dem Ansehen nach Ueberreste von Kirchen, Grotten und starken Mauern, sämmtlich unzweifelhaft aus entfernter Vergangenheit und einige wenige sogar aus sehr früher Zeit herrührend. Kapitän Fitzmaurice, der den Berg im Februar 1833 besuchte, spricht von den Ruinen einer sehr alten Kirche, die über der Stelle erbaut war, wo die Verklärung stattgefunden haben soll.

Die Aussicht von der Kuppe des Tabor ist höchst reizend und ausgedehnt. „Nordwestlich," erzählt der Reisende Bucking-

ham, deſſen Beſchreibung von ſpätern Beſuchern beſtätigt wurde, „nordweſtlich erblickten wir das Mittelmeer, deſſen blaue Fläche durch eine offene Stelle in der Kette des weſtlichen Gebirgzuges herüberſchimmerte; in Weſt-Nord-Weſt kam ebenfalls ein kleiner Theil ſeiner Fluten zum Vorſchein; und im Weſten trat abermals die zarte Linie dieſes fernen Horizontes nur eben bemerkbar über dem Streifen Land an der Meeresküſte hervor. Von Weſt nach Süd ſtrich in mächtiger Dehnung die Ebene von Esdraelon, nach Süden zu durch einen Gebirgszug begrenzt, den man in der Regel für den Hermon hält, deſſen Thau eine bekannte poetiſche Feier erhalten hat (Pſalm 133, 3). In gleicher Richtung, doch dem Tabor näher, entſpringt aus dieſer Pläne der Ain-el-Schirar, der ſeinen deutlich wahrnehmbaren Lauf mitten durch dieſelbe nimmt und welcher der Bach Kiſchon der Alten iſt. Von Südoſt nach Oſt erſtreckt ſich die Ebene von Galiläa, beinahe eine Fortſetzung von Esdraelon und, wie dieſes, ſehr wohl bebaut. Unterhalb der Kette des Hermon liegt Endor, berufen durch die Zauberin, die den Geiſt Samuels heraufrief (1. Sam. 28), und Nain, bekannt als der Ort, wo Jeſus den Sohn der Witwe erweckte. Der Gebirgszug, welcher die Ausſicht nach Oſten ſchließt, gilt für die Berge von Gilboa, die dem Saul ſo unglückbringend wurden (1. Sam. 31). Nordöſtlich unterſcheidet man deutlich den See Tiberias oder Gennezareth, und etwas weiter hin, in gleicher Richtung, tritt das Dorf Saphet, das alte Bethulia, deſſen Jeſus in der Bergpredigt erwähnt, hervor. Den Reſt des herrlichen Rundgemäldes nimmt der „Berg der Seligkeiten," auf welchem die ebengenannte merkwürdige Rede gehalten wurde, ein; neben ihm zieht die Straße nach Damaskus, und im Hintergrund thürmt ſich der Berg Libanon in wunderhafter Größe, den Gipfel mit ewigem Schnee bedeckt, empor.

Damaskus.

Nach einer am Ort entworfenen Zeichnung von Charles Barry.

Und ich will die Riegel zu Damaskus zerbrechen. Amos. 1. 5.

Damaskus gehört zu den Städten von hohem Alterthum, falls sie anders nicht die älteste Stadt auf der Erde ist*). Zuerst erwähnt wird sie 1. Mos. 14, 15: „Und" (Abraham) „jagte sie bis gen Hoba, die zur Linken der Stadt Damaskus lieget." Sie liegt am Flusse Barrady (dem Chrysorrhoas oder Goldstrom der alten Geographen), in einer schönen, höchst fruchtbaren, östlich und südöstlich vom Anti-Libanon hinziehenden Ebene, die nach Süd und Ost offen, nach den übrigen Seiten durch Gebirge geschlossen ist. Die Umgegend, wahrscheinlich mit Einschluß des Thales zwischen dem Libanon und Anti-Libanon, heißt im alten Testament Syrien von Damaskus oder Demesk, und bei Strabo Cölesyrien. Die Stadt selbst, die ursprünglich ihre eigenen Könige hatte, wurde von David erobert (1. Sam. 8, 5—6) und ebenso später von Jerobeam II., Könige von Israel (2. Kön. 14, 28). In der Folge fiel sie nach einander unter die Assyrer, Babylonier, Perser, Seleuciden und Römer. Zur Zeit des Apostels Paulus scheint sie dem Aretas, Beherrscher des steinigten Arabien, Schwiegervater des Herodes Antipas, unterworfen gewesen zu seyn (2. Corinth. 11, 32—33). Damals war sie mit Juden so angefüllt, daß nach Josephus (Jüd. Krieg, Buch 2, Kap. 10, §. 2) auf Nero's Befehl auf Einmal ihrer 10,000 getödtet wurden.

---

*) Nach der gewöhnlichen Sage der Morgenländer ward sie von Abraham erbaut, der sie nach seinem Knechte Dimschak oder Damaschk Elieser benannte. Von mehreren arabischen Geschichtschreibern wird sie (in Uebereinstimmung mit der oben aus Moses angeführten Stelle) noch weit über Abraham hinaufgesetzt, und Demschak, ein Urenkel Noa's, als ihr Gründer angeführt.

Das neuere Damaskus, von den Eingebornen El Scham genannt (ein Name von ungewiſſer Bedeutung), hat ſich, obwol oft erobert und zu verſchiedenen Malen zerſtört, doch immer wieder zu Glanz und Anſehn erhoben, und ward zu allen Zeiten als einer der ſchönſten und lieblichſten Orte der Welt angeführt. Man könnte es das Florenz der Türkei und die Blume der Levante nennen. Inmitten der an den reizenden Ufern des Barrady hinziehenden Gärten ward ſeine Lage von den orientaliſchen Schriftſtellern von jeher mit Begeiſterung geprieſen, und das Thal von Damaskus als das erſte unter den vier irdiſchen Paradieſen aufgezählt. Die Stadt erſtreckt ſich zwei Meilen lang von Nordoſt nach Südweſt. Ihre äußerſt beſchränkte Breite dagegen ſteht hiemit in keinem Verhältniß. Sie iſt in 23 Bezirke getheilt und war, wie man noch jezt wahrnimmt, ehemals von drei ſtarken Mauern umſchloſſen, deren Zerſtörung von den Propheten Jeremias (49, 27) und Amos (1, 4—5) voraus verkündet wird. Die erſte oder innerſte war die höchſte; zwiſchen ihr und der zweiten befand ſich ein Graben; die dritte oder äußerſte war die niedrigſte. Sämmtlich waren ſie mit theils runden, theils viereckigen Thürmen beſezt. Rae Wilſon glaubt, die gegenwärtige, ziemlich niedrige und die Stadt nur zu zwei Drittheilen einſchließende Mauer ſtehe auf der Stelle der alten innern Mauer; die zwei andern ſind abgebrochen und die Gräben voll Schutt. Zur Zeit der Kreuzzüge galt der öſtliche Theil der Stadt für unbezwingbar. Unter der Dynaſtie der Ommiaden bildete Damaskus auf kurze Zeit die Hauptſtadt des Sarazenenreichs oder Kalifats. Jezt iſt es die Hauptſtadt eines Paſchalik des ottomaniſchen Reichs.

Die Straßen ſind enge, um gegen die Sonnenhize zu ſichern; die Häuſer aus Lehm gebaut; nur wenige derſelben haben einen Eſtrich von Holz, oder Fenſter. Beim Bauen werden Nägel oder hölzerne Pflöckchen in die noch weichen Wände befeſtigt, um Gegenſtände des Hausweſens daran aufhängen zu können; denn ſpäter würde das zerbrechliche Material dieſer Mauern die Wirkung der Hammerſchläge nicht ertragen. Die Dächer ſind platt und mit einer Art Mörtel überzogen, der durch eine Walze feſt gedrückt wird. Manche derſelben ſieht man mit vier Fuß hohen Lehmwällen oder Zinnen eingefaßt, um ſie vor etwaigen Beſchä-

digungen zu schützen. Die zur bessern Klasse gehörigen Häuser sind geräumig und elegant, doch die Eingänge immer schlecht, die Thüren meistens so niedrig, daß der Eintretende sich bücken muß. Im Innern gelangt man dann in der Regel in einen viereckigen, wohl gepflasterten Hof, versehen mit einem steinernen, ja marmornen und bisweilen mit Pflanzen ausgeschmückten Wasserbassin, und mit einem Brunnen. Während der großen Hitze zieht man eine Art Zeltdecke über diese Höfe. Jedes Mannes Haus ist seine Burg, und falls die gereizte Menge einen ihrer Unterdrücker angreift, kann er sich in seine Wohnung einschließen und dort bleiben, bis die bewaffnete Macht ihm zu Hülfe kommt.

Die Bevölkerung von Damaskus wird zu 150,000 Seelen angeschlagen, worunter wenige Juden und etwa 20,000 Christen verschiedenen Bekenntnisses und Namens. Der Rest besteht aus Mohammedanern. Die Franciskaner haben ein Kloster zum heiligen Paul. Der Ort, wo dieser Apostel auf wundervolle Art bekehrt wurde, wird dem Reisenden etwa eine Viertelmeile vor dem östlichen Stadtthor gewiesen; er ist durch Haufen von Kies und Erde bezeichnet. Jährlich am 25. Januar ziehen die Christen von Damaskus in Procession dahin und lesen, unter dem Schutz einer ihnen vom Pascha gewährten Wache, die Bekehrungsgeschichte des Heiligen. Nicht weit von da zeigt man an der Stadtmauer die Stelle, wo Paulus, um seinen jüdischen Verfolgern zu entgehen, des Nachts in einem Korb herabgelassen ward (Apostelgesch. 9, 25); und in geringer Entfernung macht man den Platz bemerklich, wo der Herabgelassene verweilte, bis einige seiner Freunde sich zu ihm gesellt hatten. Das Haus des Judas, wo Ananias dem Apostel die Sehkraft zurückgab (Apostelgesch. 9, 17) ist eine kleine Grotte oder Keller, mit einem christlichen Altar und einem türkischen Gebetplatz. Die Straße, worin dieses Haus steht und welche schon Apostelgesch. 9, 11 die „gerade" (die „richtige" bei Luther) heißt, bildet den Hauptdurchweg der Stadt und erstreckt sich, von Ost nach West, eine halbe Meile lang; da sie jedoch sehr enge ist und die Häuser sich an verschiedenen Orten von beiden Seiten in sie hereindrängen, kann man sich nur schwer ein deutliches Bild von ihrer Ausdehnung und Geradheit machen.

Der Eifer der ersten Christen gründete Kirchen in Damaskus; eine prachtvolle, Johannes dem Täufer geweihte Kathedrale ward in eine Moschee umgewandelt. Es ist ein edles Gebäude von 650 Fuß Länge und 150 Fuß Breite, das einen großen, schönen Marmorhof mit einem Wasserbassin einschließt. Säulen aus Granit von korinthischer Ordnung bilden einen doppelten Kreuzgang. Kein Christ darf diese Moschee betreten. Die übrigen Moscheen sind zahlreich, aber an Glanz mit denjenigen von Konstantinopel nicht zu vergleichen.

Klassisches Geschichtswerk für alle Stände.

Flavius Josephus

Geschichte

des

jüdischen Krieges,

oder vom

Untergang des jüdischen Volkes

und

seiner Hauptstadt Jerusalem.

Aus dem Griechischen für Leser aller Stände neu übersetzt,

durchgesehen und herausgegeben von

Professor A. Fr. Gfrörer,
Bibliothekar in Stuttgart.

Mit geographischen und historischen Erläuterungen

von

Wilhelm Hoffmann,
Diakonus in Winnenden.

2 Theile in Einem Bande. Mit dem illuminirten Plan von Jerusalem, einer neuen Karte des gelobten Landes und drei Tabellen.

45 Bogen gr. 8. Preis cartonirt 3 fl. 36 kr. oder 2 Rthlr. 6 ggr.

Das vorliegende Buch eignet sich durch seinen interessanten Gegenstand und durch die angenehme Schreibart des Josephus zur Lectüre für Leser aus allen Ständen. Es enthält, ausser dem Untergang der jüdischen Hauptstadt, einen schönen Ueberblick der damaligen Geschichte des römischen Staates, ein treffendes Bild vom römischen Kriegswesen, eine rührende Darstellung der Schicksale des assamonäischen Königshauses und der Heroden; endlich eine geographische Beschreibung des heiligen Landes, die so reitzend ist, daß man nirgends etwas Aehnliches findet.

Was die Uebersetzung betrifft, so ist nicht nur von Seiten des Uebersetzers, sondern auch von dem Herausgeber alle Mühe darauf verwendet worden, daß der Styl neben der Treue fließend und angenehm seye.

Die

klaſſiſchen Stellen

des

gelobten Landes

und

ſeiner nähern Umgebungen.

Nach engliſchen Originalen dargeſtellt

und mit Benützung der Schriften:

Chateaubriand's, Fernberg's, Schubert's, Clarke's, Richardſon's u. A.

erläutert.

Mit einem Vorwort

von

Albert Knapp,

Archidiakonus an der Stiftskirche zu Stuttgart.

Zweite Lieferung.

Stuttgart.

Verlag von L. F. Rieger und Comp.

1838.

Kein Land iſt in neuerer Zeit von berühmten Reiſenden ſo vielfach beſchrieben worden, wie Paläſtina; und wenn auch Engländer

und Franzosen die Werke ihrer Landsleute mit prachtvollen bildlichen Darstellungen geziert haben, so war dieß bei den deutschen Ausgaben nicht der Fall; — unser Werk dürfte somit einen doppelten Zweck erfüllen, nämlich:

1) Den zahlreichen Besitzern der Werke jener berühmten Reisenden eine werthvolle Zugabe zu liefern, und

2) Jedem Bibelleser durch zuverlässige Ansichten die heiligen Stätten des gelobten Landes, jene schönen Bezirke, die einst Zeugen der denkwürdigsten Ereignisse waren, vor Augen zu führen.

Unser Werk verbindet mit **höchster Eleganz** die größt mögliche **Wohlfeilheit**, indem je **4 Stahlstiche** mit erläuterndem Text nur auf

24 kr. 6 ggr. oder 7½ Sgr.

zu stehen kommen, — ein Preis, der auch dem Unbemittelten die Anschaffung möglich und eine Verbreitung erreichbar macht, die jeder guten Sache zu wünschen ist. —

Auf 10 Exemplare gibt jede Buchhandlung ein Frei-Exemplar.

GETHSEMANE.

Carlsruhe Kunst Verlag.

DER BERG ZION.

Carlsruhe, Kunst Verlag

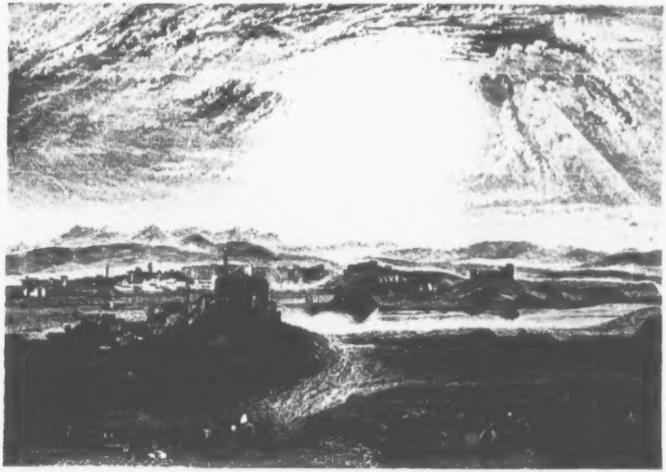

NINIVE.

Carlsruhe Kunst Verlag

Der Garten Gethsemane.

Nach einer am Ort entworfenen Zeichnung von Frau Bracebridge.

Der Garten von Gethsemane gehört zu jenen geheiligten Orten in der Umgebung Jerusalems, die von jedem christlichen Pilger besucht werden. Er liegt zwischen dem Oelberg und dem Bach Kidron. Jesus mit seinen Jüngern hielt sich bekanntlich gerne hier auf. Hier ward er durch Judas den Häschern verrathen, und hier „rang er mit dem Tode und sein Schweiß ward wie Blutstropfen" (Luc. 22, 39—49. Matth. 24, 36—56. Marc. 14, 32—46. Joh. 18, 1—12). Der Garten ist mit einer rauhen, nur wenige Fuß hohen Mauer eingefaßt und hält etwa einen Drittelsmorgen im Umfang. Als Catherwood sich im Jahr 1834 hier befand, war dieses Gelände mit Oelbäumen, Mandeln und Feigen bepflanzt. Die Oelbäume, acht an der Zahl, sind so gewaltig, daß die Sage geht, sie rührten noch aus der Zeit Jesu her. Und obwol uns Josephus berichtet, Titus habe alle Bäume auf eine beträchtliche Strecke weit um die Stadt her abhauen lassen, ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß jene acht eben genannten, die unbestreitbar auf ein ungemein hohes Alter deuten, aus den Wurzeln der abgehauenen neu aufgeschossen seyn mögen, da der Oelbaum ein sehr langes Leben hat*) und die Eigenthümlichkeit besizt, neu zu treiben, so oft er auch abgehauen wird. Sämmtliche jezt im Garten von Gethsemane stehende Oelbäume gehören zu der Species Olea Europaea: es sind wilde Oliven, vor Alter in den Kronen ziemlich abgestorben, die Stämme sehr rauh und knorrig. Von der katholischen Gemeinde in Jerusalem werden sie mit hoher Ehrfurcht betrachtet, und ein Versuch, sie umzuhauen oder zu beschädigen, gälte als die höchste Profanation. Ja, bräche ein Angehöriger dieser Gemeinde nur ein

*) Wie man z. B. auch vermuthet, daß manche Olivenpflanzungen in Italien, z. B. diejenigen zu Terni, noch aus der Zeit des Plinius herstammen.

einziges Blatt von jenen Bäumen ab, so würde er excommunicirt werden. Aus ihren Kernen macht man Rosenkränze (sogenannte Paternoster), welche die Mönche des lateinischen Klosters als eines der heiligsten Dinge ansehen, das man einem christlichen Reisenden anbieten kann.

Am obern Ende des Gartens befindet sich ein nackter Fels, auf welchem Petrus, Jakobus und Johannes während der Schmerzensstunde Jesu geschlafen haben sollen, und wenige Schritte davon zeigt man eine Grotte, in welcher er, sagt man, den bittersten Theil seiner Prüfung bestanden hat und „sein Schweiß gleich Blutstropfen herabfiel" (Luc. 22, 44). Ein zwölf Ellen langes Fleckchen Erde wird als verfluchter Boden betrachtet, indem es für den Ort gilt, wo Judas seinen Meister durch einen Kuß verrieth.

Die Aussicht aus dem Garten Gethsemane ist eine der reizendsten in der Umgebung Jerusalems. Sehr deutlich sieht man von hier aus die auf der äußersten Kante einer steilen Felsenbank sich hinziehende Stadtmauer. Durch die Bäume erblickt man die Brücke über den Kidron und ebenso tritt der türkische Begräbnißplatz durch die weiße Farbe seiner meisten, oben mit einem Turban geschmückten, Grabsteine als ein leuchtender Augenpunkt hervor.

Der Berg Zion, die Moſchee Davids.

Nach einer an dem Orte entworfenen Zeichnung von Georg Bulmer.

Der Berg Zion oder Sion gehört, obwol er gegenwärtig dem größten Theil nach auſſerhalb der Stadtmauern liegt, zu den Anhöhen, worauf die Südſeite des alten Jeruſalem erbaut war. Hier ſtand die Burg der Jebuſiter, die ſofort von David erobert und ſtatt Hebron zu ſeiner Reſidenz erwählt wurde (2 Sam. 5, 6—9). Häufig heißt die Burg deshalb die „Stadt Davids“ (2 Sam. 5, 9. 6, 10—12. 1 Kön. 8, 1.), der hier auch begraben wurde (1 Kön. 2, 10.). Ueber ſeinem Grab erhebt ſich die lange, dunkle Moſchee unſeres Bildes, die von ziemlich hohem Alter zu ſeyn ſcheint. Man nennt ſie die Moſchee des Propheten David, und noch jezt zeigt man in derſelben ſein vorgebliches Grabmal, das bei den Mohammedanern ein Gegenſtand der höchſten Ehrerbietung und ſorgfältigſten Aufſicht iſt. Die Santon's, welche zu dieſer Moſchee gehören, ſind die mächtigſten in Jeruſalem. In dieſem Gebäude ſoll der Saal geweſen ſein, worin Jeſus das lezte Abendmal mit ſeinen Jüngern hielt, ja dem Dr. Richardſon ward ſogar ein Zimmer im obern Gelaß der Moſchee als dasjenige gezeigt, in welchem das Liebesmal eingeſezt worden ſey. Unglücklicherweiſe für dieſe Sage wurde jedoch 39 Jahre nach der Einſezung jedes Haus in Jeruſalem von den Römern geſchleift und der Boden, auf dem die Stadt geſtanden, umgepflügt.

Der Berg Zion iſt bedeutend höher als der nördliche Theil der alten Stadt, und ebenſo als die nach dem Thal Joſaphat

führende Oſtſeite; da er ſich jedoch in Süd und Weſt nur ſehr unbeträchtlich über die Grundfläche erhebt, ſo muß er wol ſeine geprieſene Stärke hauptſächlich einer tiefen Thalſchlucht, die ihn nach Oſt, Süd und Weſt einſchließt, ſowie den hohen, gewaltigen Mauern und Thürmen verdankt haben, mit welchen er ehmals bewehrt war. Nach Süd und Weſt ſcheint dieſe Schlucht, oder, richtiger geſagt, dieſer Graben ein Werk der Menſchenhände zu ſeyn. Hier iſt der Boden überhalb deſſelben, der natürliche Grund, auf beiden Seiten beinahe gleich hoch, oder wenigſtens diejenige Seite, welche den Berg Zion bildet, nur ſehr wenig über die andere emporragend, ſo daß lezterem aus ſeiner Höhe nur geringe Stärke erwachſen ſeyn kann. Die Breite des Grabens beträgt nahezu 150 Fuß, und ſeine Tiefe, oder die Erhebung des Berges Zion über den Grund der Schlucht, etwa 60 Fuß. Dieſer Grund beſteht aus Felsgeſtein, mit einem leichten Ueberflug von Erde bedeckt, und bildet im Winter den natürlichen Abzugskanal für das Waſſer, das aus der Höhe herabfließt. Zu beiden Seiten iſt das Geſtein ſenkrecht eingehauen, und war höchſt wahrſcheinlich das Lager, aus welchem die Bauſteine für die Stadt entnommen wurden. Auf dem Berg Zion hat ſich jener Erdüberzug ſtärker angeſezt, als auf der andern Seite, was wahrſcheinlich von der Schleifung der Stadt herrührt, wo man den Schutt in den Graben hinabrollen ließ. Die darunter befindlichen Steine wurden dann ſpäter aus dem Gerölle wieder weggenommen und zum Bau der jezigen Stadt verwendet. Als Dr. Richardſon den Berg im Jahr 1818 beſuchte, war ein Theil deſſelben in ein Gerſtenfeld umgewandelt; ein anderer Theil wurde eben umgepflügt und der hiedurch aufgedeckte Boden beſtand aus Geſtein und Kalk, mit Erde vermiſcht, wie man dies bei den Grundlagen zerſtörter Städte in der Regel trifft. Zion hat ungefähr eine Meile im Umfang, iſt nach Weſten zu am Höchſten und ſenkt ſich nach Oſten in breiten Terraſſen abwärts, die ſchmäler werden, je tiefer ſie gegen den Bach Kidron herabkommen. Jede Terraſſe iſt von der zunächſt über ihr hinziehenden durch ein Mäuerchen geſchieden, wozu man die Steine aus den Trümmern genommen hat. Die untern Terraſſen dienen noch jezt als Gärten und werden aus dem Teich Siloa bewäſſert. Sie

gehören größtentheils den Bewohnern des gerade gegenüber liegenden Dörfchens Siloa. Und so sehen wir denn hier eine Prophezeiung wörtlich erfüllt: „Darum wird Zion um euretwillen wie ein Feld zerpflüget und Jerusalem zum Steinhaufen werden." (Micha 3, 12).

Ninive (Mosul).

Nach einer an Ort entworfenen Zeichnung von C. J. Rich.

„Ninive ist verödet; wer will Mitleiden mit ihr haben?“ Nahum 3, 7.

Ninive, der glänzende Herrschersitz des assyrischen Reiches, war ehmals eine Stadt von großer Wichtigkeit: sie wurde von Assur, dem Sohne Sems, gegründet (1 Mos. 10, 11.), den die Griechen Ninus nennen. An den Ufern des Tigris gelegen, nahm sie einen sehr bedeutenden Raum ein; nach Diodor von Sicilien hatte sie 15 Meilen in der Länge, 9 in der Breite und 48 im Umkreis. Sie war von 100 Fuß hohen Mauern eingeschlossen, auf welchen drei Wagen neben einander fahren konnten, und mit 1500 Thürmen bewehrt, deren jeder 200 Fuß Höhe hielt. Zur Zeit des Propheten Jonas (der zwischen 810 und 785 vor Christus lebte), war sie „eine große Stadt Gottes, drei Tagereisen groß“ — „in welcher mehr denn 120,000 Menschen, die nicht wissen Unterschied, was rechts oder links ist“ (d. h. kleine Kinder) (Jon. 3, 3. 4, 11.). Ihre von diesem Propheten verkündete Zerstörung ward um der Buße und Demüthigung ihrer Bewohner willen abgewehrt (Jon. 3, 4 — 10.). Indessen war diese Buße nicht von langer Dauer, denn bald darauf verkündigte der Prophet Nahum nicht nur die gänzliche Zerstörung Ninive's, die 115 Jahre nachher in Erfüllung ging, sondern auch die Art, wie die Stadt zerstört werden würde: „gleich als wenn die Dornen, so noch in einander wachsen und im besten Saft sind, verbrannt werden, wie ganz dürres Stroh“ (Nah. 1, 10.). Die Meder, unter Anführung des Arbaces, durch einige Ueberläufer von der Sorglosigkeit und Völlerei im Lager der Niniviten benachrichtigt, griffen sie unerwartet bei Nacht an, schlugen sie, wurden Meister des Lagers und trieben diejenigen, welche die Niederlage überlebt hatten, in die Stadt. „Aber die Thore an den Wassern werden doch geöffnet und der Palast wird untergehen“

ſagt Nahum. 2, 7.; und Diodor von Sicilien berichtet, „nach einer alten Prophezeiung ſollte Ninive nicht erobert werden, bis der Fluß zum Feinde der Stadt würde; im dritten Jahr der Belagerung aber überſtrömte der durch beſtändige Regen angeſchwellte Fluß einen Theil der Stadt und brach die Mauer auf eine beträchtliche Strecke. Da ließ der König" (Sardanapal), „das Orakel für erfüllt haltend, einen großen Holzſtoß im Palaſt aufrichten, all ſeine Schätze, ſeine Frauen und Eunuchen dorthin bringen, und verbrannte ſich und den Palaſt mit ihnen allen; der Feind aber drang durch den Mauerbruch, den das Waſſer gemacht hatte, und nahm die Stadt." So ging die Verkündung Nah. 1, 8.: „wenn die Fluth überläuft, ſo macht er ihm mit derſelbigen ein Ende," wörtlich in Erfüllung. Nahum verſpricht (2, 10.) dem Feinde eine Menge Goldes und Silbers, und wirklich leſen wir in Diodor, Arbaces habe viele Talente Golds und Silbers nach Ekbatana, der Hauptſtadt Mediens, abgeführt. Nach Nahum (1, 8. 3, 15.) ſoll die Stadt durch Feuer und Waſſer zerſtört werden, und aus Diodor erfahren wir, daß ſie in der That durch Feuer und Waſſer zerſtört wurde.

Zum zweitenmal ward Ninive unter dem aſſyriſchen König Schinsladin durch Kyarares und Nabopolaſſar erobert, von wo an es ſich nie mehr zum alten Glanze erhob. Ganz zerſtört lag es zur Zeit Lucians von Samoſata, der unter Kaiſer Hadrian lebte. Von den Perſern wurde es wieder aufgebaut; aber von den Saracenen, im ſiebenten Jahrhundert nach Chriſtus, abermals zerſtört. Sein von Nahum (C. 1. 2. 3.) und von Zephanja (2, 13—15.) vorausgeſagter Untergang kam ſo ganz zur Erfüllung, daß keine ſichern Spuren mehr von ihm übrig ſind. Verſchiedene neuere Schriftſteller wollen in den Trümmern auf dem öſtlichen Ufer des Tigris, gegenüber der neuen Stadt Moſul, die Stelle des alten Ninive finden. Der vormalige engliſche Reſident zu Bagdad, C. J. Rich, gibt an, es befinde ſich an jenem Ort eine rechtwinkelige, ziemlich genau nach den vier Himmelsgegenden gerichtete Einfriedigung, deren innerer Raum jedoch keine Spuren von Gebäuden darbiete, auch höchſtens eine Stadt von der Größe Moſul's habe einſchließen können: dieſer Platz dürfte daher leicht die Stelle andeuten, wo der Palaſt

Ninive's gestanden. Man bemerkt vier Erdwälle, deren längster von Nord nach Süd streicht. Er besteht aus verschiedenen Schichten von ungleicher Höhe, und mag wol vier bis fünf Meilen in seiner ganzen Ausdehnung halten. Da diese Wälle weder Ziegel, Steine noch irgend ein sonstiges Baumaterial zeigen, häufig aber mit Gras überwachsen sind, so gleichen sie sehr den Befestigungen alter römischer Lager. Dem ersten, nach Südwest gelegenen Wall entlang ist das Dorf Nebbi Junus gebaut, wo man das angebliche Grab des Propheten Jonas zeigt. Den zweiten Wall, welcher der längste von allen ist, hält Rich für das Monument des Ninus; er liegt nahe an der Westseite jener Einfriedigung und wird Kojundschuk*) Tepé genannt. Seine Form entspricht einer gestutzten Pyramide, mit regelmäßigen, ziemlich steilen Wänden und einem flachen Gipfel. Er besteht aus Kiesel und Erde; letztere herrscht jedoch in solchem Grade vor, daß jener Gipfel von den Einwohnern des an seiner nordöstlichen Seite gelegenen Dorfes Kojundschuk als Ackerland gebraucht werden kann. Die höchste Höhe dieses Monumentes beträgt nach Rich 178 Fuß; die Breite des Gipfels von Ost nach West 1850, von Nord nach Süd 1147 Fuß. Kurze Zeit, ehe Rich diese Ueberreste besuchte, hatte man aus einem der Wälle einen ungeheuern Steinblock gegraben, auf welchem Gestalten von Menschen und Thieren ausgehauen waren. Durch die Merkwürdigkeit dieser Antiquität wurde selbst die türkische Gleichgültigkeit aufgerüttelt, und der Pascha, so wie die Mehrzahl der angesehenen Bewohner von Mosul, fanden sich ein, den Stein in Augenschein zu nehmen. Einer derselben erzählte Herrn Rich namentlich von der Figur

*) Im Englischen Kounjuk. Engländer, Franzosen und andere Nationen, die das j, oder i vor einem Vokal, wie ein gelindes sch oder dsch aussprechen, setzen, wenn sie den Laut unseres j ausdrücken wollen, ein y, und wenn sie dagegen ein etwas gelindes sch oder dsch vor einem Vokal zu bezeichnen haben, ein j. Diese für unsere Aussprache unpassende Schreibart, wonach man z. B. Yoppe, Yaffa u. s. w. statt Joppe, Jaffa zu schreiben hätte, und bei Uebersetzungen aus jenen Sprachen ins Deutsche sonderbarer Weise auch schon gar häufig geschrieben hat, ist in vorliegendem Werk fortwährend vermieden und dagegen die für unsere Aussprache passende Schreibart durchgeführt worden.

eines Reiters mit einer Lanze in der Hand, welchem viele Fußgänger nachgefolgt seyen. Der Steinblock ward bald nachher zerschlagen, um zu Gebäuden in Mosul (das auf dem Hintergrund unseres Bildes erscheint), verwendet zu werden, und so war dieses unschätzbare Dokument über Sitten und Kunst der frühesten Zeit unwiederbringlich verloren. —

Augenscheinlich deuten übrigens die genannten Trümmer auf hier vorhanden gewesene sehr große Gebäude, und höchst wahrscheinlich gehörten dieselben dem alten Ninive an, so daß der Ausspruch des Zephanja (2, 15.) wörtlich in Erfüllung ging: „Dies ist die fröhliche Stadt, die so sicher wohnete und sprach in ihrem Herzen: ich bins, und keine mehr. Wie ist sie so wüste geworden, daß die Thiere darinnen wohnen!"

Noch mehrere Meilen weit nach Süden bemerkt man die Spuren von Wällen und Ruinen, deren Zwischenraum, eine wagerechte Ebene, allenthalben mit Scherben und sonstigen Ueberbleibseln, wie man sie gewöhnlich am Ort zerstörter Städte trifft, bedeckt ist.

Das heilige Grab.

Nach einer am Ort entworfenen Zeichnung von Charles Barry.

Die Kirche des heiligen Grabes und das Grab ſelbſt ziehen vor Allem die Aufmerkſamkeit des andächtigen Pilgers auf ſich. Das heilige Grab, worin der alten Sage nach der vom Kreuz abgenommene Leib Jeſu durch Nikodemus niedergelegt wurde, (Johann. 19, 39—42), liegt etwas nördlich vom Mittelpunkt der Kirche, überdeckt von einem länglicht-viereckigen, marmornen Behältniß, das in drei Räume getheilt und von einer kleinen, auf Pfeilern ruhenden Kuppel gekrönt iſt. Am Eingang zu dieſem Behältniß wird der Leſer eine an Seilen überſpannte Leinwand bemerken, die den Zweck hat, der Stimme des Prieſters, der während der Charwoche von der Thür des Grabes aus Gebete verlieſt, zu einem Reſonanzboden zu dienen. Der erſte Raum innerhalb des Behältniſſes iſt eine Art Vorgemach, das ſechs bis acht Perſonen faſſen mag: hier ziehen die Pilger ihre Schuhe ab, bevor ſie das heilige Innere betreten, wo, die Hälfte des Gemaches einnehmend, „die Stätte iſt, da der Herr gelegen hat," (Matth. 28, 6.). Der dritte Raum iſt eine kleine, den Kopten angehörige Kapelle, in welche man von hinten eintritt und die keinen Zuſammenhang mit den zwei andern Gemächern hat.

Dr. E. D. Clarke iſt der Anſicht, der gegenwärtig als Stelle des Grabes gezeigte Ort könne nicht wirklich der Fleck geweſen ſeyn, wo Chriſtus beigeſezt wurde, da die Lokalität den Berichten des Evangeliums durchaus nicht entſpreche. Es ſey nämlich 1) das wirkliche Grab in einem Garten außerhalb der Stadtmauer geweſen, das gegenwärtig als Grab vorgewieſene Gebäude aber liege im Mittelpunkt mindeſtens der neuen Stadt, und ſchwerlich dürfte die alte Mauer nach Norden zu um ſo viel weiter zurückgeſtanden haben, daß der Ort dieſes Gebäudes ehemals außerhalb derſelben zu liegen gekommen wäre. Sodann werde 2) das wirkliche Grab

ausdrücklich eine Höhle benannt, während das gegenwärtige ein über den Boden hervorragendes, deutlich aus Marmorstücken erst erbautes oder doch mit solchen überzogenes Behältniß sey. Der englische Bischof Heber führt gegen diese Einwürfe Folgendes an: 1) weise einer der Diskurse das Cyrill, Patriarchen von Jerusalem *), eben so bestimmt nach, daß das gegenwärtig als Grab bezeichnete Gebäude außerhalb der alten Stadtmauer gelegen habe, als daß dasselbe, eh' es von der Kaiserin Helena geschmückt worden (deren Zeitgenosse Cyrill war) eine einfache Felsenhöhle gewesen sey. Ferner trete 2) etwa 120 Fuß von der obern Seite des gegenwärtigen Grabes entfernt der natürliche Fels deutlich hervor, und an der Stelle, welche die Priester Calvarienberg nennen, sey derselbe mindestens so hoch, als der Gipfel des Grabes. Das Felsgestein könne also ehemals füglich bis zum gegenwärtigen Eingang des Grabes hingestrichen seyn, und obwol dieser Eingang, (d. h. der Eingang zu dem zweiten Gemach,) nunmehr künstlich ausgehauen und mit Marmor belegt sey, liefere er dennoch genügende Beweise, daß er ursprünglich nicht von Menschenhänden herrühre. Ein verschobenes Viereck, von 7 Fuß Höhe auf 6 Fuß Breite, stehe er weder in Bezug auf sich selbst, noch zu dem zu ihm führenden Flügel der Kirche, in einem richtigen Verhältniß der Winkel, und entspreche dem äussern Plan des Grabes durchaus nicht. Lezteres sey nach richtigen architektonischen Verhältnissen aufgeführt, die Vorderseite dem Hauptschiff gerade gegenüber, und in demselben Styl gehalten, wie die übrige Kirche. Einigermaßen in der Gestalt eines Hufeisens geformt wechselten seine Wände von dem äussern Umfang des Hufeisens bis zu jenem verschobenen Viereck von 5 zu 8 Fuß in der Dicke, Raum genug, um immer noch auf eine nicht unbeträchtliche Dichtheit des Felses zwischen der innern und äussern Marmorbelegung schließen zu lassen. Doch gelte Dies allerdings nicht in Bezug auf das Vorgemach, dessen Vorderseite mindestens ganz ein Werk der Kunst zu seyn scheine, und wo sich wirklich jene Kerbe in dem Marmor finde, aus welcher Dr. Clarke schließen wollte, daß die Wand ihrer ganzen Dicke nach aus diesem kostbaren Material bestehe. —

*) Catechesis. XIV. p. 144. Paris. 1640.

Ueberdies ſey es um ſo minder unwahrſcheinlich, daß die Baulente der Helena das Grab wirklich von dem übrigen, nur in geringer Entfernung vom zweiten Gemache noch immer hervorſtechenden Felſen frei gemacht hätten, als die Steine, die hiedurch zu beiden Seiten des geheiligten Raumes wegfielen, das Material zu der über dem Grab zu erbauenden Kirche lieferten. Endlich ſey 3) die Kirche des heiligen Grabes ſeit Clarke's Beſuch bekanntlich abgebrannt, „das aus dem Fels gehauene Grab des Meſſias habe jedoch, eben weil es durch ſein Material der Beſchädigung am mindeſten zugänglich geweſen, dem verzehrenden Element widerſtanden."

Das heilige Grab ſelbſt iſt ein Sarkophag von weißem, leicht ins Blaue ſchillerndem Marmor, ohne Ornamente, 6 Fuß 1¼ Zoll lang, 3 Fuß ¾ Zoll breit und 2 Fuß 1¼ Zoll*) tief, nach der Auſſenſeite gemeſſen. Derſelbe iſt nur unbedeutend polirt und ſieht aus, als wäre er eine Zeitlang den Unbilden der Witterung blos geſtanden, durch die er beträchtlich gelitten hat. Ueber ihm hängen zwölf maſſiv ſilberne Lampen, Geſchenke von Fürſten und Königen; zu Ehre der zwölf Apoſtel werden ſie beſtändig brennend erhalten. Der Sarkophag nimmt etwa die Hälfte der Grabkammer ein und erſtreckt ſich von einem Ende derſelben bis zum andern. Ein Raum von drei Fuß Weite vor ihm iſt Alles, was zur Aufnahme der Beſuchenden übrig bleibt, ſo daß füglicherweiſe nicht mehr als drei bis vier Perſonen zugleich zugelaſſen werden können. Ueber dem Sarkophag befindet ſich ein großes Gemälde, Chriſtus darſtellend, wie er triumphirend aus dem Grabe auferſteht. Ein griechiſcher oder lateiniſcher Prieſter ſteht immer neben dem Sarkophag und beräuchert die Pilgrime aus einem ſilbernen Rauchfaß.

---

*) Der engliſche Fuß iſt um einen ſehr unbedeutenden Theil kleiner als der rheinländiſche, oder, genau ausgedrückt, 35 engliſche Fuß ſind gleich 34 rheinländiſchen Fuß.

Klassisches Geschichtswerk für alle Stände.

Flavius Josephus

Geschichte

des

jüdischen Krieges,

oder vom

Untergang des jüdischen Volkes

und

seiner Hauptstadt Jerusalem.

Aus dem Griechischen für Leser aller Stände neu übersetzt.

Durchgesehen und herausgegeben von

Professor A. Fr. Gfrörer,
Bibliothekar in Stuttgart.

Mit geographischen und historischen Erläuterungen

von

Wilhelm Hoffmann,
Diakonus in Winnenden.

---

2 Theile in Einem Bande. Mit dem illuminirten Plan von Jerusalem, einer neuen Karte des gelobten Landes und drei Tabellen.

---

45 Bogen gr. 8. Preis cartonirt 3 fl. 36 kr. oder 2 Rthlr. 6 ggr.

Das vorliegende Buch eignet sich durch seinen interessanten Gegenstand und durch die angenehme Schreibart des Josephus zur Lectüre für Leser aus allen Ständen. Es enthält, ausser dem Untergang der jüdischen Hauptstadt, einen schönen Ueberblick der damaligen Geschichte des römischen Staates, ein treffendes Bild vom römischen Kriegswesen, eine rührende Darstellung der Schicksale des assamonäischen Königshauses und der Heroden; endlich eine geographische Beschreibung des heiligen Landes, die so reitzend ist, daß man nirgends etwas Aehnliches findet.

Was die Uebersetzung betrifft, so ist nicht nur von Seiten des Uebersetzers, sondern auch von dem Herausgeber alle Mühe darauf verwendet worden, daß der Styl neben der Treue fließend und angenehm seye.

Die

klassischen Stellen

des

gelobten Landes

und

seiner nähern Umgebungen.

Nach englischen Originalen dargestellt

und mit Benützung der Schriften:

Chateaubriand's, Lamartine's, Schubert's, Clarke's, Richardson's u. A.

erläutert.

Mit einem Vorwort

von

Albert Knapp,

Archidiakonus an der Stiftskirche zu Stuttgart.

Dritte und vierte Lieferung.

Stuttgart.

Verlag von L. F. Rieger und Comp.

1838.

Kein Land ist in neuerer Zeit von berühmten Reisenden so viels

und Franzosen die Werke ihrer Landsleute mit prachtvollen bildlichen Darstellungen geziert haben, so war dieß bei den deutschen Ausgaben nicht der Fall; — unser Werk dürfte somit einen doppelten Zweck erfüllen, nämlich:

1) Den zahlreichen Besitzern der Werke jener berühmten Reisenden eine werthvolle Zugabe zu liefern, und

2) Jedem Bibelleser durch zuverläßige Ansichten die heiligen Stätten des gelobten Landes, jene schönen Bezirke, die einst Zeugen der denkwürdigsten Ereignisse waren, vor Augen zu führen.

Unser Werk verbindet mit **höchster Eleganz** die größt mögliche **Wohlfeilheit**, indem je **4 Stahlstiche** mit erläuterndem Text nur auf

24 kr. 6 ggr. oder 7½ Sgr.

zu stehen kommen, — ein Preis, der auch dem Unbemittelten die Anschaffung möglich und eine Verbreitung erreichbar macht, die jeder guten Sache zu wünschen ist. —

Auf 10 Exemplare gibt jede Buchhandlung ein Frei-Exemplar.

SAMARIA

JERUSALEM.
KANZEL AUF DER PLATFORM VOR DER
MOSCHEE VON OMAR.

Gedruckt in Ernst Weiss

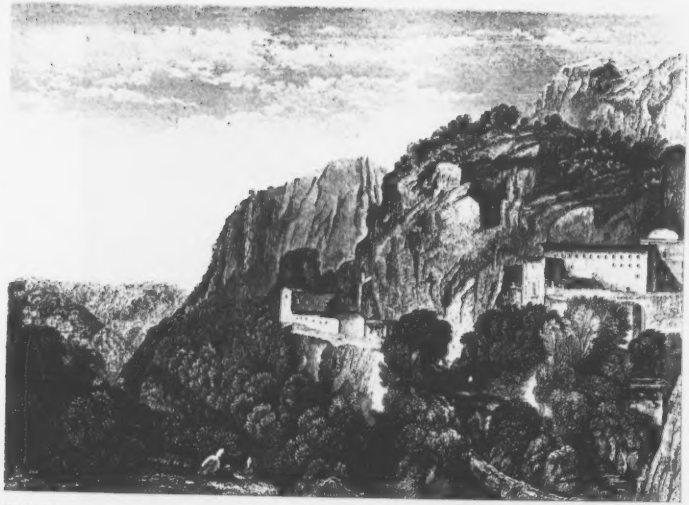

AUSSICHT VOM BERG LIBANON

Carlsruhe im Kunst Verlag

AUSSICHT VOM BERG LIBANON

Carlsruhe im Kunst Verlag

BABYLON.

Facsimile im Insel Verlag.

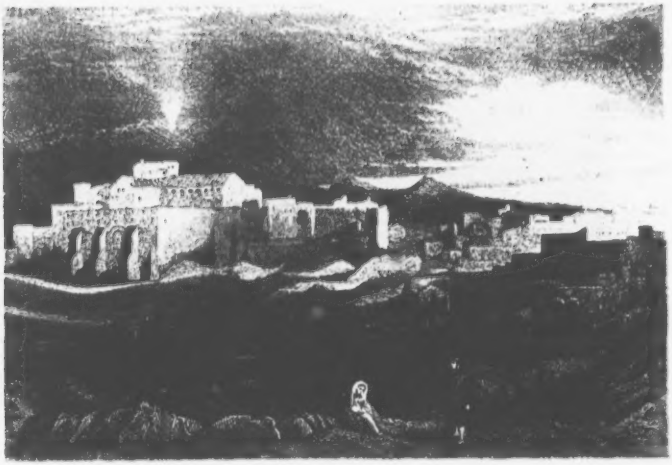

DETROIT

Cathedral in Kanal Valley.

DER JORDAN.

Carlsruhe, im Kunst Verlag W. Creutzkamp

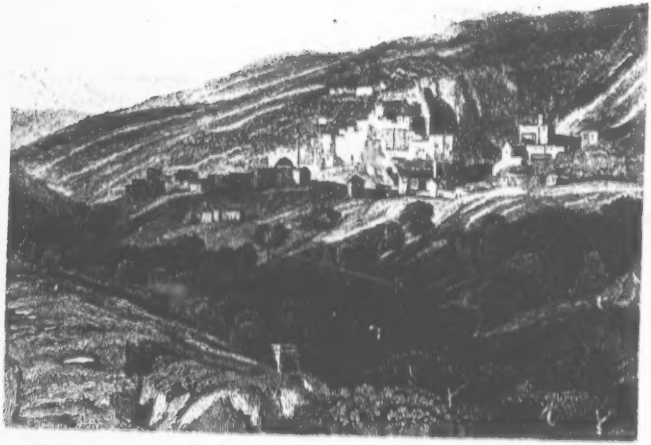

NAZARETH.

Samaria.

Nach einer von Fr. Bracebridge und Leon de Laborde entworfenen Zeichnung.

Samaria war eine bekannte, ziemlich im Mittelpunkt Palästinas gelegene Stadt. Erbaut von Amri, Könige von Israel, auf einer Anhöhe gleichen Namens (1. Kön. 16, 18—24), wurde sie die Hauptstadt des Königreichs Israel, wie Jerusalem die Hauptstadt des Königreichs Juda. Sie wurde von Salmanasser, König von Assyrien, nach einer dreijährigen Belagerung erobert (2. Kön. 18, 9—10); neu gebaut von den Bewohnern, die Jener im Land zurückgelassen, ward sie von Johannes Hyrkanus abermals zerstört. Der römische Proconsul Gabinius stellte sie zum dritten Mal her und nannte sie Gabinia; später wies sie der Kaiser Augustus an Herodes den Großen, der sie vergrößerte und verschönerte und ihre Volkszahl durch Einführung von 16,000 Einwanderern vermehrte. Dr. Richardson bemerkte im Jahr 1818 viele Säulen und sonstige Ueberreste von Gebäuden, die ein Zeugniß ihres ehemaligen Glanzes ablegen. Unter den von Herodes aufgeführten Bauten befand sich ein zu Ehren des Augustus errichteter Tempel, von welchem die Stadt den griechischen Namen ΣΕΒΑΣΤΗ (Sebaste) erhielt, was dem lateinischen Augusta entspricht.

Samaria lag gegen 40 bis 50 Meilen von Jerusalem. Im Februar 1833 als Fitzmaurice diesen Ort besuchte, deutete der einsame, in unserm Bild wiedergegebene Thurm den Fleck an, wo das alte Sebaste gestanden hatte. Es ist derselbe ein Ueberbleibsel einer jener zahlreichen Kirchen, welche die Kaiserin Helena aufführen ließ, um die Stellen, wo die alten israelitischen Städte erbaut gewesen, auf die Nachwelt zu bringen. Die Ruine besteht aus grauem Gestein; die Fensterbögen werden von leichten Säulen getragen. Das Ganze erhebt sich auf einer steilen Schichte von

Kalkfelsen, an deren Fuß eine zerbrochene Mauer hinläuft. Hart an der Mauer der Kirche ſelbſt wachſen Maſſen von Cactus Opuntia und ein einziger Aloebaum. Die Bäume vorne auf unſerem Bild ſind Oliven von hohem Alterthum und ſehr üppigem Wuchs, deren Stämme ſich höchſt wunderlich in einander verſchlingen. Der Vordergrund iſt ſteinig und zerriſſen, und nur etwas kurzes Gras zeigt ſich hie und da unter den Bäumen.

Das neue Samaria iſt ein kleines, armes Dorf, ſteilen Zuganges, aber durch die Natur befeſtigt und reizend gelegen. Es ſteht auf einem ſchönen, großen, iſolirten Hügel, umgeben von einem breiten, tiefen Thal, welches wiederum vier Berge einſchließen. Dieſe ſind bis zum Gipfel terraſſenförmig angelegt, mit Korn beſät, und, wie auch das Thal ſelbſt, mit Feigen und Oelbäumen bepflanzt.

Jeruſalem.

Kanzel in der Moſchee Omars.

Nach einer an der Stelle entworfenen Zeichnung von Catherwood.

Der Prophet Jeremia läßt den Allmächtigen ſagen: „Darum" (wegen des Ungehorſams und Undanks der Iſraeliten) „habe ich mein Haus verlaſſen müſſen" (Jer. 12, 7), nämlich den Tempel Jeruſalems. Dieſer Ausſpruch bezog ſich zweifelsohne auf die Verwüſtungen der Babylonier, als Jeruſalem von Nebukadnezar erobert worden war. In weiterem Sinne kann das Wort jedoch auf den Umſtand angewandt werden, daß Gott den Ort, „wo ſein Name geſezt ſeyn ſollte," überhaupt verlaſſen hat, falls man ſich die Freiheit, von dem Höchſten in beſchränkenden Bildern zu reden, für einen Augenblick nehmen will. In dieſem Sinne läßt ſich buchſtäblich ſagen, Gott habe ſein Haus verlaſſen, da der Berg Moria, wo (2. Chron. 3, 1) der prächtige Tempel Salomos erbaut war, jezt von der mohammedaniſchen Moſchee Omars bedeckt iſt.

Da wir ſpäter eine Beſchreibung dieſes Gebäudes liefern werden, wollen wir die Aufmerkſamkeit des Leſers für jezt nur auf die wahrhaft prächtige Kanzel, die unſer Bild wiedergibt, lenken. Sie befindet ſich auf der höchſten Plattform der Moſchee, dem ſüdlichen Thor, genannt „die Pforte des Gebets," beinah gerade gegenüber. Das Material, aus dem ſie beſteht, iſt weißer Marmor, mit Ausnahme der kleinen Säulen, die aus Verde antico, Rosso antico u. ſ. w. gebildet ſind. Von wo aus man dieſes Monument auch ſehen mag, gewährt es ſtets einen ſehr maleriſchen Anblick, hat übrigens die gewöhnliche Form der Kanzeln in den mohammedaniſchen Moſcheen. Der unternehmende Künſtler,

welchem wir unser Bild verdanken, ist der einzige Europäer, dem es so gestattet ward, etwas in dieser Moschee, die nach der Schätzung der Mohammedaner an Heiligkeit gleich nach der Kaaba in Mekka kommt, abzuzeichnen. Wie es scheint wird die genannte Kanzel nur selten zum Predigen gebraucht, da Catherwood im Verlauf von zwei Monaten, während welcher er die Moschee täglich besuchte, den Iman stets nur eine andere, kleine Kanzel im Innern des Gebäudes zu jenem Zwecke besteigen sah.

Der Berg Libanon und das Kloſter des heiligen Antonius.

Nach einer Zeichnung von Charles Barry.

Der Libanon iſt eine lange, Kalkgeſtein haltige Bergkette, die von Weſten, aus der Umgegend von Sidon, öſtlich bis in die Umgegend von Damaskus ſtreicht. Bei Griechen und Lateinern heißt ſie Libanus, bei den Eingeborenen Schibl Leban oder der Weiße Berg, vermuthlich wegen des ewigen Schnees, womit manche Theile dieſes Höhenzugs das ganze Jahr über bedeckt ſind. Wie ſchon in alten Zeiten (Sprichw. 25, 13) wird von dieſem Schnee noch jezt in die anliegenden Städte gebracht, um geiſtige Getränke damit zu kühlen. Verſteinerte See-Muſcheln und ſonſtige Meereserzeugniſſe wurden die und da in dem Berge gefunden; auch trifft man daſelbſt Schlangen von bedeutender Länge und anderes giftige Gewürm.

Die Kette theilt ſich in zwei einander parallele Hauptzüge, deren weſtlicher unter dem Namen Libanon im engern Sinne bekannt iſt, während der öſtliche Antilibanon heißt; eine Unterſcheidung, die jedoch von den Eingeborenen nicht beobachtet wird. Auf der höchſten Kuppe der ganzen Kette lag, als Dr. Clarke das Gebirg durchreiſete, der Schnee nicht etwa ſtellenweiſe, ſondern hüllte die ganze obere Region mit jener vollkommenen Weiße und jenem glatten, ſammtartigen Anſehn ein, das er nur darbietet, wenn er ſehr tief iſt.

Der Libanon iſt keineswegs unfruchtbar, vielmehr ſind die einzelnen Berge faſt durchgängig wohl bebaut und gut bevölkert. An manchen Punkten bildet er zu oberſt Hochebenen, worauf man Korn und alle Arten von Hülſenfrüchten zieht. Er wird von zahlreichen kühlen Quellen und Bächlein, ſo wie durch größere Strombäche voll des trefflichſten Waſſers befeuchtet, die überall hin Friſche und Fruchtbarkeit verbreiten.

Für jezt die berufenen Cedern des Libanon, von welchen wir eine eigene Ansicht geben werden, bei Seite lassend, bemerken wir hier nur, daß Weingärten und Pflanzungen von Maulbeer-, Oel- und Feigenbäumen auf untermauerten Terrassen, (so daß die Erde durch die Regengüsse von den steilen Abhängen nicht abgewaschen werden kann) allenthalben angelegt sind. Der Boden an den Abhängen und Schluchten ist vortrefflich und bringt eine Fülle von Getreide, Oel und Wein hervor, Erzeugnisse die noch heutigen Tags im Morgenland so berühmt sind, als sie es zur Zeit des Propheten Hosea waren, welcher sagt: „Und seine (Israels) Zweige sollen sich ausbreiten, daß es sey so schön als ein Oelbaum, und soll so guten Geruch geben, wie Libanon — — — — und blühen wie ein Weinstock; sein Gedächtniß (Ruhm) soll seyn wie der Wein am Libanon."

Unser Bild wird den Leser in Stand setzen, sich eine richtige Vorstellung von dem allgemeinen Anblick dieser viel besprochenen Bergkette zu machen. An sehr abgelegener Stelle steht hier das Maronitenkloster des heiligen Antonius von Kozhaia (oder Kafii). Siebzig bis achtzig Mönche wohnen daselbst, während einige noch strengere Brüder, dem abgezogenen Leben ihres Schutzpatrons nacheifernd, in einsamen Zellen und Einsiedeleien mitten unter den Felsen oberhalb des Klosters hausen. Der Ort ist wegen seines trefflichen Weines berühmt, der in langen irdenen, dicht mit Lehm zugestopften Krügen aufbewahrt wird, wie dies im Orient überhaupt gewöhnlich ist; nach entfernteren Gegenden versendet man ihn jedoch in Häuten, wodurch er einen unangenehmen Geruch bekommt. Dr. Pococke sah die Mönche in ihrer in den Fels gehauenen Kirche, je vier und vier an zwei Chorpulten, abwechselnd ihre Lieder singen und sich dabei auf Krücken lehnen, um sich ihre Stellung während der langen Dauer ihrer Andachtsübung etwas zu erleichtern. Bei der weiten Entfernung von irgend einer Stadt müssen sie sich Alles selbst verfertigen, daher man Zimmerleute, Schuhmacher und überhaupt jedes Gewerbe unter ihnen trifft, dessen ihr einfaches Leben bedarf. Einige bauen das dem Kloster gehörige Land; Andere sind in einer großen Druckerei beschäftigt, die schon seit vielen Jahren mit dem Kloster verbunden worden ist, und aus welcher die umwohnenden Christen mit

Meß- und Gebetbüchern, Heiligengeschichten, religiösen Traktaten und denjenigen Auszügen aus der Bibel, welche die römische Kirche gestattet, versorgt werden. Diese Schriften sind auf Papier, das von Venedig her bezogen wird, recht gut gedruckt und in der Karschun-Sprache, d. h. der arabischen mit syrischen Buchstaben, die man dort so ziemlich allgemein versteht, abgefaßt.

Die Mönche behaupten noch immer, die Gewalt zu besitzen, Teufel auszutreiben, daher das gläubige Volk ihnen von allen Seiten Wahnsinnige zur Heilung zuführt. Der Ort des Exorcismus ist eine große Felsenhöhle überhalb dem Kloster. Hier wird der Kranke mit schweren Ketten angebunden und erhält nur sehr magere Kost; ein Priester bleibt, gewisse Gebetformeln hersagend, immer um ihn, und von Zeit zu Zeit werden Eimer voll kalten Wassers über ihn ausgegossen. Häufig gelingt die Kur, und zwar kommen die Patienten in der Regel schon nach drei bis vier Tagen oder doch einer Woche wieder zu Verstande, ja zuweilen soll sich die Heilung schon auf dem Weg nach dem Kloster einstellen. Schlägt indessen die Behandlung fehl, so entschuldigen sich die Mönche mit der Ungläubigkeit des Besessenen.

Bethlehem.

Nach einer an der Stelle entworfenen Zeichnung von Barry und Master.

Kein Reiſender in Paläſtina, welcher Nation, welchem Glauben er auch angehöre, der nicht Bethlehem beſucht, wo „Jeſus geboren ward zur Zeit des Königs Herodes“ (Matth. 2, 1). Obwol jezt ein Dorf, war es doch ehemals eine Stadt (Ruth. 3, 2. 4, 1) und wurde von Rehabeam befeſtigt (2. Chron. 11, 6). Matth. 2, 1 und 5 wird es Bethlehem „im jüdiſchen Lande“ genannt, um es von einer andern Stadt gleichen Namens, die dem Stamm Sebulon angewieſen ward, zu unterſcheiden. Luc. 2, 4 heißt es „die Stadt Davids,“ weil David hier geboren und erzogen war.

Zwei Wege führen von Jeruſalem nach Bethlehem; der kürzere und häufiger gebrauchte geht über ſehr ſteiniges, unergiebiges Land, worin nur hie und da einige bebaute Fleckchen, dürftiges Getreide tragend, und Neſter von wilden Blumen, die in großer Menge wachſen, hervorſtechen. Das Dörfchen liegt ungefähr ſechs Meilen ſüdweſtlich von Jeruſalem, auf einem ſteilen Hügel, über ſehr fruchtbarem Boden, der nur des Anbaus bedarf, um ihn zu einem „Haus des Brodes“ zu machen, was der Name „Bethlehem“ eigentlich bedeutet. An der Spize des Ortes ſteht, wie eine Burg, das Kloſter des heiligen Johannes, welches die „Kirche der Geburt“ enthält. Ein Stern iſt auf unſerem Bild über derſelben angebracht. Das Kloſter theilt ſich unter griechiſche, römiſche und armeniſche Chriſten, ſo daß den verſchiedenen Bekenntniſſen auch verſchiedene Theile des Gebäudes, ſowol zum Wohnen als zum Gottesdienſt, angewieſen ſind; an gewiſſen Tagen jedoch können ſie insgeſammt ihre Andacht an denjenigen Altären verrichten, die über der eigentlichen Geburtsſtätte aufgeführt ſeyn ſollen. Das in das Kloſter führende, ſtark mit Eiſen beſchlagene Pförtchen iſt ſo niedrig, daß ſich der Eintretende bedeutend bücken

muß, und ſo enge, daß nicht zwei Perſonen zu gleicher Zeit eintreten können. Durch dieſes Thürchen gelangt man ſofort in die Kirche der Geburt, die von der Kaiſerin Helena auf der Stelle eines Adonistempels errichtet wurde, welchen Kaiſer Hadrian in ſeinem Haß gegen das Chriſtenthum hier hatte aufführen laſſen.

Etwa eine Meile nordöſtlich von Bethlehem liegt ein tiefes Thal, wo Dr. Clarke noch dieſelbe Quelle gefunden haben will, nach deren erquickendem Waſſer David ſich ſehnte (2. Sam. 23, 15 — 18). Einer Sage nach iſt hier das Feld, wo die Hirten Wache hielten, als die Engel ihnen die Geburt des Heilandes verkündeten. Als der Reiſende Carne dieſes Feld beſuchte, ſtanden zwei ſchöne, ehrwürdige Bäume in ſeiner Mitte, und der Boden umher war dicht mit Blumen überdeckt. Carne ſchildert die Stelle als „ſo lieblich und romantiſch, daß man nur ungern an ihrer Identität mit der im Evangelium genannten zweifle.“

Bethlehem iſt jezt ein armes Dorf von etwa dreihundert, meiſt chriſtlichen, Bewohnern. Ihre Zahl ſchmolz durch die Peſt im Jahr 1832 furchtbar zuſammen, wie denn überhaupt die Sterblichkeit hier in der Regel größer iſt, als in dem nur wenige Meilen entfernten Jeruſalem. Alle Reiſenden ſchildern die Bethlehemiden als ein keckes, kräftiges Völkchen, das Türken und Araber im Reſpekt hält. Die Mehrzahl derſelben gewinnt ihren Unterhalt durch Verfertigung von Roſenkränzen, Eingrabung von Kreuzen u. dgl. auf Perlmutter, und Bildung anderer Gegenſtände dieſer Art, die von gar manchen Reiſenden hoch geſchäzt und theuer bezahlt werden.

Die Mönche Bethlehems ſprechen das ausſchließliche Vorrecht an, die Glieder derjenigen Pilger, welche ſich einer ſolchen Operation zu unterwerfen Luſt haben, vermittelſt Schießpulvers mit Kreuzen, Sternen und Monogrammen zu bezeichnen — eine Procedur, die immer ſchmerzhaft und bisweilen gefährlich iſt.

Babylon.

Nach einer an der Stelle entworfenen Zeichnung von Sir Ker Porter.

„Und Babel soll zum Steinhaufen ..... werden, daß Niemand darinnen wohne.“
Jer. 51, 37.

War je eine Stadt, die jeder Verkündung ihres Falls Trotz zu bieten schien, so ist dies „die große Babel“ (Dan. 4, 27), „die schönste unter den Königreichen, die herrliche Pracht der Chaldäer“ (Jes. 13, 19), „die Frau über Königreiche“ (Jes. 47, 5); „die große Schätze hat ..... die Berühmte in aller Welt“ (Jer. 51, 13 und 41). Lange war Babylon die gefeiertste Stadt der ganzen Erde. Ihre massiven, von 250 Thürmen vertheidigten Mauern wurden unter die Wunder der Welt gerechnet und erschienen eher wie ein Erzeugniß der Natur, als ein Werk von Menschenhänden. „Der Tempel des Belus, eine halbe Meile im Umkreis haltend und den Angaben nach gegen 600 Fuß hoch; die hängenden Gärten, die sich, in auf einander folgenden Terrassen, so hoch als die Mauern erhoben; die Eindämmung des Euphrat; die hundert ehrnen Thore; der durch Kunst gebildete See — all' Dies zeigte das Höchste des Menschenvermögens, und doch wurde zu einer Zeit, wo nur Pracht auf Pracht sich in dem großen Babylon häufte, das gefallene Babylon von dem Seher ganz so voraus geschildert, wie jeder Reisende seine Trümmer jezt beschreibt.“ *)

Verkündet war, daß Gott Elam (Persien) und Madai (Medien) gegen Babylon aufregen würde (Jes. 21, 2. Jer. 51, 11); daß der Euphrat austrocknen sollte (Jes. 44, 27. Jer. 1, 38. 51, 36); daß die Stadt durch Ueberrumpelung während eines Festes, „wo ihre Fürsten, Weisen, Herren und Hauptleute und

---

*) Worte des englischen Schriftstellers Keith in seinem Werk über die Erfüllung der Prophezeihungen.

Krieger trunken gemacht wären," (Jer. 50, 24. 51, 39 und 57) genommen werden würde. All Dies ging in buchstäbliche Erfüllung, als Belsazzar und seine tausend Fürsten vor dem Heer des Cyrus fielen, nachdem derselbe dem durch die Stadt fließenden Euphrat einen andern Lauf gegeben und so in dem trockenen Beet sich einen Eingang bereitet hatte. Ausdrücklich war auch verkündet worden, Gott werde Babylon „zum Erbe den Reihern*) und zum Wasserpfuhl machen" (Jes. 14, 23), was ebenso wörtlich in Erfüllung ging, sofern der Boden, durch den veränderten Lauf des Euphrat mit stehendem Wasser bedeckt, sumpfig und morastig wurde. Major Keppel, der die Gegend im Jahr 1824 besuchte, sagt: „Alles war eine wüste Ebene; die einzige Vegetation bestand in kleinem, dünn gesätem, stacheligem Gestrüppe und, wo das Wasser sich in Lachen gesammelt, einigen Grasflecken, von zahllosen Heerden von Reihern umschwärmt."

Folgende Stellen aus Jeremia und Jesaia beschreiben die jetzige Gestalt der einst so stolzen Stadt höchst anschaulich: „Darum sollen ungeheure Thiere und Vögel darinnen wohnen, und soll nimmermehr bewohnt werden und Niemand darinnen hausen für und für. Gleichwie Gott Sodom und Gomorra sammt ihren Nachbarn umgekehrt hat, daß Niemand darinnen wohne, noch kein Mensch darinnen hause" (Jer. 50, 39 — 40). „Daß man weder Eckstein noch Grundstein aus dir nehmen könne, sondern eine ewige Wüste sollst du seyn, spricht der Herr" (Jer. 51, 26). „Und Babel soll zum Steinhaufen werden ..... daß Niemand darinnen wohne." (Ebend. 37.) „Daß man hinfort nicht mehr da wohne, noch Jemand da bleibe für und für; daß auch die Araber keine Hütten (Zelte) daselbst machen, und die Hirten keine Hürden da aufschlagen ..... sondern Eulen in ihren Palästen singen und Schlangen in den lustigen Schlössern." (Jes. 13, 20 — 22).

Wirklich erregt es Erstaunen, mit welcher Genauigkeit diese Verkündigungen erfüllt worden sind. Nach der Eroberung Babylons durch Cyrus hörte es auf, Hauptstadt zu seyn, und vollendet ward in der Folge sein Ruin durch Gründung der neuen Städte Seleucia und Ktesiphon, die ausdrücklich zu diesem Zweck in

*) „Den Igeln," übersezt Luther.

ſeiner Nähe erbaut wurden. Seine Verödung dauert bis zum heutigen Tag fort. Die ganze Umgegend iſt mit Spuren von Gebäuden bedeckt, die an einigen Orten in noch zum Verwundern friſchen Backſteinmauern beſtehen, an anderen Stellen aber eine bloße Reihenfolge von Schutt und kleinen Hügeln ſind. Drei dieſer Hügel, auf dem öſtlichen Ufer des Euphrat, verdienen beſondere Aufmerkſamkeit:

1) Der Hügel Amrams, ſo genannt nach dem Propheten dieſes Namens, der darin begraben ſeyn ſoll, von unregelmäßiger Geſtalt, aus einer Maſſe von Backſteinen, Kalk und Mörtel beſtehend. Von ihm aus iſt unſer Bild aufgenommen. Man ſieht den Fluß Euphrat durch die Trümmerhaufen fließen. In der Mitte erblickt man

2) die Trümmermaſſe Maklubi oder, nach der gemeinen arabiſchen Ausſprache, Mudſchelibi d. h. „Eingeſtürzt.“ Sie hat eine länglichte, unregelmäßige Form und ihre Oberfläche iſt mit Haufen von Ziegelſteinen und ſonſtigem Schutt bedeckt. Zahlreiche Höhlen in derſelben dienen jezt den Schakals und andern wilden Thieren, ſelbſt Löwen, zum Aufenthalt, daher denn wirklich kein Hirte dort ſeine Hürde aufſchlägt.

3) Der Kaſr oder Palaſt wird für ein Ueberbleibſel der hängenden Gärten gehalten. An ſeiner Nordſeite, auf einer künſtlichen Erhöhung, ſteht ein vereinzelter Baum, der unter den Mohammedanern eine große Berühmtheit hat. Die Eingeborenen nennen ihn Athli und verſichern, er habe ſchon im alten Babylon geſtanden, bei deſſen Untergang er allein von Gott erhalten worden ſey, um Ali einen ſchicklichen Ort zu bieten, wo er nach der Schlacht bei Hella ſein Pferd anbinden könnte. Kapitän Mignan bemerkt, daß es eine orientaliſche Tamariske und dem ſichtbaren Alter nach wirklich vielleicht ein Sprößling der hängenden Gärten ſey. Es müſſe ehemals ein prachtvolles Gewächs geweſen ſeyn, gegenwärtig aber ſey es nur noch 23 Fuß hoch. Der jezt nur noch in einigen Rindenſtücken vorhandene Stamm müſſe von gewaltigem Umfang geweſen ſeyn und habe immer noch Kraft genug, die ſtets grünenden Zweige zu tragen.

Ausſicht vom Libanon in das Thal Nahr El Kelb.

Nach einer an der Stelle entworfenen Zeichnung von A. May.

. . . . . ein Born lebendiger Waſſer, die vom Libanon fließen. Hohelied Salom. 4, 15.

Dieſe Anſicht der Libanon-Kette iſt wenige Meilen nördlich von Bairuth oder Berytus aufgenommen. Eine alte Straße zieht ſich durch einen Theil des vorliegenden Geländes, die nach einer von Dr. Pococke eingeſehenen Inſchrift Via Antoniniana hieß, zu Ehren ihres Gründers, des Kaiſers Aurelius Antoninus. Durch das Thal unterhalb dieſer Straße fließt der Nahr El Kelb, wie er im Arabiſchen heißt, oder der Lykos der Griechen, d. h. der Hundefluß,*) ſo genannt nach der Bildſäule eines Hundes, die ſich ehemals hier befand. Irgendwo an der Straßenſeite bemerkte Dr. Pococke (der in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts reiſete), eine Ruine, die einigermaßen dem Fußgeſtell einer Statue entſprach; und unterhalb dieſes Getrümmers, da wo der Fluß in die See einmündet, befand ſich ein großer Stein, den man für das Bild eines Hundes ausgab. Auch ſah der nämliche Reiſende ein in den Fels gehauenes Relief, das einen Hund vorgeſtellt zu haben ſchien. Ehemals war der Lykos oder Nahr El Kelb, trotz der Raſchheit ſeiner Strömung, ſchiffbar. Ein anderer Reiſende, Madon, der dieſen Theil des Libanon im Jahr 1824 beſuchte, fand die Ufer des Hundefluſſes mit Pflanzungen von Maulbeerbäumen bedeckt, während hohe Fichten das Gebirg kränzten.

Berytus, das heutige Bairuth, heißt in der Bibel Berothah und Berothai. Der König Hadad Eſer eroberte dieſe Stadt von den Philiſtern, d. h. Phöniciern, und ihm ſelbſt gewann ſie wiederum David ab. Sie hieß auch Chun oder Cheroan, 1. Chron. 19, 8.

*) Nach dem Ausdruck der Landesbewohner nämlich; denn im Griech heißt Lykos nicht Hund, ſondern Wolf.

Die Furt des Jordan.

Nach einer an der Stelle entworfenen Zeichnung von Maſter und Allen.

..... und gewannen die Furt am Jordan. Richt. 3. 28

Der Jordan iſt der Hauptfluß Paläſtinas. Er hat ſeinen Namen (Jor oder Jar-Dan, Fluß von Dan) daher, weil er in der Nähe des ehmaligen Städtchens Dan zu Tage kommt. Seinen eigentlichen Urſprung jedoch dankt er zwei Quellen bei Paneas, einer Stadt, die unter dem ſpätern Namen Cäſarea Philippi bekannter iſt, und am Fuß des Antilibanon lag. Seine Quelle kommt unter einer Höhle, am Fuß eines Abhangs, hervor, in deſſen Wänden ſich mehrere Niſchen mit griechiſchen Inſchriften befinden. Mehrere Stunden weit bleibt er ein kleiner, unbedeutender Bach. Er fließt in ſüdlicher Richtung mitten durch das Land, durchſchneidet den See Samochonitis, im alt. Teſt. Merom genannt, ſo wie den unter dem Namen des galiläiſchen Meers bekannten See, und ergießt ſich in das todte Meer, ſcheint jedoch in ſehr alten Zeiten ſeinen Lauf bis ins rothe Meer fortgeſezt zu haben, ehe die mit dem Untergang von Sodom und Gomorra verknüpften Erſchütterungen der Erde und die darauf folgende Anfüllung des Thales mit Flugſand dem Waſſer einen Damm entgegenwarfen. Die Länge des Strombeetes beträgt ungefähr 100 engliſche (alſo ungefähr 20 geograph.) Meilen; ſeine Breite und Tiefe iſt verſchieden. Dr. Shaw ſchäzte die Breite auf etwa dreißig Ellen, die Tiefe auf neun Fuß. Die Reiſenden Bankes und Buckingham, welche im Jahr 1816 beinahe an derſelben Furt über den Fluß ſezten, deren ſich die Iſraeliten bei ihrem erſten Eintritt ins gelobte Land bedienten, fanden die Strömung außerordentlich reißend, die Tiefe jedoch ſoll an dieſer Stelle blos 4 Fuß betragen. Dieſe Furt iſt auf unſrem Bilde dargeſtellt. Im Vordergrund ſieht man Pilger, die ſich in dem heiligen Waſſer baden wollen. Zu dieſem Zweck findet jährlich eine Prozeſſion nach der Oſterfeier ſtatt. Die Pilger

verlaſſen Jeruſalem unter dem Schutz des Paſchas und ſeiner Wache, die ſie vor dem Angriff der raubſüchtigen Araber ſichert. Reiſe und Bad zuſammen nehmen in der Regel drei Tage ein; manche Pilgrime werden indeſſen auch ſchon mit zwei Tagen fertig. Der Fluß hat ziemlich ſteile, von Weiden und anderem Geſträuch überſchattete Ufer. Nach einem Ritt von etwa einer Stunde am Rand des Waſſers hin, und unmittelbar nachdem man durch ein Dickicht von Tamarisken und Oleandern gekommen, langt man an einer dicht mit Weiden beſezten Krümmung des Fluſſes — dem Ort der Ceremonie, wie ihn unſer Bild darſtellt — an. Die Pilger entkleiden ſich ſogleich und ſpringen über das ſteile Ufer in die geheiligten Wogen. Manche bringen ein weißes Gewand mit, um es bei dieſer Feierlichkeit zu tragen. Sind ſie wieder angekleidet und haben ihre Flaſchen mit dem Waſſer des Jordans gefüllt, ſo kehren ſie nach Jeruſalem zurück.

Nazareth.

Nach einer an der Stelle entworfenen Zeichnung von Master.

Unter den verschiedenen Ortschaften Palästinas, die durch die Gegenwart Jesu geehrt wurden, tritt besonders Nazareth, wo er den größern Theil seiner Jugend zubrachte, hervor (Matth 2, 23. Luc. 2, 51—52).

Nazareth hat eine schöne Lage; obwol übrigens in der heiligen Schrift eine Stadt genannt, ist es jezt ein unbedeutendes Dorf, dessen Häuser sich eben so sehr als seine Bewohner durch Armuth bemerklich machen. Das Thal, worin es liegt, stellt einen runden, von nicht weniger als 15 Bergen umschlossenen Kessel dar, und ist mit gewöhnlichen Feigenbäumen, Hecken von indischen Feigen und mannigfachen Gärtchen bepflanzt, während, zwischen hinein, das dichte, saftige Gras herrliche Weideplätze darbietet. Das Dorf liegt auf der Westseite. Die Häuser sind klein, platt gedeckt, und aus einer leichten, porösen Steinart gebaut. Die Bazaar's sind kleine, viereckige Räume mit einem einzigen Durchgang; mitten durch die engen Straßen zieht sich eine Gosse. Im Mittelpunkt des Dorfes steht eine Moschee mit einem Minaret.

Das lateinische Kloster befindet sich an der Ostseite des Dorfes, und ist auf den Felsen erbaut, der sich hier in das Thal herein drängt. Seine Kirche, „Kirche der Incarnation" genannt, steht an dem Ort, wo der Engel Gabriel der Jungfrau Maria die frohe Verkündigung gebracht haben soll. Das Gebäude hat die Form eines Kreuzes. Der Kreuzbaum ist 14 Schritte lang, 6 breit und geht durch die Höhle, welche das Haus Josephs und Marias gewesen seyn soll. Der dem Querholz entsprechende Theil hält 9 Schritte in der Länge, 4 in der Breite und läuft ebenfalls über die Mündung der Höhle hin. Gerade am Durchschneidungspunkt der beiden Theile stehen zwei Säulen von Granit,

Im gleichen Verlage sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte

Gustav Adolph's Königs von Schweden

und

seiner Zeit,

für

Leser aus allen Ständen

bearbeitet von

Professor A. F. Gfrörer,

Bibliothekar in Stuttgart.

Vollständig in einem Band mit Kupfern.

68 Bogen gr. Octav. Preis 4 fl. — oder 2⅓ Thlr.

Leben

und

Tod Ludwigs XVI.,

Königs von Frankreich,

und

seiner Gemahlin

Marie Antoinette.

Nebst

einem Anhang über das Leben und den Tod

des

Herzogs von Enghien.

Nach den zuverlässigsten Quellen

geschildert von

Dr. Heinrich Elm[illegible].

Mit den Portraits Ludwig XVI., Marie Antoinette und Enghien.

21 Bogen gr. 8., geh., Preis 2 fl. 24 kr. — oder 1½ Thlr.

Der Verfasser, welcher sich die Geschichte der französischen Revolution seit mehreren Jahren zum Hauptstudium gemacht, glaubte durch dieses Werk eine Lücke in der Historiographie ausfüllen zu müssen. Bei der französischen Revolution verliert man über den Begebenheiten die Personen und ihre Motive und somit die Thatsachen meist ganz aus den Augen; — eine unparteiische Darstellung jenes blutigen Drama's scheint uns daher nicht ausser der Zeit zu liegen, weil sie nicht nur einen Beitrag zur Geschichte der Revolution und eine interessante Lektüre darbietet, sondern auch die Ursachen dieser gewaltigen Erscheinung aufdeckt. —

Die

klaſſiſchen Stellen

des

gelobten Landes

und

ſeiner nähern Umgebungen.

Nach engliſchen Originalen dargeſtellt

und mit Benützung der Schriften:

Chateaubriand's, Lamartine's, Schubert's, Clarke's, Richardſon's u. A.

erläutert.

Mit einem Vorwort

von

Albert Knapp,

Archidiakonus an der Stiftskirche zu Stuttgart.

Fünfte und ſechste Lieferung.

Stuttgart.

Verlag von L. F. Rieger und Comp.

1838.

THEBEN

PORTICUS DES GROSEN TEMPELS ZU KARNAK

Carlsruhe im Kunst Verlag

QUELLE BEY JERICHO

Carlsruhe im Kunst Verlag.

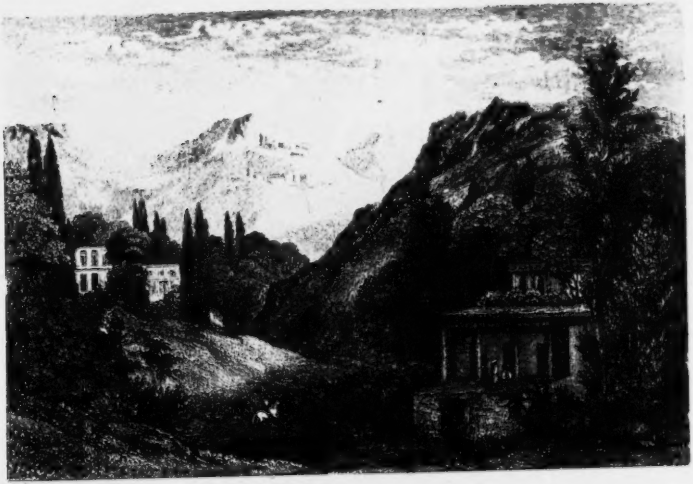

KRONOS
DAS ALTE COLOSSUS

Carlsruhe im Kunst Verlag

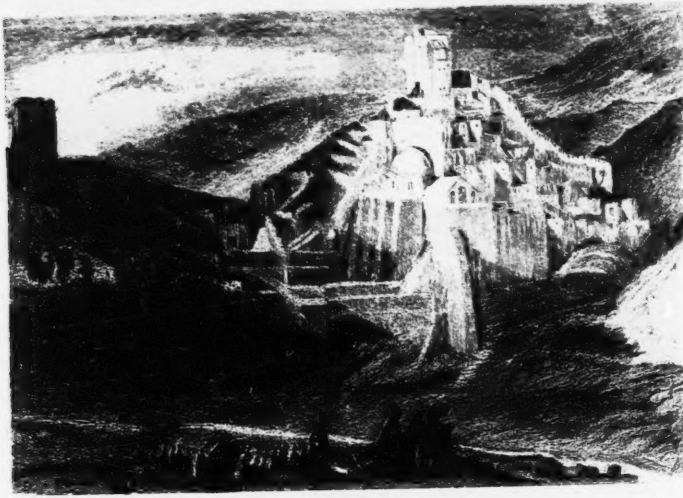

DIE WÜSTE ENGEDI.

UND DAS KLOSTER V. SANTA SABA

[illegible]

GR

TIBERIA UND DER SEE VON
GALILEA

Carlsruhe im Kunst Verlag.

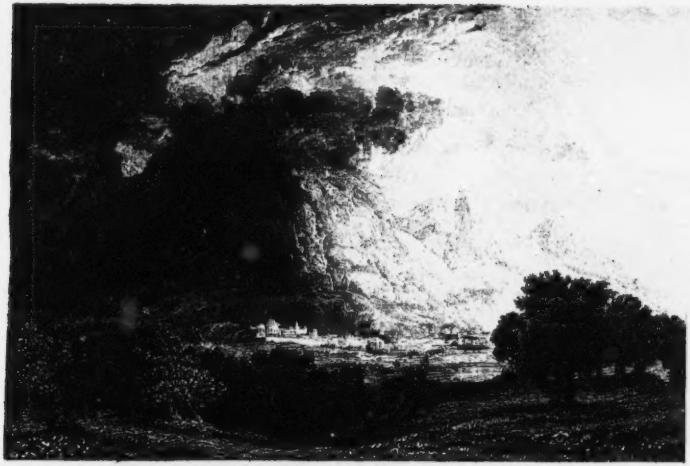

SICHEM

NAPLUSA

ASSOS

Carlsruhe im Kunst-Verlag

ÄGYPTEN

DER NIL FLUSS MIT DEN PYRAMIDEN

zwei Fuß im Durchmeſſer haltend, und etwa drei Fuß von einander entfernt. Einer Sage nach ſollen ſie die Dimenſionen des Engels andeuten, der die himmliſche Botſchaft überbrachte; nach einer andern Sage bezeichnen ſie die Stellen, wo einerſeits der Engel, anderſeits die Jungfrau während der Verkündung geſtanden haben. Die eine Säule, durch welche Maria angedeutet werden ſoll, iſt zum Gegenſtand eines vorgeblichen Wunders gemacht worden. Sie iſt über dem Fußgeſtell abgebrochen und das untere Stück weggenommen worden: dennoch fällt das obere Stück der Säule nicht um, ſondern ſchwebt in der Luft. Daß es von unten aus nicht gehalten wird, kann wirklich Jedermann ſehen, und der vorzeigende Mönch verſichert, es werde eben ſo wenig von oben her gehalten; in Wahrheit jedoch ſind das Kapitäl und ein Theil des Schafts an die Decke der Höhle befeſtigt. — Ueberhalb der Kirche, weiter an der Felſenwand hinauf, zeigt man eine andere Grotte, genannt „die Küche der Jungfrau Maria," und eine ſchwarz angerauchte Stelle in einem Winkel derſelben heißt ihr „Kamin."

Nahe beim Kloſter zeigt man „die Werkſtätte Joſephs," die jetzt in eine kleine, ganz moderne Kapelle umgewandelt iſt. Ueber dem Altar befindet ſich ein Bild des Heiligen, mit den Abzeichen ſeines Gewerbes, in welchem er den kleinen Jeſus, den er an der Hand hält, zu unterrichten ſcheint. Nicht weit von dieſer Werkſtätte wird die Synagoge vorgewieſen, worin der Heiland die Luc. 4, 18—27 berichtete Rede hielt; ja ſelbſt den Abhang des Hügels macht man bemerklich, welchen er, nach der, dem Evangelium zuwider laufenden, Verſicherung der lateiniſchen Mönche hinabſprang, um der Wuth ſeiner Mitbürger zu entgehen. „Und ſie wurden voll Zorn alle, die in der Schule waren, da ſie das höreten. Und ſtanden auf und ſtießen ihn zur Stadt hinaus, und führeten ihn auf einen Hügel des Berges, darauf ihre Stadt gebaut war, daß ſie ihn hinab ſtürzten. Aber er ging mitten durch ſie hinweg." Luc. 4, 28—30.

Der „Berg der Hinabſtürzung" iſt ungefähr anderthalb bis zwei (engliſche) Meilen von Nazareth entfernt, was jedoch den Worten des Evangeliſten nicht geradezu widerſpricht.

„Das Auge," ſagt ein neuerer engliſcher Reiſende, „ſucht in der nächſten Umgegend von Nazareth allenthalben einen Punkt, von

welchem die Nazarener den Heiland herabzuwerfen beabſichtigt haben dürften, allein umſonſt: kein hiezu tauglicher Fels zeigt ſich irgendwo. Am Fuß des Hügels, an welchen Nazareth ſich anlehnt, beginnt eine kleine Ebene, in der Nähe der Stadt etwa hundert und fünfzig Ellen breit, weiter hin aber zu einer Breite von ungefähr vierhundert Ellen ſich ausdehnend. Einige Oel- und Feigenbäume reichen eben hin, ihr ein etwas maleriſches Anſehn zu geben. Auf dieſe Pläne folgt eine Schlucht, die mälig tiefer und enger wird, bis man ſich, etwa nach einer halben Stunde, in einer ungeheuern Kluft mit ſteilen Felswänden befindet, an deren Mündung man die reizende Ebene von Esdraelon vor ſich ſieht. Nichts großartiger, als die unermeßliche Ausſicht auf dieſe Fläche, die ſich nach Süden zu durch die Berge Samaria's begrenzt. Rechts von der Kluft zeigt man die Felswand, nach welcher die Bewohner Nazareths Jeſum geführt haben ſollen, um ihn herabzuſtürzen. Dieſelbe iſt etwa 50 Fuß hoch und ihre nicht unbeträchtliche Entfernung von der Stadt kein Widerſpruch mit der Erzählung des Lucas. Denn der Ausdruck: „„ſtießen ihn zur Stadt hinaus und führeten ihn auf einen Hügel des Berges, darauf ihre Stadt gebaut war,““ läßt immerhin die Auslegung zu, als hätten ihn die Nazarener, ohne ihn gleich Anfangs ermorden zu wollen, nach dem Austritt aus der Schule eine beträchtliche Strecke Weges, ſtreitend und hadernd, verfolgt. Die Entfernung der Felswand vom heutigen Nazareth beträgt kaum eine Stunde, ein Raum der von den lebhaften Orientalen in der Hitze des Streites in kurzer Zeit zurückgelegt werden mochte. Sollte die Entfernung jedoch gleichwol zu groß erſcheinen, ſo läßt ſich nach manchen Gründen annehmen, das alte Nazareth habe den größten Theil der Ebene eingenommen, die vor der jetzigen Stadt liegt, in welchem Falle dann der von den ſtreitenden Nazarenern zurückgelegte Raum nur eine ſchwache halbe Stunde betragen würde. Einige Schwierigkeit macht nur noch der Ausdruck: „„auf einen Hügel der Berges, darauf die Stadt gebauet war.““ Nach der jetzigen Geſtaltung der Oertlichkeit würde dies der im Norden der Stadt gelegene Hügel zu ſeyn ſcheinen, auf deſſen Abhang das heutige Nazareth gebaut iſt; allein meiner Meinung nach hat das Wort „Berg“ hier, wie an vielen andern Stellen der heil. Schrift, einen ausgedehntern Sinn, wonach es

eine ganze Bergkette, ja, hie und da, ſogar ein bergigtes Land überhaupt bedeutet. So iſt der Gebel Karmil, der Berg Karmel, eine ganze Bergkette; ſo der Gebel Libnân, der Berg Libanon, ein Bergland von mehr als 50 Meilen in der Länge, u. ſ. w. In dieſem Sinn genommen iſt nun die vorgenannte Felswand allerdings ein Hügel, eine Hervorragung des Berges, d. h. der Bergkette, auf welcher die Stadt gebaut iſt, und zwar eine ſehr bedeutende Hervorragung, gegenüber von welcher der Hügel, auf dem die heutige Stadt liegt, nur als eine kleine Anhöhe erſcheint."

In einem Thal unweit Nazareths befindet ſich ein Brunnen, der nach der heiligen Jungfrau genannt iſt, und wo man noch jetzt, wie in alten Tagen, die Frauen mit Waſſerkrügen auf dem Kopf ab und zu gehen ſieht. Mit Recht hat man die Bemerkung gemacht, daß, wenn es einen Ort in Paläſtina gebe, der vor andern durch die Gegenwart Marias geehrt worden ſey, man allerdings dieſes Thal für denſelben nehmen dürfe, weil die Lage eines ſtarken Brunnens keiner Veränderung unterworfen iſt, und die Sitte, dort Waſſer zu holen, ſich ſomit unter den Bewohnerinnen Nazareths von den älteſten Zeiten her erhalten haben dürfte.

Die Bevölkerung Nazareths wird auf 1500 bis 2000 Köpfe geſchätzt, unter welchen etwa 600 Chriſten ſind. Juden dürfen hier nicht wohnen. Das Dorf heißt jetzt Naſſera.

No-Ammon oder Theben.

Portikus des großen Tempels zu Karnak.

Nach einer von Major Felix am Orte entworfenen Zeichnung.

No, oder No-Ammon, oder Ammon von No (Jerem. 46, 25, Randschrift) war die Hauptstadt Ober-Egyptens und hieß bei den Griechen Theben. Sie zeichnete sich besonders durch den prachtvollen Dienst Jupiters oder des egyptischen Ammon aus und führte daher auch den Namen Diospolis, Jupitersstadt. Die Spuren des alten Theben müssen heut zu Tage in den vier Städtchen oder Dörfchen Luxor, Karnak, Medinet-Abu und Gurnu nachgesucht werden. Karnak gilt bei den zuverlässigsten neuern Reisenden als die Hauptstelle des alten Diospolis, und wirklich scheint es nach diesen Ruinen noch jezt, als hätten die Egypter alle Hülfsmittel des Reichthums und der Kunst aufgeboten, um der Stadt ein der höchsten Gottheit würdiges Ansehn zu geben.

Der große Tempel, dessen bedeutendste Säulenhalle auf unserem Bilde dargestellt ist, hat zwölf Haupteingänge, deren jeder wieder aus mehrfachen Säulenreihen und Thorwegen besteht, nicht gerechnet andere angehängte Gebäude, die schon an sich größer sind als die meisten sonstigen Tempel. Einer dieser Säulengänge ist ganz aus Granit erbaut und mit den feinsten Hieroglyphen geschmückt. In mehreren Gängen befanden sich auf beiden Seiten kolossale Bildsäulen von Basalt und Granit, zwanzig bis dreißig Fuß hoch, theils in sitzender, theils in aufrechter Stellung. Eine Doppelreihe riesenhafter Sphinxe läuft vom Tempel in Luxor, beinahe eine halbe Stunde weit, bis nach Karnak und endigt daselbst mit einem fünfzig Fuß hohen, prachtvollen Portal. Von diesem Portal aus näherte man sich dem großen Tempel zwischen einer Reihe von fünfzig hohen Säulen, von welchen gegenwärtig nur noch eine einzige übrig ist; sie steht am Eingang einer großen zweiten Säulenhalle, deren Pracht Alles überbietet, was von

egyptiſcher Baukunſt ſonſt noch übrig geblieben. Zwölf Säulen, jede ſechzig Fuß hoch, bilden eine durch die Mitte des Gebäudes führende Gallerie, etwa wie das Schiff in einer gothiſchen Kirche, und haben auf beiden Seiten ſechzig kleinere Säulen, die, in ſechs Reihen aufgeſtellt, eine endloſe Perſpektive darbieten. Die Wände ſind mit Basreliefs von derſelben Art bedeckt, wie man ſie in den andern alt-egyptiſchen Tempeln findet.

Auf einem offenen Raum jenſeits dieſer Prachthalle ſtanden ehmals vier Obelisken, von welchen jetzt nur noch zwei übrig ſind. Auf dem Hintergrund unſres Bildes ſieht man einen davon. Nach Kapitän C. F. Head hat er eine Baſis von acht Quadratfuß, eine Höhe von achzig Fuß, und beſteht aus einem einzigen Stück Granit. Die ſchön gearbeiteten Hieroglyphen deſſelben ſtellen, wie man vermuthet, die Folgereihe der Pharaonen dar, die über Egypten geherrſcht haben. Von den älteſten Beherrſchern des Landes bis zu den Ptolemäern iſt, mit Ausnahme der perſiſchen Dynaſtie, beinahe der Name jedes Königes in dem Tempel angegeben. Allein es war geſagt: „das Scepter in Egypten ſoll aufhören" (Sacharj. 10, 11.), und wie zu direkter Erfüllung dieſer Prophezeiung ſtürzte derjenige Theil der Steinflächen, auf welchen die Namen der folgenden Könige hätten kommen ſollen, ein, und zwar, wie man muthmaßen muß, nicht in Folge von Menſchenhänden.

Die intereſſanteſten Bildwerke befinden ſich auf der Nordweſt-Seite, wo man Schlachtſcenen voll unzähliger Kämpferfiguren mit Pfeil und Bogen, Speeren und Schilden, niedergeſtreckte Feinde, Kriegswagen und Roſſe ſieht. Die feurige Haltung und feine Geſtalt der Letztern iſt beſonders bemerkenswerth. An den äußern Wänden des ſüdweſtlichen Theiles der Säulenhalle ſind andere Siege angebracht, die man für diejenigen über die Juden hält.

Das Trümmerfeld bei Karnak mag etwa eine ſtarke Viertelſtunde im Durchmeſſer halten. Dr. Richardſon glaubt, dieſer ganze Raum ſey ehemals lediglich dem Tempel gewidmet geweſen. Man bemerkt nämlich weit über die genannte Fläche hinaus Spuren von Mauern, welche wahrſcheinlich die Stadt zur Zeit ihrer größten Ausdehnung umſchloſſen. Als jedoch der Sitz der Regierung von hier weggezogen, die Reſidenz an einen andern Ort verlegt wurde und der Handel ſich nach einem andern Markt überſiedelte,

begrenzten die Bewohner den Umkreis ihrer Mauern enger, und ſezten ihre Häuſer innerhalb des ehmaligen Tempelplatzes.

Die Maſſe der Ruinen iſt ſo gewaltig, daß, wie eben geſagt, mehr als Menſchenkraft dazu gehört zu haben ſcheint, um dieſe prachtvollen Gebäude umzuſtürzen. Einige haben daher auf ein Erdbeben ſchließen wollen. Sey nun dieſe Vermuthung richtig oder unrichtig, ſo iſt jedenfalls die göttliche Verkündigung gegen Egypten wörtlich erfüllt worden: „Egyptenland ſoll zur Wüſte und öde werden (Heſek. 29, 9); ich will das Recht über No gehen laſſen; — und die Menge zu No ausrotten; — und No ſoll zerriſſen werden; — ich will den Arm Pharaos, des Königs in Egypten, zerbrechen, und ſiehe, er ſoll nicht verbunden werden, daß er heilen möge, und ein Schwert faſſen könne; — und will die Egypter unter die Heiden zerſtreuen und in die Länder verjagen" (Heſek. 30, 14 — 16; ebendaſ. 21 und 26).

Quelle bei Jericho, genannt der Brunnen Eliſas.

Nach einer Zeichnung des hochwürd. R. Maſter.

Die Ebene um Jericho gehörte zu den fruchtbarſten Gegenden Paläſtinas; beſonders brachte ſie eine Menge Palmen hervor, daher Jericho auch 5. Moſ. 34, 3. die „Palmenſtadt" genannt wird; ebenſo erzeugte ſie jenen im Orient bis auf den heutigen Tag ſo hoch geſchäzten Opobalſam (Balſam von Gilead). Beim Eingang in die Berge, welche die Weſtſeite der Gegend ſchützen, wird die Aufmerkſamkeit des Reiſenden auf den Brunnen Eliſas gelenkt, von welchem 2. Kön. 2, 19—22 alſo zu leſen ſteht: „Und die Männer der Stadt (Jericho's) ſprachen zu Eliſa: Siehe es iſt gut wohnen in dieſer Stadt, wie mein Herr ſiehet; aber es iſt böſes Waſſer und das Land unfruchtbar. Er ſprach: Bringet mir her eine neue Schale und thut Salz darein. Und ſie brachten es ihm. Da ging er hinaus zu der Waſſerquelle und warf das Salz darein und ſprach: So ſpricht der Herr, ich habe dieß Waſſer geſund gemacht, es ſoll hinfort kein Tod, noch Unfruchtbarkeit daher kommen. Alſo ward das Waſſer geſund bis auf dieſen Tag, nach dem Worte Eliſa, das er redete."

Gegenwärtig iſt dieſes Waſſer in ein etwa zehn Schritte langes und ſechs Schritte breites Baſſin gefaßt, aus welchem es in einem ſtarken Strom ausfließt und ſich ſofort in mehrere kleine Bäche theilt, welche bis nach Jericho hin Friſche verbreiten und das Gelände ausnehmend fruchtbar machen. Dicht an der Quelle wachſen edle Bäume, deren weit gedehnte Zweige dem Wanderer einen lieblichen Schatten gewähren.

Khonos, das alte Coloſſä.

Nach einer am Orte entworfenen Zeichnung von J. W. J. Arundel.

Coloſſä war eine Stadt der Provinz Phrygia Magna in Kleinaſien, und lag auf einem Hügel bei der Verbindung der Flüſſe Lycus und Meander, nicht weit von den Städten Hieropolis und Laodicea. Zugleich mit den beiden leztern ward es durch ein Erdbeben im Jahr 65 unſerer Zeitrechnung zerſtört; ſchon vorher jedoch hatte ſich daſelbſt eine chriſtliche Gemeinde gebildet, wie aus dem noch vorhandenen Briefe des Apoſtels Paulus an die „Heiligen zu Coloſſen und die gläubigen Brüder in Chriſto“ (Coloſſ. 1, 2) erhellt. Obwohl übrigens Paulus zweimal den nördlichen Theil Phrygiens beſuchte, ſcheint er nie nach dieſer Stadt ſelbſt gekommen zu ſeyn.

Unter den byzantiniſchen Kaiſern trat die neue Stadt Chonä an die Stelle des zerſtörten Coloſſä. In geringer Entfernung von lezterem erbaut, wurde Chonä von den Türken nachgehends verbrannt. Einige Ueberreſte Coloſſä's und ſeiner ſpätern Nachfolgerin ſieht man jezt nahe bei einander in der Gegend von Khonos oder Kaneſſi, wie es die Türken nennen, nordöſtlich von Laodicea. Dieſes Khonos iſt ein etwa zweihundert griechiſche Familien enthaltendes Dorf, ſehr maleriſch am Ufer des Meander, am Fuß des ſich hoch und ſteilrecht erhebenden Kaukaſus gelegen. In der Burg, die man ziemlich im Mittelpunkt unſres Bildes wahrnimmt, finden ſich verſchiedene Bruchſtücke alten Gemäuers, von welchen gleichwohl keines in eine ſehr frühe Zeit hinaufſteigt. Nach Oſten zu dehnt ſich das Dorf anſehnlich aus und die vielen Stücke aus Marmorſäulen, die man beinah auf jedem ſeiner platten Dächer wahrnimmt, wo ſie als Walzen dienen (vergl. Damaſkus, S. 12), weiſen deutlich auf das frühere Daſeyn einer alten Stadt hin. Die Ruinen von Coloſſä liegen mehr nach Weſten zu. Der Reiſende Arundel glaubt, daß an einem Ort, wo

mehrere große Quaderſteine umher lagen, ehedem eine kleine Kirche geſtanden haben dürfte. Der Nämliche fand auf einem mit Steinen bedeckten Feld eine ſehr beſchädigte Inſchrift, und nahe dabei zeigte man ihm die angeblichen Ueberreſte zweier andern Kirchen. Jenſeits derſelben gelangte er auf eine ebene, über die umgebenden Felder emporragende Fläche, wo er mehrere Spuren einer alten Stadt, wie Trümmer von Säulen, Bögen u. dergl. wahrnahm. Dieſe Fläche ſo wie das anſtoßende Gelände war mit Scherben irdener Gefäße bedeckt.

Die Wüſte Engedi und das Kloſter Santa Saba.

Nach einer Zeichnung von C. Barry.

Der Berg Engedi liegt etwa anderthalb Stunden von Jeruſalem. Nach Norden zu iſt er niedrig, ſenkt ſich aber ſüdlich ſteil in die Wüſte hinab. Auf dieſer Seite, nicht weit vom Gipfel, befindet ſich die Höhle, wo Saul und David ruhten und Lezterer das Leben ſeines alten Feindes ſo großmüthig ſchonte (1. Sam. 24, 1 — 18). Die Grotte ſcheint auf den erſten Blick weder hoch noch geräumig zu ſeyn; ein niederer Gang zur Linken führt jedoch in größere Gelaſſe, wo ſich eine ziemlich ſtarke Mannſchaft leicht verbergen konnte. Die Außenſeite des Berges entſpricht hier herum noch jezt der Oertlichkeit, zufolge welcher es 1 Sam. 24, 2 heißt: „Und Saul zog hin, David ſammt ſeinen Männern zu ſuchen auf den Felſen der Gemſen.“ Der Weg durch die Wüſte iſt ſehr wild. Die Hügel, über welche er hinführt, ſind meiſtens mit rauhem Gras bewachſen, und beſtehen an manchen Stellen aus Sand. Tiefe, enge, mit üppigem Unkraut gefüllte Schluchten, in denen ſich verſchiedene Grotten befinden, ſchneiden die Höhen von einander ab. Der Ort paßt vollkommen, um ſichere Schlupfwinkel gegen verfolgende Feinde, wie Saul und ſein Gefolge, darzubieten.

Am äußerſten Rand der Wüſte liegt das im ſechsten Jahrhundert gegründete Kloſter Santa Saba. Es iſt oben auf der Wand einer drei bis vierhundert Fuß tiefen Schlucht, in welcher der Bach Kidron hinfließt, erbaut. In der Regel hat dieſer Bach nur weniges und oft gar kein Waſſer; nach Stürmen oder Gewitterregen ſchwillt er jedoch ſchnell an und bekommt einen ſehr reißenden Lauf. Die Kirche ſteht auf einer kleinen Erhöhung mitten in der Schlucht; ſie iſt von ſehr alter Bauart, mit ſeltſamen Geſtalten männlicher und weiblicher Heiligen geſchmückt. Die Kloſtergebäude

erheben ſich über einer beinah ſenkrecht in den Felſen gehauenen Treppe, und ſteigen bis zum Kamm des Hügels empor, wo ſie mit zwei viereckigen Thürmen endigen. Der Kegel, die man ziemlich im Mittelpunkt unſeres Bildes bemerkt, überwölbt das Grab des heiligen Saba oder Sabas, von welchem das Einſiedlerleben hier im vierten Jahrhundert eingeführt wurde. Nicht weniger denn zehntauſend Brüder ſollen zu einer gewiſſen Zeit in dieſem Kloſter gewohnt haben; gegenwärtig befinden ſich jedoch blos dreißig griechiſche Mönche dort, deren Fleiß ſehr bemerkenswerth iſt. Steinerne Treppen führen nach verſchiedenen über einander liegenden kleinen Terraſſen, welche man mit fruchtbarem Boden, aus der Schlucht herauf, überdeckt hat und zum Anbau mannigfaltiger Gewächſe für das Kloſter benuzt. In einem dunkeln, grottenartigen Raum bietet ſich ein ſehr wunderlicher Anblick dar: die Wände der Hügel-Abhänge ſind nämlich voller Höhlen, in welcher einmal eine große Menge Chriſten durch eine von einem Kaliphen entſendete Heerſchaar getödtet ward; die Schädel dieſer Märtyrer wurden in jenem Gelaß geſammelt, und ſtehen daſelbſt in kleinen Pyramiden, in der Zahl von zwei bis drei Tauſend, aufgethürmt. Vom Dach des Kloſters leitet eine Treppe nach einem hölzernen Thurm, von welchem aus man die Wüſte weithin überſieht, indem man das Bette des Kidron tief unter ſich hat und noch auf das todte Meer hinausblickt. Häufig wird ein Mönch hieher poſtirt, um von der etwaigen Ankunft einer der hier herum wohnenden Araberhorden ſogleich Nachricht zu geben. Wie vor das Kloſter des Sinai, kommen dieſe Geſellen auch hierher und verlangen mit gewaltigem Geſchrei Brod. Eine große Anzahl kleiner brauner Kuchen wird für ſolche Gelegenheiten in dem Thurme ſtets bereit gehalten. Man wirft ſie durchs Fenſter den Arabern zu, welche ſofort abziehen. Nach Dr. Pococke genießt das Kloſter das Vorrecht, daß kein Mohammedaner es betreten darf, bei einer, der Moſchee von Jeruſalem verfallenden, Strafe von 500 Piaſtern. — Hier wohnten Johann von Damaskus, Euphemius, Cyrill von Jeruſalem — ſämmtlich Heilige von großem Anſehn in der Martyrologie der griechiſchen Kirche.

Tiberias und der See von Galiläa.

Tiberias, das ſich unter ſeinem urſprünglichen Namen bis auf den heutigen Tag erhalten hat, gehört nicht zu den ältern Städten Paläſtinas; es wurde erſt von Herodes Antipas, der im Jahr zwei nach C. Geb. zur Regierung kam, zu Ehren des Kaiſ. Tiberius erbaut, und bildete eine Zeit lang die Hauptſtadt des untern Galiläa. Es liegt auf dem Abhang eines ſchwarzen Hügels, der ſteil gegen den See abfällt und iſt von einer viereckigen Mauer umſchloſſen, aus welcher gegen zwanzig mit Zinnen verſehene Thürme hervortreten. Nur die Spitzen zweier weißen Minarets ragen über dieſe Mauern und Thürme empor; die übrige Stadt ſcheint ſich hinter denſelben vor den umherſtreifenden Arabern verbergen zu wollen, ſo daß der außerhalb befindliche Reiſende nur die Kuppeln der Dächer erblickt. Im Innern iſt Tiberias ein unordentlicher Haufe von einigen hundert elenden Häuſern.

Der an die Stadt angrenzende See oder, wie er oft auch genannt wird, das Meer von Galiläa, auf welchem Jeſus während eines Sturmes ſchlief und dann, von ſeinen Jüngern aufgeweckt, denſelben ſtillete (Luc. 8, 22—26. Matth. 8, 23—26. Marc. 4, 36—39.), iſt von einer hohen, höchſt maleriſchen Bergkette umgeben, die im Norden mit dem Libanon zuſammenfließt. Ueberall, bemerkt der franzöſiſche Reiſende Lamartine, zieht ſich dieſe faſt ununterbrochene Gebirgsumgrenzung in weichen Wellenlinien hin, ohne in jene ſcharfen Zacken, jene verwitterten Spitzen auszulaufen, welche ſo oft den hohen Bergzügen ein altes, trümmerhaftes Ausſehn geben. Obwohl die Wände nie ſo abfallen, daß zwiſchen hinein ein wirkliches Thal ſich geſtaltete, bilden ſie dennoch keinen immer gleichen Wall; ſie höhlen ſich da und dort in tiefe, breite Schluchten aus, als ob die Berge unter ihrem eigenen Gewicht eingeſunken wären, und der Wechſel des Lichts und Schattens macht aus dieſen Einſenkungen lichte oder dunkle Flecke, welche die Einförmigkeit der Umriſſe und Farbe lieblich

unterbrechen. Beinahe nirgends blickt das Geſtein durch die vegetabiliſche Rinde, womit ſie reich überkleidet ſind, und ſo vereinigt dieſes Arkadien Judäas mit der Erhabenheit und dem Ernſt einer Gebirgsgegend das Bild mannigfaltiger Fruchtbarkeit und Fülle. — Der See ſelbſt bildet gegen die Stadt Tiberias zu ein mächtiges, beinahe rundes Becken, das hier zwölf bis fünfzehn Stunden im Umfang haben mag. Da und dort bricht es, in einzelnen kleinen Buchten, tiefer in die Berge ein; an andern Orten bleiben zwiſchen dem Waſſerſpiegel und dem Gebirg kleine, niedrige Ebenen übrig, die durch ihr Grün einen lachenden Anblick gewähren. An der nördlichen Spitze, wo die Berge einen Durchgang laſſen, ſtrömt der Jordan, weiße Schaummaſſen bildend, in den See ein, durchfließt ihn, ohne ſeine Gewäſſer mit ihm zu miſchen, und tritt im Süden, wo ſich die Berge abermals öffnen, in einer Schlangenwindung wieder aus. — Der galiläiſche See war es, auf deſſen Wellen Jeſus ſchritt, Marc. 5, 45 — 51; wo er die fünftauſend ſpeiſete, ebendaſ. 35 — 44; wo er ſeine erſten Jünger berief, Marc. 1, 16; u. ſ. w. Noch jezt, wie zu Jeſu Zeiten, iſt das Gewäſſer, wahrſcheinlich in Folge der umgebenden Gebirge, an welchen ſich der Luftſtrom bricht, häufigen Stürmen unterworfen.

Die Stadt Sichem (Naplous) am Berg Gerizim.

Nach einer von Kapt. Fitzmaurice am Ort entworfenen Zeichnung.

Sichem, Schichem oder Sichar, wie ſie abwechſelungsweiſe in der h. Schrift genannt wird, war eine der älteſten Städte Paläſtinas. Schon zu Jakobs Zeit kommt ſie vor (1 Moſ. 33, 18), wenn nicht gar zur Zeit Abrahams (1. Moſ. 12, 6). Als Jakob aus Meſopotamien zurückkehrte, befand ſie ſich im Beſitz Hemors, des Heviters (1 Moſ. 33, 18 — 19. 34, 2). Bei der Theilung des Landes unter die Stämme fiel ſie Ephraim zu (Joſ. 21, 21), wurde jedoch den Leviten als Eigenthum zugewieſen. Hier verſammelte Joſua vor ſeinem Tode das Volk und erneuerte deſſen Bund mit Jehovah (Joſ. 24). Nach dem Tod Gideons ward Sichem Sitz des Götzendienſtes, indem das Volk hier Baal-Berith verehrte (Richt. 8, 33. 9, 4). Die Stadt Sichem widerſezte ſich der Uſurpation Abimelechs, der daher ein Heer gegen ſie aufbrachte, „und gewann ſie und erwürgte das Volk, das darinnen war, und zerbrach die Stadt und ſäete Salz darauf" (Richt. 9, 45). Später jedoch muß ſie von Neuem erbaut worden ſeyn, denn David erwähnt ihrer Pſalm. 40, 6. In Sichem fand ſich nach Davids Tod ganz Israel ein, um Rehabeam zum Könige zu machen (1 Kön. 12, 1); als er ſich jedoch den Forderungen des Volkes nicht fügte, wählten zehn Stämme den Jerobeam zu ihrem Oberhaupt, der ſofort Sichem zur Reſidenz erlas und es „bauete," d. h. verſchönerte (ebendaſ. 25). Bei der Rückkehr der Juden aus der babyloniſchen Gefangenſchaft wollte der gemiſchte Stamm, der Samaria bewohnte, Theil am Wiederaufbau des Tempels in Jeruſalem nehmen, was aber nicht zugeſtanden ward. Die Samariter bauten ſich daher einen eigenen Tempel auf dem Berg Gerizim, wo ſie unter Leitung des Manaſſe, eines jüdiſchen Prieſters, den Gottesdienſt genau nach

dem Geſetz des Moſes einrichteten. Dieſer Tempel ſtand zwei hundert Jahre lang und wurde endlich im Jahr 129 vor Chriſtus zerſtört. — Joh. 4, 5 wird Sichem Sichar genannt; von den Römern ward es zu Ehren des Kaiſers Flavius Veſpaſianus Flavia Neapolis betitelt; ſein neuerer Name iſt Napoloſe, was die Araber in Nablous oder Naplous verdorben haben.

Napoloſe oder Sichem liegt romantiſch in einem tiefen Thal, zwiſchen den Bergen Ebal zur Linken und Gerizim zur Rechten, falls man, wie der Zeichner unſeres Bilds, von Gerizim nach Ebal ſchaut. Eine furchtbare Majeſtät ſchwebt um den Anblick dieſer zwei hohen, zerriſſenen, kahlen Berge, die einander trotzig ins Angeſicht zu blicken ſcheinen, was durch den Contraſt mit dem fruchtbaren Thale, worin die Stadt, in grüne Gärten und ausgedehnte grüne Olivenpflanzungen eingebettet, liegt, noch mehr hervorgehoben wird. Durch dieſes Thal daher ſah Dr. Clarke, wie einſt in den Tagen Ruben's und Juda's „einen Zug Ismaeliten mit Kameelen von Gilead kommen, die Spezereien, Balſam und Myrrhe trugen.“ Auf den umliegenden Hügeln waideten, wie in jenen alten Tagen, Vieh- und Schaafheerden, und noch jezt widerſprach die höchſt einfache Kleidung der Hirten durchaus nicht dem Bilde, das wir uns von der äußern Erſcheinung der Söhne Jakobs nur immer machen mögen.

In der Umgegend Sichems wird der Reiſende ſtets noch nach den Grabſtätten gewieſen, worin die Gebeine Joſephs, des Hohenprieſters Eleaſar und Joſua's beigeſezt worden ſeyn ſollen (Joſ. 24, 29—33). Der Hauptgegenſtand der Verehrung unter den Einwohnern iſt jedoch der Jakobs-Brunnen (Joh. 4, 56), ſo genannt, weil er „nahe bei dem Dörflein“ (Stück Land) liegt, „das Jakob ſeinem Sohne Joſeph gab“ (Joh. 4, 5. 1 Moſ. 48, 22. Joſ. 24, 32).

Nichts reizender im ganzen heiligen Land, als der Anblick, den Naplous von den umgebenden Höhen aus gewährt, und wirklich gilt es für die ſchönſte Stadt in Syrien; für einen Europäer geht jedoch durch die Enge der Straßen alle Schönheit wieder verloren. Doch trifft man einen ſehr hübſchen Bazaar, und nichts iſt überraſchender für den Fremden, als ein ſolches morgenländiſche Marktgebäude. Seine Form iſt in der Regel ein

länglichtes Viereck; der hiesige Bazaar hält etwa 400 Fuß in der Länge. Mitten durch geht ein Weg für die Fußgänger und Kameele; auf beiden Seiten befinden sich breite Verkaufsräume, wo Juden und Türken mit gekreuzten Beinen, tabakrauchend und kaffeetrinkend, sitzen und ihre Waaren feil bieten. Der Handel scheint in der Stadt ziemlich zu blühen, auch wird sehr viele Seife bereitet und die Manufakturen der Stadt verführen ihre Erzeugnisse sehr weit auf Kameelen.

Schiller = Shakspeare.

Mit 40 in Stahl radirten Kunstblättern als Gratis-Beigabe
(welche jeder Subscribent, der sich vor Ende December d. J. meldet, als **unentgeltliche Prämie** erhält)

erscheinen in unserm Verlage:

William Shakspeare's
sämmtliche
dramatische Werke,

übersetzt
von
Ernst Ortlepp.

12 Theile, Prachtausgabe, à 27 kr., 6 ggr. oder 8 Sgr. pr. Theil.

Format, Druck und Papier wie Schiller.

Die neue wohlfeile Ausgabe von Schillers Werken erzeugte den Gedanken, eine in Form, Ausstattung und Preis ganz gleiche Ausgabe von **Englands Schiller**, nämlich der Meisterwerke W. Shakspeare's zu veranstalten. — Seit längerer Zeit mit den Vorbereitungen beschäftigt, haben wir nun so eben:

den ersten und zweiten Theil mit Shakspeare's Bild in Stahlstich

an alle Buchhandlungen versendet, überzeugt, daß die gelungene Arbeit unserm bekannten Uebersetzer Anerkennung finden und daß der so billige Preis von 27 kr., 6 ggr. oder 8 Sgr. für einen 300 Seiten starken Theil,

die Besitzer von Schillers Werken

veranlassen werde, sich dieses **würdigste Seitenstück** auch anzuschaffen.

Unsere Ausgabe, von Einem bearbeitet: somit aus **Einem Guße**, binnen wir übrigens nicht mit einer in Leipzig erscheinenden Ausgabe (die von Mehreren bearbeitet, sehr unleserlich gedruckt ist) zu verwechseln und bemerken wir nur noch, daß jeden Monat ein Theil erscheint, der erst bei Ablieferung zu bezahlen ist, daß aber nach Erscheinen des ganzen Werkes jeder Theil 8 ggr. oder 36 kr. und das Album mit den Kunstblättern 1½ Thlr. oder fl. 2 24 kr. kosten wird. —

Stuttgart, am 30. Novbr. 1838.

L. F. Rieger & Comp.